



**Workshop zum Hochschulrecht
für Fachschafts- und Gremienaktive**

24./25. Januar 2015

Ort:

**Theologische Fakultät
Burgstraße 26, 10178 Berlin
Raum 303**

Veranstalter_innen:

**Referat für Hochschulpolitik
Referat für Fachschaftscoordination**

Referent_in:

Michael Plöse
Juristische Fakultät HU

Materialien zum Workshop

*Statt eines **Vorwortes***

- Was macht eigentlich ein_e Hochschulrechtler_in?

Hochschulverfassungsrecht

- Fallsammlung zum Hochschulverfassungsrecht
- Grundgesetz (Auszug)
- Verfassung von Berlin (Auszug)
- Berliner Hochschulgesetz (in Auszügen)
- Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin
- Geschäftsordnung des Konzils
- Geschäftsordnung des Akademischen Senats
- Geschäftsordnung der Philosophischen Fakultät I

Zulassungs- und Kapazitätsrecht

- Kapazitätswahlen der HU
- *Politische Beschlüsse, Übereinkommen und Empfehlungen*
 - Beschluss der 327. Kultusministerkonferenz am 15.10.2009: Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses
 - Entschließung der 4. Mitgliederversammlung der HRK am 18.11.2008: Neuordnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte
 - Entschließung des 204. Plenums der HRK vom 14. Juni 2005: Empfehlungen zur Sicherung der Lehre in Bachelor- und Masterstudiengängen
 - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen
 - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.03: Eckpunkte für die Neuordnung der Hochschulzulassung
 - Bericht des KMK-Ausschusses für Hochschule, Forschung und Weiterbildung 2005: Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts, Ausgestaltung der Kapazitätsermittlung und -festsetzung durch die Länder
 - Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999
- *Gesetze, Verordnungen, Satzungen*
 - Berliner Hochschulgesetz (BerLHG)
 - Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerLHZG)
 - Kapazitätsverordnung – KapVO
 - Anlage 1: Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität
 - Anlage 2: Curricularnormwerte (§ 13 Absatz 1)
 - Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (HochschulzulassungsVO)
 - Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)

Prüfungsrecht

- Beratungshinweise zu auslaufenden Studiengängen
- Hinweise zum Zwei-Prüfer-Verfahren
- Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP)
- Handreichung zur Entwicklung von Bachelorstudiengängen an der HU
- Studien- und Prüfungsordnung Informatik
- Studien- und Prüfungsordnung Grundschulpädagogik
- Studien- und Prüfungsordnung Genderstudies

Vorschlag zum Ablauf des Workshops

Samstag, 24. Januar 2015

Hochschulverfassungsrecht, Zulassungsrecht

- ab 09.00 Frühstück im Burgcafé für alle, die möchten (in der 5. Etage)
- 10:00 Begrüßung, Vorstellungsrunde, Erwartungen, Überblick
- 10:30 Verfassungsrecht und Hochschulrecht:
Überblick über Rechtsquellen für Arbeit in Gremien
- 12:30 Mittagessen
- 13:30 Gruppenarbeit an Geschäftsordnungsfällen und gemeinsame Auswertung
- 15.30 Kaffeepause
- 16:00 Zulassungsrecht:
 - Verfassungsrechtsprechung zum NC-Recht
 - Rechtsquellen (BerIHG, BerHZG, ZSP, Zulassungssatzungen)
 - Verfahren Studienplatzklage/Rechtsschutz -> Worauf ist beim Einklagen zu achten?
- 17.30 Zeit für wahlweise offene Fragen oder Tiefergehendes zu:
 - Studiengangs- bzw. -ortswechsel
 - Anrechnung von Prüfungsleistungen
 - Zugangsregelungen beim Master und aktuelle Rechtsprechung

Sonntag, 25. Januar 2015

Prüfungsrecht

- ab 10.00 Frühstück im Burgcafé für alle, die möchten (in der 5. Etage)
- 11:00 Verfassungsrechtlicher Überbau: Wissenschaftsfreiheit vs. Berufsausbildungsfreiheit i.V.m. Chancengleichheit
- 11:45 Studien- und Prüfungsordnungen als Grundlage der Studienorganisation
 - Verhältnis Studienordnung zu Prüfungsordnung
 - gesetzliche und satzungsrechtlich Anforderungen an Prüfungsordnungen:
 - Was muss geregelt werden und wie?
 - Verhältnis von Rahmenordnung zu fachspezifischer Ordnung
 - Welche alternativen Prüfungsformen sind rechtlich zulässig?
- 12:30 Mittagspause
- 14:00 Systemwechsel und Vertrauensschutz:
 - Wechsel der Prüfungsordnungen bzw. neue Studienordnungen
 - Bestandsschutz in auslaufenden Studiengängen

- 14:45 Prüfungsverfahren:
- Prüfungsanmeldung
 - Verhältnis von Prüfungsamt zu Prüfungskommission
 - Krankheit
 - Mitwirkungsobliegenheiten
 - Rückgabe von Prüfungsthemen
- 15:30 *Kaffeepause*
- 16:00 Anfechtung von Prüfungsleistungen
- Fehler in der Prüfung und Bewertungsanfechtung
 - Multiple Choice Prüfungen
 - Zwei-Prüfer_innenprinzip
 - Täuschungsversuche und -ahndung
 - Plagiate
- 17:00 Rechtsschutz
- Überprüfungs-, Gegenvorstellungsverfahren bzw. Remonstration
 - Fristen
 - Klagen
 - Kosten
- 17:30 Offene Fragen, Feedback, Ausblick

statt eine **Vorworts**
Was macht eigentlich ein_e Hochschulrechtler_in

Die Zahl der Fachanwaltschaften scheint zugleich die Rechtsgebiete der möglichen anwaltlichen Tätigkeitsfelder abzubilden. Es bleiben allenfalls die sog. Nebengebiete. Hochschulrecht wird gemeinhin dazu gezählt und nicht selten zugleich auf einen Bereich beschränkt: Hochschulrecht, sind das nicht die mit den Studienplatzklagen?

Tatsächlich ist das Wissenschaftsrecht so vielfältig wie die Erscheinungsformen der Wissenschaften selbst. Am ehesten ließe sich dieses Betätigungsfeld wohl mit der Verwaltung einer mittelgroßen Stadt vergleichen – wohlgermerkt einer Stadt mit einer sehr speziellen Einwohnerschaft. Der Erlass von Satzungen, die Durchführung von Wahlen, die Aushandlung von Verträgen gehören dazu, aber auch Finanzverwaltung, Urheberrechtsschutz, usw. Skurrile Orchideen des besonderen Verwaltungsrechts sind ebenso umfasst, wie das Arbeitsrecht, das Sozial-, Zivil- und Finanzrecht, sogar Parallelen zum Staatsorganisationsrecht bestehen.

Praxisbeispiele:

Fall 1: Einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin gelingt die Herstellung eines neuen Materials, das als Werkstoff in der Industrie Verwendung finden könnte. Angestellt ist sie mit Privatvertrag bei einem Professor eines Instituts einer Universität, die auch das Laboratorium stellt. Die für die Forschung notwendigen Gelder stammen aus Drittmitteln der staatlichen Forschungsförderungen. Welche Rechte stehen ihr aus ihrer Entdeckung zu?

Fall 2: Ein Jurastudent ist im letzten Wiederholungsversuch durch eine Hausarbeit gefallen. Nun steht ihm die Exmatrikulation bevor, weil er nach der Prüfungsordnung eine für die Fortsetzung des Studiums entscheidende Leistung endgültig nicht bestanden hat. Er ist der Meinung, seine Arbeit entspricht den durchschnittlichen Erwartungen und hätte zudem von einem Hochschullehrer bewertet werden müssen.

Fall 3: Eine Botschaft interessiert sich für die Noten der Austauschstudierenden ihres Landes und verlangt von der Hochschule Auskunft. Muss die Hochschule die Prüfungsergebnisse herausgeben?

Fall 4: Einige Mitglieder des zentralen akademischen Hochschulgremiums verlangen von der Hochschulleitung Einsicht in den Exzellenzplan, der beim Wissenschaftsrat eingereicht werden soll und der umfassende Änderungen von Universitätsgliederung und Strukturplanung vorsieht. Die Hochschulleitung meint, sie müsse den Antrag geheim halten, damit andere Hochschulen keine Wettbewerbsvorteile erhalten. Wie können die Gremienmitglieder ihr Anliegen durchsetzen?

Überbau

Wissenschaft sei nur der Wahrheit verpflichtet, das Recht hingegen dem Gesetz. In wissenschaftlichen Institutionen und Hochschulen stoßen diese Prinzipien nicht selten unversöhnlich aufeinander. Jahrhunderte sicherte das Recht der professoralen Ordinarienuniversität die ungestörte Forschung (allein) politisch und religiös angepasster Wissenschaftler. Den Studierenden gab es vor allem disziplinarische Pflichten (bis 1879 mit besonderer Gerichtsbarkeit) und Gebühren, auf. Erst nach 1945 gewann das Hochschulrecht auch den Charakter eines subjektiven Abwehrrechts gegen staatliches Handeln. Bis zur Begründung eines subjektiven Leistungsanspruchs auf Teilhabe an der staatlich monopolisierten Wissenschaft war der über Karlsruhe führende Weg jedoch noch lang. Schließlich wurden sogar die als Kernbereich wissenschaftlicher Tätigkeit für unantastbar angesehenen Prüfungsbewertungen in engen Grenzen der gerichtlichen Kontrolle zugeführt.

Doch der Reihe nach: Das Hochschulrecht wird heute maßgeblich von zwei grundlegenden Verfassungsversprechen bestimmt: der **Wissenschaftsfreiheit** des Art. 5 Abs. 3 GG und der als Teil der Berufsfreiheit garantierten **Ausbildungsfreiheit** des Art. 12 Abs. 1 GG. In diesem

Spannungsfeld befindet sich jede Wissenschaftseinrichtung – Lehre, Studium und Forschung bestimmen damit zugleich das juristische Arbeitsfeld im Wissenschaftsrecht. Insofern stellt es natürlich kein eigenständiges Rechtsgebiet dar, vielmehr die Anwendung einer Vielzahl von Rechtsgebieten auf das Tätigkeitsfeld Wissenschaft. Anders aber als bei anderen Einrichtungen werden die konkreten Arbeits-, Studien- und Organisationsbedingungen stets davon geprägt, in welchem Maße die Beteiligten z.B. eigenständige Forschung oder Lehre betreiben und sich auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können.

1. Forschungsfreiheit

Als Individualrecht gewährleistet die Wissenschaftsfreiheit den Forschenden einen gegen staatliche Eingriffe geschützten Freiraum. Dieser umfasst vor allem die auf den wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen beim Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe. Unter diesen Voraussetzungen ist die individuelle wissenschaftliche Tätigkeit – *rechtlich (!)* – vor allem durch die Wahrheitssuche und die prinzipielle Unabgeschlossenheit des Erkenntnisprozesses geprägt. Deswegen ist das Recht zum Irrtum ebenso geschützt wie die Veröffentlichung der eigenen Erkenntnisse. Längst aber werden Forschungsergebnisse nicht mehr in der schöpferischen Abgeschlossenheit des Elfenbeinturms erarbeitet, sondern beruhen auf kollektiven Prozessen, deren Finanzierung oftmals eine ganz eigene Logik zu Grunde liegt. Deswegen haben Wissenschaftler nicht nur aus Reputationsgründen ein Interesse daran, dass ihr Beitrag an einer Veröffentlichung / Erfindung dokumentiert wird.

So ist die Mitarbeiterin im *Fall 1* als Erfinderin eine Angestellte des Hochschullehrers, der mit finanziellen Mitteln Dritter forscht. Und während der Prozess der Erfindung von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt ist, wird deren wirtschaftliche Verwertung allein durch Art. 12 Abs. 1 GG aufgefangen. Wie die Mitarbeiterin an der Verwertung beteiligt wird, richtet sich nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz. Allerdings kann es zu verfassungsrechtlichen Konflikten zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verwertungsinteresse kommen, wenn die Mitarbeiterin die Forschungsergebnisse (Wissenschaftsfreiheit) bspw. im Rahmen ihrer Promotion veröffentlichen will. Denn veröffentlichte Erfindungen können nicht mehr patentiert werden, aber ein Veröffentlichungsverbot stellt einen unzulässigen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit dar.

2. Lehrfreiheit

Auch die Lehrfreiheit wird von Art. 5 Abs. 3 GG geschützt. Als wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse bedeutet dies auch in Zeiten der Modulhandbücher vor allem, dass Dozent_innen über Inhalt, Methoden und Ablauf der Lehrveranstaltungen selbst bestimmen können. Das schließt sogar die Entscheidung über die Benotung von Prüfungsleistungen ein. Wenn dann die Lehrfreiheit auf die geschützten Interessen anderer trifft, z.B. auf das Recht des Prüflings auf willkürfreie und gleiche Bewertung seiner Prüfungsleistungen, kommt es nicht selten zum Streit. Dabei geht es nicht nur um die Frage, ob hinsichtlich der Prüfungssituation bzw. -bedingungen unter den Prüflingen Chancengleichheit bestand, also das Prüfungsverfahren formal rechtsfehlerfrei durchgeführt, ob Nachteilsausgleich gewährt wurde oder eine zum Rücktritt berechtigende Erkrankung vorlag. Auch um die konkrete Bewertung einer Leistung lässt sich streiten – oder nicht?

Bis weit in das letzte Jahrhundert gingen die Verwaltungsgerichte davon aus, dass die Lehrfreiheit eine gerichtliche Kontrolle der Prüfungsbewertung verbietet. Die legendäre, in einer mündlichen Staatsexamensprüfung im Zivilrecht gestellte Frage: „Durch welches afrikanische Land fließt der Niger?“, brachte indes das Fass zum Überlaufen. Prüflinge haben auch ein Anspruch darauf, dass der Prüfungsstoff voraussehbar ist und wissenschaftlich vertretbare Antworten nicht als falsch bewertet werden.

Nun machen Menschen natürlich Fehler, nicht nur diejenigen, die geprüft werden, sondern auch jene, die prüfen, wenn sie z.B. Regelungen des Bewertungsverfahrens missachten. Solchen Mängeln kann dadurch vorgebeugt werden, dass nicht nur ein einzelner, sondern mehrere Prüfer eine Leistung bewerten. Wenn nun das Bestehen dieser Prüfung über die Fortsetzung des Studiums entscheidet, kann sich aus der Berufsrelevanz dieser „Versetzungsentscheidung“ im Lichte von Art. 12 Abs. 1 GG, insbesondere zur Realisierung der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG), ein Anspruch auf Neuüberprüfung der als ungenügend bewerteten Leistung

ergeben. Im *Fall 2* würde der Jurastudent nämlich andernfalls exmatrikuliert und dürfte das Jurastudium auch an keiner deutschen Hochschule mehr fortsetzen. Daher enthalten viele Hochschulgesetze heute entsprechende Bestimmungen, wonach Prüfungen, die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, von habilitierten Hochschullehrern bewertet werden müssen.

3. Studierfreiheit

Auch ob es eine verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit des Studiums gibt, war lange Zeit umstritten. Noch 1968 vertrat die ganz überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden der Staatsrechtslehrtagung die Auffassung, dass die Freiheit des Lernens, wenn überhaupt, dann allenfalls nachrangig zur Freiheiten der Lehrenden rangiere. Wohl auch deswegen wurde die Studierfreiheit erst im Hochschulrahmengesetz von 1976 (HRG) einfachgesetzlich festgeschrieben.

Unzweifelhaft umfasst die Studien- bzw. Lernfreiheit jedoch nicht das Recht auf Zugang zum Studium oder auf Studiengangwechsel, das von Art. 12 GG gewährleistet wird, sondern setzt es vielmehr voraus. Es gewährleistet damit die Freiheit innerhalb des Studiums, z.B. auf freie Wahl von Lehrveranstaltungen, Meinungsäußerungen in der Veranstaltung oder auch zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen. Zugleich sind Studierende Mitglieder der Hochschule und kommt ihnen auch deren institutioneller Schutz, z.B. vor einer unzulässigen Ausforschung durch staatliche oder private Stellen zu (vgl. *Fall 3*). Zum anderen folgt aus ihrer Mitgliedschaft auch ein Recht auf angemessene Beteiligung der Studierenden an der akademischen Selbstverwaltung.

4. Selbstverwaltung

Als kollektiver Prozess sind Forschung und Lehre notwendigerweise zu organisieren und setzen den Einsatz erheblicher Ressourcen voraus. Insofern kommt auch den Hochschulen selbst ein Grundrechtsschutz zu, in dessen Schutzbereich ihre Einrichtung, Unterhaltung und ihr Bestand fallen. In binnenrechtlicher Perspektive betrifft dies jedoch vor allem den Verteilungskampf um die beschränkten öffentlichen Mittel aus dem Hochschulhaushalt sowie um Stellenbesetzungen. Hier treten wiederum die einzelnen am Wissenschaftsprozess beteiligten Mitglieder der Einrichtung auf den Plan. Daher folgert das BVerfG aus Art. 5 Abs. 3 GG, dass der „Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung grundsätzlich der Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers vorbehalten bleiben muss“, zum anderen eine „Teilhabeberechtigung“ der Grundrechtsträger_innen an der Selbstverwaltung der Hochschule bestehen müsse.

Wie diese Beteiligung im Einzelnen zu organisieren ist, umschrieb das BVerfG in seinem Hochschulmitbestimmungsurteil von 1973 (doppelte Professorenmehrheit). Angesichts eines so inszenierten Interessenkonflikt zwischen den Statusgruppen nimmt es nicht Wunder, dass die Gruppen der nicht-professoralen Mitglieder durch ein Bestehen auf Verfahrens- und Beteiligungsrechte wenigstens „mit der Macht des Arguments“ ihre Interessen durchzusetzen versuchen. Das setzt allerdings voraus, dass ihnen entsprechende prozessuale Rechte durch die Satzungen der Hochschulen überhaupt eingeräumt werden. Wenn es dann zum Konflikt, z.B. zwischen Mitgliedern des Akademischen Senats und dem Präsidium der Universität, kommt (vgl. *Fall 4*), landen hochschulpolitische Entscheidungsfragen nicht selten als Streitigkeiten über den Umfang von binnenorganisatorischen Organrechten vor den Verwaltungsgerichten, die dort ähnlich behandelt werden wie kommunalrechtliche Verfahren.

Tätigkeitsfelder

Wegen der Vielfältigkeit der Tätigkeitsgebiete werden die Gegenstände des Hochschulrechts auch vor den verschiedensten Gerichten verhandelt. Zulassungs- und Prüfungsstreitigkeiten gehören vor das Verwaltungsgericht. Ebenso das Beamtenrecht. Aber schon wenn es sich um einen als wissenschaftlichen Mitarbeiter Angestellten handelt, geht es zum Arbeitsgericht. Als Teil des Sozialrechts könnte man vermuten, BAFöG-Ansprüche werden vor dem Sozialgericht eingeklagt. Aber wegen der Spezialzuweisung in § 54 BAFöG sind hierfür auch die Verwaltungsgerichte zuständig. Und wo über so manche als womöglich öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen prozessiert werden kann, ist nicht nur eine Rechtsfrage – oft stehen die Kosten im Mittelpunkt – und werden sinnvollerweise schon bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt.

Hochschulrechtler_innen werden an den wissenschaftlichen Einrichtungen sowie den Verwaltungsgerichten beschäftigt oder sind anwaltlich tätig. Hochschulen und ihre Einrichtungen lassen sich auch rechtsanwaltlich vertreten. Häufiger ist die anwaltliche Tätigkeit jedoch für Einzelne. Dazu zählen zahlenmäßig vor dem Prüfungsrecht am häufigsten vor allem abgelehnte Studienplatzbewerber_innen.

Für Hochschulrechtler_innen ist es auf jeden Fall von Vorteil, wenn persönliche Kontakte und Einblicke in die Hochschule und ihre Verwaltung bestehen. Auch sollte eine gewisse Affinität und viel Verständnis für die teilweise kauzig erscheinenden Eigenheiten von wissenschaftlich Tätigen aufgebracht werden können, die es nicht immer nachvollziehen können, wenn ihr Beschäftigungsgegenstand oder ihre Gedankenwelt von außen in Frage gestellt werden. Hier ist eine gemeinsame Ebene zwischen Forschungsdrang und einem am juristisch Durchsetzbaren orientierten Denken zu finden, was durchaus zu ausgefallenen Lösungen führen kann. Und weil sich auch der Wissenschaftsbetrieb den jeweiligen Modeanschauungen darüber nicht entziehen kann, wie die Welt zu verwalten ist, ist das Hochschulrecht auch einem immer währenden legislativen Reformeifer ausgesetzt. Auch deswegen wird es nie langweilig.

Die Autoren:

Matthias Trenczek

seit 1995 Rechtsanwalt in Berlin

Tätigkeitsschwerpunkt im Hochschul- und Prüfungsrecht, auch als Sachverständiger

an der HU, TU, BHT und Uni Potsdam bietet er die Hochschulrechtsberatung im RefRat bzw. AStA an

Homepage: <http://www.trenczek.org>

E-mail: rechtsanwaelte@trenczek.de

Michael Plöse

Lehrbeauftragter am Lehrstuhl für öffentliches Recht, Staatslehre und Rechtstheorie an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,

Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Homepage: <http://will.rewi.hu-berlin.de/index.php/doktoranden/michael-ploese>

E-mail: ploese@rewi.hu-berlin.de

Quelle:

StudJur 1/2011

Dienstag, 08.02.2011
Wahlen zum alten
Kuratorium (§ 64 BerlHG)



Gewisse Themen wiederholen sich.
Auch für neue Diskussionen sind wir gerüstet.
19 Jahre Gremienerfahrung geben wir gerne weiter.



Antrag zur Geschäftsordnung



Änderungsantrag



Gefährliches
Halbwissen



Taktische
Stimmhaltung



Gute Miene
zum bösen Spiel

Streik als
Argument



Gruppenveto



Dekonstruktion ist alles

Für die Gremien Liste 2
Offene Linke
www.offene-linke.de

Hochschulverfassungsrecht

Fälle zum Hochschulverfassungsrecht *Übungen zum Umgang mit Geschäftsordnungen*

Fall 1: Wissen ist Macht

Im Akademischen Senat stehen die Zulassungszahlen zur Beschlussfassung an. Bei der Vorbesprechung in der LSK des AS fällt überraschend auf, dass die Zulassungszahlen in den Fächern Kunstgeschichte und Europäische Ethnologie im Vergleich zu den letzten Semestern um die Hälfte reduziert wurden. Auf entsprechende Nachfragen der studentischen Mitglieder kann der Leiter der Studienabteilung jedoch keine Erklärung hierfür abgeben, sondern verweist nur pauschal darauf, dass der mit der Erstellung der Kapazitätswahlen beauftragte Mitarbeiter sehr zuverlässig und gewissenhaft sei, schließlich sei dieser Jurist. Weil mal wieder nur drei Studierende anwesend sind, werden die Zulassungszahlen nach einigem Hin und Her mit knapper Mehrheit in der LSK beschlossen und dem AS zur Beschlussfassung empfohlen.

Zwei der studentischen LSK-Mitglieder wollen es dabei nicht bewenden lassen. Sie wollen selbst nachrechnen. Beim Leiter der Studienabteilung stellen sie daher einen Antrag auf Akteneinsicht in die Berechnungsgrundlagen für die fraglichen Fächer. Der Abteilungsleiter lehnt das Begehren jedoch brüsk ab. Es sei ja allgemein bekannt, dass der RefRat vertrauliche Unterlagen der Universität an Anwälte herausgebe, die abgelehnte Bewerber_innen in Kapazitätsklagen gegen die HU vertreten.

Darf die Einsichtnahme verweigert werden?

Im AS wird zudem noch über eines der neuen Lieblingsprojekte des Präsidenten diskutiert: die Einführung eines chipbasierten Studierendenausweises, mit dem die Mensakarte abgelöst wird und der auch als Schlüssel- oder Geldkarte sowie zur Identifikation und Anwesenheitskontrolle in Lehrveranstaltungen genutzt werden kann. Wie Flurgespräche nahe legen, wurde ein guter Bekannter des Präsidenten, der in der Firma SNEMEIS als Abteilungsleiter der Chipkartenentwicklung arbeitet mit der Produktion des Ausweises ohne weitere Ausschreibung beauftragt.

Wie können die studentischen Vertreter_innen im AS diese Seilschaften offen legen?

Beim Antira-Referat meldet sich eine ausländische Bewerberin, deren Immatrikulation aufgrund vorgeblich formaler Fehler wieder rückgängig gemacht wurde. Sie schildert, im Widerspruchsverfahren per E-Mail von der Mitarbeiterin des Studierendensekretariats mit rassistischen Zuschreibungen konfrontiert worden zu sei: Es sei ja bekannt, dass Bewerberinnen aus der Mongolei ihre Zeugnisse selbst schreiben.

Wie kann der Mitarbeiterin ihre Diskriminierung nachgewiesen werden, wenn die E-Mail bei der Bewerberin nicht mehr vorhanden ist?

Fall 2: Streit im Fakultätsrat

In der KLS der PhilFak I wird heftig über eine neue Prüfungsordnung für den BA-Studiengang Geschichte gestritten. Eine Einigung ist nicht in Sicht und die Zeit drängt. Die Dekanin sitzt auf glühenden Kohlen und macht Druck: Wenn die Ordnung nicht in der nächsten Woche in den AS geht, kann sie zum kommenden Wintersemester nicht rechtzeitig in Kraft treten. Nicht alle Mitglieder der KLS haben so eine Eile. Durch geschickten Gebrauch der Geschäftsordnung wird die Beschlussfassung über die Prüfungsordnung vertagt. Wütend verkündet die Dekanin, sie werde die Satzung nun ohne weitere Beschlussfassung des Fakultätsrates an das Präsidium weiterleiten. Da sonst keine Beratungsgegenstände zur Beschlussfassung gebe, sehe sie auch keinen Anlass, in nächster Zeit eine weitere Sitzung des Fakultätsrates einzuberufen.

Können die studentischen Vertreter_innen im Fakultätsrat dessen Sitzung und dort eine Befassung über die Prüfungsordnung erzwingen?

Was ist, wenn auch der Fakultätsrat über die Prüfungsordnung nicht beschließt?

Was ist, wenn die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates ein Gruppenveto einlegen?

Wie können die studentischen Mitglieder sicher stellen, dass ihre Bedenken gegen die Prüfungsordnung auch bei den Mitgliedern des AS bekannt werden, wenn sie sonst keine weiteren Kontakte zu diesen unterhalten?

Fall 3: „Fakultätsreform ist Krieg“

An der HU wird mal wieder über eine Reform der Fakultäten gestritten. Nach dem eine solche trotz entsprechender Programme und Initiativen des HU-Präsidiums weder 1998 oder 2004 noch 2006 Erfolg hatte, wurde sie nun in den Exzellenzantrag geschrieben und gilt damit quasi als Versprechen „gesetzt“. Im AS kann jedoch keine Einigung über den Vorschlag des Präsidiums erzielt werden. Der Präsident trägt seinen Vorschlag daher in das Kuratorium, das die Neugliederung der Fakultäten mehrheitlich beschließt.

Ist der Beschluss wirksam und für die Universitätsgliederungen bindend?

Welche Möglichkeiten haben die studentischen Mitglieder im AS, gegen die Entscheidung des Kuratoriums vorzugehen?

Welche Möglichkeiten haben die studentischen Mitglieder im Fakultätsrat der von der Reform betroffenen PhilFak III, gegen die Entscheidung des Kuratoriums vorzugehen?

Textsammlung
Gesetze und Satzungen zum Hochschulrecht

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

Art. 1
[Menschenwürde, Grundrechtsbindung]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 3
[Gleichheit]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 5
**[Meinungs-, Pressefreiheit, Rundfunk,
Freiheit der Kunst und Wissenschaft]**

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 12
[Berufsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 26
[Verbot des Angriffskrieges, Kriegswaffen]

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 70
[Gesetzgebung des Bundes und der Länder]

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemisst sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Art. 72
[Konkurrierende Gesetzgebung]

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;

4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

(4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Art. 74 **[Gegenstände konkurrierender Gesetzgebung]**

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereinsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. (weggefallen)
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
8. (weggefallen)
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schautellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;

18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;
19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;
- 19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
25. die Staatshaftung;
26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
28. das Jagdwesen;
29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
30. die Bodenverteilung;
31. die Raumordnung;
32. den Wasserhaushalt;
33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Art. 80 **[Rechtsverordnungen]**

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächti-

gung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

(3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

Verfassung von Berlin
vom 23. November 1995 (GVBl. S. 134)

Art. 1
[Status]

- (1) Berlin ist ein deutsches Land und zugleich eine Stadt.
- (2) Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Grundgesetz und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend.

Art. 2
[Träger der öffentlichen Gewalt]

Träger der öffentlichen Gewalt ist die Gesamtheit der Deutschen, die in Berlin ihren Wohnsitz haben. Sie üben nach dieser Verfassung ihren Willen unmittelbar durch Wahl zu der Volksvertretung und durch Abstimmung, mittelbar durch die Volksvertretung aus. Die Vorschriften dieser Verfassung, die auch anderen Einwohnern Berlins eine Beteiligung an der staatlichen Willensbildung einräumen, bleiben unberührt.

Art. 3
[Gewaltenteilung]

- (1) Die gesetzgebende Gewalt wird durch Volksabstimmungen, Volksentscheide und durch die Volksvertretung ausgeübt, die vollziehende Gewalt durch die Regierung und die Verwaltung sowie in den Bezirken im Wege von Bürgerentscheiden. Die richterliche Gewalt liegt in den Händen unabhängiger Gerichte.
- (2) Volksvertretung, Regierung und Verwaltung einschließlich der Bezirksverwaltungen nehmen die Aufgaben Berlins als Gemeinde, Gemeindeverband und Land wahr.

Art. 6
[Schutz der Menschenwürde]

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 10
[Gleichheit]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.
- (3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen

und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung zulässig.

Art. 11
[Gleichstellung der Menschen mit Behinderung]

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.

Art. 12
[Lebensgemeinschaften, Familie, Kinder]

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

(2) Andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften haben Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung.

(3) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

(4) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihrem Erziehungsauftrag nicht nachkommen.

(5) Wer in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzieht oder für andere sorgt, verdient Förderung.

(6) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(7) Frauen und Männern ist es zu ermöglichen, Kindererziehung und häusliche Pflegetätigkeit mit der Erwerbstätigkeit und der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren. Alleinerziehende Frauen und Männer, Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt haben Anspruch auf besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis.

Art. 14
[Meinungs- und Informationsfreiheit]

(1) Jedermann hat das Recht, innerhalb der Gesetze seine Meinung frei und öffentlich zu äußern, solange er die durch die Verfassung gewährleistete Freiheit nicht bedroht oder verletzt.

(2) Jedermann hat das Recht, sich über die Meinung anderer, insbesondere auch anderer Völker, durch die Presse oder Nachrichtenmittel aller Art zu unterrichten.

(3) Eine Zensur ist nicht statthaft.

Art. 15
[Grundrechte vor Gericht; Rechtsweggarantie]

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(5) Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 19

[Staatsbürgerliche Rechte; Zugang zu öffentlichen Ämtern]

(1) Niemand darf im Rahmen der geltenden Gesetze an der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte oder öffentlicher Ehrenämter gehindert werden, insbesondere nicht durch sein Arbeitsverhältnis.

(2) Der Zugang zu allen öffentlichen Ämtern steht jedem ohne Unterschied der Herkunft, des Geschlechts, der Partei und des religiösen Bekenntnisses offen, wenn er die nötige Eignung besitzt.

Art. 20

[Recht auf Bildung]

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Land ermöglicht und fördert nach Maßgabe der Gesetze den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere ist die berufliche Erstausbildung zu fördern.

(2) Das Land schützt und fördert das kulturelle Leben

Art. 21

[Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre]

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 22

[Soziale Sicherung]

(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte die soziale Sicherung zu verwirklichen. Soziale Sicherung soll eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen.

(2) Die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Beratung, Betreuung und Pflege im Alter, bei Krankheit, Behinderung, Invalidität und Pflegebedürftigkeit sowie für andere soziale und karitative Zwecke sind staatlich zu fördern, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

Art. 29

[Glaubens- und Religionsfreiheit]

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religi-

ösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(2) Rassenhetze und Bekundung nationalen oder religiösen Hasses widersprechen dem Geist der Verfassung und sind unter Strafe zu stellen.

Art. 30
[Zusammenleben der Völker; Kriegsdienstverweigerung]

(1) Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, widersprechen dem Geist der Verfassung und sind unter Strafe zu stellen.

(2) Jedermann hat das Recht, Kriegsdienste zu verweigern, ohne dass ihm Nachteile entstehen dürfen.

Art. 31
[Umwelt- und Tierschutz]

(1) Die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Landes.

(2) Tiere sind als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen.

Art. 32
[Sportförderung]

Sport ist ein förderungs- und schützenswerter Teil des Lebens. Die Teilnahme am Sport ist den Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

Art. 33
[Datenschutz]

Das Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, wird gewährleistet. Einschränkungen dieses Rechts bedürfen eines Gesetzes. Sie sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

Art. 36
[Verbindlichkeit der Grundrechte; Gesetzesvorbehalt; Widerstandsrecht]

(1) Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte sind für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verbindlich.

(2) Einschränkungen der Grundrechte sind durch Gesetz nur insoweit zulässig, als sie nicht den Grundgedanken dieser Rechte verletzen.

(3) Werden die in der Verfassung festgelegten Grundrechte offensichtlich verletzt, so ist jedermann zum Widerstand berechtigt.

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin**(Berliner Hochschulgesetz – BerHGG)**

in der Fassung vom 26. Juli 2011

Inhaltsübersicht**1. Abschnitt****Einleitende Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung
- § 2a Verträge des Landes Berlin mit den Hochschulen
- § 3 Grundordnung
- § 4 Aufgaben der Hochschulen
- § 5 Freiheit der Wissenschaft und Kunst
- § 5a Chancengleichheit der Geschlechter
- § 6 Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 6a Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten
- § 6b Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Hochschulen, Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes
- § 7 Ordnung des Hochschulwesens
- § 7a Erprobungsklausel
- § 7b Landeskommission für die Struktur der Universitäten
- § 8 Studienreform
- § 8a Qualitätssicherung und Akkreditierung

2. Abschnitt**Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen**

- § 9 Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen
- § 10 Allgemeine Studienberechtigung
- § 11 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte
- § 12 (weggefallen)
- § 13 Studienkollegs
- § 14 Immatrikulation
- § 15 Exmatrikulation
- § 16 Ordnungsverstöße
- § 17 (weggefallen)
- § 18 Studierendenschaft
- § 18a Semester-Ticket
- § 19 Satzung und Organe der Studierendenschaft
- § 20 Haushalt der Studierendenschaft

3. Abschnitt**Studium, Lehre und Prüfungen**

- § 21 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 22 Studiengänge
- § 22a Strukturierung der Studiengänge
- § 23 Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit
- § 23a Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen
- § 24 (weggefallen)
- § 25 Promotionskollegs und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses
- § 26 Weiterbildungsangebote
- § 27 (weggefallen)
- § 28 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung

- § 28a Beauftragter oder Beauftragte für Studenten und Studentinnen mit Behinderung
- § 29 Semester- und Vorlesungszeiten
- § 30 Prüfungen
- § 31 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen
- § 32 Durchführung von Hochschulprüfungen
- § 33 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 34 Hochschulgrade
- § 34a Ausländische Hochschulgrade
- § 34b Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse
- § 35 Promotion
- § 36 Habilitation
- § 36a Reglementierte Studiengänge

4. Abschnitt**Forschung**

- § 37 Aufgaben der Forschung
- § 38 Koordinierung der Forschung
- § 39 Forschungsmittel
- § 40 Drittmittelforschung
- § 41 Forschungsberichte
- § 42 Angewandte Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben

5. Abschnitt**Mitgliedschaft und Mitbestimmung**

- § 43 Mitglieder der Hochschule
- § 44 Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder
- § 45 Bildung der Mitgliedergruppen
- § 46 Zusammensetzung und Stimmrecht
- § 47 Beschlussfassung
- § 48 Wahlen
- § 49 Amtszeit
- § 50 Öffentlichkeit

6. Abschnitt**Organe der Hochschulen**

- § 51 Zentrale Organe der Hochschule
- § 52 Leitung der Hochschule
- § 53 Wahl der Leitung der Hochschule
- § 54 (weggefallen)
- § 55 Rechtsstellung der Leitung der Hochschule
- § 56 Aufgaben der Leitung der Hochschule
- § 57 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und Prorektoren/Prorektorinnen
- § 58 Kanzler/Kanzlerin
- § 59 Frauenbeauftragte
- § 60 Zusammensetzung des Akademischen Senats
- § 61 Aufgaben des Akademischen Senats
- § 62 Zusammensetzung des Konzils
- § 63 Aufgaben des Konzils

- § 64 Zusammensetzung der Kuratorien
 § 65 Aufgaben des Kuratoriums
 § 66 Hauptkommission des Kuratoriums
 § 67 Personalangelegenheiten der Hochschule, Personalkommission
 § 68 (weggefallen)
 § 68a (weggefallen)

7. Abschnitt

Fachbereiche

- § 69 Fachbereich
 § 69a Gemeinsame Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin -
 § 70 Fachbereichsrat
 § 71 Aufgaben des Fachbereichsrats
 § 72 Dekan/Dekanin
 § 73 Kommissionen und Beauftragte
 § 74 Gemeinsame Kommissionen
 § 75 Einrichtungen der Fachbereiche

8. Abschnitt

Medizin

- § 76 (weggefallen)
 § 77 (weggefallen)
 § 77a (weggefallen)
 § 77b (weggefallen)
 § 78 (weggefallen)
 § 79 (weggefallen)
 § 79a (weggefallen)
 § 80 (weggefallen)
 § 80a (weggefallen)
 § 81 (weggefallen)
 § 82 Geschäftsführende Direktoren/Direktorinnen im Fachbereich Veterinärmedizin

9. Abschnitt

Zentrale Einrichtungen

- § 83 Zentralinstitute
 § 84 Zentraleinrichtungen
 § 85 Institut an der Hochschule
 § 86 Bibliothekswesen

10. Abschnitt

Haushaltswesen und Aufsicht

- § 87 Haushaltswesen
 § 88 Haushaltsplan
 § 88a
 § 88b Gemeinsame Personalmanagementliste
 § 89 Aufsicht
 § 90 Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften
 § 91 (weggefallen)

11. Abschnitt

Hauptberufliches Personal der Hochschule

- § 92 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal
 § 92a Personal der Charité - Universitätsmedizin Berlin
 § 93 Beamtenrechtliche Stellung

- § 94 Ausschreibung
 § 95 Verlängerung von Dienstverhältnissen
 § 96 Didaktische Qualifikation und Lehrverpflichtung
 § 97 Urlaub
 § 98 Nebentätigkeit
 § 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
 § 100 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen
 § 101 Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen
 § 102 Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen
 § 102a Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen
 § 102b Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen
 § 103 Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“
 § 104 (weggefallen)
 § 105 (weggefallen)
 § 106 (weggefallen)
 § 107 (weggefallen)
 § 108 Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen
 § 109 (weggefallen)
 § 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 § 110a Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre
 § 111 Personal mit ärztlichen Aufgaben
 § 112 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 § 113 Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen

12. Abschnitt

Nebenberufliches Personal der Hochschulen

- § 114 Nebenberuflich tätiges Personal
 § 115 Unfallfürsorge
 § 116 Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen
 § 117 Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen
 § 118 Privatdozenten/Privatdozentinnen
 § 119 Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen
 § 120 Lehrbeauftragte
 § 121 Studentische Hilfskräfte

13. Abschnitt

Laufbahnstudiengänge

- § 122 Laufbahnstudiengänge

14. Abschnitt

Staatliche Anerkennung von Hochschulen

- § 123 Staatliche Anerkennung von Hochschulen
 § 123a Trägerwechsel, Verlust der Anerkennung
 § 124 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft
 § 124a Sonstige Einrichtungen
 § 125 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen

15. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 126 Übergangsregelungen
- § 127 Fortbestehen der Dienstverhältnisse
- § 128 Akademische Räte und Lektoren/Akademische Rätinnen und Lektorinnen
- § 129 Nichtübergeleitete Hochschuldozenten und -dozentinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 130 (weggefallen)
- § 130a Übergangsregelungen für das Personal der künstlerischen Hochschulen
- § 131 Nachdiplomierung
- § 132 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung
- § 133 Unterrichtsgeldpauschalen
- § 134 Laufbahn für Universitätsbeamte und -beamtinnen
- § 135 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung, Altersgrenze
- § 136 Verlängerung der Amtszeit
- § 137 Anpassung der Promotionsordnungen
- § 137a Verlängerung von Erprobungsregelungen
- § 138 Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften
- § 139 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Einleitende Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Berlin (staatliche Hochschulen). Daneben gelten die Rahmenvorschriften des Ersten bis Fünften Kapitels des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S.1170 / GVBl. S. 1526), soweit sie unmittelbar in den Ländern gelten oder nachstehend auf sie verwiesen wird.

(2) Staatliche Hochschulen sind Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen. Staatliche Universitäten sind die

- Freie Universität Berlin,
- Humboldt-Universität zu Berlin,
- Technische Universität Berlin,
- Universität der Künste Berlin.

Die Universität der Künste ist als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule zugleich eine Kunsthochschule. Weitere staatliche Kunsthochschulen sind die

- Hochschule für Musik „Hanns Eisler“,
- Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung,
- Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“.

Staatliche Fachhochschulen sind die

- Beuth-Hochschule für Technik Berlin,
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
- „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin .

Die für die bisherige Hochschule der Künste geltenden Regelungen in diesem und in anderen Gesetzen, in Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften gelten unverändert für die Universität der Künste Berlin.

(3) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet, zusammengeschlossen und aufgehoben.

(4) Dieses Gesetz findet auf die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts „Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin Anwendung, soweit das Gesetz zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ nichts anderes bestimmt.

§ 2**Rechtsstellung**

(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen des Gesetzes und regeln ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen.

(2) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben durch eine Einheitsverwaltung, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt.

(3) Die Personalverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung, die Haushalts- und Finanzverwaltung der Hochschulen, die Erhebung von Gebühren und die Krankenversorgung sind staatliche Angelegenheiten. Die Hochschulen haben die gebotene Einheitlichkeit im Finanz-, Haushalts-, Personal- und Gesundheitswesen im Land Berlin zu wahren und diesbezügliche Entscheidungen des Senats von Berlin zu beachten.

(4) Die Hochschulen sind Dienstherr der Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitgeber der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen und Ausbilder der Auszubildenden an der jeweiligen Hochschule. In der Personalverwaltung, der Haushalts- und Finanzverwaltung wirken die Universitäten und die Fachhochschulen mit dem Land Berlin in ihren Kuratorien zusammen.

(5) Die Universitäten haben das Promotions- und Habilitationsrecht. Die Hochschule der Künste hat das Promotions- und Habilitationsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer. Die Hochschulen nach Satz 1 und 2 dürfen die Doktorwürde ehrenhalber verleihen.

(6) Alle Hochschulen haben das Recht, die Würde eines Ehrenmitglieds zu verleihen. Näheres regeln die Hochschulen durch die Grundordnung.

(7) Die Hochschulen können Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen erheben. Anlässlich der Immatrikulation und jeder Rückmeldung erheben die Hochschulen Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro je Semester für Verwaltungsleistungen, die sie für die Studierenden im Rahmen der Durchführung des Studiums außerhalb der fachlichen Betreuung erbringen. Hierzu zählen Verwaltungsleistungen für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. Außerdem zählen hierzu Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der allgemeinen Studienberatung sowie durch die Akademischen Auslandsämter und die Prüfungsämter erbracht werden. Gebühren nach Satz 2 werden nicht erhoben in Fällen der Beurlaubung vom Studium zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, für Studenten und Studentinnen, die im Rahmen eines Austauschprogramms an der anderen Hochschule zur Gebührenleistung verpflichtet sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, für ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert sind oder werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie für ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.

(7a) Das Kuratorium jeder Hochschule erlässt für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 7 Satz 1 eine Rahmengebührensatzung, in der die Benutzungsarten und die besonderen Aufwendungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, benannt und der Gebührenrahmen für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegt werden. Die Hochschulleitung legt auf Grund der Rahmengebührensatzung die Gebührensätze für die einzelnen Benutzungsarten und besonderen Aufwendungen fest und berichtet darüber dem Kuratorium.

(8) Die Hochschulen können durch Satzung Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten erheben. Bei der Höhe der Entgelte oder Gebühren ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen zu berücksichtigen.

(9) Studiengebühren werden nicht erhoben.

§ 2a

Verträge des Landes Berlin mit den Hochschulen

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll regelmäßig mehrjährige Verträge mit den Hochschulen über die Grundzüge ihrer weiteren Entwicklung und über die Höhe des Staatszuschusses für ihre Aufgaben, insbesondere von Forschung, Lehre und Studium, schließen. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

§ 3

Grundordnung

(1) Jede Hochschule gibt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung. Die Grundordnung trifft neben den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen insbesondere Regelungen über die korporativen Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die Verfahren in den Gremien.

(2) Über die Grundordnung beschließt das Konzil. Teile der Grundordnung können vorab beschlossen werden. Anträge können auch vom Leiter oder von der Leiterin der Hochschule oder vom Akademischen Senat eingebracht werden.

(3) Bis zum Inkrafttreten von Beschlüssen gemäß Absatz 2 kann der Leiter oder die Leiterin der Hochschule die erforderlichen einstweiligen Regelungen treffen. § 90 findet Anwendung.

§ 4

Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Studium und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten. Sie wirken dabei an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und tragen zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei.

(2) Die Hochschulen tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen bei. Sie setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

(3) Die Freie Universität und die Humboldt-Universität erfüllen in den medizinischen Bereichen auch Aufgaben der Krankenversorgung. Die Universität der Künste erfüllt als künstlerische und wissenschaftliche Hochschule ihre Aufgaben auch durch künstlerische Entwicklungsvorhaben und öffentliche Darstellung sowie durch Lehre und Forschung im Grenzbereich von Kunst und Wissenschaft. Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Universität der Künste und die übrigen künstlerischen Hochschulen insbesondere den künstlerischen sowie die Universität der Künste auch den künstlerisch-wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und durch entsprechende Forschung. Das Land soll im Zusammenwirken mit den Fachhochschulen durch entsprechende Maßnahmen die Forschungsmöglichkeiten der Fachhochschulmitglieder ausbauen und Möglichkeiten zur Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für diesen Hochschulbereich schrittweise entwickeln.

(4) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und die allgemeine Erwachsenenbildung.

(5) Die Hochschulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit anderen Hochschulen sowie sonstigen Forschungs-, Kultur- und

Bildungseinrichtungen im Inland und im Ausland zusammen. Sie fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft und wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.

(6) Die Hochschulen regen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in an der jeweiligen Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen die Aufnahme eines Studiums an. Sie beraten und unterstützen bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums und die Wahl des Studienfaches. Die Hochschulen fördern die sozialen Belange der Studenten und Studentinnen und den Hochschulsport. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten und Studentinnen.

(7) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studenten und Studentinnen sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.

(8) Die Hochschulen wirken darauf hin, dass Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.

(9) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

(10) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen.

(11) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen, mit Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, sofern nicht Kernaufgaben in Forschung und Lehre unmittelbar betroffen sind; eine Personenidentität zwischen einem Beauftragten für den Haushalt und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Die Haftung der Hochschulen ist in diesen Fällen auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes (§ 87 Absatz 4) ist dann ausgeschlossen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung ist sicherzustellen. Bei Privatisierungen ist die Personalvertretung zu beteiligen.

§ 5

Freiheit der Wissenschaft und Kunst

(1) Die zuständigen staatlichen Stellen und die Hochschulen haben die freie Entfaltung und Vielfalt der Wissenschaften und der Künste an den Hochschulen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.

(2) Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungs- und Lehrbetriebs sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(3) Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums nach Maßgabe von § 3 des Hochschulrahmengesetzes entbindet nicht von der Pflicht zur Beachtung der Rechte anderer und der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnet.

§ 5a

Chancengleichheit der Geschlechter

Jede Hochschule erlässt eine Satzung, in der sie zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter in personeller, materieller, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen trifft:

1. Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie;
2. Berufungsverfahren;
3. Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung;
4. inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals;
5. Besetzung von Gremien und Kommissionen;
6. Schutz der Hochschulmitglieder vor sexuellen Belästigungen.

§ 6

Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten über Mitglieder der Hochschule sowie Bewerber und Bewerberinnen für Studiengänge, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sowie Dritte erheben und speichern, soweit dies

1. zum Zugang, zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion,
2. zur Organisation von Forschung und Studium,
3. für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz,
4. zur Evaluation von Forschung und Studium,
5. zur Feststellung der Eignung und Leistung von Mitgliedern der Hochschulen durch Organe, Gremien oder Kommissionen der Hochschule,
6. zur Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen,
7. zur Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
8. zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten, insbesondere Zielvereinbarungen, Leistungsbewertungen, Mittelvergabesystemen,
9. zur Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages erforderlich ist. Dabei ist das Gebot der Datensparsamkeit zu berücksichtigen.

(2) Die Hochschulen dürfen sich untereinander und Dritte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, beauftragen.

(3) Die Studierendenschaften dürfen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder erheben und speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 18 und 18a erforderlich ist.

(4) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung darf personenbezogene Daten von

1. Inhabern und Inhaberinnen ausländischer akademischer Grade im Sinne des § 34a und ausländischer Professoren- und Professorintitel im Sinne des § 103 Absatz 3,
2. Berechtigten im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages,
3. Personen, die einen Antrag auf Ausstellung einer Urkunde nach § 131 Absatz 3 gestellt haben,

erheben und speichern, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(5) Die Nutzung der nach den Absätzen 1, 3 und 4 erhobenen oder gespeicherten personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist.

(6) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

§ 6a

Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Hochschulen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der über-

mittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen an andere Hochschulen, einschließlich staatlich anerkannter privater Hochschulen, übermittelt werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt,
2. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist, oder
3. die Übermittlung im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen überwiegen.

(2) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten an das Studentenwerk Berlin übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und das Studentenwerk zuvor vergeblich versucht hat, die Daten bei dem oder der Betroffenen selbst zu erheben, oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Angaben des oder der Betroffenen unrichtig sind.

(3) Finden Teile des Studiums, Prüfungsteile oder Prüfungen der Hochschulen Berücksichtigung bei Entscheidungen oder Feststellungen staatlicher Prüfungsämter, so übermitteln die zuständigen Stellen der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter die jeweils erforderlichen Daten. Die Prüfungsämter der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter übermitteln auf Verlangen den zuständigen Stellen die erforderlichen personenbezogenen Daten über die den Hochschulen angehörenden Prüfer und Prüferinnen, um die Prüfungsbelastung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ermitteln zu können.

(4) Die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur an die Stellen in den jeweiligen Hochschulen übermittelt werden, die dienst- oder arbeitsrechtliche Entscheidungen oder sonstige Leistungs- oder Eignungsfeststellungen zu treffen oder vorzubereiten haben, für die die Kenntnis der Daten erforderlich ist. Sie dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen überwiegen.

(5) Personenbezogene Daten dürfen an andere öffentliche Stellen sowie an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes übermittelt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes richtet sich nach § 14 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist. An natürliche Personen dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn der Empfänger oder die Empfängerin ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft gemacht hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegen, oder es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen Betroffener im Zusammenhang mit seiner oder ihrer Mitgliedschaft oder Tätigkeit an einer Hochschule erforderlich ist. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei Übermittlungen nach Satz 2 anzuhören.

(7) Die Studierendenschaften dürfen personenbezogene Daten der Studierenden ihrer Hochschulen an die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen übermitteln, soweit dies für die Durchführung der Immatrikulation oder der Rückmeldung erforderlich ist. Die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen dürfen personenbezogene Daten von Studierenden an die Studierendenschaften übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach den §§ 18 und 18a erforderlich ist.

(8) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung darf die nach § 6 Absatz 4 erhobenen Daten an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der

empfangenden Stelle erforderlich ist oder die Übermittlung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

(9) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle nicht mehr erforderlich ist.

(10) Die Übermittlung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von gesetzlich zugewiesenen Aufsichts- und Kontrollbefugnissen ist zulässig. Die Daten dürfen für keine anderen Zwecke genutzt und übermittelt werden und sind zu löschen, sobald sie für Aufsichts- und Kontrollzwecke nicht mehr benötigt werden.

§ 6b

Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Hochschulen, Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 genannten Zwecken zu regeln. In der Rechtsverordnung sind insbesondere die Art der zu verarbeitenden Daten und die Lösungsfristen zu regeln.

(2) Die Hochschulen regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 genannten Zwecken in Satzungen, soweit sie zum Erlass von Satzungen befugt sind, im Übrigen durch Richtlinien. Sie regeln insbesondere die Art der zu verarbeitenden Daten, die Zwecke im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8, denen diese Daten jeweils dienen, und die Lösungsfristen. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte ist vor Erlass der Satzung oder Richtlinie zu hören.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 und die Satzungen nach Absatz 2 sind bis zum 31. Dezember 2006 zu erlassen.

(4) Soweit dieses Gesetz, die Studentendatenverordnung vom 11. Dezember 1993 (GVBl. S. 628), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2003 (GVBl. S. 129), sowie die Satzungen der Hochschulen keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes Anwendung.

§ 7

Ordnung des Hochschulwesens

Die Hochschulreform ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen. Hierzu gehören auch die Entwicklung und Erprobung neuer Strukturen, Organisationsformen und Studiengänge an den Hochschulen und die fachbezogene und fächerübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik. Die Ordnung des Hochschulwesens richtet sich nach § 4 des Hochschulrahmengesetzes.

§ 7a

Erprobungsklausel

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag einer Hochschule nach Stellungnahme des Akademischen Senats und mit Zustimmung des Kuratoriums, an Hochschulen ohne Kuratorium mit Zustimmung des Akademischen Senats, für eine begrenzte Zeit Abweichungen von den Vorschriften der §§ 24 bis 29, 34 bis 36, 51 bis 58, 60 bis 75 sowie 83 bis 121 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung zu erproben, die dem Ziel einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Erzielung eigener Einnahmen der Hochschule, dienen. Abweichungen von §§ 87 und 88 bedürfen des Einverständnisses mit der Senatsverwaltung für Finanzen.

§ 7b

Landeskommission für die Struktur der Universitäten

(1) Zur Verwirklichung der Hochschulplanung des Landes Berlin im Bereich der Universitäten wird eine Landeskommission eingesetzt (Landeskommission für die Struktur der Universitäten). Die Landeskommission berät insbesondere über die Veränderung oder Aufhebung von Fachbereichen, Zentralinstituten, Zentraleinrichtungen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen, Betriebseinheiten oder sonstigen Organisationsgliederungen sowie über die Veränderung oder Aufhebung von Studiengängen.

(2) Der Landeskommission für die Struktur der Universitäten gehören an

1. die für Hochschulen (Vorsitz), für Finanzen und für Inneres zuständigen sowie drei weitere Mitglieder des Senats,
2. drei Mitglieder des Abgeordnetenhauses,
3. die Präsidenten und Präsidentinnen der drei Universitäten und
4. jeweils zwei Hochschulmitglieder aus dem Kuratorium jeder der drei Universitäten.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 können sich durch Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen vertreten lassen oder ihr Stimmrecht auf ein anderes der Landeskommission angehörendes Mitglied des Senats übertragen; einem Mitglied des Senats darf nicht mehr als eine Stimme übertragen werden. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 werden vom Abgeordnetenhaus, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 4 von dem jeweiligen Kuratorium gewählt. Sie können sich durch gleichzeitig zu wählende Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vertreten lassen. Die Landeskommission wird von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Sie tagt nichtöffentlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. das Studium interdisziplinär und projektbezogen unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft und Praxis angelegt wird,
2. die Studieninhalte den Studenten und Studentinnen breite Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
3. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
4. die Studenten und Studentinnen befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt.

Die Hochschulen berichten der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens alle drei Jahre über Erfahrungen und Ergebnisse von Reformversuchen.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

(3) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen, insbesondere stellen sie die didaktische Fort- und Weiterbildung ihres hauptberuflichen Lehrpersonals sicher.

§ 8a**Qualitätssicherung und Akkreditierung**

(1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung von Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studenten und Studentinnen und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.

(2) Studiengänge sind in bestimmten Abständen in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Bewertungsmaßstab sind die in diesem Gesetz, insbesondere in § 22 genannten Grundsätze sowie die anerkannten Qualitätsstandards. Die Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat durch anerkannte unabhängige Einrichtungen zu erfolgen (Akkreditierung). Auf eine Akkreditierung einzelner Studiengänge kann verzichtet werden, wenn die Hochschule insgesamt oder im betreffenden Bereich über ein akkreditiertes Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebots verfügt (Systemakkreditierung).

(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen nach Absatz 2 unverzüglich vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf der Grundlage des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung von Studiengängen widerrufen, zur Umsetzung des Akkreditierungsergebnisses mit Auflagen versehen oder zu diesem Zweck die Verlängerung der Zustimmung mit Auflagen versehen.

(4) Die Ergebnisse der Lehrevaluation und der Akkreditierungen müssen in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht werden.

Zweiter Abschnitt**Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen****§ 9****Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen**

(1) Jeder Student und jede Studentin hat das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen.

(2) Jedem Studenten und jeder Studentin sowie jedem Studienbewerber und jeder Studienbewerberin mit Behinderung soll die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 4 Absatz 7 zur Verfügung gestellt werden.

(3) Jeder Student und jede Studentin ist verpflichtet, das Studium an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren. Zur Fortsetzung des Studiums nach Ablauf eines Semesters hat er oder sie sich fristgemäß zurückzumelden und die fälligen Gebühren und Beiträge zu entrichten.

§ 10**Allgemeine Studienberechtigung**

(1) Jeder Deutsche und jede Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist berechtigt, an einer Hochschule des Landes Berlin zu studieren, wenn er oder sie die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachweist. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Hochschulen richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Berlin. Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz.

(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben.

(4) Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge an der Hochschule der Künste Berlin regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung. Hierbei kann, allein oder in Verbindung mit einer Hochschulzugangsberechtigung

1. eine künstlerische Begabung oder

2. eine besondere künstlerische Begabung

als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Ferner ist das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Begabung zu bestimmen.

(5) Die Hochschulen regeln in der Zugangssatzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums, bei weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für Studiengänge nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a gefordert werden und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.

(5a) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des Absatzes 5 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit nach den Regelungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in das das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 5 in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln

1. Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung,

2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,

3. Wechsel des Studiengangs,

4. Rechte der Studenten und Studentinnen im Fernstudium und im Teilzeitstudium,

5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft,

6. Beurlaubung,

7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie Berlin,

8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen; zu den Voraussetzungen gehört auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,

9. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber.

ber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen; in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

(1) Wer

1. eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestanden hat,
 2. eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat,
 3. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes erworben hat oder
 4. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat,
- ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).

(2) Wer

1. in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und
 2. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war,
- ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung). Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt für Stipendiaten und Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes eine Mindestdauer der Berufstätigkeit im erlernten Beruf von zwei Jahren. Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 werden Zeiten einer Freistellung nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit oder zur Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 2 die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorliegen, angerechnet, insgesamt höchstens jedoch ein Jahr.

(3) Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 1 verfügt, ist berechtigt, an einer Hochschule in einem gewählten grundständigen Studiengang ein Studium aufzunehmen, wenn er oder sie die Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachgewiesen hat. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sind die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Wer auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann unbeschadet des Absatzes 2 das Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Berliner Hochschule fortsetzen.

(5) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen der Absätze 1 oder 2 entspricht.

(6) Das Nähere regeln die Hochschulen durch die Zugangssatzung.

§ 12

(weggefallen)

§ 13

Studienkollegs

(1) An den Universitäten bestehen Studienkollegs. Ihnen obliegt die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nach § 38 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für Berlin zusätzliche Leistungsnachweise zur Anerkennung ihrer Studienbefähigung zu erbringen haben. Darüber hinaus sollen sie Angebote entwickeln, um bestehende Nachteile bei ausländischen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen im Studium auszugleichen.

(2) Die Studienkollegs unterliegen hinsichtlich der Unterrichts- und Prüfungsangelegenheiten der Schulaufsicht der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Die Lehrkräfte an den Studienkollegs dürfen nur mit Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beschäftigt werden. Sie müssen die Laufbahnbefähigung als Studienrat oder Studienrätin haben; Ausnahmen hiervon können von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden.

(3) Für andere Hochschulen als die Universitäten können durch Entscheidung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung den Studienkollegs entsprechende Einrichtungen vorgesehen werden.

(4) Für die Lehrkräfte des Studienkollegs gelten §§ 112 und 120 entsprechend.

§ 14

Immatrikulation

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zu immatrikulieren, wenn sie die Voraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 erfüllen und Versagungsgründe für die Immatrikulation nicht vorliegen. Mit der Immatrikulation wird der Student oder die Studentin Mitglied der Hochschule.

(2) Der Student oder die Studentin wird für einen Studiengang immatrikuliert. Für einen zweiten zulassungsbeschränkten Studiengang kann er oder sie nur immatrikuliert werden, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.

(3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket nicht nachweist,
4. vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht.

(4) Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorbereitung eines Hochschulstudiums an einem Studienkolleg oder sonstigen Hochschuleinrichtungen studieren, haben die Rechtsstellung von Studenten und Studentinnen; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.

(5) Sind Studenten und Studentinnen an mehreren Berliner Hochschulen oder an Berliner und Brandenburger Hochschulen immatrikuliert, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben. Gebühren und Beiträge einschließlich

der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, sind nur an dieser Hochschule zu entrichten.

§ 15

Exmatrikulation

Die Mitgliedschaft der Studenten und Studentinnen zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Studenten und Studentinnen können exmatrikuliert werden, wenn sie

1. sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben oder
2. das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

Studenten und Studentinnen sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. a) der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 28 Absatz 3 nicht nachgekommen sind oder
b) die in einer Studienverlaufsvereinbarung oder in einer Verpflichtung nach § 28 Absatz 3 Satz 4 festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise zu weniger als einem Drittel erfüllt haben;

dies gilt nicht, wenn der betreffende Student oder die betreffende Studentin auf diese Folgen nicht zusammen mit der Einladung, bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung oder bei Erteilung der Auflage hingewiesen wurde,

2. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,
3. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,
4. die Abschlussprüfung bestanden oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen,
5. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 4 belegt worden sind.

§ 16

Ordnungsverstöße

(1) Gegen Ordnungsverstöße im Sinne von § 28 des Hochschulrahmengesetzes können auf Antrag des Leiters oder der Leiterin der Hochschule von einem vom Akademischen Senat einzusetzenden viertelparitätisch besetzten Ordnungsausschuss Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Der Antrag kann bis zur Entscheidung des Ordnungsausschusses zurückgenommen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Androhung der Exmatrikulation,
2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Exmatrikulation.

(3) Auf das Ordnungsverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung ohne die sich aus dessen § 2 Absatz 2 ergebenden Einschränkungen Anwendung. Über Ordnungsmaßnahmen ist im förmlichen Verfahren zu entscheiden. Der abschließende Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 17

- weggefallen -

§ 18

Studierendenschaft

(1) Die immatrikulierten Studenten und Studentinnen einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

(2) Die Studierendenschaft hat die Belange der Studenten und Studentinnen in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule nach § 4 zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie im Namen ihrer Mitglieder ein politisches Mandat wahr. Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studierenden mitzuwirken,
2. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
6. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
7. den Studierendensport zu fördern,
8. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen,
9. die Erreichung der Ziele des Studiums (§ 21) zu fördern.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen.

(3) Für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gilt § 48 entsprechend. Sie sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen der Organe der Hochschule selbstverwaltung durchgeführt werden.

(4) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Leiters oder der Leiterin der Hochschule, der oder die insoweit der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung untersteht. §§ 56 Absatz 3 und 89 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 18a

Semester-Ticket

(1) Zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört auch die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studierenden der Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 sowie weiterer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen (Semester-Ticket). Die Teilnahme an der Einführung des Semester-Tickets wird für jede Hochschule vom Allgemeinen Studentenausschuss mit dem nach § 4 des ÖPNV-Gesetzes vom 27. Juni 1995 (GVBl. S. 390) zuständigen Vertragspartner vereinbart.

(2) Die Vereinbarung setzt ein zustimmendes Votum der Studierenden der jeweiligen Hochschule voraus. Das zustimmende Votum liegt vor, wenn sich eine Mehrheit der Teilnehmenden an einer von der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule durchgeführten Urabstimmung oder einer sonstigen Befragung, mindestens aber zehn vom Hundert der eingeschriebenen Studierenden der Hochschule, für die Einführung ausgesprochen hat. Der Abschluss der Verträge obliegt den Allgemeinen Studentenausschüssen.

(3) Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen studienbedingter Abwesenheit vom Hochschulort das Semester-Ticket nicht nutzen könnten, werden auf Antrag von der Teilnahmeverpflichtung befreit.

(4) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach Absatz 1 erheben die Studierendenschaften nach Maßgabe einer Satzung von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen, die nicht gemäß Absatz 3 befreit sind, Beiträge, die gesondert von den Beiträgen gemäß § 20 auszuweisen sind und nicht der Genehmigung der Hochschulleitung bedürfen. Sie werden für jedes Semester bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und von den Hochschulen kostenfrei eingezogen. Die Studierendenschaften bedienen sich der Einrichtungen der Hochschulverwaltung gemäß § 20 Absatz 2 zur Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne und schließen mit den Hochschulen hierzu Verwaltungsvereinbarungen, an denen auch mehrere Studierendenschaften und mehrere Hochschulen beteiligt sein können. Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nicht zu Stande, so obliegt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne dem Studentenwerk gegen Kostenerstattung und nach Maßgabe der Vorgaben der Studierendenschaft.

(5) Die Studierendenschaften können durch Satzung bestimmen, dass ein Zuschlag zum Semester-Ticket-Beitrag zu leisten ist und dass Studierenden bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte ein Nachlass auf den Ticketpreis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden kann. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Hochschulleitung; im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

§ 19

Satzung und Organe der Studierendenschaft

(1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind

1. die studentische Vollversammlung,
2. das Studentenparlament,
3. der Allgemeine Studentenausschuss.

Die Studierendenschaft kann sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften gliedern. Fachschaften können auch standortorientiert und fachbereichsübergreifend gebildet werden. Für die Charité – Universitätsmedizin Berlin kann eine Fachschaft auch hochschulübergreifend gebildet werden.

(2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studentenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung regelt insbesondere

1. Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Organe sowie ihre Amtszeiten,
2. das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
3. die Kontrolle über die Haushaltsführung.

(3) Das Studentenparlament besteht an der Freien Universität, der Humboldt-Universität und an der Technischen Universität aus sechzig Mitgliedern, an den anderen Hochschulen aus dreißig Mitgliedern. Es beschließt

1. über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
2. über die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge,
3. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses,

4. über die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft. Das Studentenparlament wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses.

(4) Der Allgemeine Studentenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studentenparlaments gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studentenparlament und der studentischen Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 20

Haushalt der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 Absatz 2 nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlich ist. Die Beiträge sind von der Hochschule kostenfrei einzuziehen. Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge bedarf der Genehmigung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule.

(2) Für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung kann sich die Studierendenschaft der Einrichtungen der Hochschulverwaltung bedienen.

(3) Die Rechnung der Studierendenschaft ist von einem öffentlich bestellten Rechnungsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof von Berlin.

(4) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

Dritter Abschnitt

Studium, Lehre und Prüfungen

§ 21

Allgemeine Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studenten und Studentinnen auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischem und sozialem Handeln befähigt werden.

(2) Die Hochschulen gewährleisten, dass die Studenten und Studentinnen diese Ziele gemäß der Aufgabenstellung ihrer Hochschule im Rahmen der jeweils vorgesehenen Regelstudienzeiten erreichen können. Hierzu geben sie Empfehlungen für die sachgerechte Durchführung des Studiums.

§ 22

Studiengänge

(1) Ein Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere

1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studenten und Studentinnen die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist,
2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können,
3. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studenten und Studentinnen in der Regel zu einem Fünftel berücksichtigt werden,
4. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird,

5. Möglichkeiten zugelassen werden, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen,
6. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule weitestgehend anerkannt werden können,
7. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen,
8. die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird,
9. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.

(3) Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfungen vorliegen.

(4) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,

1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind,
2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
5. während einer Schwangerschaft,
6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin,
7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der Studierende oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Der Student oder die Studentin hat der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(5) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen. Bei Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.

§ 22a

Strukturierung der Studiengänge

(1) Studiengänge sind in mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Dies gilt nicht für solche Studiengänge, für die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen nach § 23 Absatz 5 zugelassen hat.

(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studenten und Studentinnen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studenten und Studentinnen im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Module sollen mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen. Für ein Modul erhält ein Student oder eine Studentin Leistungs-

punkte, wenn er oder sie die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachweist.

(3) Die Studiengänge sollen die dem Fach entsprechenden internationalen Bezüge aufweisen. In geeigneten Fächern können Lehre und Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung ganz oder teilweise in fremdsprachlicher Form durchgeführt werden.

§ 23

Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit

(1) Die Hochschule stellt mit ihren Bachelorstudiengängen, in denen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs wissenschaftliche oder künstlerische Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden, eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher.

(2) Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens drei, höchstens vier Jahren. Für einen Bachelor-Abschluss sind nach Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen.

(3) Masterstudiengänge sind so auszugestalten, dass sie

1. a) als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Bachelorstudiengang aufbauen oder
- b) einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzen, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen

(konsekutive Masterstudiengänge) oder

2. Studieninhalte vermitteln, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen (weiterbildende Masterstudiengänge).

Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Mastergrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr, höchstens zwei Jahren. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 Leistungspunkte erforderlich. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studenten und Studentinnen im Einzelfall abgewichen werden.

(4) Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a beträgt höchstens fünf, in den künstlerischen Kernfächern höchstens sechs Jahre.

(5) Für künstlerische Studiengänge der Freien Kunst und verwandter Fächer kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von der Studiengangstruktur nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

(6) Die Hochschulen können in Zusammenarbeit mit Trägern beruflicher Ausbildung Studiengänge einrichten, die neben dem Hochschulabschluss auch zu einem beruflichen Ausbildungsabschluss führen. Die Verantwortung der Hochschule für Inhalt und Qualität des Studiengangs muss dabei gewährleistet bleiben.

§ 23a

Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen

(1) Vergleichbare Studienleistungen in anderen Studiengängen, an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium sind auf die in den Ordnungen vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen. In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

(2) Die Hochschule, an der ein Studium aufgenommen oder fortgesetzt wird, entscheidet über die angemessene Anrechnung nach Absatz 1. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das zuständige Prüfungsamt, soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kompetenzen verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

§ 24

(weggefallen)

§ 25

Promotionskollegs und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses

(1) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs einrichten.

(2) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion einzuschreiben.

(3) Für Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium an einer Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer Qualifikationen, insbesondere Konzertexamen, Solistenklasse, Meisterschüler mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren angeboten werden. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Näheres, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, wird durch Satzung geregelt. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.

§ 26

Weiterbildungsangebote

Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildungsangebote sind neben weiterbildenden Studiengängen solche Angebote zur Weiterbildung, die auch Bewerbern und Bewerberinnen offenstehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Bei der Gestaltung von Weiterbildungsangeboten ist die besondere Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen zu berücksichtigen. Für die erfolgreiche Teilnahme an Angeboten nach Satz 1 können Zertifikate erteilt werden.

§ 27

(weggefallen)

§ 28

Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung

(1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studenten und Studentinnen unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die Studenten und Studentinnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studenten und Studentinnen sowie Informationen über Beratungsangebote zur Studienfinanzie-

rung. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studentenwerk zusammen.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind gemäß § 73 Absatz 1 ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Der Fachbereich kann weitere mit Lehraufgaben befasste Mitglieder oder studentische Hilfskräfte zur Studienberatung hinzuziehen. Zur Einführung in das Studium sollen die Fachbereiche Orientierungseinheiten am Beginn des Studiums durchführen. Im Laufe des zweiten Studienjahres ist in der Regel im dritten Semester für alle Studenten und Studentinnen in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung anzubieten.

(3) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung kann vorsehen, dass nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, in grundständigen Studiengängen frühestens drei Monate nach dem für die Beratung nach Absatz 2 Satz 5 vorgesehenen Zeitpunkt, die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studenten und Studentinnen zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs verpflichtend ist, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Für auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 immatrikulierte Studenten und Studentinnen, die die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, ist eine Studienfachberatung nach Satz 1 zum Ende des ersten Studienjahres vorzunehmen. Ziel der Studienfachberatung nach Satz 1 oder 2 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der Student oder die Studentin zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Satzung weiter vorsehen, dass im Ergebnis von Studienfachberatungen nach Satz 1 und 2 der Student oder die Studentin verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation des Studenten oder der Studentin angemessen zu berücksichtigen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt für die in diesem Absatz geregelten Verfahren entsprechend.

(4) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

§ 28a

Beauftragter oder Beauftragte für Studenten und Studentinnen mit Behinderung

Für Studenten und Studentinnen mit Behinderung wird von der Hochschule ein Beauftragter oder eine Beauftragte bestellt. Er oder sie wirkt bei der Organisation der Studienbedingungen nach den Bedürfnissen der Studenten und Studentinnen mit Behinderung mit. Die Aufgaben umfassen gemäß § 4 Absatz 7 insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen von Studenten und Studentinnen mit Behinderung, deren Beratung und die Beratung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen. Er oder sie hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, welche die Belange der Studenten und Studentinnen mit Behinderung berühren. Er oder sie berichtet dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule regelmäßig über seine beziehungsweise ihre Tätigkeit.

§ 29**Semester- und Vorlesungszeiten**

(1) Das Sommersemester dauert vom 1. April bis zum 30. September, das Wintersemester vom 1. Oktober bis zum 31. März. Jeweils zwei Semester bilden ein akademisches Jahr.

(2) Vorlesungszeiten, akademische Ferien und Hochschultage setzt der Akademische Senat mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung fest.

(3) In der vorlesungsfreien Zeit sollen unter Berücksichtigung der anderen Verpflichtungen der Lehrkräfte Möglichkeiten zur Förderung des Studiums angeboten und bei Bedarf auch Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 30**Prüfungen**

(1) Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen.

(2) Ein Studium wird mit Vorliegen sämtlicher in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen oder mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen. In Bachelor- und Masterstudiengängen ist eine Abschlussarbeit vorzusehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(3) Module nach § 22a Absatz 1 werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen die Voraussetzung für den Abschluss des Studiums ist. Die Prüfungsinhalte sollen sich an den im jeweiligen Modul zu vermittelnden Kompetenzen orientieren. In Studiengängen, die nicht nach § 23 Absatz 1 bis 3 strukturiert sind und die mit einer Hochschulprüfung abschließen, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden kann. Satz 3 gilt auch für Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit staatliche oder kirchliche Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich mindestens zweimal, an Kunsthochschulen grundsätzlich mindestens einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann.

(5) Prüfungsergebnisse einschließlich der Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen sind so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine ungehinderte Fortführung des Studiums gewährleistet ist.

(6) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

§ 31**Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen**

(1) Die Hochschule erlässt eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. In dieser Ordnung sind allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung sowie zur Studienberatung zu treffen, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangübergreifenden Regelung bedürfen. In der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sind Regelungen über das Verfahren vorzusehen, nach dem erbrachte Leistungen und vorhandene Kompetenzen bei Studiengang- oder Hochschulwechseln angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Einzelheiten zum jeweiligen Studiengang regelt die Hochschule in der betreffenden Studienordnung oder Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln

1. Näheres über den mit dem Studiengang zu erwerbenden akademischen Grad sowie die Ausgestaltung des Zeugnisses und des Diploma Supplements,
2. die fachspezifische Regelstudienzeit, den Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen sowie das Verfahren beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiver such), soweit der Studiengang hierfür geeignet ist,
3. die Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der dadurch zu vermittelnden Kompetenzen und Bestimmung der für die betreffenden Prüfungen vorgesehenen Prüfungsformen,
4. die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen, deren Bedeutung für den Studienabschluss sowie das Verfahren der Wiederholung von Prüfungen und bei Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen,
5. das Verfahren zur Bildung der Abschlussnote,
6. Näheres zur Anfertigung der Abschlussarbeit.

(3) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes ermöglichen und in angemessener Weise die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studenten und Studentinnen Elternzeit beansprucht werden kann, sowie die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes berücksichtigen. Ein Nachteilsausgleich für Studenten und Studentinnen mit einer Behinderung zur Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder verlängerter Zeit ist vorzusehen.

§ 32**Durchführung von Hochschulprüfungen**

(1) Die Organisation der Prüfungen obliegt Prüfungsausschüssen, in denen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Stimmen haben und ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin den Vorsitz führt.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(4) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden können, wenn sie keine Lehre ausüben.

(5) Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

(6) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin widerspricht.

§ 33**Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterarbeiten sowie in Abschluss- und Zwischenprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen und

zu protokollieren. Studienbegleitende Prüfungsleistungen können von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(2) Für in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten. In die Abschlussbewertung gehen alle vergebenen Noten nach Satz 1 sowie die für den Studienabschluss erforderlichen anderen Leistungsnachweise ein.

(3) Die Hochschulen gewährleisten, dass spätestens zwei Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit der Bachelorgrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist. Für die Verleihung des Mastergrades gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist ab der Einreichung der Masterarbeit drei Monate beträgt.

§ 34

Hochschulgrade

(1) Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad. Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Mastergrad. In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen sieht die Hochschule andere Abschlussbezeichnungen vor.

(2) Urkunden, mit denen ein Hochschulgrad verliehen wird, werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad insbesondere im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen erläutert (Diploma Supplement). Neben der nach § 33 Absatz 2 Satz 2 gebildeten Note ist auch eine relative Note entsprechend den Standards des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note) anzugeben. Für künstlerische Studiengänge kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Die Hochschulen können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere Grade verleihen, wenn dies in einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes und der Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(4) Die Verleihung anderer akademischer Grade auf Grund von Hochschulprüfungen regeln die Hochschulen durch Prüfungsordnungen.

(5) Hochschulgrade werden in weiblicher oder männlicher Sprachform verliehen.

(6) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.

(7) Ein von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 verliehener akademischer Grad kann wieder entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
3. wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

(8) Über die Entziehung eines von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 verliehenen akademischen Grades entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Hochschule auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad

zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist. § 32 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 34a

Ausländische Hochschulgrade

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und auf Grund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, darf in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form, soweit dies zum besseren Sprachverständnis erforderlich ist, in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung verwendet und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt; eine Ausnahme hiervon gilt für Berechtigte nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I. S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I. S. 1946). Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für ausländische staatliche oder kirchliche Grade.

(2) Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können an Stelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien oder -verfahren vergeben werden (so genannte Berufsdoktorate). Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.

(3) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, darf nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Dies gilt nicht, wenn die verleihende Stelle kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für sonstige Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(6) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Grade oder Titel, die durch Kauf erworben wurden, dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad oder Titel gemäß den Absätzen 1 bis 4 führt, hat auf Verlangen der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde die Berechtigung hierzu nachzuweisen.

(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann eine von ihr vor dem Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 30. Januar 2003 (GVBl. S. 25) erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 7 widerrufen oder den Widerruf einer allgemein erteilten Genehmigung für den Einzelfall aussprechen. Gleiches gilt, wenn Umstände bekannt werden, dass die Verleihung des Grades, der zur Führung genehmigt worden war, auf einer Geldzahlung oder Erbringung einer geldwerten Leistung beruht, die keine übliche Studien- oder Prüfungsgebühr darstellt.

§ 34b**Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse**

Ein ausländischer Hochschulabschluss steht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen Abschluss gleich, wenn die damit nachgewiesenen Kompetenzen dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen. § 34a bleibt unberührt.

§ 35**Promotion**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren Hochschulabschluss voraus. Die Promotionsordnungen unterscheiden dabei nicht zwischen den Hochschulabschlüssen der beiden Hochschularten. Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss nicht ein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Die Universitäten sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.

(3) Die Promotionsordnungen müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen mit einem Diplomabschluss der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Der Nachweis der entsprechenden Befähigung darf nicht an den Erwerb eines universitären Abschlusses gekoppelt werden.

(4) Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen können an der Betreuung von Promovenden und Promovendinnen beteiligt werden; sie können auch zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen im Promotionsverfahren bestellt werden. In kooperativen Promotionsverfahren wirken Universitäten und Fachhochschulen zusammen.

(5) Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen. Der Doktorgrad kann auch in der Form des „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden. Der Grad „Doctor of Philosophy“ kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ ist nicht zulässig.

(6) Die Dissertation kann auf mehreren Einzelarbeiten beruhen, aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein und in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgen.

(7) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber (Doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben.

§ 36**Habilitation**

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Habilitiert ist, wem auf Grund eines Habilitationsverfahrens an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Lehrbefähigung zuerkannt ist.

(3) Die Zuerkennung der Lehrbefähigung begründet keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der Hochschule.

(4) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt mindestens einen Hochschulabschluss und die Promotion voraus.

(5) Die für die Zuerkennung der Lehrbefähigung erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen werden mindestens nachgewiesen durch

1. eine umfassende Monographie (Habilitationsschrift) oder publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige wissenschaftliche Leistungen darstellen,
2. einen öffentlichen Vortrag aus dem Habilitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache,
3. ein Gutachten des zuständigen Hochschulgremiums über die didaktischen Leistungen.

(6) Näheres regeln die Habilitationsordnungen.

(7) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der Habilitierte oder die Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft der Präsident oder die Präsidentin auf Antrag des Fachbereichs.

§ 36a**Reglementierte Studiengänge**

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für reglementierte Studiengänge, soweit dies mit den Vorgaben staatlicher oder kirchlicher Rechtsvorschriften und den Besonderheiten des Studiengangs vereinbar ist.

Vierter Abschnitt**Forschung****§ 37****Aufgaben der Forschung**

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und ihre Folgen sein.

(2) Die Forschung in den Hochschulen dient insbesondere auch der Analyse von Problemen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und zeigt Lösungsmöglichkeiten auf. Sie soll sich auch den besonderen Aufgaben, die sich dem Land Berlin stellen, widmen.

(3) Die Studenten und Studentinnen sollen in geeigneter Weise an die Forschung herangeführt und an Forschungsvorhaben beteiligt werden.

§ 38**Koordinierung der Forschung**

(1) Forschungsvorhaben sind innerhalb einer Hochschule mit dem Ziel zu koordinieren, die bereitgestellten Mittel mit dem größtmöglichen Nutzen für die Forschung wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Forschungsvorhaben, die von besonderer Bedeutung sind oder an denen Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen mehrerer Fachbereiche/Hochschulen beteiligt sind, können als Forschungsschwerpunkte anerkannt werden. Die Hochschulen sollen die Bildung von Forschungsschwerpunkten anstreben und sie in die Entwicklungspläne aufnehmen. Besonderes Augenmerk ist auf die Entwicklung interdisziplinärer Forschungsschwerpunkte zu legen.

(3) Über Anerkennung und Ausstattung eines Forschungsschwerpunktes beschließen die Akademischen Senate der beteiligten Hochschulen.

(4) Zur Durchführung bestimmter Forschungsprojekte können interdisziplinäre Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese Arbeitsgruppen sollen in sachlich gebotenem Umfang aus zentral bewirtschaftete-

ten Forschungsmitteln gefördert werden. Der Akademische Senat entscheidet hierüber gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 9.

(5) Interdisziplinäre Arbeitsgruppen können Fachbereichen angegliedert oder hochschulübergreifend und auch unter Beteiligung von Forschungsträgern und Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen außerhalb des Hochschulbereichs gebildet werden. In diesem Fall ist die Beteiligung der einzelnen Hochschulen und sonstiger Forschungsträger an den zuzuweisenden Forschungsmitteln durch Vereinbarung festzulegen.

§ 39

Forschungsmittel

(1) Die den einzelnen Bereichen der Hochschule zugewiesenen Personal- und Sachmittel sind neben der Grundausstattung so zu verteilen, dass die hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und die sonstigen Mitglieder der Hochschule, zu deren Aufgaben die selbständige Forschung gehört, in angemessenem Umfang daran beteiligt werden. Dies gilt grundsätzlich nicht für Professoren und Professorinnen, die entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden sind. Sie können Forschungsarbeiten an der Hochschule durchführen; soweit sie dafür Räume, Personal- oder Sachmittel der Hochschule nicht nur gelegentlich in Anspruch nehmen müssen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Stellen.

(2) Gegen die Verteilungsentscheidung können die Betroffenen den Akademischen Senat anrufen. Dieser kann die Verteilung von Stellen und Mitteln ändern. Näheres kann durch Satzung geregelt werden.

(3) In sachlich gebotenem Umfang sollen Stellen und Forschungsmittel zentral bewirtschaftet werden.

§ 40

Drittmittelforschung

Das Recht der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, ist von der Hochschule und den zuständigen staatlichen Stellen nach Maßgabe des § 25 des Hochschulrahmengesetzes zu gewährleisten. Näheres wird durch Satzung geregelt.

§ 41

Forschungsberichte

(1) Die Hochschulen berichten regelmäßig über ihre Forschungstätigkeit. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

(2) Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Drittmittelforschung.

(3) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlich sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren und Mitautorinnen zu nennen. Soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 42

Angewandte Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben

Die §§ 37 bis 41 gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

Fünfter Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitbestimmung

§ 43

Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen,
2. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule dort hauptberuflich tätig sind,
3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen,
4. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen,
5. die Doktoranden und Doktorandinnen,
6. die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte.

(2) Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

(3) Studentische Hilfskräfte sind nur Mitglieder derjenigen Hochschule, an der sie als Studenten oder Studentinnen eingeschrieben sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin „Charité - Universitätsmedizin Berlin“. Die Mitglieder dieser Körperschaft gelten als Mitglieder der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. Bis zu einer Neuregelung haben sie innerhalb einer der jeweiligen Hochschulen die Rechte gemäß § 44. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité - Universitätsmedizin Berlin“ eintretende Mitglieder der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten sie diese Rechte ausüben; die gemäß § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité - Universitätsmedizin Berlin“ übergegangenen Mitglieder üben diese Rechte an der Hochschule aus, an der sie diese bis zum Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes ausgeübt haben.

§ 44

Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,

1. ihre fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,
2. sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen,
3. sich so zu verhalten, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder seines Alters benachteiligt wird,
4. an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen; über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Hochschule.

Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für Personen, die an der Hochschule nebenberuflich tätig sind, ohne Mitglieder zu sein.

(2) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Sie sind als Mitglieder eines Gremiums an Weisungen nicht gebunden.

(3) Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule können keinem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. Leitende Beamte und Beamtinnen und Angestellte der Hochschulverwaltung dürfen nicht dem Kuratorium oder dem Akademischen Senat angehören. Den Kreis der lei-

tenden Beamten und Beamtinnen und Angestellten bestimmt die Dienstbehörde.

(4) Die Zahlung von Sitzungsgeldern an die in die Gremien der Hochschulen gewählten Studenten und Studentinnen und nebenberuflichen Lehrkräfte wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen erlässt.

(5) Die Mitglieder des Akademischen Senats und seiner ständigen Kommissionen, der Hochschulleitung, des Kuratoriums, der Fachbereichs- und Institutsräte sowie die Frauenbeauftragten gemäß § 59 Absatz 1, die in einem zeitlich befristeten Dienstverhältnis mit der Hochschule stehen, erhalten auf Antrag die Zeiten, die sie dem Gremium angehören oder in denen sie ihr Amt als Frauenbeauftragte ausüben, mit dem Faktor 1/2 nicht auf ihre Dienstzeit angerechnet. Gehören sie mehreren Gremien gemäß Satz 1 an, ist nur eine einmalige Anrechnung möglich.

(6) Für Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Akademischen Senat, im Kuratorium, in den Fachbereichs- und Institutsräten sowie in den ständigen Kommissionen der genannten Gremien gilt die Teilnahme an den Sitzungen als Dienstzeit.

§ 45

Bildung der Mitgliedergruppen

(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden

1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen), auch während der Zeit der hauptberuflichen Ausübung eines Amtes in der Hochschulleitung und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,
2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte, soweit diese nicht der Gruppe nach Nummer 1 zugeordnet sind),
3. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen, Doktoranden und Doktorandinnen,
4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Für die Gruppenzugehörigkeit von Mitgliedern, die mehreren Gruppen angehören können, ist das Beschäftigungsverhältnis, im Übrigen die Entscheidung des betroffenen Mitglieds maßgebend.

(3) Die Mitgliedergruppen gemäß Absatz 1 Satz 2 können Vertretervereinigungen auf Landesebene bilden.

(4) Angehörige des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals der Humboldt-Universität, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die nicht bis zum 31. März 1994 gemäß §§ 2 und 3 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. S.191) in Ämter übernommen worden sind, sondern gemäß § 4 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen weiterbeschäftigt werden und für die kein Gleichstellungsbeschluss gemäß § 6 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes gefasst worden ist, gehören der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an. Die gemäß § 7 Absatz 5 des Fusionsgesetzes vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 201) getroffenen Entscheidungen der Gründungskomitees über die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der an die Freie Universität und an

die Technische Universität übernommenen Dienstkräfte gelten auch nach Außerkrafttreten des Fusionsgesetzes weiter.

§ 46

Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen und die Zusammensetzung der Gremien der Hochschule bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.

(2) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen müssen in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.

(3) Ist der Beschluss eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. Eine erneute Entscheidung darf frühestens nach einer Woche erfolgen. Ein Beschluss gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf ausgeführt werden (suspensives Gruppenveto).

(4) In den beratenden Kommissionen von Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind alle Mitgliedergruppen zu beteiligen, keine Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 darf allein über die Mehrheit der Sitze verfügen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Näheres regelt die Grundordnung.

(5) In Angelegenheiten, die die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen unmittelbar berühren, haben die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kein Stimmrecht; sie wirken beratend mit.

(6) An Leistungsbewertungen bei Habilitationen und Promotionen dürfen neben den Professoren und Professorinnen nur habilitierte bzw. promovierte Mitglieder des zuständigen Gremiums mitwirken. Die beratende Mitwirkung von Studenten und Studentinnen und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.

(7) Bei der Zusammensetzung der Gremien sollen Frauen angemessen beteiligt werden.

§ 47

Beschlussfassung

(1) Die Hochschulgremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird ein Gremium nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zu Stande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Bei Berufungsvorschlägen ist in einem solchen Fall die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(4) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. In Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsvorschläge und der Erteilung von Lehraufträgen,

ist stets geheim abzustimmen. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 48

Wahlen

(1) Die Wahlen an der Hochschule sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Mitglieder der zentralen Kollegialorgane und der Fachbereichsräte werden in personalisierter Verhältniswahl gewählt. Briefwahl ist zulässig; dies gilt nicht für Wahlen in Gremien.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen, die emeritierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben nur aktives Wahlrecht; Gleiches gilt für die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte an den Universitäten mit Ausnahme der Universität der Künste.

(4) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt durch Rechtsverordnung Grundsätze über die Durchführung der personalisierten Verhältniswahl und über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts. Die Hochschulen regeln die organisatorische Durchführung der Wahlen in eigenen Wahlordnungen.

(5) Es können Wahlkreise nach näherer Regelung durch die Wahlordnung gebildet werden. Hierbei ist eine vergleichbare Repräsentanz der Wähler und Wählerinnen in den Wahlkreisen sicherzustellen.

§ 49

Amtszeit

(1) Die Amtszeit von Funktionsträgern und -trägerinnen und Gremien beträgt zwei Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Grundordnung kann für studentische Mitglieder eine kürzere Amtszeit vorsehen.

(2) Funktionsträger und -trägerinnen üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter aus, bis Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Funktionsträger und -trägerinnen und Gremien, deren Wahl unanfechtbar für ungültig erklärt worden ist, führen die unaufschiebbaren Geschäfte weiter, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben. Entscheidungen, die vor der unanfechtbaren Ungültigkeitserklärung einer Wahl ergangen sind, bleiben wirksam, soweit sie vollzogen sind.

§ 50

Öffentlichkeit

(1) Die Gremien tagen öffentlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gremien können den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(3) Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsangelegenheiten und der Erteilung von Lehraufträgen, sowie Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an nichtöffentlichen Gremiensitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sechster Abschnitt

Organe der Hochschulen

§ 51

Zentrale Organe der Hochschule

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. der Präsident oder Rektor, die Präsidentin oder Rektorin,
2. der Akademische Senat,

3. das Konzil.

(2) Die Kuratorien der Hochschulen gemäß § 2 Absatz 4 sind besondere zentrale Organe des Zusammenwirkens von Hochschule, Staat und Gesellschaft.

(3) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen der zentralen Organe und deren Kommissionen sowie an den Sitzungen der Kuratorien der Präsident oder Rektor, die Präsidentin oder Rektorin, die Vizepräsidenten oder Prorektoren, die Vizepräsidentinnen oder Prorektorinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studentenausschusses und der Kanzler oder die Kanzlerin mit Rede- und Antragsrecht teil.

(4) In der Hauptkommission und in der Personalkommission des Kuratoriums können der Kanzler oder die Kanzlerin sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung beratend teilnehmen.

§ 52

Leitung der Hochschule

(1) Die Universitäten, die Beuth-Hochschule für Technik Berlin und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin werden durch Präsidenten oder Präsidentinnen geleitet, die übrigen Fachhochschulen durch Rektoren oder Rektorinnen.

(2) Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Rektor oder die Rektorin ist aus dem Kreis der Fachhochschule angehörenden hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen.

(3) Die Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung kann vorsehen, dass mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des für die Wahl zuständigen Gremiums nach Anhörung des Kuratoriums eine Abwahl erfolgen kann.

§ 53

Wahl der Leitung der Hochschule

(1) Die Vorschläge für die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Hochschule werden vom Akademischen Senat beschlossen. Der Wahlvorschlag des Akademischen Senats hat die Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unterstützt werden.

(2) Die Vorschläge sind dem Kuratorium, an Hochschulen ohne Kuratorium der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Stellungnahme vorzulegen. Das Kuratorium ist berechtigt, die Vorschläge einmal an den Akademischen Senat zurückzuweisen. Danach beschließt der Akademische Senat endgültig über die Vorschläge.

(3) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule wird vom Konzil mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt.

(4) Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem zum Leiter oder zur Leiterin der Hochschule gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist das Konzil ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule wird vom Senat von Berlin bestellt.

§ 54

(weggefallen)

§ 55**Rechtsstellung der Leitung der Hochschule**

(1) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule nimmt das Amt hauptberuflich wahr. Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das zuständige Kuratorium Ausnahmen vorsehen. An Hochschulen ohne Kuratorium wird die Entscheidung nach Satz 2 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung getroffen.

(2) Das Amt und das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule enden

1. mit Ablauf der Amtszeit; das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule verlängert sich um die Zeit, in der dieser oder diese das Amt nach § 49 Absatz 2 weiter ausübt,
2. mit Ablauf des Semesters, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet,
3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen,
5. soweit in der Grundordnung eine Abwahl vorgesehen ist, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und in den Fällen, in denen die Fortdauer eines Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit als Leiter oder Leiterin der Hochschule angeordnet wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist. In den sonstigen Fällen wird der Leiter oder die Leiterin der Hochschule mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner oder ihrer Funktion abberufen; bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Leiter oder die abberufene Leiterin Versorgung nach § 66 Absatz 8 des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach Absatz 5 Satz 2 geforderte Dienstzeit eingerechnet.

(3) Ein hauptberuflicher Leiter oder eine hauptberufliche Leiterin der Hochschule wird für die Dauer der Amtszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. Wird ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer Hochschule des Landes Berlin zum hauptberuflichen Leiter oder zur Leiterin der Hochschule bestellt, so gilt er oder sie für die Dauer der Amtszeit in seinem bzw. ihrem Dienstverhältnis als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin als ohne Besoldung beurlaubt. Auf Antrag kann die Fortführung seiner oder ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit teilweise gestattet werden.

(4) War der Leiter oder die Leiterin der Hochschule vor seiner bzw. ihrer Wahl Professor oder Professorin einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist er oder sie, wenn die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Ablauf seiner bzw. ihrer Amtszeit auf Antrag ohne Berufungsverfahren als Professor oder Professorin der Hochschule zu übernehmen, deren Leiter oder Leiterin er oder sie war, und einem von ihm oder ihr zu wählenden Fachbereich zuzuordnen.

(5) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule ist nach Maßgabe des Absatzes 2 Nummer 1 2. Halbsatz mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie nach Absatz 3 Satz 2 beurlaubt war oder nach Absatz 4 übernommen wird. Andernfalls tritt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Leiter oder die Leiterin der Hochschule mit Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit entlassen.

§ 56**Aufgaben der Leitung der Hochschule**

(1) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule vertritt die Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule ist Inhaber des Hausrechts in der Hochschule. Er oder sie ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen.

(3) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstigen Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt er oder sie die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

(4) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin der Freien Universität und der Humboldt-Universität kann die Wahrnehmung einzelner Befugnisse auf den Klinikumsvorstand eines Universitätsklinikums übertragen.

(6) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule hat das Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Er oder sie kann sich vertreten lassen.

(7) Die Befugnisse des Leiters oder der Leiterin der Hochschule gemäß den Absätzen 3 und 4 gelten nicht in Bezug auf das Kuratorium und seine Kommissionen.

§ 57**Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und Prorektoren/Prorektorinnen**

(1) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin ist der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin, der Prorektor oder die Prorektorin der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Rektors oder der Rektorin. Sie unterstützen den Leiter oder die Leiterin der Hochschule bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben.

(2) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin oder der Prorektor oder die Prorektorin ist nach den Vorschriften des § 53 aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen.

(3) An den Universitäten werden mindestens zwei, höchstens drei, an der Hochschule der Künste und an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin werden mindestens ein, höchstens zwei weitere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vom Konzil gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl der Präsident oder die Präsidentin als auch der Akademische Senat sowie ein Drittel des Konzils.

(4) An der Freien Universität und an der Humboldt-Universität gehört ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin dem medizinischen Bereich, an der Hochschule der Künste ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin dem Bereich Musik an.

(5) Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder Prorektoren oder der Vizepräsidentinnen oder Prorektorinnen beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule. Wiederwahl ist zulässig, § 52 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Erste Vizepräsident oder der Prorektor oder die Erste Vizepräsidentin oder die Prorektorin wird vom Senat von Berlin, die weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestellt.

§ 58

Kanzler / Kanzlerin

(1) Der Kanzler oder die Kanzlerin unterstützt den Leiter oder die Leiterin der Hochschule bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben. Er oder sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dabei an die Richtlinien des Leiters oder der Leiterin der Hochschule gebunden. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt. Er oder sie wird auf Vorschlag des Kuratoriums, an den Hochschulen ohne Kuratorium auf Vorschlag der Personalkommission vom Senat von Berlin bestellt.

(2) Er oder sie muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder die Voraussetzungen entsprechend § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Laufbahngesetzes erfüllen und durch eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst die für das Amt erforderliche Eignung und Sachkunde erworben haben.

(3) Der Kanzler oder die Kanzlerin an den Universitäten und der Hochschule der Künste ist Beamter oder Beamtin auf Zeit; seine bzw. ihre Amtszeit beträgt zehn Jahre.

(4) Durch Entscheidung des Kuratoriums kann an einer Universität der Kanzler oder die Kanzlerin abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis für die Dauer von bis zu fünf Jahren beschäftigt werden. Rechte und Pflichten des Auftragsverhältnisses werden im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrags geregelt, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 59

Frauenbeauftragte

(1) An jeder Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 8 eine hauptberufliche Frauenbeauftragte bestellt. Es können bis zu zwei nebenberufliche Stellvertreterinnen bestellt werden. Soweit Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind, über zentrale Einrichtungen bzw. zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, werden nebenberufliche Frauenbeauftragte und jeweils eine Stellvertreterin auf diesen Ebenen bestellt. In der Charité - Universitätsmedizin Berlin werden eine hauptberufliche Zentrale Frauenbeauftragte und eine nebenberufliche Stellvertreterin bestellt. Daneben werden bei Bedarf bis zu drei nebenberufliche dezentrale Frauenbeauftragte und je eine Stellvertreterin bestellt. Die Frauenbeauftragten werden nach ihrer Wahl gemäß Absatz 11 von dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule bestellt. Die Bestellung der hauptberuflichen Frauenbeauftragten erfolgt für vier Jahre. Die Bestellung der Stellvertreterinnen, der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt für zwei Jahre. Hat die hauptberufliche Frauenbeauftragte ein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule, so wird sie von den Aufgaben dieses Beschäftigungsverhältnisses freigestellt. Ansprüche, die sich aus der Anwendung des geltenden Tarifrechts ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die Frauenbeauftragten sind im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Eine Kündigung oder Versetzung ist nur zulässig, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Tätigkeit als Frauenbeauftragte aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Hochschule in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

(3) Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen auf Grund ihres Amtes bekannt geworden sind, sowie über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über ihre Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung be-

steht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber der Hochschulleitung und der Personalvertretung.

(4) Die Frauenbeauftragten wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit der Frauen in der Hochschule und auf die Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Angehörige der Hochschule hin. Die Frauenbeauftragten beraten und unterstützen die Hochschulleitung und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Frauen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Frauenförderlinien und Frauenförderplänen, und nehmen Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Rahmen ihrer Aufgaben übernehmen sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Über die Umsetzung und die Einhaltung der Frauenförderlinien und Frauenförderpläne legen die Organe und Einrichtungen der jeweiligen Hochschule der Frauenbeauftragten jährlich Materialien vor. Die hauptberufliche Frauenbeauftragte erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Der Akademische Senat und das Kuratorium nehmen zu diesem Bericht Stellung.

(6) Die Frauenbeauftragten sind bei allen die Frauen betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen. Dazu haben sie insbesondere die folgenden Rechte:

1. Beteiligung am Auswahlverfahren bei Stellenbesetzungen,
2. Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung der betroffenen Dienstkräfte vorliegt,
3. Einsicht in Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

Sie haben Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der Gremien ihres jeweiligen Bereichs. Soweit im Rahmen der Erprobungsklausel nach § 7a Entscheidungsrechte von Gremien auf andere Organe übergehen, gilt das Beteiligungsrecht auch gegenüber diesen Organen.

(7) Die Frauenbeauftragten haben ein Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht sowie auf Auskunft aus automatisierten Verfahren oder auf Einsicht in automatisierte Verfahren. Sie haben ein Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen, Beteiligung am Auswahlverfahren, Teilnahme an Bewerbungsgesprächen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht in die engere Auswahl einbezogen worden sind. Das Recht auf Beteiligung umfasst über die in Absatz 6 genannten Rechte hinaus die frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Frauenbeauftragten durch die Hochschule in allen in Absatz 6 genannten Angelegenheiten. Die Beteiligung der Frauenbeauftragten erfolgt in dringenden Fällen zeitgleich mit dem Personalrat.

(8) Wird die Frauenbeauftragte nicht gemäß Absatz 7 beteiligt, so ist die Entscheidung über eine Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen auf drei Tage zu verkürzen.

(9) Ist die Entscheidung eines Gremiums oder eines Organs der Hochschule nach Absatz 6 gegen die Stellungnahme der Frauenbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Eine Entscheidung gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

(10) Nebenberufliche Frauenbeauftragte werden auf Antrag bis zur Hälfte, in der Hochschulmedizin bis zum vollen Umfang ihrer Dienstaufgaben freigestellt. Stellvertretende Frauenbeauftragte können auf Antrag in angemessenem Umfang nach Maßgabe ihrer Belastung in der Hochschulmedizin im Umfang von 50 vom Hundert von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Studentinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte gemäß § 121 nach näherer Regelung durch die

Grundordnung. Mit Ausnahme der humanmedizinischen Fachbereiche darf pro Fachbereich nicht mehr als eine Stellvertreterin freigestellt werden. Auf Mitarbeiterinnen in befristeten Beschäftigungsverhältnissen findet § 44 Absatz 5 Anwendung.

(11) Die Wahl der Frauenbeauftragten wird in der Grundordnung nach dem Grundsatz der Viertelparität geregelt. Wahlberechtigt sind nur die weiblichen Mitglieder der Hochschule. Bei der Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten können auch Frauen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

§ 60

Zusammensetzung des Akademischen Senats

(1) Dem Akademischen Senat der Universität gehören fünfundzwanzig Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. dreizehn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. vier akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. vier Studenten oder Studentinnen,
4. vier sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(2) Dem Akademischen Senat der Hochschule der Künste und der Beuth-Hochschule für Technik Berlin gehören neunzehn Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. zehn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. drei Studenten oder Studentinnen,
4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(3) Dem Akademischen Senat der künstlerischen Hochschulen und der übrigen Fachhochschulen gehören dreizehn Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. zwei Studenten oder Studentinnen,
4. zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(4) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule führt den Vorsitz. Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen

- an Hochschulen mit Fachbereichen alle Dekane und Dekaninnen,
- an Hochschulen ohne Fachbereiche die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen,
- die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute,
- die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats.

§ 51 Absatz 3 und § 59 Absatz 5 bleiben unberührt.

(5) Der Akademische Senat kann einen Ferienausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. Dem Ferienausschuss gehören stimmberechtigt an

- an den Universitäten dreizehn Mitglieder, davon sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der übrigen Mitgliedergruppen;
- an den übrigen Hochschulen sieben Mitglieder, davon vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Mitgliedergruppen.

§ 61

Aufgaben des Akademischen Senats

(1) Der Akademische Senat ist zuständig für

1. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans,
2. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
3. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,

4. den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,
5. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche,
6. die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausbildungspläne sowie Vorschläge für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
7. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,
8. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
9. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses,
10. Anträge auf Einrichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
11. die Regelungen über die Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
12. die Festsetzung von Zulassungszahlen,
13. die Koordinierung der Tätigkeit von Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule,
14. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl des Leiters oder der Leiterin der Hochschule sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, des Prorektors oder der Prorektorin,
15. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.

(2) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt.

(3) Zur Unterstützung und Beratung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule und des Akademischen Senats bildet der Akademische Senat ständige Kommissionen für

1. Entwicklungsplanung,
2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Lehre und Studium,
4. Bibliothekswesen.

In der ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studenten und Studentinnen die Hälfte der Sitze und Stimmen.

§ 62

Zusammensetzung des Konzils

(1) Dem Konzil der Universitäten und der Hochschule der Künste gehören einundsechzig Mitglieder an, und zwar

1. einunddreißig Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. zehn akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. zehn Studenten oder Studentinnen,
4. zehn sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(2) Dem Konzil der Beuth-Hochschule für Technik Berlin gehören neunundvierzig Mitglieder an, und zwar

1. fünfundzwanzig Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. sechs akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. zwölf Studenten oder Studentinnen,
4. sechs sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,

(3) Dem Konzil der künstlerischen Hochschulen und der übrigen Fachhochschulen gehören fünfundzwanzig Mitglieder an, und zwar

1. dreizehn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,

2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. sechs Studenten oder Studentinnen,
4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

§ 63

Aufgaben des Konzils

(1) Das Konzil ist zuständig für die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Hochschule sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen bzw. des Prorektors oder der Prorektorin, für die Beschlussfassung über die Grundordnung, für die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Leiters oder der Leiterin der Hochschule sowie für die Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen.

(2) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem an den Universitäten, der Hochschule der Künste und der Beuth-Hochschule für Technik Berlin jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen, an den übrigen Hochschulen jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitgliedsgruppen gemäß § 45 Absatz 1 angehören.

§ 64

Zusammensetzung der Kuratorien

(1) Dem Kuratorium gehören an

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, das den Vorsitz führt,
2. die Senatsmitglieder für Inneres und für Finanzen sowie ein weiteres Mitglied des Senats,
3. vier Mitglieder des Abgeordnetenhauses, wobei die im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen mit je einem Mitglied vertreten sein sollen,
4. je zwei Mitglieder der Gruppen gemäß § 45 Absatz 1,
5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Berliner Arbeitgeberverbände - abweichend hiervon an der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugend- und der Wohlfahrtsverbände,
6. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Berliner Gewerkschaften,
7. eine Vertreterin einer Organisation, die die Interessen von Frauen, sowie eine Person, die Umweltbelange vertritt.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 3 werden vom Abgeordnetenhaus für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 4 werden nach Maßgabe des § 48 gewählt.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden auf Vorschlag der Verbände vom Abgeordnetenhaus für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht hauptberuflich im Hochschulbereich tätig sein und nicht dem Abgeordnetenhaus angehören.

(4) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 7 werden vom Abgeordnetenhaus für zwei Jahre gewählt; hierzu kann der Akademische Senat Vorschläge machen. Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

(5) Die dem Kuratorium angehörenden Mitglieder des Senats können sich durch Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen vertreten lassen, die übrigen Mitglieder durch gleichzeitig zu wählende Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Ist sowohl ein Mitglied des Senats als auch ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin verhindert, so kann es bzw. er oder sie sein bzw. ihr Stimmrecht auf ein anderes dem Kuratorium angehörendes Mitglied des Senats übertragen. Einem Mitglied des Senats darf nicht mehr als eine Stimme übertragen werden.

(6) Mitglieder des Konzils oder des Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.

§ 65

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist zuständig für

1. die Billigung des Entwurfs und die Feststellung des Haushaltsplans,
2. Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung,
3. den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Absatz 8,
4. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und anderen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Akademischen Senats,
5. die Stellungnahme zu Hochschulentwicklungs- und Ausstattungsplänen,
6. die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen auf Vorschlag des Akademischen Senats.

Darüber hinaus ist das Kuratorium zuständig für Personalangelegenheiten gemäß § 67.

(2) Im Übrigen ist das Kuratorium zuständig für die der Hochschule zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium selbst.

(3) Das Kuratorium richtet zu seiner Beratung eine Hauptkommission, eine Personalkommission und für die Universitätsklinik eine Finanz- und Wirtschaftskommission als ständige Kommissionen ein. Im Übrigen können weitere Kommissionen und Ausschüsse eingerichtet werden. Das Kuratorium kann Aufgaben zur endgültigen Erledigung an seine Kommissionen übertragen.

(4) Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.

§ 66

Hauptkommission des Kuratoriums

(1) Der Hauptkommission gehören an

1. die dem Kuratorium angehörenden Mitglieder des Senats, die sich durch Beauftragte ihrer Verwaltungen vertreten lassen können,
2. je ein vom Kuratorium zu bestimmendes Kuratoriumsmitglied aus den Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule führt den Vorsitz; er oder sie kann sich vertreten lassen.

§ 67

Personalangelegenheiten der Hochschulen, Personalkommission

(1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist das Kuratorium. Es kann seine Befugnisse auf den Leiter oder die Leiterin der Hochschule, die Personalkommission oder deren Vorsitzenden oder Vorsitzende, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres auch auf das Landesverwaltungsamt und in den Universitätsklinik auf den Klinikumsvorstand übertragen.

(2) Das Kuratorium erlässt die Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten. Im Übrigen kann es Einzelangelegenheiten an sich ziehen und Prüfungen anordnen; soweit es hiermit nicht ein einzelnes Mitglied des Kuratoriums betraut, setzt es einen Ausschuss ein, der aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der für Hochschulen und für Inneres zuständigen Senatsverwaltungen sowie zwei weiteren Mitgliedern des Kuratoriums besteht. Dem Kuratorium ist zu berichten und ein Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten; die Verfahrensweise hat den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Der Personalkommission gehören an

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. die Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen,

3. der Leiter oder die Leiterin der Hochschule,
4. der Erste Vizepräsident bzw. Prorektor oder die Erste Vizepräsidentin bzw. Prorektorin,
5. ein weiterer Vizepräsident oder eine weitere Vizepräsidentin, an Hochschulen ohne weiteren Vizepräsidenten oder ohne weitere Vizepräsidentin ein weiteres vom Kuratorium zu bestimmendes Hochschulmitglied.

Die Mitglieder gemäß Nummer 4 und 5 unterliegen in Angelegenheiten der Personalkommission nicht den Weisungen des Präsidenten oder der Präsidentin.

(4) Die Prozessführung in Personalangelegenheiten obliegt dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule, es sei denn, der oder die Vorsitzende der Personalkommission zieht die Prozessführung an sich. Der oder die Vorsitzende ist über anhängige Gerichtsverfahren unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Personalkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

(6) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalstelle der künstlerischen Hochschulen ist der Leiter oder die Leiterin der Hochschule; für die Personalwirtschaft ist der oder die Beauftragte für den Haushalt der künstlerischen Hochschulen zuständig. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen. Für den Leiter oder die Leiterin der Hochschule und den Kanzler oder die Kanzlerin werden die Befugnisse nach Satz 1 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen.

§ 68

Finanz- und Wirtschaftskommissionen der Universitätsklinik (weggefallen)

§ 68a

Gemeinsame Finanz- und Wirtschaftskommission mit Entscheidungsbefugnis für die Universitätsklinik in Berlin (weggefallen)

Siebenter Abschnitt

Fachbereiche

§ 69

Fachbereich

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er trägt dafür Sorge, dass die in seinem Gebiet tätigen Personen und Einrichtungen ihre Aufgaben erfüllen können.

(2) Fachbereiche sollen miteinander verwandte Fächer oder fächerübergreifende Bereiche umfassen. An Hochschulen, deren Größe und Aufgabenstellung die Gliederung in Fachbereiche nicht erfordern, kann hierauf verzichtet werden.

(3) Fachbereiche werden nach ihrer Anhörung auf Vorschlag des Akademischen Senats durch das Kuratorium errichtet, verändert oder aufgehoben.

§ 69a

Gemeinsame Gliedkorperschaft Charité - Universitätsmedizin Berlin

Zur Erfüllung von Aufgaben der Hochschulmedizin wird eine gemeinsame Gliedkorperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin namens „Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ gebildet.

§ 70

Fachbereichsrat

(1) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Dekan oder die Dekanin als Sprecher oder Sprecherin des Fachbereichs.

(2) Dem Fachbereichsrat an den Universitäten und der Hochschule der Künste gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar

1. sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. zwei Studenten oder Studentinnen,
4. zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(3) Dem Fachbereichsrat an den Fachhochschulen gehören neun Mitglieder an, und zwar

1. fünf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin,
3. zwei Studenten oder Studentinnen,
4. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin.

(4) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen:

- der Leiter oder die Leiterin der Hochschule oder ein von ihm bzw. ihr Beauftragter,
- der Kanzler oder die Kanzlerin,
- der Leiter oder die Leiterin der Fachbereichsverwaltung,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des zuständigen Organs der Studierendenschaft,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung.

§ 59 Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Absatz 3 haben bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, bei Habilitationen und Habilitationsordnungen sowie bei Entscheidungen über Promotionsordnungen alle dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Fachbereichsrat. § 47 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Grundordnung regelt Durchführung und Verfahren.

(6) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebiets zu hören.

(7) Die Fachbereiche können Ferienausschüsse zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden.

§ 71

Aufgaben des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, für alle Aufgaben des Fachbereichs zuständig, insbesondere für

1. den Erlass von Satzungen des Fachbereichs,
2. die geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen sowie die Koordinierung von Lehre und Forschung im Fachbereich,
3. den Beschluss von Berufungsvorschlägen,
4. Entscheidungen über Habilitationen,
5. die Verteilung von dem Fachbereich zugewiesenen und von wieder frei werdenden, beim Fachbereich verbleibenden Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln,
6. die Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen, soweit sie nicht Einrichtungen gemäß § 75 zugewiesen sind.

Der Fachbereichsrat soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem Dekan oder der Dekanin zur Erledigung übertragen.

(2) An Hochschulen ohne Fachbereiche werden die Aufgaben des Fachbereichsrats vom Akademischen Senat wahrgenommen.

§ 72

Dekan / Dekanin

(1) Der Dekan oder die Dekanin und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin (Prodekan/Prodekanin) werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewählt.

(2) Der Dekan oder die Dekanin vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er oder sie hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Fachbereichs ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Er oder sie erledigt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Dienstbehörde und Personalstelle, die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Fachbereichs. Er oder sie ist berechtigt, dem Personal, soweit es nicht Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen oder Einrichtungen des Fachbereichs zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.

(3) Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Fachbereichsrats. Er oder sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Die Befugnis des Fachbereichsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Der Dekan oder die Dekanin kann an den Sitzungen der übrigen Gremien des Fachbereichs mit Rederecht teilnehmen.

§ 73

Kommissionen und Beauftragte

(1) Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung entscheidet der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat setzt eine Ausbildungskommission ein, in der die Studenten und Studentinnen die Hälfte der Sitze und Stimmen haben.

(2) Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat benannt.

(3) In den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen (Berufungskommissionen) haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit. Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken beratend mit. In begründeten Fällen können den Berufungskommissionen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Den Berufungskommissionen sollen Wissenschaftlerinnen angehören, gegebenenfalls auch solche, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

(4) Kommissionen zur Vorbereitung von Habilitationen dürfen neben den Professoren und Professorinnen nur habilitierte Mitglieder des zuständigen Gremiums angehören. Die beratende Mitwirkung von Studenten und Studentinnen und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.

(5) Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis werden für Prüfungen und Promotionen eingesetzt. Näheres regeln die Prüfungs- und Promotionsordnungen.

§ 74

Gemeinsame Kommissionen

(1) Soweit mehrere Fachbereiche gemeinsame Aufgaben zu erfüllen haben, sollen Gemeinsame Kommissionen eingesetzt werden. Dies gilt auch für Fachbereiche verschiedener Hochschulen.

(2) Über die Aufgabenstellung, die Dauer der Einsetzung, die Zusammensetzung und das Verfahren einer Gemeinsamen Kommission entscheiden die beteiligten Fachbereichsräte.

(3) Der Akademische Senat kann Fachbereiche auffordern, Gemeinsame Kommissionen zu bilden. Er hat abweichend von Absatz 2 das Recht, nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche Gemeinsame Kommissionen einzusetzen.

(4) Für die Zusammensetzung Gemeinsamer Kommissionen, die das Recht haben, für die beteiligten Fachbereiche verbindliche Entscheidungen zu treffen, gilt das Verhältnis der Sitze und der Stimmen der einzelnen Gruppen gemäß § 70 Absatz 2 bzw. 3. Die Vorschriften des § 70 Absatz 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(5) Für Gemeinsame Kommissionen, die für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- oder Promotionsordnungen zuständig sind, gilt § 73 Absatz 3 und 4. Die Vorschriften des § 70 Absatz 5 finden entsprechende Anwendung.

(6) Die Vertreter und Vertreterinnen jedes Fachbereichs in Gemeinsamen Kommissionen werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Sie brauchen nicht Mitglieder des Fachbereichsrats zu sein.

(7) Gemeinsame Kommissionen können unter Einbeziehung von Zentralinstituten gebildet werden.

§ 75

Einrichtungen der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche der Universitäten und der Hochschule der Künste können sich in

- wissenschaftliche,
- künstlerische und
- wissenschaftlich-künstlerische

Einrichtungen gliedern. An Fachbereichen, deren Größe und Aufgabenstellung die Gliederung in Einrichtungen nicht erfordern, kann hierauf verzichtet werden.

(2) Die Einrichtung wird durch einen Geschäftsführenden Direktor oder eine Geschäftsführende Direktorin im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats geleitet und verwaltet. Er oder sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Institutsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Die Befugnis des Institutsrates, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(3) Es wird ein Institutsrat gewählt, dem vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Gruppen gemäß § 45 Absatz 1 angehören. Abweichend von Satz 1 kann der Fachbereichsrat auf Antrag der Einrichtung für den Institutsrat eine Zusammensetzung im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 festlegen. Der Institutsrat wählt den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Gehören einer Einrichtung weniger als vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen an, verringert sich die Zahl der Stimmberechtigten aus den übrigen Gruppen entsprechend. Näheres regelt die Grundordnung.

(4) Der Institutsrat fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Einrichtung. Dazu gehört die Verteilung von Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte an Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Er beschließt auch über die Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von Personen, die der Einrichtung zugewiesen sind, und über ihre Verwendung. Sind Personen einzelnen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen zugewiesen, so ergeht der Beschluss nach Satz 3 auf deren Vorschlag.

(5) Der Institutsrat beruft mindestens einmal im Semester eine Institutsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein.

Achter Abschnitt

Medizin**§ 76****Medizinische Fachbereiche**

(weggefallen)

§ 77**Universitätsklinik**

(weggefallen)

§ 77a**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der
Universitätsklinik**

(weggefallen)

§ 77b**Zwischenberichte, Jahresabschluss und Lagebericht**

(weggefallen)

§ 78**Klinikumsvorstand**

(weggefallen)

§ 79**Ärztlicher Direktor/Ärztliche Direktorin**

(weggefallen)

§ 79a**Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin**

(weggefallen)

§ 80**Krankenpflegekommission**

(weggefallen)

§ 80a**Krankenpflegedirektor/Krankenpflegedirektorin**

(weggefallen)

§ 81**Wissenschaftliche Einrichtungen der Universitätsklinik**

(weggefallen)

§ 82**Geschäftsführende Direktoren/Direktorinnen im Fachbereich
Veterinärmedizin**

Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin der Kliniken im Fachbereich Veterinärmedizin ist gegenüber den in der Abteilung beschäftigten Personen weisungsbefugt. Hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gegenüber kann der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin nur die zur Organisation, Koordinierung und Sicherstellung der Krankenversorgung in der Klinik erforderlichen Weisungen erteilen.

Neunter Abschnitt

Zentrale Einrichtungen**§ 83****Zentralinstitute**

(1) An den Hochschulen können gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 2 für Daueraufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung Zentralinstitute errichtet werden, in denen Mitglieder der Hochschule aus verschiedenen Fachbereichen zusammenarbeiten. Für den Institutsrat und seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende sowie für die Aufgaben der Zentralinstitute gelten die Vorschriften der §§ 69 bis 73 entsprechend.

(2) Dem Institutsrat eines Zentralinstituts, das ausschließlich für Forschung zuständig ist, gehören Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen müssen die Mehrheit der Sitze und Stimmen haben.

(3) Zentralinstitute können auch für den Bereich mehrerer Hochschulen errichtet werden. Sie sind einer beteiligten Hochschule zuzuordnen. Die Entscheidung über die Zuordnung trifft die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der beteiligten Hochschulen.

(4) Für besondere Aufgaben in der Lehre können Zentralinstitute errichtet werden.

§ 84**Zentraleinrichtungen**

(1) Zentraleinrichtungen sind Betriebseinheiten außerhalb von Fachbereichen. Sie erbringen Dienstleistungen für die Hochschule insgesamt oder für mehrere Fachbereiche.

(2) Die Organisation und Benutzung einer Zentraleinrichtung wird vom Akademischen Senat durch Satzung geregelt.

(3) § 61 Absatz 1 Nummer 2 und § 83 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 85**Institut an der Hochschule**

(1) Eine Einrichtung außerhalb der Hochschule, die ausschließlich im Bereich von Weiterbildung oder Forschung und Entwicklung tätig ist, kann vom Akademischen Senat als „Institut an der Hochschule“ anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Tätigkeit der Einrichtung sich im Rahmen der Aufgaben der Hochschule und in Zusammenarbeit mit ihr vollzieht,
2. Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gesichert sind,
3. für die Angehörigen der Einrichtung die Grundsätze dieses Gesetzes bei Beschäftigung und Mitwirkung in sinngemäßer Anwendung gelten,
4. die Arbeitsverträge den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Hochschule als Mindestbedingungen entsprechen,
5. die laufenden Kosten der Einrichtung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert werden.

(2) Die Anerkennung gemäß Absatz 1 ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.

(3) Näheres regelt der Akademische Senat durch Satzung.

§ 86**Bibliothekswesen**

(1) Das Bibliothekssystem der Hochschule gliedert sich in die zentrale Bibliothek und gegebenenfalls in Fachbibliotheken. Die Bibliotheken haben die Aufgabe, die für Forschung, Lehre und Infor-

mation erforderliche Literatur und andere Informationsträger zu sammeln, zu erschließen und zur Nutzung bereitzustellen. Die Bibliotheken der Hochschule sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Die zentrale Bibliothek arbeitet mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule zusammen und nimmt gegebenenfalls regionale Aufgaben wahr. Die Fachbibliotheken können mit bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule zusammenarbeiten. Die zentrale Bibliothek koordiniert die Arbeit und die Anschaffung der Literatur im Bibliothekssystem. Sie übt die bibliothekarische Fachaufsicht aus.

(3) Die Auswahl der für die Fachbibliotheken zu beschaffenden Informationsträger liegt bei den wissenschaftlichen Einrichtungen. Wo keine wissenschaftlichen Einrichtungen bestehen, übernehmen diese Aufgabe die Fachbereiche.

(4) Berät ein Gremium der Hochschule über grundsätzliche Bibliotheksangelegenheiten, ist der Leiter oder die Leiterin der zentralen Bibliothek mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Er oder sie kann sich dabei vertreten lassen.

(5) Der Akademische Senat erlässt eine Bibliotheksordnung, die einheitliche Grundsätze für die Verwaltung der Bibliotheken der Hochschule bestimmt und Regelungen über die Bildung eines Selbstverwaltungsgremiums für die zentrale Bibliothek trifft.

Zehnter Abschnitt

Haushaltswesen und Aufsicht

§ 87

Haushaltswesen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Hochschulen Zuschüsse des Landes Berlin. Bei Haushaltsüberschreitungen ist die vorherige Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich.

(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann im Zusammenhang mit der Gewährung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 in den Hochschulen Prüfungen vornehmen.

(3) Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Hochschulhaushalt sind für die Hochschulen unmittelbar verbindlich.

(4) Für Verbindlichkeiten der Hochschulen haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt. Kreditaufnahmen einschließlich Sonderfinanzierungen der Hochschulen für investive Zwecke sind unzulässig. Andere Kredite sind nur zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität (Betriebsmittelkredite) zulässig und bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für Finanzen.

§ 88

Haushaltsplan

(1) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf Grund von Vorschlägen der Fachbereiche, der Zentralinstitute und der Zentraleinrichtungen auf und legt ihn dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vor. Danach leitet er oder sie ihn dem Kuratorium zu.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplans bedarf der Billigung durch das Kuratorium. Wenn es in wesentlichen Punkten von der Vorlage abweichen will, muss vorher dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Nach der Veranschlagung des Zuschusses im Haushaltsplan von Berlin stellt das Kuratorium den Haushaltsplan fest. Ist der Zuschuss des Landes Berlin geringer als im Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen, muss vor der Feststellung dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Die Prüfung der Haushaltsrechnung gemäß § 109 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung obliegt dem Rechnungshof von Berlin.

(5) Bei den künstlerischen Hochschulen tritt an die Stelle des Kuratoriums das nach der Grundordnung zuständige Organ.

§ 88a

(1) Zur Erprobung einer flexibleren Gestaltung der Haushaltswirtschaft und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit können die Kuratorien der Universitäten, der Hochschule der Künste und der Fachhochschulen abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zulassen, dass die Personalausgaben (Hauptgruppe 4) mit konsumtiven Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) gegenseitig deckungsfähig sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kuratorien können entsprechend § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung die Titel 515 01, 515 02, 515 11, 519 00, 522 11, 523 01, 524 01, 524 11, 524 40, 525 02, 531 05, 531 06, 540 50 und 540 51 für übertragbar erklären. Für die nach Satz 1 für übertragbar erklärten Titel kann die allgemeine Deckungsfähigkeit zugelassen werden.

(3) Den in Absatz 1 genannten Kuratorien wird die Möglichkeit eingeräumt, über die Festlegung von für die Haushaltswirtschaft verbindlichen summarischen Stellenrahmen, die nicht überschritten werden dürfen, zu beschließen. § 17 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Es ist zu gewährleisten, dass Überschreitungen der Stellenrahmen nur für zulässig erklärt werden, wenn die Haushaltsführung der jeweiligen Hochschule dauerhaft und unter Ausschluss von Zuschusserhöhungen sowie unter Berücksichtigung auch von Beiträgen zur Konsolidierung des Haushalts Berlins gesichert ist.

§ 88b

Gemeinsame Personalmanagementliste

(1) In jeder staatlichen Hochschule wird der Personalüberhang des nichtwissenschaftlichen und des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals, mit Ausnahme der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, auf einer Personalmanagementliste geführt. Die Hochschulen vereinbaren innerhalb von zwei Monaten ein Verfahren oder die Bildung einer gemeinsamen Personalbörse, um Stellenausschreibungen den Personalverwaltungen aller in Frage kommenden Hochschulen bekannt zu machen. Die ausschreibende Hochschule ist verpflichtet, geeignete Bewerber und Bewerberinnen aus Personalmanagementlisten im Stellenbesetzungsverfahren vorrangig zu berücksichtigen. In die Personalmanagementliste sind bezogen auf Beschäftigte nach Satz 1 der Name, der Vorname, die gegenwärtige Tätigkeit, das Geschlecht, das Geburtsjahr, der Stellenvermerk gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung, die Eingruppierung oder Besoldung, eine vorhandene Teilzeitbeschäftigung, die Personalwirtschaftsstelle und das jeweilige Kapitel des Haushaltsplans aufzunehmen, soweit dies im Einzelfall zur Durchführung der Übernahmeverpflichtung erforderlich ist.

(2) Den im Personalüberhang befindlichen Beschäftigten bleiben beim Wechsel des Arbeitgebers die bisherigen arbeitsrechtlichen Besitzstände erhalten; gleiches gilt für Ansprüche aus den Tarifverträgen über den Rationalisierungsschutz.

(3) Soweit zur Realisierung von Strukturentscheidungen Versetzungen von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen erforderlich werden, gilt § 102 Absatz 4 Satz 2.

§ 89

Aufsicht

(1) Die Hochschulen einschließlich der Kuratorien unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes Berlin. Sie wird durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unabhängig von den Aufsichtsbefugnissen des Leiters oder der Leiterin der Hochschule ausgeübt. Die Durchführung der Rechtsaufsicht richtet sich nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 und § 28 Absatz 5 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.

(2) Soweit die Hochschulen einschließlich der Kuratorien Aufgaben wahrnehmen, die ihnen als staatliche Angelegenheiten übertragen sind, unterstehen sie der Fachaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; dies gilt auch für Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und der Festsetzung von Zu-

lassungszahlen. Die Ausübung der Fachaufsicht richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.

(3) Nach Beschluss der Landeskommision für die Struktur der Universitäten gemäß § 7b teilt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung der Universität ihre Auffassung und den sie betreffenden Teil des Beschlusses mit und gibt der Universität Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Nach Vorliegen der Stellungnahme, spätestens nach Ablauf der Frist, trifft der Senat die Entscheidung und gibt diese dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis.

§ 90

Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften

(1) Satzungen der Hochschule bedürfen der Bestätigung durch die Hochschulleitung. Darüber hinaus bedürfen die Grundordnung, die Rahmengebührensatzung, die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, die Wahlordnungen, Drittmittelsatzungen sowie Satzungen, die den Zugang zum Studium sowie die duale Ausbildung regeln, der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; eine nach anderen Rechtsvorschriften für das Satzungsgebungsverfahren vorgesehene Zuständigkeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bleibt unberührt. Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden. Das Verfahren der Bestätigung von Satzungen durch die Hochschulleitung regelt die Grundordnung.

(2) Die Bestätigung von Rechtsvorschriften ist zu versagen, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn die Rechtsvorschriften die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen gefährden.

(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann aus den in Absatz 2 genannten Gründen die Änderung von Rechtsvorschriften verlangen. Wenn die Hochschule diesem Verlangen innerhalb von drei Monaten nicht entspricht, kann die Bestätigung ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Rechtsvorschrift tritt drei Monate nach Bekanntmachung des Widerrufs im Mitteilungsblatt der Hochschule außer Kraft. Nach dem Außerkrafttreten kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die von ihr geforderten Änderungen bis zur Bestätigung einer Neufassung als Satzung in Kraft setzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Bestätigung einer neuen Rechtsvorschrift versagt wird und die Hochschule auf das Änderungsersuchen innerhalb von drei Monaten keine Neufassung vorlegt oder diese nicht bestätigt wird.

(5) Rechtsvorschriften der Hochschulen sind im Mitteilungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.

§ 91

(weggefallen)

Elfter Abschnitt

Hauptberufliches Personal der Hochschulen

§ 92

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten besteht aus den Professoren und Professorinnen, den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, den Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

(2) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal an den übrigen künstlerischen Hochschulen und an den Fachhochschulen besteht aus den Professoren und Professorinnen,

den wissenschaftlichen und den künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

§ 92a

Personal der Charité - Universitätsmedizin Berlin

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal gemäß § 92 der Medizinischen Fakultät der Charité ist nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, Aufgaben im Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin in der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Ärztinnen sowie in der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens wahrzunehmen. § 99 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Charité tätige Personen mit ärztlichen Aufgaben in der Krankenversorgung, Forschung und Lehre, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien Universität Berlin oder zur Humboldt-Universität zu Berlin stehen, sind in der Regel den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin mitgliedschaftsrechtlich gleichgestellt.

§ 93

Beamtenrechtliche Stellung

(1) Auf Beamte und Beamtinnen an Hochschulen finden die für Landesbeamte geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Probezeit, die Laufbahn und den einstweiligen Ruhestand keine Anwendung. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit ausgeschlossen.

(3) Beamte und Beamtinnen der Hochschule werden von ihrer Dienstbehörde ernannt.

(4) Die Entscheidung nach § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes trifft bei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.

§ 94

Ausschreibung

(1) Stellen für hauptberufliches wissenschaftliches Personal sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten.

(2) Die Dienstbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zulassen, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Ferner kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Im Übrigen kann die Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen; dies gilt nicht bei Stellen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen. Ausschreibungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen oder Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen erfüllen.

- rechtigt zu sein, oder wer eine Einrichtung ohne einen Sitz in Berlin betreibt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes solche Handlungen begeht, ohne auf Grund des Rechts des Sitzlandes dieser Einrichtung dazu berechtigt zu sein, oder solche Handlungen veranlasst,
2. eine Einrichtung mit Sitz in Berlin errichtet oder betreibt oder die Errichtung oder das Betreiben einer solchen Einrichtung veranlasst, die Hochschulstudiengänge anbietet oder durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder Hochschulgrade verleiht, ohne dazu nach § 123 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 befugt zu sein,
 3. veranlasst, dass eine Einrichtung mit Sitz in Berlin ohne die nach § 123 Absatz 5 Satz 1 erforderliche Änderung der staatlichen Anerkennung weitere Studiengänge einrichtet, Studiengänge ändert oder Zweigstellen einrichtet,
 4. Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen ohne die nach § 123 Absatz 6 Satz 1 erforderliche Zustimmung vergibt oder Bezeichnungen vergibt, die Hochschulgraden, Hochschultiteln oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen zum Verwechseln ähnlich sind, oder veranlasst, dass eine Einrichtung solche Handlungen vornimmt,
 5. veranlasst, dass eine Einrichtung mit Sitz in Berlin ohne die nach § 123 Absatz 6 Satz 2 erforderliche Zustimmung hauptberufliches Personal beschäftigt, das Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden,
 6. vollziehbare Auflagen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 123 Absatz 3 oder 7 nicht erfüllt oder als Mitglied des zuständigen Organs einer juristischen Person deren Erfüllung nicht veranlasst,
 7. es unterlässt, den nach § 124a Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Hinweis zu geben,
 8. es nach Aufforderung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unterlässt, den nach § 124a Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Nachweis der Berechtigung der Einrichtung nach dem Recht des Sitzlandes, rechtzeitig und vollständig zu erbringen oder die danach erforderlichen Akkreditierungsnachweise rechtzeitig und vollständig vorzulegen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die Unterlassung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Handlungen anordnen. Sie kann ferner die von den Bestimmungen der §§ 34, 34a, 35 dieses Gesetzes sowie § 6 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 490), das durch Nummer 62 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, abweichende Führung von Hochschulgraden, Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen untersagen.

Fünftehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 126

Übergangsregelungen

(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. Bestehende Rechte Dritter sind bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes Satzungen zur Bestätigung vorzulegen, mit denen die dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ge-

setz widersprechenden Regelungen der Grundordnungen angepasst werden. Soweit die Hochschulen in ihren Grundordnungen nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes Abweichungen von den in § 7a genannten Vorschriften vornehmen, gilt im Hinblick auf diese Änderungen § 7a mit der Maßgabe, dass für die Abweichung die Zustimmung des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Kuratoriums oder des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Hochschulrats erforderlich ist. § 137a gilt für die Änderungen nach Satz 2 entsprechend.

(3) Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen gemäß § 31 müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt werden. Soweit solche Satzungen bereits bestehen, gilt für die Anpassung Satz 1 entsprechend. Spätestens ein Jahr nach der Bestätigung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung sind auf deren Grundlage die Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge zu erlassen oder bestehende Studien- und Prüfungsordnungen anzupassen. Solange Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen nicht bestehen, unterliegen der Erlass und die Änderung von Studienordnungen der Anzeigepflicht nach § 24 Absatz 4 und der Erlass und die Änderung von Prüfungsordnungen dem Bestätigungserfordernis gemäß § 31 Absatz 4, § 90 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung. Studium und Prüfung richten sich bis zur Anpassung der jeweiligen Regelungen nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen, längstens jedoch bis zu dem in Satz 3 bezeichneten Zeitpunkt.

(4) Dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetz widersprechende Bestimmungen in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten Satzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(5) Diplom- und Magisterstudiengänge werden nicht mehr eingerichtet und weitergeführt. Über Ausnahmen entscheidet die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Studenten und Studentinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes in einem Diplom- oder Magisterstudiengang eingeschrieben sind, führen ihr Studium nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen fort. Die Hochschulen legen fest, zu welchem Zeitpunkt in den vorhandenen Diplom- und Magisterstudiengängen letztmals die Abschlussprüfung abgelegt werden kann; hierbei sind die Lebensumstände der betroffenen Studenten und Studentinnen angemessen zu berücksichtigen. Nach Ablauf des Prüfungsverfahrens nach Satz 4 ist der jeweilige Studiengang aufgehoben.

(6) Die auf der Grundlage der §§ 45 Absatz 1 und 48 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung besetzten Gremien und Kommissionen nehmen ihre Aufgaben bis zum Ablauf der Wahlperiode wahr.

(7) § 55 Absatz 2 Nummer 5 gilt nicht für Leiter und Leiterinnen von Hochschulen, die vor Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes gewählt wurden.

(8) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes vorhandenes beamtetes Personal nach §§ 104 und 106 gelten die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung; § 95 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(9) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes vorhandenes Personal gilt § 103 Absatz 1 und 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu diesem Zeitpunkt bereits das Recht erworben hatten, nach Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ weiterzuführen, bleibt dieses Recht unberührt.

§ 127**Fortbestehen der Dienstverhältnisse**

Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Professoren und Professorinnen in der Besoldungsgruppe C 2, Hochschulassistenten und Hochschulassistentinnen und Akademischen Räte und Rätinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit finden die sie betreffenden Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und die zu seiner Ausführung erlassenen Regelungen Anwendung.

§ 128**Akademische Räte und Lektoren/
Akademische Rätinnen und Lektorinnen**

Akademische Räte und Lektoren/Rätinnen und Lektorinnen sowie Akademische Oberräte und Lektoren/Oberrätinnen und Lektorinnen bleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Die §§ 7 und 54 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), gelten für sie fort.

§ 129**Nichtübergeleitete Hochschuldozenten und -dozentinnen
und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Für die bis zum 31. März 1971 ernannten Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Akademische Räte und Rätinnen und Oberräte und Oberrätinnen und Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen und Oberärzte und Oberärztinnen, die nicht in andere Ämter übernommen worden sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 28. August 1969 (GVBl. S. 1884) weiter; Beamte und Beamtinnen auf Widerruf werden auf Antrag in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit übernommen. Soweit sie nicht Beamte und Beamtinnen sind, findet § 7 Absatz 2 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), auch auf sie Anwendung.

§ 130**Übergangsregelungen für das Personal der
Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
(weggefallen)****§ 130a****Übergangsregelungen für das Personal der künstlerischen
Hochschulen**

(1) Die an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) und der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ tätigen Beamten und Beamtinnen des Landes Berlin treten mit Inkrafttreten des Artikels II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) in den Dienst ihrer jeweiligen Hochschule über. Der Übergang ist jedem Beamten und jeder Beamtin persönlich in schriftlicher Form mitzuteilen. Für die Erstattung der anteiligen Versorgungsbezüge durch das Land Berlin gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend; die für die Verteilung erforderlichen Zustimmungen des abgebenden und des aufnehmenden Dienstherrn gelten als erteilt.

(2) Mit Inkrafttreten des Artikels II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften gehen die Arbeitsverhältnisse der bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Landes Berlin mit allen Rechten und Pflichten auf ihre jeweilige Hochschule über. Der Übergang ist jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin persönlich und unverzüglich nach Inkrafttreten des Artikels II des Gesetzes zur Um-

setzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für an die Hochschulen abgeordnete Dienstkräfte.

§ 131**Nachdiplomierung**

(1) Personen, die im Land Berlin graduiert worden sind, haben das Recht, anstelle der Graduierung den Diplomgrad als akademischen Grad zu führen. Sind sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes graduiert worden, führen sie den Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“.

(2) Personen, die die Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder für den gehobenen oder leitenden Polizeivollzugsdienst bestanden haben, haben, soweit die Ausbildung für diese Laufbahnen von der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder von der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Sozialversicherung - übernommen oder durchgeführt worden ist, das Recht, den Diplomgrad zu führen; dies gilt nicht für Personen, die die Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in besonderer Verwendung oder sachbearbeitender Tätigkeit bestanden haben. Die Bezeichnung richtet sich nach den Rechtsverordnungen auf Grund des § 22 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

(3) Auf Antrag wird den Berechtigten in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Urkunde ausgestellt; dafür wird eine Gebühr nach näherer Regelung in der Verordnung erhoben. Zuständig ist die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, in den Fällen des Absatzes 2 die für die Rechtsverordnung auf Grund des § 22 Absatz 2 des Laufbahngesetzes jeweils zuständige Senatsverwaltung.

(4) Mit der Nachdiplomierung erlischt das Recht auf Führung des bisherigen Grades.

(5) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung.

§ 132**Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung**

(1) Der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen gehören auch die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes emeritierten Professoren und Professorinnen an.

(2) Der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören auch an die in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbliebenen

1. Hochschulassistenten und -assistentinnen,
2. Akademischen Räte und Rätinnen auf Zeit,
3. Akademischen Räte und Lektoren/Rätinnen und Lektorinnen sowie Akademischen Oberräte und Lektoren/Oberrätinnen und Lektorinnen,
4. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 134,
5. wissenschaftlichen Angestellten,
6. Fachdozenten und Fachdozentinnen an den ehemaligen fachbezogenen Akademien gemäß § 60 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes vom 27. November 1970 (GVBl. S. 1915), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1978 (GVBl. S. 1058).

§ 133**Unterrichtsgeldpauschalen**

§ 7 Absatz 2 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), gilt für Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie für Privatdozenten und Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren und Professorinnen fort.

§ 134**Laufbahn für Universitätsbeamte und -beamtinnen**

Universitätsbeamte und -beamtinnen in der Laufbahn des höheren Dienstes gemäß § 63 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 4. September 1975 (GVBl. S. 2565) verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Die bisher für sie geltenden Vorschriften gelten fort.

§ 135**Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung, Altersgrenze**

(1) Das Recht der am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Professorinnen gemäß § 23 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), nach Erreichen der dort vorgesehenen Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch beim Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrundegelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung nicht verändert; die Vorschriften über Nebentätigkeit, Wohnung, Urlaub und Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit finden jedoch keine Anwendung.

(2) Absatz 1 findet auf Antrag des Professors oder der Professorin keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor oder die Professorin noch nicht entpflichtet ist. Ist der Professor oder die Professorin vor der Entpflichtung verstorben, ohne einen Antrag nach den Sätzen 1 und 2 gestellt zu haben, so werden die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Besoldungsgruppe berechnet, in der der Professor oder die Professorin zuletzt eingestuft war.

(3) Die Rechtsverhältnisse der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen, die als solche Beamte oder Beamtinnen sind, im Sinne der §§ 21 bis 25 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), und der zu diesem

Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamten oder Beamtinnen bleiben unberührt.

§ 136**Verlängerung der Amtszeit**

In den medizinischen Fachbereichen der Freien Universität und der Humboldt-Universität verlängert sich abweichend von § 49 Absatz 1 die Amtszeit der bei Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes im Amt befindlichen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen sowie Gremien bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung der Struktur der Hochschulmedizin, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2003.

§ 137**Anpassung der Promotionsordnungen**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes geltenden Promotionsordnungen sind innerhalb von zwei Jahren an die Bestimmungen des § 35 anzupassen.

§ 137a**Verlängerung der Erprobungsregelungen**

Die gemäß § 7a Satz 1 zugelassenen Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes sowie die darauf beruhenden Satzungen der Hochschulen gelten fort, längstens jedoch bis zum Außerkrafttreten des § 7a.

§ 138**Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) vom 13. November 1986 (GVBl. S. 1771) außer Kraft; bisher erlassene Rechtsverordnungen gelten fort, soweit sie diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

§ 139**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Fassung vom 24. Oktober 2013)

Das Konzil der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 22. November 2005 auf Grund von § 3 Abs. 1 und 2 Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. Februar 2003 [GVBl. S. 82], zuletzt geändert durch Art. II Besoldungsreform-Umsetzungsgesetz vom 02.12.2004 [GVBl. S. 484] (BerIHG), folgende Verfassung beschlossen.

Soweit die Verfassung von den §§ 24 bis 29, 34 bis 36, 51 bis 58, 60 bis 67, 69 bis 75 sowie 83 bis 121 BerIHG abweicht, ist diese Abweichung durch § 7 a.i.V.m. § 137 a gedeckt.

Dem Antrag der Humboldt-Universität zu Berlin auf Inkraftsetzung der Verfassung hat nach Stellungnahme des Akademischen Senats vom 22. November 2005 und Zustimmung des Kuratoriums im Sinne des § 64 BerIHG vom 11. Mai 2006 die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach § 90 Abs. 1 BerIHG am 1. Juni 2006 zugestimmt.

Das Konzil der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 15. Februar 2011 auf Grund von § 3 Abs. 1 und 2 Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. Februar 2003 [GVBl. S. 82], zuletzt geändert durch das Zwölfte Änderungsgesetz vom 12. Juli 2007 (BerIHG), eine Änderung des §13 Abs. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen. Dem Antrag der Humboldt-Universität zu Berlin auf Inkraftsetzung der Verfassungsänderung hat nach Stellungnahme des Akademischen Senats vom 15. Februar 2011 die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach § 90 Abs. 1 BerIHG am 18. April 2011 zugestimmt.

Mit Beschluss des Konzils der Humboldt-Universität zu Berlin vom 26. Juni 2012 und Beschluss über punktuelle Änderungen der Verfassungsnovelle vom 11. Juni 2013 wurden auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerIHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. Juli 2011 [GVBl. S. 378], nach Stellungnahme des Akademischen Senats am 26. Juni 2012 und 09. Juli 2013 Änderungen der Verfassung beschlossen. Das Kuratorium hat den Abweichungen dieser Satzung von den Bestimmungen des BerIHG auf der Grundlage von §§ 7a i.V.m. 126 Abs. 2 BerIHG am 06. September 2013 zugestimmt. Dem Antrag der Humboldt-Universität zu Berlin auf Inkraftsetzung der Änderungen der Verfassung hat die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach § 90 Abs. 1 Satz 2 BerIHG am 14. Oktober 2013 stattgegeben.

Inhalt

Präambel

Abschnitt A: Grundsätze und Ziele der Humboldt-Universität zu Berlin

§ 1 Ziele

Abschnitt B: Kuratorium

§ 2 Zusammensetzung und Wahl des Kuratoriums

§ 3 Aufgaben des Kuratoriums

Abschnitt C: Akademischer Senat und Konzil

§ 4 Zusammensetzung des Akademischen Senats

§ 5 Aufgaben des Akademischen Senats

§ 6 Kommissionen des Akademischen Senats

§ 7 Zusammensetzung des Konzils

§ 8 Aufgaben des Konzils

§ 9 Organisation des Konzils

Abschnitt D: Universitätsleitung

§ 10 Universitätsleitung

§ 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 12 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

§ 13 Mitglieder des Präsidiums

Abschnitt E: Fakultäten, Institute und weitere wissenschaftliche Einrichtungen

§ 14 Fakultät

§ 15 Übertragung von Zuständigkeiten innerhalb der Fakultät

§ 16 Größe von Fakultätsräten

§ 17 Aufgaben des Fakultätsrats

§ 18 Dekanat der Fakultäten

§ 19 Aufgaben des Dekanats der Fakultäten

§ 20 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

§ 21 Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans

§ 22 Kommissionen der Fakultäten

§ 23 Gemeinsame Kommissionen

§ 24 Institute der Fakultäten

§ 25 Weitere Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 26 Personalzuständigkeiten der Fakultäten und Institute

§ 27 Dezentraler Globalhaushalt

Abschnitt F: Mitgliedschaft und Mitbestimmung

- § 28 Berufung von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 29 Zweitmitgliedschaft
- § 30 Stimmrecht
- § 31 Weitere Tätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze
- § 32 Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen
- § 33 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren
- § 34 Ehrenmitgliedschaft

Abschnitt G: Inklusion

- § 35 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung

Abschnitt H: Geschlechtergerechtigkeit

- § 36 Rechte der Frauenbeauftragten
- § 37 Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen; Aufwandsentschädigung
- § 38 Geschlechtergerechte Sprache

Abschnitt I: Rechte der Gremienmitglieder, Geschäftsordnung und Beschlussfassung

- § 39 Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien, Informationsrechte
- § 40 Geschäftsordnung
- § 41 Suspensives Gruppenveto

Abschnitt J: Bibliotheks- und Sammlungswesen

- § 42 Bibliothekswesen
- § 43 Archive und Sammlungen

Abschnitt K: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 44 Außerkrafttreten
- § 45 Inkrafttreten

Präambel

Die Humboldt-Universität zu Berlin verdankt ihre Entstehung einem Reformimpuls, durch den es 1810 gelang, die überlieferte Idee der Universität mit einer neuzeitlichen Organisation der Wissenschaft zu verbinden. Diesem Impuls weiß sich die Universität auch zweihundert Jahre nach ihrer Gründung verpflichtet. Die in ihrer wechselvollen Geschichte gemachten Erfahrungen geben ihr allen Grund, die damals leitenden Ideen der Freiheit, der auf Wahrheit gerichteten Erkenntnis, der an Gerechtigkeit orientierten politischen Wirksamkeit und der Eigenständigkeit aller am wissenschaftlichen Leben beteiligten Individuen für unverändert gültig anzusehen.

„Bildung durch Wissenschaft“ lautet daher ihr Programm. Mit Blick darauf hat auch die mit Humboldts Gründung verbundene Idee der Autonomie der Universität nichts von ihrer Gültigkeit verloren. Unter ihrem Anspruch bekennt sich die Humboldt-Universität zu Berlin zur Einheit von Forschung und Lehre, zur Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, zum Programm des forschenden Lernens sowie zur institutionellen Verantwortung der akademischen Selbstverwaltung. Die weltweite Wirksamkeit ihrer Gründungsideen verpflichtet die Universität überdies zu besonderen Leistungen im Rahmen der internationalen Kooperation in Forschung, Lehre und Studium.

Abschnitt A: Grundsätze und Ziele der Humboldt-Universität zu Berlin

§ 1 Ziele

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Studium und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten. Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag trägt sie mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung der menschlichen Lebens- und Umweltbedingungen bei. In diesem Sinne setzt sie sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den Voraussetzungen und möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere für die Erhaltung des Friedens, der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine diskriminierungsfreie, nachhaltige Entwicklung aller Menschen auseinander.

(2) Im Sinne von Absatz 1 fördert die Universität in Forschung, Lehre und Studium, bei der Arbeit und bei Bewerbungen insbesondere:

- die Freiheit des Studiums, insbesondere durch die Gewährleistung von Wahlfreiheit und den Freiraum für ein forschungsorientiertes und selbstbestimmtes Lernen,
- die Freiheit akademischer Lehre und Forschung,
- die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen mit dem Ziel einer Herstellung der Chancengleichheit der Geschlechter,

- den Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt, vor Mobbing sowie Stalking,
- die Inklusion aller Mitglieder der Universität unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie die Schaffung von Barrierefreiheit und Nachteilsausgleich,
- die Überwindung struktureller Benachteiligungen aufgrund der sozialen Lage, der sozialen oder ethnischen Herkunft sowie aufgrund rassistischer Zuschreibungen,
- die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, insbesondere durch die Berücksichtigung der spezifischen Belange und Bedürfnisse der Universitätsmitglieder mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
- die Weiterbildung des Universitätspersonals, der Lehrenden und Studierenden sowie die allgemeine Erwachsenenbildung,
- die Mobilität der Studierenden und anderer Mitglieder der Universität,
- den europäischen und internationalen Austausch und die Zusammenarbeit in Forschung, Studium und Lehre,
- die Nutzbarkeit von Forschungsergebnissen für Menschen, die auf deren Nutzung angewiesen sind, sowie für die nicht-kommerzielle Verwendung,
- die Gebührenfreiheit des Studiums (§ 2 Abs. 9 BerlHG).

(3) Niemand darf in der Humboldt-Universität zu Berlin oder beim Zugang zu ihren Leistungen wegen des Geschlechts, des Alters, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung, wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, aufgrund der sozialen Lage oder Herkunft, aus politischen, religiösen, weltanschaulichen, rassistischen oder anderen Gründen, die den genannten gleichstehen, diskriminiert werden.

§ 1a Grundsätze

(1) Die Personalverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung, die Haushalts- und Finanzverwaltung der Universität, die Erhebung von Gebühren sowie die Krankenversorgung sind staatliche Angelegenheiten. Sie werden von der Universität zusammen mit den akademischen Angelegenheiten in einer Einheitsverwaltung erfüllt.

(2) Das Land besitzt die Fachaufsicht; vor Einzelweisungen ist dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit fachaufsichtlich nichts anderes festgelegt wird, kann das Kuratorium in übertragenen staatlichen Angelegenheiten gegenüber anderen Organen verbindliche Weisungen erteilen.

(3) Das Land besitzt die Rechtsaufsicht. Sie wird durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unabhängig von den Aufsichtsbefugnissen der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 56 BerlHG ausgeübt.

(4) Die Charité – Universitätsmedizin Berlin ist eine gemeinsame Gliedkörperschaft der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin. Das Nähere regelt die Landesgesetzgebung.

Abschnitt B: Kuratorium

§ 2 Zusammensetzung und Wahl des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin ist ein Organ der Universität; es handelt zugleich im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 BerlHG für das Land Berlin. Die Mitglieder tragen den Titel Kuratorin oder Kurator der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Das Kuratorium besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Von Amts wegen gehören ihm das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats und die Präsidentin oder der Präsident der Universität an. Die weiteren Mitglieder werden vom Akademischen Senat gewählt. Die Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats. Neugewählte Mitglieder des Kuratoriums werden von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums ernannt. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Universität nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit Rederecht teil.

(3) Das Vorschlagsrecht besitzen

- für je ein Mitglied des Kuratoriums die Studierenden, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung im Konzil,
- für zwei Mitglieder die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Konzil,
- für ein Mitglied die Berliner Gewerkschaften,
- für ein Mitglied die Berliner Wirtschaft, vertreten durch die Berliner Arbeitgeberverbände.

(4) Die Vorschlagsberechtigten sollen darauf achten, dass die vorgeschlagenen Personen dem besonderen Anspruch der Humboldt-Universität zu Berlin in Lehre, Forschung und Dienstleistung gerecht werden und einen Sinn für die Belange des Umweltschutzes haben. Beide Geschlechter müssen mit mindestens zwei Personen im Kuratorium vertreten sein. Die Vorschlagsberechtigten sichern gemeinsam, dass diese Regelung nicht stets zu Lasten ein und derselben Vorschlagsberechtigten geht. Außer den Mitgliedern von Amts wegen dürfen die Mitglieder des Kuratoriums weder hauptberuflich an der Humboldt-Universität zu Berlin tätig sein

noch der Landesregierung, der Landesverwaltung oder dem Abgeordnetenhaus angehören.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds zwei Jahre. Das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 steht im Falle eines Ausscheidens denjenigen Berechtigten zu, auf deren Vorschlag der Akademische Senat das ausscheidende Mitglied gewählt hat. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Findet eine Wahl nicht rechtzeitig statt, so verlängert sich das Mandat des betreffenden Mitgliedes bis zur Neuwahl. Scheiden die gewählten Mitglieder gleichzeitig aus, ist zwei Jahre nach der Neuwahl durch das Los zu bestimmen, welche drei Mitglieder ihr Amt verlieren.

(6) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Kuratorium erhalten die gewählten Mitglieder eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Akademische Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten beschließt.

(7) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann sich im Verhinderungsfall durch seine Staatssekretärin oder seinen Staatssekretär, die Präsidentin oder der Präsident durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten lassen.

(8) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle einer vorzeitigen Vakanz des Vorsitzes erfolgt die Wahl für den Rest der Amtszeit.

(9) Das Kuratorium beschließt, falls nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit; es kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium kann öffentlich tagen, die in § 51 Abs. 3 BerlHG genannten Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger und weitere Angehörige der Universität sowie auswärtige Personen anhören und muss die Tagesordnung und Beschlüsse veröffentlichen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums berichtet regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr im Konzil.

(10) Die Frauenbeauftragte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtpersonalrats nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Der Gesamtpersonalrat kann sein Rede- und Antragsrecht auf die jeweilige örtliche Personalvertretung übertragen. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Berliner Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen und Gruppen hat bei Entscheidungen über den Haushalt Rede- und Antragsrecht. Das Kuratorium kann beschließen, Vertragsangelegenheiten der Mitglieder des Präsidiums unter Teilnahme nur der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums zu behandeln. § 59 BerlHG bleibt unberührt.

(11) Die Geschäfte des Kuratoriums werden von der Universität geführt.

§ 3 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät die Universität hinsichtlich ihrer strategischen Entwicklung und ist zuständig für

1. die Feststellung des Haushaltsplans,
2. den Erlass des Strukturplans,
3. die Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten,
4. die Einrichtung, Veränderung oder Verlängerung von Integrativen Forschungsinstituten gemäß § 25 Abs. 3,
5. die Einrichtung und Aufhebung von Zentraleinrichtungen,
6. den Erlass der Rahmengebührensatzung gem. § 2 Abs. 7a BerlHG,
7. die Zustimmung zu Abweichungen von den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes gem. § 7a BerlHG,
8. Entscheidungen gemäß § 88 a BerlHG,
9. Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 11 BerlHG,
10. die Entscheidung über die Freigabe von Stellen für Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wenn ein Mitglied des Kuratoriums oder die Frauenbeauftragte dem Beschluss des Akademischen Senats gemäß § 5 Abs. 1 lit. b Nr. 7 innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokollentwurfs widerspricht,
11. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums den Beschlüssen des Akademischen Senats gemäß § 5 Abs. 1 lit. b Ziffer 8 innerhalb von zwei Wochen widerspricht,
12. den Vorschlag für die Besetzung des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin nach Vorbereitung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1; das Kuratorium kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Feststellung der Frauenbeauftragten nach § 13 Absatz 2 Satz 5 ersetzen,
13. die Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidiums nach Erörterung im Konzil und
14. die Beratung der mittelfristigen Bau- und Investitionsplanung.

(2) Im Übrigen ist das Kuratorium für Entscheidungen grundsätzlicher Art in den der Universität zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten zuständig. Die Zuständigkeit des Konzils für die Zuordnung neuer Kompetenzen bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des Absatz 1 Nummern 1 – 6, 10 – 11 und 14 hat der Akademische Senat ein Vorschlagsrecht. Das Kuratorium kann Vorlagen mit Wünschen zur Korrektur oder Hinweisen an den Akademischen Senat zurückgeben. Hat der AS die Vorlage einstimmig beschlossen oder die Wünsche und Hinweise des Kuratoriums einstimmig zurückgewiesen, kann das Kuratorium davon nicht abweichen.

(4) Das Kuratorium soll zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums jeweils mindestens zwei Personen vorschlagen.

(5) Das Kuratorium kann die Universitätsleitung und die Gremien der Selbstverwaltung der Universität zur Erstattung von Berichten auffordern, Anregungen an die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, den Senat von Berlin und das Abgeordnetenhaus geben und bitten, dass bestimmte Angelegenheiten überprüft werden.

(6) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde und Personalstelle für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Insoweit kann das Kuratorium Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

Abschnitt C: Akademischer Senat und Konzil

§ 4 Zusammensetzung des Akademischen Senats

(1) Dem Akademischen Senat gehören 25 Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar:

1. dreizehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. vier akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. vier Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne von § 45 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung),
4. vier Studierende.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht können an den Sitzungen teilnehmen,

- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Dekaninnen und Dekane,
- die Vorsitzenden der Kommissionen des Akademischen Senats,
- die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums,
- die Direktorinnen und Direktoren der Zentralinstitute,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des ReferentInnenrats,
- die Frauenbeauftragte,
- die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schwerbehindertenvertretung.

(3) Vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Geschäftsordnung werden die Sitzungen des Akademischen Senats durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet.

§ 5 Aufgaben des Akademischen Senats

(1) Der Akademische Senat ist zuständig für:

a. Vorschläge:

1. zum Erlass des Strukturplans,
2. für die Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten,
3. für die Einrichtung und Aufhebung von Zentraleinrichtungen sowie für die Einrichtung oder Verlängerung der Integrativen Forschungsinstitute gemäß § 25 Abs. 3,
4. zur Gründung, Ausstattung und Auflösung von Unternehmen gemäß § 4 Absatz 11 BerlHG oder zur Beteiligung an solchen,
5. zum Erlass von Rahmengebührensatzungen.

b. Beschlüsse:

1. über den Haushaltsentwurf der Universität (Billigung),
2. über den Hochschulvertragsentwurf mit dem Land Berlin,
3. über die unmittelbaren Untergliederungen der Fakultäten,
- 3a. über die Einrichtung, Veränderung oder Verlängerung Interdisziplinärer Zentren gemäß § 25 Abs. 2,
4. über den Erlass von Satzungen (mit Ausnahme der Rahmengebührensatzung), soweit nicht die Fakultäten oder Zentralinstitute zuständig sind,
5. zur Festsetzung von Zulassungszahlen,
6. über Grundsätze für Lehre, Studium und Prüfungen sowie über fachübergreifende Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen,
7. über die Freigabe und Zweckbestimmung von Stellen für Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren; bei Abweichung vom Strukturplan ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich,
8. über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
9. über die Frauenförderrichtlinie gem. § 59 Abs. 4 BerlHG und die Satzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit gem. § 5a BerlHG,
10. über die Einrichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen und Einrichtungen vergleichbarer Bedeutung, soweit nicht anders geregelt,
- 10a. über die Einrichtung und Zuordnung von Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen,
11. über die Bestellung der Sprecherinnen und Sprecher der weiteren Wissenschaftlichen Einrichtungen gem. § 25 und Zustimmung zu deren Satzungen (§ 25 Abs. 4),
12. über Grundsatzfragen der Forschung und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,

13. über die Verleihung einer Honorarprofessur, des Titels einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors, des Titels einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators und die Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch eine Fakultät.

c. Stellungnahmen:

1. zur mittelfristigen Bau- und Investitionsplanung der Universität für die Beratung im Kuratorium,
2. zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten,
3. zu Berufungslisten der Fakultäten,
4. zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die Hochschule als Ganzes betreffen.

(2) In Fällen, in denen das Präsidium von seiner Zuständigkeit nach § 12 Absatz 1 und § 12a Absätze 3 und 4 Gebrauch macht, hat der Akademische Senat einen Anspruch auf zeitnahe Information.

(3) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Kommissionen des Akademischen Senats

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung des Präsidiums bildet der Akademische Senat Ständige Kommissionen für

1. Entwicklungsplanung,
2. Haushalt,
3. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
4. Lehre und Studium,
5. Medien,
6. Standortentwicklung,
7. Frauenförderung,
8. Barrierefreie Hochschule,
9. Familiengerechte Hochschule.

(2) Mit Ausnahme der Kommissionen für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie für Lehre und Studium werden die Kommissionen von allen Mitgliedergruppen paritätisch besetzt. In der Ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen. Alle Kommissionen sollen innerhalb der Statusgruppen geschlechterparitätisch besetzt werden.

(2a) Die Arbeit der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen ist, soweit rechtlich zulässig, besonders zu entschädigen.

(3) Der Akademische Senat kann weitere Kommissionen einrichten oder Arbeitsgruppen mit der Untersuchung besonderer Fragen beauftragen.

(4) Der Akademische Senat kann im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten den Kommissionen Entscheidungskompetenz übertragen;

dabei ist § 46 Abs. 2 BerIHG zu berücksichtigen. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Mit Rede- und Antragsrecht können eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretungen an den Sitzungen der Kommissionen des Akademischen Senats teilnehmen.

§ 7 Zusammensetzung des Konzils

(1) Dem Konzil gehören 61 Mitglieder an, und zwar die Mitglieder des Akademischen Senats und zusätzlich

1. achtzehn Hochschullehrerinnen oder Hochschul-lehrer,
2. sechs akademische Mitarbeiterinnen oder Mitar-beiter,
3. sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Tech-nik, Service und Verwaltung,
4. sechs Studierende.

(2) Die Mitglieder des Konzils und die Mitglieder des Akademischen Senats werden in einem Wahlgang durch personalisierte Verhältniswahl gewählt. Nach der im Ergebnis der Wahl entstandenen Reihenfolge der Liste werden zunächst die Senatssitze und dann die übrigen Sitze des Konzils besetzt. Bei einem Verzicht auf den Senatssitz zugunsten eines Konzilssitzes rückt die bzw. der nächste, nicht für den Senat berücksichtigte Kandidatin oder Kandidat in den Senatssitz ein.

(3) Für das Wahlverfahren ist sicherzustellen, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen nach Absatz 2 diesen jeweils mindestens ein Viertel Bewerberinnen bzw. mindestens ein Viertel Bewerber angehören. Dies gilt nicht, wenn der Wahlvorschlag nicht mehr als drei Personen umfasst. Näheres regelt die Wahlordnung (§ 8 Nr. 1).

§ 8 Aufgaben des Konzils

Das Konzil hat folgende Aufgaben:

1. es beschließt über die Verfassung und die Wahlordnung,
2. es entscheidet darüber, welches Gremium der Universität neue vom Staat übertragene Kompetenzen erhält,
3. es entscheidet über die Zahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und wählt auf Vorschlag des Kuratoriums die Mitglieder des Präsidiums,
4. es erörtert den jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
5. es erörtert die Berichte des Kuratoriums und
6. gibt auf Ersuchen des Akademischen Senats oder des Kuratoriums Stellungnahmen ab.

§ 9 Organisation des Konzils

Das Konzil wählt:

- aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsgruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerIHG angehören.

- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag des Konzilsvorstands.

Abschnitt D: Universitätsleitung

§ 10 Universitätsleitung

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und drei oder vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Die Regelungen über die Haushaltsangelegenheiten und über den Aufgabenbereich Studium und Lehre müssen in der Ausschreibung und im Wahlverfahren berücksichtigt werden. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz im Präsidium und Richtlinienkompetenz gegenüber den anderen Präsidiumsmitgliedern.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident verteilt im Benehmen mit den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten die Geschäfte. Die Stellvertretung regelt das Präsidium. Die für Haushaltsangelegenheiten zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident ist zugleich die oder der Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 LHO.

(3) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind innerhalb der Richtlinien in ihrem Geschäftsbereich eigenverantwortlich und stehen den zu ihrem Bereich gehörenden Zentralen Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen der Universität vor. Im Übrigen entscheidet das Präsidium.

§ 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Universität, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist für den geordneten Universitätsbetrieb verantwortlich, trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen und ist Inhaber des Hausrechts in der Universität.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident ist unbeschadet von § 3 Abs. 4 Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Sie oder er kann die Befugnisse übertragen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit Ausnahme des Kuratoriums mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt sie oder er die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

12 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

(1) Das Präsidium entscheidet in Angelegenheiten der Universität, für die ein anderes Organ nicht zuständig ist. Es ist verpflichtet den Akademischen Senat darüber zeitnah zu informieren.

(2) Das Präsidium kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Universität die unaufschiebbaren Maßnahmen und Anordnungen treffen. Es hat ihnen unverzüglich darüber zu berichten. Ihre Befugnis, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Sie können diese Maßnahme abändern oder aufheben, soweit Rechte Dritter nicht verletzt werden.

(3) Das Präsidium kann die Wahrnehmung einzelner Befugnisse auf das Dekanat der Medizinischen Fakultät Charité oder den Klinikumsvorstand übertragen. Bei der Behandlung von Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät wird die Dekanin oder der Dekan und von Angelegenheiten des Klinikums die oder der Vorsitzende des Klinikumsvorstandes herangezogen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Sie sind zur Information über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich, insbesondere über die Verwendung zentraler Mittel oder im Hinblick auf Entscheidungszuständigkeiten des jeweiligen Gremiums, verpflichtet.

(5) Das Präsidium erstattet dem Kuratorium und dem Konzil jährlich in schriftlicher Form Rechenschaft. Es berichtet regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Hochschulvertrages gem. § 2a BerlHG und Art. II Haushaltsstrukturgesetz 1997 im Akademischen Senat.

§ 12 a Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften

(1) Satzungen der Humboldt-Universität zu Berlin bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium. Die nach Landesrecht erforderliche Bestätigung durch die zuständige Senatsverwaltung bleibt davon unberührt.

(2) Kommt es in der Beschlussfassung zu einer Abweichung von der Beschlussvorlage und wird das Protokoll der Änderung nicht nach der Beschlussfassung vorgelesen, entscheidet das Präsidium, außer in Fällen von Eilbedürftigkeit, über die Bestätigung erst nachdem die Protokollierung der Beschlussfassung über die Satzung im zuständigen Gremium von diesem bestätigt worden ist.

(3) Die Bestätigung kann auch teilweise oder mit Auflagen erteilt oder befristet werden.

(4) Sieht das Präsidium gewichtige Gründe eine ordnungsgemäß beschlossene Satzung nicht ohne Einschränkungen zu bestätigen, so ist eine erneute

Befassung des zuständigen Gremiums erforderlich.

(5) Das zuständige Gremium kann in Fällen von Absatz 4 ein Rechtsgutachten verlangen.

(6) Bestätigte Satzungen und sonstige Rechtsvorschriften im Sinne von § 90 BerlHG werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin bekannt gemacht.

§ 13 Mitglieder des Präsidiums

(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Konzil mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Werden Mitglieder der Humboldt-Universität gewählt, können sie nach zweieinhalb Jahren erklären, dass sie nach drei Jahren aus dem Amt ausscheiden werden.

(2) Zur Vorbereitung des Wahlvorschlags wird eine Findungskommission gebildet, der je vier vom Kuratorium und von den Mitgliedergruppen im Konzil zu bestimmende Mitglieder angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ist die Präsidentin oder der Präsident bzw. die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident Mitglied der Findungskommission. Die Frauenbeauftragte und die stellvertretenden Kommissionsmitglieder aus dem Konzil haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Findungskommission muss für jedes Amt mindestens ein Drittel Kandidatinnen benennen, es sei denn die Frauenbeauftragte stellt fest, dass geeignete Kandidatinnen nicht zur Verfügung stehen.

(3) Steht nur eine Person zur Wahl und erreicht sie im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Stehen mehrere Personen zur Wahl, sind bis zu drei Wahlgänge möglich. Ab dem zweiten Wahlgang kann nur noch zwischen den beiden Bestplatzierten gewählt werden.

(3a) Die Wahl des Mitglieds des Präsidiums, zu dessen Aufgabenbereich Studium und Lehre gehören sollen, ist unter Beachtung des Verfahrens nach Satz 2 ungültig, wenn auf dieses Mitglied nicht wenigstens eine studentische Stimme entfällt. Stehen für dieses Amt mehr als eine Person zur Wahl und erreicht eine dieser Personen im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, ohne dass eine studentische Stimme auf sie entfällt, findet ein letzter Wahlgang nur über diese Person statt.

(4) Werden hauptberufliche Professorinnen oder Professoren anderer Universitäten gewählt, so sind sie auf ihren Antrag zu Professorinnen oder Professoren der Universität in der entsprechenden Fakultät zu ernennen. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann auch eine Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit

erfolgen. Professorinnen oder Professoren sowie andere Personen der Humboldt-Universität zu Berlin werden nach ihrer Wahl gemäß den geltenden Vorschriften von ihren bisherigen Ämtern beurlaubt. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten im Rahmen des besoldungsrechtlich Zulässigen einen öffentlich-rechtlichen Sondervertrag.

(5) Die Verhandlungen nach Abs. 4 führt in Absprache mit dem Kuratorium dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident werden vom Senat von Berlin, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vom zuständigen Senatsmitglied bestellt. Sie verpflichten sich bei der Amtsübernahme in ihrer Amtsführung die Interessen der Universität zu wahren.

(7) Mitglieder des Präsidiums können vom Konzil mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder abgewählt werden.

Abschnitt E: Fakultäten, Institute und weitere Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 14 Fakultät

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin gliedert sich in Fakultäten und weitere Wissenschaftliche Einrichtungen.

Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten und sollen verwandte Fachgebiete in überschaubarer Größe zusammenfassen. Sie können sich in wissenschaftliche Institute gliedern.

(2) Die Fakultäten tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür Sorge, dass die Aufgaben in Lehre und Studium, Forschung sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfüllt werden.

(3) Fakultäten werden auf Vorschlag des Akademischen Senats durch das Kuratorium eingerichtet, verändert oder aufgehoben.

(4) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, das Dekanat, die Studiendekanin oder der Studiendekan und Kommissionen, soweit ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen sind.

(5) Gliedern sich Fakultäten in Institute, sind deren Organe der Institutsrat, die Direktorin oder der Direktor, ggf. das Direktorium.

§ 15 Übertragung von Zuständigkeiten innerhalb der Fakultät

(1) Im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten, mit Ausnahme von Ordnungen und Satzungen, können Entscheidungskompetenzen übertragen werden:

1. durch den Fakultätsrat auf das Dekanat,
2. durch den Fakultätsrat auf die Räte der Institute nach § 24,

3. durch das Dekanat auf die Direktorin oder den Direktor der Institute nach § 24, ggf. das Direktorium,

4. durch die Räte der Institute nach § 24 auf die Direktorin oder den Direktor, ggf. das Direktorium.

(2) Die Übertragung gemäß Nr. 1 und 4 kann nicht gegen die Stimmen aller Mitglieder einer Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG erfolgen. Wurden Zuständigkeiten übertragen, ist das Gremium über entsprechende Einzelentscheidungen zeitnah zu unterrichten.

(3) Die Übertragung kann widerrufen werden. In den Fällen von Nr. 1 und 4 muss sie widerrufen werden, wenn alle Mitglieder einer Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG dies verlangen.

§ 16 Größe von Fakultätsräten

(1) Dem Fakultätsrat gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar

1. sieben Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren,
2. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung,
4. zwei Studierende.

(2) Dem Rat einer Fakultät mit größerer Fächervielfalt können auf Beschluss des Fakultätsrats mit Zustimmung des Akademischen Senats 19 Mitglieder angehören, und zwar

1. zehn Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren,
2. drei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung,
4. drei Studierende.

(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:

1. die Mitglieder des Präsidiums oder von diesen Beauftragte,
2. die Mitglieder des Dekanats,
3. die Leitung der Institute nach § 24,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Organe der Studierendenschaft sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das jeweils betroffene Fach zuständigen Organs der Studierendenschaft,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung,
6. die Frauenbeauftragte der Fakultät im Rahmen ihrer Rechte gemäß § 59 BerlHG.

(4) Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nicht dem Fakultätsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebiets zu hören.

(5) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 3 BerIHG haben bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Feststellung über die Bewährung von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen alle der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach rechtzeitiger Anmeldung, spätestens zwei Tage vor der Sitzung, die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat. § 47 Abs. 4 Satz 3 BerIHG gilt entsprechend.

§ 17 Aufgaben des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig für
1. die Wahl und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane,
 2. die Einberufung einer Fakultätsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung einmal im Jahr, wenn die Fakultät nicht in Institute nach § 24 gegliedert ist,
 3. den Erlass von Satzungen der Fakultät,
 4. die Beschlussfassung über die unmittelbaren Untergliederungen der Fakultät,
 5. den Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
 6. den Beschluss über den dezentralen Globalhaushalt der Fakultät entsprechend § 27, die Zuordnung von bei der Fakultät verbleibenden Stellen und die Verwendung von Mitteln für nicht-planmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln, soweit diese nicht den Instituten nach § 24 zugewiesen sind,
 7. den Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät, insbesondere die Koordinierung von Lehre und Forschung,
 8. den Beschluss über das Lehrangebot,
 9. den Beschluss über den Lehrbericht der Fakultät und über die Berichte zur Evaluation der Lehre sowie der Studien- und Prüfungsordnungen,
 10. den Beschluss von Berufungsvorschlägen,
 11. den Beschluss über Gastprofessuren sowie über Gastdozenten,
 12. die Entscheidungen über Habilitationen,
 13. die Entscheidung über die Bewährung von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren,
 14. den Beschluss über den Frauenförderplan und das Gleichstellungskonzept der Fakultät, soweit nicht die Institute mit Zustimmung des Fakultätsrats entsprechende Beschlüsse gefasst haben,
 15. den Beschluss über die Inanspruchnahme von sächlichen und personellen Mitteln der Fakultät für weitere Wissenschaftliche Einrichtungen gem. § 25,
 16. den Beschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium soweit sie die Kompetenzen des Fakultätsrats berühren,
 17. die Vorschläge für Ehrungen durch die Fakultät und
 18. die Erörterung aller die Fakultät als Ganzes betreffenden Fragen.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben in allen Kommissionen der Fakultät Rede- und Antragsrecht.

(3) Der Fakultätsrat kann einen Ferienausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden.

(4) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Zuständigkeit des Fakultätsrats in Personalangelegenheiten richtet sich nach § 26.

§ 18 Dekanat der Fakultäten

(1) Die Fakultät wird durch ein Dekanat geleitet. Diesem gehören mindestens an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. zwei Prodekaninnen oder Prodekane,
3. die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefassten Beschluss des Fakultätsrats kann nur eine Prodekanin oder ein Prodekan vorgesehen werden, wenn der Akademische Senat dem mit zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. Mindestens ein Mitglied des Dekanats sollte eine Frau sein.

(2) Der Fakultätsrat wählt die Dekanin oder den Dekan und die Prodekaninnen oder Prodekane für die Dauer der Amtszeit; sie können vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder abgewählt werden. Die Dekanin oder der Dekan und mindestens eine Prodekanin oder ein Prodekan müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät angehören; im Fall von Abs. 1 Satz 3 gilt dies nicht für die Prodekanin oder den Prodekan. Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans im Sinne von Absatz 4 ist ungültig, wenn auf ihn oder sie nicht wenigstens eine studentische Stimme entfällt.

(3) Das Dekanat arbeitet nach dem Kollegialprinzip. Es kann die Erledigung von Aufgaben an Mitglieder des Dekanats übertragen.

(4) Eine Prodekanin oder ein Prodekan, die oder der nicht zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses sein darf, ist zuständig für alle Angelegenheiten der Lehre und des Studiums innerhalb der Fakultät ("Studiendekanin" oder "Studiendekan"). Mit Zustimmung des Fakultätsrats kann die Studiendekanin oder der Studiendekan Kompetenzen auf das für Studium und Lehre zuständige Direktoriumsmitglied eines Instituts nach § 24 übertragen.

(5) Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist gemäß § 59 BerIHG an den Beratungen des Dekanats zu beteiligen.

§ 19 Aufgaben des Dekanats der Fakultäten

(1) Soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, werden die Entscheidungen der Fakultät im Dekanat getroffen.

(2) Zu den Aufgaben des Dekanats gehören insbesondere:

1. Maßnahmen zur geordneten Durchführung der Lehre und der Prüfungen,
2. der Vorschlag für den Haushaltsplan, für die Zuordnung der von den bei der Fakultät verbleibenden Stellen und für die Verwendung von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln,
3. Erledigung der laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Fakultät, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Dienstbehörde und Personalstelle.

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 26.

(3) Das Dekanat kann in eilbedürftigen Angelegenheiten anstelle des Fakultätsrats die unaufschiebbaren Maßnahmen und Anordnungen treffen. Diese Eilentscheidungen bedürfen zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Bestätigung durch den Fakultätsrat. Die Befugnis des Fakultätsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Er kann die Eilentscheidung abändern oder aufheben, soweit Rechte Dritter davon nicht berührt sind.

(4) Die Mitglieder des Dekanats haben Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung in der Fakultät. Sie sind zur Information über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich oder im Hinblick auf Entscheidungszuständigkeiten des jeweiligen Gremiums verpflichtet.

§ 20 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät nach innen und außen, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder der Fakultät ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen, und ist berechtigt, Personal Weisungen zu erteilen, soweit dieses nicht Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Einrichtungen der Fakultät zugewiesen ist. Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Geschäfte der Fakultät.

§ 21 Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans

(1) Zu den Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans gehören insbesondere:

1. der Vorschlag für das Lehrangebot und die Verteilung der Lehrauftragsmittel für den Fakultätsrat sowie die Sicherstellung des

- Lehrangebots und die Sorge für den geordneten Studienbetrieb gemäß den Studienordnungen,
2. die Organisation der Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen,
3. die Verantwortung für die Lehrevaluation,
4. die Erstellung des Lehrberichts der Fakultät,
5. die Organisation der Orientierungsphase für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachschaften,
6. die kontinuierliche Studienreform.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist von Amts wegen Mitglied in der Kommission für Lehre und Studium der Fakultät. Die Referentinnen und Referenten für Studium und Lehre, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Studium und Lehre sowie die für die Studienfachberatung eingesetzten studentischen Hilfskräfte unterstehen fachlich der Studiendekanin oder dem Studiendekan.

(3) Die Arbeit von Studiendekaninnen oder Studiendekanen der Fakultäten ist besonders zu entschädigen.

(4) Die Arbeit von Studiendekaninnen und Studiendekanen aus der Gruppe der Studierenden wird vergütet und bei der Berechnung der Regelstudienzeit berücksichtigt. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Aufgabenumfang und der Größe der Fakultät. Das Nähere ist in einer Ordnung zu regeln.

§ 22 Kommissionen der Fakultäten

(1) Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Er entscheidet zugleich über ihre Zusammensetzung, die Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung. Der Fakultätsrat setzt Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis für Prüfungen und Promotionen ein; Näheres regeln die Prüfungs- und Promotionsordnungen.

(2) Die Mitglieder von Kommissionen werden von den Vertreterinnen oder Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat längstens für die Dauer seiner Amtszeit benannt. Die Kommissionen wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Vorsitzende von Prüfungsausschüssen dürfen nicht zu Vorsitzenden der Kommission für Lehre und Studium gewählt werden.

(3) Der Fakultätsrat setzt eine ständige Kommission für Lehre und Studium ein, in der die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen haben. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Beratung der Studiendekanin oder des Studiendekans und des Fakultätsrates in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Studiums und der Lehre der Fakultät,
2. der Beschluss über die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen,
3. der Beschluss über den Entwurf des Lehrberichts der Fakultät,

4. die Beteiligung an der Erstellung des Gutachtens nach § 36 Abs. 5 Punkt 3 BerlHG unter Einbeziehung einzureichender Unterlagen über die bisherige und ggf. über hochschuldidaktische Aktivitäten,

5. die Lehrevaluation.
Überträgt der Fakultätsrat Aufgaben der Kommission für Lehre und Studium an die Institute nach § 24, werden auf Institutebene ebenfalls Kommissionen für Lehre und Studium eingerichtet.

(4) Die Kommission für Lehre und Studium hat sicherzustellen, dass alle Studiengänge und die dazugehörigen Studien- und Prüfungsordnungen regelmäßig evaluiert werden. Die erste Evaluation muss nach Ende der Regelstudienzeit des ersten Studierendenjahrgangs erfolgen. Die Kommission legt ihren Evaluationsbericht bzw. eine Stellungnahme zu externen Evaluationsberichten und der daraus folgenden Änderungsvorschläge für die Ordnungen oder für die Studienorganisation einschließlich eventueller Änderungsvorschläge für die Ordnungen dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.

(5) Wird eine Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs eingesetzt, haben die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens je ein Drittel der Sitze.

(6) In den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren oder von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Berufungskommissionen) haben die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit. Die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie die Studierenden haben das Recht, die Kommission bis zu einer Stimme unterhalb der Zahl der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren aufzufüllen, in der Regel zu gleichen Teilen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung wirken beratend mit. Den Berufungskommissionen sollen zur Hälfte Frauen, mindestens müssen ihr zwei Hochschullehrerinnen angehören; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Kommission bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Werden nach § 28 Abs. 2 vom Fakultätsrat mindestens zwei externe Mitglieder mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten bestellt, entfällt die Notwendigkeit auswärtiger Gutachten.

(7) Kommissionen zur Vorbereitung von Habilitationen dürfen neben den Professorinnen und Professoren nur habilitierte Mitglieder stimmberechtigt angehören. Eine beratende Mitwirkung von Studierenden und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht entsprechend qualifiziert sind, ist zu gewährleisten; sie richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.

§ 23 Gemeinsame Kommissionen

(1) Soweit mehrere Fakultäten gemeinsame Aufgaben zu erfüllen haben, sollen Gemeinsame Kommissionen eingesetzt werden. Dies gilt auch für Fakultäten verschiedener Hochschulen.

(2) Über die Aufgabenstellung, die Dauer der Einsetzung, die Zusammensetzung und das Verfahren einer Gemeinsamen Kommission entscheiden die beteiligten Fakultätsräte.

(3) Der Akademische Senat kann Fakultäten auffordern, Gemeinsame Kommissionen zu bilden. Er hat, abweichend von Absatz 2, das Recht, nach Anhörung der betroffenen Fakultäten Gemeinsame Kommissionen einzusetzen.

(4) Für die Zusammensetzung Gemeinsamer Kommissionen, die das Recht haben, für die beteiligten Fakultäten verbindliche Entscheidungen zu treffen, gilt das Verhältnis der Sitze und der Stimmen der einzelnen Gruppen gemäß § 16 Abs. 1 bzw. 2. Die Vorschriften des § 16 Abs. 3 finden entsprechend Anwendung. Die Vertreterinnen und Vertreter jeder Fakultät werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Sie brauchen nicht dem Fakultätsrat anzugehören. Die Amtszeit von Mitgliedern ständiger Gemeinsamer Kommissionen richtet sich grundsätzlich nach der Amtszeit des sie wählenden Fakultätsrats. Ein nachrückendes oder nachgewähltes Mitglied tritt in die laufende Amtsperiode seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers ein.

(5) Für Gemeinsame Kommissionen, die für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- oder Promotionsordnungen zuständig sind, gilt § 22 Abs. 6. Die Vorschriften des § 16 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

(6) Gemeinsame Kommissionen können unter Einbeziehung von Zentralinstituten gebildet werden.

(7) Wird einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis die Zuständigkeit für Studiengänge übertragen, so ist in dem Einsetzungsbeschluss festzulegen, welche Kommission für Lehre und Studium der beteiligten Fakultäten zuständig ist.

§ 24 Institute der Fakultäten

(1) Die Institute der Fakultäten nach § 75 BerlHG werden durch Geschäftsführende Direktorinnen oder Geschäftsführende Direktoren geleitet. Abweichend von Satz 1 kann der Fakultätsrat auf Antrag ein kollegial organisiertes Direktorium mit einer Geschäftsführenden Direktorin oder einem Geschäftsführenden Direktor sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern einrichten. In diesem Falle übernimmt in Instituten ein Direktoriumsmitglied den Aufgabenbereich für Studium und Lehre.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Institut im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats. Sie oder er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Institutsrats die unaufschiebbaren Maßnahmen und Anordnungen treffen. Die Eilentscheidungen bedürfen zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Bestätigung durch den Institutsrat. Die Befugnis des Institutsrates, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Er kann die Eilentscheidung abändern oder aufheben, soweit Rechte Dritter davon nicht berührt sind. Der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor können weitere Befugnisse gemäß § 15, der stellvertretenden Direktorin oder dem stellvertretenden Direktor für Studium und Lehre Befugnisse gemäß § 18 Abs. 4 übertragen werden.

(3) Es wird ein Institutsrat gewählt, dem vier Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Gruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören. Abweichend von Satz 1 kann der Fakultätsrat auf Antrag für den Institutsrat eine Zusammensetzung im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 festlegen. Gehören einem Institut nur drei Professorinnen oder Professoren an, so werden im Institutsrat ihre Stimmen jeweils mit dem Faktor 4/3 gewichtet. Gehören einem Institut nur zwei Professorinnen oder Professoren an, so werden im Institutsrat ihre Stimmen jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet. Gehört einem Institut ausnahmsweise nur eine Professorin oder ein Professor an, so wird im Institutsrat die Stimme mit dem Faktor 4 gewichtet.

(4) Der Institutsrat wählt die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bzw. die Mitglieder des Direktoriums. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des Instituts angehören. Das Direktoriumsmitglied, das für Studium und Lehre zuständig ist, darf nicht gegen die Stimmen aller studentischen Mitglieder im Institutsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Direktoriums haben im Fakultätsrat Rede- und Antragsrecht. Mitglieder des Direktoriums können vom Institutsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder abgewählt werden.

(5) Der Institutsrat fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts. Dazu gehört die Verteilung von Stellen, von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte und von Sachmitteln an Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Dem Institutsrat können gemäß § 15 zusätzliche Befugnisse übertragen werden; § 16 Abs. 3 bis 5 und § 17 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Institutsrat beruft mindestens einmal im Jahr eine Institutsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein.

(6) Der Institutsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Er entscheidet zugleich über ihre Zusammensetzung, die Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung. § 22 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 25 Weitere Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Neben Fakultäten, Instituten, Zentralinstituten und Zentralen Einrichtungen können als weitere Wissenschaftliche Einrichtungen Interdisziplinäre Zentren und Integrative Forschungsinstitute eingerichtet werden.

(2) Interdisziplinäre Zentren verfolgen interdisziplinäre Projekte in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und wissenschaftlicher Weiterbildung. Die Verantwortung der Fakultäten oder Gemeinsamen Kommissionen für Lehre und Graduierungen bleibt unberührt. Auf entsprechende Initiativen von Mitgliedern der Universität können solche Zentren durch Antrag von in der Regel zwei Fakultäten vom Akademischen Senat für einen Zeitraum von drei Jahren eingerichtet werden. Dabei prüft dieser die erforderliche Kompetenz, den interdisziplinären Charakter und die Realisierbarkeit des Vorhabens und holt Stellungnahmen weiterer betroffener Fakultäten ein. Eine Verlängerung des Zeitraums um jeweils zwei Jahre kann nach Überprüfung vom Akademischen Senat beschlossen werden. Auf Antrag des Zentrums beschließt der Akademische Senat auch über eine Veränderung eines eingerichteten Interdisziplinären Zentrums.

(3) Integrative Forschungsinstitute sind Orte der disziplinen- wie institutionenübergreifenden Forschung und Instrumente der Profilbildung der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie werden auf Antrag des Präsidiums in einem forschungsstarken interdisziplinären Arbeitsbereich der Humboldt-Universität zu Berlin auf der Grundlage eines Vorschlags des Akademischen Senats durch Beschluss des Kuratoriums für einen Zeitraum von fünf Jahren eingerichtet. Es kann eine Fakultät bestimmt werden, die das Integrative Forschungsinstitut administrativ trägt. Nach Evaluation durch das Präsidium unter Einbeziehung externer Gutachterinnen und Gutachter kann das Kuratorium auf Vorschlag des Akademischen Senats ein Integratives Forschungsinstitut bis zu zweimal verlängern.

(4) Die Zugehörigkeit zu einer weiteren wissenschaftlichen Einrichtung lässt die Mitgliedschaft in den Herkunftseinrichtungen unberührt. Auf Vorschlag der jeweiligen weiteren wissenschaftlichen Einrichtung bestellt der Akademische Senat eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein muss. Die Organisation der weiteren wissenschaftlichen Einrichtung und die Mitgliedschaft werden durch interne Satzung geregelt, die der Zustimmung des Akademischen Senats bedarf. Dabei sind die Rechte der beteiligten Gruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG zu wahren.

§ 26 Personalzuständigkeiten der Fakultäten und Institute

(1) Über die Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen, die einzelnen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren zugewiesen sind, sowie über ihre Verwendung entscheidet auf Vorschlag der Professorin oder des Professors

1. in Fakultäten, die nicht in Institute nach § 24 gegliedert sind, das Dekanat,
2. in Fakultäten, die in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Institutsrat, falls ein Direktorium gebildet wird, das Direktorium.

(2) Sind Personen keiner Professorin oder keinem Professor, keiner Juniorprofessorin oder keinem Juniorprofessor zugeordnet, entscheidet

1. in Fakultäten, die nicht in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Fakultätsrat,
2. in Fakultäten, die in Institute gemäß § 24 gegliedert sind, der Institutsrat.

Sind Personen keinem Institut zugeordnet, entscheidet der Fakultätsrat. Die Entscheidungen können durch Geschäftsordnung auf das Dekanat oder das Direktorium übertragen werden.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 ist die Frauenbeauftragte gemäß § 59 BerlHG zu beteiligen.

(4) Über die Vorschläge für Gastprofessuren, Gastdozenturen und Lehraufträge entscheidet

1. in Fakultäten, die nicht in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Fakultätsrat,
2. in Fakultäten, die in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Institutsrat.

Auf Beschluss des Fakultätsrats können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie entsprechend qualifizierte akademische Mitarbeiterinnen oder akademische Mitarbeiter der Humboldt-Universität zu Berlin in Abweichung von § 120 Abs. 1 Satz 2 BerlHG außerhalb ihrer Dienstaufgaben – insbesondere ihres Lehrdeputats – Lehraufträge zur Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben erhalten.

§ 27 Dezentraler Globalhaushalt

(1) Die Fakultäten, Zentralinstitute und Zentraleinrichtungen der Universität verfügen über einen dezentralen Globalhaushalt. Dieser Globalhaushalt enthält, die den Fakultäten nach Absatz 2 zur selbstständigen Bewirtschaftung übertragenen Mittel, Einnahmen sowie Ausgaben im Personal-, Sachmittel- und Investitionsbereich. Bei den dezentralen Globalhaushalten sind die Personal- und die Sachmittel gegenseitig deckungsfähig. Der Globalhaushalt wird jährlich aufgestellt, die Mittel sind übertragbar. Die Verantwortung für die Ressourcensteuerung obliegt den jeweiligen Einrichtungen.

(2) Nach Genehmigung des Haushalts informiert die für Haushaltsangelegenheiten zuständige Vizepräsi-

dentin oder der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Vizepräsident den Akademischen Senat über die Dezentralisierung des Globalhaushalts und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Zur Erhöhung der Flexibilität des dezentralen Globalhaushaltes und zur Beschleunigung von Verfahren kann die Präsidentin oder der Präsident Zuständigkeiten, insbesondere nach § 11 Abs. 3 im Personalbereich, Fakultäten, Zentralinstituten und zentralen Einrichtungen übertragen.

(4) Im Rahmen der Budgetierung kann der Dekanin oder dem Dekan ein aus Personal- und Sachmitteln bestehendes Budget zur Stärkung von Innovation und Leistungsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden. Über die vorgesehene Verwendung ist der Fakultätsrat zu informieren. Sprechen sich zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats gegen die geplante Verwendung des Budgets aus, so muss ein neues Konzept vorgelegt werden.

Abschnitt F: Mitgliedschaft und Mitbestimmung

§ 28 Berufung von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Zur Berufung einer Professorin oder eines Professors bzw. einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors beschließt der Fakultätsrat eine Liste, die grundsätzlich die Namen von drei Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten soll (Berufungsvorschlag).

(2) Zur Vorbereitung des Beschlusses gemäß Abs. 1 setzt der Fakultätsrat eine Berufungskommission ein. Ihr sollen externe Mitglieder angehören. Werden vom Fakultätsrat mindestens zwei externe Mitglieder mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten bestellt, entfällt die Notwendigkeit auswärtiger Gutachten. Die Kommission soll in jeder Statusgruppe geschlechterparitätisch besetzt sein; in jedem Fall müssen ihr zwei Hochschullehrerinnen angehören.

(3) Widerspricht die Frauenbeauftragte im Rahmen ihrer Zuständigkeit einem Berufungsvorschlag, so kann sie die Einholung auswärtiger Gutachten verlangen.

(4) Der Akademische Senat kann zur Beurteilung des Berufungsverfahrens fakultätsfremde Senatsbeauftragte einsetzen.

§ 29 Zweitmitgliedschaft

(1) Ein Mitglied einer Fakultät oder eines Zentralinstituts kann Zweitmitglied in einer anderen Fakultät oder eines Zentralinstituts werden, wenn es von seiner Qualifikation her gerechtfertigt und für die Zusammenarbeit erforderlich oder nützlich ist. Die Zweitmitgliedschaft in einer Fakultät oder einem Zentralinstitut setzt die Zustimmung der Fakultät, in dem das Universitätsmitglied die Erstmitgliedschaft

hat, und der Fakultät oder des Zentralinstituts, in dem die Zweitmitgliedschaft erworben werden soll, voraus. Die Einrichtung, in der die Erstmitgliedschaft besteht, kann ihre Zustimmung zurücknehmen, wenn durch die Zweitmitgliedschaft ihre Belange erheblich beeinträchtigt werden. Die Zweitmitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Erstmitgliedschaft, durch Austrittserklärung oder durch Beschluss des Fakultätsrates oder des Rates des Zentralinstituts, in dem die Zweitmitgliedschaft begründet wurde. Für die Zweitmitgliedschaft in Instituten gelten Sätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Zweitmitgliedschaft begründet alle Rechte der Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung in dieser Einrichtung.

(3) Aktives und passives Wahlrecht der Studierenden, die für mehrere Studiengänge beziehungsweise Teilstudiengänge immatrikuliert sind, regelt die Wahlordnung.

§ 30 Stimmrecht

Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden mit Erreichen des 65. Lebensjahres korporationsrechtlich den in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren gleichgestellt.

§ 31 Weitere Tätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze

(1) Den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gemäß § 45 Abs. 1 Ziff. 1 BerlHG stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren zu. Sie sind berechtigt, Forschungsarbeiten zu betreuen und vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnene Forschungsvorhaben zu Ende zu führen.

Der Fakultätsrat kann sie bei der Einsetzung von Berufungskommissionen gem. § 22 Abs. 6 für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer benennen, soweit es nicht ihre Nachfolge betrifft.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren kann mit deren Zustimmung der Fakultätsrat in besonders begründeten Fällen weiterhin befristet Aufgaben übertragen.

(3) Eine weitere Tätigkeit gemäß Abs. 1 und 2 begründet keinen Anspruch auf Ausstattung und Entgelt gegen die Universität.

§ 32 Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen

Zu besetzende Stellen sind grundsätzlich öffentlich, Beschäftigungspositionen für studentische Hilfskräfte sind hochschulöffentlich auszuschreiben. Im Verfahren ist § 6 LGG zu beachten.

§ 33 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

(1) Die Beschlussfassung über die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt auf der Grundlage zweier Gutachten - davon mindestens eines auswärtigen - über das Vorliegen hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen entsprechend den Anforderungen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Vorschlag der Fakultät auf der Grundlage zweier externer Gutachten mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors verleihen. Das Recht der Titelführung bleibt nach Erreichen der Altersgrenze erhalten. § 117 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 BerlHG bleiben davon unberührt.

§ 34 Ehrenmitgliedschaft

Die Universität zu Berlin kann auf Beschluss des Akademischen Senats an verdiente Persönlichkeiten den Titel einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators der Humboldt-Universität zu Berlin verleihen. Das Verfahren, die Voraussetzungen und den Entzug regelt der Akademische Senat durch Ordnung.

Abschnitt G: Inklusion

§ 35 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung

An der Humboldt-Universität zu Berlin nimmt die Beauftragte oder der Beauftragte alle Rechte aus § 28a BerlHG wahr. Die Beauftragte oder der Beauftragte wird vom Präsidium nach Anhörung der Kommission für Barrierefreie Hochschule (§ 6 Abs. 1 Nr. 8) bestellt.

Abschnitt H: Geschlechtergerechtigkeit

§ 36 Rechte der Frauenbeauftragten

An der Humboldt-Universität zu Berlin nehmen die hauptberufliche Frauenbeauftragte und die dezentralen Frauenbeauftragten i.S.v. § 37 Abs. 2 sowie deren jeweilige Stellvertreterinnen alle Rechte aus § 59 BerlHG sowie §§ 16 und 17 LGG wahr.

§ 37 Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen; Aufwandsentschädigung

(1) Die hauptberufliche Frauenbeauftragte und ihre beiden Stellvertreterinnen werden von einem Wahlgremium nach Ausschreibung und öffentlicher Anhörung gewählt. An den sich an die Anhörungen anschließenden Aussprachen können die dezentralen Frauenbeauftragten beratend teilnehmen. Dem Wahlgremium gehören jeweils drei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG an. Sie werden von den weiblichen Mitgliedern der Universität zeitgleich mit den Wahlen zum Konzil nach den gleichen Grundsätzen gewählt.

(2) Die dezentralen Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden in einer Urnen- bzw. Briefwahl der weiblichen Angehörigen der Einrichtung bestimmt. Hierfür ist der Örtliche Wahlvorstand zuständig. An folgenden Einrichtungen der Universität werden dezentrale Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterinnen gewählt:

- Fakultäten (§ 14),
- Institute (§ 24),
- Zentralinstitute,
- Zentraleinrichtungen,
- Zentrale Universitätsverwaltung,
- weitere Wissenschaftliche Einrichtungen i.S.v. § 25.

Weitere Einrichtungen, an denen eine Wahl zu erfolgen hat, können in der Frauenförderrichtlinie festgelegt werden.

(3) Dezentrale Frauenbeauftragte nach Abs. 2 und deren Stellvertreterinnen sowie die Stellvertreterinnen der zentralen Frauenbeauftragten werden auf Antrag in angemessenem Umfang nach Maßgabe ihrer Belastung von ihren Dienstaufgaben freigestellt. Dezentrale Frauenbeauftragte nach Abs. 2 und deren Stellvertreterinnen sowie die Stellvertreterinnen der zentralen Frauenbeauftragten, die der Gruppe der Studierenden angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Aufgabenumfang und der Größe der Einrichtung. Ihre Tätigkeit wird bei der Berechnung der Regelstudienzeit berücksichtigt. Das Nähere regelt der Akademische Senat in einer Ordnung.

(4) Ist eine dezentrale Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterin an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, kann die hauptberufliche Frauenbeauftragte die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall treffen. Ist eine dezentrale Frauenbeauf-

tragte oder eine stellvertretende zentrale Frauenbeauftragte dauerhaft an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, kann die hauptberufliche Frauenbeauftragte eine Person kommissarisch mit der Stellvertretung beauftragen, bis eine Neuwahl möglich ist.

§ 38 Geschlechtergerechte Sprache

Im allgemeinen Schriftverkehr sowie in Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen sind entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.

Abschnitt I: Rechte der Gremienmitglieder, Geschäftsordnung und Beschlussfassung

§ 39 Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien, Informationsrechte

(1) Kein Mitglied darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt oder bevorzugt werden. Wer in einem Gremium mit Rede- und Antragsrecht teilnimmt, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(2) Jedes Mitglied eines Gremiums hat das Recht zur Akteneinsicht; die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums, das Präsidium oder Dekanat sind zur Auskunft verpflichtet. Sind personenbezogene Daten Gegenstand der Anfrage, sind die Regelungen des Datenschutzes zu beachten. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder in der akademischen Selbstverwaltung sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer gem. Abs. 1 Satz 2 erhalten, soweit rechtlich zulässig, Aufwandsersatz und Nachteilsausgleich. Studentische Mitglieder erhalten Sitzungsgeld, ihre Tätigkeit wird bei der Berechnung der Regelstudienzeit berücksichtigt. Das Nähere ist in Satzungen zu regeln.

§ 40 Geschäftsordnung

(1) Die Gremien der akademischen Selbstverwaltung können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung enthält unter anderem nähere Regelungen über die Durchführung von Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG. Besteht für einen Fakultätsrat, einen Zentralinstitutsrat, eine Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis oder einen Institutsrat keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats entsprechend.

(2) Hat der Akademische Senat Bedenken gegen Rechtsvorschriften der Fakultäten, der Gemeinsamen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, der Zentralinstitute oder der Zentraleinrichtungen, die ihm gemäß § 5 Abs. 1 vorzulegen sind, kann er sie

den beschließenden Gremien zur nochmaligen Prüfung zurückgeben.

(3) Bei Abstimmungen gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG soll zwischen dem ersten und dem zweiten Abstimmungsgang mindestens eine Woche liegen; eine Vermittlung ist anzustreben.

(4) Jedes Mitglied eines Gremiums, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass:

1. seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird (Protokollerklärung),
 2. Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Minderheitsvotum beigefügt wird.
- Protokollerklärungen müssen während der Sitzung angemeldet und am Werktag nach der Sitzung vorgelegt werden. Minderheitsvoten müssen während der Sitzung angemeldet und innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden.

§ 41 Suspensives Gruppenveto

(1) Ist der Beschluss eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. Diese Regelung gilt auch bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. In diesem Fall wird das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt.

(2) Ein von einer Gruppe geltend gemachtes Veto zieht die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses nach sich. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums hat auch den Vorsitz des Ausschusses inne. Jede Gruppe entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in den Vermittlungsausschuss. Die vetoeinlegende Gruppe hat eine zweite Stimme. Der Vermittlungsausschuss soll einen Beschlussvorschlag erarbeiten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er überweist die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an das jeweilige Gremium; nach Überweisung ist ein weiteres Veto derselben Gruppe ausgeschlossen.

(3) Wird über einen Antrag gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG in mehreren Abstimmungsgängen entschieden, so kann ein Gruppenveto von einer Gruppe nur einmal eingelegt werden, also entweder im ersten oder im zweiten Abstimmungsgang.

(4) Bestätigt das Gremium dann die Entscheidung, so wird der Beschluss ausgeführt. Zwischen der ersten Entscheidung und der nächsten Sitzung muss mindestens eine Woche liegen.

Abschnitt J: Bibliotheks- und Sammlungswesen

§ 42 Bibliothekswesen

Die bibliothekarischen Einrichtungen der Humboldt-Universität zu Berlin bilden ein einheitliches Bibliothekssystem, das Forschung, Lehre und Studium mit Literatur und weiteren – insbesondere elektronischen – Informationsmitteln versorgt. Das Bibliothekssystem gliedert sich in die Zentrale Universitätsbibliothek und in dezentrale Einrichtungen, die insbesondere bei einer starken räumlichen Differenzierung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität die Literaturversorgung vor Ort übernehmen.

§ 43 Archive und Sammlungen

(1) Das Universitätsarchiv, andere an der Universität geführte Archive sowie die künstlerischen, geistes- und naturwissenschaftlichen Sammlungen und der Kunstbesitz der Humboldt-Universität zu Berlin erfüllen Aufgaben für Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung. Insbesondere durch die Übernahme von dienstlichem Schriftgut, den Erwerb von Kunstgegenständen und anderen spezifischen Sammlungsobjekten gehören sie zum unverzichtbaren wissenschaftlichen Kulturgut und Vermögen der Universität. Es soll bewahrt, gepflegt, erschlossen, erweitert sowie der Öffentlichkeit präsentiert und zugänglich gemacht werden. Näheres ist in einer Sammlungsordnung zu regeln.

(2) Für das Museum für Naturkunde gilt das Gesetz über die Stiftung Museum für Naturkunde Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin (Naturkundemuseumsgesetz – NkMG) vom 29.10.2008.

Abschnitt K: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44 Außerkrafttreten

Es treten außer Kraft:

1. das Statut der Humboldt-Universität zu Berlin vom 15. Oktober 1990 [HUB - Information der Universitätsleitung vom 16. Oktober 1990, Nr. 90 (10-17)],
2. die Teilgrundordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 29. April 1992 (Konzilsbeschluss vom 14. April 1992) [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 1a/1992],
3. die Teilgrundordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Oktober 1992 [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 15/1993 vom 23. März 1993],
4. die einstweilige Regelung über die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung von Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 14/1994 vom 28. März 1994],

5. die Einstweilige Regelung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Humboldt- Universität zu Berlin [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 15/1994 vom 15. April 1994],
6. die Einstweilige Regelung über die Bezeichnung der Fachbereiche der Humboldt-Universität zu Berlin [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 39/1994 vom 16. August 1994],
7. die Einstweilige Regelung über die Wahl der Frauenbeauftragten in den Fakultäten und Zentraleinrichtungen der HU vom 17. Januar 1997 [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 12/1997 vom 7. April 1997]
8. die Einstweilige Regelung zur Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 13/1997 vom 16. Mai 1997]
9. die Einstweilige Regelung über das Wahlrecht der Professoren und Professorinnen am Museum für Naturkunde [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 36/1997 vom 5. November 1997]

§ 45 Inkrafttreten

(1) Die Verfassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Änderungen der Verfassung bedürfen der Mehrheit der dem Konzil angehörenden Mitglieder. Ein Änderungsbeschluss muss in mindestens zwei Lesungen beraten werden; § 41 bleibt unberührt. Das Konzil setzt grundsätzlich vor der Beschlussfassung über eine Änderung der Verfassung eine mit Mitgliedern aller Statusgruppen paritätisch besetzte Arbeitsgruppe ein; § 59 BerIHG bleibt unberührt.

Geschäftsordnung (GO)

des Konzils der Humboldt-Universität zu Berlin

Präambel

Das Konzil der Humboldt-Universität zu Berlin hat sich am 13. Februar 2007 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
§ 2	Vorstand und Vorsitz
§ 3	Einberufung
§ 4	Tagesordnung und Vorlagen
§ 5	Beratung
§ 6	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 7	Beschlussfähigkeit
§ 8	Abstimmung
§ 9	Wahlen
§ 10	Verfahren beim Erlass von Vorschriften
§ 11	Einsetzung von Kommissionen
§ 12	Geschäftsstelle
§ 13	Protokoll
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- (1) An den Sitzungen des Konzils nehmen die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 7 Abs. 1 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (VerfHU) und die Rede- und Antragsberechtigten gem. § 12 Abs. 4 VerfHU sowie §§ 51 Abs. 3 und 59 Abs. 6 BerlHG teil (Teilnehmerinnen und Teilnehmer).
Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden. Darüber beschließt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konzils.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung gem. der Regelung in der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) von der jeweils rangnächsten Bewerberin oder dem jeweils rangnächsten Bewerber aus dem entsprechenden Wahlvorschlag vertreten. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen und diese rechtzeitig der Geschäftsstelle anzuzeigen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Niederlegung ihres Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.
Die Pflicht zur Mitteilung an den Zentralen Wahlvorstand gem. der Regelung in der HUWO bleibt davon unberührt.

- (4) Bleibt ein stimmberechtigtes Mitglied unentschuldig zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen fern, so hat die oder der Vorsitzende es unverzüglich zu der Erklärung aufzufordern, das Amt weiter auszuüben. Geht diese Erklärung der oder dem Vorsitzenden nicht spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung zu und erscheint das stimmberechtigte Mitglied nicht, so fordert die oder der Vorsitzende die Liste auf, das Mandat zu überprüfen.

§ 2 Vorstand und Vorsitz

- (1) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG angehören und auf Vorschlag des Konzilsvorstandes die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Pro Mitgliedergruppe kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt das Konzil sowie den Konzilsvorstand und führt dessen Geschäfte. Die Mitglieder des Konzilsvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Kommissionen des Konzils mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Mitglieder des Konzilsvorstandes können vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Konzilsmitglieder abgewählt werden. Die Abwahl des gesamten Vorstandes ist nur gültig, wenn gleichzeitig eine Neuwahl stattfindet. Der Antrag auf Ab- und Neuwahl muss als eigener Tagesordnungspunkt bei der Ladung zur Sitzung angegeben sein.

§ 3 Einberufung

- (1) Konzilssitzungen sollen in der Regel dienstags stattfinden.
- (2) Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt schriftlich durch den Konzilsvorstand. Die Einladung wird unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am 14. Tage vor dem Sitzungstag an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gem. § 1 Abs. 1 versandt. Sitzungstermin und Tagesordnung sind universitäts-öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Wird in einer Sitzung des Konzils eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt eine Einladungsfrist von sechs Tagen. Eine schriftliche Einladung ist unverzüglich abzuschicken.

- (4) In Einzelfällen kann durch Beschluss des Vorstandes die Einberufungsfrist des Konzils auf 5 Werktage verkürzt werden. Die Entscheidung über die Tagesordnung bedarf dann der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Das Konzil ist unter Wahrung der Einladungsfrist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Konzils dies unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes verlangt und eine Vorlage beifügt.

§ 4 Tagesordnung und Vorlagen

- (1) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer gem. § 1 Abs. 1 hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung mit schriftlicher Begründung zu beantragen. Dieser Antrag muss 10 Tage vor dem Sitzungstermin dem Konzilsvorstand vorliegen.
- (2) Der Vorstand kann einen ordnungsgemäß beantragten Beratungsgegenstand unter Angabe einer Begründung zurückweisen, wenn er nicht in die Zuständigkeit des Konzils (gem. § 8 VerFHU) fällt. Das Konzil ist davon zu informieren.
- (3) Das Konzil kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch GO-Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
1. dringliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufnehmen;
 2. Tagesordnungspunkte auf eine spätere Sitzung vertagen;
 3. vom Vorstand zurückgewiesene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen;
 4. die Reihenfolge der Beratung von Tagesordnungspunkten ändern.

§ 5 Beratung

- (1) Das Konzil tagt öffentlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Konzil kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen (GO-Antrag).
- (3) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (GO-Antrag).
- (4) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer kann eine Unterbrechung der Sitzung (GO-Antrag) unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so wird die Redeliste dadurch beendet.
- (5) Wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht gewährleistet ist, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Ist nach Wiederaufnahme der

Sitzung der ordnungsgemäße Ablauf nicht zu gewährleisten, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu beenden.

- (6) Die oder der Vorsitzende hat für jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.
- (7) Das Konzil kann auch während der Behandlung eines Gegenstandes die Beratung durch Beschluss vertagen (GO-Antrag).
- (8) Das Konzil kann die jeweilige Redezeit zu einzelnen Beratungsgegenständen begrenzen (GO-Antrag). Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die Redezeit, so entzieht ihr oder ihm die oder der Vorsitzende nach einmaliger Abmahnung das Wort.
- (9) Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde (GO-Antrag). Vor einer Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist die Redeliste zu verlesen. Nach Eröffnung der Abstimmung sind Anträge nicht mehr zulässig.
- (10) Anträge zu einzelnen Beratungsgegenständen - einschließlich der Änderungs- und Zusatzanträge, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung - sind (ggf. nach mündlichem Vortrag) der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu überreichen.
- (11) Das Konzil kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (GO-Antrag). Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die nicht erledigten Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.
- (12) Die oder der Vorsitzende ruft Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache. Ist eine Person dreimal in derselben Rede zur Sache gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufs hingewiesen worden, so entzieht ihr die oder der Vorsitzende das Wort. Diese Person kann während der Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstandes das Wort nicht wieder erhalten.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen. Sie können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gem. § 1 Abs. 1 gestellt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen, ansonsten ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf

- Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 7 Abs. 2),
- Vertagung vor Eintritt in die Tagesordnung (§ 4 Abs. 3 Nr. 2),
- Aufnahme dringlicher Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1),
- Aufnahme zurückgewiesener Tagesordnungspunkte (§ 4 Abs. 3 Nr. 3),
- Änderung der Reihenfolge der Beratung (§ 4 Abs. 3 Nr. 4),
- Schluss der Sitzung (§ 5 Abs. 11),
- Unterbrechung der Sitzung (§ 5 Abs. 4),
- Vertagung des aufgerufenen Tagesordnungspunktes (§ 5 Abs. 7),
- Verlängerung der Sitzungsdauer über drei Stunden (§ 5 Abs. 3: Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich),
- Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 5 Abs. 2)
- Begrenzung der Redezeit (§ 5, Abs. 8)
- Schließung der Redeliste (§ 5 Abs. 9),
- getrennte Abstimmung (§ 8 Abs. 2),
- geheime Abstimmung (§ 8 Abs. 3)

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Konzil ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; § 47 Abs. 1 Satz 2 BerlHG bleibt unberührt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festzustellen:
 1. zu Beginn jeder Sitzung,
 2. wenn die Beschlussfähigkeit von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer gem. § 1 Abs. 1 angezweifelt wird (GO-Antrag).
- (3) Nach Beginn einer Abstimmung oder Wahl kann die Beschlussfähigkeit mit Wirkung für diese Abstimmung oder Wahl nicht mehr bezweifelt werden.
- (4) Wird das Konzil nach Beschlussunfähigkeit zur Beratung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf verwiesen wird.

§ 8 Abstimmung

- (1) Nach der Beratung eröffnet die oder der Vorsitzende die Abstimmung über die Anträge. Sie sollen sich mit Ja oder Nein entscheiden lassen. Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.
- (2) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer gem. § 1 Abs. 1 kann eine Teilung des Antrages zur getrennten Abstimmung verlangen (GO-Antrag).
- (3) Auf Verlangen einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers gem. § 1 Abs. 1 ist - außer bei GO-Anträgen - die Abstimmung geheim durchzuführen (GO-Antrag).
- (4) Bei der Abstimmung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Änderungsanträge, über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen,
 3. Abstimmung über den Gegenstand selbst.
- (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer gem. § 1 Abs. 1 können zu einer Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung). Sie muss während der Sitzung angekündigt werden und ihr Text bis zum 3. Werktag nach der Sitzung der Schriftführerin oder dem Schriftführer vorgelegt werden.

§ 9 Wahlen

Die Wahlen des Präsidiums, der oder des Konzilsvorsitzenden sowie des -vorstandes finden unter Leitung des Zentralen Wahlvorstandes statt.

§ 10 Verfahren beim Erlass von Vorschriften

- (1) Anträge auf Erlass oder Änderung von Vorschriften sind 35 Tage vor dem Sitzungstermin an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gem. § 1 Abs. 1 zu versenden. Auf der Sitzung können Änderungsanträge nur noch gestellt werden, sofern sie Regelungen betreffen, deren Erlass mit den versandten Unterlagen beabsichtigt wird.
- (2) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann der Konzilsvorstand eine Fristverkürzung gem. Abs. 1 auf 14 Tage beschließen.
- (3) Der Erlass einer Vorschrift gem. Abs. 1 bedarf einer abschließenden GesamtAbstimmung.

§ 11 Einsetzung von Kommissionen

Das Konzil kann zur Erledigung seiner Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppe benannt. Über den Vorsitz entscheidet die Kommission.

§ 12 Geschäftsstelle

Der Konzilsvorstand wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle des Konzils unterstützt. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere Sitzungen technisch vor und führt Protokoll. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle fachliche Weisungen im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit zu erteilen.

§ 13 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Konzils ist unverzüglich ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das nach der Genehmigung durch den Konzilsvorstand von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gem. § 1 Abs. 1 anschließend zugesandt und universitätsöffentlich bekanntgegeben.
- (2) Das Protokoll enthält:
 1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gem. § 1 Abs. 1,
 3. eine Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
 4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers und des verkündeten Abstimmungsergebnisses.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, sind besonders zu kennzeichnen.
- (4) Die Sitzungen des Konzils können zur Erleichterung und Kontrolle der Protokollführung auf Tonträger aufgenommen werden. Die verwendeten Tonträger sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu übergeben und werden von dieser bis zur nächsten Sitzung aufbewahrt und anschließend gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin (GO-AS)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben.

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder und Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht
- § 2 Informationsrechte und Auskunftspflicht gegenüber Gremienmitgliedern
- § 3 Vertretung
- § 4 Mandatsbeendigung
- § 5 Leitung der Sitzungen
- § 6 Feriausschuss
- § 7 Abweichung von der Geschäftsordnung

II. Sitzungen

- § 8 Termin und Dauer
- § 9 Einberufung
- § 10 Tagesordnung, Vorlagen
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Beratung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anfragen

III. Abstimmung und Wahlen

- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Abstimmung
- § 18 Wahlen
- § 19 Erlass von Satzungen

IV. Ehrungen

- § 20 Verfahren bei der Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 1 lit b Nr. 13 VerfHU

V. Kommissionen und Senatsbeauftragte

- § 21 Kommissionen
- § 22 Senatsbeauftragte

VI. Geschäftsstelle und Protokoll

- § 23 Geschäftsstelle
- § 24 Protokollführung

VII. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten

- § 25 Änderung der Geschäftsordnung
- § 26 Geltungsbereich
- § 27 Inkrafttreten

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin gibt sich auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 VerfHU die folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht

(1) Dem Akademischen Senat gehören gemäß § 4 Abs. 1 VerfHU 25 Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar:

1. dreizehn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
2. vier akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
3. vier Studierende,
4. vier sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht können gemäß § 4 Abs. 2 VerfHU an den Sitzungen teilnehmen:

- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Vorsitzenden der Kommissionen des Akademischen Senats,
- die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kuratoriums,
- die Dekaninnen und Dekane,
- die Direktorinnen und Direktoren der Zentralinstitute,
- die Generaldirektorin/der Generaldirektor des Museums für Naturkunde,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des ReferentInnenrats,
- die Frauenbeauftragte,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Personalrats.

(3) Die Sitzungen des Akademischen Senats werden durch die Präsidentin/den Präsidenten oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet (Sitzungsleitung).

(4) Der Akademische Senat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen. Die vom Akademischen Senat gewählten Mitglieder des Medizinsenats und die Studiendekaninnen/Studiendekane haben Rede-recht, um beratend mitwirken zu können.

§ 2 Informationsrechte und Auskunftspflicht gegenüber Gremienmitgliedern

(1) Jedes Mitglied eines Gremiums der Humboldt-Universität zu Berlin hat das Recht zur Akten-einsicht; die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums, das Präsidium oder Dekanat sind zur Auskunft verpflichtet (§ 39 Abs. 2 VerfHU). Dies wird in Erfüllung des Verfassungsauftrags für den Akademischen Senat nachfolgend konkretisiert.

(2) Gremienmitglieder im Sinne des Abs. 1 sind neben den Mitgliedern des Akademischen Senats nach § 4 VerfHU, seiner Kommissionen nach § 6 VerfHU und Arbeitsgruppen nach § 6 Abs. 3 VerfHU auch die Senatsbeauftragten nach § 28 Abs. 4 VerfHU und alle nach § 1 Abs. 2 VerfHU mit Rede- und Antragsrecht ausgestatteten Personen.

(3) Während der Sitzungen kann das Auskunftersuchen durch Gremienmitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin unmittelbar an die auskunftspflichtige Person gestellt werden. Dem Auskunftersuchen ist grundsätzlich sofort nachzukommen. Sollte eine Informationseinholung durch die zur Auskunft verpflichtete Person notwendig sein, so ist dies kurz darzulegen; der Auskunftspflicht ist in diesen Fällen innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu entsprechen. Die schriftliche Auskunft ist im Rahmen der nächsten Sitzung zu verlesen und dem Protokoll der Gremiumssitzung beizufügen.

(4) Auskunftersuchen können von den berechtigten Personen auch schriftlich gestellt werden. Schriftliche Auskunftersuchen sind innerhalb von vierzehn Tagen zu beantworten. Auf Wunsch des Auskunftersuchenden ist die schriftliche Auskunft zu veröffentlichen. Dies geschieht durch Verlesung in der nächsten Sitzung des Gremiums, dem der Antragssteller angehört, und durch die Beifügung der schriftlichen Auskunft zum Protokoll dieser Gremiumssitzung.

(5) Akteneinsicht durch die berechtigten Personen ist mit Ausnahme von

- a) Berufungsunterlagen, die im Gremienreferat zur Einsicht ausliegen,
- b) Forschungsunterlagen, die in der Forschungsabteilung zur Einsicht ausliegen,
- c) Studiensverwaltungsunterlagen, einschließlich der Kapazitätsberechnungen und deren Grundlagen, die in dem Bereich des Vizepräsidiums für Lehre und Studium ausliegen, ohne Prüfungsunterlagen und Studierendendokumente,
- d) datenschutzkonforme Evaluationsunterlagen, einschließlich der Forschungsevaluierung, die bei der mit der Evaluierung beauftragten Stelle zur Einsicht ausliegen,

nur nach vorherigem schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist mindestens drei Arbeitstage vor der gewünschten Akteneinsicht bei der einsichtsgewährenden Stelle einzureichen. Elektronische Antragsstellung steht der Schriftform gleich. Ist die einsichtsgewährende Stelle nicht eindeutig bestimmbar, so ist der Antrag auf Akteneinsicht an die Präsidentin/ den Präsidenten der HU zu richten.

Akten sind alle zu einem Vorgang gehörenden Unterlagen, einschließlich der elektronischen Medien, insbesondere auch E-Mails.

(6) Akteneinsicht kann aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Gründen des Geheimnisschutzes versagt werden. Datenschutzrechtliche Gründe liegen vor, wenn durch die Einsicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht Dritter gefährdet wird; Gründe für den Geheimnisschutz sind insbesondere die Gefahr der Strafvereitelung und die Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Die Versagung bedarf der Schriftform und der Begründung. Die Begründung muss sich detailliert auf das Berliner

Datenschutzgesetz, insbesondere auf die Zweckbindung und Verhältnismäßigkeit, und/oder auf das Informationsfreiheitsgesetz stützen. Die schriftliche Versagung ist spätestens am dritten Tag nach dem Akteneinsichts Antrag dem Antragssteller zu übermitteln; eine Kopie der schriftlichen Versagung ist dem Beauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz in Berlin zuzuleiten.

§ 3 Vertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung gemäß der Regelung in der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) von der jeweils rang-nächsten Bewerberin/dem jeweils rang-nächsten Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen; diese ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.

§ 4 Mandatsbeendigung

Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der Sitzungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung an den Zentralen Wahlvorstand (ZWV) gemäß der Regelung in der HUWO bleibt davon unberührt. Die Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Zugang der Mitteilung des ZWV beim Akademischen Senat wirksam.

§ 5 Leitung der Sitzungen

(1) Die Präsidentin/der Präsident oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

(2) Die Präsidentin/der Präsident unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Akademischen Senats gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.

(3) Entscheidet das Präsidium gemäß § 12 Abs. 1 und 2 VerfHU, ist in der darauf folgenden Sitzung des Akademischen Senats darüber zu informieren.

§ 6 Ferienausschuss

(1) In der letzten Sitzung während der Vorlesungszeit jedes Semesters soll der Akademische Senat gemäß § 60 Abs. 5 BerIHG für die anschließende vorlesungsfreie Zeit einen Ausschuss dringender Aufgaben einsetzen.

- (2) Dem Ferienausschuss gehören an:
 - a) sieben Professorinnen/Professoren,
 - b) zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - c) zwei Studierende,
 - d) zwei sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 1 Abs. 2 und 4 bleiben unberührt.

Die Statusgruppen legen auf konsensualer Basis ihre Vertreterinnen/Vertreter für den Ferienausschuss fest. Dabei kann auch ein Rotations-

verfahren Anwendung finden. Spätestens vor der letzten Sitzung des Akademischen Senats während der Vorlesungszeit sind diese Vertreterinnen/Vertreter bekannt zu geben. Sollte innerhalb der Gruppe kein Konsens bestehen, so regelt sich die Zusammensetzung des Ferienausschusses nach dem Wahlergebnis zum Akademischen Senat.

(3) Dem Ferienausschuss dürfen folgende Angelegenheiten nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

§ 5 Abs. 1

lit. a Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4,
lit. b Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 7 (2. HS),
Nr. 9, Nr. 10, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14,
lit. c Nr. 1, Nr. 5 der VerfHU.

§ 7 Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats. Weicht der Verhandlungsablauf von der Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

II. Sitzungen

§ 8 Termin und Dauer

(1) Sitzungen sollen in der Regel dreiwöchentlich dienstagsvormittags stattfinden. Der Akademische Senat bestimmt in seiner letzten Sitzung in der Vorlesungszeit eines Semesters die Sitzungstermine für die Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Die Sitzungsleitung kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats oder aber eine geschlossene Mitgliedergruppe dies verlangt. Auch die weiteren Sitzungen sollen dienstagsvormittags stattfinden.

(2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so muss die Sitzungsleitung die Redeliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Sie kann die Sitzung auch bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist. Für diesen Fall kann sie entscheiden, ob die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt gegebenenfalls nichtöffentlich weitergeführt wird.

(3) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen nicht länger als fünf Stunden dauern. Eine Verlängerung der Sitzung über fünf Stunden hinaus bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Akademischen Senats. Nicht mehr behandelte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 9 Einberufung

(1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am achten Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Akademischen Senats sowie den Teilnehmerinnen/Teilnehmern gemäß § 1 Abs. 1 zugesandt bzw. per Fach bereitgestellt werden. Die Art der Zustellung wird mit der Geschäftsstelle vereinbart.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Sitzungsleitung die Frist gemäß Absatz 1 auf zwei Arbeitstage herabsetzen. In diesem Fall gilt die Sitzung nur als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit der Tagesordnungspunkte durch Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 anerkannt wird.

(3) Wird in einer Sitzung des Akademischen Senats eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt es, dass die Sitzungsleitung dies mündlich verkündet.

(4) Sitzungstermin und Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.

§ 10 Tagesordnung, Vorlagen

(1) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 20. Tag vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung unter Beifügung einer Beschlussvorlage (siehe Anlage 1) und den erforderlichen Unterlagen eingegangen sein. Vorlagen und etwaige weitere Unterlagen sind in einfacher (Ordnungen in zweifacher und Berufungsunterlagen in dreifacher) Ausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen. Die Sitzungsleitung prüft die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung. Sie sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor. Sie kann bestimmte Gegenstände für die en-bloc-Abstimmung empfehlen.

(2) Der Akademische Senat stellt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte kann vom Akademischen Senat mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(4) Nicht erledigte Beratungsgegenstände werden, falls nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Sitzungen des Akademischen Senats mit Ausnahme von Personalangelegenheiten sind öffentlich.

(2) Auf Antrag der Sitzungsleitung oder eines Mitglieds des Akademischen Senats kann dieser den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen. Nicht zur Öffentlichkeit gehören die ersten Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Mitglieder und die Teilnehmerinnen/Teilnehmer gemäß § 1 Abs. 2.

§ 12 Beratung

(1) Die Sitzungsleitung schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde. Sie kann durch Beschluss mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erneut eröffnet werden.

Vor einer Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist die Redeliste zu verlesen. Antragstellerinnen/Antragsteller und Berichtstatterinnen/Berichtstatter können sowohl zu Beginn wie zum Abschluss der Beratung das Wort verlangen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

(2) Der Akademische Senat kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen. Die Beratungsgegenstände sind in diesem Fall auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

(3) Der Akademische Senat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung beschließen, dass er sich mit einem Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht weiter befassen will. Wird der Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, darf er im Laufe derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Wird er angenommen, gilt dieser Gegenstand als erledigt. Über die Angelegenheit darf in derselben Sitzung nicht mehr beraten werden.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:

1. Unterbrechung der Sitzung (§ 8 Abs. 2)
2. Änderung der Tagesordnung (§ 10 Abs. 2)
3. Ergänzung der Tagesordnung
4. Aufnahme eines Beratungspunktes gemäß § 14 Abs. 3
5. Absetzung von der Tagesordnung
6. Dringlichkeitsbeschluss (§ 10 Abs. 3)
7. Schluss der Sitzung
8. Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall (§ 11 Abs. 2)
9. Schluss der Redeliste (§ 12 Abs. 1)
10. Wiedereröffnung der Redeliste gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2
11. Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
12. Vertagung (§ 12 Abs. 2)
13. Nichtbefassung (§ 12 Abs. 3)
14. Abstimmung über einzelne Teile eines Antrags
15. Geheime Abstimmung (§ 17 Abs. 3)
16. Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten (§ 1 Abs. 4)
17. Abweichung von der Behandlung in zwei Lesungen (§ 19 Abs. 1)
18. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2)

(2) GO-Anträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung ist eine Rednerin/ein Redner gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

§ 14 Anfragen

(1) Für jede Sitzung ist der Tagesordnungspunkt „Aktuelle Halbe Stunde“ vorzusehen. Dessen Dauer sollte 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die „Aktuelle Halbe Stunde“ beginnt mit einer Erklärung des Präsidiums, in der es seinen Informationspflichten aus der Verfassung nachkommt (vgl. § 12 VerfHU). Mitglieder und Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht haben die Möglichkeit, mündliche und schriftliche Anfragen zu stellen. Anfrage und Antwort werden im Sitzungsprotokoll vermerkt. Schriftliche Anfragen sind spätestens bis zur übernächsten Sitzung zu beantworten.

(3) An die Bekanntgabe bzw. Beantwortung von Fragen schließt sich keine Beratung an. § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 VerfHU bleiben unberührt. Nach Bekanntgabe bzw. Beantwortung können die Mitglieder des Akademischen Senats nach Maßgabe der Redeliste Zusatzfragen, die sich aus der Antwort ergeben, stellen. Ergibt sich aus der Informationspflicht ein dringlicher Beratungsbedarf, so kann der Akademische Senat mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Punkt in die Tagesordnung aufnehmen.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Der Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig endgültig verlassen, haben sich aus der Anwesenheitsliste auszutragen und ggf. die Vertretung anzuzeigen.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Von Amts wegen wird sie nicht festgestellt, mit Ausnahme der Abstimmungen über außerplanmäßige Professuren und Honorarprofessuren, um die gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG erforderliche doppelte Professorenmehrheit zu gewährleisten. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkünden. Wird die Beschlussunfähigkeit zu einem Punkt in der Tagesordnung festgestellt, die eine Abstimmung oder Wahl zum Gegenstand hat, so wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut behandelt. Wird der Akademische Senat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er gemäß § 47 Abs. 1 BerlHG in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die VerFHU nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gemäß Satz 1 nicht berücksichtigt (§ 47 Abs. 2 BerlHG).

Beschlüsse, die eine zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder bzw. der Anwesenden erfordern, sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder bzw. der Anwesenden des Akademischen Senats dem Antrag zustimmen.

Bedürfen Beschlüsse der doppelten Mehrheit, muss außer der Mehrheit des Akademischen Senats auch die Mehrheit der dem Akademischen Senat angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschul-lehrer zustimmen.

(2) Ist ein Beschluss des Akademischen Senats gemäß § 46 Abs. 3 BerlHG i.V.m. § 41 Abs. 1 VerFHU in einer Angelegenheit der Forschung, der künstlerische Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, in der er Entscheidungsbefugnis hat, gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden (suspensives Gruppenveto). Diese Regelung gilt auch bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. In diesem Fall wird das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt. Ein weiteres Veto derselben Mitgliedergruppe ist zu diesem Gegenstand ausgeschlossen.

(3) Das Gruppenveto zieht die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses nach sich. Die Sitzungsleitung hat den Vorsitz inne. Jede Gruppe entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in den Vermittlungsausschuss. Die das Veto einlegende Gruppe hat eine zweite Stimme. Der Vermittlungsausschuss soll einen Beschlussvorschlag zur endgültigen Entscheidung im Akademischen Senat erarbeiten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Eine erneute Entscheidung des Akademischen Senats soll erst erfolgen, wenn der Vermittlungsausschuss einen Beschlussvorschlag erarbeitet hat, frühestens aber nach einer Woche. Vorher darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Akademische Senat kann dem Beschlussvorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen oder die ursprüngliche Entscheidung bestätigen.

§ 17 Abstimmung

(1) Nach der Beratung gibt die Sitzungsleitung die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG sind unzulässig.

(2) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Betrifft der Gegenstand der Änderung Finanzfragen, ist der Antrag weitergehender, der größere finanzielle Auswirkungen für die Humboldt-Universität zu Berlin erwarten lässt.

(3) Geheime Abstimmungen finden bei Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Akademischen Senats statt (§ 47 Abs. 4 BerlHG).

(4) Jedes Mitglied gemäß § 1 Abs. 1 kann über eine Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung). Die Erklärung muss während der Sitzung angekündigt werden. Ihr Text muss spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung der Schriftführerin/dem Schriftführer vorgelegt werden. (§ 40 Abs. 4 VerFHU)

(5) Jedes Mitglied gemäß § 1 Abs. 1, das bei einer Abstimmung über Beschlüsse, die anderen Stellen zugeleitet werden, überstimmt worden ist, kann verlangen, dass dem Beschluss ein Minderheitsvotum beigefügt wird. Es muss während der Sitzung angemeldet und innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden. (§ 40 Abs. 4 VerFHU)

§ 18 Wahlen

(1) Für alle Wahlen des Akademischen Senats gilt die Wahlordnung der HU (HUWO) entsprechend.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers soll vorliegen.

(3) Die Sitzungsleitung gibt das Wahlergebnis bekannt. Für die Anfechtung der Wahl finden die entsprechenden Vorschriften der HUWO Anwendung. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Akademische Senat.

§ 19 Erlass von Satzungen

(1) Satzungen, die der Akademische Senat gemäß § 5 Abs. 1

lit. a Nr. 1, Nr. 5,

lit. b Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 (sofern es sich um Satzungen handelt), Nr. 9, Nr. 11 (2. HS),

lit. c Nr. 2 VerFHU

erlässt oder ändert, werden in zwei Lesungen beraten.

Durch Beschluss des Akademischen Senats kann mit einfacher Mehrheit auf die zweite Lesung verzichtet werden.

(2) Vorlagen über den Erlass von Rechtsvorschriften müssen eine erläuternde Begründung enthalten. Das gleiche gilt für die Änderung bestehender Rechtsvorschriften. Die oder der Vorsitzende des die Rechtsvorschrift vorlegenden Gremiums oder ein von der zuständigen Stelle bestimmtes Mitglied hat dem Akademischen Senat die Vorlage zu erläutern.

(3) Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass zur Rechtmäßigkeit der Satzung im Rahmen der ersten Lesung Stellung genommen wird.

(4) Nach der ersten Lesung ist der Satzungsentwurf in der HU – einschließlich Intranet – zu veröffentlichen und an die Fakultäten und Zentraleinrichtungen zur Diskussion zu überweisen.

(5) Vor der Beschlussfassung sind die Fakultäten und Zentraleinrichtungen auf Antrag zu hören.

IV. Ehrungen

§ 20 Verfahren bei der Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 1 lit. b Nr.13 VerFHU

Die Beschlussfassung über die Verleihung einer Honorarprofessur, des Titels einer außerplanmäßigen Professorin/eines außerplanmäßigen Professors, des Titels einer Ehrensenatorin/eines Ehrensenators und die Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch eine Fakultät erfolgt in zwei Lesungen; im übrigen entspricht das Verfahren dem einer Berufung (vgl. auch § 15 Abs. 2). Der Akademische Senat kann durch Beschluss mit zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die zweite Lesung verzichten. Die erste Lesung dient der allgemeinen Beratung über den Antrag auf Ehrung. Der Akademische Senat legt in der ersten Lesung fest, welche Unterlagen zur zweiten Lesung über die Ehrung noch beizubringen sind.

V. Kommissionen und Senatsbeauftragte

§ 21 Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung des Präsidiums bildet der Akademische Senat gemäß § 6 Abs. 1 VerFHU Ständige Kommissionen für:

1. Entwicklungsplanung (EPK),
2. Haushalt (HHK),
3. Forschung und wissenschaftlichen
4. Nachwuchs (FNK),
5. Lehre und Studium (LSK),
6. Medien (MK),
7. Standortentwicklung (StEK),
8. Frauenförderung (KFF).

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 VerFHU haben in der Ständigen Kommission für Lehre und Studium die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 VerFHU kann der Akademische Senat weitere Kommissionen einrichten oder Arbeitsgruppen mit der Untersuchung besonderer Fragen beauftragen.

(4) Gemäß § 6 Abs. 4 VerFHU kann der Akademische Senat im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten den Kommissionen Entscheidungskompetenz übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden. Gilt für die übertragene Entscheidungskompetenz gemäß § 47 Abs. 1 BerlHG die doppelte Professorenmehrheit, ist die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 entsprechend zu treffen. Bei der Übertragung der Entscheidungskompetenz kann der Akademische Senat qualifizierte Mehrheiten bei der Entscheidung in der Kommission vorsehen.

(5) Die Mitglieder der Kommissionen werden gemäß § 61 Abs. 2 BerlHG von den Vertretern ihrer Mitgliedergruppen benannt. Die Benennung sollte einvernehmlich erfolgen. Kann Einvernehmen unter den Gruppenlisten nicht hergestellt werden, so haben die Gruppenlisten ein Benennungsrecht für Kommissionsvertreter im Verhältnis der Stärke der einzelnen Liste. Hierbei sind die zu vergebenden Sitze aller Kommissionen zu addieren und nach dem Hare/Niemayer-Verfahren zu verteilen.

(6) Die Präsidentin/der Präsident oder eine von ihm beauftragte Person nimmt die Konstituierung der Kommissionen des Akademischen Senats vor.

(7) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums in den Kommissionen wird auf § 12 Abs. 4 VerFHU verwiesen.

(8) Über den Vorsitz entscheiden die Mitglieder der Kommission.

(9) Kommissionen können sich mit Zustimmung des Akademischen Senats eine Geschäftsordnung geben.

§ 22 Senatsbeauftragte

Der Akademische Senat kann gemäß § 28 Abs. 4 VerFHU zur Beurteilung eines Berufungsverfahrens fakultätsfremde Senatsbeauftragte einsetzen.

VI. Geschäftsstelle und Protokoll

§ 23 Geschäftsstelle

Der Akademische Senat wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 24 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung des Akademischen Senats wird ein von der Sitzungsleitung und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll gefertigt. Der Sitzungsverlauf wird durch einen Tonträger aufgezeichnet; diese Aufnahmen sind von der Geschäftsstelle bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und anschließend zu löschen.

(2) Das Protokoll enthält:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste getrennt nach den Mitgliedern, Teilnehmerinnen/Teilnehmern mit Rederecht und unter Angabe der Personen gemäß § 1 Abs. 4,
3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe der Antragstellerin/des Antragstellers und des Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen,
5. das Ergebnis von Wahlen unter Angabe der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen,
6. den Wortlaut schriftlicher Anfragen gemäß § 14 sowie deren Beantwortung durch das Präsidium,
7. Erklärungen zum Protokoll, sofern diese fristgemäß der Sitzungsleitung oder der Schriftführerin/dem Schriftführer überreicht wurden.

(3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind besonders zu kennzeichnen.

(4) Das Protokoll wird in einer Sitzung des Akademischen Senats genehmigt. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Akademischen Senats wird im Umlaufverfahren genehmigt.

(5) Das gemäß Absatz 4 genehmigte Protokoll wird durch Aushang bekannt gemacht.

VII. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 25 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund eines Antrages gemäß § 19 beraten und beschlossen werden.

§ 26 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Akademischen Senat sowie für alle anderen Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der Humboldt-Universität zu Berlin, sofern sie über keine eigene Geschäftsordnung verfügen, entsprechend.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1

Antragstellende Institution:

Datum:

Antragstellerin/Antragsteller:

Bearbeiterin/Bearbeiter:
Tel.:

**Vorlage Nr.
- zur Beschlussfassung -
für die Sitzung des Akademischen Senates am:**

1. Gegenstand der Vorlage:

2. Berichterstatterin/Berichterstatter:

3. Beschlussentwurf:

4. Begründung:

5. Rechtsgrundlagen:

6. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Unterschrift

Geschäftsordnung

Humboldt-Universität zu Berlin
Philosophische Fakultät I

16.11.2005 (geändert am 21.10.2009)

Die Philosophische Fakultät I ist eine organisatorische Grundeinheit der Humboldt-Universität im Sinne eines Fachbereiches gemäß § 69 Abs. 1 BerlHG.

Die Fakultät gliedert sich in folgende Institute, die sich als selbständige wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 75 Abs. 1 BerlHG verstehen und Aufgaben der Fakultät in Lehre und Forschung unbeschadet der Regelungen des § 71 Abs. 1 BerlHG bearbeiten und verantworten:

- Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft
- Institut für Europäische Ethnologie
- Institut für Geschichtswissenschaften
- Institut für Philosophie

Der Fakultät gehört als institutsübergreifende Struktur die Fakultätsverwaltung an. Sie ist dem Dekan oder der Dekanin direkt unterstellt und allen Instituten gleichermaßen verpflichtet.

Organ der Fakultät sind gemäß § 70 Abs. 1 BerlHG der Fakultätsrat und der Dekan oder die Dekanin als Sprecher bzw. Sprecherin der Fakultät. Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät und führt deren Geschäfte gemäß § 72 BerlHG. Der Dekan oder die Dekanin und seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Fakultätsrat hat auf seiner Sitzung am 16.11.2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung des Fakultätsrates

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder
- § 2 Vertretung
- § 3 Mandatsbeendigung
- § 4 Vorsitz
- § 5 Auslegung der Geschäftsordnung

II. Sitzungen

- § 6 Termine
- § 7 Einberufung
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Vorlagen
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Beratung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung

III. Abstimmungen

- § 13 Beschlußfähigkeit
- § 14 Beschlußfassung
- § 15 Abstimmung

IV. Sonstiges

- § 16 Kommissionen und Beauftragte
- § 17 Protokoll
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder

(1) Dem Fakultätsrat gehören als Mitglieder (§ 70 Abs.2 BerIHG) an:

- 7 Professoren oder Professorinnen
- 2 akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen
- 2 Studierende
- 2 sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen:

- der Präsident oder die Präsidentin der Universität
- die Geschäftsführenden Direktoren oder Direktorinnen der Institute
- die Vorsitzenden der Kommissionen des Fakultätsrates bei Tagesordnungspunkten, die die Arbeit der Kommissionen betreffen
- der Leiter oder die Leiterin der Fakultätsverwaltung
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fachschaften
- ein Mitglied der Personalvertretung
- die Frauenbeauftragte der Fakultät.

(3) Professoren oder Professorinnen, die nicht dem Fakultätsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebietes zu hören (§ 70 Abs. 6 BerIHG).

(4) Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- und Promotionsordnungen haben (gemäß § 70 Abs. 5 BerIHG i.V.m. der Einstweiligen Regelung über die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung von Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat) alle hauptberuflichen sowie die durch den Akademischen Senat mitgliedschaftlich gleichgestellten Professoren oder Professorinnen der Fakultät die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung im Fakultätsrat.

(5) Trifft der Fakultätsrat Entscheidungen, die die Belange der Institute unmittelbar berühren, so sind diese vor der Entscheidung zu hören.

§ 2 Vertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 1 (1) können sich im Fall ihrer Verhinderung von einem Bewerber oder einer Bewerberin aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten lassen (§ 18 Abs. 1 HUWO). Die Verhinderung ist im Dekanat der Fakultät anzuzeigen. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen.

§ 3 Mandatsbeendigung

Die Mitglieder und deren Vertreter oder Vertreterinnen sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des örtlichen Wahlvorstandes gemäß § 18 Abs. 2 HUWO unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz führt im Regelfall der Dekan oder die Dekanin (§ 72 Abs. 3 BerIHG), bei Verhinderung der Prodekan oder die Prodekanin.

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen in der Geschäftsordnung sind auf Antrag möglich. Sie können nur mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates beschlossen werden.

II. Sitzungen

§ 6 Termine

Die Termine der Sitzungen werden jeweils zu Beginn des Semesters festgelegt. Abweichungen davon werden immer für die nachfolgende Sitzung vereinbart. Die Vorsitzende kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 7 Einberufung

(1) Die Einladung zu einer Sitzung sollte wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn jedem Mitglied sowie den Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit Rede- und Antragsrecht zur Verfügung gestellt.

Eine Einladung erhalten ferner der Präsident oder die Präsidentin und die Frauenbeauftragte der Universität.

(2) Zu Entscheidungen gem. § 70 Abs. 5 BerIHG haben die eingeladenen, nicht dem Fakultätsrat angehörenden Professoren oder Professorinnen schriftlich ihren Mitwirkungswillen zu erklären.

(3) Sitzungstermin und Tagesordnung sind im Dekanat und an allen Instituten durch Aushang öffentlich bekanntzugeben.

§ 8 Tagesordnung

(1) Der Fakultätsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung die von der Vorsitzenden festgesetzte Reihenfolge ändern (Geschäftsordnungsantrag), Gegenstände von der Tagesordnung absetzen (Geschäftsordnungsantrag) oder die Tagesordnung ergänzen. Widerspricht ein Mitglied der Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung, wird darüber abgestimmt. Die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung bedarf dann einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Fakultätsrat kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (Geschäftsordnungsantrag). Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die nicht erledigten Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 9 Vorlagen

(1) Anträge sind in Form von Vorlagen zur Beschlußfassung oder Vorlagen zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Vorlage ist ein Beschlußentwurf voranzustellen, der auch bestimmt, wer den Beschluß auszuführen hat.

(2) Zur Einreichung von Vorlagen und Anmeldung von Beratungsgegenständen sind nur die Mitglieder und Teilnehmer oder Teilnehmerinnen mit Rede- und Antragsrecht berechtigt. Die Beratungsgegenstände werden von den in den Vorlagen angegebenen Berichterstatte(r)innen vertreten. Stellungnahmen der Institutsräte und von Kommissionen sind dem Beratungsgegenstand entsprechend beizufügen.

(3) Der Text einer Vorlage soll den Umfang von fünf Seiten nicht übersteigen. Anlagen zu Vorlagen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

(4) Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge und Habilitationen ist die Möglichkeit der Akteneinsicht zu gewährleisten.

Die Frist hierfür beträgt i.d.R. zwei Wochen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann

die Frist angemessen verlängern, soweit das notwendig ist. Falls erforderlich, wird über die Möglichkeit der Akteneinsicht getrennt von der üblichen Einladung informiert.

(5) Über die Aufnahme von Anträgen in Form von Tischvorlagen in die Tagesordnung entscheidet der Fakultätsrat gemäß § 8 (1). Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, die Tischvorlagen selbst zu verschicken oder in ausreichender Anzahl zur Beratung vorzulegen.

(6) In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat ohne Vorlagen beschließen.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates und die der Kommissionen sind in der Regel öffentlich.

(2) Auf Antrag des Dekans oder der Dekanin oder mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder kann der Fakultätsrat den Ausschluß der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte beschließen (Geschäftsordnungsantrag).

(3) Personaleinzelangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 11 Beratung

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand der Tagesordnung die Beratung.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, jederzeit innerhalb der Beratung nach Worterteilung zur Sache zu sprechen (Rederecht) und Anträge zu stellen (Antragsrecht). Gleiches gilt für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen gemäß § 1 Abs. (2).

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge sind:

- Änderung der Tagesordnung
- Absetzung von der Tagesordnung
- Dringlichkeitsbeschluß (2/3-Mehrheit)
- Schluß der Sitzung
- Ausschluß der Öffentlichkeit
- Schluß der Beratung

(2) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden, Geschäftsordnungsanträge zur Tagesordnung jedoch nur vor Eintritt in die Tagesordnung. Vor der Abstimmung ist ein Redner oder eine Rednerin gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

III. Abstimmungen

§ 13 Beschlußfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlußfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkünden.

§ 14 Beschlußfassung

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit das BerIHG und diese Ordnung nichts anderes bestimmen.

Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 15 Abstimmung

(1) Nach der Beratung eröffnet der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.

(3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Abstimmung gemäß § 47 Abs. 4 BerIHG mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen.

IV. Sonstiges

§ 16 Kommissionen und Beauftragte

(1) Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen und Beauftragte einsetzen (§ 73 Abs. 1 BerIHG). Deren Mitglieder müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrates sein.

(2) Die Amtszeit der Kommissionen und Beauftragten endet spätestens mit der Amtszeit des eingesetzten Fakultätsrates.

§ 17 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Beschlußprotokoll gefertigt, das alle Mitglieder des Fakultätsrates sowie die Geschäftsführenden Direktoren oder Direktorinnen erhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

Ein Protokoll erhält ferner der Präsident oder die Präsidentin, der zuständige Vizepräsident oder die zuständige Vizepräsidentin und die Frauenbeauftragte der Universität. Das Beschlussprotokoll zum öffentlichen Teil der Sitzung wird darüber hinaus auf der Homepage der Philosophischen Fakultät I zur Verfügung gestellt.

(2) Jeder Sitzungsteilnehmer und jede Sitzungsteilnehmerin gemäß § 1 hat das Recht, Erklärungen zu Protokoll zu geben.

(3) Das Protokoll wird auf der nächsten Sitzung genehmigt. Über Anträge auf Protokolländerung entscheidet der Fakultätsrat.

(4) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt wurden, sind besonders zu kennzeichnen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Fakultätsrat in Kraft.

***Oh mein Gott, sie haben
Humboldt getötet!***

Ihr Schweine!



Kapazitäts- und Zulassungsrecht

Studienangebot für das Akademische Jahr 2014/15

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 15. April 2014 auf Grund von § 61 Absatz 1 Nummer 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 5 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) das Studienangebot für das Akademische Jahr 2014/15 beschlossen:¹

§ 1

An der Humboldt-Universität zu Berlin wird im Akademischen Jahr 2014/15 das sich aus den Anlagen 1 bis 3 ergebene Studienangebot vorgehalten.

§ 2

An der Humboldt-Universität zu Berlin werden für die Zulassung zum Wintersemester 2014/15 und zum Sommersemester 2015 die sich aus der Anlage 1 ergebenden Höchstzahlen festgesetzt.

§ 3

Die in der Anlage 2 ausgewiesenen Kombinationsmöglichkeiten von Studienfächern werden abschließend festgesetzt.

§ 4

(1) ¹In den in Anlage 3 aufgeführten Studiengängen und Studienfächern werden keine Neuimmatrikulationen bzw. Neuregistrierungen vorgenommen. ²Mit Ausnahme eines Wechsels aus der neuen, gestuften Studienstruktur in auslaufende Studiengänge oder Studienfächer bleiben kapazitätsneutrale Studiengang- oder Studienfachwechsel innerhalb der Universität möglich.

(2) ¹Zu den jeweils aufgeführten Terminen kann die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang letztmals abgelegt werden; Studienangebote, bei denen dieser Termin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits verstrichen ist, sind in Klammern ausgewiesen. ²Nach Ablauf des entsprechenden Prüfungsverfahrens ist der jeweilige Studiengang aufgehoben, § 126 Absatz 5 BerLHG.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

¹ Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 30. April 2014. Die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erfolgte für das Wintersemester 2014/15 am 26. Mai 2014.

Anlage 1**Zulassungszahlen für das Akademische Jahr 2014/15**

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot ¹⁾	Abschlüsse	1.FS WS 14/15	1. FS SS 2015	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester ²⁾
Juristische Fakultät				
Rechtswissenschaft ¹²⁾	1. Jur. Prüfung	425	nur WS	2.-3. / 4.-9. FS: Auffüllprinzip
Rechtswissenschaft ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Europäisches Recht und Rechtsvergleich ^{4), 5), 13)}	LL.M.	10	nur WS	0
Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesisches Recht (120 LP) ^{4), 6), 13), 24)}	LL.M.	nur SS	5	0
Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesisches Recht (150 LP) ^{4), 5), 6), 13), 24)}	LL.M.	5	nur WS	0
Deutsches Recht ⁴⁾ (WB)	LL.M.	30	nur WS	0
Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis (Master of German and European Law and Legal Practice – M.LL.P.) ⁴⁾ (WB)	LL.M.	10	nur WS	0
Europawissenschaften ^{4), 5), 14), 15), 21)} (WB)	M.E.S	25	nur WS	0
Immaterialgüterrecht und Medienrecht ^{4), 7)} (WB)	LL.M.	15	0	0
Public Policy ^{3), 5), 10), 16)} (WB)	MPP	0	0	0
Grundkenntnisse im Deutschen Recht (WB)	Zertifikat	25	25	-
Lebenswissenschaftliche Fakultät				
Agrar- und Gartenbauwissenschaften	B.Sc. (K-LA)	30	nur WS	frei
Agrarwissenschaften	B.Sc. (M)	120	nur WS	frei
Agrarwissenschaften ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Gartenbauwissenschaften	B.Sc. (M)	90	nur WS	frei
Gartenbauwissenschaften ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Agrarökonomik/Agricultural Economics	M.Sc.	20	10	frei
Fish Biology, Fisheries and Aquaculture	M.Sc.	frei	frei	frei
Horticultural Sciences ¹³⁾	M.Sc.	5	nur WS	frei
Integrated Natural Resource Management	M.Sc.	45	nur WS	frei
Prozess- und Qualitätsmanagement in Landwirtschaft und Gartenbau	M.Sc.	30	15	frei
Rural Development (ERASMUS Mundus) ^{5), 13)}	M.Sc.	10	nur WS	frei
Agrar- und Gartenbauwissenschaften	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Internationale Entwicklungszusammenarbeit ⁴⁾ (WB)	Zertifikat	20	nur WS	0
Biologie	B.Sc. (M)	165	nur WS	Auffüllprinzip
Biologie	B.Sc. (K-LA)	45	nur WS	Auffüllprinzip
Biologie	B.A./B.Sc. (Z-LA)	50	nur WS	Auffüllprinzip
Biologie ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Biophysik	B.Sc. (M)	50	nur WS	Auffüllprinzip
Biophysik	M.Sc.	frei	frei	frei
Computational Neuroscience ^{5), 15), 21)}	M.Sc.	15	nur WS	0
Molekulare Lebenswissenschaft	M.Sc.	30	20	Auffüllprinzip
Organismische Biologie und Evolution	M.Sc.	frei	frei	frei
Biologie	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	frei	frei
Biologie	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	frei	frei
Biologie	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	frei	frei
Biologie	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	frei	frei
Psychologie	B.Sc. (M)	95	nur WS	Auffüllprinzip
Psychologie ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Mind and Brain - Track Brain ³⁾	M.Sc.	13	nur WS	2.-3. FS: Auffüllprinzip, 4. FS: 0
Mind and Brain - Track Mind ³⁾	M.A.	12	nur WS	2.-3. FS: Auffüllprinzip, 4. FS: 0
Psychologie	M.Sc.	80	nur WS	Auffüllprinzip
Psychologische Psychotherapie ⁴⁾ (WB)	Staatl. Prüfung	18	nur WS	0
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät				
Chemie	B.Sc. (M)	frei	nur WS	frei
Chemie	B.Sc. (K-LA)	30	nur WS	frei
Chemie	B.A./B.Sc. (Z-LA)	45	nur WS	frei
Chemie ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Chemie	M.Sc.	frei	frei	frei
Chemie	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Chemie	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Chemie	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Chemie	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei

Anlage 1

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot ¹⁾	Abschlüsse	1.FS WS 14/15	1. FS SS 2015	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester ²⁾
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät				
Geographie	B.A./B.Sc. (M)	95	nur WS	Auffüllprinzip
Geographie	B.A./B.Sc. (K-LA)	15	nur WS	Auffüllprinzip
Geographie	B.A./B.Sc. (Z-LA)	15	nur WS	Auffüllprinzip
Geographie ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Geographie der Großstadt – Humangeographie	M.A.	20	nur WS	Auffüllprinzip
Physische Geographie von Mensch-Umwelt-Systemen	M.Sc.	15	nur WS	Auffüllprinzip
Geographie	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Geographie	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Geographie	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Geographie	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Informatik	B.Sc. (M)	200	nur WS	frei
Informatik	B.A. (K-LA)	frei	nur WS	frei
Informatik	B.A./B.Sc. (Z-LA)	frei	nur WS	frei
Informatik ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Informationsmanagement & Informationstechnologie	B.A. (M)	25	nur WS	Auffüllprinzip
Informatik	M.Sc.	frei	frei	frei
Informatik	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Informatik	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Informatik	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Informatik	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Mathematik	B.Sc. (M)	frei	nur WS	frei
Mathematik	B.A. (K-LA)	70	nur WS	frei
Mathematik	B.A./B.Sc. (Z-LA)	70	nur WS	frei
Mathematik ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Grundlagen der Naturwissenschaften ^{3), 29)}	B.Sc. (B)	0	0	0
Mathematik	M.Sc.	frei	frei	frei
Mathematik	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Mathematik	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Mathematik	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Mathematik	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Physik	B.Sc. (M)	frei	nur WS	frei
Physik	B.Sc. (K-LB)	frei	nur WS	frei
Physik	B.A./B.Sc. (Z-LA)	frei	nur WS	frei
Physik ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Physik	M.Sc.	frei	frei	frei
Polymer Science ^{4), 5), 14), 15), 17), 21)}	M.Sc.	frei	nur WS	2. FS: 0, 3. FS: frei, 4. FS: 0
Physik	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	frei	frei
Physik	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	frei	frei
Physik	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	frei	frei
Physik	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	frei	frei
Philosophische Fakultät I				
Philosophie	B.A. (K)	90	nur WS	Auffüllprinzip
Philosophie	B.A./B.Sc. (Z)	70	nur WS	Auffüllprinzip
Philosophie ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Philosophie/Ethik	B.A. (K-LB)	20	nur WS	Auffüllprinzip
Philosophie/Ethik	B.A./B.Sc. (Z-LB)	20	nur WS	Auffüllprinzip
Philosophie	M.A.	45	nur WS	Auffüllprinzip
Ethik	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Ethik	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Philosophie/Ethik	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	30	nur WS	frei
Geschichte	B.A. (K-LA)	140	nur WS	Auffüllprinzip
Geschichte	B.A./B.Sc. (Z-LA)	140	nur WS	Auffüllprinzip
Geschichte ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Alte Geschichte ^{3), 10)}	M.A.	0	0	0
European History ^{5), 13)}	M.A.	5	nur WS	Auffüllprinzip
Geschichtswissenschaften	M.A.	50	nur WS	Auffüllprinzip
Mittelalterliche Geschichte ^{3), 10)}	M.A.	0	0	0
Moderne Europäische Geschichte	M.A.	20	5	Auffüllprinzip
Geschichte	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Geschichte	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Geschichte	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	20	nur WS	Auffüllprinzip
Geschichte	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei

Anlage 1

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot ¹⁾	Abschlüsse	1.FS WS 14/15	1. FS SS 2015	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester ²⁾
Philosophische Fakultät I				
Europäische Ethnologie	B.A. (K)	35	nur WS	Auffüllprinzip
Europäische Ethnologie	B.A./B.Sc. (Z)	25	nur WS	Auffüllprinzip
Europäische Ethnologie ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Europäische Ethnologie	M.A.	30	5	Auffüllprinzip
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	B.A. (K)	45	nur WS	Auffüllprinzip
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	B.A./B.Sc. (Z)	20	nur WS	Auffüllprinzip
Bibliotheks- und Informationswissenschaft ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	M.A.	30	nur WS	Auffüllprinzip
Bibliotheks- und Informationswissenschaft (WB, Fernstudium)	M.A. (LIS)	60	nur WS	Auffüllprinzip
Digital Information and Asset Management ^{3), 4), 5), 13)} (WB)	M.A.	20	nur WS	0
Philosophische Fakultät II				
Deutsch	B.A. (K-LA)	65	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	110	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsch ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Deutsche Literatur	B.A. (K)	70	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsche Literatur	B.A./B.Sc. (Z)	55	nur WS	Auffüllprinzip
Germanistische Linguistik	B.A. (K)	60	nur WS	Auffüllprinzip
Germanistische Linguistik	B.A./B.Sc. (Z)	45	nur WS	Auffüllprinzip
Historische Linguistik	B.A. (K)	25	nur WS	frei
Historische Linguistik	B.A./B.Sc. (Z)	20	nur WS	frei
Deutsch als Fremdsprache	M.A.	25	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsche Literatur	M.A.	35	nur WS	Auffüllprinzip
Europäische Literaturen	M.A.	35	nur WS	Auffüllprinzip
Historische Linguistik	M.A.	frei	nur WS	frei
Linguistik	M.A.	25	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsch	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Deutsch	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Deutsch	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Deutsch	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	B.A. (M)	60	nur WS	Auffüllprinzip
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	B.A. (K)	45	nur WS	Auffüllprinzip
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	B.A./B.Sc. (Z)	30	nur WS	Auffüllprinzip
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	M.A.	frei	nur WS	frei
Französisch	B.A. (K-LA)	55	nur WS	Auffüllprinzip
Französisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	55	nur WS	Auffüllprinzip
Italienisch	B.A. (K-LA)	frei	nur WS	frei
Italienisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	frei	nur WS	frei
Spanisch	B.A. (K-LA)	50	nur WS	Auffüllprinzip
Spanisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	50	nur WS	Auffüllprinzip
Portugiesisch ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Rumänisch ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Katalanisch ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Francophones) ^{3), 4), 13)}	M.A.	5	nur WS	0
Romanische Kulturen	M.A.	frei	nur WS	frei
Französisch	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Französisch	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Französisch	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Französisch	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Italienisch	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Italienisch	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Spanisch	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Spanisch	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Spanisch	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Spanisch	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei

Anlage 1

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot ¹⁾	Abschlüsse	1.FS WS 14/15	1. FS SS 2015	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester ²⁾
Philosophische Fakultät II				
Amerikanistik	B.A. (K)	35	nur WS	Auffüllprinzip
Amerikanistik	B.A./B.Sc. (Z)	25	nur WS	Auffüllprinzip
Englisch	B.A. (K-LA)	105	nur WS	Auffüllprinzip
Englisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	95	nur WS	Auffüllprinzip
Amerikanistik	M.A.	30	nur WS	Auffüllprinzip
English Literatures	M.A.	frei	nur WS	frei
Englisch	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Englisch	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Englisch	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Englisch	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Russisch	B.A. (K-LA)	frei	nur WS	frei
Russisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	frei	nur WS	frei
Slawische Sprachen und Literaturen	B.A. (K)	frei	nur WS	frei
Slawische Sprachen und Literaturen	B.A./B.Sc. (Z)	frei	nur WS	frei
Slawische Sprachen und Literaturen ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Ungarische Literatur und Kultur	B.A. (K)	frei	nur WS	frei
Ungarische Literatur und Kultur	B.A./B.Sc. (Z)	frei	nur WS	frei
Ungarische Literatur und Kultur ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Kulturen Mittel- und Osteuropas	M.A.	frei	nur WS	frei
Slawische Literaturen ^{3), 30)}	M.A.	0	0	0
Slawische Sprachen	M.A.	frei	nur WS	frei
Russisch	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Russisch	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Russisch	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Russisch	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Griechisch	B.A. (K-LA)	frei	nur WS	frei
Griechisch	B.A./B.Sc. (Z-LA)	frei	nur WS	frei
Griechisch ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Latein	B.A. (K-LA)	frei	nur WS	frei
Latein	B.A./B.Sc. (Z-LA)	frei	nur WS	frei
Latein ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Gräzistik ^{3), 30)}	M.A.	0	0	0
Klassische Philologie	M.A.	frei	nur WS	frei
Latinistik ^{3), 30)}	M.A.	0	0	0
Griechisch	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Griechisch	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Latein	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Latein	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät				
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas ^{3), 6)}	B.A. (K)	30	nur WS	0
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas ³⁾	B.A./B.Sc. (Z)	15	nur WS	0
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Archäologie und Kulturwissenschaft ^{3), 30)}	B.A. (M)	0	0	Auffüllprinzip
Griechisch-römische Archäologie ^{3), 30)}	B.A./B.Sc. (Z)	0	0	frei
Griechisch-römische Archäologie ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Klassische Archäologie ^{3), 6)}	B.A. (K)	30	nur WS	0
Klassische Archäologie ^{3), 6)}	B.A./B.Sc. (Z)	15	nur WS	0
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	M.A.	frei	nur WS	frei
Klassische Archäologie	M.A.	frei	nur WS	frei
Regionalstudien Asien/Afrika	B.A. (M)	205	nur WS	frei
Regionalstudien Asien/Afrika	B.A./B.Sc. (Z)	frei	nur WS	frei
Regionalstudien Asien/Afrika ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas ^{3), 29)}	B.A. (B)	0	0	0
Afrikawissenschaften	M.A.	frei	nur WS	frei
Global History ^{5), 14), 21)}	M.A.	30	nur WS	2. FS: 0, 3. FS: Auffüllprinzip, 4. FS: 0
Global Studies Programme ^{4), 5), 13)}	M.A.	nur SS 25	25	0
Moderne Süd- und Südostasienstudien	M.A.	frei	nur WS	frei
Zentralasien-Studien/Central Asian Studies	M.A.	frei	nur WS	frei

Anlage 1

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot ¹⁾	Abschlüsse	1.FS WS 14/15	1. FS SS 2015	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester ²⁾
Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät				
Betriebliches Rechnungswesen ³⁾	B.Sc. (Z-LA)	0	0	0
Erziehungswissenschaften	B.A. (K)	40	nur WS	Auffüllprinzip
Erziehungswissenschaften	B.A./B.Sc. (Z)	30	nur WS	Auffüllprinzip
Erziehungswissenschaften ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Wirtschaftspädagogik (Wirtschaftswissenschaften)	B.Sc. (K-LA)	40	nur WS	Auffüllprinzip
Wirtschaftspädagogik ^{3), 29)}	B.Sc. (B)	0	0	0
Erwachsenenbildung/Lebenslanges Lernen	M.A.	35	nur WS	Auffüllprinzip
Erziehungswissenschaften ³⁾	M.A.	30	nur WS	0
Betriebliches Rechnungswesen	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Wirtschaftspädagogik (Wirtschaftswissenschaften)	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Grundschulpädagogik	B.A. (K-LB)	65	nur WS	Auffüllprinzip
Grundschulpädagogik ²⁰⁾	B.A. (Z-LB)	10	nur WS	Auffüllprinzip
Grundschulpädagogik	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	50	nur WS	frei
Grundschulpädagogik ²⁰⁾	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	8	nur WS	frei
Kulturwissenschaft	B.A. (K)	140	nur WS	Auffüllprinzip
Kulturwissenschaft	B.A./B.Sc. (Z)	90	nur WS	Auffüllprinzip
Kulturwissenschaft ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Kulturwissenschaft	M.A.	40	nur WS	Auffüllprinzip
Open Design ^{3), 4), 5), 6), 7), 13)} (WB)	M.A.	30	nur WS	0
Psychoanalytische Kulturwissenschaft ^{3), 4), 5), 18), 26)} (WB)	M.A.	20	nur WS	2.-3. FS: Auffüllprinzip, ab 4. FS: 0
Kunst- und Bildgeschichte	B.A. (K)	90	nur WS	Auffüllprinzip
Kunst- und Bildgeschichte	B.A./B.Sc. (Z)	65	nur WS	Auffüllprinzip
Kunst- und Bildgeschichte ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Kunst- und Bildgeschichte	M.A.	40	nur WS	Auffüllprinzip
Musikwissenschaft	B.A. (K)	70	nur WS	Auffüllprinzip
Musikwissenschaft	B.A./B.Sc. (Z)	30	nur WS	Auffüllprinzip
Musikwissenschaft ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Musikwissenschaft	M.A.	frei	nur WS	frei
Medienwissenschaft	B.A./B.Sc. (Z)	75	nur WS	Auffüllprinzip
Medienwissenschaft ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Medienwissenschaft	M.A.	40	nur WS	Auffüllprinzip
Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)	B.A. (K)	15	nur WS	Auffüllprinzip
Deutsche Gebärdensprache	B.A. (Z)	frei	nur WS	frei
Rehabilitationspädagogik	B.A. (M)	40	nur WS	Auffüllprinzip
Rehabilitationspädagogik ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Rehabilitationswissenschaften	B.A. (K-LB)	70	nur WS	Auffüllprinzip
Rehabilitationswissenschaften	B.A./B.Sc. (Z-LB)	20	nur WS	Auffüllprinzip
Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)	B.A. (K-LA)	15	nur WS	Auffüllprinzip
Gebärdensprachdolmetschen	M.A.	nur SS	14	Auffüllprinzip
Rehabilitationspädagogik	M.A.	frei	nur WS	frei
Dyslexie und Dyskalkulie ^{3), 4), 5), 6), 28)} (WB)	M.A.	25	nur WS	0
Sonderpädagogik	M.Ed. (90 LP, 1. F.)	48	nur WS	Auffüllprinzip
Sonderpädagogik ²⁰⁾	M.Ed. (90 LP, 2. F.)	6	nur WS	Auffüllprinzip
Sonderpädagogik ²²⁾	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	6	nur WS	frei
Sozialwissenschaften	B.A. (M)	140	nur WS	Auffüllprinzip
Sozialwissenschaften	B.A./B.Sc. (Z)	80	nur WS	Auffüllprinzip
Sozialwissenschaften ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Sozial- wissenschaften / German-Turkish Masters Program in Social Sciences ^{4), 5)}	M.A.	frei	nur WS	0
Internationale Beziehungen ^{5), 14), 17), 21)}	M.A.	45	nur WS	Auffüllprinzip
Research Training Program in Social Sciences ⁴⁾	M.A.	15	nur WS	0
Sozialwissenschaften	M.A.	50	25	Auffüllprinzip
Sozialwissenschaften (Euromasters) ^{5), 13)}	M.A.	frei	nur WS	Auffüllprinzip
Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters) ^{5), 13)}	M.A.	frei	nur WS	Auffüllprinzip
Wissenschaftsforschung	M.A.	frei	nur WS	frei
Master of European Governance and Administration ^{3), 4), 5), 7), 13), 17)} (WB)	MEGA	25	0	0

Anlage 1

Studiengänge, Studienfächer und sonstiges Studienangebot ¹⁾	Abschlüsse	1.FS WS 14/15	1. FS SS 2015	Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester ²⁾
Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät				
Sportwissenschaft	B.A. (M)	40	nur WS	Auffüllprinzip
Sportwissenschaft	B.A. (K-LA)	45	nur WS	Auffüllprinzip
Sportwissenschaft	B.A./B.Sc. (Z-LA)	45	nur WS	Auffüllprinzip
Sportwissenschaft ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Sportwissenschaft	M.A.	20	nur WS	Auffüllprinzip
Sport	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Sport	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Sport	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	30	nur WS	Auffüllprinzip
Sport	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Geschlechterstudien/Gender Studies	B.A./B.Sc. (Z)	75	nur WS	Auffüllprinzip
Geschlechterstudien/Gender Studies ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Geschlechterstudien/Gender Studies	M.A.	30	nur WS	Auffüllprinzip
Theologische Fakultät				
Evangelische Theologie	D, 1. Th. Prüfung	frei	frei	frei
Evangelische Theologie ^{3), 27)}	MT	0	0	0
Evangelische Theologie	B.A. (K-LA)	frei	nur WS	frei
Evangelische Theologie	B.A./B.Sc. (Z-LA)	frei	frei	frei
Evangelische Theologie ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Religion und Kultur / Religion and Culture ¹³⁾	M.A.	50	nur WS	frei
Evangelische Theologie	M.Ed. (60 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Evangelische Theologie	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Evangelische Theologie	M.Ed. (120 LP, 1. F.)	frei	nur WS	frei
Evangelische Theologie	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	frei	nur WS	frei
Evangelische Theologie ^{4), 5), 7), 23)} (WB)	Zertifikat, EKLP	0	0	0
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät				
Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. (M)	160	nur WS	Auffüllprinzip
Betriebswirtschaftslehre	B.A./B.Sc. (Z)	60	nur WS	Auffüllprinzip
Betriebswirtschaftslehre ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Volkswirtschaftslehre	B.Sc. (M)	110	nur WS	Auffüllprinzip
Volkswirtschaftslehre	B.A./B.Sc. (Z)	40	nur WS	Auffüllprinzip
Volkswirtschaftslehre ^{3), 29)}	B.A./B.Sc. (B)	0	0	0
Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	55	nur WS	Auffüllprinzip
Economics and Management Science (MEMS) ⁴⁾	M.Sc.	55	nur WS	0
Statistik ^{14), 15), 19)}	M.Sc.	35	nur WS	Auffüllprinzip
Volkswirtschaftslehre	M.Sc.	40	nur WS	Auffüllprinzip
Wirtschaftsinformatik ^{3), 25)}	M.Sc.	20	0	0
Zentralinstitut Großbritannien-Zentrum				
British Studies (90 ECTS) ^{3), 30)}	Zertifikat, M.B.S.	0	0	0
British Studies ⁶⁾	Zertifikat, M.A.	30	nur WS	Auffüllprinzip
Kontingente gemäß § 20 ZSP-HU an anderen Berliner Universitäten (nachrichtlich)				
Arbeitslehre ⁸⁾ (Technische Universität Berlin)	B.A./B.Sc. (Z-LB)	16	nur WS	2., 4. und 6. FS: 0; 3. und 5. FS: Auffüllprinzip
Arbeitslehre ⁹⁾ (Technische Universität Berlin)	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	12	4	Auffüllprinzip
Katholische Theologie ⁸⁾ (Freie Universität Berlin)	B.A./B.Sc. (Z-LA)	5	nur WS	2., 4. und 6. FS: 0; 3. und 5. FS: Auffüllprinzip
Katholische Theologie ⁹⁾ (Freie Universität Berlin)	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	2	nur WS	0
Katholische Theologie ⁹⁾ (Freie Universität Berlin)	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	4	nur WS	2. und 4. FS: 0; 3. FS: Auffüllprinzip
Sozialkunde ⁸⁾ (Freie Universität Berlin)	B.A./B.Sc. (Z-LB)	8	nur WS	2., 4. und 6. FS: 0; 3. und 5. FS: Auffüllprinzip
Sozialkunde ⁹⁾ (Freie Universität Berlin)	M.Ed. (60 LP, 2. F.)	2	nur WS	0
Sozialkunde ⁹⁾ (Freie Universität Berlin)	M.Ed. (120 LP, 2. F.)	8	nur WS	2. und 4. FS: 0; 3. FS: Auffüllprinzip

Anlage 1**1) Abkürzungen:**

B.A.	Bachelor of Arts	M.B.S.	Master in British Studies
B.Sc.	Bachelor of Science	M.E.S.	Master of European Studies
M.A.	Master of Arts	M.A. (LIS)	Master of Arts (Library and Information Science)
M.Sc.	Master of Science	D	Diplom
M.Ed.	Master of Education	MT	Magister der Theologie
LL.M.	Master of Laws	1. Th. Prüfung	Erste Theologische Prüfung
1. Jur. Prüfung	Erste juristische Prüfung	Staatl. Prüfung	Staatliche Prüfung
MPP	Master of Public Policy		
EKLP	ergänzende Kirchliche Prüfung im Fach Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst		
MEGA	Master of European Governance and Administration/Master droit, mention droit public, Spécialité Gouvernance et administration européennes		
B.A./B.Sc. (M)	Kern- bzw. Monostudienfach im Monobachelorstudiengang		
B.A./B.Sc. (K)	Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang		
B.A./B.Sc. (K-LA)	Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption		
B.A./B.Sc. (K-LB)	Kernfach im lehramtsbezogenen Kombinationsbachelorstudiengang - die Berufswissenschaften (erziehungswissenschaftliche Studienanteile und Fachdidaktik) nebst Schulpraktischen Studien und dem Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“ sind zwingender Bestandteil des Studiums		
B.A./B.Sc. (Z)	Zweifach in einem Kombinationsbachelorstudiengang		
B.A./B.Sc. (Z-LA)	Zweifach in einem Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption		
B.A./B.Sc. (Z-LB)	lehramtsbezogenes Zweifach in einem Kombinationsbachelorstudiengang (fachdidaktische Anteile zum genannten Zweifach sind vorgegebener Bestandteil des Studiums)		
B.A./B.Sc. (B)	Beifach in einem Monobachelorstudiengang		
1. F.	Erstes Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang		
2. F.	Zweites Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang		
FS	Fachsemester		
WB	Wissenschaftliche Weiterbildung		
SS	Sommersemester		
WS	Wintersemester		
60 LP	60 Leistungspunkte (einjähriger Masterstudiengang)		
90 LP	90 Leistungspunkte (eineinhalbjähriger Masterstudiengang)		
120 LP	120 Leistungspunkte (zweijähriger Masterstudiengang)		
frei	keine zahlenförmige Beschränkung; Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt; bei beabsichtigter Studienaufnahme in Beifächern, Zweifächern bzw. zweiten Fächern müssen Bewerberinnen und Bewerber auch für ein zulässiges Kern- bzw. Monostudienfach bzw. erstes Fach ausgewählt sein; die Zulassung zum Studium in oder die Immatrikulation für einen unvollständigen Studiengang ist ausgeschlossen.		

- 2) In den höheren Fachsemestern werden die freien Studienplätze durch den Vergleich der eingeschriebenen und zurückgemeldeten Studierenden in einzelnen Studienjahren mit der vorhandenen Ausbildungskapazität, ggf. unter Berücksichtigung der Schwundquote, ermittelt. Sofern Zulassungsbeschränkungen bestehen („Auffüllprinzip“), werden die freien Plätze bis zur Höchstzahl für Studienanfängerinnen und Studienanfänger des entsprechenden Anfangsjahres (Winter- und Sommersemester) aufgefüllt. Wird die für ein höheres Fachsemester sich durch das Auffüllprinzip ergebende Referenzzahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmeldungen überschritten, verringern sich die Höchstzahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend. Die Regelungen zur Zulassung in höhere Fachsemester gelten sowohl für das Bezugssemester WS 2014/15 als 1. Fachsemester wie auch dem SS 2015 als 1. Fachsemester. Ausnahmen bestehen in den Fällen, in denen die Neueinrichtung oder sonstige Änderung von Studiengängen oder Studienfächern betrieben wird (siehe auch Fußnote 3). Hier erfolgt eine entsprechende Fortschreibung der semesterspezifischen Zulassungsregelung.
- 3) Aufgrund der Neueinrichtung oder sonstigen Änderung von Studiengängen und Studienfächern kann ein vollständiges Studienangebot für alle Fachsemester des neuen bzw. alten Studienganges oder Studienfaches noch nicht bzw. nicht mehr vorgehalten werden. Soweit als Zulassungszahl eine "0" festgesetzt ist, besteht kein Studienangebot; Immatrikulation bzw. Registrierung sind ausgeschlossen. Die Rückmeldung im Rahmen des Vertrauensschutzes bleibt möglich. Mit Ausnahme eines Wechsels aus der neuen, gestuften Studienstruktur in auslaufende Studiengänge oder Studienfächer bleiben Studiengangs- bzw. Studienfachwechsel nach den hierfür maßgeblichen Regelungen innerhalb der Universität möglich.
- 4) Aufgrund der besonderen Ausgestaltung der Organisation des Studienverlaufes unter Berücksichtigung der Belange der internationalen Kooperationspartner bzw. der Zielgruppe des betroffenen Studienganges ist eine Zulassung/Aufnahme in höhere Fachsemester ausgeschlossen. Das Recht bereits Immatrikulierter oder ihnen Gleichgestellter zur Rückmeldung bleibt unberührt.
- 5) Das Zulassungsverfahren erfolgt im Zusammenwirken der jeweils beteiligten Kooperationspartner. Hinsichtlich Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung bestehen besondere, studiengangsspezifische Ausgestaltungen. Für die nachfolgend aufgeführten Studiengänge erfolgt das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren maßgeblich über die jeweils angegebene Einrichtung:
- für den Studiengang "Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (150 LP)": Tongji-Universität Shanghai, China
 - für den Studiengang "Europawissenschaften": Freie Universität Berlin
 - für den Studiengang "Rural Development": Universität Gent, Belgien
 - für den Studiengang "Computational Neuroscience": Technische Universität Berlin
 - für den Studiengang "Polymer Science": Freie Universität Berlin
 - für den Studiengang "Digital Information and Asset Management": King's College London, Großbritannien
 - für den Studiengang "Internationale Beziehungen": Universität Potsdam
 - für den Studiengang "Sozialwissenschaften (Euromasters)": University of Bath, Großbritannien
 - für den Studiengang "Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters)": University of North Carolina at Chapel Hill, U.S.A.
 - für den Studiengang "Master of European Governance and Administration": Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV)
 - für den Studiengang "Open Design" (WB): Universidad de Buenos Aires, Argentinien
 - für das Studienangebot "Evangelische Theologie" (WB): Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Anlage 1

- 6) Vorbehaltlich der Einrichtung bzw. Weiterführung des Studienganges oder Studienfaches
- 7) Der Studiengang beginnt im 2-Jahresrhythmus. Der Studiengang "Master of European Governance and Administration" beginnt dabei zu Beginn eines Kalenderjahres.
- 8) Aufgrund zwischenuniversitärer Vereinbarung stellt die jeweils benannte Hochschule ein begrenztes Kontingent an Registrierungskapazitäten für Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin in einem Kombinationsbachelorstudiengang mit ausgeübter Lehramtsoption, d.h. mit dem Anschlussziel der Studienaufnahme in einem Lehramtsmasterstudiengang, u.a. mit der Maßgabe, dass es sich um eine nach Berliner Lehrerbildungsrecht zulässige Lehrfachkombination handelt, die nicht in dieser Kombination vollständig an einer Hochschule studiert werden kann, zur Verfügung. Die Bestimmungen zu höheren Fachsemestern beziehen sich auf das Kontingent. Es sind ggf. abweichende Bestimmungen der beteiligten Hochschulen, insbesondere in Bezug auf die Zugangsmöglichkeit zu höheren Fachsemestern, zu berücksichtigen. Bei dem durch die Freie Universität Berlin zur Verfügung gestellten Studienangebot handelt es sich um sogenannte 60-Leistungspunkte-Modulangebote.
- 9) Aufgrund zwischenuniversitärer Vereinbarung stellt die jeweils benannte Hochschule ein begrenztes Kontingent an Registrierungskapazitäten für Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin in einem Lehramtsmasterstudiengang u.a. mit der Maßgabe, dass es sich um eine nach Berliner Lehrerbildungsrecht zulässige Lehrfachkombination handelt, die nicht in dieser Kombination vollständig an einer Hochschule studiert werden kann, zur Verfügung. Die Bestimmungen zu höheren Fachsemestern beziehen sich auf das Kontingent. Es sind ggf. abweichende Bestimmungen der beteiligten Hochschulen, insbesondere in Bezug auf die Zugangsmöglichkeit zu höheren Fachsemestern, zu berücksichtigen. Bei dem durch die Technische Universität Berlin zur Verfügung gestellten Studienangebot handelt es sich um ein sogenanntes Zweitfach. Bei dem durch die Freie Universität Berlin zur Verfügung gestellten Studienangebot handelt es sich um sogenannte Fächer 2.
- 10) Der Studiengang wird vorübergehend ausgesetzt. Das Recht bereits Immatrikulierter zur Rückmeldung bleibt unberührt.
- 11) *(unbesetzt)*
- 12) Nach Maßgabe der "Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Humboldt-Universität zu Berlin" (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 59/2002 vom 15. Oktober 2002) ist die Verleihung des benannten Hochschulgrades möglich.
- 13) Das Studienangebot wird im Zusammenwirken mit internationalen Kooperationspartnern organisiert und durchgeführt.
- 14) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der Freien Universität Berlin organisiert und durchgeführt.
- 15) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der Technischen Universität Berlin organisiert und durchgeführt.
- 16) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) organisiert und durchgeführt.
- 17) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der Universität Potsdam organisiert und durchgeführt.
- 18) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Partnerschaft mit dem Berliner Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse (BIPP) e.V. organisiert und durchgeführt.
- 19) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)" organisiert und durchgeführt.
- 20) Aufgrund zwischenuniversitärer Vereinbarung stellt die Humboldt-Universität zu Berlin die jeweils benannten und begrenzten Kontingente an Registrierungskapazitäten ausschließlich für Studierende der Universität der Künste Berlin zur Verfügung, die die Aufnahme eines Studiums in einem Kombinationsbachelorstudiengang mit dem Kernfach Bildende Kunst oder Musik bzw. in einem Lehramtsmasterstudiengang mit dem ersten Fach Bildende Kunst oder Musik begehren. Die Universität der Künste Berlin vergibt die Plätze innerhalb der ihr zur Besetzung bereitgestellten Kontingente in eigener Zuständigkeit. Es sind ggf. abweichende Bestimmungen der Universität der Künste Berlin, insbesondere in Bezug auf die Zugangsmöglichkeit zu höheren Fachsemestern, zu berücksichtigen.
- 21) Die Höchstzahlangabe bezieht sich auf die Gesamtanzahl verfügbarer Studienplätze aller beteiligten Kooperationspartner. Für die nachfolgend aufgeführten Studiengänge ist die jeweils angegebene Höchstzahl für an der Humboldt-Universität zu Berlin selbst aufzunehmende Studienanfängerinnen und Studienanfänger vorgesehen:
 - für den Studiengang "Internationale Beziehungen": 15
 - für den Studiengang "Global History": 10
- 22) Das Studienangebot kann nur mit einem erstem Fach einer beruflichen Fachrichtung in einem Lehramtsmasterstudiengang kombiniert werden.
- 23) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Partnerschaft mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz organisiert und durchgeführt.
- 24) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft mit der Universität Konstanz organisiert und durchgeführt.
- 25) Die Einrichtung des Studienangebotes war bis zum 30.09.2013 befristet.
- 26) Vorbehaltlich der Weiterführung des Studienganges, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung der Finanzierung des Studienganges.
- 27) Für das Studium mit dem Abschlussziel "Magister der Theologie" werden, beginnend mit dem Sommersemester 2014, keine Neuimmatrikulationen bzw. Registrierungen vorgenommen. Zu dem aufgeführten Termin kann die entsprechende Abschlussprüfung letztmals abgelegt werden. Nach Ablauf des entsprechenden Prüfungsverfahrens ist der jeweilige Studiengang aufgehoben, § 126 Abs. 5 BerlHG.
 - Studiengang "Evangelische Theologie" mit dem Abschlussziel "Magister der Theologie": 30.09.2021
- 28) Das Studienangebot wird im Rahmen einer Partnerschaft mit der Johann Wilhelm Klein-Akademie Würzburg GmbH (gemeinnützig) organisiert und durchgeführt.
- 29) Mit dem Bewerbungssemester Wintersemester 2014/15 werden die bisherigen Beifächer nach Maßgabe von § 133 ZSP-HU als Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs des grundständigen Studiums fortgeführt.
- 30) Das Studienangebot ist zur Aufhebung vorgesehen; die Aufhebung erfolgt außerhalb des Verfahrens nach § 126 Abs. 5 BerlHG.

Anlage 2

Fachkombinationsmöglichkeiten - Lehramtstudienfächer

Abschlussziel ¹⁾	1. Fach ²⁾	2. Fach ^{1),2)}		Arbeitslehre (TU)	Betriebl. Rechnungswesen	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Ethik	Evangelische Theologie	Französisch	Geographie	Geschichte	Griechisch	Informatik	Italienisch	Katholische Theologie (FU)	Latein	Mathematik	Philosophie/Ethik	Physik	Russisch	Sonderpädagogik	Sozialkunde (FU)	Spanisch	Sport	
M.Ed.(2)	Agrar- und Gartenbauwiss.					X	X	X	X			X	X	X		X					X		X	X	X	X	X	
M.Ed.(1)	Biologie						X	X	X	X	X	X	X	X		X					X		X	X			X	X
M.Ed.(2)	Biologie						X	X	X		X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X			X	X
M.Ed.(1)	Chemie					X		X	X	X	X	X	X	X		X					X		X	X			X	X
M.Ed.(2)	Chemie					X		X	X		X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X			X	X
M.Ed.(1)	Deutsch	X				X	X		X	X	X	X	X	X		X					X		X	X			X	X
M.Ed.(2)	Deutsch					X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X			X	X
M.Ed.(1)	Englisch	X				X	X	X		X	X	X	X	X	X	X					X		X	X			X	X
M.Ed.(2)	Englisch					X	X	X			X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X			X	X
M.Ed.(1)	Ethik	X				X	X	X	X		X	X	X	X		X			X		X		X	X		X	X	X
M.Ed.(1)	Evangelische Theologie	X				X	X	X	X	X		X	X	X		X					X		X	X		X	X	X
M.Ed.(2)	Evangelische Theologie					X	X	X	X			X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X		X	X	X
M.Ed.(1)	Französisch	X				X	X	X	X	X	X		X	X		X					X		X	X			X	X
M.Ed.(2)	Französisch					X	X	X	X		X		X	X	X	X	X			X	X	X	X	X			X	X
M.Ed.(1)	Geographie	X				X	X	X	X	X	X	X		X		X			X		X		X	X		X	X	X
M.Ed.(2)	Geographie					X	X	X	X		X	X		X	X	X	X			X	X	X	X	X		X	X	X
M.Ed.(1)	Geschichte	X				X	X	X	X	X	X	X	X		X						X		X	X			X	X
M.Ed.(2)	Geschichte					X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X			X	X	X	X	X			X	X
M.Ed.(2)	Griechisch					X	X	X	X		X	X	X	X		X	X			X	X	X	X	X			X	X
M.Ed.(1)	Grundschulpädagogik					X	X	X	X			X	X	X							X		X					X
M.Ed.(1)	Informatik	X				X	X	X	X	X	X	X	X	X							X		X	X			X	X
M.Ed.(2)	Informatik					X	X	X	X		X	X	X	X	X		X			X	X	X	X	X			X	X
M.Ed.(2)	Italienisch					X	X	X	X		X	X	X	X	X	X				X	X	X	X	X			X	X
M.Ed.(2)	Latein					X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X				X	X	X	X			X	X
M.Ed.(1)	Mathematik	X				X	X	X	X	X	X	X	X	X		X							X	X			X	X
M.Ed.(2)	Mathematik					X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X			X		X	X	X			X	X
M.Ed.(1)	Physik					X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X		X				X	X
M.Ed.(2)	Physik					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X			X	X
M.Ed.(1)	Russisch	X				X	X	X	X	X	X	X	X	X		X			X		X		X			X	X	X
M.Ed.(2)	Russisch					X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X			X	X
M.Ed.(1)	Sonderpädagogik (90 LP)	X				X	X	X	X			X	X	X		X					X		X			X		X
M.Ed.(1)	Spanisch	X				X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X		X	X				X
M.Ed.(2)	Spanisch					X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X				X
M.Ed.(1)	Sport	X				X	X	X	X	X	X	X	X	X		X			X		X		X	X		X	X	
M.Ed.(2)	Sport					X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X		X	X	
M.Ed.(2)	Wi.päd./Wirtsch.wissensch				X	X	X	X	X			X	X	X		X					X		X		X	X	X	X

1) Abkürzungen:

B.A.	Bachelor of Arts
B.Sc.	Bachelor of Science
M.Ed.(1)	einjähriger Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte) bzw. eineinhalbjähriger Masterstudiengang (90 LP = 90 Leistungspunkte)
M.Ed.(2)	zweijähriger Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte)
[leeres Feld]	Kombinationsmöglichkeit ausgeschlossen
X	grundsätzlich kombinierbar
oL	kombinierbar, jedoch nicht in einer Studiengangausprägung mit ausgeübter Lehramtsoption/Anschlussziel der Studienaufnahme in einem Lehramtsmasterstudiengang
LB	nur in einer Studiengangausprägung mit ausgeübter Lehramtsoption, d.h. mit dem Anschlussziel der Studienaufnahme in einem Lehramtsmasterstudiengang, kombinierbar
TU	Das Studienangebot wird durch die Technische Universität Berlin bereitgestellt und durchgeführt.
FU	Das Studienangebot wird durch die Freie Universität Berlin bereitgestellt und durchgeführt.

2) Studienfachbezeichnungen:

Agrar- und Gartenbauwiss.	Agrar- und Gartenbauwissenschaften
Archäologie Nordostafrikas	Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas
Betriebl. Rechnungswesen	Betriebliches Rechnungswesen
Bibliotheks- u. Inform.wiss.	Bibliotheks- und Informationswissenschaft
Deaf Studies	Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)
Gender Studies	Geschlechterstudien/Gender Studies
Griech. Röm. Archäologie	Griechisch-römische Archäologie
Regionalst. Asien/Afrika	Regionalstudien Asien/Afrika
Rehabilitationswissensch.	Rehabilitationswissenschaften
Rehawiss./Audiopädagogik	Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)
Skandinavistik/Nordeuropa	Skandinavistik/Nordeuropa-Studien
Slaw. Sprachen u. Liter.	Slawische Sprachen und Literaturen
Ungar. Literatur u. Kultur	Ungarische Literatur und Kultur
Wi.päd./Wirtsch.wissensch	Wirtschaftspädagogik (Wirtschaftswissenschaften)

- 3) Aufgrund der Neueinrichtung oder sonstigen Änderung von Studiengängen und Studienfächern kann ein vollständiges Studienangebot für alle Fachsemester des neuen bzw. alten Studienganges oder Studienfaches noch nicht bzw. nicht mehr vorgehalten werden.
- 4) Die angegebene Fachkombination ist verbindlich vorgeschrieben.
- 5) Bei Nachweis der Beherrschung der Deutschen Gebärdensprache im Umfang des Zweifaches „Deutsche Gebärdensprache“ bereits zu Beginn des Studiums kann aus dem Angebot der Zweifächer der Humboldt-Universität zu Berlin ein anderes Zweifach gewählt werden.
- 6) Vorbehaltlich der Einrichtung bzw. Weiterführung des Studienganges oder Studienfaches
- 7) (unbesetzt)
- 8) Die wechselseitige Kombination des Studienangebotes "Russisch" mit dem Studienangebot "Slawische Sprachen und Literaturen" ist ausgeschlossen, soweit im Studienangebot "Slawische Sprachen und Literaturen" Russisch als Sprache gewählt wird.

Anlage 3

In folgenden Studiengängen und Studienfächern werden fortschreibend aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats vom 15. April 2014 keine Neumatrikulationen bzw. Registrierungen vorgenommen:

Studiengänge und Studienfächer	Abschlussziel	Zeitpunkt der letztmaligen Prüfungsablegung
Juristische Fakultät		
Lebenswissenschaftliche Fakultät		
(Agrarwissenschaften)	(Diplom)	(07.03.2014)
Arid Land Studies (ATLANTIS) ²⁾	Master of Science	-
Biodiversity Management and Research ²⁾	Master of Science, weiterbildend	-
(Biologie)	(Diplom)	(31.03.2014)
Biologie ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
(Biophysik)	(Diplom)	(31.03.2014)
(Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung)	(Diplom)	(07.03.2014)
(Gartenbauwissenschaften)	(Diplom)	(07.03.2014)
Internationale Agrarentwicklung ²⁾	weiterbildendes Zertifikatsstudium	-
Land- und Gartenbauwissenschaft ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Psychologie	Diplom	30.09.2016
Psychologie	Magisterprüfung im Nebenfach	30.09.2016
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät		
Chemie	Diplom	30.09.2015
Chemie ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Erdkunde ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
(Geographie)	(Diplom)	(30.09.2013)
(Geographie)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(30.09.2013)
(Geographie)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(30.09.2013)
Informatik	Diplom	30.09.2018
Informatik	Magisterprüfung im 2. Hauptfach	30.09.2014
Informatik	Magisterprüfung im Nebenfach	30.09.2014
Informatik ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Mathematik	Diplom	30.09.2016
Mathematik	Magisterprüfung im 2. Hauptfach	30.09.2016
Mathematik	Magisterprüfung im Nebenfach	30.09.2016
Mathematik ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
(Physik)	(Diplom)	(31.03.2014)
Physik ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Philosophische Fakultät I		
(Alte Geschichte)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Alte Geschichte)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Bibliothekswissenschaft)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Bibliothekswissenschaft)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Europäische Ethnologie)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Europäische Ethnologie)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
Geschichte ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
(Mittelalterliche Geschichte)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Mittelalterliche Geschichte)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Neuere und Neueste Geschichte)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Neuere und Neueste Geschichte)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Philosophie)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Philosophie)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
Philosophie ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Philosophische Fakultät II		
(Ältere deutsche Literatur und Sprache)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Ältere deutsche Literatur und Sprache)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Altgriechisch)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Altgriechisch)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Amerikanistik)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Amerikanistik)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Anglistik)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Anglistik/Amerikanistik)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Bohemistik)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Bohemistik)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Bulgaristik)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)

Anlage 3

Studiengänge und Studienfächer	Abschlussziel	Zeitpunkt der letztmaligen Prüfungsablegung
Philosophische Fakultät II		
Deutsch ^{1), 2), 3)} (Deutsch als Fremdsprache) (Deutsch als Fremdsprache) (Dolmetschen)	Staatsprüfung für ein Lehramt (Magisterprüfung im Nebenfach) (weiterbildendes Zertifikatsstudium) (Diplom)	- (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014)
Englisch ^{1), 2), 3)} (Französisch) (Französisch) Französisch ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) Staatsprüfung für ein Lehramt	- (31.03.2014) (31.03.2014) -
(Germanistische Linguistik) (Germanistische Linguistik) Griechisch ^{1), 2), 3)}	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) Staatsprüfung für ein Lehramt	(31.03.2014) (31.03.2014) -
(Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik)) (Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik)) (Hungarologie) (Hungarologie) (Italienisch) (Italienisch) Italienisch ^{1), 2), 3)}	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) Staatsprüfung für ein Lehramt	(31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) -
(Interkulturelle Fachkommunikation (Übersetzen und Dolmetschen)) (Keltologie) (Latein) (Latein) Latein ^{1), 2), 3)}	(Diplom) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) Staatsprüfung für ein Lehramt	(31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) -
(Neuere deutsche Literatur) (Neuere deutsche Literatur) (Polonistik) (Polonistik) (Portugiesisch) (Rumänisch) (Rumänisch) Russisch ^{1), 2), 3)}	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) Staatsprüfung für ein Lehramt	(31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) -
(Russistik) (Russistik) (Serbistik/Kroatistik) (Serbistik/Kroatistik) (Skandinavistik) (Skandinavistik) (Slawistik) (Slowakistik) (Spanisch) (Spanisch) Spanisch ^{1), 2), 3)}	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) Staatsprüfung für ein Lehramt	(31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) -
(Übersetzen) (Übersetzungswissenschaft) (Übersetzungswissenschaft)	(Diplom) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014)
Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät		
(Afrikawissenschaften) (Afrikawissenschaften) (Ägyptologie) (Ägyptologie) (Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas) (Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas) Berufsbegleitendes Studium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung ²⁾	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) weiterbildendes Zertifikatsstudium	(31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) -
Betriebliches Rechnungswesen ^{1), 2), 3)} Ergänzungsstudium Sonderpädagogik ²⁾	Staatsprüfung für ein Lehramt weiterbildendes Zertifikatsstudium, Ergänzende Staatsprüfung für ein Lehramt	- - -
Erwachsenenpädagogik ²⁾ (Erziehungswissenschaften) (Erziehungswissenschaften) (Geschichte und Gesellschaft Südasiens) (Geschichte und Gesellschaft Südasiens) (Geschlechterstudien/ Gender Studies) (Geschlechterstudien/ Gender Studies)	weiterbildendes Zertifikatsstudium (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach) (Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach) (Magisterprüfung im Nebenfach)	- (15.12.2013) (15.12.2013) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014) (31.03.2014)

Anlage 3

Studiengänge und Studienfächer	Abschlussziel	Zeitpunkt der letztmaligen Prüfungsablegung
Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät		
Grundschulpädagogik (zwei Lernbereiche) ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
(Hebraistik/Israelwissenschaften)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2013)
(Hebraistik/Israelwissenschaften)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2013)
(Indonesistik)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Indonesistik)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Internationale Beziehungen Asiens und Afrikas)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Islamwissenschaft)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2013)
(Islamwissenschaft)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2013)
(Japanologie)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Japanologie)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Klassische Archäologie)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Klassische Archäologie)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Koreanistik)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Koreanistik)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Kulturwissenschaft)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Kulturwissenschaft)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Kunstgeschichte)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Kunstgeschichte)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Medienwissenschaft)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Medienwissenschaft)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Mittelasienswissenschaften)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Mittelasienswissenschaften)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Mongolistik)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2013)
(Musikwissenschaft)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Musikwissenschaft)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Politikwissenschaft)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
Rehabilitationspädagogik	Diplom	30.09.2016
(Sinologie)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Sinologie)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
Sonderpädagogik ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
(Soziologie)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
Sport ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
(Sportwissenschaft)	(Diplom)	(31.03.2014)
(Sudanarchäologie)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Sudanarchäologie)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Südasienswissenschaften)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Südostasien-Studien)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Südostasien-Studien)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Theaterwissenschaft/ Kulturelle Kommunikation)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Theaterwissenschaft/ Kulturelle Kommunikation)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
(Vietnamistik)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2013)
(Wirtschaftspädagogik)	(Diplom)	(15.12.2013)
Wirtschaftswissenschaft ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
(Zentralasien-Studien)	(Magisterprüfung im 1. oder 2. Hauptfach)	(31.03.2014)
(Zentralasien-Studien)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(31.03.2014)
Theologische Fakultät		
Evangelische Religionslehre ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung für ein Lehramt	-
Evangelische Theologie	Magisterprüfung im 2. Hauptfach	30.09.2014
Evangelische Theologie	Magisterprüfung im Nebenfach	30.09.2014
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät		
(Betriebswirtschaftslehre)	(Diplom)	(31.03.2014)
(Betriebswirtschaftslehre)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(30.09.2013)
(Volkswirtschaftslehre)	(Diplom)	(31.03.2014)
(Volkswirtschaftslehre)	(Magisterprüfung im Nebenfach)	(30.09.2013)

1) = In den Studiengängen mit dem Abschlussziel "Staatsprüfung für ein Lehramt" war die Meldung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 4 der Verordnung über die Erprobung lehramtsbezogener Bachelor- und Master-Studiengänge (Lehramtserprobungsverordnung – LEPVO) vom 28. Februar 2006 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Lehramtserprobungsverordnung vom 16. Februar 2010 (GVBl. S. 136), bis zum 30. September 2010 zulässig.

2) = Die avisierte Aufhebung erfolgt außerhalb des Verfahrens nach § 126 Abs. 5 BerHG.

3) = Der Akademische Senat hat am 15. Januar 2013 die Aufhebung des Studienganges zum 30. September 2014 beschlossen; die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat am 18. Juli 2013 ihre Zustimmung erteilt (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 40/2013 vom 9. September 2013).

Anlagen

Politische Beschlüsse, Übereinkommen und Empfehlungen

Übersicht

➤ Beschluss der 327. Kultusministerkonferenz am 15.10.2009: Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses	1
➤ Entschließung der 4. Mitgliederversammlung der HRK am 18.11.2008: Neuordnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte	3
➤ Entschließung des 204. Plenums der HRK vom 14. Juni 2005: Empfehlungen zur Sicherung der Lehre in Bachelor- und Masterstudiengängen	4
➤ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen	10
➤ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.03: Eckpunkte für die Neuordnung der Hochschulzulassung	16
➤ Bericht des KMK-Ausschusses für Hochschule, Forschung und Weiterbildung 2005: Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts, Ausgestaltung der Kapazitäts- ermittlung und -festsetzung durch die Länder	19
➤ Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999	23

Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses

Beschluss der 327. Kultusministerkonferenz am 15.10.2009

I.

Mit der Unterzeichnung der Bologna-Erklärung 1999 wurden die verschiedenen, bis dahin parallel laufenden Stränge europäischer Bildungs- und Hochschulpolitik der beteiligten Staaten zusammengefasst und gebündelt. Durch die Einführung eines zweistufigen Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Studienabschlüsse (BA/MA), eines Leistungspunktesystems und der Modularisierung sollte die Mobilität von Studierenden, Lehrenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gefördert und die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Qualitätssicherung erhöht werden. Die deutschen Hochschulen haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um nahezu alle Studiengänge auf die neuen Studienstrukturen umzustellen, die Studiengänge zu modularisieren, das Leistungspunktesystem einzuführen und die Qualität der Lehre zu verbessern.

Neben der Anerkennung erzielter Fortschritte und Erfolge wurde aber auch Kritik gegenüber empfundenen Überregulierungen und einzelnen Schwächen des Bologna-Prozesses laut. Deshalb müssen die Wirkungen analysiert und, wo nötig, Korrekturen vorgenommen werden. Dabei sind mögliche

Schwachstellen in der Umsetzung aufzugreifen und zu korrigieren, ohne die erreichten Verbesserungen in der Lehre aufs Spiel zu setzen. Vielmehr müssen die Aufwertung der Lehre und ihre Verbesserung als entscheidendes bisheriges Ergebnis des Bologna-Prozesses stabilisiert und weiterentwickelt werden.

Gegenwärtig werden insbesondere folgende Punkte kritisiert, die teils auf der jüngsten Bologna-Nachfolge-Konferenz in Leuven am 28./29. April 2009 eine prominente Rolle gespielt haben und teils durch Studierende während des „Bildungsstreiks“ im Sommer dieses Jahres vorgetragen wurden:

- stoffliche Überfrachtung, zu hohe Anwesenheitspflicht und Prüfungsdichte im Gefolge zunehmender Strukturierung und „Verschulung“ des Studiums
- zu geringe Ausnutzung der Bandbreite der Regelstudienzeiten für Bachelor- und Master-Studiengänge
- Zugang zum Master-Studium (Leistungsvoraussetzungen, Kapazitäten, „Quotierung“)
- restriktive Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, unzureichende Äquiva-

lenzregelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen

- Verschlechterung der nationalen und internationalen Mobilität
- Akzeptanz des Bachelors als ersten, berufsqualifizierenden Abschluss
- aufwändige Akkreditierungsverfahren
- Studienbeiträge in mehreren Bundesländern

Unabhängig davon, ob die öffentlich geäußerten Kritikpunkte in jedem Fall, an jeder Hochschule und in allen Bundesländern zutreffend sind, spiegeln sie doch eine nicht unerhebliche Skepsis in Teilen der akademischen Öffentlichkeit hinsichtlich des Bologna-Prozesses wider.

II.

Die Kultusministerkonferenz hat sich zum Ziel gesetzt, adäquat und schnell auf die vorgebrachten Kritikpunkte zu reagieren und die Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses gemeinsam mit den Hochschulen voranzutreiben. Die Kultusministerkonferenz beschließt deshalb folgende Punkte:

1. Die Länder sehen die strukturierten Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master als einen entscheidenden Schritt zur Flexibilisierung von Studium und Ausbildung und zur Verbesserung der Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems an. Dabei hat der Bachelor-Abschluss als erster berufsqualifizierender Abschluss eine Schlüsselfunktion. Die Länder würdigen ausdrücklich die bisher geleistete Arbeit der Hochschulen, ihre Studienstrukturen innerhalb der letzten Jahre zum Großteil auf das Bachelor- und Mastersystem umgestellt, die Studieninhalte modularisiert, ihre Curricula entsprechend angepasst sowie die Vorbereitung und Durchführung der Akkreditierungsverfahren erfolgreich absolviert zu haben.

2. Im Rahmen der „sozialen Dimension“ des Bologna-Prozesses setzen sich die Länder für einen weiteren Ausbau des BAföG ein. Eine Stärkung der Studentenwerke hält die KMK für sinnvoll.

3. Die Länder fordern die Hochschulen dazu auf, im Rahmen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben bei der Einführung neuer Studiengänge die vorhandene Bandbreite von Regelstudienzeiten in Bachelor-Studiengängen (die sechs, sieben oder acht Semester betragen kann) zu nutzen. Die Hochschulen werden gebeten, im Rahmen der Reakkreditierung die Studieninhalte zu überprüfen. Dabei können Grundlagen und Spezialisierungen im Rahmen von Bachelor- und Masterstudiengängen neu austariert werden. Zugleich fordern sie die Hochschulen auf, in ihren Studiengangskonzepten, insbesondere bei konsekutiven Studiengängen, „Mobilitätsfenster“ vorzusehen, die den Studierenden den Wechsel zwischen den Hochschulen in Deutschland und darüber hinaus erleichtern.

4. Die Länder erwarten vom Akkreditierungsrat und den Akkreditierungsagenturen, dass sie bei der (Re-)Akkreditierung von Studiengängen der Studierbarkeit des Studiums Geltung verschaffen, und zwar im Hinblick auf die Studieninhalte, die Studiendauer und das Verhältnis von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Auch die Modulgestaltung und Kompetenzorientierung sowie die „Employability“ sind im Zuge anstehender (Re-)Akkreditierungen verstärkt einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Jedes Studienprogramm muss auch daraufhin geprüft werden, ob die den Studierenden zu vermittelnden Kompetenzen sinnvoll definiert sind, der Studiengang für die Studierenden in zeitlicher Hinsicht studierbar ist, der Prüfungsumfang angemessen ist und die Ziele des Studiengangs tatsächlich erreicht werden. Die KMK befürwortet die aktive Einbeziehung der Studierenden in diesen qualitätsorientierten Weiterentwicklungsprozess. Bei der Systemakkreditierung hat die Hochschule nachzuweisen, dass ihre internen Qualitätssicherungsmechanismen geeignet sind, die Studierbarkeit des Studiums zu gewährleisten.

5. Die Grundsätze Vermittlung von Grundlagenwissen und Methodenkompetenz sowie exemplarische Themen- bzw. Inhaltswahl im Studium müssen auch Maßstab für die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in und zwischen den Hochschulen sein. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die sich auf diese Ansprüche gründen, kann es nicht um gleichartige, sondern muss es um gleichwertige Studienergebnisse gehen. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung für die Verbesserung der Mobilität der Studierenden zwischen den Hochschulen entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention. Das bedeutet, dass die Anerkennung zu erteilen ist, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Hochschulen, Akkreditierungsagenturen, Fachgesellschaften und Fakultätentage werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Studiengängen von den Hochschulen im gegenseitigen Vertrauen auf Qualitätssicherung und erfolgreiche Akkreditierung gegründet wird, um sie einfacher, verlässlicher, flexibler und schneller zu gestalten. Zudem werden die Hochschulen ermuntert, den Aufbau strukturierter Austauschprogramme mit ausländischen Partnerhochschulen voranzutreiben, um die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu gewährleisten. Die Wissenschaftsminister der Länder werden diesem Aspekt der Mobilitätssicherung, z.B. in den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen, künftig besonderes Augenmerk widmen.

6. Die Länder wirken ggf. auch im Rahmen ihrer Hochschulgesetzgebung darauf hin, dass nicht ein kleinteiliges Prüfungswesen zu Lasten der Studierenden, aber auch der Lehrenden aufgebaut wird. In diesem Sinne sollten die Hochschulen anstreben,

dass Module in der Regel nur mit einer Prüfung abzuschließen sind. Eine individuelle und flexible Studiengestaltung der Studierenden sollte nicht durch eine übermäßige Verknüpfung von Modulen innerhalb von Studiengängen eingeschränkt werden, damit individuelle Freiräume für die Studierende erhalten bleiben bzw. ausgebaut werden. Die Länder erwarten von den Hochschulen eine angemessene systematische Studienberatung.

7. Für die Akzeptanz des Bachelorabschlusses von Seiten der Studierenden ist es mitentscheidend, welche beruflichen Perspektiven dieser Abschluss eröffnet. Je mehr berufliche Wege den Studierenden bereits mit dem Bachelorabschluss zur Verfügung stehen, desto mehr gewinnen nicht-konsequente und weiterbildende Masterstudiengänge an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, sich nach einer ersten Berufseinstiegsphase beruflich erforderliche Spezialisierungen anzueignen und sich weiterzuentwickeln. Die Länder erwarten von den Hochschulen, dass sie verstärkte Anstrengungen für den Ausbau entsprechender Studienangebote unternehmen.

8. Damit der Bachelorabschluss erfolgreich in eine erste Berufstätigkeit einmünden kann, sind weitere Anstrengungen erforderlich, um noch bestehende Informationsdefizite bei künftigen Arbeitgebern – hier insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) – weiter abzubauen, um dem Bachelor zu dem Stellenwert zu verhelfen, der ihm im Rahmen der gestuften Studienstruktur zukommen soll. Dazu gehört auch, dass jedem Abschlusszeugnis ein Diploma Supplement beigelegt

wird, das Struktur und Inhalte des Studiengangs erläutert. Für die zukünftige Entwicklung des Akademikerarbeitsmarktes ist es unverzichtbar, dass die derzeitige Umstellung der Studiengänge auf Bachelor- und Masterabschlüsse uneingeschränkt von der Wirtschaft mitgetragen wird. Die Länder empfehlen daher den Hochschulen nachdrücklich, Studieninhalte und zu erwerbende Kompetenzen mit möglichen künftigen Arbeitgebern zu diskutieren, ihre Alumni in die Weiterentwicklung der Studiengänge einzubinden und Absolventinnen und Absolventen auch auf die Option der beruflichen Selbstständigkeit vorzubereiten. Die Länder werden Maßnahmen entwickeln, die die Akzeptanz des Bachelorabschlusses steigern können, um den Hochschulabsolventinnen und -absolventen bessere Chancen für ihren Berufsstart zu ermöglichen. Als Beispiel sei hier auf die durch den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, BDI und BDA ins Leben gerufene Initiative „Bachelor Welcome“ verwiesen.

9. Die KMK wird die genannten Punkte mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) diskutieren.

10. Die KMK begrüßt, dass sich der Akkreditierungsrat auf seiner 60. Sitzung am 09.12.2009 unter dem Titel „Studierbarkeit und Beschäftigungsbefähigung in der Reakkreditierung sichern“ in einem Expertengespräch der Thematik annehmen wird.

11. Die KMK wird im Frühjahr 2010 eine Fachtagung initiieren, um eine erste Bestandsaufnahme der eingeleiteten Schritte zu ziehen.

Neuordnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte

Entschließung der 4. Mitgliederversammlung der HRK am 18.11.2008

Im Hinblick auf den Qualifikationsbedarf in der Wissenschaftsgesellschaft und auf die Eröffnung individueller Bildungschancen sollen unnötige Barrieren im Bildungssystem abgebaut werden. Aus Verantwortung gegenüber dem Einzelnen und im Interesse der Qualität der Lehre sollten die Zugangs- und Auswahlkriterien so definiert werden, dass sie Eignung und Neigung des Lerners oder der Lernerin Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund unterstützen die Hochschulen eine Neuordnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte zu Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Ziel sollte sein, die Regelungen zu vereinfachen, auf sachfremde Kriterien zu verzichten und Eignung und Neigung des Einzelnen für das Studium in den Mittelpunkt zu stellen. Die Hochschulen

fordern die Länder auf, für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter einheitliche Regelungen im Sinn der Ziffer 1. zu schaffen.

Gleichzeitig betonen die Hochschulen, dass diese Neuordnung nur dann sinnvoll ist und ihre Ziele erreichen kann, wenn die Studienbedingungen den besonderen Qualitätsvoraussetzungen und der besonderen Lebenssituation vieler beruflich Qualifizierter Rechnung tragen. Ein höherer Anteil beruflich qualifizierter Studienanfänger erfordert weitere Investitionen in Studienberatung und Studienplätze, in propädeutische und ergänzende Lehrangebote, in eine flexible Studienorganisation sowie in familienfreundliche Infrastrukturen.

Schließlich müssen beruflich Qualifizierte in den Auswahlverfahren der Hochschulen angemessen

berücksichtigt werden. In der Ausgestaltung der Verfahren werden die Hochschulen die Optionen in Ziffer 2 berücksichtigen.

1. Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

1.1 Absolventen einer beruflichen Erstausbildung

- Absolventen einer beruflichen Erstausbildung erhalten Zugang zu einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wenn sie ein von der Hochschule durch Satzung geregeltes Zugangsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.
- Das Verfahren kann entweder eine Hochschulzugangsprüfung oder ein sog. Probestudium vorsehen und ist mit Blick auf das angestrebte Studienfach gestaltet.
- Nach erfolgreichem Studium im ersten Studienjahr ist ein Ortswechsel in einen Studiengang des gleichen oder ähnlichen Fachs möglich.
- Ein Fachwechsel ist nicht möglich.
- Das Studienfach kann unabhängig von der fachlichen Orientierung der beruflichen Erstausbildung gewählt werden.
- Weitere bisher gebräuchliche Kriterien wie Alter, Wohnsitz oder Dauer der Berufstätigkeit spielen im Zulassungsverfahren keine Rolle.

1.2 Absolventen von öffentlich-rechtlichen Aufstiegsfortbildungen und vergleichbaren Weiterbildungsabschlüssen

- Absolventen von öffentlich-rechtlichen Aufstiegsfortbildungen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbaren Weiterbildungsabschlüssen erhalten Zugang zu Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, im Fach ihrer beruflichen Vorbildung oder in einem affinen Fach.
- Zugang zu anderen Fächern erhalten sie, wenn sie ein Verfahren nach Ziffer 1.1 durchlaufen haben.

2. Beruflich Qualifizierte in den Auswahlverfahren der Hochschulen für NC-Studiengänge

Beruflich Qualifizierte können auf unterschiedlichen Wegen zum Studium zugelassen werden, die die Hochschule abhängig vom Profil des Studiengangs definiert (Auswahlverfahren):

- Wenn im Auswahlverfahren Abschlussnoten der Hochschulzugangsberechtigung verwendet werden, können für beruflich Qualifizierte analog die Abschlussnoten der Aus- und Weiterbildungen genutzt werden. Sofern die Prüfungsnachweise keine Gesamtnote ausweisen, ist ein Mitteilungsverfahren zu definieren. Sofern Fachnoten genutzt werden, sind für beruflich Qualifizierte Äquivalente zu definieren.
- Eine Hochschule kann zusätzlich mit Blick auf das Studiengangsprofil berufliche Vorqualifikationen positiv berücksichtigen.
- Eine Hochschule kann mit Blick auf das Studiengangsprofil Vorabquoten für beruflich Qualifizierte analog zu anderen Studierenden einrichten.

Entschließung des 204. Plenums der HRK vom 14. Juni 2005

Empfehlungen zur Sicherung der Lehre in Bachelor- und Masterstudiengängen

Präambel

Die Hochschulrektorenkonferenz ist sich mit dem Wissenschaftsrat seit langer Zeit in der Bewertung einig, dass das geltende Kapazitätsrecht den Anforderungen einer wettbewerbsorientierten Hochschule nicht mehr gerecht wird. Es ist unvereinbar, auf der einen Seite von den Hochschulen wachsende Profil- und Leistungsdifferenzierungen zu fordern, auf der anderen Seite die Mittelvergabe an die Hochschulen im Bereich der Lehre weiterhin an bundesweit einheitliche Berechnungsgrundlagen wie den Curricularnormwert zu binden. Unterschiedliche Aufgabenstellungen und -schwerpunkte in der Lehre erfordern flexible Berechnungsmethoden.

Die Liberalisierung der Kapazitätsermittlung ist

insbesondere im Hinblick auf die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge dringend erforderlich. Das geltende Kapazitätsberechnungssystem ist deshalb so schnell wie möglich zu Gunsten von flexiblen Regelungen zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in Bachelor- und Masterstudiengängen aufzugeben. Die HRK begrüßt es als Schritt in die richtige Richtung, dass die Kultusministerkonferenz nach mehr als zweijähriger Vorarbeit auf der Amtschefkonferenz am 21./22.4.2005 Einvernehmen darüber erzielt hat, die Rechtsvorgaben zur Kapazitätsermittlung dahingehend zu ändern, dass die Länder außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens das Verfahren der Kapazitätsermittlung selbst gestalten können. Diese Freigabe ermöglicht den Ländern anstelle des bisherigen Sys-

tems (Curriculumnormwert)

- die Einführung von Bandbreiten bei den Curriculumnormwerten,
- die Festsetzung der Ausbildungskapazitäten über Vereinbarungen mit den Hochschulen.

Gleichwohl bleibt zu befürchten, dass Länder bei der Einführung der Bachelor- und Masterstudienangebote nach wie vor von dem geltenden Kapazitätsrecht oder bei Anwendung der neuen Optionen von den geltenden Curriculumnormwerten ausgehen. Insofern besteht die Gefahr der Zementierung eines wissenschaftsinadäquaten Zustandes.

Die HRK fordert deshalb die Länder auf, diesen Weg zu verlassen und die Mittelvergabe in der Lehre auf eine neue Grundlage zu stellen. So lange eine "große" Lösung nicht erreicht werden kann, muss jedenfalls von Normwerten ausgegangen werden, die die im internationalen Vergleich notwendige Qualität der Lehre ermöglichen und differenzierte Regelungen für die einzelnen Hochschulen z.B. im Rahmen von Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen zulassen.

Für diese Übergangsphase hält die HRK die nachfolgenden Empfehlungen für unverzichtbar.

Kernforderungen

1. Die Einführung einer gestuften Studienstruktur und die damit zusammenhängenden Prozesse in den Hochschulen sind im vollen Gange. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Betreuung der Studierenden werden vor allem aus Kapazitätsgründen zur Zeit jedoch noch nicht flächendeckend, sondern nur vereinzelt an Hochschulen eingeführt. Die Implementierung ist jedoch schnell erforderlich, wenn Deutschland den Bologna-Prozess in Europa erfolgreich mitgestalten will. Es wäre daher wünschenswert, wenn alle Hochschulen ihre Strukturform schnell realisierten (vgl. II).
2. Diese flächendeckende Umsetzung setzt insbesondere voraus, dass die bisherigen Parameter zur Festsetzung des Lehraufwands grundlegend verändert werden, um die mit der Studienreform geforderte Qualitätsverbesserung auch tatsächlich erreichen zu können (vgl. III A).
3. Mit den kapazitätsrechtlichen Parametern der KapVo II aus dem Jahre 1975, die überwiegend immer noch Anwendung finden, können die neuen Studienprogramme und damit auch der Betreuungsaufwand der Fächer für die Studierenden sowie der wissenschaftlich begründete Finanzbedarf nicht angemessen ermittelt werden. Dieses Grundraster von 1975 muss deshalb für Bachelor- und Mas-

terstudiengänge durch eine neue Systematik von Lehrveranstaltungstypen mit neuen Anrechnungsfaktoren und Teilnehmerzahlen ersetzt werden. (vgl. III B und C):

- a) Die Curriculumnormwerte, die für die Diplomstudiengänge festgelegt worden sind, sind größtenteils nicht wissenschaftsadäquat. Sie können deshalb nicht Ausgangspunkt für die neuen Programme sein.
- b) Die Lehrveranstaltungen mit Gruppengrößen und Anrechnungsfaktoren sind neu zu definieren und zu bewerten (vgl. III. B und C).
- c) Die Kapazitätsberechnung muss mit dem ECT-System kompatibel gemacht, d.h. es muss eine Alternative zu der Berechnungsgrundlage SWS entwickelt werden.
- d) Keinesfalls dürfen die Kapazitäten bundes- oder landeseinheitlich festgeschrieben, sondern müssen in Eigenverantwortung der Hochschule festgelegt werden, um die Profilierung der Fächer und der Hochschulen nicht zu behindern.

4. Es ist Aufgabe jeder Hochschule und ihrer Fächer, die neuen Studienprogramme und deren Zielsetzungen in Form von Studienplänen/-ordnungen, Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern zu dokumentieren und die Notwendigkeit des Mittelbedarfs damit zu begründen (vgl. IV).
5. Die Finanzträger müssen die Hochschulen so ausstatten, dass sie dieses qualitativ anspruchsvolle Studienprogramm für eine große Zahl von Studierenden auch tatsächlich umsetzen können. Dies erfordert zusätzliche Finanzmittel, das heißt Finanzzuwächse bei einer Hochschulart dürfen nicht zu Lasten einer anderen Hochschulart (also durch Umverteilung) erreicht werden, da die Hochschulen insgesamt unterfinanziert sind (V).

I. Einführung

Die Einführung einer gestuften Studienstruktur ist eingebettet in den europäischen Reformprozess – den Bologna-Prozess – und ein zentrales Anliegen auf dem Weg zu einem europäischen Hochschulraum. Sie ist ein wichtiger Beitrag für die Reform des deutschen Hochschulsystems.

Folgende Ziele werden primär verfolgt:

- Internationalisierung des Hochschulstudiums;
- Flexibilisierung der Ausbildungswege durch die Einführung des Bachelorab-

schlusses als einen ersten berufsbefähigenden Abschluss, der kompakter und in geringerer Zeit einen Einstieg in das Berufsleben, aber auch ein vertiefendes oder spezialisiertes wissenschaftliches Weiterstudium im In- und Ausland ermöglicht;

- Erhöhung der Transparenz der Hochschulstrukturen;
- Förderung der Mobilität - national und international;
- Verringerung der Studiendauer und der Abbrecherquoten;
- Profilbildung der Hochschulen entlang ihrer Stärken auch mit Blick auf die Gestaltung der Studienangebote.

Dabei sehen sich die Hochschulen mindestens zwei, bei nicht ausreichender Ausstattung miteinander im Konflikt stehender Zielsetzungen gegenüber. Das Studienangebot muss so konzipiert sein, dass es für die erwartete große Studienanfängerzahl realisierbar ist. Denn wenn es zutrifft, dass in Deutschland die Akademikerquote im Vergleich zum Ausland eher zu klein als zu groß ist, darf die Umstrukturierung nicht zu einer Reduzierung der Studienanfänger- und Studierendenzahlen führen.

Gleichzeitig soll die Qualität von Lehre und Studium gesteigert werden, um im internationalen Wettbewerb die Abbrecherquote zu verringern und konkurrenzfähige Hochschulabsolventen ausbilden zu können.

Die Einführung der gestuften Studienstruktur hat unmittelbare Auswirkungen auf die Lehre, auf Lehr- und Betreuungsformen und auf Studiengangskonzeptionen. Sie erfordert:

- die Überarbeitung und Umgestaltung der Studieninhalte mit Blick auf eine bessere Beschäftigungsfähigkeit und adäquate Vorbereitung auf die Wissenschaft;
- eine bessere Beratung und Betreuung der Studierenden;
- eine stärkere Integration von fachübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen in das Studium;
- die Modularisierung der Studiengänge und eine Ausrichtung auf Qualifikationen und Kompetenzen (Outputorientierung);
- studienbegleitende Prüfungssysteme;
- die Einführung des European Credit Transfer Systems zur Beschreibung des Arbeitsaufwands der Studierenden;
- die Verleihung des Diploma Supplements zur Verbesserung der Verständlichkeit von Studienabschlüssen und -inhalten.

II. Reformaktivitäten der Hochschulen zur Verbesserung der Lehre

Die Einführung einer gestuften Studienstruktur und die damit zusammenhängenden Prozesse in den Hochschulen sind im vollen Gange. Die HRK hat hierzu eine Umfrage durchgeführt. Es wurde insbesondere nach neuen Veranstaltungsformen, nach dadurch entstehenden Konflikten zwischen Inhalten der Studienreform und dem geltenden Kapazitätsrecht sowie nach beispielhaften Lösungsvorschlägen gefragt.

Die Auswertung der Umfrage macht deutlich, dass die Hochschulen bestrebt sind, eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Betreuung der Studierenden einzuführen. Am häufigsten genannt wurden:

- stärkere aktive Einbindung der Studierenden (projekt-/ teamorientiertes Lernen);
- Stärkung der fachübergreifenden Zusammenarbeit (interdisziplinäre Lehrangebote);
- intensivere Begleitung der Selbstlernphasen (Tutorien, Tutorenschulungen, vorlesungsbegleitendes Repetitorium);
- Integration von berufsfeldbezogenen Inhalten (Sozialkompetenzmodule zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in Verbindung mit fachwissenschaftlichen Inhalten, einführende Projektwochen);
- Stärkung des eigenständigen Lernens (virtuelle Vorlesungen, Blended Learning; Kombination von Präsenzveranstaltungen und internetgestütztem Studium);
- Nutzung neuer Lehrformen (Tandemkurse, Co-Teaching, multimediales Angebot, Blended Learning, Modultage);
- Qualitätssicherung in der Lehre (Feedback-Kultur, Stärkung der hochschuldidaktischen Qualifikationen der Lehrenden, verstärkte Lernkontrolle und laufende Überprüfung des Leistungsstandes, studienbegleitende Prüfungen etc.);
- Verbesserung der Beratung und Betreuung (Mentorenprogramme, fachspezifische Orientierungsveranstaltung, individuelle Einstiegsberatung, Mentorenteams: obligatorische und zeitlich festgelegte Studienfachberatung, BA/MA Berater);
- Organisatorische Veränderungen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Betreuung (Wahl von Studiendekanen, Benennung von Studiengangskordinatoren, Mentorenprogramme, transparente und verbindliche Studienstrukturen durch konsequente Modularisierung und Benennung Modulverantwortlicher als Ansprechpartner).

Die genannten vorbildhaften Maßnahmen werden vor allem aus Kapazitätsgründen zurzeit jedoch noch nicht flächendeckend, sondern erst vereinzelt an Hochschulen eingeführt, denn es fehlt die breite finanzielle und personelle Ausstattung. Die Implementierung ist jedoch schnell erforderlich, wenn Deutschland den Bologna-Prozess in Europa erfolgreich mitgestalten will. Es ist daher wünschenswert, wenn alle Hochschulen den vorstehenden Beispielen folgend ihre Strukturreform schnell realisieren.

III. Berechnung des Lehraufwands

A) Grundsätzliches

Diese flächendeckende Umsetzung setzt insbesondere voraus, dass die bisherigen Parameter zur Festsetzung des Lehraufwands grundlegend verändert werden, um die mit der Studienreform geforderte Qualitätsverbesserung auch tatsächlich erreichen zu können.

1. Mit der Einführung des gestuften Studienmodells und einer anschließenden PhD-Phase ist neben vielen anderen Zielen auch eine Intensivierung der Ausbildung intendiert, die zu geringeren Abbrecherquoten und zu kürzeren Studienzeiten führen soll. Eine solche Intensivierung kann nicht mit den gleichen, hohen Teilnehmerzahlen bisheriger Studiengänge erreicht werden. Daher sind zum einen für die einzelnen Lehrveranstaltungen in der Regel kleinere Gruppengrößen zwingend nötig. Zum anderen muss der Anteil der Lehrveranstaltungen mit kleinen Gruppengrößen am Gesamtumfang des Studiums ausgeweitet werden. So verkraften die meisten Lehrveranstaltungen zur aktiven Kompetenzvermittlung von Schlüsselqualifikation nicht mehr als 12-15 Teilnehmer.
2. Die Unterstützung der Lehre durch neue Lehr- und Lernformen (multimedial, virtuell, blended, problem- und projektorientiert usw.) erfordert neue, intensive Betreuungsformen. Dies führt zu Lehrveranstaltungen vom Typ "0,1-0,5 / 3-15" (Anrechnungsfaktor f / Teilnehmerzahl g).
3. Die Erstellung von multimedialen Lehrinhalten verursacht anerkanntermaßen einen enormen Vorbereitungsaufwand, der mit der Vor-

bereitung herkömmlicher Vorlesungen nicht vergleichbar ist. Ein Anrechnungsfaktor von f=2-4 für die erstmalige Vorbereitung ist erforderlich.

4. Die studienbegleitenden Prüfungen verursachen einen zusätzlichen Aufwand bei jeder einzelnen Lehrveranstaltung, der zusätzliche Reduktionen der Teilnehmerzahl erfordert.
5. Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten sind in das Deputat, je nach Fach und Abschluss mit unterschiedlicher Belastung, einzurechnen.
6. Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen werden in den entsprechend ausgelegten neuen Studiengängen zunehmend wichtiger. Sofern diese eine intensive Abstimmung zwischen den Dozenten aus verschiedenen Bereichen sowie deren permanente Präsenz in allen Lehrveranstaltungen erfordern, muss die Lehrveranstaltung grundsätzlich auf mehrere Deputate voll anrechenbar sein.
7. In Studienordnungen integrierte Praktika in Unternehmen erfordern eine Vor- und Nachbereitung in der Hochschule.

B) Typologie von Lehrveranstaltungen

Mit den kapazitätsrechtlichen Parametern der KapVo II aus dem Jahre 1975, die meist immer noch Anwendung finden, können die neuen Studienprogramme und damit auch der Betreuungsaufwand der Fächer für die Studierenden sowie der begründete Finanzbedarf nicht angemessen ermittelt werden. Dieses Grundraster von 1975 muss deshalb für Bachelor- und Masterstudiengänge durch eine neue Systematik von Lehrveranstaltungstypen mit neuen Anrechnungsfaktoren und Teilnehmerzahlen ersetzt werden.

Die nachfolgende Typologie von Lehrveranstaltungen ist ein dem Reformziel entsprechender, jedoch entwicklungsöffener Referenzrahmen, in dem die Anrechnungsfaktoren Mindest- und die Gruppengrößen Höchstwerte darstellen. Die Beispiele für Typus und Lehrveranstaltungsart werden überwiegend in der bekannten, aber nicht immer eindeutigen Terminologie wieder gegeben. Die unter C) aufgeführten Erläuterungen dienen der begrifflichen Klarstellung sowie der Begründung der Anrechnungsfaktoren und Teilnehmerzahlen.

Typus	Beispiele/ LVA	Anrechnungsfaktor f	max. Teilnehmerzahl g
Vorlesung	Vorl. ohne stud.begl. Prfg.	1	-
	Vorl. mit stud.begl. Prfg.	1	60 -100

	Blended Learning (erstmals)	2 - 4	40 und mehr
	Blended Learning (Wdh.fall)	0,5 - 0,75	40 und mehr
Übung	Übung	1	30 – 60
	Seminaristischer Unterricht	1	35
Seminar	Seminar	1	15 – 30
	Lernwerkstatt	1	30
	Projektseminar	1	15
	Lehrforschungsprojekt	1	15
	Action-Learning	1	15
	Lektürekurs	1	15
Praktikum	Praktikum	0,5	15
	Exkursion	0,5	15
	künstl. Gruppenunterricht	0,5	15
Kurs	Praktischer Kurs	0,5	20 – 25
Kleingruppen- projekt		0,1 - 0,2	3 - 5
	Einzelunterricht	0,5 ¹	1
Abschlussarbeit	BA	0,2 - 0,3	
	MA	0,3 - 0,6	
Sondertypen			
	Projektmodule, Problemorientiertes Lernen (POL)	0,5 - 1	5 - 20
	betreutes externes Praktikum	0,1	5
	Mentoring-Programm/ Tutorium	0,1	2 - 5

¹ An den Musikhochschulen beträgt der Anrechnungsfaktor für die Künstlerische Ausbildung (Einzelunterricht) in den Instrumentalfächern, dem Gesang, Dirigieren und in der Komposition 1,0.

C) Erläuterungen zu den Veranstaltungstypen

Die Vorlesung

(d.h. große Frontal-Lehrveranstaltung)

- Klassische "Frontal-Vorlesung" vor größerem Auditorium ebenso der Lehrvortrag an Fachhochschulen
- Dozent ist aktiver Part, Teilnehmer überwiegend rezipierend
- Interaktionen beschränken sich auf Rückfragen, u.U. kurze Übungsteile eingestreut
- Außer bei Vorlesungen ohne eine unmittelbare studienbegleitende Prüfung, ist die Teilnehmerzahl im Interesse der Intensivierung des Unterrichts und angesichts der durchzuführenden studienbegleitenden Prüfungen auf höchstens 100 zu begrenzen (in Master-Studiengängen evtl. geringer)

Übung

(d.h. hier: kleinere Frontal-Lehrveranstaltung)

- Klassische "Frontal-Veranstaltung" mit begrenztem Teilnehmerkreis
- Dozent ist der überwiegend aktive Part, Teilnehmer in begrenztem Umfang beteiligt

- Fragen und/oder Dialoge sind erwünscht, aber nicht sehr intensiv möglich
- Gemeint sind nicht nur Übungen im engeren Sinn, sondern auch kleine Frontalveranstaltungen, Vertiefungsvorlesungen, seminaristischer Unterricht

Seminar

(kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktivem Anteil der Teilnehmer)

- Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw.
- Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten
- Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern
- der erwartete unterschiedlich intensive aktive Anteil der Teilnehmer bestimmt die Gruppengröße.
- Beispiele: Proseminare (auch laborgebunden), Hauptseminare (auch laborgebunden), Laborpraktika an Fachhochschulen,

„Gruppenübungen“, z.B. in Mathematik, didaktisch anspruchsvolle Formen der Sprachvermittlung, methodenbezogene Veranstaltungen.

Praktikum

- In kleineren Gruppen erarbeiten die Teilnehmer einzeln oder in Teams konkrete Aufgabenstellungen über einen längeren Zeitraum hinweg weitgehend selbstständig
- Teilnehmer übernehmen den größeren aktiven Part
- Dozent stellt Aufgaben, seine dauernde Anwesenheit ist nicht erforderlich, bespricht in regelmäßigen Abständen (nicht wöchentlich) den Fortschritt mit den Teilnehmern, gibt Hilfestellungen, bewertet; i.d.R. werden von Studierenden Protokolle gefertigt
- Gemeint sind „interne“ Praktika als Hochschulveranstaltungen, nicht externe (Industrie-) Praktika

Kurs

- Veranstaltung zum Trainieren praktischer Fähigkeiten
- Dozent hat geringen Vorbereitungsaufwand
- Dozent ist regelmäßig aber nicht zwingend anwesend
- Teilnehmer üben Fähigkeiten einzeln oder in Gruppen
- Beispiele: Kurse zur Sprachvermittlung

Kleingruppenprojekt

- Selbstständiges Arbeiten der Teilnehmer im Team, Kleingruppe
- Dozent stellt Aufgabe, bespricht in regelmäßigen Abständen, beurteilt
- Viele unterschiedliche Ausprägungen je nach Fach denkbar

Einzelunterricht

- in künstlerischen/musischen Fächern

Abschlussarbeit

- Selbstständige wissenschaftliche Arbeit des einzelnen Teilnehmers
- Dozent stellt Aufgabe, führt Zwischenbesprechungen durch, bewertet
- Je nach Fach, Ausgestaltung (z.B. Laborarbeiten), Dauer (Umfang von Credits) und Abschlussart unterschiedliche Anrechnungsfaktoren^f

Sondertypen

Lehrveranstaltungsformen, die im Rahmen von Bachelor- und Masterstudiengängen erforderlich sind, sich jedoch außerhalb dieser Typisierung bewegen.

IV. Aufgaben der Hochschulen

Um den mit den neuen Lehr- und Lernformen begründeten Betreuungsaufwand der Fächer für die Studierenden und den sich daraus ergebenden Finanzbedarf zu ermitteln, ist es Aufgabe jeder Hochschule und ihrer Fächer, die neuen Studienprogramme und deren Zielsetzungen in Form von Studienplänen/-ordnungen, Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern zu dokumentieren und die Notwendigkeit des Mittelbedarfs damit zu begründen. Solchermaßen belegte Berechnungen der Ausbildungskapazitäten sind in der Lage, die bisherigen Kapazitätsrechtsvorgaben hinsichtlich Lehrveranstaltungsarten, Gruppengrößen und Anrechnungsfaktoren zu überwinden, und haben Aussicht auf Anerkennung vor Gericht, wie der Beschluss des OVG Berlin vom 7. Juli 2004 (OVG 5 NC 8.04 / VG 3 A 2059.03) zeigt.

V Forderungen an die Finanzträger der Hochschulen

Die Bachelorprogramme müssen als erster berufsbefähigender Studienabschluss den Absolventen auch tatsächlich eine gute Chance auf dem Arbeitsmarkt bieten, eine hohe Absolventen- und eine niedrige Abbrecherquote hervorbringen und deshalb inhaltlich anspruchsvolle Betreuung anbieten können.

Die Masterprogramme müssen den Einstieg in den Arbeitsmarkt und die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Karriere (Promotion) auf hohem Niveau ermöglichen. Hierfür gilt es, adäquate anwendungs- und forschungsorientierte Masterprogramme zu entwickeln.

- 1) Die Finanzträger müssen die Hochschulen so ausstatten, dass sie dieses qualitativ anspruchsvolle Studienprogramm für eine große Zahl von Studierenden auch tatsächlich umsetzen können.
- 2) Nach den bisherigen Vorstellungen der Länder soll diese Umsetzung ganz überwiegend kostenneutral, nur in Einzelfällen mit einem geringfügigen Zuwachs an Mitteln durchgeführt werden. Dies steht im klaren Gegensatz zu den Zielen der Studienreform, und ist weder mit den fachspezifischen Anforderungen noch mit der angestrebten Profilierung der Hochschulen in Einklang zu bringen. Die Er-

höhung der Lehrverpflichtung in Einzelfällen ist systematisch keine Lösung.

- 3) Die staatliche Vorgabe einer kostenneutralen Umsetzung wird von den Hochschulen nicht akzeptiert werden, da schon bisher bei den traditionellen Studiengängen ein erheblicher Zusatzbedarf an Lehrpersonal gegeben ist. Die Steigerung der Lehrqualität im Sinne der Ergebnisse der HRK-Umfrage, erst recht bei gleichzeitiger Erhöhung der Studierquote, ist so nicht möglich. Insbesondere kann nicht auf Grund der kürzeren Regelstudienzeit des Bachelorprogramms eine quasi lineare Kürzung der Mittel für die Diplomstudiengänge durchgeführt werden, um den Finanzbedarf für Bachelor- und Masterprogramme zu ermitteln. Dieser Finanzbedarf muss sich vielmehr an den inhaltlich begründeten Konzeptionen der Studienangebote orientieren. Dies erfordert zusätzliche Finanzmittel, das heißt Finanzzuwächse bei einer Hochschulart dürfen nicht zu Lasten einer anderen Hochschulart (also durch Umverteilung) erreicht werden, da die Hochschulen insgesamt unterfinanziert sind.

- 4) Das bisherige System der Kapazitätsberechnung (KapVO) kann nicht mehr angewendet werden:

- a) Die Curricularnormwerte, die für die Diplomstudiengänge festgelegt worden sind, sind größtenteils nicht wissenschaftsadäquat. Sie können deshalb nicht Ausgangspunkt für die neuen Programme sein.
- b) Die Lehrveranstaltungen mit Gruppengrößen und Anrechnungsfaktoren sind neu zu definieren und zu bewerten (vgl. III. B und C).
- c) Die Kapazitätsberechnung muss mit dem ECT-System kompatibel gemacht, d.h. es muss eine Alternative zu der Berechnungsgrundlage SWS entwickelt werden.
- d) Keinesfalls dürfen die Kapazitäten bundes- oder landeseinheitlich festgeschrieben, sondern müssen in Eigenverantwortung der Hochschule festgelegt werden, um die Profilierung der Fächer und der Hochschulen nicht zu behindern.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010

Vorbemerkung

Mit den nachfolgenden Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge kommen die Länder ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung im Hochschulbereich für die Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach. Diese Vorgaben sind zugleich ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Errichtung des europäischen Hochschulraumes im Rahmen des Bologna-Prozesses.

Bachelor- und Masterstudiengänge sind zu akkreditieren. Die Vorgaben sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (GV.NRW.2005 S.45) bei der Akkreditierung zugrunde zu legen. Sie richten sich daher unmittelbar an den Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagenturen. Gleichzeitig dienen sie den Hochschulen als Grundlage (Orientierungsrahmen) für Planung und Konzeption von Studiengängen, die der Akkreditierung unterliegen.

Dagegen ist mit den Strukturvorgaben keine Reglementierung des individuellen Studienverhaltens verbunden. So können beispielsweise konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge einer Hochschule nur akkreditiert werden, wenn eine Regelstudienzeit von insgesamt 5 Jahren nicht überschritten wird; der einzelne Studierende ist jedoch nicht gehindert, nach einem vierjährigen Bachelorstudium an einer Hochschule einen zweijährigen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule zu studieren.

Für Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich der staatlich geregelten Studiengänge (insbesondere Medizin, Rechtswissenschaften) bleiben besondere Regelungen vorbehalten. Hinsichtlich der Studiengänge mit kirchlichem Abschluss wird auf die von der Kultusministerkonferenz am 13.12.2007 beschlossenen „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ verwiesen.

Teil A:

Allgemeine Regelungen für alle Studienbereiche

A 1. Studienstruktur und Studiendauer

Das Hochschulrecht der Länder unterscheidet grundlegend zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen und Diplom- und Magisterstudiengängen, was nicht ausschließt, dass in den Studiengängen der beiden unterschiedlichen Graduierungssysteme teilweise die gleichen Studienangebote genutzt werden. Eine strukturelle Vermischung der beiden Studiengangssysteme ist jedoch auszuschließen. In einem System mit gestuften Studienabschlüssen ist der Bachelor der Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Er hat ein gegenüber dem Diplom- und Magisterabschluss eigenständiges berufsqualifizierendes Profil, das durch die innerhalb der vorgegebenen Regelstudienzeit zu vermittelnden Inhalte deutlich werden muss. Als Studiengänge, die zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen, müssen die Bachelorstudiengänge wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermitteln.

Im Übrigen gilt:

- 1.1 Bachelor- und Masterstudiengänge können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden, ohne die unterschiedlichen Bildungsziele dieser Hochschularten in Frage zu stellen.
- 1.2 Bachelorstudiengänge können auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule kein entsprechender Masterabschluss erworben werden kann. Für Inhaber eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses können Masterstudiengänge auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule keine entsprechenden Bachelorstudiengänge angeboten werden.
- 1.3 Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester für die Bachelorstudiengänge und vier, drei oder zwei Semester für die Masterstudiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich.

Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 ECTS-Punkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. Das gilt auch dann,

wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Masterstudiengängen zu erwerbende Anzahl von ECTS-Punkten nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten.

- 1.4 Zur Qualitätssicherung sehen Bachelor- ebenso wie Masterstudiengänge obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 – 30 ECTS-Punkten vorzusehen.

A 2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

In einem System gestufter Studiengänge stellt der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Abschluss den Regelabschluss dar und führt damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung. Bei den Zugangsvoraussetzungen zum Master muss daher der Charakter des Masterabschlusses als weiterer berufsqualifizierender Abschluss betont werden.

Im Übrigen gilt, dass auch nach Einführung des neuen Graduierungssystems die Durchlässigkeit im Hochschulsystem erhalten bleiben muss. Daraus folgt:

- 2.1 Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Die Landeshochschulgesetze können vorsehen, dass in definierten Ausnahmefällen für weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten kann. Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang oder die Zulassung zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind Gegenstand der Akkreditierung. Die Länder können sich die Genehmigung der Zugangskriterien vorbehalten.
- 2.2 Übergänge zwischen den Studiengängen der unterschiedlichen Graduierungssysteme sind nach den allgemeinen Anrechnungsbestimmungen möglich. Einzelheiten sind in den

Prüfungsordnungen oder in landesrechtlichen Bestimmungen zu regeln.

- 2.3 Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen regeln den Promotionszugang in ihren Promotionsordnungen.

Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten regeln den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens und ggf. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen in ihren Promotionsordnungen.

- 2.4 Entsprechend dem Grundsatz, dass ein Absolvent eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses an jeder anderen Hochschule studieren kann, vermittelt der Bachelorabschluss die der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung¹.

A 3. Studiengangsprofile

- 3.1 In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermittelt. Damit wird insgesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung in Bachelorstudiengängen sichergestellt.
- 3.2 Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden.

A 4. Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Die Zuordnung ist in der Akkreditierung zu überprüfen.

- 4.1 Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem

ersten und zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden.

- 4.2 Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar.

Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen (Ziff. 1.3 und 1.4) den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen². Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.

A 5. Abschlüsse

Bachelor- und Masterstudiengänge sind eigenständige Studiengänge, die zu eigenständigen Abschlüssen führen. Daraus folgt:

- 5.1 Für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang kann jeweils nur ein Grad verliehen werden. Bachelor- und Mastergrade können somit nicht zugleich mit Abschluss eines Diplom- oder Magisterstudiengangs verliehen werden; desgleichen kann mit Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs nicht zugleich ein Diplom- oder Magistergrad verliehen werden.
- 5.2 Im gestuften Graduierungssystem wird der Mastergrad auf Grund eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verliehen. Deshalb kann ein Masterabschluss in der Regel nur erworben werden, wenn bereits ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt (s. Ziff. 2.1). Ausgeschlossen sind somit grundständige Studiengänge, die nach vier oder fünf Jahren unmittelbar zu einem Masterabschluss führen.
- 5.3 Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit wird bei den Bachelor- und Masterstudiengängen nicht vorgesehen. Für drei- und vierjährige Bachelorstudiengänge werden somit keine unterschiedlichen Grade vergeben. Dasselbe gilt für Masterabschlüsse, die nach ein oder zwei Jahren erreicht werden. Gleiches gilt sinngemäß für 7semestrige Bachelor- und 3semestrige Masterstudiengänge. Bachelorabschlüsse mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausge-

¹ In Bayern ist ein Bachelorabschluss im Hinblick auf die Verittung der allgemeinen Hochschulreife qualifikationsrechtlich einem Diplomabschluss der gleichen Hochschule gleichgestellt.

² Fragen der Erhebung von Studiengebühren und -entgelten für weiterbildende Studiengänge werden dadurch nicht berührt.

schlossen.

A 6. Bezeichnung der Abschlüsse

Für die Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und die internationale Zusammenarbeit ist es erforderlich, Transparenz und Übersichtlichkeit durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Abschlussbezeichnungen sicherzustellen. Bei der Gradbezeichnung wird nicht zwischen den Profiltypen unterschieden. Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- **Bachelor of Arts (B.A.) /
Master of Arts (M.A.)**
Sprach- und Kulturwissenschaften,
Sport, Sportwissenschaft,
Sozialwissenschaft,
Kunstwissenschaft
- **Bachelor of Science (B.Sc.) /
Master of Science (M.Sc.).A.)**
Mathematik,
Naturwissenschaften
Medizin⁴
Agrar, Forst- und Ernährungswissenschaften⁴
- **Bachelor of Science (B.Sc.)/
Master of Science (M.Sc.)**
oder
**Bachelor of Engineering (B.Eng.) /
Master of Engineering (M.Eng.)**
Ingenieurwissenschaften
- nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs:
**Bachelor of Arts (B.A.)/
Master of Arts (M.A.)**
oder
**Bachelor of Science (B.Sc.)/
Master of Science (M.Sc.)**
Wirtschaftswissenschaften
- **Bachelor of Laws (LL.B.)/
Master of Laws (LL.M.)**
Rechtswissenschaften³

Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt; bei den Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorge-

³ Anm.: Betrifft nicht die staatlich geregelten Studiengänge

nannten Bezeichnungen abweichen (z. B. MBA).

Für die Abschlussbezeichnungen können auch deutschsprachige Formen verwandt werden (z. B. Bakkalaureus der Wissenschaften). Gemischtsprachige Bezeichnungen sind ausgeschlossen (z.B. Bachelor der Wissenschaften).

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das „diploma supplement“, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Die Umstellung der Gradbezeichnungen erfolgt im Zuge von Akkreditierung und Reakkreditierung.

A 7. Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem

Zur Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten. Die Schlüssigkeit des Studienkonzepts und die Studierbarkeit des Lehrangebots sind von den Hochschulen sicherzustellen und in der Akkreditierung zu überprüfen und zu bestätigen. Im Einzelnen wird auf die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Anlage) verwiesen.

A 8. Gleichstellungen

Die Einführung des Graduierungssystems darf nicht zu einer Abwertung der herkömmlichen Diplom- und Magisterabschlüsse führen. Hinsichtlich der Wertigkeit der Bachelor- und Masterabschlüsse und der Abschlüsse Diplom/Magister gilt daher:

- Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen
- Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Teil B: Besondere Regelungen für einzelne Studienbereiche

B 1. Besondere Regelungen für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen

Für die künstlerischen Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen gelten die Allgemeinen Regelungen A 1 bis A 8 mit folgenden Maßgaben:

Zu Ziffer A 1 und A 3.1: Ziele des Bachelorstudien- gangs

Die künstlerischen Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort; sie vermitteln die wissenschaftlichen Grundlagen und die Methodenkompetenz des jeweiligen Faches sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen.

Zu Ziffer A 1.3: Regelstudienzeit/ECTS-Punkte

Abweichend von Ziffer 1.3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge ausnahmsweise auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von bis zu sechs Jahren eingerichtet werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Punkten erreicht.

An den Musikhochschulen zählen zu den künstlerischen Kernfächern insbesondere die Fächer Gesang, Komposition und Dirigieren sowie die Instrumental- und Bühnenbildung. An den Kunsthochschulen ist dies das Fach Freie Kunst⁴. Im Übrigen ergibt sich die Zuordnung eines Faches zu den künstlerischen Kernfächern aus dem Profil der Hochschulen und wird in Abstimmung zwischen der Hochschule und dem Wissenschaftsressort festgelegt.

Zu Ziffer A 1.4: Abschlussarbeiten

In der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Punkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Punkte betragen.

Zu Ziffer A 2.1: Zugang zum Masterstudium

Für die Zulassung zu künstlerischen Master-Studiengängen ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Dies kann auch durch eine besondere Eignungsprüfung geschehen.

Zu Ziffer A 2.3: Promotionsrecht

Masterabschlüsse an Kunst- und Musikhochschulen berechtigen zum Zugang zur Promotion nur insoweit, als mit dem Abschluss des Masterstudiums eine hinreichende wissenschaftliche Qualifikation für ein Promotionsvorhaben erworben wurde.

Zu Ziffer A 2.4: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit Bachelorabschluss

Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit einem Bachelorabschluss in künstlerischen Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen finden die

⁴ Über die Einbeziehung der Studiengänge der Freien Kunst in die gestufte Studienstruktur entscheidet das Wissenschaftsressort im Zusammenwirken mit der jeweiligen Hochschule.

geltenden landesrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Zu Ziffer A 3.2: Künstlerisches Profil

Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sollen ein besonderes künstlerisches Profil haben, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrats festzustellen und im Diploma Supplement auszuweisen ist.

Zu Ziffer A 4.2: Weiterbildende Masterstudiengänge

Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern landesrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Zu Ziffer A 6: Abschlussbezeichnungen

Die Abschlussbezeichnungen für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen lauten:

- **Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)/
Master of Fine Arts (M.F.A.)**
Freie Kunst
- **Bachelor of Arts (B.A.)/
Master of Arts (M.A.)**
Künstlerisch angewandte Studiengänge
Darstellende Kunst
- **Bachelor of Music (B.Mus.)/
Master of Music (M.Mus.)**
Musik

Zu Ziffer A 7: Modularisierung

Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend. Diese können etwa zwei Drittel der Arbeitszeit (160 ECTS-Punkte bei einem 4-jährigen Bachelorstudium) in Anspruch nehmen. Die Kompatibilität von künstlerischen und Lehramtsstudiengängen ist wechselseitig zu beachten.

B 2. Besondere Regelungen für Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Für Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird auf die „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 02.06.2005 und den ergänzenden Beschluss vom 28.02.2007 verwiesen. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Regelungen A 1 bis A 8 mit folgenden Maßgaben:

Zu Ziffer A 3 Studiengangsprofile

Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrates festzustellen und im Diploma Supplement auszuweisen ist.

Zu Ziffer A 6: Abschlussbezeichnungen

Die Abschlussbezeichnungen für Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, lauten:

- **Bachelor of Education (B.Ed.)**
- **Master of Education (M.Ed.).**

Zu Ziffer A 8 Gleichstellungen

Laufbahnrechtliche Regelungen der Länder bleiben davon unberührt.

Anlage

Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen

1. Definitionen und Standards

1.1 Modularisierung

In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, e-learning, Lehrforschung etc.). Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Zur Reduzierung der Prüfungsbelastung werden Module in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Prüfungsinhalte eines Moduls sollen sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientieren. Der Prüfungsumfang ist dafür auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den Studien- und Prüfungsordnungen und den Akkreditierungsunterlagen präzise und nachvollziehbar zu definieren. Um einer Kleinteiligkeit der Module, die ebenfalls zu einer hohen Prüfungsbelastung führt, entgegen zu wirken, sollen Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS aufweisen.

Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte zu beschreiben (zu Inhalt und Umfang wird auf die Erläuterungen verwiesen). Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- f) Leistungspunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots von Modulen
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

Soweit Freiversuchsregelungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sind Regelungen zu treffen, durch die ein frühzeitiges Absolvieren der nach dem Studienplan vorgesehenen Module begünstigt wird.

1.2 Anerkennung

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern und in der Akkreditierung zu bestätigen. Sie beruht auf der Qualität akkreditierter Studiengänge und der Leistungsfähigkeit staatlicher oder akkreditierter nicht staatlicher Hochschulen im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V).

1.3 Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (work load) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 – max. 30 Stunden angenommen, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 – 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 – 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr. Die Hochschulen haben die Studierbarkeit des Studiums unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Studierenden im Akkreditierungsverfahren nachvollziehbar darzulegen.

2. Erläuterungen

Die Beschreibung der Module soll den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges bzw. das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen bieten. Die Beschreibung soll ferner eine Bewertung des Moduls im Hinblick auf Gleichwertigkeit als Voraussetzung für die Anrechenbarkeit bzw. den Transfer beim Hochschulwechsel ermöglichen. Andererseits sind starre Festlegungen, die eine flexible Gestaltung des Lehrangebotes verhindern, zu vermeiden. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulen für die Gestaltung der Module im Einzelnen – gehen die von der KMK unter Buchstaben a) – i) empfohlenen Standards für die Beschreibung von Modulen vor diesem Hintergrund davon aus, dass Angaben zu folgenden Fragen vorgesehen werden sollten:

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden, welche Lernziele sollen erreicht werden? Welche Kompetenzen (fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen) sollen erworben werden? Die Lern- und Qualifikationsziele sind an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) auszurichten.

b) Lehrformen

Im Modul sind die einzelnen Lehr- und Lernformen zu beschreiben (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium). Grundsätzlich sollen unterschiedliche Lehrveranstaltungen zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen. Welche Veranstaltungen dies im konkreten Fall sind, ist jedoch eine nachrangige Frage. Während Vorlesungen eher einen Überblick vermitteln, dienen Übungen der Anwendung des Gelernten, Seminare eher der wissenschaftl. Vertiefung usw. Unterschiedliche Veranstaltungen implizieren unterschiedliche methodische Ansätze, die sich gemeinsam einem thematischen Schwerpunkt widmen.

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Für jedes Modul sind die Voraussetzungen für die Teilnahme zu beschreiben. Welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind für eine erfolgreiche Teilnahme vorauszusetzen. Außerdem soll beschrieben sein, wie der Studierende sich auf die Teilnahme an diesem Modul vorbereiten kann (u.a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte

Lehr- und Lernprogramme).

d) Verwendbarkeit des Moduls

Bei der Beschreibung des Moduls ist darauf zu achten, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit das Modul geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Dies gilt auch für weiterbildende und postgraduale Studiengänge.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (insbesondere: Prüfungen, Teilnahmeachweise) sollen beschrieben sein. Insbesondere sind Prüfungsart (z. B. mündliche oder schriftliche Prüfung, Vortrag, Hausarbeit) sowie Umfang und Dauer der Prüfung festzulegen. Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

f) Leistungspunkte und Noten

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. Es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung zu bilden.⁵

Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z.B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) – fakultativ ausgewiesen werden.

g) Häufigkeit des Angebots von Modulen

Es ist festzulegen, ob das Modul jedes Semester, jedes Studienjahr oder nur in größeren Abständen angeboten wird.

h) Arbeitsaufwand

Für jedes Modul sind der Gesamtarbeitsaufwand und die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte zu benennen.

i) Dauer der Module

Die Dauer der Module ist festzulegen. Sie bestimmt den Studienablauf, die Prüfungslast im jeweiligen Semester und wirkt sich auf die Häufigkeit des Angebots aus. Nicht zuletzt beeinflusst sie die Mobilität der Studierenden

⁵ Derzeit gilt der ECTS Users' Guide von 2009.

Eckpunkte für die Neuordnung der Hochschulzulassung

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2003

Die Kultusministerkonferenz beschließt die folgenden Eckpunkte für eine Neuordnung der Hochschulzulassung:

Das Allgemeine Auswahlverfahren wird wie folgt ausgestaltet:

Modell 1

1. Die Länder erhalten die Möglichkeit, vorab bis zu 50 % der Gesamtzahl der Studienplätze durch die Hochschulen vergeben zu lassen. Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung der Bewerber für den gewählten Studiengang

2. Durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) werden vergeben:

- 25 % der Gesamtzahl der Studienplätze an die „Abiturbesten“ [Das sind die Bewerber im jeweiligen Studiengang mit den besten Durchschnittsnoten in der Hochschulzugangsberechtigung (Bildung von Landesquoten)] entsprechend ihren Ortswünschen (maximal drei Ortswünsche),
- die verbleibenden Studienplätze nach den Kriterien Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und Wartezeit.

Modell 2

Es werden

- 25 % der Gesamtzahl der Studienplätze durch die ZVS an die „Abiturbesten“ entsprechend ihren Ortswünschen (maximal drei Ortswünsche),
- 25 % der Gesamtzahl der Studienplätze durch die Hochschulen nach dem Grad der Eignung der Bewerber für den gewählten Studiengang und
- die verbleibenden Studienplätze durch die ZVS nach den Kriterien Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und Wartezeit vergeben.

Die Länder entscheiden, welches der beiden Modelle im jeweiligen Land Anwendung findet.

Erläuterungen

Die Neuordnung der Hochschulzulassung verfolgt eine doppelte Zielsetzung:

- Einerseits wird es den bestqualifizierten Bewerbern ermöglicht, die gewünschte Hochschule auszuwählen,

- andererseits wird das Auswahlrecht der Hochschulen gestärkt.

Die beiden Modelle unterscheiden sich im Wesentlichen darin, dass nach Modell 1 das Wahlrecht der Hochschulen in besonderer Weise betont wird, indem das Auswahlverfahren der Hochschulen der Vergabe von Studienplätzen im Übrigen vorangestellt wird und bis zur Hälfte aller Studienplätze durch die Hochschulen vergeben werden können. Im Modell 2 wird das Wahlrecht der „Abiturbesten“-Bewerber besonders hervorgehoben, indem die Studienplätze in dieser Quote vorab vergeben werden und die Quoten „Abiturbeste“ und „Auswahlrecht Hochschulen“ mit jeweils 25 % gleich groß sind.

Für beide Modelle gilt gleichermaßen, dass die Verfahren so auszugestaltet sind, dass die Bewerber spätestens einen Monat vor Vorlesungsbeginn ihre Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide erhalten. Die Vorlesungszeit an Universitäten beginnt ganz überwiegend am 15.10. Das bedeutet, dass die Bescheide im Hauptverfahren der ZVS bis zum 15.09. und diejenigen im Nachrückverfahren bis Anfang Oktober ergehen müssen. Da nach beiden Modellen die Ergebnisse der Hochschulauswahl mit dem ZVS-Verfahren zusammengeführt werden müssen, lassen sich beide Modelle nur zeitgerecht durchführen, wenn die Ergebnisse der Hochschulauswahlverfahren spätestens am 15.08. bei der ZVS vorliegen.

1. Besondere Erläuterungen zu Modell 1

(1) Zielsetzungen

Dieses Modell eröffnet den Ländern die Möglichkeit, das Auswahlrecht der Hochschulen in besonderer Weise zu stärken, indem bis zur Hälfte aller Studienplätze vorrangig durch die Hochschulen vergeben werden können. Dabei haben die Länder einen großen Gestaltungsspielraum. Sie können z.B. entscheiden, welchen Stellenwert die in der Schule erbrachten Leistungen bei der Hochschulzulassung haben sollen.

Das Verfahren trägt dazu bei, Fehlentwicklungen bei der Fächerwahl in der Schule entgegenzuwirken, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Hochschulzulassung ausschließlich auf den Notendurchschnitt abgestellt wird. Da ein hoher Anteil der Studienplätze durch die Hochschulen nach der besonderen Eignung der Bewerber für den gewählten Studiengang vergeben werden kann, kommt es bei der Auswahl der Studierenden durch die Hoch-

schulen nicht mehr allein auf den Notendurchschnitt der HZB an. Dennoch bleiben die Leistungen in der Schule maßgebliches Auswahlkriterium, indem sie für die Auswahlentscheidung der Hochschulen eine wesentliche Bedeutung haben (z.B. Berücksichtigung der Kernfächer des Abiturs) und die Abiturdurchschnittsnote im ZVS-Verfahren berücksichtigt wird.

(2) Durchführung des Verfahrens

Für das Verfahren nach Modell 1 ergeben sich keine Probleme bei der zeitlichen Abwicklung, wenn die Hochschulauswahlverfahren so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse der ZVS vollständig bis zum 15.08. übermittelt werden können. Der Verfahrensablauf wäre dann wie folgt

- Bewerbungstermin für das Allgemeine Auswahlverfahren 15.07. mit Nachfrist bis 15.08.
- Rückmeldung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens der Hochschulen bei der ZVS 15.08.
- Vergabe in der Abiturbestenquote und Hauptverfahren des restlichen ZVS-Verfahrens bis Mitte September
- Erstes Nachrückverfahren im ZVS-Verfahren bis Ende September

2. Besondere Erläuterungen zu Modell 2

(1) Zielsetzungen

Das Verfahren lässt sich wie folgt kennzeichnen: Das Verfahren fördert in besonderer Weise Profilbildung und Wettbewerb, indem die „Abiturbesten“ sich die Hochschule ihrer Wahl aussuchen können. Es entspricht somit in besonderer Weise Art. 12 GG, der die freie Wahl der Ausbildungsstätte gewährleistet.

Auch das Auswahlrecht der Hochschulen wird gestärkt, indem die Hochschulen, von der Abiturbestenquote abgesehen, vorrangig 25 % der Bewerber auswählen.

(2) Durchführung des Verfahrens

Ausgehend von der Vorgabe, dass die Bescheide im Hauptverfahren der ZVS bis zum 15. 09. ergehen müssen, ergibt sich für Modell 2 ein zeitliches Realisierungsproblem, wenn das Auswahlverfahren der Hochschulen der Vergabe der Studienplätze in der „Abiturbestenquote“ zeitlich nachgeordnet ist. Bei einem Bewerbungstermin 15.07. mit Nachfrist bis zum 15.08. und einem Zeitbedarf von etwa vier Wochen für die Durchführung der Hochschulauswahl könnte nicht mehr sichergestellt werden, dass die Bescheide im Hauptverfahren rechtzeitig zum 15. 09. zugeleitet werden. Um die zeitlichen Vorgaben zu erreichen, ist es daher auch nach diesem Modell erforderlich, das Hochschulauswahlverfahren - wie in Modell 1 - zeitlich vorzuziehen. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Ergebnisse der Hochschulauswahl bereits mit Ende

der Nachfrist für das Allgemeine Auswahlverfahren am 15.08. vorliegen. Im Unterschied zu Modell 1 arbeitet die ZVS bei der Vergabe der Studienplätze jedoch zunächst die „Abiturbestenquote“ ab und nimmt dann erst die Zulassungen entsprechend der von den Hochschulen im Auswahlverfahren festgelegten Reihenfolge vor.

3. Ausgestaltung der Hochschulauswahlverfahren

Schon aus Gründen der frühzeitigen Datenerfassung für die später von der ZVS durchzuführenden Verfahren empfiehlt es sich, dass auch die Bewerbungen für das Hochschulauswahlverfahren über die ZVS erfolgen. Einheitlicher Anmeldetermin für alle Hochschulen ist der 15.05. Die ZVS teilt den Hochschulen im Sinne einer Serviceleistung diejenigen Bewerber mit, die sich für das Auswahlverfahren an der jeweiligen Hochschule beworben haben.

Jeder Bewerber kann sich für das Auswahlverfahren an bis zu zwei Hochschulen bewerben. Eine Begrenzung des Wahlrechts auf zwei Hochschulstandorte ist notwendig, um den Verfahrensaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten. Sie ist auch ausreichend, weil die Bewerbung im Hochschulauswahlverfahren auf das besondere Profil einer Hochschule im jeweiligen Studiengang abstellt. Darüber hinaus können die Bewerber auch in den anderen Vergabequoten Ortswünsche geltend machen, die den anderen Kriterien für die Ortswahl (z. B. sozialen Gründen) Rechnung tragen.

Der frühe Anmeldetermin Mitte Mai erleichtert den Hochschulen eine sach- und termingerechte Durchführung der Verfahren. An Standorten, an denen die Bewerbungen für einen Studiengang die Anzahl der im Rahmen der Hochschulauswahl zu vergebenden Studienplätze deutlich überschreiten, wird ggf. noch ein Vorauswahlverfahren erforderlich, um die Anzahl der in das eigentliche Auswahlverfahren einzubeziehenden Bewerber auf eine Größenordnung zu reduzieren, die für die Hochschulen handhabbar ist und die zu den tatsächlich zur Verfügung stehenden Studienplätzen in einem angemessenen Verhältnis steht.

Bei der Durchführung der Hochschulauswahlverfahren ist auf die in einzelnen Ländern u.U. gleichzeitig durchzuführenden Abiturprüfungen Rücksicht zu nehmen. Beginn der Auswahlverfahren ist daher der 01.07., da zu diesem Termin grundsätzlich die Abiturzeugnisse aller Länder vorliegen. Die Ausgestaltung der Verfahren im Einzelnen erfolgt durch die Hochschulen nach Maßgabe des Landesrechts. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Bewerber von der Hochschulauswahl ausgeschlossen wird, bevor er seine Hochschulzugangsberechtigung vorlegen konnte. Die Länder können unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs der Hochschulen für die Durchführung der Verfahren einerseits und der Ausgabetermine der Abiturzeugnisse andererseits festlegen, ob

und ggf. welche Verfahrensschritte auch vor Ausgabe der Abiturzeugnisse (z.B. aufgrund der Noten

der Halbjahrzeugnisse) durchgeführt werden können.

Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts

Ausgestaltung der Kapazitätsermittlung und -festsetzung durch die Länder

Bericht des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Weiterbildung an die KMK

Von der Kultusministerkonferenz am 17.11.2005 zustimmend zur Kenntnis genommen

Mit dem Ziel, den Hochschulen zur Stärkung von Profilbildung und Wettbewerb im Rahmen der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen mehr Gestaltungsfreiheit bei der Festsetzung der Studienplatzkapazitäten einzuräumen, hat sich die Kultusministerkonferenz im Juni 2005 dafür ausgesprochen, das Kapazitätsrecht fortzuentwickeln und zu modernisieren. Dazu soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, länderspezifische Kapazitätsregelungen für Studiengänge zu treffen, die nicht einem bundesweiten Verfahren unterliegen. Dies macht eine Änderung des geltenden Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (Ziffer 1) sowie eine Neuordnung der Verfahren der Kapazitätsermittlung und Kapazitätsfestsetzung in den einzelnen Ländern erforderlich. Als Alternative zu dem bisherigen CNW-Modell kommen mit dem „Bandbreitenmodell“ (Ziffer 2) und dem „Vereinbarungs- oder Vorgabemodell“ (Ziffer 3) zwei weitere Verfahrensmöglichkeiten in Betracht.

Der Zeitbedarf für die Einführung der neuen Kapazitätsmodelle ist in Ziffer 4 dargestellt. Ziffer 5 und 6 behandeln die prozessrechtlichen Risiken sowie den Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf unter den Ländern.

1. Änderung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (StV)

Damit die Länder bei der Ermittlung der Studienplatzkapazitäten mehr eigenen Gestaltungsspielraum erhalten, hat die KMK beschlossen, Art. 7 Abs. 6 des Staatsvertrages aufzuheben. Art. 7 Abs. 6 StV legt fest, dass die Vorschriften im Staatsvertrag zur Kapazitätsermittlung in den ZVS-Studiengängen für die Studiengänge entsprechend gelten, die nicht in das zentrale Verfahren einbezogen sind. Eine Streichung dieser Vorschrift hat zur Folge, dass die Länder in den Nicht-ZVS-Studiengängen frei sind, wie sie die Regelungen zur Kapazitätsermittlung ausgestalten.

Eine Änderung des Staatsvertrages erfordert folgende Verfahrensschritte:

- Beschluss des Verwaltungsausschusses ZVS
- Beschluss der Kultusministerkonferenz
- Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz

- Durchführung der Ratifizierungsverfahren in den Ländern mit Erlass von Zustimmungsgesetzen zum neuen Staatsvertrag
- Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes NRW.

2. Neuordnung der Ermittlung und Festsetzung der Kapazitäten nach „Bandbreitenmodell“

Das Bandbreitenmodell sieht vor, dass für die Ermittlung der Kapazität in einem Studiengang nicht mehr ein Curricularnormweli fest vorgegeben, sondern jeweils eine Bandbreite eröffnet wird, innerhalb derer die Ausbildungskapazität des einzelnen Studiengangs festgelegt werden kann. Zur Implementierung eines neuen Systems der Kapazitätsermittlung nach dem „Bandbreitenmodell“ sind in den Ländern mehrere Verfahrensschritte erforderlich. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Zulassungsbeschränkungen und der Bemessung der Kapazitäten nach dem neuen Verfahren.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Wegfall von Art. 7 Abs. 6 StV enthält der Staatsvertrag nur noch Regelungen für Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren. Da Zulassungsbeschränkungen als Eingriffe in Grundrechte nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verfassungsrechtlich zulässig sind, sind in allen Ländern Landesgesetze als Rechtsgrundlage für die örtlichen Zulassungsbeschränkungen erforderlich. Dabei dürfte es sich empfehlen, in einem förmlichen Gesetz nur die wesentlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung der Hochschulzulassung zu regeln und im Übrigen die jeweils zuständigen Landesminister/innen zu ermächtigen, auf dieser gesetzlichen Grundlage im Ordnungswege die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens festzulegen. Die für jedes Semester erforderliche konkrete Festsetzung einer Zulassungszahl in zulassungsbeschränkten Studiengängen kann ebenfalls durch ministerielle Verordnung oder durch Hochschulsatzung erfolgen.

(1) Hochschulzulassungsgesetz

In den Hochschulzulassungsgesetzen der Länder sind mindestens zu regeln:

- Grundlage der Aufnahmekapazität: Lehrangebot und Ausbildungsaufwand
- Definition der Begriffe „Lehrangebot“, „Ausbildungsaufwand“, „Curricularwert“, „Bandbreite“
- Grundsätze der Ermessungsausübung bei der Festlegung eines Curricularwerts innerhalb der Bandbreite
- Festsetzungsebene (Studieng., Fächergruppe)
- Ermächtigung zum Erlass der Kapazitätsverordnung
- Ermächtigung zur Festsetzung von Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung/ Hochschulsatzung

(2) Kapazitätsverordnung

Die aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes zu erlassende Kapazitätsverordnung regelt im Einzelnen das Verfahren der Kapazitätsermittlung und Kapazitätsfestsetzung, wobei folgender wesentlicher Inhalt Gegenstand der Kapazitätsverordnung ist:

- Berechnungsverfahren (Zuständigkeiten, Fristen, Termine)
- Festlegung der Bandbreiten für die Curricularwerte

2.2 Kapazitätsbemessung

Auf der Grundlage des jeweiligen Zulassungsgesetzes und der jeweiligen Kapazitätsverordnung sind in den Ländern die Verfahren zur tatsächlichen Bemessung der Aufnahmekapazitäten durchzuführen. Dabei sind zwei Schritte zu unterscheiden:

In einem ersten Schritt müssen für einen Studiengang (z.B. BWL) oder für eine Gruppe verwandter Studiengänge (z. B. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) die Curricularwerte mit Bandbreiten festgelegt werden. Dabei müssen auch die Grundsätze definiert werden, die eine Spreizung des Curricularwertes in eine Bandbreite rechtfertigen und an die das Ermessen der Hochschule bei der Festlegung der Curricularwerte für die einzelnen Studiengänge gebunden ist. In einem zweiten Schritt muss der Curricularwert nur den konkreten Studiengang einer Hochschule, der dann die festzusetzende Aufnahmekapazität definiert, ermittelt werden.

Für die Festlegung der Bandbreiten gilt:

- Der untere Wert der Bandbreite (höchste Zulassungszahl) stellt die erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitäten in einem Studiengang unter Normalbedingungen dar. Er markiert zugleich die Grenze, die nicht unterschritten sein darf, und mit der vorhandenen sächlichen und personellen

Ausstattung eine qualitativ noch akzeptable Ausbildung zu gewährleisten.

- Curricularwerte oberhalb der unteren Bandbreite bedeuten erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitäten unter Berücksichtigung besonderer, im Einzelnen nachzuweisender bildungs- oder forschungspolitischer Ziele.
- Der obere Wert der Bandbreite (niedrigste Zulassungszahl) markiert die Ausbildungskapazität, die von einer Lehreinheit auch unter Berücksichtigung besonderer bildungs- oder forschungspolitischer Ziele mindestens erreicht werden muss.

Bei der Festlegung der Bandbreiten für die Curricularwerte in den Bachelor- und Masterstudiengängen können sich die Länder als Ausgangspunkt an den Curricularnormwerten vergleichbarer Diplom- und Magisterstudiengänge orientieren. Dabei können Studien- und Prüfungsordnungen bereits eingerichteter Bachelor- und Masterstudiengänge hinzugezogen werden.

Die Bandbreiten für einen Studiengang oder eine Gruppe von Studiengängen legt das für das Hochschulwesen zuständige Landesministerium einheitlich für alle Hochschulen einer Hochschulart des jeweiligen Landes in der Kapazitätsverordnung fest.

Die Konkretisierung des Curricularwertes für einen bestimmten Studiengang innerhalb der Bandbreite erfolgt durch die Hochschule unter Berücksichtigung der entsprechenden bildungs- und forschungspolitischen Ziele im jeweiligen Studienbereich. Um zu verhindern, dass eine Hochschule Einschränkungen der Aufnahmekapazität dadurch vornimmt, dass in allen Studiengängen Curricularwerte am oberen Wert der Bandbreite festgelegt werden, ist es möglich, über Zielvereinbarungen mit der Hochschule die Ausbildungsleistung einer bestimmten Fächergruppe festzulegen. Dies hätte zur Folge, dass Curricularwerte oberhalb des Mittelwerts der Bandbreite in einigen Studiengängen notwendiger Weise zu Curricularwerten unterhalb des Mittelwerts in anderen Studiengängen führen müssten. Damit könnten eine bestimmte Aufnahmekapazität gewährleistet und gleichzeitig Schwerpunktsetzung und Profilbildung an der jeweiligen Hochschule gefördert werden.

3. Neuordnung der Ermittlung und Festsetzung der Kapazitäten nach dem „Vereinbarungs- oder Vorgabemodell“

Nach dem Vereinbarung- oder Vorgabemodell sollen die Kapazitäten zwischen Hochschulen und Ministerium ausgehandelt oder vom Ministerium im Benehmen mit den Hochschulen festgesetzt werden. Die Kapazitätsvereinbarung bzw. -vorgabe werden dem Parlament als Erläuterung des Zuschnitts für eine Hochschule oder des entsprechenden Haushaltskapitels beigelegt und erlangen

mit dem Haushaltsbeschluss gesetzliche Verbindlichkeit. Zur Implementierung dieses Verfahrens muss das die Kapazitätsfestsetzung bisher regelnde Landesrecht aufgehoben werden. Ohne weitere gesetzliche Regelung kann dann zum neuen Verfahren der Kapazitätsvereinbarung bzw. -vorgabe übergegangen werden.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Mit Aufhebung von Art. 7 Abs. 6 des Staatsvertrags kann das Landesrecht, das im Fall der örtlichen Zulassungsbeschränkung die analoge Anwendung der Regeln des zentralen Zulassungsverfahrens regelt, ersatzlos aufgehoben werden. Im Gegensatz zum Bandbreitenmodell ist eine generelle gesetzliche Regelung durch ein Kapazitätsgesetz nicht erforderlich. An dessen Stelle tritt die turnusmäßige Befassung des Parlaments mit der Kapazitätsfestsetzung im Rahmen der Haushaltsberatungen. Mit dem Haushaltsgesetz werden die festgelegten Kapazitäten verbindlich. Das gilt im Fall einer Ministerium und Hochschule bindenden Zielvereinbarung ohne weiteres. Im Fall der einseitigen ministeriellen Kapazitätsvorgabe ist erforderlich, dass das Parlament die diese Vorgabe enthaltende Erläuterung zum Haushalt für verbindlich erklärt.

Im Fall von sog. Doppelhaushalten mit einer Laufzeit von zwei Kalendeljahren können die Kapazitäten – auch im Sinn Planungssicherheit – für beide Jahre festgelegt werden. Sollte das nicht möglich sein oder sich Änderungsbedarf ergeben, kann dies im Weg eines Nachtrags zum jeweiligen Haushaltsjahr oder als Korrektur des Haushalts erfolgen.

3.2 Kapazitätsbemessung

(1) Neue Maßstäbe

Curricularnormwerte als in sich normative Vorgaben können – müssen aber nicht – als formelle Grundlage der Kapazitätsermittlung entfallen. Sie sollten durch einfachere und zielgerechtere Maßstäbe ersetzt werden, die an sich schon den Hochschulen Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung einzelner Studienangebote abverlangen und ermöglichen' ohne sie in ein System von Veranstaltungsarten mit normierten Gruppengrößen und Anrechnungsfaktoren zu zwingen. Dies könnte insb. das nur noch in Semesterwochenstunden ausgedrückte Lehrvolumen je Regelzeit-Studienplatz – damit bliebe man im System der bisherigen an der Lehrleistung gemessenen Kapazität – oder evtl. auch der jährliche Kostenwert je Regelzeit-Studienplatz sein. Zweckmäßig ist in beiden Fällen, in den ersten Jahren die derzeitigen Curricularnormwerte als Orientierungsgröße zu nutzen und ihn begleitend fortzuschreiben. Damit kann der Systemwechsel zu neuen Maßstäben hinsichtlich des entscheidenden Parameters „Betreuung bzw. Aufwand pro

Studierenden“ Parlament und Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar gemacht werden. Das trägt auch dem politischen Ziel Rechnung, die Studierendenbetreuung in vielen Bachelorstudien der Universitäten nachvollziehbar zu verbessern. Hierzu wird sich sukzessive auch ein Benchmarking im neuen System zwischen den Ländern ergeben, so dass vergleichende Betrachtung möglich ist.

(2) Bemessungsebene und -verfahren

Kapazitätsbemessungs- bzw. -festsetzungsebene kann nicht nur ein Studiengang oder das Studienangebot einer Fächergruppe, sondern auch eine institutionelle Ebene (Fachbereiche, Fakultäten oder kleine Hochschulen) sein. Die Wahl der Festsetzungsebene bestimmt das Maß wettbewerblicher Flexibilität der Hochschulen bei der fachlichen Schwerpunktsetzung. Ob und welche Grenzen der Zusammenfassung von fachlichen Angeboten in einer Kapazitätsfestsetzung sinnvoll gezogen werden sollen, wird anhand der Erfahrungen insb. mit den neuen Bachelor-Angeboten zu beurteilen sein.

Die Ministerien haben jedenfalls sowohl beim Vereinbarungs- wie beim Vorgabemodell die Steuerung der Gesamtkapazität stets in der Hand. Die Abstimmung der Kapazitätsvereinbarung bzw. -vorgabe zwischen Ministerien und Hochschulen kann in den bisher geübten Abläufen der Kapazitätsfestsetzung geleistet werden. Die Parlamente werden Zulassungszahlen als mittelfristig steuerbare Zielparаметer der Hochschulentwicklung erörtern. Der quantitative und qualitative Planungsrahmen der Hochschulen könnte so stabilisiert werden.

4. Zeitschiene

Die Kultusministerkonferenz ist in ihrem Beschluss vom 02.06.2005 (NS 310. KMK, 02.06.2005, Nr. 8) davon ausgegangen, dass länderspezifische Verfahren bereits zum Wintersemester 2006/07 angewandt werden können. Die zuvor dargestellten notwendigen Verfahrensschritte führen auch bei optimistischen Zeitannahmen dazu, dass die Zulassungsverfahren nach dem neuen System frühestens zum Wintersemester 2007/08 eingeführt werden können. Um dieses zu erreichen, müsste folgender Zeitplan eingehalten werden:

4.1 Änderung des Staatsvertrages

Der neue Staatsvertrag kann frühestens Ende 2006 in Kraft treten, wenn folgende Verfahrensschritte eingehalten sind:

09.12.2005:

Beschluss des Verwaltungsausschusses der ZVS zum Entwurf des neuen Staatsvertrags

15.12.2005

Verabschiedung des Entwurfs des neuen Staatsver-

trags in der Kultusministerkonferenz

30.03.2006:

Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz zum neuen Staatsvertrag

April 2006:

Einleitung der Ratifizierungsverfahren in den Ländern

Ende 2006:

In Kraft treten des neuen Staatsvertrags nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Kultusministerkonferenz hat sich in ihrem Beschluss vom 02.06.2004 dafür ausgesprochen, die notwendige Änderung des Staatsvertrags zur Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts nicht durch separaten Änderungsvertrag zu erreichen, sondern die Aufhebung von Art. 7 Abs. 6 Staatsvertrag im Zusammenhang mit der anstehenden Änderung des Staatsvertrages aufgrund der 7. HRG-Novelle vorzunehmen. In diesem Zusammenhang soll auch die Rechtsgrundlage für eine Weiterentwicklung des ZVS geregelt werden. Wenn das neue System der Kapazitätsbemessung und -festsetzung zum Wintersemester 2007/2008 eingeführt werden soll, kann diese Verbindung nur aufrecht erhalten werden, wenn das „Gesamtpaket“ der Änderungen zum Staatsvertrag spätestens in der 312. Sitzung der Kultusministerkonferenz am 15.12.2005 beschlossen werden kann.

4.2 Schaffung der Rechtsgrundlagen und die Festsetzung der Ausbildungskapazitäten nach dem „Bandbreitenmodell“

Der geänderte Staatsvertrag ist Voraussetzung für die Verabschiedung der Hochschulzulassungsgesetze und der Kapazitätsverordnung in den Ländern. Zwar können die Rechtsgrundlagen parallel zum Verfahren der Änderungen des Staatsvertrags vorbereitet werden. Eine formelle Beschlussfassung in den Landesparlamenten kann jedoch erst erfolgen, wenn der Staatsvertrag ratifiziert ist. Wird das Gesetzgebungsverfahren zeitgleich mit oder unmittelbar nach Ratifikation des Staatsvertrages eingeleitet, könnten das Hochschulzulassungsgesetz und die Kapazitätsverordnungen bestenfalls im ersten Drittel des Jahres 2007 in den Ländern in Kraft gesetzt werden.

Für die Bemessung der Kapazitäten und die Kapazitätsfestsetzung gilt ebenfalls, dass sie bereits parallel zur Ratifikation des Staatsvertrags vorbereitet und dann möglichst unverzüglich durchgeführt werden können. Insofern ist es möglich, bis Mitte 2007 zu einer Festsetzung der Zulassungszahlen nach dem neuen Kapazitätsrecht erstmals zum Wintersemester 2007/08 zu kommen. Damit wäre auch genügend Vorlauf für eine ausreichende Information der Studienbewerber über die im Winter-

semester geltenden Zulassungsbeschränkungen. Sollte das Bandbreitengesetz nicht so rechtzeitig in Kraft gesetzt werden können, dass das neue Verfahren auf dessen Grundlage erstmals zum Wintersemester 2007/08 angewandt werden kann, kommt in Betracht, die Kapazitäten für eine Übergangszeit auch auf der geltenden Rechtsgrundlage landesspezifisch nach dem Bandbreitenmodell festzulegen, da übereinstimmende landesrechtliche Regelungen für diese Studiengänge noch nicht vorliegen. Ferner eröffnet der Staatsvertrag in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit, bei der Neuordnung von Studiengängen die Kapazitäten auch abweichend vom herkömmlichen Verfahren festzusetzen.

4.3 Schaffung der Rechtsgrundlagen und die Festsetzung der Ausbildungskapazitäten nach dem „Vereinbarungs- oder Vorgabemodell“

Auch für das „Vereinbarungs- oder Vorgabemodell“ gilt, dass zunächst der geänderte Staatsvertrag in Kraft treten muss, bevor die weiteren Schritte zur Änderung des Kapazitätsrechts und die Zulassungszahlen rechtsförmlich beschlossen werden können. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass das Haushaltsverfahren für das Jahr 2007 eines gewissen Vorlaufs bedarf. In der ersten Hälfte des Jahres 2006 ist die Vereinbarung über die bzw. ist die ministerielle Festlegung der Zulassungszahlen (Ebene Ministerium-Hochschulen) zu erzielen, um diese in das Haushaltsverfahren (Kabinett, Parlament) einzubringen.

Im November 2006 wird das Haushaltsgesetz vom Parlament verabschiedet. Soweit der geänderte Staatsvertrag bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes nicht in Kraft getreten ist, muss eine Regelung über ein Nachtragsverfahren zum Haushalt erreicht werden, um das neue Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2007/08 in Kraft zu setzen. Auch für das Vereinbarung- und Vorgabemodell gilt, dass Abweichungen vom herkömmlichen System der Kapazitätsermittlung in einer Übergangspphase möglich sein müssen, in der länderübergreifende Regelungen noch nicht vorliegen und eine grundlegende Neuordnung der Studiengänge dieses rechtfertigt.

Genügend Vorlauf für eine ausreichende Information der Studienbewerber ist hiermit ebenfalls gegeben.

5. Prozessrechtliche Risiken

Dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts ist eine sorgfältige, durch ein Rechtsgutachten von *Prof. Hailbronner* (Universität Konstanz) gestützte Prüfung der Vereinbarkeit der beiden Modelle mit dem geltenden Verfassungsrecht voraus gegangen⁵. Vor

⁵ Vgl. „Rechtliche Möglichkeiten ...“, Gutachten Hailbronner

diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Kapazitätsbemessung und -festsetzung auf der Grundlage der für das „Bandbreitenmodell“ und das „Vorgabe- und Vereinbarungsmodell“ entwickelten Verfahren rechtlich nicht zu beanstanden sind und die Zulassungsentscheidungen, die sich darauf gründen, Rechtsbestand haben werden. Gewissheit lässt sich insoweit jedoch nur erreichen, wenn Zulassungsentscheidungen auf der Grundlage des neuen Zulassungsrechts gerichtlich angefochten werden.

In jedem Fall dürfte sich das Prozessrisiko deutlich vermindern, wenn die nach dem neuen Zulassungsrecht festgesetzten Kapazitäten im Bachelorstudium in etwa den bisherigen, gerichtlich bestätigten Zulassungskapazitäten in vergleichbaren Diplom- und Masterstudiengängen entsprechen. Aus diesen und aus übergreifenden hochschulpolitischen Erwägungen zeichnet sich daher in den Ländern die Tendenz ab, dass die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen trotz höherem Betreuungsaufwand im Bachelorstudium und der Bereitstellung von Kapazitäten für das Masterstudium nicht zu einer Reduzierung der Aufnahmekapazitäten der Hochschulen, zumindest aber nicht zu einer Reduzierung der Absolventenzahlen führen darf.

6. Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf

Die Einführung des neuen Kapazitätsrechts kann auf der Grundlage von vorliegenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz landespezifisch unterschiedlichen ausgestaltet werden. Weitere koordinierende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sind insoweit nicht erforderlich. Zur Vermeidung von Prozessrisiken erscheint es jedoch sinnvoll, dass sich die Länder bei der Einführung des neuen Kapazitätsrechts eng untereinander abstimmen und regelmäßig über die Entwicklung ihrer Verfahren, insbesondere auch über Gerichtsentscheidungen informieren.

und „Weiterentwicklung des Kapazitätsrecht“ – Bericht des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Weiterbildung an die Kultusministerkonferenz (RS Nr. 159/05 vom 11.04.2005).

Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 24. Juni 1999

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: "die Länder" genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle - ZVS -) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b zu unterstützen,
3. das Feststellungsverfahren (Artikel 14) durchzuführen, mit Ausnahme der Entwicklung des Tests sowie der Organisation der Testabnahme an den Testorten,
4. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

Die Vergabe der Studienplätze und die Durchführung des Feststellungsverfahrens erfolgen für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

(3) Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b kann die Zentralstelle zusätzliche Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen Erstattung der entstehenden Kosten erbringen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 16 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Beirat,
3. die Leiterin oder der Leiter.

Artikel 4

Der Verwaltungsausschuss

(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien der Länder an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über:

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 16),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Art. 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Art. 8 Abs. 2, 3 und 5 S.2),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Art. 8 IV),
5. den als Feststellungsverfahren einzusetzenden Test sowie über die mit der Durchführung und Bewertung des Tests zusammenhängenden Fragen,

6. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
7. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 17),
8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
9. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
10. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung,

11. Kostenregelungen nach Art. 1 Abs. 2 und 3.

(3) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 und 5 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. 3Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5

Der Beirat

(1) Dem Beirat gehört je Land eine Vertreterin oder ein Vertreter an, die oder der von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmt worden ist. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 10 genannten Angelegenheiten geben. Er ist vor einem Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6

Die Leitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter wird durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle sind Zulassungszahlen nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 und nach Maßgabe des Landesrechts

festzusetzen. 2Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsvorschriften festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität kann auch in der Weise erfolgen, dass einem ausgewiesenen Budget für die Lehre und den Grundbedarf der Forschung ein Kostennormwert,

der die Kosten für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang festlegt, gegenübergestellt wird.

(5) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt wird.

(7) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 und 4 bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang
 - a) ein Verteilungsverfahren (Art. 9 Abs. 1),
 - b) ein allgemeines Auswahlverfahren (Art. 9 Abs. 2) oder
 - c) ein besonderes Auswahlverfahren (Art. 9 Abs. 3) durchzuführen ist,
2. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein allgemeines Auswahlverfahren statt, sofern nicht eine andere Verfahrensart nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegt wird. Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

(5) Stellt sich bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens heraus, dass in einem Studiengang, für den die Verfahrensart des allgemeinen Auswahlverfahrens festgelegt ist, die Gesamtzahl der unter Berücksichtigung der Überbuchung an allen Hochschulen zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber ausreicht, führt die Zentralstelle für diesen Studiengang ein Verteilungsverfahren durch. 2Stellt sich heraus, dass die Bewerberzahl die Zahl der Studienplätze nicht wesentlich übersteigt, kann mit Wirkung für das laufende Vergabeverfahren beschlossen werden, dass für diesen Studiengang ein Verteilungsverfahren durchgeführt wird.

Artikel 9

Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihres Hauptantrages (Art. 15 Abs. 3 Satz 1) zugelassen werden konnten und die Zahl der Eingeschriebenen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, dass auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibungsergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, dass ein Verteilungsverfahren nicht angeordnet werden kann, wird ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) In Studiengängen, in welchen sich unvertretbar hohe Anforderungen an den Grad der Qualifikation ergeben, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens ein besonderes Auswahlverfahren treten. Das besondere Auswahlverfahren soll in der Regel nur in quantitativ bedeutsamen Studiengängen durchgeführt werden. Es ist aufzuheben, wenn zu erwarten ist, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

Artikel 10

Verteilungsverfahren

(1) Wer im Hauptantrag einen Studiengang des Verteilungsverfahrens genannt hat, erhält einen Studienplatz. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Gesamtzahl der Studien-

plätze, legen die Länder fest, wie die Verteilung erfolgt. Kommt eine solche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, erfolgt die Verteilung auf die Studienorte entsprechend dem Anteil der Zahl der Studienplätze der jeweiligen Hochschule an der Gesamtzahl der Studienplätze aller Hochschulen. Dabei soll das örtliche Einschreibverhalten berücksichtigt werden.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihren Studienortwünschen auf die Hochschulen verteilt. Reicht die Aufnahmekapazität einer Hochschule nicht für alle Bewerberinnen und Bewerber aus, die die Hochschule mit erstem Studienortwunsch genannt haben, erfolgt die Zulassung an dieser Hochschule bis zu einem Viertel der Studienplätze vor allem nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium, im Übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen. Wer danach noch nicht zugelassen ist, erhält einen Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerberinnen und Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch Studienplätze frei sind; Satz 2 gilt entsprechend. Den Bewerberinnen und Bewerbern, die danach keinen Studienplatz an einer von ihnen genannten Hochschule erhalten können, kann die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.

(3) Wer einen Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt hat, erhält in einem Nachrückverfahren im Rahmen der Zulassungszahlen einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 13.

(4) Soweit als Folge eines Verteilungsverfahrens bei einzelnen Hochschulen ein Kapazitätsausgleich erforderlich wird, verpflichten sich die Länder, die hierfür erforderlichen Kapazitätserweiternden oder sonstigen Maßnahmen zu treffen.

(5) Im Verteilungsverfahren ist ein Teil der Studienplätze ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, vorzubehalten. Auf die Auswahl findet Artikel 12 Abs. 4 Anwendung.

Artikel 11

Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 12 bis 14 und Absatz 3 ausgewählt. Die so Ausgewählten erhalten einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3. 3Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Art. 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S.549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 15 Abs. 4, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 12

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,

5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtheit mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach den Artikeln 13 oder 14.

(2) Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach den Artikeln 13 oder 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach den Artikeln 13 und 14 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert am Vergabeverfahren beteiligt.

(4) Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(7) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(8) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach den Artikeln 13 oder 14 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 13

Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Im allgemeinen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Überwiegend nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluss geben können, sollen gewichtet werden. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Bewerberauswahl Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Bewerbergesamtheit für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehnbis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um 30 vom Hundert erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit ihrem Hauptantrag beworben haben und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. im Übrigen
 - a) überwiegend nach der Dauer der Zeit seit

dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Falle gilt Nummer 1 Satz 5 bis 7 entsprechend. Bei der Vergabe nach den Sätzen 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluss besonders bewertet werden. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufgenommen werden konnte. Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung bei der Wartezeit. Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt;

- b) ansonsten nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens. Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach ihrer Entscheidung
 - aa) nach dem Grad der Qualifikation,
 - bb) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben soll,
 - cc) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang,
 - dd) aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Doppelbuchstaben aa bis cc.

Wer nach Nummer 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurde oder den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 unterfällt,

nimmt am Auswahlverfahren nicht teil; wer der Quote nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 6 unterfällt, nimmt am Auswahlverfahren teil, wenn diese Quote nicht gebildet wird. Die Teilnehmerzahl des Auswahlverfahrens kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet über die Teilnahme der Grad der Qualifikation, bei gleichem Grad der Qualifikation das Los. Die Teilnahme an einem Auswahlverfahren ist je Studiengang nur einmal möglich. Die Zentralstelle teilt den Hochschulen die für die Durchführung des Verfahrens benötigten Bewerberdaten mit. Wer nachweist, bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach Satz 2 Doppelbuchstabe bb geladen worden, aber aus in seiner Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Gesprächsteilnahme gehindert gewesen zu sein, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Gespräch an der betreffenden Hochschule bestimmt.

(2) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit kann eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a vorgesehen werden.

(3) Besteht nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

Artikel 14

Besonderes Auswahlverfahren

(1) Im besonderen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens. Dabei sollen die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. 3 Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend. Bis zu 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze können den Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen;
2. im Übrigen
 - a) überwiegend nach der Zahl der Semester, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester),

- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs. Wer nach Nummer 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurde oder den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 unterfällt, nimmt am Auswahlgespräch nicht teil; wer der Quote nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 6 unterfällt, nimmt am Auswahlgespräch teil, wenn diese Quote nicht gebildet wird.

Bei der Vergabe von Studienplätzen wird nur berücksichtigt, wer am Feststellungsverfahren teilgenommen hat.

(2) Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll insbesondere Gelegenheit gegeben werden, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bewertet worden sind. Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt werden. Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung einheitlich zu gestalten. Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten oder sonstiger mit Feststellungsverfahren verbundener Prüfungen obliegt staatlichen Einrichtungen, die durch Landesrecht bestimmt werden. Das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens hat Gültigkeit für alle Studiengänge, in denen ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird. Bezieht sich ein Feststellungsverfahren auf einen bestimmten Studiengang, hat das Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens Gültigkeit nur für diesen Studiengang; das Ergebnis eines anderen Feststellungsverfahrens hat für diesen Studiengang keine Gültigkeit. Eine mehrfache Teilnahme am Feststellungsverfahren soll nicht vorgesehen werden. Es kann vorgesehen werden, dass am Feststellungsverfahren auch Schülerinnen und Schüler der letzten Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung sowie entsprechende Schülerinnen und Schüler von Einrichtungen des zweiten Bildungsweges teilnehmen.

(3) Während eines Studiums an einer deutschen Hochschule können Bewerbungssemester nicht erworben werden. Ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluss und eine Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Qualifikation können in ihrer Art und Dauer besonders bewertet werden. Dies gilt auch bei der Erfüllung einer Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung oder einer sonstigen Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung oder einer sonstigen entsprechenden Tätigkeit durch den

Personenkreis des Artikels 11 Abs. 2 Satz 1. Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen solche Zeiten gleich, in denen wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht selbst zu vertretenden Gründen, ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule nicht erlangt oder eine Berufstätigkeit nicht aufgenommen werden konnte. Die Berücksichtigung der besonderen Bewertung eines berufsqualifizierenden Abschlusses, einer Berufstätigkeit, eines abgeleisteten Dienstes nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und einer Tätigkeit nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 besteht in einer Erhöhung der Zahl der Bewerbungssemester. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in dem beantragten Studiengang zugelassen worden sind, werden Bewerbungssemester erst nach der der Zulassung folgenden Bewerbung gezählt und Erhöhungen der Bewerbungssemester nach Satz 5, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt.

(4) Die Auswahlgespräche nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden von den Hochschulen durchgeführt. Die Auswahl erfolgt nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studienganges und für den angestrebten Beruf. Die Teilnehmerzahl des Auswahlgesprächs kann begrenzt werden. In diesem Fall bestimmt die Zentralstelle durch das Los, wer am Auswahlgespräch teilnimmt. Die Teilnahme an einem Auswahlgespräch ist je Studiengang nur einmal möglich.

(5) Kann für einen Studiengang ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden oder ist dessen Ergebnis ganz oder teilweise nicht verwertbar, wird diesen Bewerberinnen und Bewerbern für die betreffenden Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation ein Testwert durch das Los zugeordnet.

(6) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Vorrang der Bewerberin oder des Bewerbers mit dem besseren Ergebnis des Feststellungsverfahrens vorgesehen werden. Besteht nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(7) Wer nachweist, aus in seiner Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert gewesen zu sein, wird auf Antrag abweichend von der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 bei der Vergabe von Studienplätzen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b berücksichtigt. 2 Wer nachweist, bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen, aber aus in seiner Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme

am Auswahlgespräch gehindert gewesen zu sein, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren abweichend von der Regelung des Absatzes 4 Satz 4 vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(8) Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Feststellungsverfahren können mit deren Einverständnis die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben über ihren Bildungsgang und ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse erhoben werden. Die Angaben sind zu anonymisieren und dürfen nur zum Zwecke der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens verwertet werden.

Artikel 15

Verfahrensvorschriften

(1) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 16 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Für einen Studiengang wird zunächst berücksichtigt, wer diesen Studiengang an erster Stelle (Hauptantrag) genannt hat. Danach wird in der gewählten Reihenfolge der Studiengänge berücksichtigt, wer den Studiengang an zweiter oder einer weiteren Stelle (Hilfsanträge) genannt hat. Sind mehrere Studiengänge und mehrere Hochschulen genannt, geht der Studiengangwunsch dem Studienortwunsch vor.

(4) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(5) Die Hochschule ist verpflichtet, die Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibevoraussetzungen vorliegen.

(6) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über die Zulassungsanträge findet nicht statt.

(7) Beruht die Zulassung durch die Zentralstelle auf falschen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

(8) Wer in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in der jeweiligen Quote beschränkten Ablehnungsbescheid. Ein Wi-

derspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

Artikel 16

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien (Artikel 10 bis 14),
2. die Quoten nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1,
3. den Ablauf des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
5. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen,
6. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 12 Abs. 4 Satz 3,
8. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 4,
9. die Auswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und die Grundzüge der Durchführung dieses Verfahrens,
10. den Ablauf des Feststellungsverfahrens einschließlich der Voraussetzungen für die Teilnahme und für den Ausschluss vom Verfahren,
11. die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 Abs. 8 erforderlichen Erhebungen, insbesondere die von den am Feststellungsverfahren Teilnehmenden zu erhebenden Angaben sowie das Verfahren der Auswertung dieser Angaben,
12. das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens im besonderen Auswahlverfahren,
13. die Auswahl für die Teilnahme am Auswahlgespräch und Grundzüge der Durchführung des Auswahlgesprächs,
14. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
15. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung und die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7,
16. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Art. 1 Abs. 1 Satz 4.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 17

Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschussbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr 2 Jahre vorausgehenden Haushaltsjahres.

(3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 18

Finanzierung des Tests

Für die Entwicklung eines Tests im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 sowie für die erforderlichen Begleituntersuchungen tragen die Länder anteilig die Kosten; Artikel 17 Abs. 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Über die Bereitstellung der

Mittel wird jährlich von den für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und den Finanzministerien der Länder jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen.

Artikel 19

Staatlich anerkannte Hochschulen

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark beziehungsweise fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 21

Schlussvorschriften

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. 2Er findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001, und auf ein vor diesem Vergabeverfahren im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 14 durchzuführendes Feststellungsverfahren Anwendung. Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem Inkrafttreten.

(3) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden

Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 17 Abs. 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die für das Hoch-

schulwesen zuständigen Ministerien und die Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Gesetze, Verordnungen, Satzungen

Übersicht

➤ Berliner Hochschulgesetz (BerIHG)	32
➤ Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerHZG)	39
➤ Kapazitätsverordnung – KapVO	44
➤ Anlage 1: Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität auf Grund des Zweiten Abschnitts der Verordnung	49
➤ Anlage 2: Curricularnormwerte (§ 13 Absatz 1)	50
➤ Anlage 3: Stellenzuordnung (§ 8 Abs. 1 Satz 2) (nicht abgedruckt)	67
➤ Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (HochschulzulassungsVO)	68
➤ Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)	73

Berliner Hochschulgesetz (BerIHG)

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)

Vom 12. Oktober 1990, in der Fassung vom 26. Juli 2011 [Auszug]

§ 8 Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. das Studium interdisziplinär und projektbezogen unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft und Praxis angelegt wird,
2. die Studieninhalte den Studenten und Studentinnen breite Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
3. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
4. die Studenten und Studentinnen befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbstständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt.

Die Hochschulen berichten der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens alle drei

Jahre über Erfahrungen und Ergebnisse von Reformversuchen.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

(3) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen, insbesondere stellen sie die didaktische Fort- und Weiterbildung ihres hauptberuflichen Lehrpersonals sicher.

§ 8a Qualitätssicherung und Akkreditierung

(1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung von Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studenten und Studentinnen und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbeson-

dere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.

(2) Studiengänge sind in bestimmten Abständen in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Bewertungsmaßstab sind die in diesem Gesetz, insbesondere in § 22 genannten Grundsätze sowie die anerkannten Qualitätsstandards. Die Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat durch anerkannte unabhängige Einrichtungen zu erfolgen (Akkreditierung). Auf eine Akkreditierung einzelner Studiengänge kann verzichtet werden, wenn die Hochschule insgesamt oder im betreffenden Bereich über ein akkreditiertes Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebots verfügt (Systemakkreditierung).

(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen nach Absatz 2 unverzüglich vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf der Grundlage des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung von Studiengängen widerrufen, zur Umsetzung des Akkreditierungsergebnisses mit Auflagen versehen oder zu diesem Zweck die Verlängerung der Zustimmung mit Auflagen versehen.

(4) Die Ergebnisse der Lehrevaluation und der Akkreditierungen müssen in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Jeder Student und jede Studentin hat das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen.

(2) Jedem Studenten und jeder Studentin sowie jedem Studienbewerber und jeder Studienbewerberin mit Behinderung soll die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 4 Absatz 7 zur Verfügung gestellt werden.

(3) Jeder Student und jede Studentin ist verpflichtet, das Studium an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren. Zur Fortsetzung des Studiums nach Ablauf eines Semesters hat er oder sie sich fristgemäß zurückzumelden und die fälligen Gebühren und Beiträge zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Studienberechtigung

(1) Jeder Deutsche und jede Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes ist berechtigt, an einer Hochschule des Landes Berlin zu studieren, wenn er oder sie die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachweist. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Hochschulen richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Berlin. Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz.

(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben..

(4) Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge an der Hochschule der Künste Berlin regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung.

Hierbei kann, allein oder in Verbindung mit einer Hochschulzugangsberechtigung

1. eine künstlerische Begabung oder
2. eine besondere künstlerische Begabung als Zugangsvoraussetzung gefordert werden.

Ferner ist das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Begabung zu bestimmen.

(5) Die Hochschulen regeln in der Zugangssatzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums, bei weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für Studiengänge nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a gefordert werden und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.

(5a) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des Absatzes 5 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit nach den Regelungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in das das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf

Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 5 in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln

1. Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung,
2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
3. Wechsel des Studiengangs,
4. Rechte der Studenten und Studentinnen im Fernstudium und im Teilzeitstudium,
5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft,
6. Beurlaubung,
7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie Berlin,
8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen; zu den Voraussetzungen gehört auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
9. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen; in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

(1) Wer

1. eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestanden hat,
2. eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat,
3. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes erworben hat oder
4. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme

für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat,

ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).

(2) Wer

1. in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und
2. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war,

ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung). Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt für Stipendiaten und Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes eine Mindestdauer der Berufstätigkeit im erlernten Beruf von zwei Jahren. Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 werden Zeiten einer Freistellung nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit oder zur Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 2 die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, insgesamt höchstens jedoch ein Jahr.

(3) Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 1 verfügt, ist berechtigt, an einer Hochschule in einem gewählten grundständigen Studiengang ein Studium aufzunehmen, wenn er oder sie die Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachgewiesen hat. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sind die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Wer auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann unbeschadet des Absatzes 2 das Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Berliner Hochschule fortsetzen.

(5) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen der Absätze 1 oder 2 entspricht.

(6) Das Nähere regeln die Hochschulen durch die Zugangssatzung.

§ 12

[aufgehoben].

§ 13 Studienkollegs

(1) An den Universitäten bestehen Studienkollegs. Ihnen obliegt die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nach § 38 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes für Berlin zusätzliche Leistungsnachweise zur Anerkennung ihrer Studienbefähigung zu erbringen haben. Darüber hinaus sollen sie Angebote entwickeln, um bestehende Nachteile bei ausländischen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen im Studium auszugleichen.

(2) Die Studienkollegs unterliegen hinsichtlich der Unterrichts- und Prüfungsangelegenheiten der Schulaufsicht der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Die Lehrkräfte an den Studienkollegs dürfen nur mit Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beschäftigt werden. Sie müssen die Befähigung zur Anstellung als Studienrat oder Studienrätin haben; Ausnahmen hiervon können von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden.

(3) Für andere Hochschulen als die Universitäten können durch Entscheidung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung den Studienkollegs entsprechende Einrichtungen vorgesehen werden.

(4) Für die Lehrkräfte des Studienkollegs gelten §§ 112 und 120 entsprechend.

§ 14 Immatrikulation

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zu immatrikulieren, wenn sie die Voraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 erfüllen und Versagungsgründe für die Immatrikulation nicht vorliegen. Mit der Immatrikulation wird der Student oder die Studentin Mitglied der Hochschule.

(2) Der Student oder die Studentin wird für einen Studiengang immatrikuliert. Für einen zweiten zulassungsbeschränkten Studiengang kann er oder sie nur immatrikuliert werden, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.

(3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,

3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket, nicht nachweist,

4. vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht.

(4) Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorbereitung eines Hochschulstudiums an einem Studienkolleg oder sonstigen Hochschuleinrichtungen studieren, haben die Rechtsstellung von Studenten und Studentinnen; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.

(5) Sind Studenten und Studentinnen an mehreren Berliner Hochschulen oder an Berliner und Brandenburger Hochschulen immatrikuliert, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, sind nur an dieser Hochschule zu entrichten.

§ 21 Allgemeine Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studenten und Studentinnen auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischem und sozialem Handeln befähigt werden.

(2) Die Hochschulen gewährleisten, dass die Studenten und Studentinnen diese Ziele gemäß der Aufgabenstellung ihrer Hochschule im Rahmen der jeweils vorgesehenen Regelstudienzeiten erreichen können. Hierzu geben sie Empfehlungen für die sachgerechte Durchführung des Studiums.

§ 22 Studiengänge

(1) Ein Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere

1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studenten und Studentinnen die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist,

2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können,
3. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studenten und Studentinnen in der Regel zu einem Fünftel berücksichtigt werden,
4. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird,
5. Möglichkeiten zugelassen werden, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen,
6. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule weitestgehend anerkannt werden können,
7. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen,
8. die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird,
9. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.

(3) Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfungen vorliegen.

(4) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,

1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind,
2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
5. während einer Schwangerschaft,
6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin,
7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der Studierende oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Der Student oder die Studentin hat der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm ge-

leisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(5) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen. Bei Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.

§ 22a

Strukturierung der Studiengänge

(1) Studiengänge sind in mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Dies gilt nicht für solche Studiengänge, für die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen nach § 23 Absatz 5 zugelassen hat.

(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studenten und Studentinnen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studenten und Studentinnen im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Module sollen mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen. Für ein Modul erhält ein Student oder eine Studentin Leistungspunkte, wenn er oder sie die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachweist.

(3) Die Studiengänge sollen die dem Fach entsprechenden internationalen Bezüge aufweisen. In geeigneten Fächern können Lehre und Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung ganz oder teilweise in fremdsprachlicher Form durchgeführt werden.

§ 25

Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit

(1) Die Hochschule stellt mit ihren Bachelorstudiengängen, in denen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs wissenschaftliche oder künstlerische Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden, eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher.

(2) Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens drei, höchstens vier Jahren. Für einen Bachelor-Abschluss sind nach Ausgestaltung der Stu-

dien- und Prüfungsordnungen nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen.

(3) Masterstudiengänge sind so auszugestalten, dass sie

1. a) als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Bachelorstudiengang aufbauen oder
 - b) einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzen, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen (konsekutive Masterstudiengänge) oder
2. Studieninhalte vermitteln, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen (weiterbildende Masterstudiengänge).

Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Mastergrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr, höchstens zwei Jahren. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 Leistungspunkte erforderlich. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studenten und Studentinnen im Einzelfall abgewichen werden.

(4) Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a beträgt höchstens fünf, in den künstlerischen Kernfächern höchstens sechs Jahre.

(5) Für künstlerische Studiengänge der Freien Kunst und verwandter Fächer kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von der Studiengangstruktur nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

(6) Die Hochschulen können in Zusammenarbeit mit Trägern beruflicher Ausbildung Studiengänge einrichten, die neben dem Hochschulabschluss auch zu einem beruflichen Ausbildungsabschluss führen. Die Verantwortung der Hochschule für Inhalt und Qualität des Studiengangs muss dabei gewährleistet bleiben.

§ 23a

Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen

(1) Vergleichbare Studienleistungen in anderen Studiengängen, an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium sind auf die in den Ordnungen vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen. In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen

Leistungspunkte anzurechnen. Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

(2) Die Hochschule, an der ein Studium aufgenommen oder fortgesetzt wird, entscheidet über die angemessene Anrechnung nach Absatz 1. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das zuständige Prüfungsamt, soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kompetenzen verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

§ 25

Promotionskollegs und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses

(1) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs einrichten.

(2) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion einzuschreiben.

(3) Für Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium an einer Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer Qualifikationen, insbesondere Konzertexamen, Solistenklasse, Meisterschüler mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren angeboten werden. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Näheres, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, wird durch Satzung geregelt. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.

§ 26

Weiterbildendes Studium

Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildungsangebote sind neben weiterbildenden Studiengängen solche Angebote zur Weiterbildung, die auch Bewerbern und Bewerberinnen offenstehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Bei der Ge-

staltung von Weiterbildungsangeboten ist die besondere Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen zu berücksichtigen. Für die erfolgreiche Teilnahme an Angeboten nach Satz 1 können Zertifikate erteilt werden.

§ 28

Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung

(1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studenten und Studentinnen unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die Studenten und Studentinnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studenten und Studentinnen sowie Informationen über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studentenwerk zusammen.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind gemäß § 73 Absatz 1 ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Der Fachbereich kann weitere mit Lehraufgaben befasste Mitglieder oder studentische Hilfskräfte zur Studienberatung hinzuziehen. Zur Einführung in das Studium sollen die Fachbereiche Orientierungseinheiten am Beginn des Studiums durchführen. Im Laufe des zweiten Studienjahres ist in der Regel im dritten Semester für alle Studenten und Studentinnen in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung anzubieten.

(3) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung kann vorsehen, dass nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, in grundständigen Studiengängen frühestens drei Monate nach dem für die Beratung nach Absatz 2 Satz 5 vorgesehenen Zeitpunkt, die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studenten und Studentinnen zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs verpflichtend ist, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Für auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 immatrikulierte Studenten und Studentinnen, die die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, ist eine Studienfachberatung nach Satz 1 zum Ende des ersten Studienjahres vorzunehmen. Ziel der Studienfachberatung nach Satz 1 oder 2 ist der Abschluss

einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der Student oder die Studentin zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Satzung weiter vorsehen, dass im Ergebnis von Studienfachberatungen nach Satz 1 und 2 der Student oder die Studentin verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation des Studenten oder der Studentin angemessen zu berücksichtigen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt für die in diesem Absatz geregelten Verfahren entsprechend.

(4) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

§ 28a

Beauftragter oder Beauftragte für Studenten und Studentinnen mit Behinderung

Für Studenten und Studentinnen mit Behinderung wird von der Hochschule ein Beauftragter oder eine Beauftragte bestellt. Er oder sie wirkt bei der Organisation der Studienbedingungen nach den Bedürfnissen der Studenten und Studentinnen mit Behinderung mit. Die Aufgaben umfassen gemäß § 4 Absatz 7 insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen von Studenten und Studentinnen mit Behinderung, deren Beratung und die Beratung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen. Er oder sie hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rede-recht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, welche die Belange der Studenten und Studentinnen mit Behinderung berühren. Er oder sie berichtet dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule regelmäßig über seine beziehungsweise ihre Tätigkeit.

§ 29

Semester- und Vorlesungszeiten

(1) Das Sommersemester dauert vom 1. April bis zum 30. September, das Wintersemester vom 1. Oktober bis zum 31. März. Jeweils zwei Semester bilden ein akademisches Jahr.

- (2) Vorlesungszeiten, akademische Ferien und Hochschultage setzt der Akademische Senat mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung fest.
- (3) In der vorlesungsfreien Zeit sollen unter Berücksichtigung

der anderen Verpflichtungen der Lehrkräfte Möglichkeiten zur Förderung des Studiums angeboten und bei Bedarf auch Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG)

Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG)

Vom 29. Mai 2000, in der Fassung vom 18. Juni 2005
neu gef. mWv 1. 1. 2008 durch G v. 18. 5. 2007 (GVBl. S. 198)
geänd. mWv 1. 5. 2010 durch G v. 29. 10. 2008 (GVBl. S. 310)
geänd. mWv 2. 6. 2011 durch G v. 20. 5. 2011 (GVBl. S. 205)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz und der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 310) (Staatsvertrag) regeln die Studienplatzvergabe in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin.

§ 2

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Studium an den Hochschulen des Landes Berlin kann für einzelne Studiengänge durch Festsetzung der Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang (Zulassungszahl) nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatsvertrages beschränkt werden.

(1a) In Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung Artikel 6 des Staatsvertrages entsprechend.

(2) Zulassungszahlen sind festzusetzen, wenn die nach den Bestimmungen der Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2004 (GVBl. S. 119), in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Aufnahmequoten für einen Studiengang im ersten Fachsemester zu den letzten beiden Zulassungsterminen durch die tatsächlich erfolgten Einschreibungen deutlich überschritten wurden oder die ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 3

Festsetzung der Zulassungszahl

(1) Die Zulassungszahlen für die Studiengänge werden vom Akademischen Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom Medizinsenat, durch Satzung festgesetzt. Sofern die Hochschule in Fachbereiche, Fakultäten oder Abteilungen gegliedert ist, erfolgt die Festsetzung im Benehmen mit dem Fachbereich,

in dem oder in der der betreffende Studiengang angeboten wird. Die Zulassungszahl kann von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, wenn nach Aufforderung durch die Senatsverwaltung innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist die Zulassungszahl für einen bestimmten Studiengang nicht nach Satz 1 festgesetzt wird.

(2) Die Satzung der Hochschule gemäß Absatz 1 Satz 1 bedarf der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Dem Antrag auf Bestätigung der Satzung ist der gemäß Artikel 7 Abs. 5 des Staatsvertrages geforderte Bericht beizufügen. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung.

(3) Wird die Satzung nicht gemäß Absatz 2 bestätigt, so ist der Hochschule eine angemessene Frist zu setzen, der Beanstandung Rechnung zu tragen. Kommt der Akademische Senat, für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat, dieser Aufforderung nicht nach, so kann die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Zulassungszahl durch Rechtsverordnung festsetzen.

§ 4

Zuständigkeiten der Hochschulen bei der Studienplatzvergabe

Den Hochschulen des Landes Berlin obliegt die Studienplatzvergabe

1. an deutsche Bewerberinnen und Bewerber, an ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und an Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Deutschen gleichgestellt sind, für das erste Fachsemester in Studiengängen, die nicht in eines der von der Stiftung für Hochschulzulassung

- durchgeführten Vergabeverfahren einbezogen sind,
2. an sonstige ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber in allen Studiengängen,
 3. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 3,
 4. für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, soweit die Studienplätze für diese nicht von der Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden,
 5. an alle Bewerberinnen und Bewerber für das zweite und die folgenden Semester (höhere Fachsemester).

§ 5 Stiftungsrat

Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen des Landes Berlin im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von den Leiterinnen oder Leitern der Hochschulen des Landes Berlin aus dem Kreis der von den Akademischen Senaten der Hochschulen oder dem Medizinsenat benannten Bewerberinnen oder Bewerber bestimmt. Jede Hochschule kann eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen; die Bewerberinnen oder Bewerber müssen hauptberufliche Angehörige der Hochschulen sein, von denen sie vorgeschlagen werden.

§ 6

Auswahlverfahren durch die Hochschulen für das erste Fachsemester in Studiengängen mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss übersteigt in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen ist, die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgesetzte Zulassungszahl, wird von der Hochschule ein Auswahlverfahren durchgeführt. Diese Aufgabe fällt der Hochschule gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz, § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist, auch hinsichtlich der Zulassungen zu, die von ihr in einem in das Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogenen Studiengang vorzunehmen sind.

§ 7 Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu drei Zehntel, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbe-

halten werden für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben; hierzu zählen nicht Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive Masterstudiengänge,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben.

Als Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes wird das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg festgelegt. Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, kann innerhalb der Gesamtquote nach Satz 1 eine besondere Quote gebildet werden.

(2) Nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 8 vergeben.

§ 7 a

Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten

(1) Die Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegen auch vor, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang im Land Berlin voraussichtlich länger als vier Semester umfassen würde.

(2) Die Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der

Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,

3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(3) Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen vergeben.

(4) Studienplätze nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

(5) Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 2 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben. Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Auswahlkriterien trifft der Akademische Senat der Hochschule oder der Medizinsenat durch Satzung.

(6) Wer den Quoten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 8 zugelassen werden.

§ 8

Sonstiges Auswahlverfahren

(1) In Studiengängen, die in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, werden die nach Abzug der Studienplätze nach § 7 verbleibenden Studienplätze nach den folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 20 vom Hundert durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulrahmengesetzes,
2. zu 20 vom Hundert durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit), wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 des Hochschulrahmengesetzes); die Dauer der Wartezeit wird auf acht Jahre begrenzt,
3. im Übrigen durch die Hochschule nach dem Ergebnis eines von der Hochschule festzulegenden Auswahlverfahrens.

(2) In Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. bis zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit; Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nr. 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Landesquoten werden nicht gebildet.

(3) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach den gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können,
5. nach Vorbildung auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule,
6. nach einer auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens (mindestens C 1) nachgewiesenen bilingualen Sprachkompetenz,
7. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
8. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 7.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder von Fächern der Qualifikation nach Satz 1 Nr. 2 oder das Gespräch nach Satz 1 Nr. 7 dürfen nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an dem Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 ge-

nannten Maßstäbe, in Verfahren nach Absatz 1 Nr. 3 auch nach dem Grad der Ortspräferenz, oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.

(4) Können Bewerberinnen oder Bewerber bei der Vergabe von Studienplätzen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 nachweisen, dass sie aus einem nicht selbst zu vertretenden Umstand daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote oder eine längere Wartezeit zu erreichen, werden sie mit der von ihnen nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote oder längeren Wartezeit am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 8 a

Auswahl bei Ranggleichheit

Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten nach § 7 a oder im Auswahlverfahren nach § 8 haben Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die die in § 34 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 b

Auswahlverfahren für besondere Studiengänge

(1) In Studiengängen, die eine Hochschule gemeinsam mit anderen Hochschulen betreibt, wird im Zulassungsverfahren die Auswahlentscheidung anerkannt, die von der für das Auswahlverfahren zuständigen Hochschule bereits getroffen worden ist.

(2) In internationalen Studiengängen und in Studiengängen, die eine Hochschule gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betreibt, kann die Zulassung abweichend von den §§ 7 bis 8 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs geregelt werden.

§ 9

Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

(1) Sind in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Stiftung für Hochschulzulassung oder der Hochschule für das erste Fachsemester vorweisen,
2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Bundesgebiet oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren,
3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Sofern innerhalb der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Bewerbergruppe eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür in Studienplänen oder Studienordnungen festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester erbracht hat.

§ 10

Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge

(1) In konsekutiven Masterstudiengängen wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. bis zu 80 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Wartezeit beginnt mit dem Bachelor-Abschluss, ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nr. 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Bis zu 5 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze sollen für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgesehen werden. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingt oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern.

(2) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1

1. nach dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst,
2. nach gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,
3. nach den Ergebnissen international anerkannter Sprach- und Fachtests, deren Eignung als Auswahlkriterium zu evaluieren ist,
4. nach einer Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,
5. nach zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden,
6. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben soll,
7. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 6.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder Ergebnissen von Studienmodulen darf nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an den Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.

(3) Die §§ 8 a, 8 b und 9 gelten entsprechend.

§ 10 a

Auswahlverfahren für weiterbildende Masterstudiengänge

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule über die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ist der Eignung maßgeblicher Einfluss zu geben. Die Feststellung der Eignung richtet sich auch nach den beruflichen Erfahrungen. Das Nähere sowie das Verfahren regelt die Hochschule durch Satzung. Die Bestätigung der Satzung wird durch die Hochschulleitung unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit erteilt. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen.

§ 10 b

Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge

Der Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge ohne Zeitverzögerung muss durch die Hochschulen gesichert werden. Die Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Hochschule sind dabei erschöpfend zu nutzen.

§ 10 c

Übergangsregelung

[aufgehoben]

§ 11

Ermächtigung

zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, folgende Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen:

1. Regelung der Studienplatzvergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Staatsvertrages,
2. Regelungen der Studienplatzvergabe durch die Hochschulen gemäß §§ 7 bis 9.

§ 12

Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. 2000 S. 327) in Kraft. § 1 Abs. 1 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt das Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 27. Mai 1993 (GVBl. S. 234) außer Kraft. Verordnungen, die auf seiner Grundlage erlassen wurden, bleiben bis zum Erlass der entsprechenden Verordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes in Kraft.

Kapazitätsverordnung des Landes Berlin (KapVO)

Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO)

Vom 10. Mai 1994

Zuletzt geändert durch Art. I Neunzehnte ÄndVO vom 5. 3. 2012 (GVBl. S. 68)

Auf Grund des § 8 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 27. Mai 1993 (GVBl. S. 234) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (GVBl. 1993 S. 237) – Staatsvertrag – wird verordnet:

Erster Abschnitt Allgemeine Grundsätze und Verfahren

§ 1

(1) Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung ist zu gewährleisten.

(2) Zulassungszahlen können bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen abweichend von Absatz 1 festgesetzt werden. Dabei ist ein ausgewogenes Angebot an Studiengängen zu gewährleisten. Absatz 1 2. Halbsatz bleibt unberührt.

(3) Die Zulassungszahlen werden gemäß § 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes festgesetzt.

§ 2

(1) Zulassungszahl ist die Zahl der je Vergabetermin von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang.

(2) Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerberinnen und Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

§ 3

(1) Der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Aus-

bildungskapazität ausgeschöpft worden sind. Hierzu wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts,
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 des Staatsvertrages und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studentinnen und Studenten des ersten Fachsemesters oder höherer Fachsemester unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

§ 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Art. 7 Abs. 4 des Staatsvertrages innerhalb einer von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden Frist vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3, die Aufteilung der Curricularnormwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten (§ 13 Abs. 4) und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen haben die Aufteilung des Curricularnormwertes und eine Abweichung vom Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts (§ 14) zu begründen.

(2) Legt die Hochschule keinen Bericht vor, oder ist der Bericht unvollständig oder verspätet, trifft die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Im übrigen gilt für das Verfahren unbeschadet landesgesetzlicher Vorschriften: Die Berichte der Hochschulen und/oder die Vorschläge der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung für die Festsetzung der Zulassungszahlen werden zwischen der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den Hochschulen gemeinsam erörtert. Weicht die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bei der Festsetzung der Zulassungszahlen von dem Vorschlag der Hochschule ab, wird die Hochschule hierüber unterrichtet.

§ 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums oder vor einem Vergabetermin erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums oder vor einem Vergabetermin ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

Zweiter Abschnitt Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung

§ 6

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach Anlage 1 unter Anwendung von Curricularnormwerten berechnet.

§ 7

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefasst werden.

(2) Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, dass die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) und der klinische Teil den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte umfasst. Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 11).

§ 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Die Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals und die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, werden in den medizinischen Fächern den Lehreinheiten nach Anlage 3 zugeordnet.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

(4) Wissenschaftliches Personal, das nach Artikel 8 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 11. Juli 1991 über ein gemeinsames Erneuerungsprogramm für Hochschule und Forschung in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, in die Hochschulen eingegliedert werden soll und aus diesem Programm finanziert wird, ohne auf Planstellen der Hochschulen übernommen worden zu sein, wird nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden.

(2) Soweit im Rahmen des Dienstrechts die Regellehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen. Dabei bleiben Verminderungen für Zwecke der Krankenversorgung im Hinblick auf Absatz 3 unberücksichtigt.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen durch das in die Lehrdeputatberechnung eingehende Personal wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt. Solange das Dienstrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht, wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung wie folgt berücksichtigt:

1. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals

ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.

- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 72, tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1 200 Poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der Poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum, mit Ausnahme der Zahnklinik, für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine, Vorsorgescheine und Notfallbehandlungen sowie die Zahl der Leistungsabrechnungen für Selbstzahler und der internen Überweisungen.

2. Lehrinheit Tiermedizin

Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehrinheit Tiermedizin nach Anlage 1 wird die Zahl der Stellen der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Dienstleistungen für die unmittelbare Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen einschließlich der Untersuchungen für das öffentliche Gesundheitswesen zu erbringen haben, um dreißig vom Hundert vermindert. Die Verminderung erfolgt entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl der betreffenden Stellen; Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Dienstleistungen nach Satz 1 erbringt, sind vorrangig abzuziehen.

3. Lehrinheit Zahnmedizin

- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehrinheit Zahnmedizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehrinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.
- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird berücksichtigt durch einen pauschalen Abzug in Höhe von 30 vom Hundert von der um den Personalbedarf für stationäre Krankenversorgung nach Buchstabe b verminderten Ge-

samtstellenzahl.

(4) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im Praktischen Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studentinnen oder Studenten, die in diesem Studienabschnitt von der Lehrinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt.

(5) Das Lehrangebot der Lehrinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen erhöht, die von außeruniversitären Krankenanstalten vereinbarungsgemäß und auf Dauer für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 im Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte erbracht werden.

(6) Der Personalbedarf für die praktische Ausbildung nach § 54 und § 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162) wird wie folgt berücksichtigt:

1. Ausbildung nach § 54 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte: Abzug einer Stelle je 96 Ausbildungsplätze;
2. Ausbildung nach § 54 Abs. 2 und § 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte: Abzug einer Stelle je 42 Ausbildungsplätze.

§ 10

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehrinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den dem Berechnungsstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. Dies gilt ferner nicht, soweit Personal außeruniversitärer Forschungseinrichtungen freiwillig und unentgeltlich Lehrleistungen übernimmt. Die Lehrauftragsstunden sind auf der Grundlage der dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatstunden umzurechnen.

§ 11

(1) Dienstleistungen einer Lehrinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehrinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

§ 12

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Vorgaben gemacht werden.

§ 13

(1) Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer Studentin oder eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.

(2) Bei Studiengangkombinationen sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) Ist für einen Studiengang ein Curricularnormwert in Anlage 2 nicht aufgeführt, wird von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularnormwert festgelegt, der dem Ausbildungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. Liegen Curricularnormwerte vergleichbarer Studiengänge vor, sind sie zu berücksichtigen.

(4) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularnormwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten sind aufeinander abzustimmen. Hilfsweise gilt die bisherige Verteilung des Lehrangebots.

Dritter Abschnitt **Überprüfung des Berechnungsergebnisses**

§ 14

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen anhand der weiteren, in Absatz 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

(2) Eine Verminderung kommt nur in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (Nummern 1 bis 6 und 8) oder wenn ein Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals (§ 8 Abs. 1) durch Studentinnen und Studenten höherer Semester erforderlich ist (Nummer 7):

1. Fehlen von Räumen in ausreichender Zahl,

Größe und Ausstattung;

2. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
3. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
4. Fehlen einer ausreichenden Anzahl geeigneter Patientinnen und Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin;
5. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten im Studiengang Zahnmedizin;
6. abweichende Berechnungsergebnisse für den vorklinischen und den klinischen Teil des Studiengangs Medizin;
7. gegenüber dem nach Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 überprüften Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts höhere Aufnahme von Studentinnen und Studenten erster oder höherer Fachsemester in den vergangenen Jahren;
8. besondere Leistungen in der Krankenversorgung im chirurgischen Bereich, soweit diese nicht im Rahmen der pauschalierten Regelungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 aufgefangen werden können.

(3) Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn das Personal (§ 8 Abs. 1) eine Entlastung von Lehraufgaben durch folgende Tatbestände erfährt:

1. besondere Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
2. besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
3. Studienabbruch, Fachwechsel oder Hochschulwechsel von Studentinnen und Studenten in höheren Semestern (Schwundquote).

§ 15

(1) Ist in einer Lehreinheit ein Engpass an Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpass vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, dass die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden vermindert werden.

§ 16

Die Studienanfängerzahl ist zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studentinnen und Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

§ 17

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte sind 15,5 vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.
 2. Liegt die Zahl nach Nummer 1 niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, erhöht sie sich je 1.000 Poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins. Die Zahl nach Nummer 1 wird jedoch höchstens um 50 vom Hundert erhöht.
 3. Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für diesen Studienabschnitt vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.
- (2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 18

(1) Liegt das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs, kann die Zulassungszahl für den Studiengang Medizin nur dann höher als das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil festgesetzt werden, wenn die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil gewährleisten kann. Ist der klinische Teil des Studiengangs an einer Hochschule nicht vorhanden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Soweit die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil nicht gewährleistet werden kann,

ist die Differenz zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahl und dem nach dem Dritten Abschnitt überprüften Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs als gesonderte Zulassungszahl festzusetzen.

(3) Liegt das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als für den klinischen Teil des Studiengangs, wird die Zulassungszahl nach dem Berechnungsergebnis des vorklinischen Teils festgesetzt.

§ 19

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist anhand der klinischen Behandlungseinheiten der Lehrereinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwert für die jährliche Aufnahmekapazität ist 0,67 Klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde je Studentin oder Student anzusetzen

(2) Weichen die Berechnungsergebnisse nach Absatz 1 und nach dem Zweiten Abschnitt unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 und Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 voneinander ab, so ist der Festsetzung der Zulassungszahl der niedrigste Wert zugrunde zu legen.

Vierter Abschnitt Ausnahmetatbestände

§ 20

Liegen die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages vor, können Zulassungszahlen abweichend von den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts festgesetzt werden.

§ 21

(1) Einer Lehrereinheit zugeordnete Stellen, die im Berechnungszeitraum oder in dem dem Berechnungszeitraum folgenden Jahr entfallen, bleiben bei der Feststellung der Ausbildungskapazität unberücksichtigt.

(2) Einer Lehrereinheit zugeordnete Stellen, die in einem späteren als dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum entfallen, bleiben dann unberücksichtigt, wenn sie für die ordnungsgemäße Ausbildung einer höheren Studentenzahl auf Grund früherer höherer Zulassungen erforderlich sind.

(3) Die Stellen nach Absatz 1 und 2 sind zu kennzeichnen und der Zeitpunkt des Wegfalls festzulegen.

(4) Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehrereinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 für den Berechnungszeitraum zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen bleibt § 10 unberührt.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22

- (1) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.
- (2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für die

Durchführung dieser Verordnung die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zuständig.

§ 23

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1994/95. ...

Anlage 1 zur Kapazitätsverordnung des Landes Berlin (KapVO)

Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität auf Grund des Zweiten Abschnitts der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO)

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundelegung der je Studiengang aufgestellten Curricularnormwerte (Anlage 2, § 13 Abs. 2 und 3) berechnet. Die Curricularnormwerte sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen und darzustellen, dass die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs in den an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten den Curricularnormwert ergibt.

I. Berechnung des Angebots einer Lehreinheit an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs. 2.

$$(1) S \cong j(lj \cong hj \cong rj) \cong L$$

2. Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen.

$$(2) E \cong q CAq \cong \frac{Aq}{2}$$

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

$$(3) Sb \cong S \cong E$$

II. Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität
Unter Anwendung der Anteilquoten der zuge-

ordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt:

$$(4) \overline{CA} \cong p CAq \cong zp$$

Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs beträgt demnach:

$$(5) Ap \cong \frac{2 \cong Sb}{CA} \cong zp$$

III. Verzeichnis der benutzten Symbole

Ap : Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p

Aq : Die für den Dienstleistungsabzug anzusetzende jährliche Studienanfängerzahl des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs. 2)

CAp : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p , der auf die Lehreinheit entfällt (§ 13 Abs. 4)

CAq : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q , der von der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§ 13 Abs. 4)

\overline{CA} : Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge

E : Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§ 11)

hj : Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)

lj : Anzahl der in der Lehreinheit verfügbaren Stellen der Stellengruppe j

<i>L</i> :	Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehrereinheit in Deputatstunden je Semester (§ 10)		ordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehrereinheit in Deputatstunden je Semester
<i>r_j</i> :	Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe <i>j</i> in der Lehrereinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 2)	<i>z_p</i> :	Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs <i>p</i> an der Aufnahmekapazität der Lehrereinheit (Anteilquote), (§ 12)
<i>S</i> :	Lehrangebot der Lehrereinheit in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)		
<i>S_b</i> :	Um Dienstleistungen für die nicht zuge-		

Anlage 2 zur Kapazitätsverordnung des Landes Berlin (KapVO)

Curricularnormwerte (§ 13 Absatz 1)

Teil A:			
Curricularnormwerte für Studiengänge mit Abschluss Diplom, Magister oder Staatsexamen			
I. Universitäten		9 Stadt- und Regional-	
		planung	4,8
		10 Umwelttechnik	4,8
		11 Verkehrswesen	4,2
		12 Vermessungswesen	4,2
		13 Wirtschaftsingenieurwesen	
		(technische Richtung)	3,4
a) Naturwissenschaften/Mathematik u. a.		c) Sprach- und Kulturwissenschaften	
1 Agrarbiologie	5,0	1 Ältere deutsche Literatur	
2 Agrarökonomie	2,4	und Sprache	3,2
3 Agrarpädagogik	5,0	2 Afrikawissenschaften	3,6
4 Agrarwissenschaft	4,2	3 Allgemeine und vergleichende	
5 Biochemie	6,4	Literaturwissenschaft	3,0
6 Bioinformatik	4,6	4 Amerikanistik	3,2
7 Biologie	6,4	5 Anglistik	3,2
8 Biophysik	6,4	6 Arabistik	3,6
9 Chemie	5,3	7 Archäologie	3,4
10 Ernährungswissenschaft	4,6	8 Bibliothekswissenschaft	3,2
11 Fischereiwissenschaft	5,0	9 Deutsch als Fremdsprache	
12 Forstwissenschaft	5,6	(Magisterstudiengang)	2,5
13 Gartenbau	5,0	10 Deutsch als Fremdsprache	
14 Geographie	3,0	(Zusatz- und Ergänzungs-	
15 Geologie	4,9	studium)	0,7
16 Haushalts- und Ernährungswissenschaft (naturwissenschaftliche Richtung)	4,2	11 Dolmetscher	6,26
17 Informatik	3,6	12 Ethnologie/-graphie	2,6
18 Lebensmittelchemie	5,3	13 Europäische Ethnologie	3,2
19 Mathematik	3,2	14 Evangelische Theologie	3,0
20 Pharmazie	4,5	15 Filmwissenschaft	3,0
21 Physik	4,5	16 Frankreichstudien	3,4
22 Technische Informatik	3,9	17 Französisch	3,4
b) Ingenieurwissenschaften		18 Germanistik	3,0
1 Architektur	4,8	19 Germanist. Linguistik	3,2
2 Bauingenieurwesen	4,2	20 Geschichte	3,0
3 Biotechnologie	4,6	21 Geschlechterstudien/	
4 Chemietechnik/		Gender Studies	3,4
Verfahrenstechnik/		22 Griechisch	4,0
Chemieingenieurwesen	4,2	23 Historischvergleichende	
5 Datentechnik	4,2	Sprachwissenschaft	3,6
6 Elektrotechnik	4,2	24 Indische Kunstgesch.	3,6
7 Lebensmitteltechnologie	4,6	25 Indische Philologie	3,6
8 Maschinenbau	4,2	26 Informations- und Dokumentations-	

wissenschaften	3,0	wissenschaft	3,0
27 Interkulturelle Fachkommunikation	6,26	3 Rehabilitationspädagogik	4,0
28 Italienisch	3,4	f) Curricularnormwerte für Teilstudiengänge mit Staatsexamen für das Lehramt	
29 Japanologie	3,6	1 Erziehungswissenschaft	0,7
30 Kommunikationswiss.	3,2	Lehrer mit zwei Fächern	
31 Kulturwissenschaft	3,2	zusätzlich	0,3
32 Kunstgeschichte	3,6	2 Fachdidaktik	0,55
33 Latein	4,0	Fachwissenschaften	
34 Lateinamerikanistik	3,0	(einschließlich Fachdidaktik):	
35 Linguistik	3,2	3 Arbeitslehre/Haushalt	2,65
36 Medienberatung	2,9	4 Arbeitslehre/Technik	2,65
37 Medienwissenschaft	3,6	5 Bautechnik	2,65
38 Musikwissenschaft	3,0	6 Betriebliches Rechnungswesen	1,83
39 Neuere dt. Literatur	3,0	7 Biologie	3,75
40 Nordamerikastudien	3,1	8 Chemie	3,2
41 Osteuropa-Studien	3,0	9 Deutsch	2,05
42 Philosophie	3,0	10 Elektrotechnik	2,65
43 Religionswissenschaft	3,0	11 Englisch	2,15
44 Romanistik	3,4	12 Erdkunde	2,05
45 Sinologie	3,6	13 Ernährungs-/Lebensmittelwissenschaft	2,85
46 Skandinavistik	3,2	14 Französisch	2,25
47 Slawistik/Russisch	4,1	15 Geschichte	2,05
48 Spanisch	3,4	16 Gestaltungstechnik	2,8
49 Theaterwissenschaft	3,0	17 Griechisch	2,25
50 Übersetzer	4,99	18 Grundschulpädagogik	
51 Ur- und Frühgeschichte	3,0	Lehrer mit einem Fach	1,2
d) Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften		19 Informatik	2,35
1 Betriebswirtschaft	1,9	20 Italienisch	2,25
2 Betriebswirtschaft (Magister 2. Hauptfach)	1,28	21 Latein	2,25
3 Haushalts- und Ernährungswissenschaft (ökonomische Richtung)	2,2	22 Land- und Gartenbauwissenschaft	2,65
4 Ökonomie	1,9	23 Mathematik	2,15
5 Politologie	3,0	24 Metalltechnik	2,65
Politologie (Nebenfach)	0,7	25 Philosophie	2,05
6 Publizistik	3,0	26 Physik	2,8
7 Rechtswissenschaften	1,7	27 Russisch	2,6
Teilgebiete des Rechts (Nebenfach)	0,7	28 Sonderpädagogik	4,0
8 Sozialwissenschaften	3,0	29 Sozialkunde	2,05
9 Soziologie	2,0	30 Spanisch	2,25
Soziologie (Nebenfach)	0,7	31 Sport	3,2
10 Volkswirtschaft	1,9	32 Wirtschaftswissens.	1,83
Volkswirtschaft (Magister 2. Hauptfach)	1,28	g) Medizinische Studiengänge	
11 Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,0	1 Medizin	8,2
12 Wirtschaftspädagogik	1,9	2 Zahnmedizin	7,8
13 Wirtschaftswissenschaften (Magister Nebenfach)	0,76	3 Tiermedizin	7,6
e) Erziehungswissenschaften/Pädagogik		h) Sonstige	
1 Gebärdensprachdolmetschen	4,79	1. Landschaftsplanung, Garten- und Landschaftsgestaltung	4,8
2 Sozialpädagogik/Erziehungs		2 Medizinpädagogik/Pflegepädagogik	5,4
		3 Psychologie	4,0
		Psychologie (Nebenfach)	0,7
		4 Sportwissenschaft	5,3

II. Curricularnormwerte für Studiengänge an Fachhochschulen

1 Architektur	6,5
2 Audiovisuelle Medien	7,75
3 Augenoptik/Optomietrie	7,05
4 Bauingenieurwesen	6,81
5 Bekleidungsgestaltung	6,6
6 Bekleidungstechnik	6,6
7 Betriebswirtschaftslehre	5,45
8 Betriebswirtschaftslehre/ Immobilien	5,45
9 Kooperativer Studiengang Betriebswirt schaft (Bachelor)	4,93
10 Biotechnologie	6,65
11 Druck- und Medientechnik	6,55
12 Elektrotechnik:	
– Energiesysteme	6,4
– Kommunikationstechnik und Elektronik	6,67
13 European Business Administration	5,29
14 Europäisches Verwaltungsmanagement (Fernstudiengang)	1,035
15 Elektronische Gerätetechnik und Mikrosystemtechnik	6,62
16 Gartenbau	6,41
17 Informatik:	
– Angewandte Informatik	6,6
– Medizinische Informatik (Aufbaustudiengang)	3,35
– Technische Informatik	6,36
– (Internationale) Medien informatik	6,55
– Wirtschaftsinformatik	6,6
18 Internationales Management/ Management International (deutsch-französischer Studiengang)	
Teilstudiengang a	5,029
Teilstudiengang b	2,562
19 Kommunikationsdesign	6,6
20 Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	6,5

21 Lebensmitteltechnologie	6,3
22 Maschinenbau:	
– Erneuerbare Energien	6,77
– Fahrzeugtechnik	6,6
– Konstruktionstechnik	6,6
– Maschinenbau	6,6
– Produktionsinformatik	6,72
– Produktionstechnik	6,52
– Theater- und Veranstaltungs- technik	6,65
23 Mathematik	6,32
24 Mechatronik	6,375
25 Nachrichtentechnik/ Kommunikationstechnik	6,6
26 Öffentliches Dienstleistungs- management	5,45
27 Öffentliche Verwaltungs- wirtschaft	5,442
28 Pharma- und Chemietechnik	6,57
29 Sozialarbeit/ Sozialpädagogik	6,8
30 Verfahrenstechnik	6,85
31 Vermessungswesen	6,85
32 Verpackungstechnik	6,45
33 Versorgungs- und Energietechnik	6,05
34 Wirtschaft	5,45
35 Wirtschaftsingenieur- wesen	6,15
36 Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)	3,45
37 Wirtschafts- kommunikation	5,45
38 Wirtschaftsmathematik	5,95
39 Wirtschaftsrecht	5,45

III. Curricularnormwerte für die Universität der Künste Berlin

1 Tonmeister	28,0
2 Gesellschafts- und Wirtschafts- kommunikation	3,7

Teil B: Curricularnormwerte für Studiengänge mit Abschluss Bachelor oder Master

I. Universitäten

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile 2			
		VF	(LP) 3	KF 4	ZF 5
Sprach- und Kulturwissenschaften					
Altphilologie, Neugriechisch	Byzantinistik (FU)	–	–	–	1,1
	Griechisch (HU)	–	–	2,36	1,59
	Griechische Philologie, LA-Option (FU)	–	–	1,78	1,15
	Latein, LA-Option (HU)	–	–	2,49	1,89
	Lateinische Philologie, LA-Option (FU)	–	–	2,00	1,20
	Neogräzistik (FU)	–	–	1,88	1,48
Anglistik, Amerikanistik	Amerikanistik (HU)	–	–	–	–
	Englisch, LA-Option (HU)	–	–	–	–
	Englische Philologie, LA-Option (FU)	–	–	–	–
	Nordamerikastudien (FU)	1,99 (120)	–	–	–
Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften	Altertumswissenschaften mit den Schwerpunkten				
	– Altorientalistik (FU)	1,76 (120)	–	–	0,99
	– Klassische Archäologie (FU)	1,60 (120)	–	–	0,83
	– Vorderasiatische Archäologie (FU)	1,56 (120)	–	–	–
	– Ägyptologie (FU)	1,73 (120)	–	–	0,97
	– Prähistorische Archäologie (FU)	1,67 (120)	–	–	1,05
	Geschichte und Kultur des Vorderen Orients mit den Schwerpunkten				
	– Semitistik (FU)	2,07 (120)	–	–	–
	– Islamwissenschaft (FU)	2,27 (120)	–	–	–
	– Iranistik (FU)	2,27 (120)	–	–	–
	– Turkologie (FU)	2,33 (120)	–	–	–
	– Arabistik (FU)	2,27 (120)	–	–	–
	Chinastudien (FU)	2,90 (120)	–	–	1,53
	Klassisches Chinesisch (HU)	–	–	–	1,59
	Japanstudien (FU)	2,27 (120)	–	–	0,87
	Japanstudien, vierjährig (FU)	2,37 (180)	–	–	–
	Judaistik (FU)	1,81 (120)	–	–	0,77
	Koreastudien (FU)	2,50 (120)	–	–	1,32
	Regionalstudien Asien/Afrika (HU)	3,30 (140)	–	–	1,31
	Bibliothekswissenschaft	Bibliotheks- und Informationswissenschaft (HU)	–	–	1,70
Erziehungswissenschaften	Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung, Qualitätssicherung (FU)	2,76 (150)	–	–	–
	Erziehungswissenschaften (HU)	–	–	1,67	1,02
	Grundschulpädagogik, LA-Bezug (FU)	–	–	2,02	1,38
	Grundschulpädagogik, LA-Bezug (HU)	–	–	2,03	1,33
Germanistik	Deutsch, LA-Option (HU)	–	–	1,96	1,29
	Deutsche Philologie, LA-Option (FU)	–	–	1,56	0,99
	Germanistische Linguistik (HU)	–	–	1,70	1,08
	Niederländische Philologie (FU)	–	–	1,77	1,07
	Skandinavistik/Nordeuropa-Studien (HU)	3,15 (130)	–	1,98	1,42
Geschichte, Archäologie	Archäologie+Kulturgeschichte Nordostafrikas (HU)	–	–	–	1,08
	Archäologie und Kulturwissenschaft (HU)	2,18 (130)	–	–	–
	Geschichte, LA-Option (FU)	–	–	1,45	0,88
	Geschichte, LA-Option (HU)	–	–	2,12	1,26

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile 2		
	Griechisch-Römische Archäologie (HU)	–	–	1,02
Kulturwissenschaften	Europäische Ethnologie (HU)	–	2,26	1,22
	Sozial- und Kulturanthropologie (FU)	–	1,65	0,88
	Geschlechterstudien/Gender Studies (HU)	–	–	1,06
	Kultur und Technik mit den Kernfächern			
	– Kunstwissenschaft (TU)	2,95 (180)	–	–
	– Philosophie (TU)	2,61 (180)	–	–
	– Sprache und Kommunikation (TU)	3,05 (180)	–	–
	– Wissenschafts- und Technikgeschichte (TU)	2,82 (180)	–	–
	Kulturwissenschaft (HU)	–	1,60	0,80
	Medienwissenschaft (HU)	–	–	0,83
Literatur- und Sprachwissenschaft	Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (FU)	–	1,50	1,03
	Deutsche Literatur (HU)	–	1,74	0,95
	Historische Linguistik (HU)	–	2,04	1,33
Philosophie	Ethik, LA-Option (FU)	–	–	1,13
	Philosophie/Ethik, LA-Bezug (HU)	–	1,69	1,07
	Philosophie (FU)	–	1,60	1,03
	Philosophie (HU)	–	1,88	0,91
Psychologie	Psychologie (FU)	2,99 (155)	–	–
	Psychologie (HU)	3,09 (160)	–	–
Rehabilitationswissenschaft	Deaf Studies/Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft (HU)	–	1,90	–
	Deutsche Gebärdensprache (HU)	–	–	2,87
	Rehabilitationspädagogik (HU)	3,78 (155)	–	–
	Rehabilitationswissenschaften, LA-Bezug (HU)	–	2,56	1,87
	Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik), LA-Option (HU)		3,82	–
Romanistik	Frankreichstudien (FU)	2,15 (180)	–	–
	Französisch, LA-Option (HU)	–	2,30	1,54
	Französische Philologie, LA-Option (FU)	–	1,75	1,08
	Italienisch, LA-Option (HU)	–	2,28	1,52
	Italienische Philologie, LA-Option (FU)	–	1,75	1,08
	Italienstudien (FU)	1,80 (180)	–	–
	Katalanisch (HU)	–	–	1,20
	Portugiesisch (HU)	–	–	1,41
	Portugiesisch-brasilianische Studien (FU)	–	–	0,93
	Rumänisch (HU)	–	–	1,20
	Spanisch, LA-Option (HU)	–	2,29	1,54
	Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik, LA-Option (FU)	–	1,75	1,08
Slawistik, Finno-Ugristik	Russisch, LA-Option (HU)	–	1,99	1,60
	Slawische Sprachen und Literaturen (HU)	–	1,96	1,58
	Ungarische Literatur und Kultur (HU)	–	1,89	1,22
Theologie, Religionslehre	Evangelische Theologie, LA-Option (HU)	–	1,62	0,93
	Katholische Theologie, LA-Option (FU)	–	–	0,92
Sport, Sportwissenschaft				
	Sportwissenschaft, LA-Option (HU)	4,43 (144)	3,30	2,39
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften				
Politikwissenschaften	Politikwissenschaft (FU)	2,06 (180)	–	0,88
	Publizistik (FU)	–	1,45	0,65
Sozialwissenschaften	Sozialkunde/Politikwissenschaft, LA-Option (FU)	–	1,56	1,11
	Sozialwissenschaften (HU)	2,35 (150)	–	1,12
	Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (TU)	2,30 (180)	–	–

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile 2		
Wirtschaftswissenschaften	Arbeitslehre, LA-Option (TU)	–	3,88	2,95
	Betriebliches Rechnungswesen, LA-Option (HU)	–	–	0,89
	Betriebswirtschaftslehre (FU)	1,79 (150)	–	–
	Betriebswirtschaftslehre (HU)	2,21 (150)	–	0,84
	Economics (TU)	1,99 (180)	–	–
	Volkswirtschaftslehre (FU)	1,96 (150)	–	–
	Volkswirtschaftslehre (HU)	2,15 (159)	–	0,86
	Wirtschaftspädagogik, LA-Option (HU)	–	1,32	–
Mathematik, Naturwissenschaften				
Biologie	Biologie, LA-Option (FU)	3,55 (150)	2,80	1,77
	Biologie, LA-Option (HU)	4,59 (170)	2,34	1,57
Chemie	Biochemie (FU)	3,80 (160)	–	–
	Chemie, LA-Option (FU)	3,88 (150)	2,29	1,51
	Chemie, LA-Option (HU)	4,20 (170)	2,60	1,84
	Chemie (TU)	3,93 (180)	–	–
	Chemieingenieurwesen (TU)	3,73 (180)	–	–
Geographie	Geographie, LA-Option (HU)	2,96 (145)	2,13	1,31
Geowissenschaften	Geographische Wissenschaften (FU)	2,35 (120)	–	–
	Geologische Wissenschaften (FU)	3,78 (180)	–	–
	Meteorologie (FU)	3,03 (150)	–	–
Informatik	Bioinformatik (FU)	2,94 (153)	–	–
	Informatik, LA-Option (FU)	2,86 (170)	1,83	1,14
	Informatik, LA-Option (HU)	2,77 (153)	2,23	1,59
	Informatik (TU)	2,23 (180)	–	–
	Wirtschaftsinformatik (TU)	2,99 (180)	–	–
Mathematik	Mathematik, LA-Option (FU)	2,65 (180)	1,53	0,99
	Mathematik, LA-Option (HU)	2,64 (140)	1,79	1,30
	Mathematik (TU)	2,25 (180)	–	–
	Technomathematik (TU)	2,25 (180)	–	–
	Wirtschaftsmathematik (TU)	2,50 (180)	–	–
Naturwissenschaften allg.	Grundlagen der Naturwissenschaften (HU)	–	–	1,02
	Integrierte Naturwissenschaft, LA-Option (FU)	–	–	1,26
	Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft (TU)	2,25 (180)	–	–
Physik, Astronomie	Biophysik (HU)	4,01 (174)	–	–
	Physik, LA-Option (FU)	2,73 (165)	1,91	1,24
	Physik, LA-Bezug (HU)	3,70 (168)	1,98	1,42
	Physik (TU)	2,90 (180)	–	–
Medizin/Gesundheitswissenschaften				
	Gesundheitswissenschaften (Charité)	2,58 (180)	–	–
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften				
	Agrarwissenschaften (HU)	3,81 (180)	–	–
	Gartenbauwissenschaften (HU)	4,06 (180)	–	–
	Land- und Gartenbauwissenschaft, LA-Option (HU)	–	2,29	–
Ingenieurwissenschaften				
Architektur	Architektur (TU)	3,14 (180)	–	–
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (TU)	2,67 (180)	–	–
	Bautechnik/Bauingenieurwesen, LA-Option (TU)	–	2,20	–
Elektrotechnik	Elektrotechnik (TU)	2,77 (180)	–	–
	Elektrotechnik, LA-Option (TU)	–	2,19	–
	Technische Informatik (TU)	2,16 (180)	–	–
Ingenieurwesen allgemein	Biotechnologie (TU)	2,11 (180)	–	–
	Brauerei- und Getränketechnologie (TU)	2,68 (180)	–	–
	Geotechnologie (TU)	2,66 (180)	–	–

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile 2		
Maschinenbau, Verfahrenstechnik	Energie- und Prozesstechnik (TU)	2,33 (180)	–	–
	Ernährungs-/Lebensmittelwissenschaft, LA-Option (TU)	–	1,77	–
	Informationstechnik im Maschinenwesen – Computational Engineering Science (TU)	2,02 (180)	–	–
	Lebensmitteltechnologie (TU)	2,42 (180)	–	–
	Maschinenbau (TU)	2,10 (180)	–	–
	Metalltechnik, LA-Option (TU)	–	1,83	
	Physikalische Ingenieurwissenschaft (TU)	2,19 (180)	–	–
	Werkstoffwissenschaften (TU)	2,81 (180)	–	–
Raumplanung	Landschaftsplanung u. Landschaftsarchitektur (TU)	3,17 (180)	–	–
	Land- und Gartenbauwissenschaften/ Landschaftsgestaltung, LA-Option (TU)	–	2,36	
	Stadt- und Regionalplanung (TU)	2,74 (180)	–	–
	Technischer Umweltschutz (TU)	2,16 (180)	–	–
Verkehrstechnik, Nautik	Verkehrswesen (TU)	2,40 (180)	–	–
Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen (TU)	2,12 (180)	–	–
Kunst, Kunstwissenschaft				
	Filmwissenschaft (FU)	–	1,23	0,72
	Kunstgeschichte mit den Schwerpunkten			
	– Kunstgeschichte (FU)	–	1,28	0,73
	– Kunstgeschichte Afrikas (FU)	–	1,72	1,02
	– Ostasiatische Kunstgeschichte (FU)	–	1,47	–
	Kunst- und Bildgeschichte (HU)	–	1,76	0,99
	Musikwissenschaft (HU)	–	1,88	0,76
	Theaterwissenschaft (FU)	–	1,53	1,09

b) Studiengänge mit dem Abschluss Master

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile 2			
		VF 7	(LP)	1.F. 8	2.F. 9
Sprach- und Kulturwissenschaften					
Altphilologie, Neugriechisch	Gräzistik (HU)	1,16 (120)	–	–	1,1
	Griechisch, LA 4 Sem. (FU, HU)	–	–	2,36	1,59
	Klassische Philologie (FU)	1,42 (120)	–	–	–
	Klassische Philologie (HU)	1,13 (120)	–	–	–
	Latein, LA 4 Sem. (FU, HU)	–	–	1,22	0,76
	Latinistik (HU)	1,11 (120)	–	–	–
	Neogräzistik (FU)	1,32 (120)	–	–	–
Anglistik, Amerikanistik	Amerikanistik (HU)	1,50 (120)	–	–	–
	Englisch, LA 4 Sem. (FU, HU)	–	–	1,19	0,81
	Englisch, LA 2 Sem. (FU, HU)	–	–	0,69	0,44
	English Literatures (HU)	1,33 (120)	–	–	–
	English Studies: Literature, Language, Culture (FU)	1,47 (120)	–	–	–
	Nordamerikastudien (FU)	1,93 (120)	–	–	–
	Afrikawissenschaften (HU)	1,25 (120)	–	–	–
	Ägyptologie (FU)	1,00 (120)	–	–	–
	Arabistik (FU)	1,23 (120)	–	–	–
	Chinastudien (FU)	1,60 (120)	–	–	–
	Geschichte und Kulturen Altvorderasiens mit den Schwerpunkten				
	– Altorientalistik (FU)	1,12 (120)	–	–	–

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile 2		
	– Vorderasiatische Archäologie (FU)	1,14 (120)	–	–
	Iranistik (FU)	1,37 (120)	–	–
	Islamwissenschaften (FU)	1,53 (120)	–	–
	Japanologie (FU)	1,71 (120)	–	–
	Judaism in historical context (FU)	1,33 (120)	–	–
	Koreastudien (FU)	1,41 (120)	–	–
	Moderne Süd- und Südostasienstudien (HU)	1,38 (120)	–	–
	Prähistorische Archäologie (FU)	1,49 (120)	–	–
	Turkologie (FU)	1,37 (120)	–	–
	Zentralasien-Studien/Central Asian Studies (HU)	1,46 (120)	–	–
Bibliothekswissenschaft	Bibliotheks- und Informationswissenschaft (HU)	1,47 (120)	–	–
Erziehungswissenschaften	Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung (TU)	2,52 (120)	–	–
	Bildungswissenschaften (FU)	1,60 (120)	–	–
	Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen (HU)	1,39 (120)	–	–
	Erziehungswissenschaften (HU)	1,26 (120)	–	–
	Grundschulpädagogik, LA 2 Sem. (FU, HU)	–	0,98	0,61
Germanistik (Deutsch, germanische Sprachen)	Deutsch, LA 4 Sem. (FU, HU)	–	1,15	0,81
	Deutsch, LA 2 Sem. (FU, HU)	–	0,71	0,47
	Deutsch als Fremdsprache (HU)	1,27 (120)	–	–
	Deutsch als Fremdsprache: Kulturvermittlung (FU)	1,10 (120)	–	–
	Komparative Niederlandistik (FU)	1,40 (120)	–	–
	Skandinavistik/Nordeuropa-Studien (HU)	1,49 (120)	–	–
Geschichte	Archäologie u. Kulturgesch. Nordostafrikas (HU)	1,39 (120)	–	–
	Geschichte (HU)	1,38 (120)	–	–
	Geschichte, LA 4 Sem. (FU, HU)	–	1,13	0,80
	Geschichte, LA 2 Sem. (FU, HU)	–	0,74	0,51
	Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik (TU)	1,69 (120)	–	–
	Geschichtswissenschaft mit den Schwerpunkten			
	– Alte Geschichte (FU)	1,38 (120)	–	–
	– Frühe Neuzeit (FU)	1,38 (120)	–	–
	– Mittelalterliche Geschichte (FU)	1,38 (120)	–	–
	– Neuzeit 19. und 20. Jahrhundert (FU)	1,38 (120)	–	–
	Histor. Urbanistik/Historical Urban Studies (TU)	2,08 (120)	–	–
	Klassische Archäologie (FU)	1,40 (120)	–	–
	Klassische Archäologie (HU)	1,13 (120)	–	–
	Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie (TU)	1,61 (120)	–	–
	Public History (FU)	1,19 (120)	–	–
Kulturwissenschaften	Europäische Ethnologie (HU)	1,53 (120)	–	–
	Geschlechterstudien/Gender Studies (HU)	1,50 (120)	–	–
	Kulturwissenschaft (HU)	1,33 (120)	–	–
	Medienwissenschaft (HU)	1,15 (120)	–	–
	Sozial- und Kulturanthropologie (FU)	1,46 (120)	–	–
Literatur- u. Sprachwissenschaft	Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (FU)	1,39 (120)	–	–
	Audiokommunikation und -technologie (TU)	1,71 (120)	–	–
	Deutschsprachige Literatur mit den Schwerpunkten			
	– Ältere Literatur (FU)	1,42 (120)	–	–
	– Neuere Literatur (FU)	1,46 (120)	–	–
	Deutsche Literatur (HU)	1,08 (120)	–	–
	Europäische Literaturen (HU)	1,53 (120)	–	–
	Historische Linguistik (HU)	1,38 (120)	–	–

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile 2		
	Kommunikation und Sprache mit den Schwerpunkten	2,21 (120)		
	– Medienwissenschaft (TU)	2,21 (120)	–	–
	– Deutsch als Fremdsprache (TU)	2,21 (120)	–	–
	– Sprach- u. Kommunikationswissenschaften (TU)	2,21 (120)	–	–
	Linguistik (HU)	1,55 (120)	–	–
	Sprachen Europas (FU)	1,30 (120)	–	–
Philosophie	Ethik, LA 2 Sem. (FU, HU)	–	0,53	0,40
	Philosophie/Ethik, LA 4 Sem. (HU)	–	–	0,44
	Philosophie (FU, HU)	1,43 (120)	–	–
	Philosophie d. Wissens und d. Wissenschaften (TU)	1,77 (120)	–	–
	Religion und Kultur/Religion and Culture (HU)	1,28 (120)	–	–
	Religionswissenschaft (FU)	1,47 (120)	–	–
Psychologie	Psychologie (HU)	1,79 (120)	–	–
	Psychologie mit den Schwerpunkten			
	– Arbeits-, Berufs- u. Wirtschaftspsychologie (FU)	1,68 (120)	–	–
	– Klinische Psychologie (FU)	1,71 (120)	–	–
	Social Cognitive and Effective Neuroscience (FU)	1,53 (120)	–	–
Romanistik	Französisch, LA 4 Sem. (FU, HU)	–	1,19	0,81
	Französisch, LA 2 Sem. (FU, HU)	–	0,69	0,44
	Italienisch, LA 4 Sem. (FU, HU)	–	1,19	0,81
	Romanische Literaturwissenschaft (FU)	1,42 (120)	–	–
	Spanisch, LA 4 Sem. (FU, HU)	–	1,19	0,81
	Spanisch, LA 2 Sem. (FU, HU)	–	0,69	0,44
Slawistik, Baltistik	Russisch, LA 4 Sem. (HU)	–	1,04	0,63
	Russisch, LA 2 Sem. (HU)	–	0,63	0,38
	Slawische Literaturen (HU)	1,56 (120)	–	–
	Slawische Sprachen (HU)	1,46 (120)	–	–
Sonderpädagogik	Sonderpädagogik (120 LP), LA 4 Sem. (HU)	–	–	1,19
	Sonderpädagogik (90 LP), LA 3 Sem. (HU)	–	1,72	1,32
	Gebärdensprachdolmetschen (HU)	1,86 (120)	–	–
	Rehabilitationspädagogik (HU)	1,67 (120)	–	–
Theologie, Religionslehre	Evangelische Theologie, LA 4 Sem. (HU)	–	0,90	0,62
	Evangelische Theologie, LA 2 Sem. (HU)	–	0,58	0,42
	Geschichte, Theorie und Praxis d. Jüdisch-Christlichen Beziehungen/E.-L.-Ehrlich-Studiengang (FU)	1,32 (120)	–	–
Sport, Sportwissenschaft				
	Sport, LA 4 Sem. (HU)	–	1,46	1,12
	Sport, LA 2 Sem. (HU)	–	0,75	0,48
	Sportwissenschaft (HU)	1,41 (120)	–	–
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften				
Politikwissenschaften	Internationale Beziehungen (Kooperation FU, HU und Universität Potsdam)	1,59 (120)	–	–
	Medien und Politische Kommunikation (FU)	1,59 (120)	–	–
	Politikwissenschaft (FU)	1,43 (120)	–	–
Rechtswissenschaften	Europäisches Recht und Rechtsvergleich (HU)	0,65 (60)	–	–
Regionalwissenschaften	British Studies, 4 Sem. (HU)	2,08 (120)	–	–
	British Studies, 3 Sem. (HU)	1,98 (90)	–	–
	Interdisziplinäre Lateinamerikastudien (FU)	1,87 (120)	–	–
	Kulturen Mittel- und Osteuropas (HU)	1,52 (120)	–	–
	Osteuropastudien (FU)	2,01 (120)	–	–
	Romanische Kulturen (HU)	1,55 (120)	–	–
Sozialwissenschaften	Research Training Program in Social Sciences (HU)	1,17 (60)	–	–
	Sozialkunde, LA 4 Sem. (FU)	–	1,39	1,10

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile 2		
	Sozialkunde, LA 2 Sem. (FU)	–	0,63	0,53
	Sozialwissenschaften (HU)	1,57 (120)	–	–
	Sozialwissenschaften/Euromasters (HU)	1,02 (120)	–	–
	Sozialwissenschaften/TransAtlantic Masters (HU)	1,02 (120)	–	–
	Sozialwissenschaften/German-Turkish Masters Program in Social Sciences (HU)	0,81 (120)	–	–
	Soziologie – Europäische Gesellschaften (FU)	1,73 (120)	–	–
	Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (TU)	1,96 (120)	–	–
	Wissenschaftsforschung (HU)	1,58 (120)	–	–
Wirtschaftswissenschaften	Arbeitslehre, LA 2 Sem. (TU)	–	1,13	0,54
	Betriebliches Rechnungswesen, LA 4 Sem. (HU)	–	–	0,54
	Betriebswirtschaftslehre (HU)	1,29 (120)	–	–
	Economics (FU)	1,40 (120)	–	–
	Economics and Management Science/MEMS (HU)	1,41 (120)	–	–
	Finance, Accounting and Taxation (FU)	1,57 (120)	–	–
	Industrial and Network Economics (TU)	1,70 (120)	–	–
	Innovation Management and Entrepreneurship (TU)	1,52 (120)	–	–
	Management und Marketing (FU)	2,02 (120)	–	–
	Public Economics (FU)	1,33 (120)	–	–
	Volkswirtschaftslehre (HU)	1,35 (120)	–	–
	Wirtschaftspädagogik, LA 4 Sem. (HU)	–	1,04	–
Mathematik, Naturwissenschaften				
Biologie	Biodiversität, Evolution und Ökologie (FU)	2,75 (120)	–	–
	Biologie (FU)	2,72 (120)	–	–
	Biologie, LA 4 Sem. (FU, HU)	–	1,44	1,08
	Biologie, LA 2 Sem. (FU, HU)	–	0,74	0,50
	Molekulare Lebenswissenschaft (HU)	2,07 (120)	–	–
	Organismische Biologie und Evolution (HU)	2,04 (120)	–	–
Chemie	Chemie (FU, TU)	2,12 (120)	–	–
	Chemie (HU)	1,68 (120)	–	–
	Chemie, LA 4 Sem. (FU, HU)	–	1,23	0,80
	Chemie, LA 2 Sem. (FU, HU)	–	0,70	0,47
	Polymer Science (Kooperation FU, HU, TU und Universität Potsdam)	2,65 (120)	–	–
Geographie	Geographie mit Schwerpunkt:			
	– Geographische Entwicklungsforschung (FU)	2,02 (120)	–	–
	– Terrestrische Systeme (FU)	1,97 (120)	–	–
	– Umwelthydrologie (FU)	1,99 (120)	–	–
	Geographie, LA 4 Sem. (HU)	–	1,22	0,79
	Geographie, LA 2 Sem. (HU)	–	0,68	0,42
	Geographie der Großstadt – Humangeographie (HU)	1,59 (120)	–	–
	Physische Geographie von Mensch-Umwelt-Systemen (HU)	1,58 (120)	–	–
Geowissenschaften	Geologische Wissenschaften (FU)	2,16 (120)	–	–
	Meteorologie (FU)	1,96 (120)	–	–
Informatik	Bioinformatik (FU)	1,63 (120)	–	–
	Computational Neuroscience (Kooperation HU/TU)	1,46 (120)	–	–
	Informatik (FU)	1,62 (120)	–	–
	Informatik (TU)	1,51 (120)	–	–
	Informatik (HU)	1,63 (120)	–	–
	Informatik, LA 4 Sem. (FU, HU)	–	1,28	0,93
	Informatik, LA 2 Sem. (FU, HU)	–	0,73	0,47
	Wirtschaftsinformatik (HU)	1,38 (120)	–	–
Mathematik	Mathematik (FU)	1,53 (120)	–	–
	Mathematik (HU)	1,38 (120)	–	–

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile 2		
	Mathematik (TU)	1,25 (120)	–	–
	Mathematik, LA 4 Sem. (FU, HU)	–	1,21	0,78
	Mathematik, LA 2 Sem. (FU, HU)	–	0,68	0,47
	Scientific Computing (TU)	1,30 (120)	–	–
	Statistik (Kooperation FU, HU, TU und Charité)	1,30 (120)	–	–
	Technomathematik (TU)	1,22 (120)	–	–
	Wirtschaftsmathematik (TU)	1,33 (120)	–	–
Physik, Astronomie	Biophysik (HU)	1,93 (120)	–	–
	Physics (FU)	1,57 (120)	–	–
	Physik (HU)	1,88 (120)	–	–
	Physik (TU)	1,83 (120)	–	–
	Physik, LA 4 Sem. (FU, HU)	–	1,33	0,83
	Physik, LA 2 Sem. (FU, HU)	–	0,78	0,54
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften				
	Agrarökonomik/Agricultural Economics (HU)	1,61 (120)	–	–
	Arid Land Studies/ATLANTIS (HU)	1,39 (120)	–	–
	Fishery Science and Aquaculture (HU)	1,32 (120)	–	–
	Horticultural Science (HU)	1,23 (120)	–	–
	Integrated Natural Resource Management (HU)	1,32 (120)	–	–
	Land- und Gartenbauwissenschaft, LA 4 Sem. (HU)	–	1,15	–
	Prozess- und Qualitätsmanagement (HU)	1,23 (120)	–	–
	Rural Development (HU)	1,56 (120)	–	–
Ingenieurwissenschaften				
Architektur	Architektur (TU)	2,51 (120)	–	–
	Denkmalpflege (TU)	3,50 (120)	–	–
	Urban Design (TU)	2,68 (120)	–	–
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (TU)	1,90 (120)	–	–
	Bautechnik/Bauingenieurwesen, LA 4 Sem. (TU)	–	2,39	–
Elektrotechnik	Elektrotechnik (TU)	1,51 (120)	–	–
	Elektrotechnik, LA 4 Sem. (TU)	–	1,6	–
	Technische Informatik (TU)	1,58 (120)	–	–
Ingenieurwesen allgemein	Biotechnologie (TU)	1,83 (120)	–	–
	Brauerei- und Getränketechnologie (TU)	1,91 (120)	–	–
	Geotechnologie (TU)	2,02 (120)	–	–
	Human Factors (TU)	2,21 (120)	–	–
	Process Energy and Environmental Systems Engineering/Prozess-, Energie- und Umweltsystemtechnik (TU)	2,07 (120)	–	–
Maschinenbau/Verfahrenstechnik	Biomedizinische Technik (TU)	2,11 (120)	–	–
	Energie- und Verfahrenstechnik (TU)	2,32 (120)	–	–
	Ernährungswissenschaft/Lebensmittelwissenschaft, LA 4 Sem. (TU)	–	1,60	–
	Gebäudetechnik, bisher Energie- und Gebäudetechnik (TU)	1,65 (120)	–	–
	Informationstechnik im Maschinenwesen – Computational, Engineering Science (TU)	2,78 (120)	–	–
	Maschinenbau (TU)	2,47 (120)	–	–
	Metalltechnik, LA 4 Sem. (TU)	–	2,39	–
	Physikalische Ingenieurwissenschaft (TU)	2,26 (120)	–	–
	Produktionstechnik (TU)	2,16 (120)	–	–
	Regenerative Energiesysteme (TU)	2,24 (120)	–	–
	Werkstoffwissenschaften (TU)	1,89 (120)	–	–
Raumplanung	Environmental Planing (Umweltplanung) (TU)	1,50 (120)	–	–
	Land- und Gartenbauwissenschaften/ Landschaftsgestaltung, LA 4 Sem. (TU)	–	1,60	–

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile 2		
	Landschaftsarchitektur (TU)	2,51 (120)	–	–
	Stadt- und Regionalplanung (TU)	2,71 (120)	–	–
	Stadtökologie/Urban Ecosystem Science (TU)	2,29 (120)	–	–
	Technischer Umweltschutz (TU)	2,47 (120)	–	–
Verkehrstechnik, Nautik	Automotive Systems (TU)	2,50 (120)	–	–
	Fahrzeugtechnik (TU)	2,22 (120)	–	–
	Luft- und Raumfahrttechnik (TU)	2,30 (120)	–	–
	Planung und Betrieb im Verkehrswesen (TU)	2,30 (120)	–	–
	Schiffs- und Meerestechnik (TU)	2,27 (120)	–	–
Vermessungswesen	Geodesy and Geoinformation Science (TU)	2,36 (120)	–	–
Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen (TU)	1,89 (120)	–	–
Kunst, Kunstwissenschaft				
	Filmwissenschaft (FU)	1,49 (120)	–	–
	Kunst- und Bildgeschichte (HU)	1,17 (120)	–	–
	Kunstgeschichte im globalen Kontext mit den Schwerpunkten			
	– Afrika (FU)	1,63 (120)	–	–
	– Europa und Amerika (FU)	1,53 (120)	–	–
	– Ostasien (FU)	1,57 (120)	–	–
	Musikwissenschaft (FU)	1,46 (120)	–	–
	Musikwissenschaft (HU)	1,17 (120)	–	–
	Tanzwissenschaft (FU)	1,46 (120)	–	–
	Theaterwissenschaft (FU)	1,65 (120)	–	–

Abkürzungen:	LA	Studiengang mit dem Berufsziel Lehramt
	LA-Bezug	Studienfach mit Lehramtsbezug (in Kombinationsstudiengängen)
	LA-Option	Studienfach mit Lehramtsoption (in Kombinationsstudiengängen)
	FU	Freie Universität Berlin
	HU	Humboldt-Universität zu Berlin
	TU	Technische Universität Berlin
	Charité	Charité – Universitätsmedizin Berlin

II. Fachhochschulen

a) Studiengänge mit Abschluss Bachelor

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang (Hochschule)	Curricularnormwert (LP)
Sprach- und Kulturwissenschaften		
	Museumskunde (HTW)	4,45 (180)
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften		
Rechtswissenschaften	Öffentliche Verwaltung – Fernstudium (HWR)	1,81 (180)
	Recht (Ius) (HWR)	3,80 (180)
	Rechtsmanagement (HWR)	3,57 (210)
	Sicherheitsmanagement (HWR)	4,78 (180)
	Wirtschaftsrecht (HWR)	4,94 (210)
	Wirtschaftsrecht (HTW)	4,65 (210)
Sozialwesen	Erziehung und Bildung im Kindesalter (ASH)	5,30 (210)
	Soziale Arbeit (ASH)	5,61 (210)
	Soziale Arbeit/ BASA, Online-Fernstudiengang (ASH)	5,65 (210)
Wirtschaftswissenschaften	Betriebswirtschaftslehre – dual (HWR)	3,29 (180)
	Betriebswirtschaftslehre – dual (BHT)	3,75 (210)
	Betriebswirtschaftslehre (HTW)	4,58 (210)
	Betriebswirtschaftslehre – Fernstudium (HTW)	3,27 (180)
	Business Administration (HWR)	4,78 (210)

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang (Hochschule)	Curricularnormwert (LP)
	Business Administration – Abendstudium (HWR)	4,78 (180)
	Economics (HWR)	4,74 (210)
	Immobilienwirtschaft (HTW)	4,63 (210)
	International Business (HTW)	4,70 (210)
	International Business (HWR)	4,81 (240)
	International Business Management (HWR)	5,97 (240)
	Internationales Management (HWR)	4,89 (210)
	Öffentliche Verwaltungswirtschaft (HWR)	4,00 (180)
	Public Management (HWR in Kooperation mit HTW)	4,13 (180)
	Unternehmensgründung u. -nachfolge – berufsbegleitend	4,80 (210)
	Wirtschaft und Politik (HTW)	4,67 (210)
	Wirtschaftskommunikation (HTW)	4,00 (180)
Mathematik, Naturwissenschaften		
Geowissenschaften	Geoinformation (BHT)	4,45 (180)
	Kartographie und Geomedien (BHT)	4,70 (180)
	Vermessungswesen und Geomatik (BHT)	4,70 (180)
Informatik	Angewandte Informatik (HTW)	5,02 (180)
	Informatik und Wirtschaft (HTW)	4,75 (180)
	Medieninformatik (BHT)	4,81 (180)
	Medieninformatik – online (BHT)	4,76 (180)
	Medieninformatik, internationaler Studiengang (HTW)	4,95 (180)
	Wirtschaftsinformatik – online (BHT)	4,76 (180)
	Umweltinformatik (HTW)	4,95 (180)
	Verwaltungsinformatik (HWR)	4,48 (210)
	Wirtschaftsinformatik (HTW)	4,75 (180)
	Wirtschaftsinformatik (HWR)	5,97 (210)
Mathematik	Mathematik (BHT)	5,60 (210)
	Wirtschaftsmathematik (HTW)	5,10 (210)
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften		
	Gesundheits- und Pflegemanagement (ASH)	5,10 (180)
	Physiotherapie/Ergotherapie (ASH)	5,87 (210)
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften		
	Gartenbau (BHT)	4,50 (180)
	Landschaftsarchitektur (BHT)	4,47 (180)
	Lebensmitteltechnologie (BHT)	5,10 (180)
Ingenieurwissenschaften		
Architektur	Architektur (BHT)	5,00 (180)
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (BHT)	5,24 (210)
	Bauingenieurwesen (HTW)	4,95 (180)
	Umweltingenieurwesen/Bau (BHT)	5,07 (210)
Elektrotechnik	Elektronik und Kommunikationssysteme (BHT)	5,35 (210)
	Elektronische Systeme – dual (BHT)	4,88 (210)
	Elektrotechnik (BHT)	5,25 (210)
	Elektrotechnik (HTW)	4,95 (180)
	Technische Informatik (BHT)	5,40 (210)
Ingenieurwesen allgemein	Computer Engineering (HTW)	5,67 (210)
	Facility Management (HTW in Kooperation mit BHT)	4,85 (180)
	Gebäudeenergie- und -informationstechnik (HTW)	4,85 (180)
	Informationstechnik/Vernetzte Systeme (HTW)	4,80 (180)
	Ingenieurinformatik (HTW)	4,95 (180)
	Life Science Engineering (HTW)	4,95 (180)
	Mechatronik (BHT)	5,10 (210)
	Mikrosystemtechnik (HTW)	5,67 (210)
	Nachrichtentechnik (HTW)	4,85 (180)

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang (Hochschule)	Curricularnormwert (LP)
	Umwelttechnik/Regenerative Energien (HTW)	5,67 (210)
	Veranstaltungstechnik und -management (BHT)	5,07 (210)
Maschinenbau/Verfahrenstechnik	Audiovisuelle Medien (BHT)	6,25 (240)
	Augenoptik/Optomietrie (BHT)	5,37 (210)
	Bekleidungstechnik/Konfektion (HTW)	5,67 (210)
	Biotechnologie (BHT)	5,14 (180)
	Druck- und Medientechnik (BHT)	4,95 (180)
	Gebäude- und Energietechnik (BHT)	4,96 (180)
	Maschinenbau (HTW)	4,95 (180)
	Maschinenbau – Fernstudium (HTW)	3,95 (180)
	Maschinenbau/Erneuerbare Energien (BHT)	5,10 (210)
	Maschinenbau/Konstruktionstechnik (BHT)	5,12 (210)
	Maschinenbau/Produktionstechnik (BHT)	5,20 (210)
	Pharma- und Chemietechnik (BHT)	4,89 (210)
	Physikalische Technik/Medizinphysik (BHT)	4,45 (180)
	Theatertechnik (BHT)	5,17 (210)
	Verfahrens- und Umwelttechnik (BHT)	5,21 (210)
	Verpackungstechnik/Packaging Technology (BHT)	4,31 (180)
Verkehrstechnik, Nautik	Fahrzeugtechnik (HTW)	4,95 (180)
Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen (HTW)	5,28 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen – Fernstudium (HTW)	3,67 (180)
	Wirtschaftsingenieurwesen Umwelt und Nachhaltigkeit (BHT in Kooperation mit HWR)	5,36 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Bauwesen (BHT)	5,02 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau (BHT)	5,07 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen – online (BHT)	4,70 (210)
Kunst, Kunstwissenschaft		
	Game Design (HTW)	5,67 (210)
	Industrial Design (HTW)	5,57 (210)
	Kommunikationsdesign (HTW)	6,32 (240)
	Konservierung u. Restauration/Grabungstechnik (HTW)	5,40 (210)
	Modedesign (HTW)	5,67 (210)

b) Studiengänge mit Abschluss Master

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang (Hochschule)	Curricularnormwert (LP)
Sprach- und Kulturwissenschaften		
	Museumsmanagement und -kommunikation (HTW)	4,20 (120)
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften		
Rechtswissenschaften	Recht für die öffentliche Verwaltung (HWR)	2,95 (120)
	Unternehmensrecht im internationalen Kontext (HWR)	1,34 (90)
	Wirtschaftsrecht (HTW)	1,64 (90)
Sozialwesen	Praxisforschung in Sozialer Arbeit u. Pädagogik (ASH)	2,55 (90)
Wirtschaftswissenschaften	Accounting and Controlling (HWR)	1,57 (90)
	Arbeits- und Personalmanagement (HTW)	1,64 (90)
	Finance, Accounting, Corporate Law a. Taxation (HTW)	1,64 (90)
	Industrial Sales and Innovation Management (HTW)	1,63 (90)
	International and Development Economics (HTW)	1,65 (90)
	International Business (HTW)	1,60 (90)
	International Business and Consulting (HWR)	1,80 (90)
	International Economics (HWR)	1,34 (90)
	International Finance (HWR)	1,34 (90)
	International Marketing Management (HWR)	1,34 (90)

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang (Hochschule)	Curricularnormwert (LP)
	Management und Beratung – online (BHT)	1,50 (90)
	Nonprofit Management und Public Governance (HWR in Kooperation mit HTW)	2,73 (120)
	Political Economy of European Integration (HWR)	1,34 (90)
	Wirtschaftskommunikation (HTW)	2,53 (120)
Mathematik, Naturwissenschaften		
Geowissenschaften	Geodatenerfassung und -visualisierung (BHT)	2,81 (120)
	Geoinformation (BHT)	2,45 (120)
Informatik	Angewandte Informatik (HTW)	3,15 (120)
	Betriebliche Umwelthinformatik (HTW)	4,30 (120)
	Medieninformatik (BHT)	2,79 (120)
	Medieninformatik – online-Fernstudium (BHT)	2,75 (120)
	Medieninformatik, internationaler Studiengang (HTW)	3,05 (120)
	Technische Informatik/Embedded Systems (BHT)	2,15 (90)
	Wirtschaftsinformatik (HTW)	2,85 (120)
Mathematik	Finanzdienstleistungen/Risikomanagement (HTW)	2,00 (90)
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften		
	Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen (ASH)	3,02 (120)
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften		
	Lebensmitteltechnologie (BHT)	3,07 (120)
	Urbanes Pflanzen- und Freiraum Management (BHT)	2,88 (120)
Ingenieurwissenschaften		
Architektur	Architektur (BHT)	3,12 (120)
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (HTW)	3,30 (120)
	Construction and Real Estate Management (HTW in internationaler Kooperation)	2,40 (120)
	Konstruktiver Hoch- und Ingenieurbau (BHT)	2,49 (90)
	Urbane Infrastrukturplanung/Verkehr und Wasser (BHT)	2,41 (90)
Elektrotechnik	Automatisierungssysteme (BHT)	1,95 (90)
	Kommunikations- und Informationstechnik (BHT)	1,75 (90)
Ingenieurwesen allgemein	Angewandte Automation (HTW)	3,33 (120)
	Facility Management (HTW in Kooperation mit BHT)	2,65 (120)
	Informations- und Kommunikationstechnik (HTW)	3,30 (120)
	Life Science Engineering (HTW)	4,20 (120)
	Mechatronik (BHT)	1,95 (90)
	Systems Engineering (HTW)	2,08 (90)
	Veranstaltungstechnik und -management (BHT)	2,16 (90)
	Umwelttechnik/Regenerative Energien (HTW)	2,30 (90)
Maschinenbau/Verfahrenstechnik	Augenoptik/Optomietrie (BHT)	1,64 (90)
	Bekleidungstechnik/Konfektion (HTW)	2,48 (90)
	Biotechnologie (BHT)	2,23 (120)
	Druck- und Medientechnik (BHT)	2,75 (120)
	Gebäudetechnik und Energiemanagement (BHT)	3,40 (120)
	Maschinenbau (HTW)	3,30 (120)
	Maschinenbau-Konstruktionstechnik und Erneuerbare Energien (BHT)	1,86 (90)
	Maschinenbau-Produktionssysteme (BHT)	2,01 (90)
	Pharma- und Chemietechnik (BHT)	2,13 (90)
	Physikalische Technik/Medizinphysik (BHT)	2,50 (120)
	Verfahrenstechnik (BHT)	2,10 (90)
	Verpackungstechnik/Packaging Technology (BHT)	2,85 (120)
Verkehrstechnik, Nautik	Fahrzeugtechnik (HTW)	2,78 (120)
Wirtschaftsingenieurwesen	Mathematik/Computational Engineering (BHT)	2,43 (90)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Bauwesen und Maschinen-	2,53 (90)

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang (Hochschule)	Curricularnormwert (LP)
	bau (BHT)	
	Wirtschaftsingenieurwesen (HTW)	2,15 (90)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Energie und Umweltressourcen (BHT in Kooperation mit HWR)	1,35 (90)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Projektmanagement (BHT)	2,28 (90)
Kunst, Kunstwissenschaft		
	Konservierung und Restaurierung (HTW)	3,15 (120)
	Landschaftsarchäologie (HTW)	3,00 (120)
	Modedesign (HTW)	2,48 (90)

Abkürzungen: ASH Alice Salomon Hochschule für Sozialarbeit
 BHT Beuth Hochschule für Technik
 HTW Hochschule für Technik und Wirtschaft
 HWR Hochschule für Wirtschaft und Recht

III. Bildung von Curricularanteilen in Studiengängen mit Abschluss Bachelor oder Master (§ 13 Absatz 3 und 4)

1. Verfahren

Der Curricularnormwert (CNW) eines Studienganges ergibt sich als Summe der Curricularanteile (CA) der einzelnen nach Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen und der Betreuungsfaktoren bei Wahlveranstaltungen und Studienabschlussarbeiten. Für die Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehrereinheiten und die Bildung von Curricularanteilen gilt:

$$CA_p \cong \cong_k (v_{pk} \cong f_k / g_k) \cong \cong_k b_k$$

$$CA_q \cong \cong_k (v_{qk} \cong f_k / g_k)$$

2. Verzeichnis der benutzten Symbole:

- b_k Für die Lehrveranstaltungsart k festgesetzter Betreuungsfaktor, der das Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Lehrperson durch die Betreuung einer Wahlveranstaltung oder Studienabschlussarbeit, gemessen in Deputatstunden, ausdrückt
- CA_p Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studienganges p, der auf die Lehrereinheit entfällt (§ 13 Absatz 4)
- CA_q Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studienganges q, der von der Lehrereinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§ 13 Absatz 4)
- f_k Für die Lehrveranstaltungsart k festgesetzter Anrechnungsfaktor, der das Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Lehrperson durch Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung und Prüfungsaufwand für eine Lehrveranstaltungsstunde ausdrückt
- g_k Für die jeweilige Lehrveranstaltungsart angesetzte Gruppengröße bzw. Betreuungsrelation
- V_{pk} Anzahl der Stunden der Lehrveranstaltungsart k, die eine Studentin bzw. ein Student des zugeordneten Studienganges p während des gesamten Studiums in der Lehrereinheit nachfragt, gemessen in Semesterwochenstunden (SWS)
- V_{qk} Anzahl der Stunden der Lehrveranstaltungsart k, die eine Studentin bzw. ein Student des nicht zugeordneten Studienganges q während des gesamten Studiums in der Lehrereinheit nachfragt, gemessen in Semesterwochenstunden (SWS)

3. Festlegung der Veranstaltungsarten (k), Anrechnungsfaktoren (f), Betreuungsrelationen (g) und Betreuungsfaktoren (b)

Lehrveranstaltungstyp A

Beschreibung: Klassische Frontallehrveranstaltung zur Vermittlung von Fakten und Methoden mit kurzen Inter-

aktionen zwischen Lehrenden und Studierenden, Übungsanteile sind möglich

k = 1	Vorlesung in rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen, Serviceveranstaltung für ingenieurwissenschaftliche Bachelorstudiengänge	Anrechnungsfaktor: 1,0 Betreuungsrelation: 180
k = 2	Vorlesung in rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Masterstudiengängen, Vorlesungen in Bachelorstudiengängen (außer rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer)	Anrechnungsfaktor: 1,0 Betreuungsrelation: 120
k = 3	Vorlesung in Masterstudiengängen (außer rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer)	Anrechnungsfaktor: 1,0 Betreuungsrelation: 90
k = 4	Grundkurs, Einführungskurs, Vorlesung mit unmittelbarer studienbegleitender Prüfung, Vertiefungsvorlesung, Wahlpflichtvorlesung, Lehrvortrag an Fachhochschulen, Übung, Klausurübung, Repetitorium	Anrechnungsfaktor: 1,0 Betreuungsrelation: 60
k = 5	Seminaristischer Lehrvortrag an Fachhochschulen	Anrechnungsfaktor: 1,0 Betreuungsrelation: 40

Lehrveranstaltungstyp B

Beschreibung: Veranstaltung mit aktiven Beiträgen der Studierenden (die Veranstaltungsarten k = 6 und k = 8 sind nur in Verbindung mit oder aufbauend auf Veranstaltungstyp A vorzusehen)

k = 6	Seminar, Proseminar, Übung in Natur- und Ingenieurwissenschaften, Methodenübung, Konversationsübung, Integrierte Veranstaltung, Lernwerkstatt, Kolloquium	Anrechnungsfaktor: 1,0 Betreuungsrelation: 30
k = 7	Seminaristischer Unterricht	Anrechnungsfaktor: 1,0 Betreuungsrelation: 35
k = 8	Übung an Fachhochschulen	Anrechnungsfaktor: 1,0 Betreuungsrelation: 20
k = 9	Seminar am PC mit Anwendung von Spezialsoftware	Anrechnungsfaktor: 1,0 Betreuungsrelation: 20
k = 10	Praxisübung in Klinischer Psychologie	Anrechnungsfaktor: 1,0 Betreuungsrelation: 10

Lehrveranstaltungstyp C

Beschreibung: Veranstaltung mit intensiver Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden, Erarbeitung vor-

wiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion; Studenten erarbeiten selbständig längere Beiträge, präsentieren Lösungen und referieren über eigene oder fremde Arbeiten (die Anzahl der Lehrveranstaltungen in Lehrveranstaltungstyp C darf je Studiengang – Bachelor oder Master – an Universitäten höchstens acht, an Fachhochschulen höchstens fünf betragen)

k =	An Universitäten: Hauptseminar, Oberseminar, Projektseminar, Vertiefungsseminar, Praxisseminar,		
11	Lehrforschungsprojekt, Lektürekurs, Action-Learning, Abschlusskolloquium	Anrechnungsfaktor:	1,0
		Betreuungsrelation:	15
k =	An Fachhochschulen: Seminar, Projektseminar, Vertiefungsseminar, Action-Learning,		
12	Abschlusskolloquium	Anrechnungsfaktor:	1,0
		Betreuungsrelation:	20

Lehrveranstaltungstyp D

Beschreibung: Veranstaltung mit weitgehend selbständiger (Gruppen-)Arbeit der Studierenden, Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung wissenschaftlicher, praktischer oder experimenteller Aufgaben; Lehrender leitet die Studierenden an; Studierende führen Beobachtungen, Arbeiten und Versuche durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen

k =	Projektmodul, problemorientiertes Lernen		
13		Anrechnungsfaktor:	0,5
		Betreuungsrelation:	20
k =	An Universitäten: internes Praktikum in Natur- und Ingenieurwissenschaften, künstlerischer		
14	Gruppenunterricht, Geländepraktikum, Schulpraktikum	Anrechnungsfaktor:	0,5
		Betreuungsrelation:	15
k =	An Universitäten: Laborpraktikum Arbeitssicherheit, sicherheitsrelevantes Praktikum, Grabung		
15		Anrechnungsfaktor:	0,5
		Betreuungsrelation:	12
k =	An Fachhochschulen: Praktische Übung, Laborpraktikum, Studioarbeit		
16		Anrechnungsfaktor:	1,0
		Betreuungsrelation:	20
k =	Kleingruppenprojekt, betreutes externes Praktikum		
17		Anrechnungsfaktor:	0,1
		Betreuungsrelation:	5
k =	Exkursion		
18		Anrechnungsfaktor:	0,3
		Betreuungsrelation:	15–30

Lehrveranstaltungstyp E

Beschreibung: Veranstaltung zum Üben und Trainieren praktischer Fähigkeiten mit geringerem Vorbereitungsaufwand für Lehrende

k = 19	Praktischer Kurs, Trainingskurs, Kurse zur Sprachvermittlung im Sprachlabor	Anrechnungsfaktor:	0,5
		Betreuungsrelation:	20–25

Lehrveranstaltungstyp F

Beschreibung: Veranstaltungen zum überfachlichen Kompetenzerwerb, die die Studierenden aus den Veranstaltungstypen A bis E und dem Angebot aller Lehreinheiten frei wählen können

k = 20 Wahlveranstaltungen
Betreuungsfaktor je Leistungspunkt: 0,02

Lehrveranstaltungstyp G

Beschreibung: Eigenständige Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Problemstellungen in Studienabschlussarbeiten; Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen; Studierende arbeiten weitgehend selbständig (Betreuungsfaktor umfasst begleitende Veranstaltungen)

k = 21	Bachelorarbeit	Betreuungsfaktor:	0,2–0,3
k = 22	Masterarbeit	Betreuungsfaktor:	0,3–0,4
k = 23	Masterarbeit auf der Basis experimenteller Laborarbeit	Betreuungsfaktor:	0,5–0,6

[1] Anlage 2 geänd. mWv 24. 3. 2004 durch VO v. 11. 3. 2004 (GVBl. S. 119); geänd. mWv 1. 4. 2012 durch VO v. 5. 3. 2012 (GVBl. S. 68).

2 [Amtl. Anm.:] Der Curricularnormwert gilt, sofern nicht anders angegeben, für einen sechssemestrigen Studiengang im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP), wie sie nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Er ergibt sich durch Addition der angegebenen Curricularanteile der am Studiengang beteiligten Studienfächer. Sofern für ein Fach oder ein Modulangebot weniger als 60 Leistungspunkte vorgesehen sind, ist der entsprechende Curricularanteil nach dem prozentualen Verhältnis der Leistungspunkte aus dem Wert des 60 Leistungspunkte umfassenden Zweitfaches bzw., soweit ein solcher Wert für ein Zweitfach nicht angegeben ist, aus dem Wert des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF) abzuleiten.

3 [Amtl. Anm.:] In Studiengängen, die sich im Wesentlichen auf ein Studienfach beziehen (sogenannte Monostudiengänge), ergibt sich der Curricularnormwert aus den angegebenen Curricularanteilen des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF), den Curricularanteilen für affine Module bzw. für ein fachwissenschaftliches Beifach und der Angebote zur allgemeinen Berufsvorbereitung bzw. der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation. Sofern diese Angebote innerhalb der fachwissenschaftlichen Lehreinheiten erbracht werden, ist dies in den jeweiligen Curricularanteilen bereits berücksichtigt. Die als Klammerzusatz angegebenen Leistungspunkte zeigen an, auf welchen Studienumfang sich die festgesetzten Curricularanteile beziehen.

4 [Amtl. Anm.:] In Studiengängen, in denen zwei Studienfächer kombiniert werden, ergibt sich der Curricularnormwert aus den angegebenen Curricularanteilen des in der Regel 90 Leistungspunkte umfassenden fachwissenschaftlichen Kernfaches (KF), je nach gewählter Fächerkombination eines 60 Leistungspunkte umfassenden fachwissenschaftlichen Zweitfaches (ZF) und der in der Regel 30 Leistungspunkte umfassenden Angebote zur allgemeinen Berufsvorbereitung bzw. der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation. Sofern diese Angebote innerhalb der fachwissenschaftlichen Lehreinheiten erbracht werden, ist dies in den jeweiligen Curricularanteilen bereits berücksichtigt. In Studiengängen mit Lehramtsoption bzw. Lehramtsbezug sind die Curricularanteile für die fachdidaktische Ausbildung bzw. die Lernbereichswissenschaften in den Curricularanteilen des jeweiligen Fa-

ches anteilig enthalten. Der Curricularnormwert für den Studiengang ergibt sich in diesen Fällen – je nach gewählter Fächerkombination – aus der Summe der angegebenen Curricularanteile der beiden fachwissenschaftlichen Fächer einschließlich der fachdidaktischen Anteile, zuzüglich des Curricularanteils für die lehramtsbezogenen Berufswissenschaften (einschließlich des Moduls Deutsch als Zweitsprache) in Höhe von insgesamt 0,27 für die Freie Universität Berlin und 0,36 für die Humboldt-Universität zu Berlin.

5 [Amtl. Anm.:] In Studiengängen, in denen zwei Studienfächer kombiniert werden, ergibt sich der Curricularnormwert aus den angegebenen Curricularanteilen des in der Regel 90 Leistungspunkte umfassenden fachwissenschaftlichen Kernfaches (KF), je nach gewählter Fächerkombination eines 60 Leistungspunkte umfassenden fachwissenschaftlichen Zweitfaches (ZF) und der in der Regel 30 Leistungspunkte umfassenden Angebote zur allgemeinen Berufsvorbereitung bzw. der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation. Sofern diese Angebote innerhalb der fachwissenschaftlichen Lehreinheiten erbracht werden, ist dies in den jeweiligen Curricularanteilen bereits berücksichtigt. In Studiengängen mit Lehramtsoption bzw. Lehramtsbezug sind die Curricularanteile für die fachdidaktische Ausbildung bzw. die Lernbereichswissenschaften in den Curricularanteilen des jeweiligen Faches anteilig enthalten. Der Curricularnormwert für den Studiengang ergibt sich in diesen Fällen – je nach gewählter Fächerkombination – aus der Summe der angegebenen Curricularanteile der beiden fachwissenschaftlichen Fächer einschließlich der fachdidaktischen Anteile, zuzüglich des Curricularanteils für die lehramtsbezogenen Berufswissenschaften (einschließlich des Moduls Deutsch als Zweitsprache) in Höhe von insgesamt 0,27 für die Freie Universität Berlin und 0,36 für die Humboldt-Universität zu Berlin.

6 [Amtl. Anm.:] Der in der Spalte Vollfach (VF) aufgeführte Curricularnormwert gilt, sofern nicht anders angegeben, für einen viersemestrigen Studiengang im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP), wie sie nach dem European Credit Transfer System vergeben werden.

7 [Amtl. Anm.:] Der in der Spalte Vollfach (VF) aufgeführte Curricularnormwert gilt, sofern nicht anders angegeben, für einen viersemestrigen Studiengang im Umfang

von 120 Leistungspunkten (LP), wie sie nach dem European Credit Transfer System vergeben werden.

8 [Amtl. Anm.:] In den Studiengängen mit Abschluss Master of Education (M. Ed.), in denen zwei Studienfächer kombiniert werden, ergibt sich der Curricularnormwert aus der Summe der Curricularanteile des ersten Faches (1. F.) und des zweiten Faches (2. F.). Die fachdidaktische Ausbildung und die Unterrichtspraktika sind in den jeweiligen Fächern, die Curricularanteile für die erziehungswissenschaftlichen Studienanteile und für Deutsch als Zweitsprache sind im Curricularanteil des

ersten Faches enthalten.

9 [Amtl. Anm.:] In den Studiengängen mit Abschluss Master of Education (M. Ed.), in denen zwei Studienfächer kombiniert werden, ergibt sich der Curricularnormwert aus der Summe der Curricularanteile des ersten Faches (1. F.) und des zweiten Faches (2. F.). Die fachdidaktische Ausbildung und die Unterrichtspraktika sind in den jeweiligen Fächern, die Curricularanteile für die erziehungswissenschaftlichen Studienanteile und für Deutsch als Zweitsprache sind im Curricularanteil des ersten Faches enthalten.

Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO)

Vom 19. Februar 2001 i.d.F. des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. 206)

Auf Grund des § 10 Nr. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) wird verordnet:

Erster Abschnitt **I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss durch die Hochschulen des Landes Berlin.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

Studienanfänger

ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, oder in einem gleichnamigen Studiengang noch nicht an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben ist oder eingeschrieben war; Bewerber, die in dem gewählten oder in einem gleichnamigen Studiengang bereits an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang zu höheren Fachsemestern beantragen,

Vergabeverfahren

die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,

Hauptantrag

der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,

Hilfsantrag

der Zulassungsantrag für den an zweiter Stelle genannten Studiengang,

Durchschnittsnote

die Gesamtnote oder Durchschnittsnote,

deutsche Hochschulzugangsberechtigung

eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3

Frist und Form der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für Studiengänge, die gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule organisiert und durchgeführt werden, muss der Zulassungsantrag für das Sommersemester bis zum 15. November, für das Wintersemester bis zum 15. Mai bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt vom Amt wegen zu ermitteln. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische

Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(5) Bewerber, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht innerhalb dieser Fristen formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(6) Hat ein Bewerber in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu einer Studiengangkombination Studiengänge angegeben, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfasst sind, gilt sein Zulassungsantrag an die Zentralstelle im Fall der Zulassung zugleich als form- und fristgerechter Zulassungsantrag für diese Studiengänge bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule; diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Ausschlussfrist verlangen.

(7) Bei Studiengangkombinationen wird die Zulassung für jeden Teilstudiengang gesondert erteilt; dies gilt nicht für Bachelor- und Masterstudiengänge.

§ 4

Besondere Erklärungspflichten

Der Bewerber hat gegenüber der Hochschule eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob er bereits an einer deutschen Hochschule

1. als Student eingeschrieben ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit er eingeschrieben war sowie ob und wann er das Studium gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat; im Fall des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

§ 5

Zulassungsbescheid der Hochschule

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung des Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

II. Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester

§ 6

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschul-

zugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewerber, die in der Quote nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes berücksichtigt werden.

(3) Der Bewerber darf in seinem Zulassungsantrag bis zu zwei Studiengänge in einer Reihenfolge nennen. Bewerber für ein Zweitstudium dürfen nur einen Studiengang nennen.

§ 7

Ablauf des Verfahrens

(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über den Hilfsantrag entschieden. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

(2) Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach §§ 8 und 9 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf allen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Nicht wahrgenommener früherer Zulassungsanspruch nach § 11,
2. Zweitstudium,
3. Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen,
4. Grad der Qualifikation,
5. Wartezeit,
6. außergewöhnliche Härte,
7. Minderjährige mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer sorgeberechtigten Person.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach § 13 kann eine von den Nummern 3 bis 5 abweichende Reihenfolge der Ranglisten bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch Satzung der Hochschule festgelegt werden.

(3) Die nach Absatz 2 ausgewählten Bewerber lässt die Hochschule nach den Vorschriften des § 5 zu.

(4) Die Hochschule kann durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Fordert die Hochschule bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Hochschule zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, dass er auf die Teilnahme an Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er insoweit an weiteren Verfahren nicht teil.

(6) In Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass zunächst nur Bewerber berücksichtigt werden, die den Studiengang im Hauptantrag genannt haben. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge an die Bewerber vergeben, die den Studiengang in einem Hilfsantrag genannt haben. Bei Hilfsanträgen entfällt die Quote nach Absatz 2 Nr. 3.

§ 8 Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg in der Regel 5 vom Hundert für die Zulassung von Ausländern und staatenlosen Bewerbern abzuziehen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die Vorabquote wird nur im Hauptverfahren gebildet.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. mindestens 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. mindestens 3 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium,
3. mindestens 5 vom Hundert für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Fristen nach § 3 Absatz 1 minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben. Als sorgeberechtigt gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ihnen gleichgestellte Personen.

(3) Neben den in Absatz 2 genannten Quoten kann für einzelne Studiengänge eine weitere Quote für Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen werden. Die Höhe der Quote sowie die Auswahlkriterien innerhalb dieser Quote regelt der Akademische Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité-Universitätsmedizin Berlin der Medizinischen Fakultät, durch Satzung, die der Bestätigung durch die für das Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.

(4) Die Quoten nach Absatz 1 bis 3 zusammen dürfen drei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel betragen. Die Regelung trifft der Akademische Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité-Universitätsmedizin Berlin der Medizinischen Fakultät, durch Satzung, die der Bestä-

tigung durch die für das Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.

(5) Für jede Quote nach Absatz 1 und 2 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

(6) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden nach § 9 vergeben.

§ 9 Vergabeverfahren

In Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. bis 60 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nr. 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Landesquoten werden nicht gebildet. In die Satzung ist aufzunehmen, ob die Hochschule in der Übergangszeit nach § 10 a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation auswählt.

§ 10 Veröffentlichung von Satzungen durch die Hochschule

Satzungen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 14 Satz 5 dieser Verordnung sowie nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind vor Ablauf der Bewerbungsfrist hochschulüblich bekannt zu machen.

§ 11 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die
1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
 2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
 3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gilt

entsprechend,

4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben, (Dienst)

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang auf Grund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

§ 12

Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nicht im Rahmen der Quoten nach § 9 ausgewählt werden. Dies gilt nicht für Bewerber, die vor dem 1. Oktober 1991 ein Studium an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeschlossen haben.

(2) Die Rangfolge der Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 2.

§ 13

Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 des Berliner

Hochschulzulassungsgesetzes. Die Entscheidung nach § 8 Abs. 3 Satz 5 hat unter maßgeblicher Berücksichtigung des Grades der Qualifikation zu erfolgen.

(2) Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Abs. 3 Nr. 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind durch von der Leitung der Hochschule bestimmte Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und weiterer Prüfungsberechtigter zu führen; mindestens ein Professor oder eine Professorin muss Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule. Für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin tritt an die Stelle der Leitung der Hochschule die Dekanin oder der Dekan der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung werden in einer Niederschrift festgehalten.

(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach Absatz 1 Nr. 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes geladen worden war, aber aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht an dem Gespräch teilnehmen konnte, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlverfahren der betreffenden Hochschule bestimmt.

§ 14

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus der Anlage 1. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(2) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach, wird er hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

(3) Weist der Bewerber nach, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 15

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis 30. Sep-

tember eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Weist der Bewerber den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Weist der Bewerber nach, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt.

(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzulassungsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Fall von Satz 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei ,

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885) einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule

als Studentin oder Student eingeschrieben war.

(7) Es werden max. 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 16

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort als im Land Berlin nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang länger als vier Semester dauern würde. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 17

Ranggleichheit

(1) Bei Ranggleichheit werden aus dem Bewerberkreis vorrangig diejenigen ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 11 Abs. 1 gehören und durch eine Bescheinigung glaubhaft machen, dass sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens am 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden, oder glaubhaft machen, dass sie die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 erfüllen.

(2) Besteht danach Ranggleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört; bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das Los. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird das Losverfahren angewandt.

Zweiter Teil

Vergabeverfahren für höhere Fachsemester

§ 18

Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern

Die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes erfolgt nach den Noten der Zwischenprüfung, hilfsweise nach den Noten der einzelnen Leistungsnachweise. Soweit eine Benotung der Studienleistungen in einem Studiengang nicht vorgenommen wird, kann das Leistungskriterium bei der Rangbildung nicht berücksichtigt werden.

Dritter Teil **Sonstige Bestimmungen**

§ 19*

Zulassung von Ausländern und Staatenlosen

(1) Ausländer und Staatenlose werden nach Maßgabe des § 7 a Abs. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes im Rahmen der Quote nach § 8 Abs. 1 zugelassen, sofern sie nicht nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 (ABl. EG Nr. L 257 S. 2) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

(2) Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschule zu richten und müssen dort innerhalb der Abschlussfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu

berücksichtigen.

§ 20

Abschluss des Verfahrens

Das Vergabeverfahren in einem Studiengang ist abgeschlossen, wenn

1. keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
3. die Hochschule das Vergabeverfahren nach Durchführung mindestens eines Nachrückverfahrens für abgeschlossen erklärt hat, da ein weiteres Nachrückverfahren auf Grund der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Erklärung ist hochschulüblich bekannt zu geben.

§ 21

Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 1. April und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekannt zu geben ist. Über die Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los.

Vierter Teil **Schlussvorschriften**

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. [...]

Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO)

Vom 22. Januar 1993, in der Fassung vom 27. März 2001

Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen Auf Grund des § 96 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), wird im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal mit Lehraufgaben an den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin. Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im

Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

§ 2

Lehrverpflichtung

- (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt.
- (2) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Bei musikalischem und darstellungsbezogenem Einzel- und Gruppenunterricht umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde mindestens 60 Minuten.
- (3) Mit Angestellten ist die Geltung dieser Verordnung in ihrer jeweiligen Fassung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.
- (4) Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der Dekan, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Leiter der Hochschule, den Umfang der Lehrtätigkeit so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird.
- (5) Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungs- und Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach in jedem Semester erfüllt wird, kann die Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllt werden, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre eingehalten oder eine unter der Lehrverpflichtung liegende Lehrbelastung durch höhere Belastung anderer Lehrkräfte innerhalb des jeweiligen Semesters ausgeglichen wird. Hochschullehrer können nur untereinander ausgleichen.
- (6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 darf der Umfang der Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrkraft in jedem Semester die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung, bei einer Regellehrverpflichtung von 18 und mehr Lehrveranstaltungsstunden zwei Drittel der Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten.
- (7) Hochschullehrer können von ihrer Dienstbehörde oder Personalstelle verpflichtet werden, ihre Lehrverpflichtung vorübergehend ganz oder teilweise an einer anderen Hochschule zu erbringen. Das Einvernehmen des Leiters der aufnehmenden Hochschule ist herzustellen.

§ 3

Lehrveranstaltungen, Anrechnung

- (1) Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Hochschullehrern anzubieten.
- (2) Lehrveranstaltungen, die nach Prüfungs- und Studienordnungen nicht erforderlich sind, werden bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung erst dann berücksichtigt, wenn alle nach diesen Rechtsvorschriften erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Fachs angeboten werden. Die Anzahl der nach

Satz 1 berücksichtigten Lehrveranstaltungsstunden ist der Dienstbehörde oder Personalstelle anzuzeigen.

- (3) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen, an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.
- (4) Die nicht unter Absatz 3 fallenden Lehrveranstaltungen werden mit der Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Zahnmedizinische Praktika und Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der Studenten nicht erforderlich ist oder die im Wesentlichen in einer Aufsicht bestehen, werden mit drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.
- (5) Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Stunden Lehrzeit berücksichtigt.
- (6) Weisen Hochschullehrer mit einer Regellehrverpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 eine überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder vergleichbaren Studienarbeiten nach, so kann die Dienstbehörde oder Personalstelle diese nach Maßgabe des Haushalts auf die Regellehrverpflichtung anrechnen, wenn es die Situation im jeweiligen Fach zulässt. Eine überdurchschnittliche Belastung liegt in der Regel vor, wenn der Hochschullehrer mehr als vier Arbeiten gemäß Satz 1 je Semester zu betreuen hat. Der fünfte und jeder weitere Betreuungsfall kann mit 0,4 LVS angerechnet werden, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei LVS. Studienabschlussarbeiten können nur einmal je Arbeit angerechnet werden.
- (7) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, werden entsprechend umgerechnet. Für die Umrechnung von Unterrichtseinheiten im Fernstudium werden der Zeitaufwand für das Fernstudium und der Zeitaufwand für das Präsenzstudium, bezogen auf den entsprechenden Studienumfang, miteinander verglichen. Die Studien- und Prüfungsordnungen für das Fernstudium können drei Zehntel bis höchstens acht Zehntel des für das entsprechende Präsenzstudium erforderlichen Zeitaufwands vorsehen.
- (8) Lehrkräfte, die eine Lehrverpflichtung von 12 und mehr Lehrveranstaltungsstunden haben, sollen unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften so eingesetzt werden, dass ihre Belastung 24 Lehrveranstaltungsstunden in der Woche nicht übersteigt.

§ 4

Beteiligung mehrerer Lehrkräfte

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrkräfte beteiligt sind, werden ihnen entspre-

chend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrkräften insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrkraft höchstens einmal angerechnet werden.

§ 5

Höhe der Lehrverpflichtung

(1) An den Universitäten und den künstlerischen Hochschulen beträgt die Regellehrverpflichtung der

1. Professoren
 - a) mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 9 LVS
 - b) mit Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern 18 LVS
 - c) mit deutlich überwiegender wissenschaftlicher Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen 12 LVS
2. Juniorprofessoren
 - a) für die Dauer der ersten Phase des Dienstverhältnisses 4 LVS
 - b) danach 6 LVS
3. Oberassistenten und Obergeringieure 6 LVS
4. wissenschaftlichen Assistenten 4 LVS
5. künstlerischen Assistenten 9 LVS
6. wissenschaftlichen Mitarbeiter mit befristeten Verträgen bis zu 4 LVS
7. künstlerischen Mitarbeiter mit befristeten Verträgen bis zu 9 LVS
8. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - a) mit Lehraufgaben in wissenschaftlichen Fächern 16 LVS
 - b) mit Lehraufgaben in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern 22 LVS
9. unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter 8 LVS
10. unbefristet beschäftigten künstlerischen Mitarbeiter 22 LVS

Die Lehrverpflichtung für Hochschullehrer in den Fächern der Bildenden Kunst ist in der Regel auch dann erfüllt, wenn die Lehrkraft eine Klasse von mindestens 15 ordentlich Studierenden als Klassenleiter betreut. Unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern und Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung gewährt werden, Lehrkräften für besondere Aufgaben jedoch nur um bis zu 4 LVS. Für Akademische Räte/Oberräte und Lektoren im Sinne von § 128 des Berliner Hochschulgesetzes gilt Satz 1 Nr. 8 und Satz 2 entsprechend.

(2) Die Lehrverpflichtung der Professoren kann abweichend von der Regellehrverpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegt werden. Dabei ist von einer durchschnittlichen Lehrverpflichtung

von neun LVS der Professoren eines Fachbereichs auszugehen. Die abweichende Lehrverpflichtung ist so festzulegen, dass die Regellehrverpflichtung der Professoren über einen Zeitraum von drei Studienjahren eingehalten wird. Ermäßigungen nach § 9 bleiben unberührt. In Studiengängen mit Beschränkung der Aufnahmekapazität sind Verringerungen nur im Umfang entsprechender Erhöhung in derselben Lehreinheit möglich. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat oder der Abteilungsrat.

(3) An den Fachhochschulen beträgt die Lehrverpflichtung der

1. Professoren 18 LVS
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben 22 LVS

Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS gewährt werden. Soweit an Fachhochschulen wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter beschäftigt werden, gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 6, 7, 9 und 10 sowie Satz 2.

(4) Über die Zuordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 8 entscheidet die Dienstbehörde oder Personalstelle. Über eine Verminderung von Lehrverpflichtungen gemäß Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 entscheidet im Einzelfall nach jedem vierten Semester oder auf Antrag der Dienstkraft die Dienstbehörde oder Personalstelle.

§ 6

Lehrverpflichtung in bisherigen Rechtsverhältnissen

Die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte an Hochschulen im beigetretenen Teil Berlins, die sich noch in den in § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Berliner Hochschulgesetzes vom 18. Juli 1991 (GVBl. S. 176) genannten Rechtsverhältnissen befinden, wird im Einzelfall analog zu der in § 5 Abs. 1 und 2 geltenden Lehrverpflichtung von jeweiligen Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche vom Akademischen Senat, festgesetzt.

§ 7

Abweichende Aufgabenzuweisungen

(1) Hochschullehrer mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen von ihrer Dienstbehörde oder Personalstelle nach Anhörung des Fachbereichsrats auf Dauer überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung bis zu 12 LVS. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die dieser entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen.

(2) Hochschullehrer mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen von der Dienstbehörde oder Personalstelle nach Anhörung des Fachbereichsrats mit zeitlicher Begrenzung ausschließlich

oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Verminderung der Lehrverpflichtung im Medizinbereich

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von Studenten des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin oder in der praktischen Ausbildung nach den §§ 58 oder 63 der Approbationsordnung für Tierärzte wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtungen in einem Fachbereich darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, die dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht.

(2) Der Personalbedarf wird für die Lehreinheiten klinisch-praktische Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin nach § 9 Abs. 3 und 4 der Kapazitätsverordnung vom 29. Juli 1986 (GVBl. S. 1241) ermittelt; dabei sind jeweils die Verhältnisse in dem die Ermittlung vorausgehenden Jahr zugrunde zu legen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 kann die Dienstbehörde oder Personalstelle die Lehrverpflichtung auf Antrag bis zu 50 v. H. ermäßigen.

§ 9

Funktionen an der Hochschule

(1) Für die Wahrnehmung der folgenden Funktionen an der Hochschule kann die Dienstbehörde oder Personalstelle auf Antrag oder durch generelle Regelung die Lehrverpflichtung ermäßigen, und zwar bei

1. Rektoren, soweit sie ihr Amt nicht hauptberuflich ausüben bis zu 100 v. H.
2. Vizepräsidenten und Prorektoren bis zu 75 v. H.
3. Ärztlichen Direktoren eines Klinikums bis zu 100 v. H.
4. Dekanen, geschäftsführenden Direktoren von Zentralinstituten und Abteilungsleitern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind bis zu 50 v. H.
 - a) Studiendekanen oder Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben bis zu 25 v. H.
 - b) Fachgebietssprechern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche oder Abteilungen gegliedert sind um 1 LVS
5. Studienfachberatern bis zu 25 v. H.
6. Vorsitzenden von Prüfungsamtern oder Prüfungsausschüssen mit besonders großer Belastung bis zu 25 v. H.
7. [...]

der Lehrverpflichtung. Für die Wahrnehmung der Funktion der nebenberuflichen Frauenbeauftragten

wird die Lehrverpflichtung im Umfang ihrer Freistellung gemäß § 59 Abs. 10 Satz 1 Berliner Hochschulgesetz ermäßigt. Für Studienberatungstätigkeit sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung je Studiengang gewährt werden. Werden von einer Lehrkraft mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. Werden Aufgaben gemäß Nummer 4 Buchstabe a auf mehrere andere Personen mit Lehraufgaben delegiert, so können deren Lehrverpflichtungen jeweils bis zu 12,5 v. H. ermäßigt werden, jedoch in einem Fachbereich insgesamt nicht mehr als 25 v. H. Die Ermäßigungen nach Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und 5 dürfen je Fachbereich insgesamt nicht mehr als 25 v. H. der Lehrverpflichtung der Beteiligten betragen.

(2) An Fachhochschulen kann die Dienstbehörde oder Personalstelle für Aufgaben und Funktionen, insbesondere Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Hochschule wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen, einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt, deren Wahrnehmung neben der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist und die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können, Ermäßigungen gewähren.

(3) Präsidenten und Rektoren sowie deren Stellvertreter, die als Hochschullehrer eine Regellehrverpflichtung von mehr als neun Lehrveranstaltungsstunden haben, kann die Dienstbehörde oder Personalstelle in dem auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden Semester eine Ermäßigung bis zur Hälfte ihrer Regellehrverpflichtung gewähren.

(4) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an der Hochschule (z. B.: Sprecher von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreform) sowie an der Fachhochschule für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung und in der Fort- und Weiterbildung kann die Dienstbehörde oder Personalstelle nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach in Ausnahmefällen eine Ermäßigung gewähren.

(5) An Fachhochschulen dürfen Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 4 insgesamt sieben v. H. der Gesamtlehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte und im Einzelfall vier LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht LVS, nicht übersteigen.

§ 10

Aufgaben außerhalb der Hochschule

(1) Nehmen Lehrkräfte Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann die Dienstbehörde oder Perso-

nalstelle mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach Anhörung des Fachbereichsrats für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen.

(2) Zur Gewinnung oder Erhaltung von Hochschul Lehrern, die im Musikleben als konzertierende Künstler oder im Theaterleben eine besonders herausragende Position einnehmen, kann die Dienstbehörde oder Personalstelle mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Lehrverpflichtung für eine bestimmte Zeitspanne ermäßigen. Die Ermäßigung darf 50 v. H. der Lehrverpflichtung nicht überschreiten.

§ 11

Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421) kann im Einzelfall auf Antrag von der Dienstbehörde oder Personalstelle

1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. bis zu 12 v. H.
2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. bis zu 18 v. H.
3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 90 v. H. bis zu 25 v. H. ermäßigt werden.

§ 12

Lehrverpflichtung bei geringerem Lehrbedarf

Kann eine Lehrkraft in ihrem Aufgabenbereich trotz Einschränkung entsprechender Lehraufträge wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht ausschöpfen, und kann die Lehrtätigkeit auch nicht in verwandten Fachgebieten oder im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre erbracht werden, so vermindert sie sich insoweit nach Feststellung durch den Dekan oder den geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung, an Hochschulen ohne Fachbereiche durch den Leiter der Hochschule. Die Verringerung der Lehrtätigkeit ist auf Ermäßigungen gemäß den §§ 8 bis 11 anzurechnen. Die Lehrkraft hat die Verringerung ihrer Lehrverpflichtung der Dienstbehörde oder Personalstelle anzuzeigen.

§ 13

Einhaltung von Lehrverpflichtungen

(1) Die Lehrkräfte teilen jeweils rechtzeitig die für das kommende Semester geplanten Lehrveranstal-

tungen unter thematischer Bezeichnung (Lehrplan) schriftlich der zuständigen Stelle mit. Mitwirkende Lehrkräfte und bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl, die Zahl der höchstens teilnehmenden Studierenden sind anzugeben. Die zuständige Stelle bestätigt schriftlich den Lehrplan. Sie kann Änderungen verlangen, wenn dies im Interesse des Studienangebots erforderlich ist.

(2) Die Lehrkräfte teilen jeweils am Ende eines Semesters unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen die Art und den Umfang der Lehrtätigkeit und die Zahl der mitwirkenden Lehrkräfte, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Zahl der teilnehmenden Studierenden der zuständigen Stelle mit. Diese bestätigt unter Beachtung von § 2 Abs. 4 bis 6 schriftlich die Erfüllung des Lehrdeputats.

(3) Ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden sind unverzüglich der Dienstbehörde oder Personalstelle anzuzeigen. Aus anderen als Krankheitsgründen, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden sind grundsätzlich nachzuholen. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungsstunden, die auf Grund fehlender Nachfrage ausgefallen sind. Die Dienstbehörde oder Personalstelle kann auf das Nachholen ausgefallener Lehrveranstaltungsstunden verzichten, wenn der Ausfall der Lehrveranstaltungsstunden auf Grund der Wahrnehmung einer Aufgabe erfolgte, die im Interesse der Hochschule lag und das Ausbildungspensum nicht wesentlich beeinträchtigt worden ist.

(4) Zuständige Stelle im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Dekan, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Leiter der Hochschule. Bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtungen unterrichtet die zuständige Stelle die Dienstbehörde oder Personalstelle.

§ 14

Übergangsregelung

Regelungen dieser Verordnung, die zu einer Änderung der bisherigen Lehrverpflichtung von Lehrpersonen führen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vierten Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. Juli 2004 (GVBl. S. 282) beschäftigt sind, gelten erstmals vom Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters.

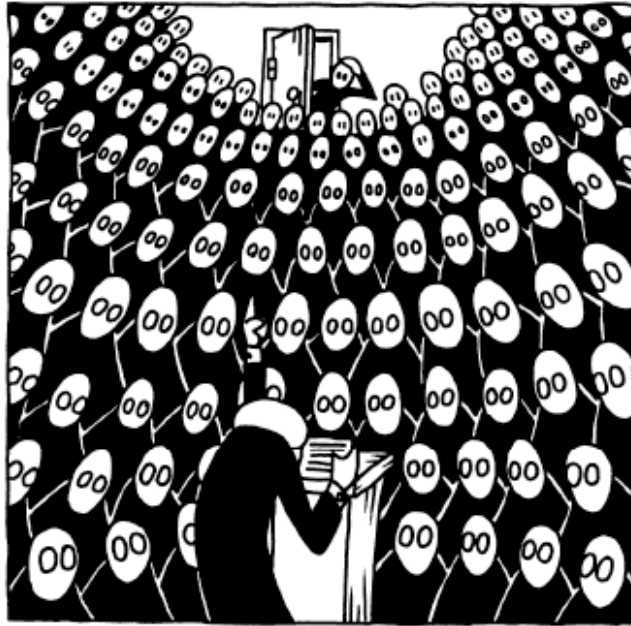
§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

?studierbarkeit

an der
Humboldt-Universität



Ergebnisse der Umfrage aus dem
Sommersemester 2006

Prüfungsrecht

MATTHIAS TRENCZEK

Rechtsanwaltskanzlei

Kanzlei Matthias Trenzcek | Kaiserdamm 100 | 14057 Berlin

4. Workshoptag für studentische Studienberatungen

MATTHIAS TRENCZEK
Rechtsanwalt
Kaiserdamm 100
14057 Berlin
Telefon (030) 318 66 50
Telefax (030) 318 66 526

Michael Plöse
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Berlin, 15.12.2011

1. Checkliste für die Beratung

- alle **Anträge** sind SCHRIFTLICH zu stellen (d.h. im Zweifel nicht nur per E-Mail, aber wenigstens das)
- **Zusicherungen** gelten nur, wenn sie schriftlich vorliegen und von der hierfür zuständigen Person abgegeben wurden
- **Teilnahme an Lehrveranstaltungen:**
 - grundsätzlich in allen LV – auch anderer Studiengänge
 - Ausnahme geschlossene Studienangebote (müssen vorher als geschlossen im KVV dargestellt sein, dies darf nicht willkürlich geschehen, sondern Voraussetzung für die Praxis-/Wissensvermittlung sein, z.B. notwendige Computer- oder Laborarbeitsplätze)
 - wenn Online-Anmeldung nicht funktioniert, müssen sich die Leute bei den Lehrkräften melden
- **Scheine in Parallelveranstaltungen** an anderen Fachbereichen (z.B. Mathe 5 in Chemie anstatt in Physik, z.B. weil die LV zeitlich besser liegt)
 - dann vorher von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigen lassen
 - StO/PO der TU regelt meist Vorab-Zustimmungserfordernis (wohl zulässig)
- **Erkrankungen** müssen im Prüfungsverfahren sofort oder allgemein bei längerer Erkrankung bei der Hochschule melden, insbesondere dann, wenn es Auflagen nach § 28 Abs. 3 Satz 4 BerlHG gibt
 - Attest bei akuter Erkrankung kann nachgereicht werden, wenn rechtzeitig informiert wurde, aber der Attest muss vom gleichen Tag sein oder aber rückwirkend glaubhaft machen, dass Prüfungsfähigkeit nicht bestand
 - es geht nicht um die Benennung der Krankheit, sondern der Symptome, die eine Prüfungsuntauglichkeit belegt → also darstellen, welche Auswirkungen die Beeinträchtigung auf die Prüfungsfähigkeit hat
- **gegen einen Bescheid** muss mensch **klagen** innerhalb der **Frist** → das ist völlig legitim!

MATTHIAS TRENCZEK

Rechtsanwaltskanzlei

Kanzlei Matthias Trenzcek | Kaiserdamm 100 | 14057 Berlin

Kurzgutachterliche Handreichung zur Aufhebung von Studiengängen gem. § 126 Abs. 5 BerlHG

MATTHIAS TRENCZEK
Rechtsanwalt
Kaiserdamm 100
14057 Berlin
Telefon (030) 318 66 50
Telefax (030) 318 66 526

Az.:
BEO-RefRat auslfd.Studgänge

Berlin, 10.01.2012

Grundsätze für den Umgang mit auslaufenden Studiengängen

1.) Grundsätze und Begriffsbestimmungen für das Auslaufen von Studiengängen

- Das Auslaufen von Studiengängen ist kein Ereignis, sondern ein längerfristiger, komplexer Prozess, in dem sowohl fachliche als auch rechtliche Maßstäbe berücksichtigt werden müssen:
 - tatsächliche Dauer eines Studiums, jenseits der dafür vorgesehenen Studienzeit,
 - praktische Studienzeiten,
 - besondere soziale und persönliche Härten der Studierenden in diesen Studiengängen,
 - Vergleichbarkeit der Lehrveranstaltungen zwischen den alten und neuen Studiengängen,
 - Vertrauensschutz der Studierenden in auslaufenden Studiengängen auf angemessene Aufrechterhaltung des Lehrangebots sowie Abnahme der Prüfungen über den Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs hinaus.
- Folgende Begriffe müssen unterschieden werden:
 - **Einstellung**(sbeschluss) eines Studienganges:
 - Nach ständiger Rechtsprechung ist die Einstellung eines Studienganges von dessen Aufhebung, insbesondere soweit es die Gültigkeit der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen dieses Studiengangs für die darin (noch) befindlichen Studierenden betrifft, zu unterscheiden.
 - Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 30. Januar 2007 (Az. 8 TG 2850/06, zitiert nach Juris, dort Rn. 2): die Einstellung eines Diplomstudienganges zu Gunsten eines neuen Bachelor-Studienganges bedeutet, dass „in den Diplomstudiengang [...] keine neuen Studierenden mehr aufgenommen [werden], während er für die bereits Eingeschriebenen zunächst fortgeführt“ wird.
 - Insofern lässt sich aus dem Beschluss des Akademischen Senats der TU vom 2. Juni 2004 (AS 10/615-02.06.2004) nichts anderes entnehmen, als dass die TU nach Einführung des Bachelor-Studiengangs z.B. Architektur die Neuimmatrikulation in den entsprechenden Diplomstudiengang eingestellt hat.
 - Damit hat der Beschluss jedoch zunächst keine Auswirkungen für die Rechte der Klägerin, die sie aus dem für ihren (Diplom-)Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen ziehen kann.
 - **Außer-Kraft-Setzung** von Studien- und Prüfungsordnungen eines Studienganges:
 - Soweit eine Satzung nicht bereits mit einer Befristung (zu finden meist in den Schluss- und Übergangsbestimmungen) erlassen wurde, müssen diese durch eine im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichenden förmlichen Aufhebungsbeschluss (in der Regel auch in Form einer Satzung) außer Kraft gesetzt werden.
 - Damit ist jedoch die Frage noch nicht beantwortet, welche Wirkung dem Außerkräfttreten der z.B. einer Diplomprüfungsordnung zum Wintersemester 2011/12 zukommt.

- Regelmäßig muss die Außerkraftsetzungsregelung nämlich klare Bestimmungen darüber enthalten, was statt der außer Kraft gesetzten Bestimmung gelten soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Regelungen immer nur *innerhalb eines Studienganges* gelten können (also für den Diplomstudiengang eine Diplom-Studiengangsregelung erlassen werden muss, nicht aber eine Bachelor-Studiengangsregelung) → das folgt daraus, dass ein Studiengang (anders als ein Studienfach) immer auf einen bestimmten Abschluss zielt
 - Wenn eine Aufhebungsregelung nicht klar bestimmt, was statt dessen für die Betroffenen gelten soll, wirken die Bestimmungen aus der außer Kraft gesetzten Regelung innerhalb des Vertrauensschutzes trotzdem fort.
- **Aufhebung**(sbeschluss) eines Studienganges:
 - Die Aufhebung von Studiengängen kann nur durch expliziten Aufhebungsbeschluss erfolgen.
 - Dabei muss jedoch auf die in dem Fach vorhandenen Studierenden Rücksicht genommen werden; insbesondere muss ihnen die Möglichkeit geboten werden, ihr Studium am bisherigen Studienort sinnvoll abzuschließen (OVG NRW, Beschluss vom 14. Oktober 2008, Az. 13 C 260/08, zitiert nach juris, Rn. 10; vgl. auch: Werner Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Auflage, Köln u.a. 2004, Rn. 341), und ist im Zusammenhang mit der Aufhebung von Prüfungsordnungen das schutzwürdige Vertrauen der Studierenden zu beachten (Niehues/ Fischer, Prüfungsrecht, 5. Auflage, München 2010, S. 27).
 - Mit der Aufhebungsentscheidung muss das zuständige Gremium also auch darüber entscheiden, wie dieser Vertrauensschutz gewährleistet wird, d.h. wie lange in einem eingestellten und auslaufenden Studiengang überhaupt noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 9. Oktober 2006, Az. 8 TG 1972/06). In der Regel werden dazu entsprechende Äquivalenzlisten erstellt, die einen Wechsel in den neuen Studiengang oder zumindest die Beendigung des Diplom-Studiengangs notfalls auch durch Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor- und/oder Master-Angebot sicher stellen sollen.
- Überblick:

Wirkung des...	für die Neueinschreibung (Erstima.) oder den Studiengangswechsel ins höhere Fachsemester	für die Aufrechterhaltung der Lehr- und Studienangebote (des alten Faches)	für den Prüfungsanspruch (nach alter Ordnung)	für die Rückmeldung (einschl. Beurlaubung, Teilzeitstudium etc.)
Einstellungsbeschlusses	- grds. Immatrikulationsstopp - Wechsel ins höhere FS nur, wenn dort noch Lehrkapazität besteht	vollständiger Anspruch auf die LV nach der geltenden StudienO (soweit BA-StO/PO Äquivalenzlisten vorsieht, können alte LV entfallen)	bleibt unbeschränkt bestehen	besteht unbeschränkt weiter
Außerkraftsetzung von StO/ PO	nicht mehr möglich (Ausnahmen können zugelassen werden)	kein Anspruch auf LV nach alter StO, wenn diese aufgehoben wurde, aber auf Zulassung zu äquivalenten LV im neuen Studiengang	bleibt unbeschränkt bestehen	besteht unbeschränkt weiter
Aufhebungsbeschluss	nicht mehr möglich	entsprechend dem Aufhebungsbeschluss + grds. Anspruch auf Zulassung zu äquivalenten LV im neuen Studiengang	besteht grds. nur innerhalb der im Aufhebungsbeschluss vorgesehenen Zeit, danach nur bei besonderen Härten	besteht unbeschränkt weiter bis zum Zeitpunkt der letzten Prüfung, danach nur nach Fächerwechsel in den neuen Studiengang
§ 126 V	dass.	dass.	problem.	dass.

2.) Die Übergangsregelung des § 126 Abs. 5 BerlHG (neu)

- (5) ¹Diplom- und Magisterstudiengänge werden nicht mehr eingerichtet und weitergeführt. ²Über Ausnahmen entscheidet die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. ³Studenten und Studentinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes in einem Diplom- oder Magisterstudiengang eingeschrieben sind, führen ihr Studium nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen fort. ⁴Die Hochschulen legen fest, zu welchem Zeitpunkt in den vorhandenen Diplom- und Magisterstudiengängen letztmals die Abschlussprüfung abgelegt werden kann; hierbei sind die Lebensumstände der betroffenen Studenten und Studentinnen angemessen zu berücksichtigen. ⁵Nach Ablauf des Prüfungsverfahrens nach Satz 4 ist der jeweilige Studiengang aufgehoben.

Aus der Gesetzesbegründung:

Mit der Umstellung auf das gestufte System können nach dem Gesetzentwurf grundsätzlich nur noch Bachelor- und Masterstudiengänge eingerichtet werden. Dies wird in Absatz 5 Satz 1 zum Ausdruck gebracht. Studiengänge, die nach § 23 Absatz 5 nicht in das gestufte Studiensystem übergeleitet werden, können als Absolventenstudiengänge strukturiert werden. Um allerdings besonderen Umständen Rechnung tragen zu können, wird die Möglichkeit, Diplom- und Magisterstudiengänge einzurichten, nicht völlig beseitigt. Im Einzelfall kann es geboten sein, solche Studiengänge weiterzuführen oder neu einzurichten, zum Beispiel, wenn anderweitige Rechtsvorschriften oder internationale Vereinbarungen dies vorsehen. Satz 3 gewährleistet, dass die in den Diplom- und Magisterstudiengängen vorhandenen Studenten und Studentinnen nach geltendem Recht ihr Studium beenden können. Nach Satz 4 setzen die Hochschulen Termine fest, zu denen Diplom- und Magisterstudiengänge eingestellt werden. Bei der Festsetzung der Termine haben die Hochschulen zu beachten, dass die Fristen so gewählt werden, dass alle Studenten und Studentinnen die Möglichkeit haben, ihr Studium in einem realistischen Zeitraum auch wirklich zu beenden. Dabei sind auch besondere persönliche Umstände, wie etwa Belastungen auf Grund der Betreuung von Kindern zu berücksichtigen. Satz 5 regelt die Aufhebung des Studiengangs nach Ablauf des nach dieser Regelung vorgesehenen letzten Prüfungsverfahrens kraft Gesetzes. Den Studenten und Studentinnen, denen es nicht gelingt, innerhalb der vorgesehenen Frist ihr Studium abzuschließen, bleibt es grundsätzlich unbenommen, in einen anderen Studiengang zu wechseln.

3.) Wirkung der gesetzlichen Aufhebungsregelung

- Die HU muss entsprechende Termine für letztmalige Prüfungsverfahren je Studienfach fest setzen und im Amtsblatt veröffentlichen sowie den betroffenen Studierenden individuell an die bei der HU hinterlegte Adresse zusenden.
- Die Festsetzung dieses Termins bestimmt sich nach den oben genannten Bedingungen, insbesondere den in § 126 Abs. 5 Satz 4 2. Halbsatz BerlHG explizit aufgeführten Lebensumständen der Betroffenen. Der letztmalige Zeitpunkt zur Ablegung einer Prüfung ist dabei als **letztmaliger Zeitpunkt zur Durchführung zur Abschlussprüfung** zu verstehen, etwaige Prüfungsversuche wegen krankheitsbedingten Rücktritts oder Wiederholung sind auch danach noch zu gewährleisten, soweit sie dasselbe Prüfungsverfahren betreffen. Dies ergibt sich aus einer *verfassungskonformen Auslegung von § 126 Abs. 5 BerlHG* am Maßstab der allgemeinen, aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG entwickelten und verfassungsrechtlich gewährleisteten Prüfungsgrundsätze.
- Eine Gewährung der Ablegung von (Teil-)Prüfungsleistungen über den in der Satzung festgelegten letztmaligen Prüfungstermin hinaus, setzt voraus, dass zum letztmaligen Anmeldezeitpunkt alle Prüfungsvoraussetzungen vorgelegen haben und die Anmeldung erfolgt ist.
- Dabei muss die **Zuständigkeit der Fächer/Fakultäten** für die Festsetzung der Übergangszeiten und die Frage der Aufrechterhaltung des Regelstudiums berücksichtigt werden, soweit diese für

Studierende günstigere (also längere) Übergangszeiten als die Rahmensetzung der Hochschule vorsehen.

- Anders lautende bestehende Regelungen treten hinter dieser Neuregelung des § 126 Abs. 5 BerlHG zurück, soweit diese nicht bereits vor dem 20. Mai 2011 vollzogen worden sind. Denn § 126 Abs. 5 Satz 5 BerlHG sieht nunmehr eine **gesetzliche Aufhebungsregelung** vor, die auch bestehende Entscheidungen der Hochschulen verdrängt. Damit bedarf es auch keiner weiteren Aufhebungsbeschlüsse durch die Gremien, die Aufhebung tritt vielmehr von Gesetzeswegen ein.
- Wegen der Neuregelung in § 28 Abs. 3 BerlHG, der einen Zeitpunkt für die Durchführung von Zwangsberatungen bei länger Studierenden nach dem dritten Semester nicht konkret bestimmt, können die Hochschulen auf dieser Grundlage auch Zwangsberatungen mit Auflagen in den Aufhebungssatzungen vorsehen.

4.) Maßstäbe für die Berechnung des Termins der letztmaligen Abschlussprüfung

- Zunächst ist festzuhalten, dass die Festsetzung des Zeitpunktes allein nach Kriterien des Vertrauensschutzes der Studierenden zu bestimmen ist und insbesondere nicht mit § 11 Abs. 1 des aktuellen Hochschulvertrages verwechselt werden darf, der die HU sich verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Studiengänge mit den Abschlusszielen Diplom, Magister und Staatsexamen bis zum Ende des Jahres 2013 aufzuheben (zur Unterscheidung zwischen Aufhebung und letztmaliger Prüfung s.o.). → Der letztmalige Prüfungszeitraum kann daher auch weit nach 2013 liegen und muss dies in den meisten Fällen auch.
- Für die Berechnung des Prüfungszeitraumes sind maßgeblich:
 - der von der Rechtsprechung anerkannte Vertrauensschutz:
 - die normative Regelstudienzeit des Studiengangs
 - zzgl. vier Semester
 - ausgehend vom Zeitpunkt der letztmaligen Zulassung im Studiengang
 - die im Organisationsbereich der Hochschule begründeten Verzögerungen, welche die durchschnittliche Studienzeit an der HU über die Regelstudienzeit hinaus verlängern (also nachweisliche Abweichungen von den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 BerlHG, bedingt z.B. Beschränkungen von Lehrveranstaltungen, anerkannte oder vorausgesetzte Praktikumszeiten, Verzögerungen bei der Prüfungsanmeldung oder lange Korrekturzeiträume) → bewirken Organisationsverschulden der Hochschule signifikante und regelmäßige Abweichungen von der Regelstudienzeit selbst bei Vollzeitstudierenden, so ist nicht die normative Regelstudienzeit + vier Semestern zu Grunde zu legen, sondern die *Durchschnittsstudienzeit* + vier Semestern
 - hinzu kommen die in § 125 Abs. 5 Satz 4 genannten Härtefälle:
 - insbesondere alle Kriterien, die den Tatbestand des § 22 Abs. 4 erfüllen oder Grund für eine Beurlaubung nach §§ 10 Abs. 6 Nr. 6 i.V.m. § 8 ASSP sein können
 - darüber hinaus gesetzliche Bestimmungen des Mutterschutz sowie des Nachteilsausgleichs für gehandicapte oder chronisch kranke Studierende
 - berücksichtigt werden sollten auch die Prüfungszeiträume selbst, wenn sich diese über mehrere Semester erstrecken und ggf. das Nichtbestehen von Teilprüfungen zu erheblichen Verzögerungen des Gesamtprüfung beiträgt.
- Empfohlen wird daher folgende Rechnung:

Zeitpunkt der letzten Immatrikulation im auslaufenden Studiengang
+ Durchschnittsstudienzeit von Vollzeitstudierenden
+ vier Semester
+ vier Semester (max. Beurlaubungszeit sowie Anrechnung von Teilzeitstudium)
+ ggf. als Härtefallregelung zzgl. zwei Semester aufgrund Vereinbarung aus dem Beratungsgespräch wegen der Besonderheit des Falles
<u>Zeitpunkt zur letztmaligen Ablegung der Abschlussprüfung</u>
- Der letztmalige Prüfungszeitraum kann für unterschiedliche Studierende unterschiedlich festgelegt werden, je nachdem ob sie eine der vorgenannten (besonderen) Merkmale erfüllen oder nicht.

Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 17. April 2012, 8. Mai 2012, 26. Februar und 16. April 2013 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 5 bis 6, § 11 Absatz 6, §§ 31 und 126 Absatz 3 bis 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7a Absatz 5 Satz 3, § 8 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6, § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 6 und § 10a Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und § 7 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerHZVO) vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2013 (GVBl. S. 67), und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (VerfHU) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juni 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011 vom 28. Juni 2011) die folgende Ordnung beschlossen¹:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Benachteiligungsverbot, Inklusion

Teil 2

Zugang, Zulassung, Immatrikulation

Abschnitt 1

Grundsätze zur Aufnahme eines Studiums

- § 4 Studienberechtigung, Anwendungsbereich, Gleichstellung
- § 5 Abweichungsbefugnis
- § 6 Antragsform
- § 7 Fristen und Termine, Ausschluss vom Verfahren
- § 8 Besondere Erklärungspflichten
- § 9 Entscheidung über den Antrag
- § 10 Aufgabenübertragung

Abschnitt 2

Zugangsvoraussetzungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 11 Allgemeine und erweiterte Zugangsvoraussetzungen, Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln, Zugangskommission
- § 12 Ergänzende Bestimmungen

Unterabschnitt 2

Grundqualifikation für ein Studium

- § 13 Hochschulzugangsberechtigung

Unterabschnitt 3

Zugang beruflich Qualifizierter

- § 14 Zugang beruflich Qualifizierter

Unterabschnitt 4

Zugang zu einem höheren Fachsemester

- § 15 Fachsemestereinstufung, Entscheidung

Unterabschnitt 5

Zugang zum Studium mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

- § 16 Berufsqualifizierender Abschluss eines vorangegangenen Hochschulstudiums

Abschnitt 3

Auswahlverfahren

- § 17 Grundsätze des Auswahlverfahrens
- § 18 Ablauf des Auswahlverfahrens
- § 19 Entscheidung im Auswahlverfahren, Aufbewahrungsfristen
- § 20 Kontingentvereinbarungen

¹ Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 29. April 2013. Die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erfolgte am 30. April 2013 befristet bis zum 30. April 2014. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat am 30. April 2013 die Befristung ihrer Bestätigung der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt Universität zu Berlin (ZSS-HU) (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 23/2012 vom 24. August 2012) vom 23. August 2012 über den 31. März 2013 hinaus bis zum 31. März 2014 verlängert. Sie hat am 30. April 2013 der Anwendung der Übergangsvorschrift des § 32 Absatz 2 BerHZVO zugestimmt.

**Abschnitt 4
Auswahlverfahren in Studiengängen mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses**

Unterabschnitt 1

Auswahl für das 1. Fachsemester

- § 21 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Altersgrenze der Bewerberinnen und Bewerber
- § 22 Vorabquoten
- § 23 Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten
- § 24 Sonstiges Auswahlverfahren
- § 25 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 26 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 27 Auswahl nach Wartezeit
- § 28 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs
- § 29 Ranglisten, Vorläufige Zulassung von beruflich Qualifizierten
- § 30 Rückstellungsbescheid
- § 31 Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung
- § 32 Konkurrenzregelung

Unterabschnitt 2

Auswahl für höhere Fachsemester

- § 33 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Auswahlmaßstab, Anrechnung

Abschnitt 5

Auswahlverfahren in Studiengängen mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Unterabschnitt 1

Auswahl für das 1. Fachsemester

- § 34 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Abweichungsbefugnis
- § 35 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 36 Auswahl nach Wartezeit
- § 37 Vorläufige Zulassung bei ausstehendem Abschluss

Unterabschnitt 2

Auswahl für höhere Fachsemester

- § 38 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Auswahlmaßstab

Unterabschnitt 3

Ergänzende Bestimmungen für das Auswahlverfahren in Lehramtsmasterstudiengängen

- § 39 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge

Abschnitt 6

Auswahlverfahren in sonstigen Studienangeboten

- § 40 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge

Abschnitt 7

Immatrikulation

- § 41 Antragserfordernis, Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Ergänzende Anträge, Vertretung
- § 42 Voraussetzungen der Immatrikulation

- § 43 Entscheidung, Studentische Unterlagen, Vollzug, Semesterzählung, Rücknahme der Immatrikulation

- § 44 Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten

- § 45 Doppelstudium, übergreifendes Studienangebot

- § 46 Zweitstudium

- § 47 Studiengangswechsel

- § 48 Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester

- § 49 Studienkolleg

- § 50 Propädeutikum

- § 51 Austauschstudium

- § 52 Studienplatztausch

- § 53 Erreichung eines weiteren Studienziels

Abschnitt 8

Registrierung

- § 54 Antragserfordernis, Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Rechte und Pflichten

- § 55 Nebenhörerschaft

- § 56 Frühstudium

- § 57 Gasthörerschaft

Abschnitt 9

Besondere Studienformen

- § 58 Zertifikatsstudien, Sonstige Studienangebote

- § 59 Promotionsstudium

- § 60 Strukturierte Promotionsstudien, Vorläufige Zulassung

Teil 3

Rückmeldung, Beurlaubung, Teilzeitstudium

- § 61 Rückmeldung

- § 62 Beurlaubung

- § 63 Teilzeitstudium

Teil 4

Studiengänge

Abschnitt 1

Grundsätze

- § 64 Regelstudienzeit

- § 65 Modularisierung

- § 66 Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten

- § 67 Überfachlicher Kompetenzerwerb

- § 68 Internationalität

- § 69 Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten

Abschnitt 2

Bachelorstudiengänge

- § 70 Akademische Grade

- § 71 Monobachelorstudiengänge

- § 72 Kombinationsbachelorstudiengänge

- § 73 Propädeutika

Abschnitt 3

Konsekutive Masterstudiengänge

- § 74 Akademische Grade

- § 75 Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge

- § 76 Lehramtsmasterstudiengänge im Umfang von 120 LP

- § 77 Lehramtsmasterstudiengänge im Umfang von 90 LP
- § 78 Lehramtsmasterstudiengänge im Umfang von 60 LP

**Abschnitt 4
Weitere Studiengänge**

- § 79 Weiterbildende Masterstudiengänge
- § 80 Reglementierte Studiengänge

**Teil 5
Lehrangebot**

**Abschnitt 1
Orientierungsphase**

- § 81 Orientierungsphase

**Abschnitt 2
Lehrveranstaltungsarten**

- § 82 Lehrveranstaltungsarten

**Abschnitt 3
Planung und Ankündigung
von Lehrveranstaltungen**

- § 83 Planung von Lehrveranstaltungen
- § 84 Ankündigung von Lehrveranstaltungen

**Abschnitt 4
Zugang und Zulassung
zu Lehrveranstaltungen und Modulen**

**Unterabschnitt 1
Allgemeiner Zugang**

- § 85 Allgemeiner Zugang

**Unterabschnitt 2
Zugangsvoraussetzungen, Anmeldung**

- § 86 Zugangsvoraussetzungen
- § 87 Anmeldung
- § 88 Zulassungsbeschränkungen

**Unterabschnitt 3
Verteilungsverfahren**

- § 89 Verteilungsverfahren

**Unterabschnitt 4
Auswahlverfahren**

- § 90 Auswahlverfahren bei Lehrveranstaltungen
- § 91 Auswahlverfahren bei Modulen

**Teil 6
Studienleistungen und Prüfungen**

**Abschnitt 1
Studienleistungen**

- § 92 Studienleistungen
- § 93 Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 94 Spezielle Arbeitsleistungen

**Abschnitt 2
Prüfungen**

- § 95 Prüfungen
- § 96 Modulabschlussprüfungen
- § 97 Abschlussarbeit
- § 98 Prüfungsausschüsse

- § 99 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- § 100 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 101 Termine und Bearbeitungszeiten für Prüfungen
- § 102 Benotung und Bestehen von Prüfungen
- § 103 Mitteilung und Begründung von Prüfungsbewertungen
- § 104 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 105 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen
- § 106 Wiederholung bestandener Prüfungen (Freiversuche)
- § 107 Säumnis und Rücktritt

**Abschnitt 3
Übergreifende Verfahrensregelungen**

- § 108 Sprache
- § 109 Nachteilsausgleich
- § 110 Anrechnung
- § 111 Täuschung
- § 112 Ordnungsverstoß

**Abschnitt 4
Studienabschluss**

- § 113 Studienabschluss
- § 114 Abschlussnote
- § 115 Abschlussdokumente
- § 116 Leistungsübersicht bei Beendigung des Studiums ohne Abschluss

**Abschnitt 5
Akteneinsicht und
Gegenvorstellungsverfahren**

- § 117 Akteneinsicht
- § 118 Gegenvorstellungsverfahren

**Teil 7
Studien- und Prüfungsberatung**

**Abschnitt 1
Allgemeine Studienberatung**

- § 119 Allgemeine Studienberatung

**Abschnitt 2
Studienfachberatung**

**Unterabschnitt 1
Fakultative Studienfachberatung**

- § 120 Fakultative Studienfachberatung

**Unterabschnitt 2
Obligatorische Studienfachberatung**

- § 121 Obligatorische Studienfachberatung
- § 122 Studienverlaufsvereinbarung
- § 123 Auflagen
- § 124 Belehrung
- § 125 Erfüllung und Nichterfüllung von Verpflichtungen

**Abschnitt 3
Prüfungsberatung**

- § 126 Prüfungsberatung

**Abschnitt 4
Vertraulichkeit**

- § 127 Vertraulichkeit

Teil 8 Exmatrikulation

- § 128 Wirkung
- § 129 Fristen, Erstattung von Gebühren
- § 130 Exmatrikulationsgründe

Teil 9 Schlussvorschriften

Abschnitt 1 Übergangsvorschriften, Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- § 131 Anwendbarkeit, Studium in bestehenden Rechtsverhältnissen, Ausnahme vom Anwendungsbereich
- § 132 Fortgeltung der ZZS-HU
- § 133 Beifächer

Abschnitt 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 134 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang

1. Allgemeine Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln
2. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln
3. Abschlussdokumente

Teil 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Grundsätze

(1) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet Studiengänge an, in denen forschungsbasiert in wissenschaftlichen Fächern Kompetenzen vermittelt werden, mit denen ein berufsqualifizierender Abschluss oder weiterbildende Qualifikationen erlangt werden. ²Neben den disziplinären Angeboten ermöglicht sie interdisziplinäre Studien und den Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenzen.

(2) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin fördert die Internationalität in Studium und Lehre. ²Sie unterstützt die internationale Mobilität der Studentinnen und Studenten durch Austauschprogramme und internationale Studienprogramme.

(3) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin sichert fortlaufend die fachliche und didaktische Qualität der Lehre. ²Studienangebote werden regelmäßig evaluiert; die Ergebnisse der Evaluation werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin, das Zulassungsverfahren und die Immatrikulation. ²Des Weiteren regelt sie die Organisation und Durchführung des

Studiums und der Prüfungen, soweit im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise fächerübergreifende Regelungen erforderlich sind.

(2) ¹Diese Ordnung gilt in Verbindung mit den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. ²Sie geht den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vor, soweit sie Abweichungen nicht ausdrücklich zulässt. ³Für Studiengänge nach § 36a BerlHG (reglementierte Studiengänge) können weitere Abweichungen geregelt werden, soweit dies aufgrund von staatlichen oder kirchlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist. ⁴Für weiterbildende Masterstudiengänge können Abweichungen von Teil 6 vorgesehen werden, soweit dies aufgrund von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen oder externen Einrichtungen nötig ist.

§ 3 Benachteiligungsverbot, Inklusion

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin gewährleistet, dass keine Studentin und kein Student insbesondere aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder chronischen Krankheit, des Alters, der sozialen Lage oder der sexuellen Identität benachteiligt wird.

(2) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin fördert die Vereinbarkeit von Studium und Familie. ²Sie stärkt die Chancengleichheit der Geschlechter durch die Förderung des in Studiengängen jeweils unterrepräsentierten Geschlechts, durch Studienangebote aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung und durch Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Belästigung.

(3) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin unterstützt die Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. ²Sie trifft in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Inklusion und gestattet ihre Angebote soweit als möglich barrierefrei. ³Sie bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten gemäß § 28a BerlHG, die oder der die Belange der Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in allen Bereichen vertritt und bei der Planung und Organisation der Studienbedingungen und der Planung notwendiger technischer und baulicher Maßnahmen mitwirkt.

(4) Die Humboldt-Universität zu Berlin unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gleichberechtigte Teilhabe von Studentinnen und Studenten mit alternativen Bildungsbiographien, insbesondere von solchen Studentinnen und Studenten, die aus Familien ohne akademische Bildungserfahrung stammen.

(5) Die Humboldt-Universität zu Berlin berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Studentinnen und Studenten und trägt nach Möglichkeit dafür Sorge, dass auf die besonderen Belange von im Spitzensport aktiven Studentinnen und Studenten Rücksicht genommen wird.

Teil 2 Zugang, Zulassung, Immatrikulation

Abschnitt 1 Grundsätze zur Aufnahme eines Studiums

§ 4 Studienberechtigung, Anwendungsbereich, Gleichstellung

(1) ¹Jede Deutsche und jeder Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist nach Maßgabe dieser Ordnung berechtigt, an der Humboldt-Universität zu Berlin zu studieren, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Zulassungs-, Immatrikulations- oder sonstigen Hindernisse vorliegen. ²Die Aufnahme eines Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin setzt die vorherige Immatrikulation als Studentin oder Student oder die vorherige Registrierung voraus. ³Ein Anspruch auf Aufnahme als Studentin oder Student oder auf Registrierung für ein Studium außerhalb der jeweils maßgeblichen Regelstudienzeit besteht nicht.

(2) ¹Die Gleichstellung von ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit Deutschen richtet sich nach § 1 Absatz 3 BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung. ²Als Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne dieser Ordnung gilt neben Island, Liechtenstein und Norwegen auch die Schweiz; weitere Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen bleiben unberührt. ³Das Bestehen weiterer Staatsbürgerschaften neben der deutschen oder einer zur Gleichstellung mit Deutschen führenden Staatsbürgerschaft ist dabei unbeachtlich.

§ 5 Abweichungsbefugnis

(1) ¹Der Zugang und das Verfahren der Zulassung, der Immatrikulation bzw. der Registrierung können insbesondere für internationale Studiengänge, für Studienangebote, die mit externen Kooperationspartnern organisiert und durchgeführt werden, sowie für weiterbildende Studienangebote (besondere Studienangebote) in der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln, in Vereinbarungen oder in gesonderten Satzungen abweichend von den nachfolgenden Bestimmungen geregelt werden. ²Insbesondere kann die Durchführung des Zulassungsverfahrens ganz oder teilweise auf eine der beteiligten Hochschulen übertragen werden; die Zulassungsentscheidung wird insoweit anerkannt. ³Als internationale Studiengänge im Sinne dieser Ordnung gelten Studiengänge, die

1. einen mindestens 40-prozentigen Anteil fremdsprachiger Pflicht-Lehrveranstaltungen aufweisen, die nicht nur eine lebende Umgangssprache, sondern auch die Fachsprache vermitteln, und sich schwerpunktmäßig an ausländische Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern richten,

2. mindestens zwei obligatorische Auslandssemester vorsehen,
3. mit einem Doppeldiplom oder zwei vertraglich vereinbarten (gegebenenfalls aufeinander folgenden) akademischen Graden abschließen,
4. auf einem Curriculum beruhen, das mit einem oder mehreren ausländischen Partnern abgestimmt ist und über den in EU-Mobilitätsprogrammen vorgesehenen Umfang hinausgeht oder
5. sich ausschließlich oder fast ausschließlich an ausländische Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern richten.

(2) Soweit in dieser Ordnung keine Regelungen zu Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung getroffen werden, entscheidet das Präsidium.

§ 6 Antragsform

¹Anträge müssen schriftlich an die jeweils hierfür zuständige Stelle gerichtet gestellt werden. ²Den Anträgen müssen die im Antragsformular geforderten Unterlagen in der im Antragsformular genannten Form beigelegt werden. ³Die Ergänzung eines Antrages durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ist nur unter Verwendung des dafür vorgegebenen Formulars zulässig; eine Ergänzung nach Ablauf der maßgeblichen Frist ist ausgeschlossen. ⁴Die Humboldt-Universität zu Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. ⁵Soweit die Humboldt-Universität zu Berlin zur Unterstützung der Antragstellung und Erfassung von Anträgen ein elektronisches System bereitstellt (Online-Bewerbung), ist die Nutzung eines solchen Systems durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nach Ausgestaltung der maßgeblichen Bedingungen verpflichtend. ⁶Anträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden. ⁷Abweichend von den Sätzen 1 und 6 kann bei Studienplatzbewerbungen, Anträgen nach § 7 Absatz 1 Satz 4 und Losanträgen nach Maßgabe des über die Online-Bewerbung bereitgestellten Antragsformulars auf die Schriftlichkeit verzichtet werden.

§ 7 Fristen und Termine, Ausschluss vom Verfahren

(1) ¹Anträge müssen innerhalb bestimmter Ausschlussfristen bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; sie gelten nur für das Semester, für das die Studienaufnahme begehrt wird (Bewerbungssemester). ²Fristen und Termine werden, soweit sie nicht durch Vorgaben des Landes oder dieser Ordnung bestimmt sind, mit Ausnahme der Losantragsfrist, vom Präsidium festgesetzt und hochschulüblich bekannt gegeben. ³Für besondere Studienangebote sowie für in der beruflichen Bildung Qualifizierte können abweichende Fristen bestimmt werden. ⁴Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen (grundständiges Studi-

um), müssen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der für Immatrikulation und Registrierung zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfristen); entsprechende Anträge für das übrige Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin müssen bis zum Ende des zweiten, auf den Ablauf der Bewerbungsfrist für das jeweilige Studienangebot folgenden Monats bei der für Immatrikulation und Registrierung zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfrist).⁵ Es gilt nicht das Datum des Poststempels.⁶ Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.⁷ Ausschlussfristen enden am jeweiligen Stichtag um 24.00 Uhr.

(2) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die die maßgeblichen Fristen versäumen oder ihren Antrag nicht innerhalb dieser Fristen formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Verfahren ausgeschlossen.

(3)¹ Stellt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller mehr als die zulässige Anzahl von Anträgen, wird nur über die je Antragsart zuletzt fristgerecht eingegangenen Anträge und in der zulässigen Anzahl entschieden; frühere Anträge gelten außer im Falle bereits beschiedener, inhaltsgleicher Anträge als nicht gestellt.² Dies gilt auch, wenn letzte fristgerecht eingegangene Anträge nach Absatz 2 Alt. 2 wegen Unvollständigkeit vom Verfahren ausgeschlossen sind.³ Das Recht zur Stellung eines Antrages auf Immatrikulation oder Registrierung für Studienangebote neben einer Studienplatzbewerbung nach § 17 Absatz 1 Satz 3 bzw. neben einem Losantrag bleibt unberührt.

(4)¹ In Fällen des § 19 Absatz 1 Satz 3 BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung wird über Anträge, die unter einer früheren Registrierung gestellt wurden, nicht entschieden; Absatz 3 gilt entsprechend.² Dies gilt auch, soweit ein System zur Online-Bewerbung an der Humboldt-Universität zu Berlin selbst zur Anwendung gelangt.

(5)¹ Fristen, die nicht als Ausschlussfristen bezeichnet sind, können in begründeten Einzelfällen verlängert werden.² Regelungen dieser Ordnung, nach denen eine spätere Antragstellung oder Antragsergänzung gestattet wird, bleiben unberührt.³ Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 8 Besondere Erklärungs Pflichten

¹ Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob sie oder er bereits an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

1. als Studentin oder Student immatrikuliert ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit sie oder er immatrikuliert war, sowie ob und

wann sie oder er das Studium gewechselt hat,

2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat; im Fall des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

² Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat darüber hinaus vollständig anzugeben, in welchen Ländern in welchen Studiengängen, gegebenenfalls in welchen Studienfächern, mit welchen Abschlusszielen sie oder er immatrikuliert war oder ist und welche Studienabschlüsse, ohne die Einschränkung nach Satz 1 Nummer 2, sie oder er dabei erworben hat; diese und die weiteren Angaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind auch für ein Studium an Hochschulen zu machen, die nicht von der Verpflichtung der Abgabe der Versicherung an Eides Statt erfasst sind.

§ 9 Entscheidung über den Antrag

(1) Die Entscheidung über den Antrag trifft die jeweils hierfür zuständige Stelle im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2)¹ Die Entscheidung ergeht schriftlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.² Abweichend von Satz 1 kann die Zulassungsentscheidung in Form eines elektronischen Dokuments ohne qualifizierte elektronische Signatur ergehen und auch ausschließlich elektronisch übermittelt werden.³ Soweit ein System zur Online-Bewerbung zur Anwendung gelangt, können ergänzende Informationen zu Bescheiden im Rahmen dieses Systems zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Entscheidung kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden.

(4)¹ Soweit Bewerberinnen oder Bewerber nicht bereits bei der Abgabe der Studienplatzbewerbung die dort gemachten Angaben durch geeignete Unterlagen belegen müssen, ergeht der Zulassungsbescheid nur unter Vorbehalt der Richtigkeit und des Nachweises dieser Angaben im Rahmen der Immatrikulation oder Registrierung.² Stimmen wesentliche Angaben nicht mit den vorgelegten Unterlagen für die Immatrikulation oder Registrierung überein, erlischt die Zulassung.

§ 10 Aufgabenübertragung

(1) Zum Zwecke der Registrierung und Vorbearbeitung der Daten von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. ausländischem berufsqualifizierenden Abschluss eines vorangegangenen Hochschulstudiums nach § 16, dabei insbesondere der Vorprüfung der Hochschulzugangsberechtigung, kann die Humboldt-Universität zu Berlin Dritte beauftragen.

(2) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin kann die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Unterstützung bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens für das 1. Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen beauftragen. ²Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Personenkreis nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gehören.

Abschnitt 2 Zugangsvoraussetzungen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Allgemeine und erweiterte Zugangsvoraussetzungen, Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln, Zugangskommission

(1) Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen die Zugangsvoraussetzungen des gewählten Studienangebotes, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, für jedes Studienfach, nach näherer Ausgestaltung dieser Ordnung in Verbindung mit den jeweiligen allgemeinen Anlagen sowie der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung erfüllen.

(2) ¹Soweit im Antragsformular dazu aufgefordert wird, ist der Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen bereits bei Abgabe der Studienplatzbewerbung, im Übrigen bei Beantragung der Immatrikulation oder Registrierung zu führen. ²Im Rahmen von Anträgen nach § 7 Absatz 1 Satz 4 sind die Zugangsvoraussetzungen unmittelbar mit der Antragstellung nachzuweisen.

(3) Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über eine Hochschulzugangsberechtigung nach Unterabschnitt 2 oder 3 verfügt und nicht in dem gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nach den Rechtsvorschriften dieser Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Für Studienangebote können zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen (erweiterte Zugangsvoraussetzungen) vorgesehen werden. ²Soweit für den Zugang zu einem Kernfach oder Monobachelorstudiengang erweiterte Zugangsvoraussetzungen vorgesehen sind, finden diese Voraussetzungen für den Zugang zu Zweifächern entsprechende Anwendung.

(5) ¹Zuständig für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen ist die Zugangskommission soweit nicht die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle eine Überprüfung vornimmt. ²Die Aufgaben der Zugangskommission werden durch den für das beantragte Studienangebot, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studien-

fächern bestehen, durch den für das jeweilige Studienfach zuständigen Prüfungsausschuss in Person der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden wahrgenommen; der Prüfungsausschuss kann auf Beschluss diese Befugnisse ganz oder in Teilen an sich ziehen. ³In Bezug auf die Zulassung zum Studium in einem Lehramtsmasterstudiengang tritt an die Stelle des Prüfungsausschusses der Institutsrat des Zentralinstituts Professional School of Education der Humboldt-Universität zu Berlin in Person der oder des Vorsitzenden; Satz 2 2. Halbsatz gilt entsprechend. ⁴Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen kann die Zugangskommission weitere qualifizierte Personen, insbesondere Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater, heranziehen.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

(1) ¹Die Aufnahme eines Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin setzt weiter voraus, dass insbesondere Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, über Deutschkenntnisse verfügen, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). ²Der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin erbracht. ³Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gilt mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erfüllt. ⁴Nach Maßgabe der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln können für bestimmte Studienangebote andere Sprachniveaus oder andere DSH-Ebenen vorgesehen werden; diese Sprachniveaus werden insoweit auch im Rahmen der Immatrikulation oder Registrierung als hinreichende Kenntnisse anerkannt. ⁵Das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin setzt neben den Kenntnissen der deutschen Sprache in der Regel auch Kenntnisse der englischen Sprache voraus.

(2) Ergänzende Bestimmungen für Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Inland erworben haben, werden durch die hierfür zuständige Stelle rechtzeitig bekannt gegeben.

Unterabschnitt 2 Grundqualifikation für ein Studium

§ 13 Hochschulzugangsberechtigung

(1) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Abgabe des Antrages die Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studienangebot besitzen. ²Legt die Antragstellerin oder der Antragsteller mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll sie oder er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die sie oder er den Antrag

stüzt. ³ Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Antrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) ¹ Die Hochschulzugangsberechtigung wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen. ² Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium. ³ Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. ⁴ Als Hochschulzugangsberechtigung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des Unterabschnitts 3 sowie ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach § 16. ⁵ Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁶ Andere als nach den Rechtsvorschriften des Landes Berlin vergebene Abschlüsse, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften anderer Bundesländer eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, können von der für Immatrikulation und Registrierung zuständigen Stelle für die Aufnahme eines Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

Unterabschnitt 3 Zugang beruflich Qualifizierter

§ 14 Zugang beruflich Qualifizierter

(1) ¹ Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 BerlHG geltend machen wollen, dürfen über keine sonstige Hochschulzugangsberechtigung verfügen. ² Die Voraussetzungen nach § 11 BerlHG werden durch die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle geprüft.

(2) ¹ Antragstellerinnen und Antragsteller, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Absatz 2 BerlHG verfügen und einen Zugang nach § 11 Absatz 3 BerlHG anstreben, müssen ihre Studierfähigkeit in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zum Studium begehren, durch eine Zugangsprüfung nachweisen. ² Die Zugangsprüfung kann schriftliche und mündliche Prüfungsteile beinhalten und berücksichtigt Vorkenntnisse, die im Rahmen der Berufsausbildung erworben wurden, in angemessener Weise. ³ In der Prüfung weisen die Antragstellerinnen und Antragsteller die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für den begehrten Studiengang nach; sie umfasst allgemeines und fachbezogenes Wissen. ⁴ Die Zugangsprüfung wird von einer durch die nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Stelle zu benennenden externen Einrichtung in entsprechender Anwendung der Regelungen zur Feststellungsprüfung abgenommen. ⁵ Sie kann beliebig oft, jedoch nur jeweils zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine im Ausland absolvierte berufliche Ausbildung nachweisen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹ Antragstellerinnen und Antragsteller, die aufgrund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert haben, können in einem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine Studienplatzbewerbung abgeben bzw., im Falle eines zulassungsfreien Studienganges, die Immatrikulation beantragen. ² Als erfolgreich gilt das Studium, wenn die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres erreicht worden sind.

Unterabschnitt 4 Zugang zu einem höheren Fachsemester

§ 15 Fachsemestereinstufung, Entscheidung

(1) ¹ Weitere Zugangsvoraussetzung für die Studienaufnahme in einem höheren Fachsemester ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen der vorhergehenden Semester bestanden und die hierfür in Studienverlaufsplänen oder Studienordnungen festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester erbracht hat. ² Hierzu zählt in reglementierten Studiengängen ggf. auch eine Zwischenprüfung, Diplomvorprüfung oder vergleichbare Prüfung. ³ Für den Nachweis ist insbesondere die Vorlage eines Diploma Supplements/einer Leistungsübersicht oder entsprechender Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise erforderlich, aus welchen die Anzahl aller jeweils erworbenen Leistungspunkte bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienfaches nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart ersichtlich ist.

(2) ¹ Im Falle der Fortsetzung bzw., nach Unterbrechung, der Wiederaufnahme eines in Bezug auf das beantragte Studium im Wesentlichen gleichen Studiums einer anderen Hochschule ist insbesondere eine Immatrikulationsbescheinigung für das letzte Semester dieses bisherigen Studiums einzureichen; die auch nur teilweise Wiederholung des bereits an einer anderen Hochschule absolvierten Studiums ist ausgeschlossen. ² Darüber hinaus oder im Falle eines Studiengangswechsels ist eine Immatrikulationsbescheinigung für das letzte Semester vorzulegen, in dem eine Immatrikulation an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestand. ³ Ein Studiengangswechsel liegt vor, wenn sich der Studiengang bzw., bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, mindestens ein Studienfach, ggf. auch dem Umfang in Leistungspunkten nach, ändert. ⁴ Satz 3 gilt entsprechend, wenn sich der angestrebte berufsqualifizierende Abschluss oder das Ausbildungsziel ändert.

(3) ¹ Auf Basis des dokumentierten Leistungsstandes nimmt die Zugangskommission die Einstufung in Bezug auf das Bewerbungssemester in ein bestimmtes Fachsemester vor. ² Beurteilungsmaßstab

ist dabei die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung des beantragten Studienganges, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, diejenige des jeweiligen Studienfaches. ³ Bei der Einschätzung der erbrachten Studienleistungen und Prüfungen sind die erworbenen Leistungspunkte maßgeblich zu berücksichtigen. ⁴ Eine Erteilung von Auflagen zur nachträglichen Erreichung des jeweils adäquaten Leistungsstandes oder eine Anrechnung unter Vorbehalt der Einreichung weiterer Nachweise ist ausgeschlossen. ⁵ Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller keine Studienleistungen und Prüfungen nachweisen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen, ist der Antrag insoweit abzulehnen. ⁶ Die Fachsemestereinstufung gilt nur im Rahmen des entsprechenden Antrages an der Humboldt-Universität zu Berlin. ⁷ Sie begründet keinen Anspruch auf Anrechnung der der Einstufungsentscheidung zugrunde liegenden Studienleistungen oder Prüfungen in Hinblick auf die Studienaufnahme. ⁸ Über das Ergebnis der Fachsemestereinstufung, die den Antrag in ein höheres Fachsemester konkretisiert, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Entscheidung ihres oder seines Antrages durch die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle informiert.

(4) Die Zugangskommission stellt im Rahmen der Einstufungsentscheidung weiter fest, ob es sich bei dem beantragten Studiengang um einen im Wesentlichen gleichen oder fachlich-inhaltlich anderen Studiengang handelt.

Unterabschnitt 5 Zugang zum Studium mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

§ 16 Berufsqualifizierender Abschluss eines vorangegangenen Hochschulstudiums

(1) ¹ Allgemeine Zugangsvoraussetzung für Studiengänge mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (weiterführendes Studium) ist der deutsche oder gleichwertige ausländische berufsqualifizierende Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten oder äquivalent erworben wurden. ² Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und, soweit eine Bemessung der Studienleistungen und Prüfungen in Leistungspunkten im zu bewertenden Studiengang nicht möglich ist, über das Vorliegen eines hinreichenden Umfanges an Studienleistungen und Prüfungen entscheidet die Zugangskommission. ³ Studienleistungen und Prüfungen gelten als gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin im Wesentlichen entsprechen. ⁴ Ein ausländischer Hochschulabschluss steht einem an einer deutschen Hochschule erworbenen Abschluss gleich, wenn die damit nachgewiesenen Kompetenzen dem

Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen.

(2) ¹ Soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist noch keinen Studienabschluss nach Absatz 1 erreicht hat oder ein Abschlusszeugnis über den erstmalig erreichten Abschluss noch nicht vorliegt (ausstehender Abschluss), kann die Aufnahme in einem Masterstudiengang abweichend von Absatz 1 bereits dann beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und diejenigen erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Absatz 4, die mit diesem Abschluss zu erwerben sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. ² In diesen Fällen ist mit der Beantragung mindestens nachzuweisen, dass zu dem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 30 Leistungspunkte oder äquivalent fehlen. ³ Soweit noch nicht alle tatsächlich erworbenen Studienleistungen und Prüfungen auf den zum Nachweis eingereichten Dokumenten ausgewiesen werden können, gilt der Nachweis als erbracht, wenn die ausstellende Einrichtung auf diesen Dokumenten bestätigt, dass die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 gleichwohl erfüllt sind.

(3) Beruflich qualifizierte Antragstellerinnen und Antragsteller können in geeigneten weiterbildenden Masterstudiengängen die allgemeine Zugangsvoraussetzung abweichend von Absatz 1 durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nach näherer Ausgestaltung auch des Prüfungsverfahrens in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des jeweiligen Studienganges nachweisen.

Abschnitt 3 Auswahlverfahren

§ 17 Grundsätze des Auswahlverfahrens

(1) ¹ Soweit die Zulassung zu einem Studiengang oder sonstigen Studienangebot durch die Festsetzung einer Zulassungszahl für mindestens ein Studienfach beschränkt ist, wird für diesen Studiengang oder dieses sonstige Studienangebot ein Zulassungsverfahren durchgeführt, in dem auch die Zugangsvoraussetzungen geprüft werden. ² Auf das Vorziehen der Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen kann nach näherer Ausgestaltung des Antragsformulars durch die jeweils hierfür zuständige Stelle für bestimmte Studienfächer bzw. Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern verzichtet werden. ³ Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt einen ordnungsgemäßen Antrag auf Zulassung zum Studium (Studienplatzbewerbung) voraus. ⁴ Je Studienplatzbewerbung kann nur ein vollständiges und konkretes Studienangebot, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, unter Angabe der notwendigen Studienfächer, benannt werden. ⁵ Die Bestimmungen über die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen gelten für Anträge nach § 7 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(2) ¹ Anträge, die die Bewerberin oder der Bewerber nach dieser Ordnung ergänzend zur jeweiligen Studienplatzbewerbung stellen kann (Sonderanträge), sind mit der Studienplatzbewerbung zu stellen. ² Sonderanträge können im Rahmen eines isolierten Antrages nach § 7 Absatz 1 Satz 4 weder ergänzt oder nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Beantragung der Immatrikulation oder Registrierung zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits in der Studienplatzbewerbung explizit dazu aufgeföhrt wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

(4) ¹ Übersteigt in mindestens einem beteiligten Studienfach eines Studienganges oder sonstigen Studienangebotes die Zahl derjenigen Studienplatzbewerbungen, bei denen die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt oder bei Verzicht auf eine vorgezogene Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen durch die jeweils hierfür zuständige Stelle voraussichtlich erfüllen würde (berücksichtigungsfähige Bewerbungen), die für diesen Zulassungstermin festgesetzte Zulassungszahl, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ² Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung in Verbindung mit den jeweiligen allgemeinen Anlagen sowie den Festlegungen der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln durch Auswahl unter den berücksichtigungsfähigen Bewerbungen. ³ Bleibt die Anzahl berücksichtigungsfähiger Bewerbungen für ein Studienfach hinter der Anzahl der festgesetzten Studienplätze zurück, wird insoweit ein Auswahlverfahren nicht durchgeführt und unmittelbar eine Zulassung ausgesprochen; § 18 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt. ⁴ Besteht ein Studiengang aus einer Kombination von Studienfächern, wird zum Studium in den Studiengang nur zugelassen, wer für jedes Studienfach ausgewählt ist, soweit ein Auswahlverfahren nicht nach Satz 3 entbehrlich ist.

(5) Zuständig für die Überprüfung der Auswahlkriterien ist die Zugangskommission, soweit nicht die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle eine Überprüfung vornimmt.

§ 18 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) ¹ Zunächst werden die Ranglisten erstellt und entsprechend der jeweiligen Rangliste die Studienplätze vergeben (Hauptverfahren). ² Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. ³ An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die auf der jeweiligen Rangliste geführt werden und bisher noch nicht zugelassen sind. ⁴ Sind nach Abschluss des Hauptverfahrens und mindestens eines Nachrückverfahrens oder in Ermangelung weiterer berücksichtigungsfähiger Bewerbungen in einem Studiengang oder sonstigen Studienangebot noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese durch Losverfahren vergeben.

(2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen können in Höhe bestimmter Quoten Studienplätze für besondere Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten werden (Vorabquoten).

(3) Die festgesetzten Zulassungszahlen können zur beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung des Annahmeverhaltens in früheren Auswahlverfahren vorläufig überschritten werden.

(4) ¹ Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren haben Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die zum Personenkreis nach § 10 BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung gehören. ² Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Bescheinigung glaubhaft machen, dass sie oder er den Dienst in vollem Umfang abgeleistet hat oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens am 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens am 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben wird, oder dass sie oder er die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. ³ Besteht danach noch Ranggleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. ⁴ Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹ Am Losverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die innerhalb der von der für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständigen Stelle festzusetzenden und hochschulüblich bekannt zu gebenden Ausschlussfrist bei der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle die Zulassung durch Losverfahren beantragt haben (Losantrag). ² Die Anzahl der Losanträge pro Bewerberin oder Bewerber ist auf die jeweils maßgebliche Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen begrenzt. ³ Unter den form- und fristgerecht eingegangenen Losanträgen wird, soweit die Anzahl dieser Losanträge die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze übersteigt, die erforderliche Anzahl für die noch zu vergebenden Studienplätze ohne Ansehen der Person gezogen, anderenfalls erhalten die Bewerberinnen und Bewerber direkt einen Zulassungsbescheid. ⁴ Die Ziehung erfolgt durch ein automatisiertes Datenverarbeitungsverfahren, bei dem jedem Antrag nach dem Zufallsprinzip eine Losnummer zugeteilt wird. ⁵ Aus den vergebenen Losnummern wird eine Rangfolge mit aufsteigender Losnummer generiert. ⁶ Das Ergebnis der automatisierten Rangfestlegung ist zu protokollieren. ⁷ Auf Grund dieser Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze zuerst an rangerste Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ⁸ Eine Bescheidung des Losantrages erfolgt nur im Falle der Zulassung; im Übrigen gelten die Losanträge nach Abschluss des Losverfahrens als abgelehnt.

§ 19 Entscheidung im Auswahlverfahren, Aufbewahrungsfristen

(1) ¹ Die Entscheidung über eine Studienplatzbewerbung erfolgt in einem einheitlichen Bescheid; der Erlass getrennter Bescheide über die Auswahlentscheidung im jeweiligen Studienfach in Fällen,

in denen ein Studiengang aus einer Kombination von Studienfächern besteht, ist ausgeschlossen.² Wird auf das Vorziehen der Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen verzichtet, entfaltet der Zulassungsbescheid keine Wirkung in Bezug auf das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen.³ Der Zulassungsbescheid enthält darüber hinaus keine Feststellungen zu den sonstigen Immatrikulations- oder Registrierungsbedingungen.

(2)¹ Im Falle der Zulassung wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber eine Erklärung über die Annahme des Studienplatzes abgeben muss; erklärt sich eine Bewerberin oder ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt sie oder er, dass sie oder er auf die Teilnahme an Nachrückverfahren verzichtet, nimmt sie oder er insoweit an weiteren Verfahren nicht teil.² Es kann eine Frist zur Vornahme der Immatrikulation oder Registrierung bestimmt werden, die von der regulären Frist für Anträge auf Immatrikulation oder Registrierung für zulassungsfreie Studienangebote abweicht.³ Wird die Immatrikulation oder Registrierung nicht bis zu diesem Termin beantragt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.⁴ Wird eine Immatrikulation oder Registrierung der Bewerberin oder des Bewerbers abgelehnt, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studentin oder Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(3) Mit der Beantragung der Immatrikulation für das Studium, für das eine Zulassung ausgesprochen wurde, gelten alle sonstigen Studienplatzbewerbungen sowie alle Anträge nach § 7 Absatz 1 Satz 4 als zurückgenommen.

(4)¹ Die mit der Studienplatzbewerbung eingereichten Unterlagen werden bis zur Bestandskraft der Entscheidung, im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung, aufbewahrt und anschließend der Vernichtung zugeführt.² Eingereichte Unterlagen können nicht zurückgefordert werden.

§ 20 Kontingentvereinbarungen

(1)¹ Die Humboldt-Universität zu Berlin kann mit dem Ziel, Studienplätze in einem Studienfach für eine Registrierung von Studentinnen oder Studenten anderer Berliner Universitäten bereitzustellen bzw. Studentinnen oder Studenten der Humboldt-Universität zu Berlin an anderen Berliner Universitäten in einem Studienfach die Registrierung zu ermöglichen, Kontingentvereinbarungen über Zweitfächer und zweite Fächer mit einer anderen Universität im Land Berlin schließen.² In der Vereinbarung oder den eine solche ergänzenden Bestimmungen sind insbesondere Festlegungen zu der jeweils konkreten Anzahl der höchstens bereitzustellenden Plätze und den weiteren Verfahrensabläufen zu treffen.³ Jede Universität vergibt die Plätze innerhalb der ihr zur Besetzung bereitgestellten Kontingente in eigener Zuständigkeit nach den von ihr erlassenen Auswahlkriterien.⁴ Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.⁵ Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens nicht vergebene Plätze fallen an die das Studium in dem Stu-

dienfach durchführende Universität zurück, soweit sie nicht zur Kompensation einer die maßgebliche Referenzzahl überschreitenden Anzahl von Studentinnen und Studenten in höheren Fachsemestern des Kontingents erforderlich sind.⁶ Einwendungen gegen die Auswahlentscheidung sind gegen die den Platz vergebende Universität zu richten.⁷ Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen sind ausschließlich an die das Studium in dem Studienfach durchführende Universität zu richten.⁸ Kontingente dürfen nur für diejenigen Studiengangsausprägungen zur Verfügung gestellt werden, die nach Maßgabe des Berliner Lehrerbildungsrechts grundsätzlich zulässig sind und die in dieser Kombination nicht vollständig an einer Universität studiert werden können.⁹ Auswahlentscheidungen werden wechselseitig anerkannt.¹⁰ Die Registrierung und die weiteren Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten richten sich nach den Bestimmungen der das Studium in dem Studienfach jeweils durchführenden Universität.

(2) Vereinbarungen und Bestimmungen nach Absatz 1 gelten für die Zulassung zu höheren Fachsemestern entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in besonderen Studienangeboten Kontingente für die beteiligten Kooperationspartner vorgehalten werden.

Abschnitt 4 Auswahlverfahren in Studiengängen mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Unterabschnitt 1 Auswahl für das 1. Fachsemester

§ 21 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Altersgrenze der Bewerberinnen und Bewerber

(1)¹ Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester in einem Kombinationsbachelorstudiengang bezogen auf das diesen aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Kernfach und ein konkretes Zweitfach, in einem Monobachelorstudiengang oder in einen reglementierten Studiengang.² Begehrt eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Studiengang, der aus einer Kombination von Studienfächern besteht, ausschließlich den Wechsel eines der bisherigen Studienfächer, erfolgt die Abgabe der Studienplatzbewerbung unter Beibehaltung des anderen Studienfaches.³ Die zulässigen Fachkombinationen des Bewerbungssemesters ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung.

(2)¹ Die maximale Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen nach Absatz 1 beträgt insgesamt drei.² Besteht ein Studiengang aus einer Kombination von Studienfächern, ist für jede konkret be-

nannte Kombination eine Studienplatzbewerbung abzugeben; die Auswahl wird dabei für jedes zulassungsbeschränkte Studienfach gesondert vorgenommen. ³Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ⁴Ist bei einer Kombination von Studienfächern das konkrete Zweifach zulassungsbeschränkt, kann die Bewerberin oder der Bewerber insoweit ein zulassungsfreies Studienfach (Ersatzfach) angeben, wenn hierfür nach Maßgabe der Satzung nach Absatz 1 Satz 3 ein entsprechendes Studienangebot vorgehalten wird. ⁵Die Angabe eines Ersatzfaches gilt nicht als weitere Studienplatzbewerbung nach Satz 1, sondern ergänzt diese. ⁶Wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Kernfach, nicht aber für ein zulassungsbeschränktes Zweifach ausgewählt, erfolgt die Ablehnung der Studienplatzbewerbung nur, wenn kein Ersatzfach angegeben wurde. ⁷Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die der Ausländerinnenquote unterfallen oder bei einer Studienplatzbewerbung nach § 33 unterfallen würden, sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Absatz 2 BerlHG verfügen oder einen Zugang nach § 11 Absatz 3 BerlHG oder § 11 Absatz 4 BerlHG anstreben, beträgt abweichend von Satz 1 eins. ⁸Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits ein Erststudium abgeschlossen haben, beträgt abweichend von Satz 1 für alle Studienangebote der Humboldt-Universität zu Berlin insgesamt eins.

(3) Wer bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

§ 22 Vorabquoten

(1) ¹Es werden die nachfolgenden Quoten festgelegt:

1. 5 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung der Studienplatzbewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtefallquote)
2. 5 vom Hundert für ausländische oder staatenlose Bewerberinnen oder Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind und nicht die Voraussetzungen nach Nummer 3 oder Satz 3 erfüllen (Ausländerinnenquote)
3. 4 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits erfolgreich ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule, mit Ausnahme eines vor dem 1. Oktober 1991 an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeschlossenen Studiums, oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkom-

mens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben (Erststudium) und ein weiteres Studium aufnehmen wollen (Zweitstudienquote)

4. 5 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben (Minderjährigenquote)

²Als sorgeberechtigt gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ihnen gleichgestellte Personen. ³Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen und ihre Hochschulzugangsberechtigung auf § 11 BerlHG stützen, beträgt die Quote 8 vom Hundert (§11-Quote).

(2) ¹Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet. ²Für jede Vorabquote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine berücksichtigungsfähige Bewerbung vorliegt. ³Bleibt die Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen in einer Quote im Hauptverfahren hinter der sich ergebenden Anzahl der dafür vorgesehenen Studienplätze zurück, werden die nicht beanspruchten Studienplätze in das sonstige Auswahlverfahren nach § 24 einbezogen. ⁴Werden Studienplätze im Verlaufe des weiteren Auswahlverfahrens wieder frei und liegen noch weitere berücksichtigungsfähige Bewerbungen vor, wird auch in der jeweiligen Vorabquote, mit Ausnahme der Ausländerinnenquote, nachgerückt. ⁵Danach frei bleibende oder frei werdende Studienplätze werden im Nachrückverfahren in das sonstige Auswahlverfahren einbezogen.

§ 23 Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten

(1) ¹Studienplätze im Rahmen der Härtefallquote werden auf besonderen Antrag und nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. ²Bei der Entscheidung über den Grad der außergewöhnlichen Härte werden nur solche Umstände berücksichtigt, die innerhalb der maßgeblichen Antragsfrist je Studienplatzbewerbung hinreichend belegt worden sind. ³Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ⁴Sie kann auch vorliegen, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg aus gesundheitlichen, sozialen, behinderungsbedingten oder familiären Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit für das beantragte Studium länger als vier Semester dauern würde.

(2) ¹Studienplätze im Rahmen der Ausländerinnenquote werden gemäß § 7a Absatz 2 BerlHZG in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe

vergeben, dass an die Stelle des in § 7a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 BerlHZG genannten Zulassungsantrages die Studienplatzbewerbung tritt.² Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.³ Bewerberinnen und Bewerber, die der Ausländerinnenquote unterfallen, können nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des sonstigen Auswahlverfahrens ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt.

(3)¹ Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Erststudium erfolgreich abgeschlossen haben, können nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des sonstigen Auswahlverfahrens ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt.² Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird.³ Die Ermittlung der Messzahl erfolgt gemäß Anlage 1 BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Minderjährigenquote gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erfolgt.

(5)¹ Studienplätze im Rahmen der §11-Quote werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben.² Die maßgebliche Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.³ Weist das entsprechende Zeugnis keine mit einer Nachkommastelle versehene Durchschnittsnote auf, wird diese als arithmetisches Mittel aus den im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.⁴ Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden.⁵ Bewerberinnen und Bewerber, die der §11-Quote unterfallen, können nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des sonstigen Auswahlverfahrens ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt.⁶ Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist der Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 BerlHG.

§ 24 Sonstiges Auswahlverfahren

¹ Von den nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätzen können bis zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens (Auswahlverfahren der Hochschule) vergeben werden.² Die Höhe der Quote ist in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser

Ordnung bestimmt.³ Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation (Leistungsquote) und Wartezeit (Wartezeitquote).⁴ Soweit in den Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Bestimmungen über das Auswahlverfahren für das jeweilige Kernfach, soweit ein solches Kernfach nicht existiert, diejenigen des Kern- bzw. Monostudienfaches auf Zweifächer entsprechende Anwendung; liegen weder für das jeweilige Kernfach noch ein entsprechendes Kern- oder Monostudienfach Bestimmungen über das Auswahlverfahren vor, wird eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze nicht gebildet und die Vergabe der nach Satz 1 verfügbaren Plätze erfolgt in diesen Fällen ausschließlich zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

§ 25 Auswahlverfahren der Hochschule

(1)¹ Studienplätze im Rahmen der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule werden nach Leistung und Eignung vergeben.² Dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben.³ Die anzuwendenden Auswahlkriterien ergeben sich aus den jeweiligen allgemeinen Anlagen in Verbindung mit den Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung.⁴ Es ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium vorzusehen.⁵ Hierfür kommen in Frage:

1. Gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Gewichtung von für die Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung belegten Fächern,
3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, soweit dieser nicht die Form einer Prüfung hat,
4. Studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben kann,
5. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule,
6. Nachgewiesene bilinguale Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ oder
7. Ergebnis eines von der jeweils hierfür zuständigen Stelle durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvor-

stellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll (Auswahlgespräch).

⁶Die Kriterien 1., 2. oder 7. dürfen nicht alleiniges weiteres Auswahlkriterium sein.

(2) ¹Mehrere Auswahlkriterien können miteinander verbunden werden. ²Die Verbindung wird grundsätzlich dadurch erzielt, dass eine gewichtete Mischnote gebildet wird. ³Dabei fließt jede Note mit dem in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung ausgewiesenen Gewicht ein, indem die Note zunächst mit dem vorgesehenen Gewicht multipliziert wird (gewichtete Note) und dann die Summe über alle gewichteten Noten gebildet wird. ⁴Die sich ergebende Summe wird anschließend durch die Summe der Gewichte, die bei Bildung der gewichteten Mischnote berücksichtigt wurden, dividiert. ⁵Soweit ein Auswahlkriterium nur zwischen den zwei Ausprägungen „vorhanden“ bzw. „erfüllt“ und „nicht vorhanden“ bzw. „nicht erfüllt“ unterscheidet, fließt eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit dem entsprechenden Gewicht in die Ermittlung ein, wenn das Auswahlkriterium die Ausprägung „vorhanden“ bzw. „erfüllt“ hat. ⁶Ist die Ausprägung des Auswahlkriteriums „nicht vorhanden“ bzw. „nicht erfüllt“, wird das Auswahlkriterium bei der Bildung der gewichteten Mischnote nicht berücksichtigt. ⁷Hier von kann nach Maßgabe der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung abgewichen werden.

(3) ¹Auswahlgespräche werden durch Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Die Zugangskommission benennt die Mitglieder der Auswahlkommission; werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission den Gesamtvorsitz der Auswahlkommissionen. ³In der Auswahlkommission müssen mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung vertreten sein. ⁴Es muss mindestens eine Studentin oder ein Student beteiligt werden, die oder der stimmberechtigt ist. ⁵Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz. ⁶Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. ⁷Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁸Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. ⁹Vor der Durchführung der Auswahlgespräche erstellt die Auswahlkommission einen anforderungsbezogenen Interviewleitfaden, der zusammen mit der Einladung zum Auswahlgespräch übersandt oder elektronisch zur Verfügung gestellt wird. ¹⁰Das Auswahlgespräch soll insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

1. Berufsentscheidung, Studienmotivation (Vorstellungen über Studium und Beruf)

2. schulische und außerschulische Interessen und Aktivitäten, soweit sie in Bezug zu einem erfolgreichen Studium oder einer späteren Berufsausübung stehen
3. berufliche und sonstige Tätigkeiten
4. soziales Engagement;

zur Vorbereitung der Auswahlgespräche kann die Auswahlkommission einen Fragebogen entwickeln, der zusammen mit der Einladung zum Auswahlgespräch an die Bewerberin oder den Bewerber übersandt wird. ¹¹Darüber hinaus soll in dem Auswahlgespräch die Flexibilität im Eingehen auf wechselnde Gesprächsgegenstände und die Fähigkeit, sich auf eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner einzustellen, berücksichtigt werden. ¹²Eine ausreichende Chance zur Selbstdarstellung wird eingeräumt. ¹³Über das Gespräch ist eine Niederschrift zu führen, in der Folgendes protokolliert wird:

1. Ort, Datum, Beginn und Ende des Auswahlgesprächs
2. Namen und Dienstbezeichnungen der anwesenden Mitglieder der Auswahlkommission
3. Name der teilnehmenden Bewerberin oder des teilnehmenden Bewerbers am Auswahlgespräch
4. kurze Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Gesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung
5. die Note

¹⁴Die Niederschrift wird nicht durch Studentinnen oder Studenten geführt. ¹⁵Sie ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben.

¹⁶Die Auswahlkommission vergibt folgende Noten:

- 1 (mit Nachdruck empfohlen)
- 2 (besonders empfohlen)
- 3 (empfohlen)
- 4 (mit Einschränkung empfohlen)
- 5 (nicht empfohlen)

¹⁷Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. ¹⁸Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ¹⁹Dieser Vorgang ist zu protokollieren. ²⁰Stellt die Teilnahme an einem Auswahlgespräch vor Ort für die Bewerberin oder den Bewerber eine in sozialen oder vergleichbaren persönlichen Gründen beruhende außergewöhnliche Härte dar, so kann das Gespräch auf Antrag an die Zugangskommission auch unter Einsatz digitaler Medien geführt werden.

§ 26 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) ¹Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. ²Für die Ermittlung und den Nachweis der Durchschnittsnote gilt Anlage 2 BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung. ³Eine Gesamtnote im Sinne der Anlage gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1; dies gilt entsprechend für eine Abschlussnote, soweit die der Bewerbung zugrunde gelegte Hochschulzugangsberechtigung durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 16 erlangt wurde.

(2) Wer nachweist, dass sie oder er aus in ihrer oder seiner Person liegenden, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, nimmt auf besonderen Antrag mit der besseren Durchschnittsnote am Verfahren teil.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin oder den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 27 Auswahl nach Wartezeit

¹Studienplätze im Rahmen der Wartezeitquote werden gemäß § 14 BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung vergeben. ²Maßgeblich ist dabei die der Studienplatzbewerbung zugrunde liegende Hochschulzugangsberechtigung.

§ 28 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs

¹Die Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs setzt einen Rückstellungsbescheid nach § 30 voraus. ²Im Übrigen gilt § 10 BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung; dabei ist unerheblich, in welcher Quote die frühere Zulassung erfolgte.

§ 29 Ranglisten, Vorläufige Zulassung von beruflich Qualifizierten

(1) ¹Soweit die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den für jede Quote zu bildenden Ranglisten erfüllen, werden sie auf den entsprechenden Ranglisten geführt. ²Voraussetzung für die Aufnahme oder Berücksichtigung in die jeweilige Rangliste ist auch, dass Bewerberinnen und Bewerber eine Zulassung noch nicht erhalten haben. ³Im Übrigen gilt § 8 BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Eine Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Zugang nach § 11 Absatz 3 BerlHG anstreben und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag das Ergebnis der Zugangsprüfung noch nicht nachweisen können, wird in Form einer vorläufigen Zulassung unter dem Vorbehalt des Nachweises innerhalb einer dafür vorzugebenen Frist ausgesprochen. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. ³Eine Immatrikulation auf eine vorläufige Zulassung nach Satz 1 ist ausgeschlossen.

§ 30 Rückstellungsbescheid

¹Bewerberinnen oder Bewerber können eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne des § 10 BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung zurückstellen lassen. ²Es wird ein Rückstellungsbescheid erteilt, der die für den Anspruch nach § 10 BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Zulassung ersetzt. ³Ein Anspruch auf Immatrikulation oder Registrierung im laufenden Zulassungsverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. ⁴Durch Beantragung der Rückstellung wieder verfügbare Studienplätze können erneut vergeben werden. ⁵Soweit zu Beginn oder während eines Dienstes für einen Studiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, kann ebenfalls ein Rückstellungsbescheid erteilt werden. ⁶§ 9 Absatz 4 und § 19 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 31 Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung

(1) Soweit die Humboldt-Universität zu Berlin die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Zulassungsverfahrens beauftragt hat, finden die Vorschriften des Teil 3, Abschnitt 1 der BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der nachfolgenden, ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Studienplatzbewerbungen für eine Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin im Serviceverfahren der Stiftung mit Ausnahme des Losantrages im Clearingverfahren sind bei der jeweils hierfür zuständigen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin einzureichen.

(3) Entscheidungen können gesondert je Studienfach erfolgen; § 17 Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 32 Konkurrenzregelung

(1) Soweit ein System zur Online-Bewerbung an der Humboldt-Universität zu Berlin selbst zur Anwendung gelangt, hindert die einmalige Registrierung in diesem System die Registrierung nach § 19 Absatz 1 BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung nicht.

(2) ¹Studienplatzbewerbungen nach § 33 Absatz 2 können neben Studienplatzbewerbungen außerhalb des Serviceverfahrens gestellt werden; im Übrigen bleiben § 21 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 unberührt. ²Gibt eine Bewerberin oder ein Bewerber im und außerhalb des Serviceverfahrens der Stiftung mehr als die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen ab, wird nur über die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen entschieden. ³Studienplatzbewerbungen im Serviceverfahren der Stiftung haben gegenüber Studienplatzbewerbungen außerhalb des Serviceverfahrens Vorrang. ⁴Haben Bewerberinnen oder Bewerber die insgesamt zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen an der Humboldt-Universität zu Berlin im Serviceverfahren der Stiftung nach Anwendung von § 20 Absatz 3 BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung nicht

ausgeschöpft und liegt insoweit weiterhin eine die zulässige Anzahl übersteigende Zahl von Studienplatzbewerbungen außerhalb des Serviceverfahrens vor, findet § 7 Absatz 3 insoweit Anwendung.

Unterabschnitt 2 Auswahl für höhere Fachsemester

§ 33 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Auswahlmaßstab, Anrechnung

(1) ¹Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium in ein höheres Fachsemester. ²§ 21 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen beträgt eins. ²Die Studienplatzbewerbung nach Absatz 1 wird auf die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen nach § 21 Absatz 2 angerechnet; im Übrigen gilt § 21 Absatz 2 entsprechend. ³Bei einer Studienplatzbewerbung für einen Studiengang, die aus einer Kombination von Studienfächern besteht, liegt eine Studienplatzbewerbung nach Absatz 1 bereits dann vor, wenn in mindestens einem dieser Studienfächer die Studienaufnahme in einem höheren Fachsemester begehrt wird.

(3) ¹Verfügbare Studienplätze werden in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum endgültig immatrikuliert sind oder waren
2. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber

²Sofern innerhalb der genannten Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Abschnitt 5 Auswahlverfahren in Studiengängen mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Unterabschnitt 1 Auswahl für das 1. Fachsemester

§ 34 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Abweichungsbefugnis

(1) Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester in einen Masterstudiengang.

(2) ¹Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen beträgt eins. ²Die Studienplatzbewerbung nach Absatz 1 kann neben Studienplatzbewerbungen

nach § 21 und § 33 treten; sie wird nicht auf die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen nach § 21 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 angerechnet.

(3) ¹Die Höhe der Härtefallquote beträgt 5 vom Hundert. ²Studienplätze im Rahmen der Härtefallquote werden auf besonderen Antrag und nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. ³Bei der Entscheidung über den Grad der außergewöhnlichen Härte werden nur solche Umstände berücksichtigt, die innerhalb der maßgeblichen Antragsfrist hinreichend belegt worden sind. ⁴Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) ¹Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens (Auswahlverfahren der Hochschule) zu vergebenen Studienplätze beträgt grundsätzlich 80 vom Hundert. ²Die Höhe der Quote ist in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung festgelegt. ³Sie kann abweichend bestimmt werden, darf jedoch die in Satz 1 benannte Höhe nicht überschreiten. ⁴Auf die Quote kann nicht verzichtet werden. ⁵Im Übrigen erfolgt die Vergabe nach Wartezeit (Wartezeitquote).

(5) ¹Bei der Berechnung der Quoten, die anhand aller in einem Studiengang entsprechend zur Verfügung stehenden Studienplätze ermittelt wird, wird gerundet. ²Für jede Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine berücksichtigungsfähige Bewerbung vorliegt. ³Bleibt die Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen in einer Quote im Hauptverfahren hinter der sich ergebenden Anzahl der dafür vorgesehenen Studienplätze zurück, werden die nicht beanspruchten Studienplätze in das Auswahlverfahren der Hochschule einbezogen. ⁴Werden Studienplätze im Verlaufe des weiteren Auswahlverfahrens wieder frei und liegen noch weitere berücksichtigungsfähige Bewerbungen vor, wird auch in der jeweiligen Quote nachgerückt. ⁵Danach frei bleibende oder frei werdende Studienplätze werden im Nachrückverfahren in das Auswahlverfahren der Hochschule einbezogen.

(6) ¹Soweit die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den für die einzelnen Quoten zu bildenden Ranglisten erfüllen, werden sie auf den entsprechenden Ranglisten geführt. ²Voraussetzung für die Aufnahme oder Berücksichtigung in die jeweilige Rangliste ist auch, dass Bewerberinnen und Bewerber eine Zulassung noch nicht erhalten haben. ³Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule
2. Wartezeitquote

3. Härtefallquote

§ 35 Auswahlverfahren der Hochschule

(1) ¹ Die Vergabe im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach Leistung und Eignung. ² Dem Grad der Qualifikation, der sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen und für die Zulassungsentscheidung zugrunde gelegten Studiengangs bemisst (Abschlussnote), wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben. ³ Es ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium vorzusehen. ⁴ Hierfür kommen in Frage:

1. Gewichtete Einzelnoten des vorangegangenen Studiengangs,
2. Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen des vorangegangenen Studiengangs,
3. Ergebnis international anerkannter Sprach- und Fachtests,
4. Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs,
5. Zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden oder
6. Ergebnis eines von der jeweils hierfür zuständigen Stelle durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben soll (Auswahlgespräch).

⁵ Die Kriterien 1. oder 2. dürfen nicht alleiniges weiteres Auswahlkriterium sein.

(2) ¹ Mehrere Auswahlkriterien können miteinander verbunden werden. ² § 25 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Durchschnittsnote die Abschlussnote tritt. ³ Ohne Nachweis einer Abschlussnote wird die Abschlussnote 9,9 zugrunde gelegt.

(3) ¹ Verfügt die Antragstellerin oder der Antragsteller über mehrere Abschlüsse nach § 16 Absatz 1, soll sie oder er für jeden gewählten Studiengang den Abschluss bezeichnen, auf den sie oder er den Antrag stützt. ² Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation der zuerst erworbene Abschluss nach § 16 Absatz 1 zugrunde gelegt. ³ Bewerberinnen und Bewerber nach § 16 Absatz 2 nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen ermittelt wird (vorläufige Abschlussnote). ⁴ Das Ergebnis dieses Abschlusses bleibt insoweit unbeachtet.

(4) ¹ Für Auswahlgespräche gilt § 25 Absatz 3 mit Ausnahme der Sätze 10 bis 12 entsprechend; die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der weiteren, gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 BerlHG in dem Studien-

gang prüfungsberechtigten Lehrkräfte. ² Ergänzende Bestimmungen können in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung festgelegt werden; dabei kann von einzelnen Bestimmungen abgewichen werden.

§ 36 Auswahl nach Wartezeit

(1) ¹ Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb des letzten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bestimmt. ² Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs des letzten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum Beginn des Bewerbungssemesters. ³ Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Studentin oder Student immatrikuliert war.

(3) Es werden höchstens 12 Halbjahre berücksichtigt.

§ 37 Vorläufige Zulassung bei ausstehendem Abschluss

¹ Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nach § 16 Absatz 2 ausgewählt, so wird die Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss und die erweiterten Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des Rückmeldezeitraumes des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden. ² Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

Unterabschnitt 2 Auswahl für höhere Fachsemester

§ 38 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Auswahlmaßstab

(1) Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium in ein höheres Fachsemester in einen Masterstudiengang.

(2) ¹ Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen beträgt eins. ² Die Studienplatzbewerbung nach Absatz 1 wird auf die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen nach § 34 Absatz 2 angerechnet; im Übrigen gilt § 34 Absatz 2 entsprechend.

(3) Sofern eine Auswahl erforderlich wird, gilt für die Vergabe verfügbarer Studienplätze § 33 Absatz 3 entsprechend.

Unterabschnitt 3 Ergänzende Bestimmungen für das Auswahlverfahren in Lehramtsmaster- studiengängen

§ 39 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge

(1) ¹Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium in einem Lehramtsmasterstudiengang bezogen auf das diesen bestimmende erste Fach und ein konkretes zweites Fach. ²Begehrt eine Bewerberin oder ein Bewerber ausschließlich den Wechsel eines der bisherigen Studienfächer, erfolgt die Abgabe der Studienplatzbewerbung unter Beibehaltung des anderen Studienfaches. ³Die zulässigen Fachkombinationen des Bewerbungssemesters ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung.

(2) Für die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen mit Gegenstand der Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester gilt § 34 Absatz 2, für Studienplatzbewerbungen mit Gegenstand der Zulassung zum Studium in ein höheres Fachsemester gelten § 33 Absatz 2 Satz 3 und § 38 Absatz 2 entsprechend.

(3) ¹Im Lehramtsmasterstudiengang wird dasjenige Studienfach als erstes Fach fortgeführt, welches im vorangegangenen Studium den Schwerpunkt bildete. ²Als Bewertungsmaßstab dient dabei die im jeweiligen Studienfach erworbene Anzahl an Leistungspunkten der fachwissenschaftlichen Bestandteile des Studiums. ³Studienleistungen und Prüfungen im Bereich der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften (Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik, Deutsch als Zweitsprache sowie Schulpraktische Studien) werden insoweit nicht berücksichtigt. ⁴Im Fach Sonderpädagogik erfolgt darüber hinaus die Fortsetzung in den beiden im vorangegangenen Studium absolvierten Fachrichtungen, im Fach Land- und Gartenbauwissenschaft in der zuvor absolvierten Fachrichtung.

Abschnitt 6 Auswahlverfahren in sonstigen Studienangeboten

§ 40 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge

(1) Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium in weiterbildende bzw. weiterführende Zertifikatsstudien oder in sonstige, auf ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtete Studienangebote mit Ausnahme eines grundständigen oder weiterführenden Studiums oder Promotionsstudiums oder der Angebote im Rahmen der Humboldt Winter and Summer University (HUWISU).

(2) ¹Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen beträgt insgesamt eins. ²Studienplatzbewerbungen nach Satz 1 werden auf die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen nach § 34 Absatz 2 und § 38 Absatz 2 angerechnet; im Übrigen gilt § 34 Absatz 2 entsprechend.

Abschnitt 7 Immatrikulation

§ 41 Antragserfordernis, Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Ergänzende Anträge, Vertretung

(1) ¹Die Immatrikulation setzt eine entsprechende, vorherige Antragstellung voraus. ²Gegenstand des Antrages auf Immatrikulation ist die Aufnahme als Studentin oder Student im 1. Fachsemester oder in einem höheren Fachsemester. ³Die Immatrikulation soll auf dem Postweg beantragt werden. ⁴Je Antrag kann nur ein vollständiges und konkretes Studienangebot, insbesondere bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, unter Angabe der notwendigen Studienfächer, benannt werden; die Immatrikulation für einen unvollständigen Studiengang ist ausgeschlossen. ⁵Die Immatrikulation ist auch ausgeschlossen, soweit nach der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung für das entsprechende Semester kein Studienangebot vorgehalten wird und als Zulassungszahl eine Null festgesetzt ist; bei auslaufenden Studienangeboten werden in diesen Fachsemestern keine Neumatrikulationen vorgenommen, die Rückmeldung im Rahmen des Vertrauensschutzes bleibt möglich.

(2) Ist für das beantragte Studienangebot eine vorherige Zulassung erforderlich, ist der Antrag auf Immatrikulation nur entsprechend dem Zulassungsbescheid zulässig; § 48 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Anzahl zulässiger Anträge auf Immatrikulation beträgt eins.

(4) ¹Ergänzend zum Antrag auf Immatrikulation kann auch ein Antrag auf Beurlaubung nach § 62 bzw. ein Antrag auf Teilzeitstudium nach § 63 gestellt werden. ²Wird die Beurlaubung oder wird das Teilzeitstudium ausnahmsweise bereits zum 1. Fachsemester begehrt, muss der entsprechende Antrag mit dem Antrag nach Absatz 1 gestellt werden. ³Wird ein Studienangebot ausschließlich als Teilzeitstudium vorgehalten, gilt der entsprechende Antrag auf Teilzeitstudium mit dem Antrag auf Immatrikulation als gestellt. ⁴In Fällen von Satz 3 gilt § 63 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Teilzeitstudium unabhängig von den Gründen nach § 63 Absatz 3 und für die Gesamtdauer des Studiums bewilligt wird und die Erklärungspflicht zur Fortdauer der Gründe bei der Rückmeldung entfällt.

(5) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Abgabe ihres Antrages minderjährig sind, bedürfen zur ordnungsgemäßen Antragstellung der vorherigen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. ²Eine nachträgliche Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter ist insoweit ausgeschlossen. ³Für die Einwilligungserklärung gilt § 6 entsprechend; die Einwilligung ist auf dem Antrag zu erklären. ⁴Sie gilt, soweit sie nicht eingeschränkt erteilt wird, gegenüber der Humboldt-Universität zu Berlin als für alle Rechtsgeschäfte in

unmittelbare Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums erteilt.

(6) In über Absatz 5 hinausgehenden Ausnahmefällen ist bei der Antragstellung eine Vertretung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sowie eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses zulässig.

§ 42 Voraussetzungen der Immatrikulation

(1) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller können nur immatrikuliert werden, wenn

1. sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 2 erfüllen,
2. sie zu einem Studienangebot, für das ein Zulassungsverfahren gemäß Abschnitt 3 erforderlich ist, nachweislich des entsprechenden Zulassungsbescheides zugelassen sind,
3. die fälligen Gebühren und Beiträge auf dem Konto der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen oder diese Gebühren und Beiträge an einer anderen Berliner Hochschule entrichtet worden sind,
4. sie in der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich einer Versicherungsbescheinigung nach § 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind und
5. sie vorbehaltlich § 45 an keiner anderen Hochschule im gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studienangebot immatrikuliert sind.

²Weisen Antragstellerinnen oder Antragsteller die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht innerhalb der maßgeblichen Antragsfrist nach, ist die Immatrikulation zu versagen. ³Abweichend von Satz 2 kann unter Widerrufsvorbehalt für höchstens ein Semester immatrikuliert werden, wer die Voraussetzungen für eine Immatrikulation aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann. ⁴Erscheint eine Angabe zweifelhaft, kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin über die geeignete Form des Nachweises.

(2) Ausländische oder staatenlose Antragstellerinnen oder Antragsteller können nur immatrikuliert werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 eine studienangebotsbezogene Aufenthaltserlaubnis nachweisen; ergänzende Best-

immungen für die Immatrikulation oder Registrierung, die durch die hierfür zuständige Stelle rechtzeitig bekannt gegeben werden, bleiben unberührt.

§ 43 Entscheidung, Studentische Unterlagen, Vollzug, Semesterzählung, Rücknahme der Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation erfolgt für ein grundständiges oder weiterführendes Studium, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, für die jeweiligen Studienfächer; § 41 Absatz 1 Satz 4 2. Halbsatz bleibt unberührt. ²Bei der Immatrikulation für das Studium in einem Lehramtsmasterstudiengang gilt § 39 Absatz 3 entsprechend. ³Im Übrigen erfolgt die Immatrikulation nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(2) ¹Die Immatrikulation erfolgt insbesondere nur vorläufig, wenn

1. Antragstellerinnen und Antragsteller aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden oder vorläufig zu immatrikulieren sind oder
2. Antragstellerinnen und Antragsteller sonst nur über eine vorläufige Zulassung verfügen, soweit die Immatrikulation nach § 29 Absatz 2 Satz 3 nicht ausgeschlossen ist.

²Die Immatrikulation aufgrund von Satz 1 Nummer 1 erlischt mit der rechtskräftigen Aufhebung der gerichtlichen Anordnung. ³Die Immatrikulation nach Satz 1 Nummer 2 erfolgt darüber hinaus nur befristet für ein Semester unter dem Vorbehalt der Vorlage der erforderlichen Nachweise; werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, wird der Antrag auf Immatrikulation endgültig abgelehnt. ⁴Bei einer erneuten Studienplatzbewerbung oder einem Antrag auf Immatrikulation nach endgültiger Ablehnung nach Satz 3 findet § 16 Absatz 2 keine Anwendung. ⁵Erfolgt die Immatrikulation befristet, erlischt sie mit Fristablauf. ⁶Die Immatrikulation für in Einrichtung befindliche Studienangebote erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung des Studienangebots.

(3) ¹Zum Nachweis ihrer oder seiner Mitgliedschaft zur Humboldt-Universität zu Berlin erhält jede Studentin und jeder Student mit der Immatrikulation einen Studierendenausweis sowie weitere studentische Unterlagen. ²Die Gültigkeit der studentischen Unterlagen ist an die Dauer der Mitgliedschaft zur Humboldt-Universität zu Berlin gebunden und beträgt jeweils ein Semester. ³Enthält der Studierendenausweis kein Lichtbild der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers, gilt er nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass als Nachweis des Status als Studentin oder Student. ⁴Studentische Unterlagen mit Ausnahme des Studierendenausweises können auch teilweise oder ausschließlich in elektronischen Systemen bereitgestellt werden.

(4) ¹Die Immatrikulation wird durch Aushändigung der studentischen Unterlagen oder deren Versand vollzogen. ²Sie wird, unabhängig vom Zeitpunkt

der Zulassung, mit Beginn des Semesters wirksam, auf das sie bezogen ist; die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Beiträgen bleibt unberührt. ³Satz 1 gilt für die Rückmeldung entsprechend.

(5) ¹Soweit die Immatrikulation besteht, wird jedes Semester als volles Hochschulsemester gezählt; § 128 Satz 2 bleibt unberührt. ²Satz 1 gilt für die Zählung von Fachsemestern entsprechend, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. ³Bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, erfolgt die Zählung der Fachsemester für jedes beteiligte Studienfach gesondert.

(6) ¹Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme als Studentin oder Student zurückzunehmen, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. sich nachträglich ergibt, dass die Voraussetzungen nach § 42 nicht vorgelegen haben.

² § 129 Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Immatrikulation werden eingereichte Unterlagen bis zur Bestandskraft der Entscheidung, im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung, aufbewahrt und anschließend der Vernichtung zugeführt.

§ 44 Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten

(1) Studentinnen und Studenten haben das Recht, die Einrichtungen der Humboldt-Universität zu Berlin nach den jeweils geltenden Vorschriften zu nutzen.

(2) ¹Mit der Immatrikulation wird die Antragstellerin oder der Antragsteller Mitglied der Fakultät oder des Zentralinstitutes, die oder das das von ihr oder ihm gewählte Studienangebot anbietet. ²Besteht ein Studienangebot aus einer Kombination von Studienfächern, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller Mitglied derjenigen Fakultät oder desjenigen Zentralinstitutes, die oder das das ein Studienangebot aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Studienfach anbietet. ³Ist das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller sonst gewählte Studienangebot mehreren Fakultäten, Zentralinstituten oder Hochschulen zugeordnet, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Immatrikulation die Einrichtung zu wählen, an der sie oder er die Mitgliedschaftsrechte ausüben will. ⁴Ergänzende Bestimmungen in Vereinbarungen oder in gesonderten Satzungen über eine Zweitmitgliedschaft bleiben unberührt.

(3) Wer immatrikuliert worden ist, muss das Studium unverzüglich aufnehmen und sich an den Regelungen dieser Ordnung und an den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das gewählte Studienangebot orientieren.

(4) ¹Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, gegenüber der Humboldt-Universität zu Berlin wahrheitsgemäße, vollständige und fristgerechte Angaben zu machen, insbesondere fehlerhaft oder unvollständig in Bescheinigungen der Humboldt-Universität zu Berlin übertragene oder zwischenzeitlich geänderte Daten, insbesondere jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, unverzüglich der jeweils hierfür zuständigen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin anzuzeigen. ²Gleiches gilt für den Verlust des Studierendenausweises.

(5) Die Rechte von Studentinnen und Studenten im Fernstudium richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 45 Doppelstudium, übergreifendes Studienangebot

(1) ¹Die gleichzeitige Immatrikulation für mehrere Studienangebote (Doppelstudium) an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Humboldt-Universität zu Berlin und einer weiteren Hochschule ist nur ausnahmsweise und bei fachlich-inhaltlich voneinander verschiedenen Studienangeboten zulässig. ²Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Immatrikulation für das gewählte Studienangebot oder im Wesentlichen gleiche Studienangebote an der Humboldt-Universität zu Berlin neben einer bestehenden entsprechenden Immatrikulation an einer weiteren Hochschule. ³Die gleichzeitige Immatrikulation für mehr als zwei Studienangebote ist ebenfalls ausgeschlossen.

(2) ¹Die Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 setzt voraus, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, in den verschiedenen Studienangeboten ordnungsgemäß zu studieren; § 42 bleibt unberührt. ²Sind beide Studienangebote zulassungsbeschränkt, setzt die Immatrikulation weiter voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ein besonderes berufliches oder wissenschaftliches Interesse nachweist und andere durch die Immatrikulation nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden. ³§ 63 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt; § 62 gilt mit der Maßgabe, dass die Beurteilung nur einheitlich für das vollständige Doppelstudium erfolgen kann. ⁴Erfolgt oder besteht die Immatrikulation neben der Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin gleichzeitig an einer weiteren Berliner Hochschule oder an einer Brandenburger Hochschule, sind Gebühren und Beiträge nur an derjenigen Hochschule zu entrichten, an der die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen; § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 61 Absatz 2 Nummer 2 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der anderen Berliner Hochschule die Brandenburger Hochschule tritt, wenn die Mitgliedschaftsrechte an einer Brandenburger Hochschule ausgeübt werden sollen. ⁵Die Übermittlung der notwendigen personenbezogenen Daten der Studentin oder des Studenten erfolgt zwischen den beteiligten Hochschulen von Amts wegen.

(3) ¹Erfordert ein Studienangebot, insbesondere bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, das Studium auch an ei-

ner weiteren Hochschule, erfolgt die Aufnahme als Studentin oder Student an der weiteren Hochschule nach Maßgabe der für diese Hochschule geltenden Regelungen. ²Wird das ein Studienangebot aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Studienfach von der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt, erfolgt die Immatrikulation an dieser; im Übrigen werden immatrikulierte Studentinnen und Studenten anderer Hochschulen im entsprechenden, von der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführten Studienfach registriert. ³Die Registrierung erfolgt dabei unter der Bedingung der vollzogenen bzw. andauernden Immatrikulation an der weiteren Hochschule. ⁴Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend, soweit die Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin in einem von anderen Hochschulen gemeinsam mit dieser hochschulübergreifend angebotenen Studienangebot angestrebt wird; § 42 bleibt unberührt. ⁵Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Immatrikulation im Doppelstudium setzt eine entsprechende, vorherige Antragstellung voraus. ²§ 41 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in dem Antrag zwei vollständige und konkrete Studienangebote zu benennen sind. ³Ein Antrag nach Satz 1 ist auch erforderlich, wenn zu einer bestehenden Immatrikulation an einer anderen Hochschule eine Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin angestrebt wird oder wenn bei einer an der Humboldt-Universität zu Berlin bestehenden oder bereits beantragten Immatrikulation für ein Studienangebot ein weiteres Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin hinzugekommen werden soll; der Antrag erfolgt dabei unter der ausdrücklichen Angabe, dass die bestehende Immatrikulation bzw. das Studienangebot, für das bereits eine Immatrikulation besteht, beibehalten werden soll. ⁴Ein zuvor bereits gestellter Antrag auf Immatrikulation für das erste Studienangebot geht in diesen Fällen in dem Antrag auf Immatrikulation im Doppelstudium auf. ⁵Maßgebliche Antragsfrist ist die Frist mit dem späteren Fristende.

§ 46 Zweitstudium

¹Wer bereits ein Erststudium abgeschlossen hat, kann ein weiteres Studium aufnehmen. ²Ein auf ein grundständiges Studium folgendes weiterführendes Studium oder Promotionsstudium ist kein Zweitstudium.

§ 47 Studiengangswechsel

¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die einen Wechsel des Studienganges, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, mindestens eines beteiligten Studienfaches, begehren, müssen dies innerhalb der maßgeblichen Antragsfrist beantragen; es gelten die Bestimmungen für Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung. ²Wird in einem Studiengang, der aus einer Kombination von Studienfächern besteht, ausschließlich der Wechsel eines der bisherigen Studienfächer begehrt, erfolgt die Antragstellung unter Beibehaltung des anderen Studienfaches. ³Der Wechsel erfolgt bei Vorliegen der

Voraussetzungen nach § 42 grundsätzlich für das jeweils folgende Semester.

§ 48 Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester

(1) ¹Wird der Antrag auf Immatrikulation mit dem Ziel der Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester gestellt, erfolgt die Immatrikulation bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 42 in das durch die Fachsemestereinstufung konkretisierte Fachsemester. ²Bei einem Antrag auf Immatrikulation für einen Studiengang, der aus einer Kombination von Studienfächern besteht, liegt ein Antrag nach Satz 1 bereits dann vor, wenn in mindestens einem dieser Studienfächer die Studienaufnahme in einem höheren Fachsemester begehrt wird. ³Die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle kann von Amts wegen im Rahmen der Immatrikulation eine Aktualisierung der Fachsemestereinstufung vornehmen lassen, soweit Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass, insbesondere wegen Zeitablaufs, die ursprüngliche Fachsemestereinstufung unzutreffend geworden ist. ⁴Die Studentin oder der Student wird unabhängig vom Studienfortschritt im Einzelfall dem nächsthöheren Fachsemester zugeordnet, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher in einem in Bezug auf das beantragte Studium im Wesentlichen gleichen Studium immatrikuliert war; § 63 Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) ¹Mit dem Antrag auf Immatrikulation in ein höheres Fachsemester hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zugleich die Anrechnung der Studienleistungen und Prüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen; es gilt § 110. ²Es dürfen nur Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen berücksichtigt werden, die im Rahmen einer Immatrikulation oder Registrierung oder im Rahmen eines durch Immatrikulation oder Registrierung begründeten Prüfungsanspruches erworben wurden.

§ 49 Studienkolleg

¹Antragstellerinnen und Antragsteller mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zum Hochschulstudium (Feststellungsprüfung) das Studienkolleg besuchen, können abweichend von einzelnen Voraussetzungen nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nach Maßgabe der für das Studienkolleg geltenden Regelungen und Vereinbarungen befristet immatrikuliert werden; eine Zuordnung zu einem Studiengang oder Studienfach erfolgt nicht. ²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten und kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag um höchstens zwei weitere Semester verlängert werden. ³Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht. ⁴Ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studienangebot, insbesondere auch im Falle einer bestandenen Feststellungsprüfung eines anderen Studienkollegs, wird durch die Immatrikulation nach Satz 1 nicht erworben. ⁵Die Teilnahme am Fachstudium ist ausgeschlossen. ⁶Die Immatrikulation erfolgt zusätzlich unter der Bedingung des Bestehens der Aufnahme am Studienkolleg.

§ 50 Propädeutikum

¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die nach den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen einen Vorkurs oder ein Propädeutikum absolvieren müssen, um Vorkenntnisse für das Fachstudium in einem Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin zu erlangen, werden in dem gewählten Studienangebot nach Maßgabe von § 42 immatrikuliert. ²Die Regelstudienzeit für das gesamte Studium erhöht sich um die für den Vorkurs bzw. das Propädeutikum festgelegte Dauer.

§ 51 Austauschstudium

(1) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die, soweit Gegenseitigkeit besteht, aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft oder im Rahmen von Förderprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, an der Humboldt-Universität zu Berlin studieren wollen, können an dieser befristet immatrikuliert werden und Studienleistungen und Prüfungen erbringen; dabei kann von einzelnen Voraussetzungen nach § 42 abgewichen werden. ²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten und kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag um höchstens zwei weitere Semester verlängert werden. ³Es können Nachweise über den Besuch von Lehrveranstaltungen und über erbrachte Leistungen erlangt werden; ein Studienabschluss kann jedoch nicht erworben werden, sofern dieser im jeweiligen Programm nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Absatz 1 gilt für Studentinnen und Studenten im Auslandsstudium oder bei der Teilnahme an speziell hierfür ausgewiesenen Studienangeboten der Humboldt-Universität zu Berlin entsprechend.

§ 52 Studienplatztausch

(1) Eine Studentin oder ein Student der Humboldt-Universität zu Berlin kann mit einer Studentin oder einem Studenten auf Antrag und nach Zustimmung durch die zuständige Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin einen Studienplatztausch vornehmen lassen.

(2) ¹Die Zustimmung zum Studienplatztausch setzt voraus, das

1. beide Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner in einem zulassungsbeschränkten Studienangebot immatrikuliert sind,
2. beide Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner nicht unter einschränkenden Bestimmungen immatrikuliert sind,
3. Studienangebot sowie Fachsemesterzahl der Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner sich entsprechen,
4. sich beide Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner verpflichten, im Zusammenhang mit dem Tauschvorgang unmittelbar oder mittelbar gewährte geldwerte Leistungen zu er-

statten und auf entsprechende Leistungen für die Zukunft zu verzichten und

5. die andere Hochschule dem Studienplatztausch ebenfalls zustimmt.

²Nach der Zustimmung durch die Humboldt-Universität zu Berlin ersetzen die Verzichtserklärung auf den Studienplatz durch die Studentin oder den Studenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Antrag auf Exmatrikulation der Tauschpartnerin oder des Tauschpartners insoweit die Zulassungsentscheidung an der Humboldt-Universität zu Berlin; § 42 sowie die weiteren Bestimmung für die Immatrikulation, insbesondere § 48, bleiben unberührt.

(3) ¹Die Zustimmung kann auch für das 1. Fachsemester erteilt werden; sie wird unabhängig davon erteilt, in welcher Quote die Zulassung der Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner erfolgte. ²Ein Studienplatztausch außerhalb der Regelstudienzeit, mit Wirkung für das laufende Semester oder ohne bestehende Immatrikulation beider Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Immatrikulation der aufzunehmenden Tauschpartnerin oder des aufzunehmenden Tauschpartners erfolgt zunächst nur befristet für ein Semester unter Vorbehalt des Nachweises des vollzogenen Studienplatztausches. ²Wird der Nachweis insbesondere durch Vorlage einer von der anderen Hochschule auszustellenden Immatrikulationsbescheinigung der anderen Tauschpartnerin oder des anderen Tauschpartners erbracht, werden der Vorbehalt und die Befristung insoweit aufgehoben.

§ 53 Erreichung eines weiteren Studienziels

¹Weist die Studentin oder der Student innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen eines Exmatrikulationsgrundes nach § 130 Absatz 2 Nummer 5 die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nach, wird die Exmatrikulation bis zum Ende des laufenden Semesters ausgesetzt. ²Der Antrag nach § 130 Absatz 3 Satz 2 ist der Antrag nach § 41 Absatz 1 für ein anderes Studienangebot.

Abschnitt 8 Registrierung

§ 54 Antragserfordernis, Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Aufnahme eines Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin kann in gesondert bestimmten Fällen durch eine Registrierung ermöglicht werden. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt die Registrierung eine entsprechende, vorherige Antragstellung voraus; § 8 findet keine Anwendung. ³Gegenstand des Antrages ist grundsätzlich die Registrierung für einzelne Lehrveranstaltungen. ⁴Der Antrag auf Registrierung ist an die

für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle zu richten. ⁵ § 41 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) ¹ Die Anzahl zulässiger Anträge auf Registrierung beträgt eins. ² Für eine mehrfache Registrierung gilt § 45 entsprechend.

(3) ¹ Die Registrierung kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Veranstaltung der Humboldt-Universität zu Berlin erheblich oder wiederholt behindert oder beeinträchtigt,
2. ein Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht,
3. widerrechtlich in Räume der Humboldt-Universität zu Berlin eindringt oder sich auf Aufforderung der oder des Berechtigten nicht entfernt,
4. Gebäude oder Räume der Humboldt-Universität zu Berlin oder deren Zwecke dienende Gegenstände vorsätzlich beschädigt oder zerstört oder
5. an einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnimmt oder andere öffentlich dazu auffordert, eine dieser Handlungen zu begehen.

² Entgelte werden nicht erstattet, es sei denn, dass die jeweilige Lehrveranstaltung nicht zustande kommt. ³ Die Registrierung endet, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung nicht mehr erfüllt sind.

(4) ¹ Die Registrierung begründet keine Mitgliedschaft zur Humboldt-Universität zu Berlin. ² Sie verleiht vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Bestimmungen im Übrigen und soweit erforderlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Immatrikulation; Teil 3 findet keine Anwendung.

§ 55 Nebenhörerschaft

(1) ¹ Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und einzelne Lehrveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin besuchen wollen, können als Nebenhörerin oder Nebenhörer registriert werden (Nebenhörerschaft). ² Der Umfang der Lehrveranstaltungen soll insgesamt 6 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. ³ Die Nebenhörerschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin neben einer Immatrikulation als Studentin oder Student an der Humboldt-Universität zu Berlin ist ausgeschlossen.

(2) ¹ Die Nebenhörerschaft kann nur begründet werden, wenn

1. die Immatrikulation für das Semester, für das die Nebenhörerschaft begründet werden soll, an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird,
2. die schriftliche Zustimmung der oder des für die jeweilige Lehrveranstaltung hauptverantwortlichen Lehrenden für den Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung nachgewiesen wird,
3. durch den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung das ordnungsgemäße Studium der immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Humboldt-Universität zu Berlin nicht beeinträchtigt wird und
4. die fälligen Entgelte auf dem Konto der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sind.

² Mit dem Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 gelten die Zugangsvoraussetzungen nach Abschnitt 2 für die Aufnahme eines Studiums im Rahmen der Nebenhörerschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin als erfüllt. ³ Die Nebenhörerschaft setzt weiter voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zugangsvoraussetzungen nach § 86 erfüllt; die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen trifft die oder der Lehrende im Rahmen der Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2. ⁴ Für die Höhe der Entgelte gilt die Gasthörerordnung der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung. ⁵ Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die Gebühren und Beiträge gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für das entsprechende Semester nachweislich bereits an einer anderen Berliner oder nach § 45 Absatz 2 Satz 4 2. Halbsatz an einer Brandenburger Hochschule entrichtet haben oder aufgrund anderer Bestimmungen von der Entrichtung von Gebühren und Beiträgen oder Entgelten befreit sind.

(3) ¹ Die Registrierung erfolgt befristet für ein Semester; sie wird durch Aushändigung eines Nebenhörerausweises oder dessen Versand vollzogen. ² Die Nebenhörerschaft berechtigt zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungen nur in den in dem Nebenhörerausweis benannten Lehrveranstaltungen und Modulen; ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung besteht nicht. ³ Die Nebenhörerin oder der Nebenhörer hat den Nebenhörerausweis ständig bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) ¹ Im Rahmen der Nebenhörerschaft können Studienleistungen und Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit erbracht werden. ² Die Zulassung zu oder das Ablegen von Prüfungen im Rahmen der Nebenhörerschaft setzt zusätzlich die vorherige schriftliche Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers sowie die Zustimmung des Prüfungsausschusses derjenigen Hochschule voraus, an der die Nebenhörerin oder der Nebenhörer immatrikuliert ist; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ³ Für Studienleistungen und Prüfungen gelten die Regelungen dieser Ordnung in Verbindung

mit der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin. ⁴Nachweise müssen die Angabe beinhalten, dass diese Leistungen im Rahmen der Nebenhörerschaft erbracht wurden. ⁵Erbrachte Leistungen im Rahmen der Nebenhörerschaft können für ein Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin als Studienleistung oder Prüfung angerechnet werden; § 110 bleibt unberührt. ⁶§ 48 Absatz 2 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(5) ¹ Abweichend von Absatz 1 bis 4 und § 54 gelten bei einer Registrierung nach § 45 Absatz 3 die Bestimmungen des Abschnitts 7 mit Ausnahme von §§ 47, 49 entsprechend; § 54 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 1. Halbsatz und Satz 4, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 finden Anwendung. ²Für den ausschließlichen Wechsel eines der bisherigen Studienfächer in einem Studiengang, der aus einer Kombination von Studienfächern besteht, gilt § 47. ³Antragstellerinnen oder Antragsteller nach Satz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber bzw. Studentinnen und Studenten im Übrigen gleichgestellt.

§ 56 Frühstudium

(1) ¹Schülerinnen und Schüler Berliner oder Brandenburger Schulen mit besonderer Begabung, die einzelne Lehrveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin besuchen wollen, können als Frühstudierende registriert werden (Frühstudium). ²Der Antrag zur Aufnahme eines Frühstudiums soll bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit bei der für Immatrikulation und Registrierung zuständigen Stelle eingegangen sein.

(2) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller für ein Frühstudium können nur registriert werden, wenn

1. die Befürwortung der Aufnahme des Frühstudiums durch die Schule durch ein vorheriges schriftliches Votum der Schule nachgewiesen wird und
2. die Befürwortung der Aufnahme des Frühstudiums durch die das Studienfach anbietende Fakultät durch ein vorheriges schriftliches Votum dieser oder einer von dieser hierfür beauftragten Person nachgewiesen wird.

²Die Registrierung setzt weiter voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zugangsvoraussetzungen nach § 86 erfüllt. ³Die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Rahmen der Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 durch die dort Benannten zu treffen; Abschnitt 2 findet keine Anwendung. ⁴Verwaltungsgebühren oder Entgelte werden nicht erhoben.

(3) ¹Die Registrierung erfolgt befristet für ein Semester. ²Sie kann jeweils um ein Semester verlängert werden, sofern die Fakultät, das Zentralinstitut oder sonstige zentrale Einrichtung die Verlängerung bestätigt und seitens der Schule nichts Entgegenstehendes geäußert worden ist. ³Frühstudie-

rende erhalten eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie als Frühstudierende registriert sind; die Registrierung wird durch Aushändigung der Bescheinigung oder deren Versand vollzogen. ⁴Sie berechtigt entsprechend der Befürwortung der Fakultät zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungen nur in dem benannten Studienfach; ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung besteht nicht.

(4) ¹Im Rahmen des Frühstudiums können Studienleistungen und Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit erbracht werden. ²Die Zulassung zu oder das Ablegen von Prüfungen ist im Rahmen des Frühstudiums nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zulässig; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ³Nachweise müssen die Angabe beinhalten, dass diese Leistungen im Rahmen des Frühstudiums erbracht wurden. ⁴Erbrachte Leistungen im Rahmen des Frühstudiums können für ein Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin als Studienleistung oder Prüfung angerechnet werden; § 110 bleibt unberührt. ⁵§ 48 Absatz 2 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 57 Gasthörerschaft

(1) ¹Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an keiner Hochschule immatrikuliert sind und die einzelne Lehrveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer registriert werden (Gasthörerschaft). ²Die Gasthörerschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin neben einer Immatrikulation als Studentin oder Student an der Humboldt-Universität zu Berlin oder einer anderen Hochschule oder neben einer bestehenden Nebenhörerschaft oder einem Frühstudium ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Gasthörerschaft kann nur begründet werden, wenn

1. die schriftliche Zustimmung der oder des für die jeweilige Lehrveranstaltung hauptverantwortlichen Lehrenden für den Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung nachgewiesen wird,
2. durch den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung das ordnungsgemäße Studium der immatrikulierten Studentinnen und Studenten nicht beeinträchtigt wird und
3. die fälligen Entgelte auf dem Konto der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sind.

²Die Gasthörerschaft setzt weiter voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zugangsvoraussetzungen nach § 86 erfüllt. ³Die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen trifft die oder der Lehrende im Rahmen der Entscheidung nach Satz 1 Nummer 1; Abschnitt 2 findet keine Anwendung. ⁴Für die Höhe der Entgelte gilt die Gasthörerordnung der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹ Die Registrierung erfolgt befristet für ein Semester und wird durch Aushändigung eines Gasthörererausweises oder dessen Versand vollzogen. ² Die Gasthörerschaft berechtigt zur Erbringung von Studienleistungen nur in den in dem Gasthörererausweis benannten Lehrveranstaltungen. ³ Die Gasthörerin oder der Gasthörer hat den Gasthörererausweis ständig bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) ¹ Im Rahmen der Gasthörerschaft können Studienleistungen erbracht werden. ² Die Zulassung zu oder das Ablegen von Prüfungen ist im Rahmen der Gasthörerschaft nicht zulässig; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ³ Nachweise müssen die Angabe beinhalten, dass diese Leistungen im Rahmen der Gasthörerschaft erbracht wurden. ⁴ Der Besuch von Lehrveranstaltungen oder erbrachte Leistungen im Rahmen der Gasthörerschaft können für ein Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin nicht als Studienleistung oder Prüfung angerechnet werden.

Abschnitt 9 Besondere Studienformen

§ 58 Zertifikatsstudien, Sonstige Studienangebote

(1) ¹ Die Humboldt-Universität zu Berlin kann im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote neben weiterbildenden Masterstudiengängen Studienangebote in Form von weiterbildenden bzw. weiterführenden Zertifikatsstudien anbieten. ² § 2 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend; § 5 bleibt unberührt. ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, soweit dies mit den Besonderheiten des Studienangebotes vereinbar ist. ⁴ Zertifikatsstudien werden von einer oder mehreren Fakultäten, Zentralinstituten oder sonstigen zentralen Einrichtungen der Humboldt-Universität zu Berlin inhaltlich entwickelt und verantwortet. ⁵ Die für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote zentral zuständige Stelle soll beteiligt werden. ⁶ Die Einbindung externer Kooperationspartner ist zulässig.

(2) ¹ Zertifikatsstudien ermöglichen den Erwerb praxisrelevanter Handlungskompetenzen auf wissenschaftlichem Niveau. ² Die Studieninhalte berücksichtigen in der Regel qualifizierte berufspraktische Erfahrungen und knüpfen an diese an. ³ Zertifikatsstudien setzen einen kontinuierlichen akademischen Lernprozess voraus. ⁴ Zertifikatsstudien haben einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 60 Leistungspunkten. ⁵ Sie können neben Modulen auch ausschließlich einzelne Lehrveranstaltungen umfassen.

(3) ¹ Lehrveranstaltungen werden durch das hauptberuflich tätige wissenschaftliche oder nebenberufliche Personal der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt. ² Personen, die in geeigneten Praxisfeldern tätig sind oder waren, können zur Durchführung der Lehrveranstaltungen insbesondere nach Maßgabe von § 120 BerIHG herangezogen werden. ³ Darüber hinaus können auch Dritte beauftragt werden. ⁴ Die Erarbeitung und Gestaltung

der Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen Grundsätzen ist in jedem Fall zu gewährleisten.

(4) ¹ Die Teilnahme an Zertifikatsstudien setzt voraus, dass Antragstellerinnen oder Antragsteller die erforderliche Eignung nachweisen. ² Abweichend von Abschnitt 2 kann der Zugang nach Maßgabe der Satzung gemäß Absatz 9 auch allein aufgrund einer mindestens einjährigen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung ermöglicht werden; es können weitere Ausnahmen von den Zugangsvoraussetzungen vorgesehen werden.

(5) Die Zulassung zum Zertifikatsstudium kann durch Festsetzung der Zahl der höchstens aufzunehmenden Antragstellerinnen und Antragsteller beschränkt werden.

(6) Für Zertifikatsstudien werden in der Regel Entgelte erhoben.

(7) ¹ Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Zertifikatsstudien werden in entsprechender Anwendung von § 55 Absatz 5 Satz 1 und 3 registriert; die Verpflichtung zur Entrichtung von Entgelten bleibt in jedem Fall unberührt. ² § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung.

(8) ¹ Aufgrund eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums wird ein Zertifikat nach Maßgabe der Satzung gemäß Absatz 9 erteilt, in dem alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen, alle den Studienleistungen und Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte und Noten ausgewiesen werden sollen. ² Die Erteilung von Zertifikaten im Namen der Humboldt-Universität zu Berlin setzt die mindestens hälftige Durchführung der satzungsgemäß vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch die Humboldt-Universität zu Berlin selbst voraus.

(9) ¹ Das Nähere ist durch Satzung bestimmt. ² Dabei sind insbesondere die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren, die Organisation des Studiums, die Studienziele, die Studienleistungen und Prüfungen, der Abschluss in Form eines bestimmten Ausbildungsziels sowie Entgelte zu regeln. ³ Zuständig für den Erlass von Satzungen nach Satz 1 ist der Fakultätsrat oder das vergleichbare Organ eines Zentralinstitutes oder einer sonstigen zentralen Einrichtung; abweichende Bestimmungen der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. ⁴ Satz 3 gilt für die Zuständigkeit für die Einrichtung und Aufhebung von Zertifikatsstudien entsprechend; die Einrichtung und Aufhebung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. ⁵ In Bezug auf die Zuständigkeit des Akademischen Senats gelten Satzungen nach Satz 1 nicht als Satzungen im Sinne von § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2 VerfHU; dies gilt entsprechend für die Entscheidung nach Satz 4 in Bezug auf die Zuständigkeit nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 8, § 3 Absatz 1 Nummer 13 VerfHU und § 22 Absatz 3 Satz 1 BerIHG.

(10) Absätze 1 bis 9 gelten für sonstige, auf ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtete Studienangebote mit Ausnahme eines grundständigen oder

weiterführenden Studiums oder Promotionsstudiums oder der Angebote im Rahmen der Humboldt Winter and Summer University (HUWISU) entsprechend.

§ 59 Promotionsstudium

(1) ¹ Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet die Möglichkeit zur Promotion. ² Die Promotion kann insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses an der Humboldt-Universität zu Berlin, im Rahmen strukturierter Promotionsstudien, im Rahmen eines Graduiertenkollegs oder im Rahmen des freien Promotionsstudiums erfolgen. ³ Die Promotion setzt insbesondere zwingend die Zulassung zur Promotion oder eine dieser entsprechenden Entscheidung durch die hierfür zuständige Stelle voraus. ⁴ Das Nähere ist in Promotionsordnungen bestimmt.

(2) ¹ Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin sind und die Promotion anstreben, werden als Studentin oder Student zur Promotion in entsprechender Anwendung von Abschnitt 7 mit der Maßgabe, dass an die Stelle von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 die nachweisliche Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 tritt, immatrikuliert; §§ 47, 48 und 52 finden keine Anwendung. ² §§ 1, 3, Abschnitt 1 und 2, Teil 3 und Teil 8 gelten entsprechend; § 35 Absätze 2 und 3 BerlHG bleibt unberührt. ³ Ein Teilzeitstudium ist vorbehaltlich abweichender Bestimmung in der jeweiligen Promotionsordnung ausgeschlossen. ⁴ Antragstellerinnen oder Antragsteller, die bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin sind und die Promotion anstreben, können in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 3 immatrikuliert werden; wird die Immatrikulation nicht beantragt, erfolgt eine Registrierung nach § 54 Absatz 1 Satz 1. ⁵ Für die Registrierung nach Satz 4 2. Halbsatz gelten abweichend von § 54 die Bestimmungen des Abschnitt 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 die nachweisliche Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 tritt; §§ 47, 48 und 52 finden keine Anwendung. ⁶ In Fällen des Satz 5 gilt § 54 Absatz 4 Satz 1; § 54 Absatz 3, § 56 Absatz 2 Satz 4 und § 59 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷ Antragstellerinnen oder Antragsteller nach Satz 5 sind Studentinnen und Studenten im Übrigen gleichgestellt. ⁸ Endet die auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses bestehende Mitgliedschaft zur Humboldt-Universität zu Berlin, gelten die Sätze 1 bis 3. ⁹ Satz 1 bleibt unberührt, soweit Antragstellerinnen oder Antragsteller bereits in einem anderen Studienangebot immatrikuliert sind oder eine entsprechende Immatrikulation beantragt haben.

(3) ¹ Die Frist für die Antragstellung nach Absatz 2 beträgt einen Monat nach Bekanntgabe der Zulassung zur Promotion oder der dieser entsprechenden Entscheidung bzw., im Fall von Absatz 2 Satz 8, einen Monat nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. ² Im Falle der Fristversäumung erlischt die Zulassung zur Promotion. ³ An-

tragstellerinnen oder Antragsteller werden mit dem Datum der Zulassung zur Promotion immatrikuliert bzw. registriert; abweichend von § 43 Absatz 4 Satz 2 wird die Immatrikulation bzw. Registrierung zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam. ⁴ Ist im Ausnahmefall die vorherige gesonderte Zulassung zur Promotion nach Maßgabe der Promotionsordnung nicht näher ausgestaltet und wird diese nicht vor Eröffnung des Promotionsverfahrens erteilt, tritt an die Stelle der Zulassung zur Promotion die Eröffnung des Promotionsverfahrens; § 60 bleibt unberührt.

(4) ¹ Die Immatrikulation bzw. Registrierung erfolgt befristet für die Dauer der Regelbearbeitungszeit und unter dem Vorbehalt der bestehenden Zulassung zur Promotion; sie wird nach Maßgabe der Bescheinigung nach Satz 3 entsprechend verlängert. ² Erfolgt die Zulassung zur Promotion unter der Auflage, weitere Studienleistungen oder Prüfungen zu erbringen, berechtigt die Immatrikulation bzw. Registrierung zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungen zusätzlich zum Promotionsstudienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin in den in der Zulassung zur Promotion oder in der dieser zu Grunde liegenden Betreuungsvereinbarung benannten Lehrveranstaltungen und Modulen; für diese Studienleistungen und Prüfungen gelten die Regelungen dieser Ordnung in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin. ³ Wer die Regelbearbeitungszeit von drei Jahren für die Dissertation überschreitet, muss der für Immatrikulation und Registrierung zuständigen Stelle eine Bescheinigung der gemäß der Promotionsordnung zuständigen Stelle über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vorlegen; in der Bescheinigung ist auch der Umfang der Verlängerung anzugeben. ⁴ Soweit in der entsprechenden Promotionsordnung eine von Satz 3 abweichende Regelbearbeitungszeit bestimmt ist, tritt diese an die Stelle der in Satz 3 festgelegten Regelbearbeitungszeit. ⁵ Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der maßgeblichen Rückmeldefrist vorgelegt und hat die Studentin oder der Student die Fristversäumung zu vertreten, erlischt die Zulassung zur Promotion und die Immatrikulation bzw. Registrierung. ⁶ Maßgeblich ist die Rückmeldefrist für das Semester, das auf das Semester folgt, in welchem die Regelbearbeitungszeit endet.

(5) ¹ Die Immatrikulation oder Registrierung endet mit dem Abschluss oder der Einstellung des Promotionsverfahrens, der Aufgabe des Promotionsvorhabens oder dem Erlöschen der Zulassung zur Promotion; sonstige Beendigungsgründe bleiben unberührt. ² Die Beendigung wird grundsätzlich zum Ablauf des Monats wirksam, in den der Eintritt des Ereignisses nach Satz 1 fällt. ³ Für den Abschluss des Promotionsverfahrens nach Satz 1 ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung der Promotion maßgeblich. ⁴ Abweichend von Satz 1 bleibt die Immatrikulation oder Registrierung im Falle der Ermöglichung einer Wiederholung unter derselben Zulassung zur Promotion bestehen, wenn die übrigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. ⁵ Endet die Immatrikulation oder Registrierung, erlischt auch die Zulassung zur Promotion; entspre-

chendes gilt, wenn die Immatrikulation oder Registrierung aus anderen Gründen versagt wird.

(6) Die hierfür jeweils zuständigen Stellen unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Entscheidungen, die die Eigenschaft als Doktorandin oder Doktorand betreffen.

§ 60 Strukturierte Promotionsstudien, Vorläufige Zulassung

(1) ¹Zur Förderung von Promotionsvorhaben und zur besonderen Gewährleistung der fachlichen Betreuung kann die Humboldt-Universität zu Berlin strukturierte Promotionsstudien selbst oder in Kooperation mit anderen Hochschulen anbieten. ²Strukturierte Promotionsstudien werden in der Regel von Graduiertenschulen inhaltlich entwickelt und verantwortet; die Zuständigkeit einer oder mehrerer Fakultäten bleibt unberührt. ³Strukturierte Promotionsstudien beinhalten ein verbindliches Ausbildungsprogramm, das dem Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen dient und das Promotionsvorhaben begleitet. ⁴Die Aufnahme in strukturierte Promotionsstudien setzt insbesondere zwingend die vorherige schriftliche Feststellung der hierfür zuständigen Stelle voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Maßgabe der entsprechenden Promotionsordnung zur Promotion zugelassen werden kann. ⁵Ein Anspruch auf Aufnahme in strukturierte Promotionsstudien besteht nicht. ⁶§ 2 Absatz 2 Satz 4 und § 5 gelten auch für den Fall allein durch die Humboldt-Universität zu Berlin angebotener strukturierter Promotionsstudien entsprechend; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, soweit dies mit den Besonderheiten des Studienangebotes nach Maßgabe der Satzung gemäß Absatz 8 vereinbar ist.

(2) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller werden bei Vorliegen der Voraussetzungen als Studentin oder Student zur Promotion in entsprechender Anwendung von Abschnitt 7 mit der Maßgabe, dass an die Stelle von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 die nachweisliche Zulassung zur Aufnahme in das begehrte strukturierte Promotionsstudienprogramm tritt, immatrikuliert. ²Satz 1 bleibt unberührt, soweit Antragstellerinnen oder Antragsteller bereits in einem anderen Studienangebot mit Ausnahme einer Immatrikulation nach § 59 Absatz 2 für das gleiche Fach immatrikuliert sind oder eine entsprechende Immatrikulation beantragt haben.

(3) ¹Die Immatrikulation erfolgt unter dem Vorbehalt der bestehenden Zulassung zur Aufnahme in das begehrte strukturierte Promotionsstudienprogramm. ²§ 59 Absatz 4 Satz 2 findet ergänzende Anwendung.

(4) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die nach Maßgabe der Satzung gemäß Absatz 8 ein Vorprogramm oder ein Propädeutikum absolvieren müssen, um Vorkenntnisse oder sonstige Voraussetzungen für die Aufnahme in strukturierte Promotionsstudien der Humboldt-Universität zu Berlin zu erlangen, werden in dem gewählten Studienange-

bot nach Maßgabe von Absatz 2 aufgrund einer vorläufigen Zulassung zur Aufnahme in strukturierte Promotionsstudien oder einer Zulassung zum Propädeutikum zunächst nur befristet immatrikuliert; die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. ²Absatz 3 gilt entsprechend. ³Die Befristung nach Satz 1 wird aufgehoben, wenn die Vorläufigkeit der Zulassung aufgehoben oder die Zulassung zur Aufnahme in das entsprechende strukturierte Promotionsstudienprogramm erteilt wird. ⁴Die Regelstudienzeit für das gesamte Studium erhöht sich um die für das Vorprogramm bzw. das Propädeutikum festgelegte Dauer. ⁵Sätze 1 bis 3 und im Übrigen § 59 gelten entsprechend für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nachweislich ein Research-Track-Stipendium oder ein vergleichbares Stipendium erhalten haben und eine vorläufige Zulassung zur Promotion nachweisen; die Immatrikulation erfolgt dabei insbesondere nur befristet für die Zeitdauer der Bewilligung des Stipendiums.

(5) ¹Die Immatrikulation endet mit dem Abschluss oder der Einstellung des Promotionsverfahrens, der Aufgabe des Promotionsvorhabens, dem Abschluss aus dem strukturierten Promotionsstudienprogramm oder dem Erlöschen der Zulassung zur Promotion; sonstige Beendigungsgründe bleiben unberührt. ²Die Beendigung wird grundsätzlich zum Ablauf des Monats wirksam, in welchen der Eintritt des Ereignisses nach Satz 1 fällt. ³Für den Abschluss des Promotionsverfahrens nach Satz 1 ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung der Promotion maßgeblich. ⁴Abweichend von Satz 1 bleibt die Immatrikulation im Falle der Ermöglichung einer Wiederholung unter derselben Zulassung zur Promotion im Rahmen des strukturierten Promotionsstudienprogrammes bestehen, wenn die übrigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. ⁵Endet die Immatrikulation, erlischt auch die Zulassung zur Aufnahme in das strukturierte Promotionsstudienprogramm; entsprechendes gilt, wenn die Immatrikulation aus anderen Gründen versagt wird. ⁶Ist das strukturierte Promotionsstudienprogramm abgeschlossen und wird das Promotionsverfahren außerhalb des Programmes fortgeführt, gilt § 59.

(6) Die Zulassung zu strukturierten Promotionsstudien kann durch Festsetzung der Zahl der höchstens aufzunehmenden Antragstellerinnen und Antragsteller beschränkt werden.

(7) § 59 Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) ¹Das Nähere ist durch Satzung bestimmt. ²Dabei sind insbesondere die Voraussetzungen für die Aufnahme in strukturierte Promotionsstudien, das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, die Organisation des Studiums, die Inhalte, der Aufbau und die Ziele des Studiums, insbesondere die Studienleistungen und Prüfungen, zu regeln.

Teil 3 Rückmeldung, Beurlaubung, Teilzeitstudium

§ 61 Rückmeldung

(1) ¹ Studentinnen und Studenten, die für das folgende Semester immatrikuliert bleiben wollen, müssen sich bei der für die Rückmeldungen zuständigen Stelle fristgemäß rückmelden. ² Die Frist für die Rückmeldung und eine Nachfrist, innerhalb derer die Rückmeldung unter Entrichtung einer Säumnisgebühr nachgeholt werden kann, werden vom Präsidium festgesetzt.

(2) Die Rückmeldung setzt voraus, dass

1. eine Versicherungsbescheinigung nach § 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), von der Studentin oder dem Studenten vorgelegt wird,
2. die fälligen Gebühren und Beiträge auf dem Konto der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sind oder die Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge an einer anderen Berliner Hochschule nachgewiesen wird,
3. bei Studentinnen und Studenten, die einer Verpflichtung zur Teilnahme an einer obligatorischen Studienfachberatung gemäß § 121 unterlagen, der Nachweis vorliegt, dass sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind,
4. bei Studentinnen und Studenten, die in einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 122 oder in Auflagen gemäß § 123 festgelegte Anforderungen zu erfüllen hatten, der Nachweis vorliegt, dass diese Anforderungen wenigstens zu einem Drittel erfüllt wurden oder eine geringere Erfüllung nicht zu vertreten war,
5. bei Studentinnen und Studenten mit einer unter Vorbehalt ausgesprochenen Zulassung zu einem Masterstudiengang gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG der Nachweis vorliegt, dass der für die Fortsetzung des Studiums notwendige Bachelorabschluss sowie die damit gegebenenfalls zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen fristgemäß erbracht wurden,
6. bei Studentinnen und Studenten aus einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat eine gültige Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen wird.

(3) Im Teilzeitstudium befindliche Studentinnen und Studenten haben gemäß § 63 Absatz 4 mit der Rückmeldung zu erklären, ob die Gründe für das Teilzeitstudium fortdauern.

(4) ¹ Für einen Studiengang oder Teilstudiengang, der aufgehoben wurde und in dem der Vertrauensschutz ausgelaufen ist, ist keine Rückmeldung

möglich. ² In diesem Fall hat die Studentin oder der Student einmal die Gelegenheit zu einem Wechsel des Studiengangs.

(5) Liegen alle Voraussetzungen gemäß Absatz 2 und 3 vor, wird die Studentin oder der Student rückgemeldet.

§ 62 Beurlaubung

(1) ¹ Studentinnen und Studenten werden bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Gründe auf Antrag vom Studium beurlaubt. ² Der an die für Beurlaubungen zuständige Stelle zu richtende Antrag kann frühestens mit der Rückmeldung und muss spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn unter Angabe der Gründe gestellt werden; er kann ausnahmsweise für das laufende Semester auch später gestellt werden, wenn die Gründe für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintreten. ³ Die Gründe für die Beurlaubung sind in geeigneter Weise zu belegen.

(2) Gründe für eine Beurlaubung sind

1. ein Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland,
2. Praktika, welche nicht nach den fachspezifischen Studien- oder Prüfungsordnungen Bestandteil des Studiums sind,
3. Behinderung und chronische Krankheit,
4. die in §§ 3ff. Mutterschutzgesetz geregelten Schutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeit nach den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen,
5. die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
6. eine Erwerbstätigkeit mit mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit,
7. die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin,
8. sonstige gleichwertige Gründe.

(3) ¹ Eine Beurlaubung wird bei Vorliegen entsprechender Gründe in der Regel für bis zu zwei Semester, in Ausnahmefällen bis zu drei Semester in Folge gewährt. ² In den Fällen von Absatz 2 Nummer 4 erfolgt eine Beurlaubung für diejenigen Semester, die sich ganz oder teilweise mit den in Absatz 2 Nummer 4 genannten Gründen decken. ³ Eine Beurlaubung erfolgt in der Regel für volle Semester.

(4) Eine Beurlaubung erfolgt außer in den Fällen des Absatz 2 Nummer 3, 4 und 5 in der Regel nicht im ersten und bei zulassungsbeschränktem Studienangebot mit jährlicher Immatrikulation in der Regel weder im ersten noch im zweiten Fachsemester.

(5) ¹ Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Absolvierung von Praktika, welche nach der fachspezifischen Studien- oder Prüfungsordnung Bestandteil des Studiums sind. ² Soweit ein Beurlaubungsgrund gemäß Absatz 2 Nummer 4 vorliegt, können davon abweichend Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 6 Semesterwochenstunden besucht werden. ³ Das Recht zur Anmeldung und zum Ablegen von Prüfungen nach Maßgabe des § 100 besteht fort, soweit die Studienleistungen und Prüfungen, die nach § 100 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung Zulassungsvoraussetzung sind, vor Beginn der Beurlaubung absolviert wurden. ⁴ Alle anderen Rechte bestehen ohne Einschränkung fort.

(6) Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.

§ 63 Teilzeitstudium

(1) ¹ Das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin ist regelmäßig ein Vollzeitstudium. ² Studentinnen und Studenten wird bei Vorliegen eines der in Absatz 3 genannten Gründe auf Antrag ein Teilzeitstudium für den jeweiligen Studiengang bewilligt. ³ Ein Doppelstudium in Teilzeit ist ausgeschlossen.

(2) ¹ Der an die für Teilzeitstudien zuständige Stelle zu richtende Antrag kann frühestens mit der Rückmeldung und muss spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn unter Angabe der Gründe gestellt werden; er kann ausnahmsweise für das laufende Semester auch später gestellt werden, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium erst nach Ablauf der Frist eintreten. ² Die Gründe für das Teilzeitstudium sind in geeigneter Weise zu belegen.

(3) Gründe für ein Teilzeitstudium sind

1. eine Erwerbstätigkeit,
2. die Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. eine Behinderung oder eine chronische Krankheit, die nur ein Teilzeitstudium zulassen,
5. Schwangerschaft,
6. die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin,
7. sonstige gleichwertige Gründe.

(4) ¹ Soweit die Studentin oder der Student in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen. ² Die Studentin oder der Student hat die für die Gewährung von Teilzeitstu-

dien zuständige Stelle unverzüglich zu informieren, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. ³ Unabhängig davon ist durch die Studentinnen und Studenten im Teilzeitstudium gemäß § 61 Absatz 3 mit der Rückmeldung die Fortdauer der Gründe für das Teilzeitstudium zu erklären. ⁴ Erfolgt dies nicht, wird das Studium als Vollzeitstudium weitergeführt.

(5) ¹ Studentinnen und Studenten im Teilzeitstudium haben in der Universität denselben Status wie Studentinnen und Studenten im Vollzeitstudium. ² Gebühren und Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten.

(6) Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem antragsgemäßen Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(7) ¹ Die Humboldt-Universität zu Berlin bemüht sich, in ihrer Studienorganisation und in Beratungen auf die Bedürfnisse der Studentinnen und Studenten im Teilzeitstudium einzugehen. ² Für Auswirkungen eines Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb des Studiums liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, übernimmt die Humboldt-Universität zu Berlin keine Verantwortung und keine Haftung.

Teil 4 Studiengänge

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 64 Regelstudienzeit

¹ Studiengänge haben eine Regelstudienzeit. ² Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) zu Grunde zu legen. ³ Die Humboldt-Universität zu Berlin gewährleistet, dass alle Studienleistungen und Prüfungen, die für den Studienabschluss erforderlich sind, innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können. ⁴ Die Regelstudienzeit ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung benannt.

§ 65 Modularisierung

¹ Studiengänge bestehen aus Modulen, die die Studieninhalte thematisch und zeitlich gliedern und nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen abgeschlossen werden. ² Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. ³ Die Leistungspunkte können auf die Studienleistungen und die Prüfung des Moduls verteilt werden. ⁴ Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung der Studentin oder des Studenten im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden angenommen.

§ 66 Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten

Studiengänge lassen in der Regel die Möglichkeit, ein Fünftel der Studieninhalte individuell zu gestalten und frei zu wählen.

§ 67 Überfachlicher Kompetenzerwerb

¹ Studiengänge enthalten Anteile zum überfachlichen Kompetenzerwerb. ² Der überfachliche Kompetenzerwerb dient der Herstellung disziplinenübergreifender Bezüge, wie z.B. Genderkompetenzen und interkulturelle Kompetenzen, und der Aneignung von Schlüsselqualifikationen. ³ Der überfachliche Kompetenzerwerb erfolgt in der Regel im Rahmen eines überfachlichen Wahlpflichtbereichs, innerhalb dessen Module oder zusammenhängende Gruppen von Modulen (Modulpakete) aus den dafür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer und zentraler Einrichtungen nach freier Wahl zu belegen sind.

§ 68 Internationalität

¹ Studiengänge bieten in der Regel die Möglichkeit, Studieninhalte im Ausland zu absolvieren. ² Die internationale Mobilität der Studentinnen und Studenten wird durch Austauschprogramme, internationale Studienprogramme, Learning Agreements und Angebote zum Erwerb von Sprachkompetenzen gefördert.

§ 69 Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten

Studiengänge bieten in der Regel die Möglichkeit, frühzeitig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

Abschnitt 2 Bachelorstudiengänge

§ 70 Akademische Grade

¹ Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad, Bachelor of Science, abgekürzt „B.Sc.“, oder Bachelor of Arts, abgekürzt „B.A.“). ² Der Bachelorgrad ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt. ³ In Kombinationsbachelorstudiengängen nach § 72 wird der Bachelorgrad vergeben, der in der fachspezifischen Prüfungsordnung des Kernfachs bestimmt ist.

§ 71 Monobachelorstudiengänge

¹ Monobachelorstudiengänge haben einen Umfang von 180, 210 oder 240 LP. ² Sie gliedern sich in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich. ³ Haben sie einen Umfang von 180 LP, sind dem fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich zusammen mindestens 40 LP vorbehalten. ⁴ Der überfachliche Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 20 LP; er kann fachlich eingeschränkt werden, soweit individuelle Wahlmöglichkeiten im Umfang von mindestens 10 LP erhalten bleiben. ⁵ Sind mehr als 180 LP zu erwerben, erhöhen sich die genannten Anteile entsprechend. ⁶ Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung werden in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen.

§ 72 Kombinationsbachelorstudiengänge

(1) ¹ Kombinationsbachelorstudiengänge haben einen Umfang von 180 LP und beinhalten das Studi-

um in zwei Studienfächern; dem Kernfach und dem Zweitfach. ² Die Studienfächer können frei kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen keine Einschränkungen bestimmt sind.

(2) ¹ Das Kernfach hat einen Umfang von 120 LP und gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich. ² Dem fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich sind zusammen mindestens 40 LP vorbehalten. ³ Der überfachliche Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 20 LP; er kann fachlich eingeschränkt werden, soweit individuelle Wahlmöglichkeiten im Umfang von mindestens 10 LP erhalten bleiben. ⁴ Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung werden in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen.

(3) ¹ Das Zweitfach hat einen Umfang von 60 LP. ² Es beinhaltet einen Pflichtbereich und kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. ³ Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹ Kombinationsbachelorstudiengänge können auch mit dem Ziel studiert werden, die Zugangsvoraussetzungen für ein Lehramtstudium zu erwerben. ² In Studienfächern, die mit Lehramtsoption angeboten werden, ist dazu die Lehramtsoption auszuüben. ³ Die Studienfächer können in diesem Fall nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zur Lehrerbildung kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen keine weitergehenden Einschränkungen bestimmt sind.

(5) ¹ In den Fällen des Absatz 4 hat das Kernfach einen Umfang von 113 LP und gliedert sich in einen fachwissenschaftlichen und einen berufswissenschaftlichen Anteil. ² Der fachwissenschaftliche Anteil beinhaltet einen Pflichtbereich. ³ Er kann einen fachlichen und/oder überfachlichen Wahlpflichtbereich haben. ⁴ Der berufswissenschaftliche Anteil besteht in der Regel aus der Fachdidaktik des Kernfachs, dem Studienanteil Erziehungswissenschaften und dem Studienanteil „Deutsch als Zweitsprache“. ⁵ Die Fachdidaktik des Kernfachs umfasst 7 LP, wenn ein Lehramtstudium im Umfang von 120 LP angestrebt wird, und 17 LP, wenn ein Lehramtstudium im Land Berlin im Umfang von 90 oder 60 LP angestrebt wird. ⁶ Der Studienanteil Erziehungswissenschaften umfasst 13 LP, der Studienanteil „Deutsch als Zweitsprache“ 3 LP.

(6) ¹ Das Zweitfach hat in den Fällen des Absatz 4 einen Umfang von 67 LP und gliedert sich ebenfalls in einen fachwissenschaftlichen und einen berufswissenschaftlichen Anteil. ² Der fachwissenschaftliche Anteil beinhaltet einen Pflichtbereich und kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. ³ Der berufswissenschaftliche Anteil beinhaltet die Fachdidaktik des Zweitfachs im Umfang von 7 LP.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist dem Kernfach, in den Fällen des Absatz 4 dem fachwissenschaftlichen Anteil des Kernfachs zu entnehmen.

§ 73 Propädeutika

(1) Propädeutika vermitteln Sprachkenntnisse, die als Vorkenntnisse für das Fachstudium benötigt werden.

(2) ¹Die Dauer eines Propädeutikums und die zu erwerbenden Leistungspunkte werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt. ²Die Dauer wird nicht auf die Regelstudienzeit des Fachstudiums angerechnet. ³Die Leistungspunkte sind zusätzlich zu den Leistungspunkten des Fachstudiums zu erwerben.

(3) ¹Propädeutika entfallen, soweit die Studentin oder der Student nachweist, dass sie oder er die Vorkenntnisse bereits anderweitig erworben hat. ²Die Anrechnung richtet sich nach § 110.

Abschnitt 3 Konsekutive Masterstudiengänge

§ 74 Akademische Grade

(1) Konsekutive Masterstudiengänge führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (Mastergrad).

(2) ¹Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge führen zum Master of Science (abgekürzt „M.Sc.“), Master of Arts (abgekürzt „M.A.“) oder Master of Laws (abgekürzt „LL.M.“). ²Der Mastergrad ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt.

(3) ¹Lehramtsmasterstudiengänge führen zum Master of Education. ²Wer den Masterstudiengang gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt „M.Ed.“).

§ 75 Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge

¹Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge haben einen Umfang von 60, 90 oder 120 LP. ²Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 LP erforderlich. ³Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge gliedern sich in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich. ⁴Haben sie einen Umfang von 120 LP, sind dem fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich zusammen mindestens 20 LP vorbehalten. ⁵Der überfachliche Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 10 LP. ⁶Sind weniger als 120 LP zu erwerben, verringern sich die genannten Anteile entsprechend. ⁷Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung werden in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen.

§ 76 Lehramtsmasterstudiengänge im Umfang von 120 LP

(1) ¹Lehramtsmasterstudiengänge im Umfang von 120 LP beinhalten das Studium in zwei Studienfächern; dem ersten und dem zweiten Fach. ²Die Studienfächer können nach Maßgabe der landes-

rechtlichen Regelungen zur Lehrerbildung kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen keine weitergehenden Einschränkungen bestimmt sind. ³Ein Lehramtsmasterabschluss im Umfang von 120 LP ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Land Berlin für das Amt des Studienrats oder das Amt des Studienrats mit beruflicher Fachrichtung. ⁴Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in anderen Bundesländern richtet sich nach deren Landesrecht.

(2) ¹Das erste Fach gliedert sich in einen fachwissenschaftlichen und einen berufswissenschaftlichen Anteil. ²Der fachwissenschaftliche Anteil umfasst 15 LP. ³Der berufswissenschaftliche Anteil umfasst 47 LP und besteht aus der Fachdidaktik des ersten Fachs im Umfang von 23 LP, dem Studienanteil Erziehungswissenschaften im Umfang von 21 LP und dem Studienanteil „Deutsch als Zweitsprache“ im Umfang von 3 LP.

(3) ¹Das zweite Fach gliedert sich ebenfalls in einen fachwissenschaftlichen und einen berufswissenschaftlichen Anteil. ²Der fachwissenschaftliche Anteil umfasst 20 LP. ³Der berufswissenschaftliche Anteil beinhaltet die Fachdidaktik des zweiten Fachs im Umfang von 23 LP.

(4) ¹Die Masterarbeit umfasst 15 LP. ²Das Thema ist dem fachwissenschaftlichen Anteil des ersten oder zweiten Fachs, der Fachdidaktik des ersten oder zweiten Fachs oder dem Studienanteil Erziehungswissenschaften zu entnehmen.

§ 77 Lehramtsmasterstudiengänge im Umfang von 90 LP

(1) ¹Lehramtsmasterstudiengänge im Umfang von 90 LP beinhalten das Studium der Sonderpädagogik und eines weiteren Studienfachs. ²Das weitere Studienfach kann nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zur Lehrerbildung kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen keine weitergehenden Einschränkungen bestimmt sind. ³Ein Lehramtsmasterabschluss im Umfang von 90 LP ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Land Berlin für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik. ⁴§ 76 Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) ¹Ist die Sonderpädagogik erstes Fach, beinhaltet das erste Fach das Studium der Sonderpädagogik im Umfang von 41 LP, den Studienanteil Erziehungswissenschaften im Umfang von 15 LP und den Studienanteil „Deutsch als Zweitsprache“ im Umfang von 3 LP. ²Ist das weitere Studienfach erstes Fach, beinhaltet das erste Fach die Fachdidaktik des weiteren Studienfachs im Umfang von 11 LP, den Studienanteil Erziehungswissenschaften im Umfang von 15 LP und den Studienanteil „Deutsch als Zweitsprache“ im Umfang von 3 LP.

(3) ¹Ist die Sonderpädagogik zweites Fach, beinhaltet das zweite Fach das Studium der Sonderpädagogik im Umfang von 46 LP. ²Ist das weitere Studienfach zweites Fach, beinhaltet das zweite

Fach die Fachdidaktik des weiteren Studienfachs im Umfang von 16 LP.

(4) ¹Die Masterarbeit umfasst 15 LP. ²Das Thema ist dem Fach Sonderpädagogik oder der Fachdidaktik des ersten oder zweiten Fachs zu entnehmen.

§ 78 Lehramtmasterstudiengänge im Umfang von 60 LP

(1) ¹Lehramtmasterstudiengänge im Umfang von 60 LP beinhalten das Studium in zwei Studienfächern; dem ersten und dem zweiten Fach. ²Die Studienfächer können nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zur Lehrerbildung kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen keine weitergehenden Einschränkungen bestimmt sind. ³Ein Lehramtmasterabschluss im Umfang von 60 LP ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Land Berlin für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern. ⁴Ist eines der Studienfächer die Grundschulpädagogik, ist er Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Land Berlin für das Amt des Lehrers. ⁵§ 76 Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Das erste Fach beinhaltet das Studium der Fachdidaktik des ersten Fachs bzw. der Grundschulpädagogik im Umfang von 11 LP, den Studienanteil Erziehungswissenschaften im Umfang von 15 LP und den Studienanteil „Deutsch als Zweitsprache“ im Umfang von 3 LP.

(3) Das zweite Fach beinhaltet das Studium der Fachdidaktik des zweiten Fachs bzw. der Grundschulpädagogik im Umfang von 16 LP.

(4) ¹Die Masterarbeit umfasst 15 LP. ²Das Thema ist der Fachdidaktik des ersten oder zweiten Fachs zu entnehmen. ³Ist die Grundschulpädagogik erstes Fach, ist es der Grundschulpädagogik oder der Fachdidaktik des zweiten Fachs zu entnehmen. ⁴Ist die Grundschulpädagogik zweites Fach, ist es der Fachdidaktik des ersten Fachs zu entnehmen.

Abschnitt 4 Weitere Studiengänge

§ 79 Weiterbildende Masterstudiengänge

(1) ¹Weiterbildende Masterstudiengänge führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (Mastergrad, Master of Science, M.Sc., Master of Arts, M.A., Master of Laws, LL.M., Master of European Studies, M.E.S., Master of Public Policy, MPP, und weitere). ²Der Mastergrad ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt.

(2) ¹Weiterbildende Masterstudiengänge haben einen Umfang von 60, 90 oder 120 LP. ²Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung werden in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen.

(3) ¹Für weiterbildende Masterstudiengänge können Gebühren erhoben werden. ²Das Nähere ist in Gebührenordnungen bestimmt.

§ 80 Reglementierte Studiengänge

(1) ¹Studiengänge nach § 36a BerlHG (reglementierte Studiengänge) führen zu einem staatlichen oder kirchlichen Abschluss. ²Ergänzend kann ein Hochschulabschluss vergeben werden.

(2) ¹In reglementierten Studiengängen können Zwischenprüfungen und/oder Teile der Abschlussprüfung als Hochschulprüfung abgenommen werden, soweit dies durch staatliche oder kirchliche Regelungen vorgesehen ist. ²§ 79 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 5 Lehrangebot

Abschnitt 1 Orientierungsphase

§ 81 Orientierungsphase

¹Die Fakultäten und Zentralinstitute bieten in Absprache mit den Fachschaften allen Studentinnen und Studenten des ersten Fachsemesters zu dessen Beginn und vor Beginn der Vorlesungszeit eine Orientierungsphase an. ²Diese bietet auch Informationen zur Inklusion von Studentinnen und Studenten mit Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten, insbesondere Hinweise auf Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, auf Förderprogramme an der Universität und auf die Regelungen des Nachteilsausgleichs, und zu Gleichstellungsmaßnahmen.

Abschnitt 2 Lehrveranstaltungsarten

§ 82 Lehrveranstaltungsarten

(1) ¹Das Studium vermittelt Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen. ²Es werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

– Vorlesung (VL)

³Vorlesungen vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches und seine methodischen bzw. theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme und dienen damit der Darstellung allgemeiner Zusammenhänge und theoretischer Grundlagen. ⁴Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der oder des jeweiligen Lehrenden.

– Seminar (SE)

⁵Seminare dienen der Vermittlung von Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von Fähigkeiten, eine Fragestellung selbständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. ⁶Die vorrangigen Arbeitsformen sind Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, von vorzubereitender Lektüre

(Fachliteratur und Quellen), von Arbeitsaufträgen sowie die Gruppenarbeit.

⁷ Darüber hinaus können Seminare der Vertiefung von Lerninhalten, zum Beispiel durch Erschließung der jeweiligen wissenschaftlichen Literatur oder der typischen Arbeitsmethoden, der intensiven Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens dienen. ⁸ Die vorrangigen Arbeitsformen sind eine aktive Teilnahme in gemeinsamen Diskussionen, das Einzelstudium der Literatur sowie durch Seminarsgespräche begleitete Lektüre von Fachliteratur und Quellen und die selbständig erarbeitete mündliche oder schriftliche Präsentation der Lektüreergebnisse. ⁹ Je nach Studienfortschritt kann zwischen Pro- und Hauptseminaren unterschieden werden.

¹⁰ Der Anwendung der Lehr- und Lerninhalte und der Arbeitsmethoden einer wissenschaftlichen Disziplin in einem praktischen Projekt dienen Praxisseminare. ¹¹ Die vorrangige Arbeitsform ist die angeleitete Durchführung eines in praktischen Feldern begleiteten Projekts.

¹² Projektseminare dienen der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. ¹³ Die Projektarbeitsgruppen sind von Studentinnen und Studenten selbständig organisierte und von Dozenten betreute Kleingruppen, die der begleitenden Bearbeitung des Projektes dienen.

– Übung (UE)

¹⁴ Übungen dienen der Vermittlung anwendungsorientierter Kenntnisse eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb praktischer Fähigkeiten, eine Aufgabe selbständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. ¹⁵ Die vorrangige Arbeitsform ist die Anwendung von Arbeitstechniken, Praxis- oder Sprachkenntnissen. ¹⁶ Die Lehrenden leiten an und kontrollieren die Tätigkeiten.

– Praktikum (PR)

¹⁷ Praktika dienen der selbständigen Erarbeitung von Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten an ausgewählten Objekten mit geeigneten Methoden und ermöglichen das Erlernen praktischer und analytischer Fähigkeiten. ¹⁸ Unter Anleitung gewinnen die Studentinnen und Studenten Erfahrungen in der Anwendung der erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und können ihre Eignung für bestimmte Berufsfelder testen. ¹⁹ In Veranstaltungen, die Teil eines Praktikums sein können, soll besonders auf Lehrinhalte in den Praktika eingegangen, sollen eventuelle Unklarheiten beseitigt und Erfahrungen aus der Praxis reflektiert werden.

– Schulpraktische Studien (SPS)

²⁰ Schulpraktische Studien sind Praktika, die während des Studiums in der Lehramtsausbildung der forschungsbasierten Einsicht in die berufliche Praxis

dienen und die Handlungskompetenz im Unterricht und seiner Vor- und Nachbereitung fördern sollen.

– Kurs (K)

²¹ Kurse dienen dem Einüben und Trainieren von Arbeitsmethoden und praktischen Fähigkeiten. ²² Es können Fachkurse, Grundkurse, Sprachkurse usw. unterschieden werden.

– Kleingruppenprojekt (KGP)

²³ Kleingruppenprojekte dienen der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. ²⁴ Die Projektarbeitsgruppen sind von Studentinnen und Studenten selbständig organisierte und von Lehrenden betreute Kleingruppen, die der begleitenden Bearbeitung des Projektes dienen.

– Exkursion (EX)

²⁵ Exkursionen dienen der Erarbeitung bestimmter Fragekomplexe im Gelände oder in Forschungsstätten außerhalb der Universität. ²⁶ Die vorrangigen Arbeitsformen sind Vor- und Nachbereitungen der Exkursionen (z.B. integrierte Veranstaltungen) und der Besuch für die Klärung der Fragenkomplexe relevanter Einrichtungen oder Territorien (z.B. Museen, Forschungsinstitutionen und geographische Regionen).

– Colloquium (CO)

²⁷ Colloquia dienen der Vorstellung/Präsentation und Besprechung aktueller studentischer Forschungsergebnisse bzw. der Abschlussarbeit.

– Tutorium (TU)

²⁸ Tutorien dienen dazu, unter Anleitung erfahrener, speziell geschulter Studentinnen und Studenten (Tutorinnen und Tutoren) die in Lehrveranstaltungen und im Selbststudium erworbenen Kenntnisse weiter zu vertiefen und zu diskutieren. ²⁹ Die vorrangige Arbeitsform ist die durch die Tutorinnen und Tutoren angeleitete Diskussion von Fallbeispielen und Lösung von Arbeitsaufgaben.

(2) ¹ In den fachspezifischen Studienordnungen wird festgelegt, in welchen Formen die Lehre in den Studiengängen und Studienfächern erfolgt. ² Es können weitere Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

Abschnitt 3 Planung und Ankündigung von Lehrveranstaltungen

§ 83 Planung von Lehrveranstaltungen

¹ Die Fakultäten, Zentralinstitute und sonstigen zentralen Organisationseinheiten, die Lehrveranstaltungen anbieten, stellen sicher, dass eine den fachspezifischen bzw. sonstigen Studienordnungen entsprechende Lehre angeboten wird. ² Sie planen die Lehrveranstaltungen so, dass Studienabschlüsse auch bei Kombinationen mehrerer Studienfächer

innerhalb der Regelstudienzeit erlangt werden können.³ Dabei wird angestrebt, dass eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen insbesondere mit der Betreuung von Kindern, der Pflege von Angehörigen, mit chronischer Krankheit und/oder Behinderung oder mit einer Berufstätigkeit vereinbar ist.

§ 84 Ankündigung von Lehrveranstaltungen

¹ Alle Lehrveranstaltungen werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis angekündigt.² In diesem sowie im Rahmen der Studienfachberatungen werden Hinweise zum Lehrangebot gegeben.

Abschnitt 4 Zugang und Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen

Unterabschnitt 1 Allgemeiner Zugang

§ 85 Allgemeiner Zugang

(1) Grundsätzlich haben die Studentinnen und Studenten der Humboldt-Universität zu Berlin das Recht, an allen Lehrveranstaltungen der Studiengänge und Studienfächer bzw. anderen Studienangeboten, für die sie immatrikuliert oder registriert sind, teilzunehmen.

(2) ¹ Der Zugang und die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen bzw. Modulpaketen können in Ausnahmefällen begrenzt werden.² Im Pflichtbereich sowie im fachlichen Wahlpflichtbereich kann deshalb für die Studentinnen und Studenten eine Belegung der jeweiligen einzelnen Lehrveranstaltungen, im überfachlichen Wahlpflichtbereich jeweils für vollständige Module bzw. Modulpaketen vorgesehen werden.

(3) Die fachspezifischen Studienordnungen können für den Zugang zu Lehrveranstaltungen und Modulen fachliche Voraussetzungen vorsehen.

(4) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt werden.

Unterabschnitt 2 Zugangsvoraussetzungen, Anmeldung

§ 86 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen kann nach Maßgabe der fachspezifischen Studienordnungen vom Vorliegen fachlicher Mindestvoraussetzungen in Form bestimmter Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

§ 87 Anmeldung

¹ Die Fakultäten, Zentralinstitute und sonstigen zentralen Organisationseinheiten können für Lehrveranstaltungen ein elektronisches Anmeldeverfahren vorsehen.² Die Anmeldung erfolgt in der hierfür bestimmten Frist, die im elektronischen Vorle-

sungsverzeichnis bekannt gemacht wird.³ Für Module des überfachlichen Wahlpflichtbereiches ist ein elektronisches Anmeldeverfahren durchzuführen.

§ 88 Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen bzw. Modulpaketen kann durch Festlegung einer Höchstzahl von Studentinnen und Studenten beschränkt werden (Zielzahl).

(2) ¹ Zulassungsbeschränkungen sind für einzelne Lehrveranstaltungen zulässig, wenn eine bestimmte Anzahl an Teilnehmenden

1. aus didaktischen Gründen,
2. aus räumlichen Gründen oder
3. aufgrund baupolizeilicher Auflagen bzw. aus sicherheitstechnischen Gründen

nicht überschritten werden darf.² Zulassungsbeschränkungen für Module bzw. Modulpakete sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazität zulässig.

(3) ¹ Zuständig für die Festlegung von Zielzahlen für Lehrveranstaltungen, die Pflichtveranstaltungen sind, sowie für Module bzw. Modulpakete des überfachlichen Wahlpflichtbereiches ist der Fakultätsrat, in Zentralinstituten der Institutsrat.² Bei Lehrveranstaltungen des fachlichen Wahlpflichtbereiches trifft die Entscheidung in den Fakultäten die Studiendekanin oder der Studiendekan, in den Zentralinstituten die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor.

(4) Zielzahlen werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.

Unterabschnitt 3 Verteilungsverfahren

§ 89 Verteilungsverfahren

(1) ¹ Übersteigt die Anzahl von Anmeldungen in einzelnen Parallelgruppen einer Lehrveranstaltung die Anzahl verfügbarer Plätze, wird zunächst ein Verteilungsverfahren durchgeführt.² Mit Ablauf der Anmeldefrist werden die Plätze in den Parallelgruppen der Lehrveranstaltung auf die Studentinnen und Studenten ihrer Anmeldung und den Terminwünschen entsprechend verteilt.³ Übersteigt danach die Anzahl der Anmeldungen weiter die Anzahl der verfügbaren Plätze, werden nach Möglichkeit und insbesondere bei Lehrveranstaltungen des Pflichtbereiches weitere alternative Termine der Lehrveranstaltung angeboten.⁴ Bei der Verteilung der Plätze sollen erhebliche Nachteile für einzelne Gruppen von Studentinnen und Studenten vermieden werden.⁵ Hierbei sollen insbesondere gesundheitliche und familiäre Umstände berücksichtigt werden.⁶ Ein barrierefreier Zugang zu Lehrveranstaltungsräumen ist zu gewährleisten.

(2) Stehen auch nach Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten trotz einer erheblichen Anzahl von

berücksichtigungsfähigen Anmeldungen keine weiteren Plätze zur Verfügung, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Unterabschnitt 4 Auswahlverfahren

§ 90 Auswahlverfahren bei Lehrveranstaltungen

(1) ¹Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden zunächst diejenigen Studentinnen und Studenten bevorzugt ausgewählt, für die die Lehrveranstaltung eine Pflichtveranstaltung ist. ²Innerhalb dieser Gruppe werden Personen, für die eine Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, besonders berücksichtigt. ³Eine außergewöhnliche Härte kann nur vorliegen, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre, Gründe in der Person der Studentin oder des Studenten die sofortige Teilnahme an der Lehrveranstaltung zwingend erfordern.

(2) Übersteigt bereits die Anzahl der Personen nach Absatz 1 die Anzahl der verfügbaren Plätze, so sind die Plätze an diese Personen nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte zu vergeben.

(3) Bei gleichem Rang entscheidet das Los; § 18 Absatz 5 Sätze 4 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Bleiben nach Durchführung der Auswahl gemäß Absatz 1 bis 3 Plätze unbesetzt oder werden wieder verfügbar, werden diese an Studentinnen und Studenten vergeben, für die die Lehrveranstaltung eine fachliche Wahlpflichtveranstaltung darstellt. ²Innerhalb dieser Gruppe erfolgt die Auswahl entsprechend Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2; danach verbleibende Plätze werden in einem Losverfahren gemäß Absatz 3 vergeben.

§ 91 Auswahlverfahren bei Modulen

¹Übersteigt in einem zulassungsbeschränkten Modul die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze im Losverfahren gemäß § 90 Absatz 3 vergeben. ²Für nach der Auswahl wieder verfügbar werdende Plätze findet ein Nachrückverfahren statt.

Teil 6 Studienleistungen und Prüfungen

Abschnitt 1 Studienleistungen

§ 92 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 93 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung im Selbststudium sowie spezielle Arbeitsleistungen nach § 94. ²In den fachspezifischen Studienordnungen können weitere Studienleistungen bestimmt werden.

(2) ¹Die in einem Studiengang oder Studienfach zu erbringenden Studienleistungen und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte sind in den Modulbeschreibungen benannt, die Anlage der fachspezifischen Studienordnung sind. ²Die Leistungspunkte für eine Studienleistung werden vergeben, wenn die Studienleistung erbracht ist.

§ 93 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erfüllt, wenn die Studentin oder der Student mindestens 75 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Semesterwochenstunden anwesend war. ²Nachteilsausgleich wird nach § 109 gewährt.

(2) ¹Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen wird nicht kontrolliert und nicht bestätigt. ²Abweichend von § 92 Absatz 2 Satz 2 werden die Leistungspunkte für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung daher erst vergeben, wenn das Modul nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen abgeschlossen ist. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für Praktika. ⁴In den fachspezifischen Studienordnungen können weitere Ausnahmen bestimmt werden, soweit dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist. ⁵Darüber hinaus wird die Anwesenheit im Einzelfall kontrolliert und bestätigt, wenn die Studentin oder der Student die Bestätigung aus individuellen Gründen beantragt.

(3) ¹Anwesenheitsbestätigungen nach Absatz 2 Satz 3 bis 5 werden von der oder dem Lehrenden ausgestellt. ²Anwesenheitskontrollen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen durchgeführt.

§ 94 Spezielle Arbeitsleistungen

(1) ¹Eine spezielle Arbeitsleistung ist erbracht, wenn die oder der Lehrende bestätigt, dass die Leistung den Anforderungen genügt. ²§ 103 gilt entsprechend.

(2) ¹Spezielle Arbeitsleistungen werden nicht benotet. ²In den fachspezifischen Studienordnungen können Ausnahmen bestimmt werden; in diesem Fall werden die Noten bei der Bildung der Gesamt- und Abschlussnote nicht berücksichtigt.

(3) ¹Die Form und der Umfang der speziellen Arbeitsleistungen sind in den Modulbeschreibungen bestimmt, die Anlage der fachspezifischen Studienordnung sind. ²Sind in einer Modulbeschreibung alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bestimmt und mitgeteilt.

Abschnitt 2 Prüfungen

§ 95 Prüfungen

(1) Prüfungen sind die Modulabschlussprüfungen nach § 96 und die Abschlussarbeit nach § 97.

(2) ¹Die in einem Studiengang oder Studienfach zu absolvierenden Prüfungen sind in der fachspezifi-

schen Prüfungsordnung benannt. ² Die den Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt, die Anlage der fachspezifischen Studienordnung sind. ³ Die Leistungspunkte für eine Prüfung werden vergeben, wenn die Prüfung bestanden ist.

§ 96 Modulabschlussprüfungen

(1) ¹ In den Modulabschlussprüfungen weisen die Studentinnen und Studenten nach, dass sie die Qualifikationsziele, die in der Modulbeschreibung in der fachspezifischen Studienordnung benannt sind, erreicht haben. ² Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ³ Gruppenprüfungen setzen voraus, dass die Einzelleistungen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

(2) ¹ Modulabschlussprüfungen können als Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimediale, mündliche oder praktische Prüfungen abgenommen werden. ² In den fachspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Formen bestimmt werden.

(3) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die unter Aufsicht in begrenzter Bearbeitungszeit und mit begrenzten Hilfsmitteln angefertigt werden.

(4) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, in denen innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit eine Fragestellung selbständig wissenschaftlich bearbeitet wird.

(5) Portfolios sind Sammlungen eigener Arbeiten, die innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit nach festgelegten Kriterien zusammengestellt werden, um Lernfortschritte und Leistungsstände zu dokumentieren.

(6) Essays sind schriftliche Abhandlungen, in denen innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit eine primär persönliche Auseinandersetzung mit einem Thema erfolgt.

(7) Multimediale Prüfungen sind Prüfungen, in denen innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit ein Thema selbständig aufbereitet und unter Nutzung unterschiedlicher Medien auf wissenschaftlichem Niveau präsentiert wird.

(8) ¹ Mündliche Prüfungen sind Prüfungsgespräche begrenzter Dauer, in denen konkrete Fragen zu beantworten oder konkrete Aufgaben zu erfüllen sind. ² Der Name der Prüferin oder des Prüfer und ggf. der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Beginn und das Ende der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs, die Note bzw. das Ergebnis und besondere Vorkommnisse werden protokolliert. ³ Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, wenn die Studentin oder der Student nicht widerspricht.

(9) ¹ Praktische Prüfungen sind Prüfungen begrenzter Dauer, in denen praktische Fähigkeiten nachgewiesen werden. ² Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Hausarbeiten, Portfolios und ähnliche Modulabschlussprüfungen sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit nicht für andere Prüfungen eingereicht wurde, dass sie selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

(11) ¹ Die Form der einzelnen Modulabschlussprüfungen ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt. ² Sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und mitgeteilt. ³ Die Mitteilung erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Modulabschlussprüfung angeboten wird. ⁴ Bezieht sich die Modulabschlussprüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und erstreckt sich diese Lehrveranstaltung über mehrere Semester, erfolgt die Mitteilung zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt. ⁵ Soweit die fachspezifische Prüfungsordnung die Möglichkeit zur Wahl der Form durch die Studentin oder den Studenten vorsieht, bestimmt diese oder dieser die Form.

(12) ¹ Die Dauer der mündlichen und praktischen Modulabschlussprüfungen, die Bearbeitungszeit der Klausuren und der Umfang der Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimedialen und ähnlichen Modulabschlussprüfungen sind ebenfalls in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt. ² Die für eine mündliche oder praktische Einzelprüfung vorgesehene Dauer verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studentinnen und Studenten gemeinsam geprüft werden.

(13) ¹ Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. ² Sind in einer fachspezifischen Prüfungsordnung ausnahmsweise Teilprüfungen vorgesehen, gelten die Bestimmungen dieses Teils für jede Teilprüfung gesondert. ³ Jede Teilprüfung ist gesondert zu bestehen. ⁴ Die Note der Modulabschlussprüfung wird aus den Noten der Teilprüfungen berechnete, die nach den für die Teilprüfungen ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden. ⁵ § 114 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 97 Abschlussarbeit

(1) In der Abschlussarbeit weisen die Studentinnen und Studenten nach, dass sie innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit ein Thema auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbständig bearbeiten können.

(2) ¹ Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. ² Auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses können diese Aufgaben auch von einer anderen oder einem anderen hauptberuflich Lehrenden, die oder der zu selbstständiger Lehre berechtigt ist, oder von einer oder einem Lehrbe-

auftragten oder von einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Person übernommen werden. ³Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der Studentin oder dem Studenten voraus. ⁴Die Studentin oder der Student kann einen Themenvorschlag unterbreiten, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. ⁵Das Thema wird verbindlich, wenn es der Studentin oder dem Studenten schriftlich mitgeteilt wird. ⁶Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Mitteilung werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Abschlussarbeit sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt. ²Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag nach der Mitteilung des Themas.

(4) ¹In den ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit kann die Studentin oder der Student das Thema ohne Angabe von Gründen zurückgeben. ²In diesem Fall gelten die Anmeldung und die Zulassung zur Abschlussarbeit als nicht erfolgt. ³Die Rückgabe ist im ersten Prüfungsversuch und im Wiederholungsversuch je einmal möglich. ⁴Sie wird in der Prüfungsakte dokumentiert.

(5) Die Abschlussarbeit ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit noch nicht für andere Prüfungen eingereicht wurde, dass sie selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

(6) ¹Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung schriftlich und zusätzlich elektronisch im zuständigen Prüfungsbüro einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Abschlussarbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(7) ¹In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass eine bestandene Abschlussarbeit nach Maßgabe dieses Absatzes mündlich zu verteidigen ist. ²Die Verteidigung erfolgt in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. ³Auf Antrag der Studentin oder des Studenten können in begründeten Ausnahmefällen nach § 99 andere Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. ⁴Die Verteidigung findet hochschulöffentlich statt, wenn die Studentin oder der Student nicht widerspricht. ⁵Das Prüfungsgespräch wird lediglich durch die Prüferinnen und Prüfer geführt. ⁶Die Verteidigung wird gesondert benotet, ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. ⁷Die Note der Abschlussarbeit wird aus der Note für den schriftlichen Teil und der Note für die Verteidigung berechnet, die im Verhältnis 9 zu 1 gewichtet werden. ⁸In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann eine andere Gewichtung bestimmt werden. ⁹§ 114 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 98 Prüfungsausschüsse

(1) ¹Die Prüfungsangelegenheiten werden von Prüfungsausschüssen organisiert. ²Der für einen Studiengang bzw. ein Studienfach zuständige Prüfungsausschuss ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung benannt.

(2) ¹Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. ²Stehen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung, kann in den fachspezifischen Prüfungsordnungen eine abweichende Anzahl von Mitgliedern bestimmt werden, soweit den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, ggf. durch Mehrfachstimmrecht, die Mehrheit der Stimmen eingeräumt wird. ³Der Fakultätsrat, bei Zentralinstituten der Institutsrat, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach § 23 VerfHU die Gemeinsame Kommission kann beschließen, dass dem Prüfungsausschuss statt einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter angehört, die oder der die Qualifikation einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters hat. ⁴Die Mitgliedschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Prüfungsbüro tätig sind, ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Amtszeit eines Prüfungsausschusses wird vom Fakultätsrat, bei Zentralinstituten vom Institutsrat, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach § 23 VerfHU von der Gemeinsamen Kommission beschlossen. ²Sie darf die Amtszeit des einsetzenden Gremiums nicht überschreiten. ³Für das studentische Mitglied oder die studentischen Mitglieder kann eine verkürzte Amtszeit beschlossen werden. ⁴Ein Prüfungsausschuss kann vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat, bei Zentralinstituten im Institutsrat, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach § 23 VerfHU in der Gemeinsamen Kommission von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen benannt. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. ³Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger ihr Amt angetreten haben.

(5) Besteht eine Fakultät aus mehreren Instituten, kann der Fakultätsrat die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Befugnisse nach Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und Absatz 4 auf die Institutsräte übertragen.

(6) ¹Prüfungsausschüsse wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. ²Sie können ihre Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und

die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen. ³Die Befugnis für Entscheidungen in Gegenvorstellungsverfahren kann nicht übertragen werden.

(7) ¹ Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. ²Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden anwesend ist. ³Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. ⁵In Bewertungsangelegenheiten haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. ⁶Bei Entscheidungen nach § 102 Absatz 4 und § 118 wirken Mitglieder, die in derselben Angelegenheit Prüferin oder Prüfer waren, nicht mit. ⁷Prüfungsausschüsse können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. ⁸Sätze 1 bis 6 gelten insoweit entsprechend.

(8) ¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. ²Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

§ 99 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹ Modulabschlussprüfungen werden nur von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. ²Dazu wird in der Regel die oder der Lehrende bestellt, die oder der die Lehrveranstaltungen im Modul gehalten hat, bzw. eine oder einer der Lehrenden, soweit mehrere Lehrende Lehrveranstaltungen im Modul gehalten haben. ³Mündliche Modulabschlussprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ⁴Letzte Wiederholungsprüfungen werden abweichend von Satz 1 von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. ⁵Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel die oder der Lehrende bestellt, die oder der die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat, bzw. eine oder einer der Lehrenden, soweit mehrere Lehrende Lehrveranstaltungen im Modul gehalten haben. ⁶Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bestellt. ⁷Stehen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im betroffenen Fach nicht ausreichend zur Verfügung, darf auch eine andere hauptberufliche Lehrende oder ein anderer hauptberuflicher Lehrender, die oder der zu selbständiger Lehre berechtigt ist, oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden. ⁸Sätze 6 und 7 gelten entsprechend, wenn nach § 102 Absatz 4 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

(2) ¹ Abschlussarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ²Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel die Person bestellt, die oder der gemäß § 97 das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. ³Mindestens eine oder

einer der Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 1 muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein. ⁴Für die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und die ausnahmsweise Bestellung einer Drittprüferin oder eines Drittpüfers gilt Absatz 1 Satz 6 bis 8 entsprechend.

(3) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

(4) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 100 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹ Die Teilnahme an einer Prüfung bedarf für jeden Prüfungsversuch der Anmeldung. ²Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) ¹ Der Anmeldezeitraum wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang und im Internet zugänglich gemacht. ²Soweit ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem mit Online-Zugang für die Studentinnen und Studenten eingeführt ist, wird der Anmeldezeitraum hierüber bekannt gemacht.

(3) ¹ Die Anmeldung ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Prüfungsbüro zu erklären. ²Soweit ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem mit Online-Zugang für die Studentinnen und Studenten eingeführt ist, sollen Anmeldungen zu Modulabschlussprüfungen in der Regel hierüber erklärt werden.

(4) ¹ Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die Studentin oder der Student

1. an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert ist oder innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung zur Prüfung immatrikuliert war,
2. die Prüfung im Rahmen des Studiengangs oder der Studienfächer nach Nummer 1 benötigt oder wählen kann,
3. die für die Prüfung in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmten speziellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
4. die Prüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung in demselben Studiengang bzw. Studienfach nicht bereits an einer deutschen Universität oder gleichartigen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder – mit Ausnahme von Freiversuchen – bestanden hat und,
5. sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit für diese Prüfung handelt, die Vorgaben des § 126 zur Prüfungsberatung erfüllt.

²Soweit Gründe vorliegen, die nach § 109 einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geben, wird die in Satz 1 Nummer 1 bestimmte Jahresfrist verlängert.

(5) Die Zulassung zur Prüfung steht im Ermessen, wenn die in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 benannten Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind.

(6) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss. ²Er kann die Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. ³Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. ⁴Die Zulassung wird durch Aushang unter Verwendung der Matrikelnummer bekannt gemacht oder persönlich schriftlich, elektronisch oder mündlich bekannt gegeben. ⁵Bei einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung. ⁶Ablehnungen werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet.

(7) ¹Mit der Zulassung zur Prüfung wird der Prüfungsanspruch erworben. ²Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

§ 101 Termine und Bearbeitungszeiten für Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungszeiträume für Modulabschlussprüfungen werden vom Fakultätsrat, bei Zentralinstituten vom Institutsrat, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach § 23 VerFHU von der Gemeinsamen Kommission beschlossen und durch Aushang und im Internet zugänglich gemacht. ²Die genannten Gremien können die Befugnis auf die Prüfungsausschüsse übertragen. ³Für jedes Semester werden zwei Prüfungszeiträume beschlossen. ⁴Der erste Prüfungszeitraum soll die letzte Woche der Vorlesungszeit und die ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Prüfungszeitraum die letzte Woche der vorlesungsfreien Zeit umfassen.

(2) ¹Die Termine für Klausuren, mündliche, praktische und ähnliche Modulabschlussprüfungen und Verteidigungen von Abschlussarbeiten und die Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimediale und ähnliche Modulabschlussprüfungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt. ²Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen. ³Die Termine werden durch Aushang und im Internet zugänglich gemacht. ⁴Soweit ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem mit Online-Zugang für die Studentinnen und Studenten eingeführt ist, werden sie in der Regel im Rahmen des Online-Anmeldeverfahrens zugänglich gemacht. ⁵Personenbezogene Angaben werden nur persönlich schriftlich, elektronisch oder mündlich mitgeteilt oder im persönlichen Bereich des elektroni-

schen Prüfungsverwaltungssystems mit Online-Zugang zugänglich gemacht.

(3) ¹Laufende Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimediale und ähnliche Modulabschlussprüfungen sowie für Abschlussarbeiten werden verlängert, soweit die Studentin oder der Student dies beantragt und wichtige Gründe glaubhaft macht. ²§ 107 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 5 Satz 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 102 Benotung und Bestehen von Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in den fachspezifischen Prüfungsordnungen bestimmt ist, dass sie lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Es werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung (oder etwas darunter 1,3)
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (oder etwas darüber 1,7 oder etwas darunter 2,3)
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (oder etwas darüber 2,7 oder etwas darunter 3,3)
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (oder etwas darüber 3,7)
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(3) ¹Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, vergibt jede Prüferin und jeder Prüfer eine Einzelnote. ²Als Note der Prüfung gilt das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten.

(4) ¹Weichen die Einzelnoten für eine schriftliche oder andere vollständig dokumentierte Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Einzelnoten, in der Regel durch Berechnung des arithmetischen Mittels, fest. ²§ 98 Absatz 7 Satz 6 ist zu beachten.

(5) ¹Weichen die Einzelnoten für eine mündliche, praktische oder andere nicht vollständig dokumentierte Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, verständigen sich die Prüferinnen oder Prüfer mit dem Ziel, eine gemeinsame Note festzusetzen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten Anmeldung, Zulassung und Prüfungsversuch als nicht erfolgt, wenn nicht die Studentin oder der

Student die Berücksichtigung der Prüfung nach Absatz 3 Satz 2 beantragt.

(6) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht ist. ²Für die Berechnungen nach Absatz 3 und 4 gilt § 114 Absatz 5 entsprechend.

§ 103 Mitteilung und Begründung von Prüfungsbewertungen

(1) ¹Schriftliche und andere vollständig dokumentierte Modulabschlussprüfungen werden in der Regel innerhalb von vier Wochen, Bachelorarbeiten in der Regel innerhalb von fünf Wochen, Master- und andere Abschlussarbeiten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der Einreichung bewertet. ²Die Note bzw. das Ergebnis wird durch Aushang unter Verwendung der Matrikelnummer oder persönlich schriftlich, elektronisch oder mündlich mitgeteilt. ³Soweit ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem mit Online-Zugang für die Studentinnen und Studenten eingeführt ist, wird die Note bzw. das Ergebnis im persönlichen Bereich des Prüfungsverwaltungssystems mit Online-Zugang zugänglich gemacht. ⁴Die Bewertung wird schriftlich begründet.

(2) ¹Mündliche, praktische und andere nicht vollständig dokumentierte Prüfungen werden unmittelbar nach der Prüfung bewertet. ²Die Note bzw. das Ergebnis und die Begründung werden unmittelbar nach der Prüfung mündlich mitgeteilt. ³Auf Antrag der Studentin oder des Studenten wird die Begründung schriftlich dokumentiert.

(3) Die Zuständigkeit für Mitteilungen nach Absatz 1 liegt bei dem Prüfungsausschuss, für Mitteilungen und ggf. Dokumentationen nach Absatz 2 bei den Prüferinnen und Prüfern.

§ 104 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung soll vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung soll vor Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Nicht bestandene Abschlussarbeiten und nicht bestandene Verteidigungen von Abschlussarbeiten können einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung nicht bestandener Modulabschlussprüfungen und Abschlussarbeiten erfolgt mit neuen Aufgaben bzw. Themen.

§ 105 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Betrifft das endgültige Nichtbestehen eine Modulabschlussprüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahl-

pflichtbereichs ausgeschöpft, kann der Studiengang bzw. das Studienfach nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden. ²Dasselbe gilt, wenn die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zuständigkeit für die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 liegt bei dem Prüfungsausschuss. ²Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ³In den Fällen des Absatz 2 wird die für Exmatrikulationen zuständige Stelle informiert.

§ 106 Wiederholung bestandener Prüfungen (Freiversuche)

(1) ¹In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass bestandene Modulabschlussprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit angemeldet wurden, zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden können. ²Die Wiederholungsmöglichkeit kann auf eine bestimmte Anzahl von Fachsemestern und/oder eine bestimmte Anzahl von Modulabschlussprüfungen beschränkt werden.

(2) Wird eine bestandene Modulabschlussprüfung wiederholt, gilt die bessere der beiden Noten.

§ 107 Säumnis und Rücktritt

(1) ¹Prüfungsanmeldungen können bis zu einer Woche vor einem Prüfungstermin oder Beginn einer Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ²In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass die Rücknahme auch noch später möglich ist. ³Wird eine Anmeldung zurückgenommen, gelten die Anmeldung und eine etwaige Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt.

(2) ¹Erscheint eine Studentin oder ein Student trotz Anmeldung und Zulassung zu einem Prüfungstermin nicht oder überschreitet eine Bearbeitungszeit, ist die Prüfung nicht bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn sie oder er unverzüglich, in der Regel spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin, schriftlich den Rücktritt von der Prüfung erklärt und einen wichtigen Rücktrittsgrund glaubhaft macht. ³Im Falle von Krankheit hat die Glaubhaftmachung durch ärztliches Attest zu erfolgen. ⁴Grundlage des Attestes muss eine unverzügliche Untersuchung, in der Regel eine Untersuchung spätestens am Tag der Prüfung, sein. ⁵Wird der Rücktrittsgrund anerkannt, gelten Anmeldung, Zulassung und Prüfungsversuch als nicht erfolgt.

(3) ¹Überschreitet eine Studentin oder ein Student die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit, ein Portfolio, ein Essay, eine multimediale oder ähnliche Modulabschlussprüfung oder für eine Abschlussarbeit, gilt Absatz 2 Satz 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass statt der Rücktrittserklärung auch ein Verlängerungsantrag eingereicht werden kann. ²Wird der Verlängerungsgrund anerkannt, wird die Verlängerung erteilt.

(4) ¹Legt eine Studentin oder ein Student eine Prüfung ganz oder teilweise ab und erklärt anschließend den Rücktritt, wird die vorhandene Leistung

bewertet. ² Dies gilt nicht, wenn sie oder er unverzüglich, in der Regel spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin oder dem Ablauf der Bearbeitungszeit, einen wichtigen Rücktrittsgrund glaubhaft macht. ³ Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) ¹ Erklärungen und Anträge nach Absatz 1 bis 4 sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsbüro einzureichen. ² Soweit ein elektronisches Prüfungswertungssystem mit Online-Zugang für die Studentinnen und Studenten eingeführt ist, soll die Rücknahme von Prüfungsanmeldungen nach Absatz 1 in der Regel hierüber vorgenommen werden. ³ Über die Anerkennung von Gründen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴ Für Verlängerungsanträge nach Absatz 3, die Modulabschlussprüfungen betreffen, kann er die Befugnis auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen; die Anträge können in diesem Fall auch bei den Prüferinnen und Prüfern eingereicht werden. ⁵ Verlängerungen nach Absatz 3 werden schriftlich mitgeteilt. ⁶ Die Ablehnung von Gründen nach Absatz 2 bis 4 wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet.

Abschnitt 3 Übergreifende Verfahrensregelungen

§ 108 Sprache

(1) Spezielle Arbeitsleistungen nach § 94 und Prüfungen werden in deutscher Sprache erbracht, soweit nicht die Nutzung einer anderen Sprache Gegenstand der Leistung ist.

(2) In der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung kann bestimmt werden, dass eine spezielle Arbeitsleistung nach § 94 oder eine Prüfung ganz oder teilweise in einer anderen Sprache zu erbringen ist oder erbracht werden kann, wenn dies den Gepflogenheiten des Fachs entspricht und die Lehre, auf die sich die Studienleistung oder Prüfung bezieht, ganz oder teilweise in der betreffenden Sprache gehalten wird.

(3) ¹ Spezielle Arbeitsleistungen nach § 94 oder Prüfungen können auch aus individuellen Gründen in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn Lehrende bzw. Prüferinnen oder Prüfer mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen. ² Die Entscheidungen treffen die Lehrenden, soweit es um Studienleistungen geht, und der zuständige Prüfungsausschuss, soweit es um Prüfungen geht, auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ³ Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnis auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen. ⁴ Wird der Antrag schriftlich gestellt, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 109 Nachteilsausgleich

(1) ¹ Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu zehn Jahren, der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder aus an-

deren triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. ² Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. ³ Ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht möglich, wird in der Regel eine andere Studienleistung bestimmt. ⁴ Die zu erbringende Studienleistung bzw. Prüfung muss gleichwertig sein.

(2) ¹ Über den Nachteilsausgleich entscheiden die Lehrenden, soweit es um Studienleistungen geht, und der zuständige Prüfungsausschuss, soweit es um Prüfungen geht, auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ² Die Studentin oder der Student kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. ³ Wird der Antrag schriftlich gestellt, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung, auch der Ablehnung der vorgeschlagenen Form, schriftlich begründet.

§ 110 Anrechnung

(1) ¹ Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die an deutschen Universitäten und gleichartigen Hochschulen in demselben Studiengang oder Studienfach erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ² Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen.

(2) ¹ Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die über Absatz 1 hinaus an deutschen oder ausländischen Hochschulen oder in anerkannten Fernstudieneinheiten erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ² Studentinnen und Studenten, die Auslandssemester oder Auslandsaufenthalte planen, werden durch den Abschluss von Learning Agreements unterstützt, in denen konkrete Anrechnungen zugesichert werden.

(3) Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang bzw. das Studienfach vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Kompetenzen, die bereits für einen Abschluss in einem Bachelor- oder Masterstudiengang berücksichtigt wurden, können nicht für einen weiteren Abschluss angerechnet werden.

(5) ¹ Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ² Entscheidungen nach Absatz 1 ergehen von Amts wegen. ³ Die Studentin oder der Student hat die hierfür erforderlichen Unterlagen vor der ersten Anmeldung zur Prüfung vorzulegen. ⁴ Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 ergehen auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ⁵ Ablehnungen werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet.

§ 111 Täuschung

(1) ¹ Wer bei der Erbringung einer Studienleistung täuscht oder zu täuschen versucht, bekommt die Studienleistung nicht bestätigt. ² Wer bei der Ablegung einer Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. ³ Wird die Täuschung erst bekannt, nachdem die Erbringung der Studienleistung oder das Bestehen der Prüfung bestätigt ist, wird die Bestätigung aufgehoben und eingezogen. ⁴ Die Leistungspunkte werden entzogen.

(2) ¹ Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn eine schriftliche Arbeit für mehrere Studienleistungen oder Prüfungen verwendet wird, wenn Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder, nicht als solche kenntlich gemacht sind, oder wenn nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. ² Plagiatserkennungssoftware darf nur genutzt werden, soweit keine urheberrechtlich unzulässige Vervielfältigung oder Verbreitung von Arbeiten erfolgt.

(3) Bei wiederholter Täuschung oder wiederholtem Täuschungsversuch kann die Studentin oder der Student von der Wiederholung der betroffenen Studienleistung oder Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) ¹ Entscheidungen nach Absatz 1 und 3 trifft der zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer und Anhörung der Studentin oder des Studenten. ² Sie werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet. ³ Bei Entscheidungen nach Absatz 3 gilt § 105 entsprechend.

(5) Wird eine Täuschung erst bekannt, nachdem die Abschlussdokumente nach § 115 erteilt sind, kann der akademische Grad nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen entzogen werden.

§ 112 Ordnungsverstoß

(1) ¹ Wer bei der Erbringung einer Studienleistung stört oder zu stören versucht, bekommt die Studienleistung nicht bestätigt. ² Wer bei der Ablegung einer Prüfung stört oder zu stören versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. ³ Wird die Störung erst bekannt, nachdem die Erbringung der Studienleistung oder das Bestehen der Prüfung bestätigt ist, wird die Bestätigung aufgehoben und eingezogen. ⁴ Die Leistungspunkte werden entzogen. ⁵ In minderschweren Fällen kann von Sanktionen abgesehen werden.

(2) Eine Störung oder ein Störungsversuch liegt insbesondere vor, wenn Hilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch geleistet wird oder andere Studentinnen und Studenten trotz Ermahnung bei der Erbringung der Studienleistung oder Ablegung der Prüfung beeinträchtigt werden.

(3) § 111 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.

Abschnitt 4 Studienabschluss

§ 113 Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Studienleistungen erbracht, alle erforderlichen Prüfungen bestanden und alle erforderlichen Leistungspunkte erworben sind.

§ 114 Abschlussnote

(1) In Studiengängen, die nicht aus mehreren Studienfächern bestehen, wird die Abschlussnote nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung berechnet.

(2) ¹ In Kombinationsbachelorstudiengängen wird nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen für jedes Studienfach eine Gesamtnote berechnet. ² Anschließend wird aus den beiden Gesamtnoten die Abschlussnote des Studiengangs berechnet, wobei die Gesamtnoten nach den für die Studienfächer ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden. ³ Bei lehramtsbezogenem Studium beschränkt sich die Gesamtnote der Studienfächer auf deren fachwissenschaftlichen Anteil. ⁴ Ergänzend wird eine Gesamtnote für die Berufswissenschaft berechnet, wobei die Noten der Fachdidaktik beider Studienfächer, des Studienanteils Erziehungswissenschaften und des Studienanteils „Deutsch als Zweitsprache“ nach den für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden. ⁵ Anschließend wird aus den drei Gesamtnoten die Abschlussnote des Studiengangs berechnet, wobei die Gesamtnoten nach den für die fachwissenschaftlichen Anteile der Studienfächer und die Berufswissenschaft ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden.

(3) ¹ In Lehramtsmasterstudiengängen wird nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen für jedes Studienfach eine Gesamtnote berechnet, die sich auf die fachdidaktischen und ggf. fachwissenschaftlichen Inhalte bezieht. ² Ergänzend wird eine Gesamtnote für die Studienanteile Erziehungswissenschaften und „Deutsch als Zweitsprache“ berechnet, wobei die Noten nach den für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden. ³ Anschließend wird aus den drei Gesamtnoten und der Note der Masterarbeit die Abschlussnote des Studiengangs berechnet, wobei die Gesamtnoten und die Note der Masterarbeit nach den jeweils ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden.

(4) Bei den Berechnungen nach Absatz 1 bis 3 werden Noten und Leistungspunkte von Prüfungen, die die Studentin oder der Student auf eigenen Wunsch zusätzlich abgelegt hat, nicht berücksichtigt.

(5) ¹ Bei den Berechnungen nach Absatz 1 bis 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ² Daraus ergeben sich folgende Gesamt- bzw. Abschlussnoten:

- sehr gut = Durchschnitt bis einschließlich 1,5
- gut = Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
- befriedigend = Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
- ausreichend = Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
- nicht ausreichend = Durchschnitt ab 4,1

(6) ¹ Die Abschlussnote wird zusätzlich nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

² Dabei werden folgende Ränge verwendet:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die letzten 10 %

³ Bezugsgröße für die Ränge sind die Abschlussnoten, die von der Humboldt-Universität zu Berlin innerhalb von drei Jahren in demselben Studiengang erteilt wurden. ⁴ Maßgeblich sind die drei Kalenderjahre vor dem Jahr, in dem die letzte Prüfung abgelegt wurde. ⁵ § 115 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. ⁶ Bei neu eingerichteten Studiengängen kann der Bezugszeitraum kürzer als drei Jahre sein. ⁷ Wurden im Bezugszeitraum nach Satz 3 oder 6 weniger als 50 Abschlüsse vergeben, wird die Bezugsgröße modifiziert und im Diploma Supplement nach § 115 Absatz 4 ausgewiesen.

(7) ¹ In Studiengängen, die nicht aus mehreren Studienfächern bestehen, obliegt die Berechnung der Abschlussnote und der ECTS-Ränge dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. ² In Studiengängen, die aus mehreren Studienfächern bestehen, obliegt die Berechnung der Gesamtnote der Studienfächer dem für das jeweilige Studienfach zuständigen Prüfungsausschuss, alle übrigen Berechnungen obliegen dem Prüfungsausschuss des Kernfachs bzw. ersten Fachs.

§ 115 Abschlussdokumente

(1) ¹ Die Abschlussdokumente bestehen aus einer Urkunde, einem Zeugnis und einem Diploma Supplement gemäß Anhang 3 (Abschlussdokumente). ² Für besondere Studienangebote kann hiervon nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung abgewichen werden.

(2) Mit der Urkunde wird der akademische Grad verliehen.

(3) ¹ Das Zeugnis weist die Abschlussnote, die Leistungspunkte des Studiengangs und die fachspezifische Prüfungsordnung, in Studiengängen, die aus mehreren Studienfächern bestehen, die fachspezifi-

sche Prüfungsordnung des Kernfachs bzw. ersten Fachs aus. ² Darüber hinaus werden die einzelnen Module, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte, die Noten bzw. Ergebnisse der Modulabschlussprüfungen sowie das Thema, die Leistungspunkte und die Note der Abschlussarbeit benannt.

(4) ¹ Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zum akademischen Grad und zur Einrichtung, die den akademischen Grad vergeben hat. ² Es verbessert die internationale Transparenz und erleichtert die Anerkennung des Abschlusses. ³ Dem Diploma Supplement ist eine Leistungsübersicht angefügt, in der alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen, alle den Studienleistungen und Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte und alle Noten ausgewiesen werden. ⁴ In der Leistungsübersicht werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten auch Studienleistungen und Prüfungen benannt, die die Studentin oder der Student an der Humboldt-Universität zu Berlin auf eigenen Wunsch zusätzlich abgelegt hat.

(5) ¹ Die Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ² Für die englische Fassung wird ausgewiesen, dass sie nur in Verbindung mit der deutschen Fassung gilt.

(6) ¹ Die Abschlussdokumente tragen das Datum der letzten Prüfung und das Ausstellungsdatum. ² Ist die Abschlussarbeit die letzte Prüfung und ist diese nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung nicht zu verteidigen, gilt als Tag der letzten Prüfung der Tag der Einreichung der Abschlussarbeit.

(7) ¹ In Studiengängen, die nicht aus mehreren Studienfächern bestehen, obliegt die Erteilung der Abschlussdokumente dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. ² In Studiengängen, die aus mehreren Studienfächern bestehen, obliegt sie dem Prüfungsausschuss des Kernfachs bzw. ersten Fachs. ³ Die deutsche Fassung der Urkunde und des Zeugnisses wird von der Dekanin oder dem Dekan, bei Zentralinstituten von der Direktorin oder dem Direktor, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach § 23 VerFHU von der oder dem Vorsitzenden, und von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet. ⁴ Die deutsche und englische Fassung des Diploma Supplements wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden, die deutsche und englische Fassung der Leistungsübersicht vom Prüfungsbüro unterzeichnet. ⁵ Die Abschlussdokumente werden in Bachelorstudiengängen spätestens zwei Monate nach der letzten Prüfung, in Master- und anderen Studiengängen spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung erteilt. ⁶ Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. ⁷ Über die Erteilung der Abschlussdokumente wird die für Exmatrikulationen zuständige Stelle informiert.

§ 116 Leistungsübersicht bei Beendigung des Studiums ohne Abschluss

(1) ¹ Wird ein Studiengang oder Studienfach an der Humboldt-Universität zu Berlin nicht abgeschlossen, wird eine Übersicht über die erbrachten Leis-

tungen gemäß Anhang 3 erteilt (abschließende Leistungsübersicht); § 115 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Im Falle des endgültigen Nichtbestehens nach § 105 Absatz 2 enthält die abschließende Leistungsübersicht auch die endgültig nicht bestandene Prüfung und den Hinweis, dass der Studiengang bzw. das Studienfach nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(2) ¹§ 115 Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend. ²Die abschließende Leistungsübersicht wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

Abschnitt 5 Akteneinsicht und Gegenvorstellungsverfahren

§ 117 Akteneinsicht

(1) ¹Studentinnen und Studenten können Einsicht in die Unterlagen nehmen, die zu ihren Studienleistungen und Prüfungen geführt werden. ²Sie können die Unterlagen vervielfältigen oder vervielfältigen lassen. ³Die Rechte nach Satz 1 und 2 sind nach den landesrechtlichen Regelungen zur Akteneinsicht beschränkt. ⁴Gutachten und andere fremde urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nur mit Zustimmung der Urheberin oder des Urhebers vervielfältigt werden.

(2) ¹Spezielle Arbeitsleistungen nach § 94 können der Studentin oder dem Studenten zur Rückgabe angeboten werden und, wenn das Angebot nicht angenommen wird, vernichtet werden. ²Im Übrigen werden die Unterlagen nach Absatz 1 mindestens 18 Monate, Urschriften von Abschlussdokumenten mindestens 50 Jahre aufbewahrt. ³Soweit ein schriftlicher Bescheid erteilt wird, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit der Bekanntgabe des Bescheides, im Übrigen mit der Bekanntgabe der Abschlussdokumente.

(3) ¹Über die Einsicht in die Unterlagen entscheidet die Stelle, die die Akten führt, über die Einsicht in Prüfungsunterlagen der zuständige Prüfungsausschuss, auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ²Die Entscheidung wird in der Regel innerhalb einer Woche mitgeteilt. ³Ablehnungen werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet.

(4) Über ablehnende Entscheidungen und deren Gründe ist die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte zu informieren.

§ 118 Gegenvorstellungsverfahren

(1) ¹Studentinnen und Studenten können gegen alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Studienleistungen und Prüfungen stehen, Einwendungen erheben. ²Die Einwendungen sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. ³Einwendungen gegen schriftliche Bescheide und Abschlussdokumente sind innerhalb von drei Monaten nach deren Bekanntgabe zu erheben.

(2) ¹Einwendungen gegen Bewertungen übermittelt der Prüfungsausschuss unverzüglich an die Lehrenden, wenn es um eine Studienleistung geht, oder an die Prüferinnen und Prüfer, wenn es um eine Prüfung geht. ²Diese bewerten die Leistung unter Beachtung der Einwendungen der Studentin oder des Studenten neu, begründen die Neubewertung und leiten die Neubewertung und die Begründung dem Prüfungsausschuss zu.

(3) Bei Einwendungen gegen andere Entscheidungen klärt der Prüfungsausschuss den Sachverhalt durch geeignete Maßnahmen auf.

(4) ¹Über die Einwendungen entscheidet der Prüfungsausschuss, im Falle des Absatz 2 auf der Grundlage der Neubewertung. ²§ 98 Absatz 6 Satz 3 und Absatz 7 Satz 5 ist zu beachten. ³Die Entscheidungen werden in der Regel innerhalb von acht Wochen durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet.

Teil 7 Studien- und Prüfungsberatung

Abschnitt 1 Allgemeine Studienberatung

§ 119 Allgemeine Studienberatung

¹Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet Bewerberinnen und Bewerbern sowie Studentinnen und Studenten eine allgemeine Studienberatung und -information auch zu übergreifenden Fragen an. ²Dies beinhaltet insbesondere auch eine pädagogische und psychologische Beratung, Information zur Inklusion der Studentinnen und Studenten mit Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Studienfinanzierung sowie Hinweise auf entsprechende Beratungsangebote, und Hinweise auf Beratungsstellen für Fälle von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt. ³Das Career Center berät Studentinnen und Studenten zum Übergang in die Berufstätigkeit und zur beruflichen Selbständigkeit. ⁴Die Professional School of Education berät insbesondere Studentinnen und Studenten mit dem Berufsziel des Lehramtes in Schulen zu Studium und Praktika. ⁵Die Beratung für ausländische Studentinnen und Studenten obliegt dem Internationalen Büro.

Abschnitt 2 Studienfachberatung

Unterabschnitt 1 Fakultative Studienfachberatung

§ 120 Fakultative Studienfachberatung

(1) ¹Die Fakultäten und Zentralinstitute bieten eine fachbezogene Studienberatung an. ²Es beraten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weitere Lehrende, die durch studentische Hilfskräfte unterstützt werden. ³Die für die Beratung zuständigen Personen werden durch Beschluss des Fakultätsrats bzw. einer Gemeinsamen Kommission

oder bei Zentralinstituten des Institutsrats eingesetzt. ⁴Die Beratenden legen für die Beratung Sprechstunden innerhalb und außerhalb der Vorlesungszeit fest. ⁵Die Namen der Beratenden sowie die Sprechstunden werden im Internet und durch Aushang zugänglich gemacht.

(2) Studentinnen und Studenten in Studiengängen gemäß § 71, § 72 und § 80 wird im dritten Fachsemester eine fakultative Studienverlaufsberatung angeboten, die von den gemäß Absatz 1 eingesetzten Beratenden durchgeführt wird.

Unterabschnitt 2 Obligatorische Studienfachberatung

§ 121 Obligatorische Studienfachberatung

(1) ¹Studentinnen und Studenten, die als beruflich qualifizierte mit einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung immatrikuliert worden sind, werden zum Ende des zweiten Fachsemesters zu einer obligatorischen Studienfachberatung eingeladen, sofern sie 30 Leistungspunkte pro Fachsemester nicht erreicht haben. ²§ 63 ist zu beachten.

(2) ¹Die Beratung wird von zwei Prüfungsberechtigten oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt und jeweils in ihrem wesentlichen Inhalt protokolliert. ²Die für die Beratung zuständigen Personen werden durch Beschluss des Fakultätsrats bzw. einer Gemeinsamen Kommission oder bei Zentralinstituten des Institutsrats eingesetzt. ³Die Namen der Beratenden werden im Internet und durch Aushang zugänglich gemacht.

(3) Die Teilnahme an der Beratung wird den Studentinnen und Studenten von den Beratenden schriftlich zur Vorlage bei der Rückmeldung bestätigt.

§ 122 Studienverlaufsvereinbarung

(1) ¹Ziel der obligatorischen Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und die Studentin oder der Student sich verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten, in der Regel durch eine bestimmte Anzahl von Modulen, zu erbringen. ²Daneben können zur Förderung des Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Fakultäten oder Zentralinstitute vereinbart werden.

(2) Der Prüfungsausschuss informiert die für Rückmeldungen zuständige Stelle darüber, dass eine Studienverlaufsvereinbarung geschlossen wurde sowie über die zur Erfüllung der Verpflichtungen vereinbarte Frist.

§ 123 Auflagen

(1) Kommt im Ergebnis der Beratung eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande, so setzen die Beratenden der Studentin oder dem Studenten gegenüber Auflagen fest, wonach die Studentin oder der Student verpflichtet wird, innerhalb einer be-

stimmten Frist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten, in der Regel durch eine bestimmte Anzahl von Modulen, zu erwerben.

(2) ¹Die Auflagen dürfen je obligatorischer Studienfachberatung für höchstens zwei Fachsemester erteilt werden. ²Bei ihrer Festsetzung ist die persönliche Situation der Studentin oder des Studenten angemessen zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Auflagen werden der Studentin oder dem Studenten durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Prüfungsausschuss informiert die für Rückmeldungen zuständige Stelle darüber, dass Auflagen erteilt wurden sowie über die für deren Erfüllung gesetzte Frist.

(4) Studentinnen und Studenten können gegen die Auflagen entsprechend dem in § 118 geregelten Verfahren beim zuständigen Prüfungsausschuss Einwendungen erheben.

§ 124 Belehrung

Bei der Einladung zur obligatorischen Studienfachberatung, beim Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung und bei Erteilung einer Auflage sind die Studentinnen und Studenten jeweils schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie unter den Voraussetzungen des § 15 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a oder b BerlHG zu exmatrikulieren sind.

§ 125 Erfüllung und Nichterfüllung von Verpflichtungen

(1) Die Erfüllung der gemäß einer Studienverlaufsvereinbarung der Studentin oder dem Studenten obliegenden Verpflichtungen bzw. der festgesetzten Auflagen hat die Studentin oder der Student spätestens zum Ablauf der hierfür gesetzten Frist dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber nachzuweisen und bei (auch teilweiser) Nichterfüllung die Gründe hierfür zu nennen.

(2) Wurden die Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt zu weniger als einem Drittel erfüllt, d. h. wurde weniger als ein Drittel der den Verpflichtungen entsprechenden Leistungspunkte erworben, und hat die Studentin oder der Student dem Prüfungsausschuss Gründe für ein Nichtvertretenmüssen nicht genannt, so leitet dieser der für Exmatrikulationen zuständigen Stelle die notwendigen Daten zu.

(3) Wenn die Verpflichtungen zum festgesetzten Zeitpunkt zu wenigstens einem Drittel erfüllt worden sind oder die Erfüllung in Höhe von weniger als einem Drittel der zu erwerbenden Leistungspunkte nicht zu vertreten ist, wird dies der Studentin oder dem Studenten schriftlich zur Vorlage bei der Rückmeldung bestätigt.

(4) Hat die Studentin oder der Student die Nichterfüllung von Verpflichtungen zum festgesetzten Zeitpunkt nicht zu vertreten und weiterhin im bisherigen Studium insgesamt weniger als ein Drittel von 30 Leistungspunkten pro Fachsemester erreicht, wird sie oder er erneut zu einer obligatorischen Studienfachberatung eingeladen, in der un-

ter schriftlicher Aufhebung der Studienverlaufsvereinbarung bzw. bestehender Auflagen eine neue Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 122 geschlossen oder bei deren Nichtzustandekommen neue Auflagen gemäß § 123 festgesetzt werden können.

Abschnitt 3 Prüfungsberatung

§ 126 Prüfungsberatung

(1) ¹Die Studentin oder der Student, die oder der vor der letzten Möglichkeit der Wiederholung einer Prüfung steht, wird schriftlich vom Prüfungsausschuss über die mit dem Nichtbestehen von Prüfungen gemäß § 105 verbundenen Konsequenzen informiert und zur Prüfungsberatung eingeladen, um Gründe für Prüfungsschwierigkeiten ermitteln und gezielt Hilfestellungen geben zu können. ²Die Studentin oder der Student kann auf die Beratung verzichten.

(2) ¹Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung, auf Wunsch der Studentin oder des Studenten von der Prüferin oder dem Prüfer durchgeführt und der Studentin oder dem Studenten schriftlich bestätigt. ²Ein Verzicht auf die Beratung ist von der Studentin oder dem Studenten gegenüber dem Prüfungsbüro schriftlich zu erklären.

Abschnitt 4 Vertraulichkeit

§ 127 Vertraulichkeit

(1) ¹Die Beratung ist grundsätzlich vertraulich. ²Auf Wunsch der Studentin oder des Studenten kann eine weitere Person bei der Beratung anwesend sein.

(2) ¹Die zuständigen Prüfungsausschüsse, Prüfungsbüros und Beratenden geben die für die Durchführung der Beratungen jeweils erforderlichen Daten einander sowie im jeweils erforderlichen Umfang an die für Exmatrikulationen zuständige Stelle weiter. ²Darüber hinaus dürfen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Beratenen nur mit deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

Teil 8 Exmatrikulation

§ 128 Wirkung

¹Die Mitgliedschaft der Studentinnen und Studenten an der Humboldt-Universität zu Berlin endet mit der Exmatrikulation oder bei befristeter bzw. vorläufiger Immatrikulation mit Ablauf der Frist bzw. mit Eintritt des Ereignisses. ²Wird die Exmatrikulation innerhalb von acht Wochen nach Semesterbeginn wirksam, so wird das betreffende Semester nicht gezählt, doch behalten in dieser Zeit erbrachte Studienleistungen und Prüfungen ihre Gültigkeit. ³Die Exmatrikulation wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

§ 129 Fristen, Erstattung von Gebühren

(1) ¹Studentinnen und Studenten können die Exmatrikulation selbst bei der für Exmatrikulationen zuständigen Stelle schriftlich beantragen. ²Sie müssen den Tag angeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. ³Dies kann frühestens der Tag sein, an dem der Antrag eingeht.

(2) ¹Die bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gezahlten Immatrikulations- oder Rückmeldegebühren sowie ggf. gezahlte Säumnisgebühren werden nicht zurückerstattet. ²Die Kosten für ein Semesterticket werden nach den Regelungen der studentischen Satzung zum Semesterticket erstattet. ³Die übrigen gezahlten Gebühren und Beiträge werden gegen vollständige Rückgabe der studentischen Unterlagen des jeweiligen Semesters erstattet, wenn die Exmatrikulation vor Beginn der Lehrveranstaltungszeit wirksam wird.

§ 130 Exmatrikulationsgründe

(1) Studentinnen und Studenten können exmatrikuliert werden, wenn sie

1. sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben oder
2. das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

(2) Studentinnen und Studenten sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele gemäß § 121 nicht nachgekommen sind und sie auf diese Folgen mit der Einladung zur Beratung hingewiesen wurden,
2. die in einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 122 oder in Auflagen gemäß § 123 festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise zu weniger als einem Drittel erfüllt haben und sie bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung oder bei Erteilung der Auflagen auf diese Folgen hingewiesen wurden,
3. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,
4. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Säumnisgebühren sowie der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, die Kosten für ein Semesterticket trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,

5. alle nach § 113 erforderlichen Anforderungen erfüllt haben oder eine Prüfung nach Maßgabe des § 105 Absatz 2 endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen,
6. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 4 BerIHG belegt worden sind.

(3) ¹ Der Abschluss des Studiums im Sinne von Absatz 2 Nummer 5 ist der Tag der Erteilung der Abschlussdokumente nach § 115. ² Die Exmatrikulation erfolgt nach Ablauf der Zweimonatsfrist bzw. nach Ablehnung des Antrags auf Immatrikulation zur Erreichung eines weiteren Studienziels. ³ Sie kann auf eigenen Antrag der Studentinnen und Studenten gemäß § 129 Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Teil 9 Schlussvorschriften

Abschnitt 1 Übergangsvorschriften, Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 131 Anwendbarkeit, Studium in bestehenden Rechtsverhältnissen, Ausnahme vom Anwendungsbereich

(1) Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen dieser Ordnung unmittelbar mit deren Inkrafttreten gemäß § 134 Absatz 1 Anwendung.

(2) Die Bestimmungen über Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung sind erstmalig ab dem Bewerbungssemester Wintersemester 2013/14 anwendbar; §§ 132 bis 134 bleiben unberührt.

(3) Der Anwendungsvorrang gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt mit Ausnahme der Bestimmungen über Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung nicht für vor Inkrafttreten dieser Ordnung erlassene fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) ¹ Studentinnen und Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung an der Humboldt-Universität zu Berlin in Studienangeboten nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen oder nach fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbar sind, immatrikuliert sind oder nach diesem Zeitpunkt nach den Bestimmungen über Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung dieser Ordnung in diese Studien- und Prüfungsordnungen immatrikuliert werden, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum 1. Juni 2011 geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Satzungen bis zur Aufhebung des Studi-

enangebotes fortführen. ² Für Studienangebote, die nicht zu einem Diplom- oder Magistergrad führen oder die nach § 126 Absatz 5 Satz 2 BerIHG weitergeführt werden, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Fortführung des Studiums bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen auf Grundlage dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ermöglicht wird; über diesen Zeitpunkt hinaus ist die Fortführung des Studiums nur nach Maßgabe der zu treffenden Bestimmungen der auf Grundlage dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und nur im Rahmen des Vertrauensschutzes möglich. ³ Sätze 1 und 2 gelten im Falle der Registrierung entsprechend. ⁴ Teile 3 und 8, für Studentinnen und Studenten nach Satz 2 darüber hinaus auch die §§ 93, 98, 99, 109, 117, 118 und Teil 7, finden abweichend von Absatz 3 vorrangig Anwendung; § 63 findet nur Anwendung, soweit die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen, die im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbar sind, ein Teilzeitstudium nicht ausschließen. ⁵ Für Prüfungen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits Anmeldungen eingegangen sind, bleiben die für diese Prüfungsverfahren bisher gültigen Bestimmungen auch für zulässige Wiederholungen von Prüfungen anwendbar. ⁶ Satz 5 gilt nicht für Studentinnen und Studenten nach Satz 2, wenn die bereits eingegangene Anmeldung für den ersten Prüfungsversuch erfolgte und nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung die Anmeldung zur Prüfung zurückgezogen wurde, unter Anerkennung des Rücktrittsgrundes von der Prüfung zurückgetreten wurde oder die Zulassung zur Prüfung rechtmäßig abgelehnt wurde.

(5) Der Wechsel aus Studienangeboten nach den auf Grundlage dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen in Studienangebote nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen oder nach fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbar sind, ist ausgeschlossen.

(6) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehende Vereinbarungen oder gesonderte Satzungen über besondere Studienangebote gelten fort; sie sind vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen an diese Ordnung anzupassen, soweit Abweichungen nicht ausdrücklich zugelassen sind.

(7) Soweit in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen oder im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbaren Satzungen auf Bestimmungen der Vorgängersatzungen nach § 134 Absatz 3 zu dieser Ordnung, insbesondere das Gegenvorstellungsverfahren, verwiesen wird, finden statt dessen die entsprechenden Bestimmungen dieser Ordnung Anwendung, soweit diese Ordnung Ausnahmen nicht ausdrücklich zulässt; Absätze 3, 4, 6 und 9 bleiben unberührt.

(8) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits festgesetzten Fristen und getroffene Entscheidungen des Präsidiums bleiben gültig, soweit sie nicht nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach deren Vorschriften geändert werden und den Bestimmungen dieser Ordnung nicht widersprechen.

(9) ¹Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten nicht für die „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ als Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. ²Bis zum Erlass einer entsprechenden Satzung durch die Charité bleibt die Satzung für Studienangelegenheiten vom 8. März 2004 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 27/2004 vom 22. Juli 2011, FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) Nr. 25/2004 vom 30. Juli 2004) unberührt. ³Das Übrige ist in Satzungen der Charité bestimmt.

§ 132 Fortgeltung der ZZS-HU

(1) Solange die Humboldt-Universität zu Berlin von § 32 Absatz 2 BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch macht (Übergangsvorschrift), finden insoweit anstelle der nachfolgend benannten Paragraphen dieser Ordnung die jeweils benannten Paragraphen der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt Universität zu Berlin (ZZS-HU) vom 7. Juni 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 23/2012 vom 24. August 2012) Anwendung:

1. Anstelle von § 18 Absatz 1 Satz 2 dieser Ordnung gelten § 7 Absatz 1 Satz 2 und Satz 4 ZZS-HU
2. Anstelle von § 21 Absatz 2 Satz 1 dieser Ordnung gelten § 10 Absatz 1 Satz 1 ZZS-HU mit der Maßgabe, dass die maximale Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen nach § 21 Absatz 1 dieser Ordnung und für alle Auswahlverfahren insgesamt eins beträgt, und § 10 Absatz 1 Satz 7 ZZS-HU
3. Anstelle von § 21 Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz dieser Ordnung gilt § 10 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz ZZS-HU
4. Anstelle von § 21 Absatz 2 Satz 5 dieser Ordnung gilt § 10 Absatz 1 Satz 5 ZZS-HU

(2) ¹Für den in Absatz 1 benannten Zeitraum tritt in § 21 Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 2 Satz 6 und § 33 Absatz 1 Satz 1 dieser Ordnung an die Stelle der Studienplatzbewerbung der Studiengangswunsch. ²Es gelten § 21 Absatz 2 Satz 7 und 8, § 33 Absatz 2 Satz 1, § 34 Absatz 2 Satz 1, § 38 Absatz 2 Satz 1 und § 40 Absatz 2 Satz 1 dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Anzahl von zulässigen Studienplatzbewerbungen die gleichhohe Anzahl von Studiengangswünschen, die im Rahmen der Studienplatzbewerbung insgesamt zulässig sind, tritt. ³§ 34 Absatz 2 Satz 2 dieser Ordnung findet keine Anwendung. ⁴§ 38 Absatz 2 Satz 2, § 39 Absatz 2 1. Halbsatz und § 40 Absatz 2 Satz 2 dieser Ord-

nung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass § 34 Absatz 2 dieser Ordnung in der Fassung nach Satz 2 und Satz 3 entsprechend Anwendung findet. ⁵Satz 1 gilt entsprechend für § 33 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass § 21 Absatz 2 dieser Ordnung in der Fassung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend Anwendung findet. ⁶§ 39 Absatz 2 2. Halbsatz dieser Ordnung gilt mit der Maßgabe, dass § 33 Absatz 2 Satz 3 und § 38 Absatz 2 dieser Ordnung in der Fassung nach diesem Absatz entsprechend Anwendung finden. ⁷§ 40 Absatz 2 Satz 1 dieser Ordnung gilt im Übrigen mit der Maßgabe, dass § 38 Absatz 2 dieser Ordnung in der Fassung nach diesem Absatz entsprechend Anwendung findet. ⁸§ 17 Absatz 1 Satz 4 dieser Ordnung gilt für das Auswahlverfahren nach Teil 2 Abschnitt 4 dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass anstelle eines vollständigen und konkreten Studienangebotes bis zu zwei vollständige und konkrete Studienangebote gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 ZZS-HU in der Studienplatzbewerbung bzw. dem Antrag nach § 7 Absatz 1 Satz 4 dieser Ordnung genannt werden dürfen. ⁹Die Angabe nach Satz 8 muss bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, jeweils unter Angabe der notwendigen Studienfächer erfolgen. ¹⁰Bestimmungen über die jeweils zulässige Anzahl von Studiengangswünschen bleiben auch im Fall von Satz 8 und Satz 9 unberührt.

(3) Für den in Absatz 1 benannten Zeitraum wird über Absatz 2 hinaus bestimmt:

1. § 19 Absatz 3 dieser Ordnung gilt mit der Maßgabe, dass auch alle sonstigen Studiengangswünsche als zurückgenommen gelten.
2. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dieser Ordnung gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Studienplatzbewerbung der Hauptantrag tritt.
3. § 22 Absatz 2 dieser Ordnung gilt mit der Maßgabe, dass nur solche Bewerbungen insoweit berücksichtigungsfähig sind, bei denen der entsprechende Studiengangswunsch der Hauptantrag ist.

(4) Soweit in Bestimmungen dieser Ordnung auf § 10 BerlHZVO in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird, findet § 10 Absatz 1 BerlHZVO auch für den in Absatz 1 benannten Zeitraum anstelle des § 11 Absatz 1 der Hochschulzulassungsverordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), Anwendung; für diesen Zeitraum kann die Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs jedoch nur für den im Hauptantrag genannten Studiengang erfolgen.

§ 133 Beifächer

(1) ¹Mit dem Bewerbungssemester Wintersemester 2014/15 werden die in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen oder in den nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ord-

nung erlassenen oder geänderten fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Beifächer bis zum Inkrafttreten der jeweiligen, auf Grundlage dieser Ordnung zu erlassenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung jeweils als Module und Modulpakete des überfachlichen Wahlpflichtbereichs des grundständigen Studiums gemäß § 67 Satz 3 fortgeführt.² Soweit die auf Grundlage dieser Ordnung zu erlassenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen, werden Beifächer in ihrer bisherigen Form daneben und im Rahmen des Vertrauensschutzes über das Wintersemester 2014/15 hinaus ausschließlich für Studentinnen und Studenten fortgeführt, die weiter nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen oder nach fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbar sind, oder nach fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erlassen oder geändert worden sind und ein Beifach vorsehen, studieren.³ Kombinationsverbote und verpflichtende Kombinationsvorgaben gemäß der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und der Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.⁴ Sind in der für das Bewerbungssemester maßgeblichen Satzung nach Satz 3 keine Bestimmungen mehr über Kombinationsverbote und verpflichtende Kombinationsvorgaben enthalten, findet insoweit diejenige Satzung weiterhin Anwendung, die letztmalig Bestimmungen darüber enthält.

(2)¹ Mit dem Bewerbungssemester Wintersemester 2014/15 tritt an die Stelle des Beifaches das Studium eines Modulpaketes des überfachlichen Wahlpflichtbereichs des grundständigen Studiums entsprechenden Umfangs, soweit im Gesamtstudienverlauf eines Monobachelorstudienganges gemäß den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erlassenen oder geänderten fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen das Studium eines Beifaches vorgesehen ist.² Es gilt Absatz 1 Satz 3 und 4.

(3)¹ Die Immatrikulation oder Registrierung in einem Beifach ist ab dem Wintersemester 2014/15 ausgeschlossen.² Studentinnen und Studenten, die in einem Beifach registriert sind, behalten das Beifach bei.³ Eine Anmeldung oder Zulassung zu Modulpaketen gemäß § 87 Satz 3 ist insoweit nicht erforderlich.

(4) Für den Wechsel eines Beifaches oder Modulpaketes gilt § 87.

(5) Für das Auswahlverfahren bei Modulpaketen gilt § 91 entsprechend; die Entscheidung wird einheitlich für das gesamte Modulpaket getroffen.

(6)¹ Bis zum Bewerbungssemester Wintersemester 2014/15 gelten für Beifächer die nachfolgenden, ergänzenden Bestimmungen.² Der Zugang zu Bei-

fächern unterliegt keinen erweiterten Zugangsvoraussetzungen.³ § 21 Absatz 1 Satz 1 gilt der mit Maßgabe, dass, soweit gemäß der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung das Studium eines Beifaches vorgeschrieben ist, Gegenstand der Studienplatzbewerbung insoweit die Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester in einem Bachelormonostudiengang bezogen auf das diesen aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Kern- bzw. Monostudienfach und ein konkretes Beifach ist.⁴ § 21 Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass auch im Falle eines konkreten zulassungsbeschränkten Beifaches ein Ersatzfach angegeben werden kann, wenn hierfür nach Maßgabe der Satzung nach § 21 Absatz 1 Satz 3 ein entsprechendes Studienangebot vorgehalten wird.⁵ § 21 Absatz 2 Satz 6 gilt mit der Maßgabe, dass, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für das Kern- bzw. Monostudienfach, nicht aber für ein zulassungsbeschränktes Beifach ausgewählt wird, die Ablehnung der Studienplatzbewerbung nur erfolgt, wenn kein Ersatzfach angegeben wurde.⁶ Die Sätze 3 bis 5 gelten in Bezug auf § 132 entsprechend; sie gelten auch, soweit andere Bestimmungen dieser Ordnung auf § 21 verweisen und solange ein Studienangebot in Form von Beifächern angeboten wird.⁷ Soweit in der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln die Bestimmungen über das Auswahlverfahren für das Kern- bzw. Monostudienfach oder für das Kernfach oder für das Zweitfach auf Beifächer nicht für entsprechend anwendbar erklärt werden, wird eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze nicht gebildet und die Vergabe der nach § 24 Satz 1 verfügbaren Plätze erfolgt in diesen Fällen ausschließlich zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Abschnitt 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 134 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2)¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt Universität zu Berlin (ZZS-HU) vom 7. Juni 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 23/2012 vom 24. August 2012) außer Kraft; sie behält jedoch ihre Gültigkeit gemäß §§ 131, 132.² Bereits getroffene Entscheidungen über Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung bleiben unberührt.

(3)¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten vom 29. August 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 01/2007 vom 19. Januar 2007), die zuletzt durch die Dritte Änderung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) vom 13. Juli 2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 39/2010 vom

14. September 2010) geändert worden ist, außer Kraft; sie behält jedoch ihre Gültigkeit gemäß § 131.² Abweichend von Satz 1 bleibt § 3 ASSP bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Satzung in Kraft.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten weiter

1. die Ordnung für das Verfahren zur Feststellung der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) vom 24. November 1998 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 3/1999 vom 15. März 1999) und
2. die Gasthörerordnung vom 25. Januar 2000 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-

Universität zu Berlin Nr. 3/2000 vom 3. März 2000) insoweit und mit der Maßgabe, dass die Änderung der Gasthörerordnung vom 25. April 2001 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 12/2001 vom 2. August 2001) in Hinblick auf die Bestimmungen zur Höhe der Gasthörerentgelte weiterhin Anwendung finden,

außer Kraft.

(5) Das Außerkrafttreten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ist in den auf Grundlage dieser Ordnung zu erlassenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen bestimmt.

Anhang

1. Allgemeine Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln	S. 56	2. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln	S. 90
1.1. Nachweise über Zugangsvoraussetzungen	S. 56	2.1. Grundständiges Studium	S. 90
		2.1.1. Bachelorstudium	S. 90
1.1.1. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	S. 56	2.1.1.1. Agrarwissenschaften	S. 90
1.1.2. Ausstehender Abschluss	S. 57	2.1.1.2. Amerikanistik	S. 91
1.1.3. Hochschulzeugnis	S. 60	2.1.1.3. Arbeitslehre (TU)	S. 93
1.1.4. Leistungsübersicht	S. 61	2.1.1.4. Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	S. 94
1.1.5. Selbstzuordnung	S. 62	2.1.1.5. Archäologie und Kulturwissenschaft	S. 95
1.1.6. Fakultativer Nachweis: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln	S. 69	2.1.1.6. Betriebliches Rechnungswesen	S. 96
		2.1.1.7. Betriebswirtschaftslehre	S. 97
1.2. Nachweise über Auswahlkriterien	S. 70	2.1.1.8. Bibliotheks- und Informationswissenschaft	S. 99
		2.1.1.9. Biologie	S. 100
1.2.1. Grad der Qualifikation (grundständiges Studium)	S. 70	2.1.1.10. Biophysik	S. 102
1.2.2. Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden (grundständiges Studium)	S. 71	2.1.1.11. Chemie	S. 104
1.2.3. Grad der Qualifikation (weiterführendes Studium)	S. 72	2.1.1.12. Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)	S. 106
1.2.4. Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre (weiterführendes Studium)	S. 73	2.1.1.13. Deutsch	S. 108
1.2.5. Leistungsübersicht (weiterführendes Studium)	S. 74	2.1.1.14. Deutsche Literatur	S. 109
1.2.6. Selbstzuordnung (weiterführendes Studium)	S. 75	2.1.1.15. Englisch	S. 110
1.2.7. Fakultativer Nachweis: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln (weiterführendes Studium)	S. 82	2.1.1.16. Erziehungswissenschaften	S. 112
		2.1.1.17. Europäische Ethnologie	S. 113
1.3. Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für Lehramtsmasterstudiengänge	S. 83	2.1.1.18. Evangelische Theologie	S. 115
		2.1.1.19. Französisch	S. 116
1.3.1. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen Master of Education (60 LP oder 90 LP)	S. 83	2.1.1.20. Gartenbauwissenschaften	S. 118
1.3.2. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen Master of Education (Grundschulpädagogik)	S. 85	2.1.1.21. Geographie	S. 119
1.3.3. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen Master of Education (120 LP)	S. 87	2.1.1.22. Germanistische Linguistik	S. 120
1.3.4. Auswahlkriterien Master of Education	S. 89	2.1.1.23. Geschichte	S. 121
		2.1.1.24. Geschlechterstudien/Gender Studies	S. 122
		2.1.1.25. Griechisch	S. 123
		2.1.1.26. Griechisch-römische Archäologie	S. 124
		2.1.1.27. Grundschulpädagogik	S. 125
		2.1.1.28. Historische Linguistik	S. 127
		2.1.1.29. Informatik	S. 128
		2.1.1.30. Informationsmanagement & Informationstechnologie	S. 131
		2.1.1.31. Italienisch	S. 133
		2.1.1.32. Katholische Theologie (FU)	S. 134
		2.1.1.33. Kulturwissenschaft	S. 135
		2.1.1.34. Kunst- und Bildgeschichte	S. 136
		2.1.1.35. Land- und Gartenbauwissenschaft	S. 137
		2.1.1.36. Latein	S. 138
		2.1.1.37. Mathematik	S. 139
		2.1.1.38. Medienwissenschaft	S. 141
		2.1.1.39. Musikwissenschaft	S. 142
		2.1.1.40. Philosophie	S. 143

2.1.1.41. Philosophie/Ethik	S. 144	2.2.1.12. Erziehungswissenschaften	S. 193
2.1.1.42. Physik	S. 145	2.2.1.13. Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Francophones)	S. 195
2.1.1.43. Psychologie	S. 146	2.2.1.14. Europäische Ethnologie	S. 197
2.1.1.44. Regionalstudien Asien/Afrika	S. 148	2.2.1.15. Europäische Literaturen	S. 201
2.1.1.45. Rehabilitationspädagogik	S. 149	2.2.1.16. European History	S. 202
2.1.1.46. Rehabilitationswissenschaften	S. 151	2.2.1.17. Gebärdensprachdolmetschen	S. 205
2.1.1.47. Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)	S. 152	2.2.1.18. Geographie der Großstadt - Humangeographie	S. 207
2.1.1.48. Russisch	S. 153	2.2.1.19. Geschichtswissenschaften	S. 209
2.1.1.49. Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	S. 154	2.2.1.20. Geschlechterstudien/Gender Studies	S. 212
2.1.1.50. Slawische Sprachen und Literaturen	S. 155	2.2.1.21. Global History	S. 215
2.1.1.51. Sozialkunde (FU)	S. 156	2.2.1.22. Global Studies Programme	S. 216
2.1.1.52. Sozialwissenschaften	S. 157	2.2.1.23. Gräzistik	S. 220
2.1.1.53. Spanisch	S. 158	2.2.1.24. Historische Linguistik	S. 222
2.1.1.54. Sportwissenschaft	S. 160	2.2.1.25. Internationale Beziehungen	S. 224
2.1.1.55. Ungarische Literatur und Kultur	S. 163	2.2.1.26. Klassische Archäologie	S. 225
2.1.1.56. Volkswirtschaftslehre	S. 164	2.2.1.27. Klassische Philologie	S. 227
2.1.1.57. Wirtschaftspädagogik (Wirtschaftswissenschaften)	S. 166	2.2.1.28. Kulturen Mittel- und Osteuropas	S. 229
2.1.2. Diplomstudiengang, Studium mit kirchlichem Examen	S. 168	2.2.1.29. Kulturwissenschaft	S. 231
2.1.2.1. Evangelische Theologie	S. 168	2.2.1.30. Kunst- und Bildgeschichte	S. 233
2.1.3. Staatsexamensstudiengang	S. 169	2.2.1.31. Latinistik	S. 235
2.1.3.1. Rechtswissenschaft	S. 169	2.2.1.32. Linguistik	S. 237
2.2. Weiterführendes Studium	S. 171	2.2.1.33. Medienwissenschaft	S. 239
2.2.1. Master of Arts	S. 171	2.2.1.34. Mind and Brain - Track Mind	S. 241
2.2.1.1. Afrikawissenschaften	S. 171	2.2.1.35. Mittelalterliche Geschichte	S. 245
2.2.1.2. Alte Geschichte	S. 172	2.2.1.36. Moderne Europäische Geschichte	S. 248
2.2.1.3. Amerikanistik	S. 175	2.2.1.37. Moderne Süd- und Südostasienstudien	S. 251
2.2.1.4. Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	S. 177	2.2.1.38. Musikwissenschaft	S. 253
2.2.1.5. Bibliotheks- und Informationswissenschaft	S. 179	2.2.1.39. Philosophie	S. 255
2.2.1.6. Deutsch als Fremdsprache	S. 182	2.2.1.40. Psychoanalytische Kulturwissenschaft	S. 257
2.2.1.7. Deutsche Literatur	S. 184	2.2.1.41. Rehabilitationspädagogik	S. 260
2.2.1.8. Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Sozialwissenschaften / German-Turkish Masters Program in Social Sciences	S. 185	2.2.1.42. Religion und Kultur/ Religion and Culture	S. 262
2.2.1.9. Digital Information and Asset Management	S. 188	2.2.1.43. Research Training Program in Social Sciences	S. 264
2.2.1.10. English Literatures	S. 189	2.2.1.44. Romanische Kulturen	S. 267
2.2.1.11. Erwachsenenpädagogik/ Lebenslanges Lernen	S. 191	2.2.1.45. Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	S. 269
		2.2.1.46. Slawische Literaturen	S. 271
		2.2.1.47. Slawische Sprachen	S. 273
		2.2.1.48. Sozialwissenschaften	S. 275
		2.2.1.49. Sozialwissenschaften (Euromasters)	S. 277
		2.2.1.50. Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters)	S. 278
		2.2.1.51. Sportwissenschaft	S. 279
		2.2.1.52. Wissenschaftsforschung	S. 281
		2.2.1.53. Zentralasien-Studien/ Central Asian Studies	S. 283

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Handreichung

zur Entwicklung von
Bachelorstudiengängen
an der Humboldt-Universität zu Berlin

Stand: August 2012

Vorbemerkung.....	3
1. Ziele der Humboldt-Universität.....	3
2. Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Studienangeboten.....	4
3. Studienziele, wissenschaftliches Profil der Fächer	5
4. Vorbereitung und Planung des Verfahrens.....	6
5. Modularisierung, Leistungspunkte und ECTS.....	7
6. Umfang und Studienaufbau des Bachelorstudiums	10
7. Kernfach, Monofach, Zweifach - Lehramtsstudien.....	11
8. Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (BZQ).....	12
9. Prüfungen und Noten	14
10. Zugang und Zulassung zum Studium	15
11. Betreuung von Studierenden, Alumni	15
12. Werbung und Information	16
13. Qualitätssicherung	17

Vorbemerkung

Diese Handreichung informiert über die Eckpunkte, die bei der Konzipierung und Umsetzung von Studienangeboten für das Bachelorstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) zu beachten sind. Sie behandelt zentrale Aspekte der Studienreform in Deutschland im Allgemeinen und an der HU im Besonderen. Damit möchte die Studienabteilung allen Beteiligten die notwendigen Informationen liefern, die sie für die Planung und Einrichtung neuer Studienangebote benötigen.

1. Ziele der Humboldt-Universität

Wichtige Aspekte der Studienreform sind:

- Das Studienangebot zeichnet sich durch hohe Flexibilität aus. Es ermöglicht Studierenden, Fächer zu kombinieren und individuelle Studienschwerpunkte zu setzen.
- Lehre und Forschung sind eng miteinander verbunden; die Lehre ist forschungsorientiert und die Forschung berücksichtigt Anforderungen, die sich aus der Lehre ergeben.
- Das Studium soll international sein, d.h. das Studium im Ausland ist an der HU fester Bestandteil des Curriculums. Internationale Studierende und Lehrende bereichern die Lehr- und Lernsituationen an der HU. Internationale Kooperationen und Kontakte der HU sind deutlich sichtbar.
- In allen Studienphasen (Bachelor-, Master-, Promotions- und Weiterbildende Studiengänge) ist das Profil der Humboldt-Universität sichtbar; seine Kernelemente spiegeln sich in Ordnungen und Zulassungsverfahren wieder.
- Die Studienreform wird durch Evaluation und Akkreditierung, die Qualität in Studium und Lehre sichern, fortlaufend begleitet.

Sinnvolle Studienreform bedeutet, dass schon im Bachelorstudium die Fächerprofile deutlich erkennbar sind, Mobilität und Internationalisierung gestärkt werden, Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen flexibel gestaltet sind und gerade talentierten Studierenden Wahlfreiheit und frühzeitige Wissenschaftsorientierung ermöglicht wird. Merkmale des Bachelorstudiums sind darüber hinaus der Berufsfeldbezug und die Einbindung von Praktika. Wichtige Eckpunkte der Struktur regelt hochschulübergreifend die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU).

2. Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Studienangeboten

Es existieren zahlreiche Vorgaben auf unterschiedlichen Ebenen – von der EU über die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz hin zu Landesregelungen und den eigenen Satzungen der Hochschule. Hier finden Sie die Links zu den wichtigsten Dokumenten. Daneben können für einzelne Fächer und für bestimmte Studienprofile weitere Papiere wichtig sein, z.B. fachspezifische Qualifikationsrahmen oder Vorgaben zur Lehrerbildung.

1) Europaweit

- [Bologna-Erklärung](#) (von 1999)
- [ECTS Users' Guide der Europäischen Union](#) (von 2009)

2) Bundesweit

- [Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)
- [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#) (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005 beschlossen)
- [ECTS im Kontext: Ziele, Erfahrungen und Anwendungsfelder](#) (Empfehlung des 104. Senates der HRK vom 12.06.2007)
- [Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung](#) (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, geändert am 10.12.2010, 07.12.2011 und am 23.02.2012)
- [Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben](#) (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010)

3) Landesweit

- [Berliner Hochschulgesetz \(BerIHG\)](#) (vom 26.07.2011)
- [Berliner Hochschulzulassungsgesetz \(BerlHZG\)](#) (vom 18.06.2005, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 20.05.2011)

4) Beschlüsse der Humboldt-Universität zu Berlin

- [Verfassung der HU](#) (vom 28.06.2006)
- [Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung \(ZSP-HU\)](#) (vom ____ 2012)
- [Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU ASSP](#) (in der jeweils geltenden Fassung)

- [Zugangs- und Zulassungssatzung der HU](#) (in der jeweils geltenden Fassung)
- Erprobung neuer Studiengänge, die zu den Abschlüssen "Bachelor/Master" gemäß § 19 HRG führen ([Beschluss des AS vom 21. März 2000](#))
- Grundsätze für die Einführung der Studienreformelemente Studienpunktesystem, Modularisierung und studienbegleitende Prüfungen ([Beschluss des AS vom 19.12.2000](#))
- Studienreform an der HU – Einführung von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen ([Beschluss des AS vom 16. Oktober 2001](#))
- Studienstruktur bei der Einführung neuer Bachelorstudiengänge sowie Einrichtung von Bachelorstudiengängen und von Masterstudiengängen für das Lehramt ([Beschluss des AS vom 17. Februar 2004](#))
- Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen unter Berücksichtigung von Reduktion des Workloads, Einführung eines Wahlfrei-Moduls, Verbesserung der Studierbarkeit und rechtlicher Überprüfung der Prüfungsbedingungen ([Beschluss des AS vom 23.06.2009](#))
- Verbesserung der Studiensituation an der Humboldt-Universität, u.a. Garantie der Studienfreiheit und Veränderung der Studienmodalitäten ([Beschluss des AS vom 07.07.2009](#))
- Empfehlung zur universitätsweiten Herabsetzung der Anzahl der für einen Studienpunkt zu erbringenden Arbeitsstunden von bisher 30 auf 25 ([AS-Beschluss vom 09.02.2010](#))

3. Studienziele, wissenschaftliches Profil der Fächer

Bei der Konzeption von Studienangeboten sind neben den Studieninhalten vor allem die Studienziele relevant. Jedes Fach muss das Wissen und die Kompetenzen definieren, die die Studierenden in den Modulen eines Studiengangs erwerben („output“ statt „input“). So ist auch auszuweisen, für welche Berufsfelder sich Studierende mit einem Studium qualifizieren („employability“).

Übergreifend sind zwei Studienziele für die Humboldt-Universität profilbildend:

- Studierende sollen bereits im Bachelorstudium die Möglichkeit erhalten, eigenen Projekten unter Anleitung von Lehrenden in kleineren Gruppen nachzugehen, sich also frühzeitig sehr intensiv mit Forschung auseinander zu setzen. Deshalb sieht die Musterordnung für die Bachelorstudien vor, dass Studierende auf Antrag bestimmte Module oder auch eine Lehrveranstaltung durch ein Studienprojekt ersetzen können. Einige Fächer haben damit bereits sehr gute Erfahrungen gemacht.
- Das Studium an der Humboldt-Universität fördert die Internationalität. Hierfür sollen im Bachelorstudium Mobilitätsfenster geschaffen werden, die

es erlauben, ein Semester oder zumindest ein Praktikum im Ausland zu absolvieren. Besonders geeignet ist dafür in der Regel das 4. oder 5. Semester. Es sollte die Möglichkeit bestehen, die im Ausland absolvierten Lehrveranstaltungen im eigenen Studiengang anerkennen zu lassen. Bestenfalls wird das mit Partneruniversitäten oder aber in individuellen „learning agreements“ vereinbart. Es ist außerdem zu empfehlen, die Praktikamöglichkeiten im EU-Programm Leonardo in Anspruch zu nehmen.

4. Vorbereitung und Planung des Verfahrens

Bei der Vorbereitung eines neuen Studienangebots ist frühzeitig ein Plan zu erstellen, in dem Zeitpunkte, Aufgaben und Verantwortliche einschließlich der zuständigen Gremien festgelegt werden. Es muss damit gerechnet werden, dass das Verfahren ein Jahr vor dem geplanten erstmaligen Beginn des Studienangebots begonnen werden muss, um es rechtzeitig abzuschließen. Die Studienabteilung unterstützt Sie bei der Planung.

Sie benötigen immer:

- ein Studienkonzept,
- einen Studienverlaufsplan,
- eine Kapazitätsplanung,
- Studien- und Prüfungsordnungen,
- Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht in englischer Sprache
- Modulbeschreibungen,
- Regelungen zum Zugang und zur Zulassung,

Um die rechtzeitige Einrichtung des Studiengangs sicherstellen zu können, ist es notwendig, das Studienkonzept unter Berücksichtigung des Arbeits- und Zeitplans zur Entwicklung eines neuen Studiengangs mit der Studienabteilung abzustimmen. Handelt es sich um ein internationales Angebot, muss auch das International Office/ Internationale Büro der HU in die Planung einbezogen werden.

Das Studienkonzept ist ein Papier, in dem die Struktur und Ziele des Studienangebots, die Zielgruppe, das Verhältnis des neuen Studienangebots zu bestehenden Studiengängen, die kapazitären Ressourcen sowie die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien beschrieben werden. Es dient dazu, auch mit dem Präsidium zu klären, ob das Studienangebot strategisch in das Profil der HU insgesamt passt und die Entwicklung weiter verfolgt werden soll.

Der Studienverlaufsplan ist eine idealtypische Darstellung der zeitlichen Abfolge des Curriculums.

Die Frage nach den Kapazitäten ist in der Studienreform von besonderer Bedeutung. Jedes Studienangebot der Universität muss vom Fach nicht nur hinsichtlich

der Inhalte, sondern auch mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten für die Lehre verantwortet werden. Dabei geht es sowohl um den Status quo als auch um die Struktur- und Stellenplanung der Universität. Einen Teil dieser Informationen beinhaltet die nach dem Studienverlaufsplan erstellte Veranstaltungsübersicht zur Kapazitätsplanung, aus der die geplanten Veranstaltungstypen und Gruppengrößen hervorgehen. Dies wird auch später für die Berechnung der Zulassungszahlen wichtig, die sich aus Curricularnormwerten in bestimmten, für einzelne Fächergruppen geltenden Bandbreiten ergeben. Letztlich sind folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Personalkapazitäten stehen dauerhaft zur Verfügung (Anzahl der Stellen mit jeweiligen Deputatsstunden und Stand der Besetzung, Anzahl der gesicherten Lehraufträge)?
- Welche Folgen ergeben sich für Angebote des Faches in unterschiedlichen Studienphasen, also für die Master-, Promotions- und eventuelle Weiterbildungspläne?
- Welche Aufnahmekapazität, also welche Zahl immatrikulierter Studierender, ergibt sich daraus? Welcher Curricularnormwert wird den Berechnungen zugrunde gelegt?
- Welche Folgen ergeben sich für die bereits vorhandenen Studienangebote hinsichtlich der Zulassungszahlen und der Größe der Lehrveranstaltungen?

Als Arbeitshilfe stellt die Studienabteilung den Fakultäten Musterstudien- und Musterprüfungsordnungen, die in Zusammenarbeit mit der Rechtsstelle ausgearbeitet wurden, zur Verfügung.

Die Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht in englischer Sprache muss rechtzeitig mit den anderen Unterlagen vor Beginn des Studiums vorliegen, da die Studien- und Prüfungsordnungen durch das Referat Prüfungsservice sonst nicht abgebildet werden können.

5. Modularisierung, Leistungspunkte und ECTS

Bachelor- und Masterstudiengänge müssen gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen modularisiert sein. Definition und Standards für die Modularisierung finden sich in den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Anlage der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010). Danach werden in Modulen „thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst.“

Module sind kompetenzorientiert: Bei der Konzipierung von Modulen soll sich an den Qualifikationszielen (Learning Outcomes) orientiert werden. Für jedes Modul

sind dementsprechend die zu erreichenden Lernziele und die zu erwerbenden Kompetenzen zu definieren.

Zentrale Aspekte der Modularisierung sind außerdem:

- Module setzen sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie Vorlesung, Übungen, Seminare) zusammen.
- Um Studierenden zu ermöglichen, ganze Module im Ausland zu absolvieren oder auch einzelne Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen zu besuchen, sollen sich Module nur über ein Semester erstrecken. Bei besonderer Begründung der Fächer ist im Ausnahmefall auch eine Moduldauer von 2 Semestern möglich.
- Jedes Modul ist mit einer bestimmten Anzahl an Leistungspunkten versehen. Diese geben an, welcher Zeitaufwand von Studierenden erbracht werden muss, wenn sie das Modul belegen. Ein Leistungspunkt entspricht gemäß der ZSP-HU 25 bis maximal 30 Zeitstunden; die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25-30 Stunden einem Leistungspunkt zugrunde liegen, erfolgt in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Dabei werden sowohl die Stunden der Präsenz in den Lehrveranstaltungen eingerechnet als auch die Zeit für das Selbststudium einschließlich von Gruppenarbeit, Projektarbeit, Arbeit an Präsentationen sowie der Aufwand für die Prüfungsvorbereitung und die Prüfung selbst. Die Anzahl der Leistungspunkte muss mindestens der Anzahl der Semesterwochenstunden entsprechen.
- Module werden i.d.R. mit einer studienbegleitenden Modulabschlussprüfung abgeschlossen (MAP). Teilprüfungen sind zu vermeiden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des Moduls voraus. In der Modulbeschreibung muss bestimmt werden, an welche Studienleistung oder Prüfung die Vergabe der Leistungspunkte gebunden ist.
- Entsprechend den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben sollen Module mindestens einen Umfang von 5 Leistungspunkten aufweisen. An der HU soll ein Modul gemäß AS-Beschluss 10 Leistungspunkte bzw. wenn sinnvoll 5 Leistungspunkte umfassen, um die Belegung fachfremder Module und die Studierendenmobilität zu erleichtern.
- Module können gänzlich vorgegeben werden (zum Beispiel: eine Vorlesung mit einem Tutorium) oder aber Pflicht- und Wahlveranstaltungen (eine Vorlesung und eines von drei Seminaren) beinhalten. Für die Studienorganisation ist es allerdings leichter, ganze Wahlmodule für Spezialisierungen und Vertiefungen anzubieten.

Für jedes Modul muss eine Beschreibung angefertigt werden, die als Anlage Teil der Studienordnung ist. Zur Beschreibung eines Moduls gehören immer:

- Lern- und Qualifikationsziele:

Was wissen, können, beherrschen die Studierenden zum Abschluss des Moduls? Welche Kompetenzen (fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen) haben die Studierenden erworben?

- Voraussetzungen für die Teilnahme:
Hier sollte, falls erforderlich, auf vorher zu studierende andere Module verwiesen werden.
- Lehrveranstaltungsarten:
Die ZSP-HU enthält mehrere Formen: Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, schulpraktische Studien, Kurs, Kleingruppenprojekt, Exkursion, Colloquium, Tutorium. Um das Studium an der HU transparent und übersichtlich zu gestalten, sollten nur diese Bezeichnungen benutzt werden. Bei Bedarf können allerdings weitere Lehrveranstaltungsarten in der fachspezifischen Studienordnung benannt und definiert werden.
- Leistungspunkte und Umfang der einzelnen Lehr- und Lernformen:
Neben den Präsenzzeiten ist der Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung je Lehrveranstaltung von Bedeutung. Die Voraussetzung für das Erteilen der Leistungspunkte ist festzulegen.
- Themen der jeweiligen Lehrveranstaltungen des Moduls
Hier bietet sich eine thematisch übergreifende, aber auch entwicklungs-offene Beschreibung, ggf. mit exemplarischen Erläuterungen an.
- Form, Umfang/Dauer, Leistungspunkte der Modulabschlussprüfung (MAP)
Hier muss festgelegt werden, welche Prüfungsformen vorgesehen sind, z. B. Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Essay, multimediale, mündliche oder praktische Prüfung. Dabei ist darauf zu achten, dass unterschiedliche Prüfungsformen verwendet werden. Ebenso sind Angaben zu Dauer, Bearbeitungszeit bzw. Umfang der Prüfung zu machen.
- Dauer des Moduls
1 Semester

Die Leistungspunkte werden nach dem Kreditpunktsystem der EU, das ECTS (European Credit Transfer System), vergeben. Das ECTS wurde ursprünglich geschaffen, um Studienleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen erbracht werden, zu dokumentieren und in der Heimatuniversität anrechenbar zu machen. Nach dem ECTS ist pro Semester der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen. Mehr Arbeitsaufwand darf der Studienverlaufsplan nicht von Studierenden verlangen.

6. Umfang und Studienaufbau des Bachelorstudiums

Monobachelorstudiengang:

Er gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich.

Monobachelorstudiengang	180 LP
Pflichtbereich	in Abhängigkeit von den LP für den fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich
fachlicher Wahlpflichtbereich überfachlicher Wahlpflichtbereich	zusammen mindestens 40 LP
überfachlicher Wahlpflichtbereich	mindestens 20 LP, kann auf 10 LP eingeschränkt werden

Kombinationsbachelorstudiengang ohne Lehramtsoption bzw. ohne Ausübung der Lehramtsoption

Das Kernfach gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich. Das Zweitfach gliedert sich in einen Pflichtbereich. Es kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben.

Kombinationsbachelorstudiengang	180 LP
Kernfach	120 LP
Pflichtbereich	in Abhängigkeit von den LP für den fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich
fachlicher Wahlpflichtbereich überfachlicher Wahlpflichtbereich	zusammen mindestens 40 LP
überfachlicher Wahlpflichtbereich	mindestens 20 LP, kann auf 10 LP eingeschränkt werden
Zweitfach	60 LP
Pflichtbereich	in Abhängigkeit von den LP für den ggf. vorhandenen fachlichen Wahlpflichtbereich
fachlicher Wahlpflichtbereich	ggf.

Kombinationsbachelorstudiengang mit Ausübung der Lehramtsoption

Das Kernfach gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich. Das Zweitfach gliedert sich in einen Pflichtbereich. Es kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben.

Kombinationsbachelorstudiengang	180 LP
Kernfach	113 LP
fachwissenschaftlicher Anteil besteht aus: Pflichtbereich ggf. fachlicher/oder überfachlicher Wahlpflichtbereich	90 LP (bei anschließendem Lehramtmaster 120 LP) bzw. 80 LP (bei anschließendem Lehramtmaster 90 oder 60 LP)
berufswissenschaftlicher Anteil besteht in der Regel aus: Fachdidaktik des Kernfachs Studienanteil Erziehungswissenschaften Studienanteil Deutsch als Zweitsprache	7 LP (bei anschließendem Lehramtmaster 120 LP) bzw. 17 LP (bei anschließendem Lehramtmaster 90 oder 60 LP) 13 LP 3 LP
Zweitfach	67 LP
fachwissenschaftlicher Anteil besteht aus: Pflichtbereich ggf. fachlicher Wahlpflichtbereich	60 LP
berufswissenschaftlicher Anteil besteht aus: Fachdidaktik des Zweitfachs	7 LP

7. Kernfach, Monofach, Zweifach - Lehramtsstudien

Die Fächer können ihre Modulangebote in das Studienangebot der HU für die Bachelorphase einbringen als

- Kern- bzw. Monofach mit unterschiedlichem Umfang für den Kombinations- und den Monobachelor
- Zweifach für den Kombinationsbachelor

In der Studienordnung muss festgelegt werden, welche Module innerhalb dieser Profile eher einführenden und grundlegenden Charakter und welche eher vertiefenden und spezialisierenden Charakter haben. Außerdem können gerade im Monobachelor auch Verzweigungen innerhalb des Studiengangs im Sinne von gleichgestellten Teilgebieten, Vertiefungsrichtungen oder Anwendungsbereichen vorgesehen werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass breite Wahlmöglichkeiten kapazitäre Auswirkungen mit sich bringen.

Die Studierenden werden im Kern- bzw. Monofach und im Zweifach immatrikuliert. Dabei kann im Einzelfall das Kern- bzw. Monofach an der HU studiert werden, Zweifächer sowie einzelne Module aber im Rahmen der Mehrfachimmatrikulation bzw. Nebenhörerschaft an anderen Berliner Universitäten belegt werden, sofern dort Kapazitäten zur Verfügung stehen. Genauso können bei Immatrikulation in einem Kern- bzw. Monofach an einer anderen Berliner Universität im Einzelfall Zweifächer an der HU studiert werden, falls Kapazitäten zur Verfügung stehen. Im Zeugnis und im Diploma Supplement werden alle studierten Fächer ausgewiesen.

An der HU ist im Kombinationsbachelor das Studium einer Reihe von Fächern möglich, von denen einige auch mit Lehramtsoption verbunden werden können. Das Bachelorstudium mit Lehramtsoption führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb des Lehramtes. Um anschließend einen Lehramts-Master absolvieren zu können, ist ein Bachelorabschluss in zwei lehramtsrelevanten Fächern sowie das Studium von Modulen der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktik und Deutsch als Zweitsprache Voraussetzung.

Gerade Kombinationsbachelor stellen für eine Universität, die ihren Studierenden viele Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen möchte, eine große Herausforderung dar. Hierfür sind die Koordination und die Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots im jeweiligen Kern- oder Zweifach zu gewährleisten. In den Studienordnungen sind Empfehlungen für fachlich affine Fächer abzugeben. In Beratungen ist ggf. darauf hinzuweisen, wo schwierige Kombinationen auftreten können. Es muss darüber hinaus dafür Sorge getragen werden, dass für häufig gewählte Fächerkombinationen auf Überschneidungsfreiheit der Pflichtveranstaltungen, insbesondere in den ersten Semestern, geachtet wird.

Die formale Aufsicht über ein Studium liegt beim Kern- bzw. Monofach. So wird der Abschluss eines Studiums, also der Akademische Grad „Bachelor of Arts/B.A.“ oder „Bachelor of Science/B.Sc.“ entsprechend dem gewählten Kern-

bzw. Monofach vergeben. Dessen Studien- und Prüfungsbüro stellt auch das Zeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement aus; in allen Dokumenten werden aber auch Zweitfächer genannt und Studienleistungen ausgewiesen. Dieser Aspekt sollte bei der Konzeption neuer Studienangebote beachtet werden.

8. Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (BZQ)

Die Studienreform soll Studierende schneller und zeitgemäßer zu berufsqualifizierenden Abschlüssen bringen. Im Lehramtsstudium spielen daher Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken eine große Rolle. Das Studium der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation besteht bei einer Qualifizierung für das Lehramt aus zwei Modulen Erziehungswissenschaften und den Modulen der Fachdidaktik im Kernfach und im Zweitfach. In anderen Bachelorstudien müssen Studienangebote zum Erwerb berufsfeldbezogener Zusatzqualifikationen (BZQ) enthalten sein. Diese BZQ können fachspezifische Module sein, aber auch Praktika, allgemeine Angebote des Career Centers und Angebote des Sprachenzentrums. Wie alle anderen Studienleistungen können auch BZQ im Ausland erworben werden. Fachbezogene BZQ-Angebote können im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich und zentrale BZQ-Angebote im überfachlichen Wahlpflichtbereich untergebracht werden.

Verantwortlich für die fachbezogenen Angebote ist das Kernfach. Es muss Module im Umfang von 5 oder 10 Studienpunkten im Bereich „Fachspezifisches Praxiswissen“ anbieten. Gerade hier können neue Lehr- und Lernformen, wie Blended Learning oder Tutorien intensiv genutzt werden, um Schlüsselqualifikationen auch integriert in Fachinhalte zu vermitteln.

Im Unterschied zu den fachwissenschaftlichen Modulen der Bachelorstudiengänge ist im Bereich „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“ i.d.R. keine Modulabschlussprüfung vorgesehen. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt dann unbenotet, doch muss von den Teilnehmenden ein individueller Leistungsnachweis für jede Lehrveranstaltung erbracht werden.

An der HU ist von Anfang an ein individuelles profilbildendes Konzept von Schlüsselqualifikationen entwickelt worden, das Persönlichkeitsentfaltung und allgemeine Beschäftigungsfähigkeit miteinander verbindet. Komponenten der BZQ sind:

- *Fachspezifisches und fachübergreifendes Anwendungswissen:* Lehrveranstaltungen in diesem Bereich sollen den Bachelorstudierenden die Bezüge ihres fachwissenschaftlichen Wissens zur Arbeitswelt aufzeigen, ihre Transferkompetenz stärken und ihre berufliche Handlungsfähigkeit entwickeln. Die Fächer bieten in der Regel Veranstaltungen zu fachspezifischem Anwendungswissen an, in Ergänzung dazu und in Erweiterung des disziplinären Fokus können Studierende zur Schärfung ihres Studienprofils im Rahmen der BZQ Veranstaltungen anderer Fächer bzw. fachübergreifende

Angebote (z.B. des Career Centers) besuchen, sofern der Anwendungsbezug im Studienprofil der Studierenden gegeben ist.

- *Schlüsselqualifikationen:* Schlüsselqualifikationen sind Fähigkeiten, die für die Fortsetzung des Studiums (Master) und für den Einstieg ins Berufsleben wichtig sind. Beispiele sind: Sozialkompetenz (z. B. Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit), Methodenkompetenz (z. B. Entscheidungsvermögen, Analyse- und Problemlösungsfähigkeit, Fähigkeiten im Projektmanagement), Selbstkompetenz (z. B. Selbstmanagement, Leistungsbereitschaft), Vermittlungskompetenz, Interkulturelle Kompetenz, Gender-Kompetenz, Sprachkompetenz. Solche Fähigkeiten lassen sich in speziellen Übungen und Trainings (z.B. des Career Centers) erwerben. Für die Sprachenausbildung können die Fakultäten für die nicht-philologischen und nicht-regionalwissenschaftlichen Fächer eine zertifizierte Sprachpraxis und den Erwerb einer zusätzlichen Fremdsprachenkompetenz ab Leistungsstufe B1 (in Englisch ab Stufe B2) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) empfehlen (z.B. im Sprachenzentrum).
- *Praktika:* Ein Praktikum soll Einblick in typische Arbeitsfelder des jeweiligen Studienfaches geben und es den Studierenden ermöglichen, im Studium erworbene Kenntnisse und Methoden anzuwenden und Anregungen für die weitere Studiengestaltung zu erhalten. Ein Praktikum wird (im Kernfach und im Umfang von 10 Studienpunkten) erst anerkannt, wenn Studierende einen Praktikumsbericht einreichen. Für Studierende im Kernfach muss die Beratung und die Betreuung der Praktika (Abnahme der Praktikumsberichte) gewährleistet werden. Sofern ein Pflichtpraktikum vorgesehen ist, sollte es durch andere Leistungen ersetzt werden können.

9. Prüfungen und Noten

Die fachspezifischen Prüfungsordnungen an der HU sind ebenso wie die ZSP-HU so beschaffen, dass den Fächern möglichst große Spielräume eröffnet werden, Prüfungen sinnvoll zu handhaben. Prüfungsanforderungen und Prüfungszeiträume sollen angemessen gestaltet werden. Die ZSP-HU eröffnet die Möglichkeit, Prüfungen in unterschiedlichen Formen durchzuführen. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Benotung von Prüfungsleistungen ist in der ZSP-HU und die Bildung der Abschlussnote in der Prüfungsordnung des Fachs geregelt. Neben der Note auf Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist die Abschlussnote zusätzlich nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala auszuweisen. Für Studienabschlüsse ist diese ECTS-Note als Ergänzung zur deutschen Note obligatorisch, für einzelne Module kann sie fakultativ ausgewiesen werden. In der Berechnung und Ausweisung der ECTS-Note weichen ZSP-HU und der ECTS Users' Guide von 2009 voneinander ab. Verbindlich für das Verfahren an der HU ist die ZSP-HU.

Die Universität hat einen zentralen Prüfungsservice eingerichtet, der mit einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem die Fächer unterstützt. Um das zu ermöglichen, müssen die Ordnungen eines Studiengangs in diesem System „abgebildet“ werden. Dafür sollten etwa 3 Monate Zeit (vor der ersten Immatrikulation) einkalkuliert werden. Die Fächer sollten eine verantwortliche Person benennen, die auch Rückfragen zur Studien- oder Prüfungsordnung beantworten kann.

Um die Prüfungsanmeldung und die Erfassung von Prüfungsergebnissen online abzuwickeln, müssen rechtzeitig vor Beginn der Frist zur Prüfungsanmeldung sämtliche Lehrveranstaltungsdaten im elektronischen Lehrveranstaltungssystem erfasst sein. Benötigt werden diese Informationen und die Modulbeschreibungen rechtzeitig und vollständig in deutscher und englischer Sprache auch für die Studieninformation und die Ausstellung von Leistungsübersichten.

10. Zugang und Zulassung zum Studium

Das Verfahren der Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation zum Studium sowie die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien bei Zulassungsbeschränkungen sind in der ZSP-HU geregelt. Es müssen also für Ihre Studienangebote keine eigenen Satzungen, sondern nur fachspezifische Anhänge für die ZSP-HU formuliert werden.

Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist das Abitur. Darüber hinaus können weitere Bedingungen formuliert werden. Sie unterliegen jedoch starken Beschränkungen. Es dürfen zusätzliche Zugangsbedingungen formuliert werden, wenn

- das Studium ohne diese Kenntnisse oder Fähigkeiten nicht bewältigt werden kann und
- diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht innerhalb des Studiums vermittelt werden können.

Diese Bedingungen müssen minimal und in der Regel bis zum Abitur erwerbbar sein.

Sofern die Bewerbungen die Kapazität eines Faches zur Aufnahme von Studierenden übersteigen, sind daneben Zulassungsregeln erforderlich. Hier können die Fächer neben der maßgeblichen Abiturnote und der Wartezeit weitere Kriterien festlegen. Unterstützung in diesen Fragen leistet die Studienabteilung.

11. Betreuung von Studierenden, Alumni

Die Betreuung der Studierenden vor, während und nach dem Studium ist bereits heute eine der wichtigsten Faktoren bei der Entscheidung für eine Hochschule, für den Studienerfolg und für den folgenden Berufseinstieg. Deshalb sind die Information über den Studiengang, eine Beratung der Studieninteressierten in allen Phasen des Studiums sowie eine studienbegleitende Betreuung besonders wich-

tig. Das Referat Studienberatung der Studienabteilung kann Sie beim Aufbau eines Betreuungssystems beraten; Beratung zum Berufseinstieg gibt daneben das Career Center der Studienabteilung.

Neben der Beratung der Studieninteressierten und der Studierenden sollte der Kontakt zu den Alumni nicht abreißen. Die Graduierten – ihre Zufriedenheit mit ihrem Studium und ihr beruflicher Erfolg - sind wesentlicher Indikator für die Qualität der Bildung und Ausbildung der HU; sie sind unsere Botschafter in Wirtschaft und Gesellschaft. Rückmeldungen der Alumni sind zudem ein wichtiger Hinweis für die Weiterentwicklung von Studiengängen und Inhalten. Deshalb ist die Alumni-Arbeit von wachsender Bedeutung.

Für Alumni und (noch) Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin gibt es ein Alumni-Portal (www.hu-berlin.de/alumni). Dort können sich Ehemalige anmelden, den Alumni-Newsletter abonnieren, nach Kommiliton(inn)en suchen und eine kostenlose HU-E-Mail-Adresse beantragen. Dieser Webservice soll noch weiter ausgebaut und Foren sowie Communities zum wissenschaftlichen Austausch untereinander angeboten werden. Schon jetzt informiert das Alumni-Portal zu den neuesten Entwicklungen der Humboldt-Universität, über Abschlussveranstaltungen oder Humboldt-weite Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen der Alumni-Initiativen und Alumni-Vereine der HU. Neben diesem übergreifenden Angebot gibt es zudem Angebote der Fakultäten und internationale Alumni-Vereine.

Die Organisation der Alumni-Arbeit wird von der Humboldt-Universitäts-Gesellschaft (www.hu-berlin.de/hug) unterstützt und aufgebaut. Die Gesellschaft fördert wissenschaftlichen Austausch und wissenschaftliche Projekte an der HU und ist ein Bindeglied zwischen Öffentlichkeit und Universität. Es gibt ein Alumni-Büro als zentrale Koordinationsstelle im Präsidialbereich. Dort erhalten Sie auch Informationen über die Datenbank, die jeder Initiative der HU offen steht. Mehr finden Sie unter www.hu-berlin.de/alumni.

12. Werbung und Information

Über neu konzipierte Studiengänge muss rechtzeitig und umfassend informiert werden. Das ist für die Wettbewerbsfähigkeit und Profilierung der HU ebenso wichtig wie für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber, die klare Vorstellungen darüber entwickeln müssen, was das Studium ihnen bringen wird, was man von ihnen erwartet und welche Angebote die Universität bereit hält, um sie bei der Bewältigung der Studien- und Prüfungsanforderungen zu unterstützen.

Neben der Veröffentlichung der Ordnungen im Amtlichen Mitteilungsblatt sollte die Homepage der Fakultät oder des Instituts auf die Ordnungen verweisen und folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien,
- erwartete Vorkenntnisse (Sprachen, mathematisches Verständnis ..),

- Hinweise, wie fehlende Vorkenntnisse erworben werden können (eigene Brückenkurse, Angebote des Sprachenzentrums ...),
- Qualifikationsziele, Schwerpunkte und Besonderheiten des Studiums,
- Beratungs- und Betreuungsangebote

13. Qualitätssicherung

In den Studienprogrammen sind Maßnahmen vorzusehen, die ihre gleichbleibend hohe Qualität gewährleisten. Qualität bezieht sich dabei sowohl auf den Lehr- und Studienprozess (Prozessqualität) als auch auf den Studienerfolg (Ergebnisqualität).

Es gibt verschiedene Maßnahmen, um auf die Qualität von Lehre und Studium dauerhaft Einfluss zu nehmen. Hierzu gehören beispielsweise

- das Betreuungskonzept (z. B. Tutoren- und Mentorenprogramme, Erstsemesterbetreuung)
- das Beratungs- und Informationssystem
- Konzepte zur Sicherung und Förderung der Lehrqualität
- Anreizsysteme
- Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern.

Unverzichtbare Kernelemente einer nachhaltigen Qualitätssicherung sind außerdem interne und externe Verfahren der Qualitätsüberprüfung, vor allem

- die Evaluation von Studium und Lehre sowie
- die Akkreditierung von Studiengängen.

Durch Evaluation überprüft das Fach in periodischen Abständen, ob die gesetzten Qualitäts- und Studiengangsziele regelmäßig und zuverlässig erreicht werden, und nimmt ggf. Verbesserungen vor. Für eine laufende Kontrolle der Prozess- und Ergebnisqualität sollten Evaluationen sowohl studienbegleitend (Prozessqualität) als auch nach Abschluss des Studiums (Ergebnisqualität) durchgeführt werden. Evaluationen können die Darstellung und Bewertung von Studiengängen, von ausgewählten Modulen oder von einzelnen Lehrveranstaltungen umfassen. Je nach konkreter Zielsetzung und vorhandenen Ressourcen können außerdem thematische Schwerpunkte gesetzt werden (z. B. auf das Curriculum, die Studieninfrastruktur, die Praxisrelevanz des Studiums, den Forschungsbezug der Lehre). Die für die Bewertung relevanten Daten und Informationen können z. B. auf folgende Weise gewonnen werden:

- Studierendenstatistik (Studienerfolgsquote, Prüfungsergebnisse, Studierendauern, Studierende in der Regelstudienzeit usw.)
- Befragungen von Studierenden

- Befragungen von Absolventinnen und Absolventen (unmittelbar nach dem Studium und nochmals nach mehreren Jahren Berufserfahrung)
- Befragungen von hochschulexternen Personen (z. B. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, der Arbeitgeber- und Berufsverbände, der Gewerkschaften)
- studentische Veranstaltungskritik
- Befragung von Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- fachspezifische Arbeitsmarktanalysen, Verbleibstudien, Berufsweganalysen.

Evaluationen sollen neben den Input- verstärkt die Outcome-Aspekte berücksichtigen (zum *Input* gehören Konzept und Rahmenbedingungen von Lehre und Studium, *Outcome* meint den Studienerfolg: erworbene Wissensbestände, Qualifikationen und Kompetenzen bei Studierenden und Absolventinnen und Absolventen). Interne Evaluationen können durch eine externe Perspektive ergänzt werden (Peer-Review-Verfahren). Die Ergebnisse von Evaluationen sollen am Fach bekannt gemacht und mit allen an Lehre und Studium beteiligten Personengruppen diskutiert werden (Stärken, Schwächen, Ursachen, Perspektiven usw.). Es sind Maßnahmen für die Sicherung bzw. Verbesserung von Qualität in Lehre und Studium zu vereinbaren, die schrittweise Umsetzung dieser Maßnahmen und ihr Erfolg sind ebenfalls regelmäßig zu überprüfen.

Die Akkreditierung von Studiengängen ist ein externes Verfahren zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium, bei dem durch eine fachlich-inhaltliche Begutachtung der Studiengänge die Einhaltung qualitativer Standards festgestellt wird. Im Falle einer erfolgreichen Begutachtung bekommen die Studiengänge das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates. Die Akkreditierung ist immer zeitlich befristet und muss deshalb in der Regel nach fünf bzw. sieben Jahren wiederholt werden. Jeder Bachelorstudiengang bedarf der Akkreditierung.

Die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung sollen miteinander verzahnt werden und ein kohärentes, effizientes Qualitätssicherungssystem bilden. Insbesondere Evaluation und Akkreditierung sind so aufeinander abzustimmen, dass sie einander ergänzen und Aufwand und Nutzen in einem vertretbaren Verhältnis stehen. So kann z. B. der Verbleib der Absolventinnen und Absolventen im Vorfeld einer Reakkreditierung evaluiert werden; bei einem bereits akkreditierten Studiengang kann die Evaluation auf ihre interne Komponente beschränkt werden, da eine externe Begutachtung im Zusammenhang mit dem Akkreditierungsverfahren bereits stattgefunden hat.

Zusammenfassung: Das Fach trägt die Verantwortung für eine gleichbleibend hohe Qualität seiner Studienprogramme. Schon in der Konzeptionsphase sind deshalb entsprechende Maßnahmen zu bedenken und interne wie externe Verfahren der Qualitätssicherung vorzusehen. Orientierung bieten folgende Fragen:

- Welche Verfahren zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre sind vorgesehen?
- Bilden diese Verfahren ein kohärentes Qualitätssicherungskonzept, und ist dieses Konzept am Fach personell, strukturell und finanziell implementiert?
- Wie wird überprüft, ob die Studierenden die Ausbildungsziele erreichen? Wie sichert das Fach einen fundierten empirischen Überblick über Studien-erfolg und Studienfortschritt seiner Studierenden?
- Wie und in welchem Zyklus wird überprüft, ob das Lehrangebot zeitgemäß ist, d. h. den wissenschaftlichen und beruflichen Anforderungen entspricht?
- Durch welche Verfahren werden Internationalität, Forschungs- und Praxisbezug der Lehre gesichert?
- Welche Möglichkeiten zur hochschuldidaktischen Qualifizierung für Lehrende sind vorhanden?
- Wie vergewissert sich das Fach über den Verbleib und Erfolg seiner Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt?
- Wie ist gewährleistet, dass die Ergebnisse von Qualitätsüberprüfungen in konkrete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung einfließen?

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Handreichung wichtige Aspekte der Planung von Bachelorstudiengängen erläutert zu haben. Bei der Umsetzung Ihrer geplanten Studienangebote im Rahmen des Bachelorstudiums unterstützt Sie gerne das Sachgebiet Studienreform der Studienabteilung.

Studienordnung

für das Bachelorstudium Informatik

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 09. Februar 2009 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 6 Module und Studienpunkte
- § 7 Studienaufbau
- § 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Qualitätssicherung
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Informatik im Bachelormonostudium an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

(1) Im Bachelormonostudium Informatik müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 130 SP auf das Fachstudium Informatik einschließlich Bachelorarbeit, 20 SP auf das Beifach und 30 SP auf die berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 5400 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

(2) Angebote im Fach Informatik können auch als Beifach in einem Bachelormonostudium studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 600 Stunden (20 SP).

§ 4 Fächerkombinationen

(1) Grundsätzlich kann das Beifach frei aus dem Fächerkatalog der Humboldt-Universität zu Berlin gewählt werden.

(2) Eine Verbindung mit den folgenden Fächern wird besonders empfohlen:

- Mathematik
- Psychologie
- Betriebswirtschaftslehre
- Geographie
- Physik
- Biologie

§ 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Bachelorstudium der Informatik vermittelt Studierenden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur wissenschaftlichen Arbeit, zur wissenschaftlich fundierten Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion fachbezogener Erkenntnisse und zum verantwortlichen Handeln notwendig sind. Es befähigt die Studierenden dazu, selbstständig Probleme zu lösen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Einsatz und der Anwendung von informationsverarbeitenden Systemen auftreten. Dies gilt sowohl in Bezug auf eine Qualifizierung für aufbauende Masterstudiengänge als auch für die Befähigung für Tätigkeiten in informatiknahen Berufsfeldern. Insbesondere vermittelt das Studium der Informatik:

- Kenntnisse über die Struktur, die Wirkungsweise und die Konstruktionsprinzipien von Informations- und Kommunikationssystemen
- Kenntnisse über die Eigenschaften und Beschreibungsmöglichkeiten von Informationen und von informationsverarbeitenden Prozessen
- Fähigkeiten zur logischen Strukturierung, Modellierung, Formalisierung und Simulation von komplexen Anwendungsgebieten
- Fähigkeiten zur Bewertung und Steigerung der Effizienz von Verfahren
- Kenntnissen in der Geschichte der Informatik
- Grundlagen der Mathematik
- Grundlagen der theoretischen Informatik und formaler Methoden

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 17. Juni 2009 befristet bis zum 30. September 2012 zur Kenntnis genommen.

- Grundlagen des Aufbaus und der Funktionsweise von Computern
- Kenntnissen in der Anwendung, Übersetzung und Einordnung von Programmiersprachen
- Kenntnisse von Softwareentwicklungsprozessen und von Vorgehensmodellen für Softwareentwicklungsprojekte
- Bewusstsein über die gesellschaftlichen Auswirkungen der Informationstechnologie
- Fähigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Gedankengänge sowohl in korrekter Fachsprache als auch in allgemeinverständlichen Worten
- Fähigkeiten zur Lösung komplexer Entwicklungsprobleme in Teams
- Fähigkeiten zur selbstständigen Erweiterung und Vertiefung fachbezogenen Wissens und Könnens
- Fähigkeiten zur Erschließung des Forschungsstandes für eine bestimmte Fragestellung und der Entwicklung eigener Forschungsfragen

Als Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet das Fach Informatik die Möglichkeit, frühzeitig auch eigenständig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(2) Das Studium fördert das internationalisierte Wissen durch Studien im Ausland.

(3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt.

§ 6 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden im Ämtlichen Mitteilungsblatt der HU und auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit, der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 7 Studienaufbau

(1) Das Fachstudium Informatik besteht aus den folgenden Pflichtmodulen:

- Grundlagen der Programmierung
- Einführung in die Theoretische Informatik
- Logik in der Informatik
- Von den folgenden vier Modulen müssen drei belegt werden (das vierte kann im Wahlpflichtbereich belegt werden, siehe unten):

- o Compilerbau
- o Grundlagen moderner Betriebssysteme
- o Grundlagen von Datenbanksystemen
- o Modellierung und Spezifikation

- Algorithmen und Datenstrukturen
- Digitale Systeme
- Kommunikationssysteme I
- Lineare Algebra I
- Analysis I
- Angewandte Mathematik für Informatiker
- Bachelorarbeit

sowie aus den folgenden Wahlpflichtmodulen:

- Wahlpflichtmodule aus dem Studienangebot des Instituts für Informatik im Umfang von 19 SP, davon mindestens ein Modul mit Seminar
- Es wird empfohlen, das nicht im Pflichtbereich eingebrachte Modul der Gruppe Compilerbau, Grundlagen moderner Betriebssysteme, Grundlagen von Datenbanksystemen und Modellierung und Spezifikation als Wahlpflichtmodul zu wählen.

(2) Im Beifach besteht das Studium aus den folgenden Modulen

- Grundlagen der Programmierung (12 SP) und
- Digitale Systeme (8 SP) oder Software Engineering (8 SP)

§ 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen

(1) Im Studium werden berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen im Umfang von 30 Studienpunkten erworben. Die Anerkennung der Leistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen werden durch die folgenden Module erworben:

- Schlüsselqualifikationen
- Semesterprojekt
- Software Engineering

§ 9 Lehr- und Lernformen

(1) Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Fachwissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

Proseminar (PS):

Proseminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Vortragstechniken und wissenschaftliches Schreiben anhand eines fachbezogenen Themas erlernen, das sie sich im Selbststudium erschließen müssen.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.

Semesterprojekt (SP):

Semesterprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und praktische Erfahrungen in der Arbeit in Teams.

Projektutorien (PRT):

Projektutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.

Praktikum (PR):

Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende praktische Fertigkeiten bezüglich eines fachlichen Themas erlangen. Praktika können Vorlesungen ergänzen.

§ 10 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählt insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung sowie die kontinuierliche Evaluation der Lehre.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen**Pflichtmodule**

Abk.	Titel	SP	Forschungsorientiert
AD	Algorithmen und Datenstrukturen	9	
AN	Analysis I	10	
AM	Angewandte Mathematik für Informatiker	6	
BA	Bachelorarbeit	12+3	
CB	Compilerbau (3 aus 4 Regel)	5	
DS	Digitale Systeme	8	
TI	Einführung in die Theoretische Informatik	9	
GP	Grundlagen der Programmierung	12	
BS	Grundlagen moderner Betriebssysteme (3 aus 4 Regel)	5	
DBS	Grundlagen von Datenbanksystemen (3 aus 4 Regel)	5	X
KS1	Kommunikationssysteme I	8	
LA	Lineare Algebra I	10	
LI	Logik in der Informatik	9	
MS	Modellierung und Spezifikation (3 aus 4 Regel)	5	X

Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen

Abk.	Titel	SP	Forschungsorientiert
SQ	Schlüsselqualifikationen	10	
SP	Semesterprojekt	12	
SE	Software Engineering	8	

Wahlpflichtmodule

Abk.	Titel	SP	Forschungsorientiert
BV	Bildverarbeitung	8	
EMES	Eigenschaften mobiler und eingebetteter Systeme	8	
KOP	Einführung in die Komplexitätstheorie	8	X
KRY	Einführung in die Kryptologie	8	X
ENT	Entrepreneurship	8	
GA1	Graphen und Algorithmen 1	11	X
BIO	Grundlagen der Bioinformatik	5	
GS	Grundlagen der Signalverarbeitung	8	
LO	Lineare Optimierung	8	
LSA	Logiken, Spiele und Automaten	8	
OO1	Objektorientierte Modellierung, Simulation und Implementation 1	8	X
BSEM	Modul mit Seminar	X+3	
ST	Stochastik für InformatikerInnen	8	
WF	Werkzeuge der empirischen Forschung	8	
ZPN	Zeit und Petrinetze	8	

Modulbeschreibungen Pflichtbereich

Modul: Algorithmen und Datenstrukturen (AD)		Studienpunkte: 9	
<p>Lern- und Qualifikationsziele Studierende kennen grundlegende Algorithmen und Datenstrukturen und sind in der Lage, für ein gegebenes Problem das am besten geeignete Verfahren auszuwählen. Sie können einfache Algorithmen bzgl. ihrer Effizienz bewerten und vergleichen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul Grundlegende Kenntnisse in der Programmierung, wie zum Beispiel im Modul „Grundlagen der Programmierung“ vermittelt.</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistung	Lernziele, Themen, Inhalte
Vorlesung	4	60 Stunden Anwesenheit, 90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Prüfungsvorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> - Heaps und Queues - Effiziente Sortierverfahren (z.B. Quicksort, Radixsort, Sortieren im Externspeicher) - Suchverfahren: Hashing, binäre und balancierte Suchbäume, Fibonacci-Bäume - Rekursive Algorithmen und Backtracking - Pattern Matching mit Automaten - Einfache Graphalgorithmen (z.B. kürzeste Wege mit Dijkstra, Depth/Breadth-First Search, spannende Bäume, transitive Hülle) - Ausgewählte schwere algorithmische Probleme <p>Jedes Verfahren wird ausführlich vorgestellt und in seiner Komplexität analysiert. Die Korrektheit ausgewählter Beispiele wird bewiesen.</p>
Übung	2	30 Stunden Anwesenheit, 90 Stunden Bearbeitung der Aufgaben	Praktische Erarbeitung von Lösungen zu ausgewählten Problemen. Erfolgreiche Teilnahme an der Übung ist Voraussetzung zur Prüfungszulassung..
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (120 Minuten).	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul: Analysis I (AN)		Studienpunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele Studierende erlernen die zum fundierten Verständnis der Informatik notwendigen Grundlagen der Analysis und werden mit mathematischen Schlussweisen und Beweisstrategien vertraut.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul Keine.			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistung	Lernziele, Themen, Inhalte
Vorlesung	4	60 Stunden Anwesenheit, 90 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Prüfungsvorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Grundlagen.</i> Elementare Logik, Geordnete Paare, Relationen, Funktionen, Definitionsbereich und Wertebereich einer Funktion, Umkehrfunktion (Injektivität, Surjektivität) - <i>Zahlen.</i> Vollständige Induktion, Rechnen in \mathbb{R}, \mathbb{C} - <i>Anordnung von \mathbb{R}.</i> Maximum und Minimum, Supremum und Infimum von Mengen, Supremums/Infimums-Vollständigkeit von \mathbb{R}, Betrag einer reellen Zahl, \mathbb{Q} ist dicht in \mathbb{R} - <i>Topologische Aspekte von \mathbb{R} und \mathbb{C}.</i> Konvergenz, offene, abgeschlossene und kompakte Mengen - Folgen und Reihen. Grenzwerte, Cauchyfolgen, Konvergenzkriterien, Reihen und grundlegende Konvergenzprinzipien - <i>Funktionenfolgen.</i> Funktionenreihen, Potenzreihen - <i>Eigenschaften von Funktionen.</i> Beschränktheit, Monotonie, Konvexität - <i>Stetigkeit.</i> Grenzwerte und Stetigkeit von Funktionen, gleichmäßige Stetigkeit, Zwischenwertsätze, Stetigkeit und Kompaktheit - <i>Differenzierbarkeit.</i> Begriff der Ableitung, Differenzierungsregeln, Mittelwertsätze, lokale und globale Extrema, Krümmung, Taylorformel, Regel von Bernoulli-de l'Hospital - <i>Elementare Funktionen.</i> Rationale Funktionen, Wurzelfunktionen, Exponentialfunktionen, Winkelfunktionen, hyperbolische Funktionen, reeller Logarithmus, reelle Arcus-Funktionen, Kurvendiskussionen
Übung	2	30 Stunden Anwesenheit, 120 Stunden Bearbeitung der Aufgaben	Praktische Erarbeitung von Lösungen zu ausgewählten Problemen. Erfolgreiche Teilnahme an der Übung ist Voraussetzung zur Prüfungszulassung.
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (120 Minuten).	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul: Angewandte Mathematik für Informatiker (AM)			Studienpunkte: 6
Lern- und Qualifikationsziele Studierende erlernen die mathematischen Grundlagen zur Lösung numerischer Probleme der Informatik und zur probabilistischen Modellbildung.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul Keine.			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistung	Lernziele, Themen, Inhalte
Vorlesung	3	45 Stunden Anwesenheit, 60 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Prüfungsvorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte numerische Verfahren - Grundlagen der Linearen Optimierung - Modellierung komplexer Systeme mit Differentialgleichungen, Lösen von einfachen Systemen gewöhnlicher Differentialgleichungen - Elementare Kombinatorik und Wahrscheinlichkeitsrechnung, Modelle für Zufallsexperimente, Zufallsgrößen und ihre Charakteristika - Statistische Unabhängigkeit, Gesetz der großen Zahlen, bedingte Wahrscheinlichkeiten
Übung	1	15 Stunden Anwesenheit 60 Stunden Bearbeitung der Aufgaben	Praktische Erarbeitung von Lösungen zu ausgewählten Problemen. Erfolgreiche Teilnahme an der Übung ist Voraussetzung zur Prüfungszulassung.
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (90 Minuten).	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium Informatik

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 09. Februar 2009 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungsausschuss
§ 3	Prüferinnen und Prüfer
§ 4	Prüfungszeiträume, Zulassung und Anmeldung zu den Modulprüfungen
§ 5	Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
§ 6	Form der Prüfungen
§ 7	Studienabschluss und Bachelorarbeit
§ 8	Sprache in Prüfungen
§ 9	Wiederholung von Prüfungen
§ 10	Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
§ 11	Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
§ 12	Benotung von Prüfungsleistungen
§ 13	Abschlussnote
§ 14	Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
§ 15	Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
§ 16	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 17	In-Kraft-Treten

Anlagen: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Informatik ist der Prüfungsausschuss Informatik zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Mathema-

tisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, einem mit Lehre beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 17. Juni 2009 befristet bis zum 30. September 2012 bestätigt.

§ 4 Prüfungszeiträume, Zulassung und Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss legt einmal pro Semester die Prüfungszeiträume verbindlich fest und veröffentlicht sie.

(2) Der Teilnahme an einer Prüfung geht eine Anmeldung beim Prüfungsbüro innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen voraus. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Anmeldung zu einer Prüfung endet zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die Ausschlussfrist für die schriftlich zu erfolgende Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich.

(3) Für die Anmeldung zu einer Modulprüfung sind gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen notwendig, wie zum Beispiel das Bestehen von vorlesungsbegleitenden Übungen oder Praktika. Sieht eine Modulbeschreibung Prüfungsvorleistungen vor, so sind diese zu Beginn des Moduls konkret bekannt zu geben.

§ 5 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Im Monostudiengang entfallen davon 130 SP auf das Fachstudium Informatik einschließlich Bachelorarbeit, 20 SP auf ein Beifach und 30 SP auf die berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §3 und §7 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Bachelorstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage einer Studienvereinbarung („learning agreement“) erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht. Sieht die Modulabschlussprüfung alternative Prüfungsformen vor, ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden von einem Prüfer / einer Prüferin in Anwesenheit eines Beisitzers / einer Beisitzerin, der / die einen anerkannten Hochschulabschluss haben muss, abgenommen. Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und drei Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Das Ergebnis soll Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach der Prüfung mitgeteilt werden; es wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 7 Studienabschluss und Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt. Im Fachstudium müssen die folgenden Modulabschlussprüfungen erfolgreich absolviert worden sein:

- Grundlagen der Programmierung
- Einführung in die Theoretische Informatik
- Algorithmen und Datenstrukturen
- Digitale Systeme
- Lineare Algebra I
- Analysis I

Zusätzlich müssen erlangt worden sein

- Im Fachstudium Informatik mindestens 30 Studienpunkte über die oben genannten Veranstaltungen hinaus.
- Im Bereich der berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen mindestens 10 Studienpunkte.
- Im Beifach mindestens 10 Studienpunkte.

(2) Das Bachelorstudium wird erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage in den Fächern erfolgreich erbracht und eine Bachelorarbeit mit einem Umfang von 12 Studienpunkten sowie ein Bachelorkolloquium im Umfang von 3 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Bachelorarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von vier Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur Beachtung dieser Prüfungsordnung, zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Bachelorarbeit in diesem Studiengang in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Die Bachelorarbeit muss beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Bachelorarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Beide Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen vorliegen. Die Note des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht ausreichend“ und das zweite Gutachten mit mindestens „ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene externe Personen, auch wenn sie keine Lehre ausüben, als Zweitgutachter einer Bachelorarbeit bestellt werden. Diese müssen in der Regel promoviert sein; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Der Zeitraum zur Erstellung der Bachelorarbeit kann auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig um zwei Monate verlängert werden.

(8) Studierende müssen ihre Bachelorarbeit in einem Kolloquium in Anwesenheit mindestens eines Gutachters bzw. einer Gutachterin und eines Beisitzers präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag des bzw. der Studierenden, der 30 Minuten dauern sollte, und einer Aussprache über die Inhalte der Arbeit. Die Dauer der Aussprache sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Der Student muss die Möglichkeit haben, beide Gutachten mindestens eine Woche vor dem Kolloquium einsehen zu können. Die mündliche Leistung wird von den anwesenden Gutachtern bzw. Gutachterinnen einvernehmlich benotet. Die Note wird sofort mitgeteilt und begründet.

(9) Eine Bachelorarbeit gilt nur dann als bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil als auch das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Wird der Vortrag mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann er einmal wiederholt werden. Bei dieser Wiederholung müssen beide Gutachter bzw. Gutachterinnen anwesend sein. Wird der Vortrag erneut als „nicht ausreichend“ bewertet, so muss die Bachelorarbeit wiederholt werden. Wird der schriftliche Teil mit „nicht ausreichend“ bewertet, so muss die Arbeit wiederholt werden.

(10) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von 4 zu 1.

§ 8 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Bei Einvernehmen zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem Studierenden kann die Prüfung auch in englischer Sprache erfolgen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden in der nächsten Prüfungsperiode, die zweite Wiederholung muss Studierenden in der übernächsten Prüfungsperiode nach der nicht bestandenen Prüfung ermöglicht werden.

(2) Auf Wunsch des bzw. der Studierenden muss die zweite Wiederholungsprüfung mündlich erfolgen.

(3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Bachelorarbeit soll spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 10 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 11 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 12 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-

Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 13 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs setzt sich aus den Noten aller benoteten Modulabschlussprüfungen und der Gesamtnote der Bachelorarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 14 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Informatik werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Bachelormonostudiengang Informatik erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 15 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Bachelorarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

In Klammern stehende Zahlen geben die Dauer von Prüfungen in Minuten an.

Pflichtmodule

Abk.	Titel	SP	Form und Umfang der MAP
AD	Algorithmen und Datenstrukturen	9	Schriftliche Prüfung(120)
AN	Analysis I	10	Schriftliche Prüfung (120)
AM	Angewandte Mathematik für Informatiker	6	Schriftliche Prüfung (90)
BA	Bachelorarbeit	12+3	Bachelorarbeit, Kolloquium
CB	Compilerbau (3 aus 4 Regel)	5	Schriftliche (150) oder mündliche (30) Prüfung
DS	Digitale Systeme	8	Schriftliche Prüfung (120)
TI	Einführung in die Theoretische Informatik	9	Schriftliche Prüfung (120)
GP	Grundlagen der Programmierung	12	Schriftliche Prüfung (120)
BS	Grundlagen moderner Betriebssysteme (3 aus 4 Regel)	5	Schriftliche (90) oder mündliche (30) Prüfung
DBS	Grundlagen von Datenbanksystemen (3 aus 4 Regel)	5	Schriftliche (150) oder mündliche (30) Prüfung
KS1	Kommunikationssysteme I	8	Schriftliche Prüfung (120)
LA	Lineare Algebra I	10	Schriftliche Prüfung (120)
LI	Logik in der Informatik	9	Schriftliche (180) oder mündliche (30) Prüfung
MS	Modellierung und Spezifikation (3 aus 4 Regel)	5	Schriftliche (90) oder mündliche (30) Prüfung

Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen

Abk.	Titel	SP	Form und Umfang der MAP
SQ	Schlüsselqualifikationen	10	Keine
SP	Semesterprojekt	12	Keine
SE	Software Engineering	8	Schriftliche (120) oder mündliche (30) Prüfung

Wahlpflichtmodule

Es sind gemäß § 7 (1) der Studienordnung Wahlpflichtmodule im Umfang von 19 SP zu studieren.

Abk.	Titel	SP	Form und Umfang der MAP (Minuten)
BV	Bildverarbeitung	8	Mündlich (30)
EMES	Eigenschaften mobiler und eingebetteter Systeme	8	Mündlich (30) oder schriftlich (120)
KOP	Einführung in die Komplexitätstheorie	8	Mündlich (30) oder schriftlich (120)
KRY	Einführung in die Kryptologie	8	Mündlich (30) oder schriftlich (120)
ENT	Entrepreneurship	8	Mündlich (30) oder schriftlich (90)
GA1	Graphen und Algorithmen 1	11	Mündlich (30)
BIO	Grundlagen der Bioinformatik	5	Mündlich (30) oder schriftlich (90)
GS	Grundlagen der Signalverarbeitung	8	Mündlich (30) oder schriftlich (180)
LO	Lineare Optimierung	8	Mündlich (30)
LSA	Logiken, Spiele und Automaten	8	Mündlich (30) oder schriftlich (180)
OO1	Objektorientierte Modellierung, Simulation und Implementation 1	8	Mündlich (30)
BSEM	Modul mit Seminar	X+3	Entsprechend dem gewählten Modul
ST	Stochastik für InformatikerInnen	8	Mündlich (30) oder schriftlich (90)
WF	Werkzeuge der empirischen Forschung	8	Mündlich (30) oder schriftlich (90)
ZPN	Zeit und Petrinetze	8	Mündlich (30)

Studienordnung

für das Bachelorstudium Grundschulpädagogik (mit Lehramtsoption)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 09. Mai 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 6 Module und Studienpunkte
- § 7 Studienaufbau
- § 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen/Berufswissenschaften
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Qualitätssicherung
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufspläne

Anlage 3: Zuordnung der Lernbereiche des Faches Grundschulpädagogik zu den Zweifächern bzw. den Kernfächern

Anlage 4: Programm zur Durchführung des Unterrichtspraktikums/der schulpraktischen Studien im Kernfach Grundschulpädagogik

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Grundschulpädagogik im Bachelorstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) sowie den Ordnungen für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Anteile und dem Lehrangebot Deutsch als Zweitsprache der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

(1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Im Kombinationsstudiengang entfallen davon 90 oder 80 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit, 60 SP auf das Zweitfach und 30 oder 40 SP auf die berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen bzw. Berufswissenschaften.¹ Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 5400 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

(2) Angebote im Fach Grundschulpädagogik können als Kernfach in einem Bachelorkombinationsstudiengang mit Lehramtsoption studiert werden. Hierbei entfallen 2400 Stunden (80 SP) auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit, 1800 Stunden (60 SP) auf das Zweitfach und 1200 Stunden (40 SP) auf die Berufswissenschaften.

(3) Angebote im Fach Grundschulpädagogik können als Zweitfach in einem Bachelorkombinationsstudiengang mit Lehramtsoption studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 1800 Stunden (60 SP).

§ 4 Fächerkombinationen

(1) Das Kernfach Grundschulpädagogik kann nur in Verbindung mit einem Zweitfach gemäß den im Land Berlin und an der HU geltenden Bestimmungen für die Lehrerbildung und den entsprechenden Berufswissenschaften studiert werden.²

(2) Das Zweitfach Grundschulpädagogik kann nur in Kombination mit den Kernfächern Bildende Kunst oder Musik der Universität der Künste und den entsprechenden Berufswissenschaften studiert werden.

§ 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Im Fach Grundschulpädagogik findet eine alters- und schulstufenspezifische Fokussierung von Themen

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 24. Oktober 2007 befristet bis zum 31. März 2010 zur Kenntnis genommen.

¹ Die Aufteilung 90 SP Kernfach und 30 SP Berufswissenschaften gilt nur in Kombination mit dem Kernfach Bildende Kunst.

² Eine Aufstellung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

und Fragestellungen der Allgemeinen Grundschulpädagogik und der Lernbereiche Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder Musisch-ästhetische Erziehung statt. Zu den Aufgaben der Allgemeinen Grundschulpädagogik gehören die Entwicklung einer auf die Grundschule und das Berufsfeld bezogenen Lern-, Schul- und Unterrichtstheorie sowie eine Professions- theorie. Aufgabe der Lernbereiche ist die Entwicklung von lernbereichsspezifischen und lernbereichsüber- greifenden Lehr- und Lernkonzepten sowie die Vorbe- reitung des fachspezifischen Lernens in Klasse 5 und 6 der Grundschule.

(2) Die Studierenden eignen sich gründliches Wissen in Bezug auf die fachwissenschaftlichen, fachdidakti- schen, entwicklungspsychologischen, sozialwissen- schaftlich orientierten und lernbereichsspezifischen Grundlagen und Bedingungen pädagogischen Han- delns in der Grundschule an. Sie sollen

- in die Lage versetzt werden, im Unterricht Lernen in den jeweiligen Lernbereichen aus fachlicher und lerntheoretischer Perspektive sachkundig und im Hinblick auf die jeweilige Entwicklung der Kinder hinreichend differenziert zu planen, zu gestalten, zu begleiten, zu analysieren und zu bewerten,
- Überblickswissen zur Geschichte der Grundschule und der Schulreformen, zu ihren historischen Aus- prägungen sowie zu berufsfeldbezogenen Innova- tionsprozessen, zur Bedeutung der Grundschule in den Erziehungs- und Bildungssystemen im euro- päischen und außereuropäischen Vergleich besit- zen
- die Fähigkeit zur lernbereichsbezogenen Interpre- tation und Umsetzung allgemeiner erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse entwi- ckeln.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums werden grundlegende Fachkenntnisse einschließlich der einschlägigen wissenschaftlichen Methoden sowie methodische und lernbereichsdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten in den Lehrgebieten des Kernfaches Grundschulpädagogik nachgewiesen.

(4) Der erfolgreiche Studienabschluss im Fach Grund- schulpädagogik qualifiziert für Berufe mit grundschul- pädagogischer Schwerpunktsetzung. Studierende er- langen diese Kompetenzen in der Mischung aus Prä- senzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen. Als Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet das Fach Grundschulpädagogik die Möglichkeit, frühzeitig auch eigenständig an Forschungs- und Entwicklungsprojek- ten mitzuwirken.

(5) Das Studium fördert das internationalisierte Wis- sen durch Studien im Ausland und durch internatio- nale Module mit grundschulpädagogischer Schwerpunk- tsetzung.

(6) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt.

§ 6 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen der Lehrge- biete Allgemeine Grundschulpädagogik, Lernbereich Deutsch, Lernbereich Mathematik und Lernbereich Sachunterricht zusammen, in denen Lehrangebote in- haltlich und zeitlich miteinander verknüpft und durch Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abge- schlossen werden. Einzelne Module können im Aus- land absolviert werden. In allen Modulen können ein- zelne Lehrveranstaltungen durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 9 ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwick- lung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module wer- den im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU und auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Stu- dienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der indivi- duellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbst- studium einschließlich der Gruppenarbeit, der Pro- jektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und an- deren Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Mo- dulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitslei- stungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten ge- ben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrver- anstaltungen bekannt.

§ 7 Studienaufbau im Kernfachstudium des Kombinationsstudiengangs

(1) Im Kernfach Grundschulpädagogik (einschließlich Fachdidaktik) besteht das Studium aus folgenden Mo- dulen:

- Basismodul: Sozialisation und Lernen im Kindesal- ter 27 SP/20 SWS
- Kernmodul: Lernen und Lehren im institutionalisier- ten Kontext 26 SP/18 SWS
- Vertiefungsmodul: Lehren und Lernen im institutio- nalisier- ten Kontext 24 SP/16 SWS
- Modul Bachelorarbeit 10 SP/2 SWS

(2) Im Zweifach Grundschulpädagogik (einschließlich Fachdidaktik) besteht das Studium aus folgenden Mo- dulen:

- Basismodul: Sozialisation und Lernen im Kindesal- ter (ohne lernbereichsübergreifendes SE und SPJ) 21 SP/16 SWS
- Kernmodul: Lernen und Lehren im institutionalisier- ten Kontext 26 SP/18 SWS

- Vertiefungsmodul: Lehren und Lernen im institutionalisierten Kontext (ohne SE Schriftspracherwerb und SE Kultur- und sozialwissenschaftliche Handlungskompetenzen im Sachunterricht II ohne Leistungsnachweis) 20 SP/14 SWS

(3) Basis- und Kernmodul umfassen Inhalte der Allgemeinen Grundschulpädagogik und der Lernbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht. Das Vertiefungsmodul umfasst Inhalte der Lernbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht.

(4) Die Module werden in der Regel in der angegebenen Reihenfolge studiert. Über Ausnahmen von dieser Festlegung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen/ Berufswissenschaften

(1) Das Studium der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen besteht aus den berufswissenschaftlichen Modulen der Erziehungswissenschaften (13 SP), des Faches Deutsch als Zweitsprache (3 SP), der Fachdidaktiken des Kern- und des Zweitfaches³ (je 7 SP) sowie im Kernfach aus dem Modul Schulpraktische Studien (10 SP).

(2) Die Anerkennung der Leistungen erfolgt durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 9 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Seminar (SE), auch Werkstattseminar⁴:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 2 SWS Präsenzlehre und 4 SWS Selbststudium mit einem Umfang von 3-6 Studienpunkten.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Schulpraktische Studien (SPS):

Die Schulpraktischen Studien ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder der Lehrerin/ des Lehrers und die probeweise Anwendung

des Erlernten. Sie können blockweise absolviert werden und werden von Lehrenden betreut. Sie umfassen 10 Studienpunkte.

Projektstudien (PRT):

Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung ab. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Bachelorarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

§ 10 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

(2) Die bisher gültigen Studienordnungen (Amtliche Mitteilungsblätter der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2005 und 65/2006) treten am gleichen Tage außer Kraft.

(3) Studierende nach Absatz 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Studienordnung für ein Studium nach dieser Ordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erfolgen und ist unwiderruflich.

(4) Das Studium nach den bisher gültigen Studienordnungen (Amtliche Mitteilungsblätter der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2005 und 65/2006) wird längstens bis zum Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnungen (Amtliche Mitteilungsblätter der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2005 und 65/2006) angeboten.

³ In der Grundschulpädagogik ist die Fachdidaktik Teil der Fachmodule, die Studienschwerpunkte sind in diesen Modulen enthalten.

⁴ Die überwiegende Anzahl der Seminare wird in der Grundschulwerkstatt als „Werkstattseminar“ entsprechend dem Konzept der Grundschulwerkstatt der Humboldt-Universität mit starker Handlungsorientierung zur fachdidaktischen Kompetenzentwicklung angeboten.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Basismodul: Sozialisation und Lernen im Kindesalter			Studienpunkte: 27 (Kernfach) 21 (Zweifach)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
<p>ALLGEMEINE GRUNDSCHULPÄDAGOGIK</p> <p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Im Studienbereich „Allgemeine Grundschulpädagogik“ sollen die Studierenden zu einer theoriegeleiteten Auseinandersetzung mit Fragen der Erziehung, Bildung und Sozialisation in der Grundschule angeregt werden. Dabei geht es um eine Auswahl von Themen wie: sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Grundlagen, Selbst- und Sozialkompetenzentwicklung von Kindern unter den Bedingungen schulischen Lebens und Lernens, geschlechtsspezifische Sozialisation, die besondere Rolle des Spiels als Aneignungsform von Welt, Kinder mit Behinderungen in der Grundschule, Prävention von Gewalt und Aggression, der Erziehungsauftrag der Grundschule, Kooperation mit den Eltern.</p> <p>Zunächst wird ein systematischer Überblick geboten über Ziele und Aufgaben der Grundschule unter Berücksichtigung bildungstheoretischer, curricularer und didaktischer Aspekte der Grundschulpädagogik. Dabei wird auch eingegangen auf die Kindheitsforschung und ihre Relevanz für die Grundschule, auf Innovations- und Forschungsansätze zu Grundschule und Grundschulunterricht sowie auf lernbereichsübergreifende Themen (z. B. Probleme der Koedukation, Leistungsbeurteilung). Die Veranstaltungen sollen es den Studierenden erleichtern, sich in der Vielfalt der pädagogischen, grundschulpädagogischen und didaktischen Angebote und Literatur zu orientieren und helfen, einen eigenen Zugang zu grundschulspezifischen Aufgaben zu finden.</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte ⁵
SE	2	3 SP für regelmäßige und aktive Teilnahme am SE, z.B. Referat mit Erstellung eines Handzettels, Lerntagebuch (schriftliche Reflexion zu einem ausgewählten Inhaltsbereich des Seminars), Protokoll oder Thesenpapier	<u>Grundschule als Ort von Sozialisation und Erziehung</u> Sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Themen, Selbst- und Sozialkompetenzentwicklung
VL	2	2 SP für die regelmäßige Teilnahme an der VL und eine bestandene Klausur	<u>Einführung in die Allgemeine Grundschulpädagogik</u> Ziele und Aufgaben der Grundschule unter Berücksichtigung bildungstheoretischer, curricularer und didaktischer Aspekte der Grundschulpädagogik. Kindheitsforschung/Lernbereichsübergreifende Themen (wie Koedukation, Leistungsbeurteilung)

⁵ Die in den Modulbeschreibungen nachfolgend ausgewiesenen Themen und Inhalte dienen der Verwirklichung der Lern- und Qualifikationsziele, um Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung) und um Können (Wissenserschließung) zu entwickeln.

GEMEINSAME BEREICHSÜBERGREIFENDE LEHRVERANSTALTUNGEN

Lern- und Qualifikationsziele:

In der Vorlesung „Lern- und Entwicklungstheorien“ sollen die Studierenden zu einer theoriegeleiteten und lernbereichsbezogenen Auseinandersetzung mit Fragen der Sozialisation und des Lernens im Berufsfeld angeregt werden. Es wird ein Überblick über die Entwicklungsbesonderheiten des Vorschul-, Schul- und Jugendalters gegeben. Dabei geht es um eine Auswahl von Themen wie: kognitive, sozialkognitive, emotionale und soziale Entwicklung. Es werden sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Grundlagen der verschiedenen Lernbereiche dargestellt sowie Aspekte der Entwicklung der Handlungskompetenz von Kindern in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Sachunterricht thematisiert

Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2	2 SP anteilig aus drei Lernbereichen für die regelmäßige Teilnahme an der VL und eine eigenständige Leistung	<u>Entwicklungs- und Lerntheorien</u> <ul style="list-style-type: none"> – ihre Bedeutung für die Lernbereiche – kognitive, sozialkognitive und soziale Entwicklung – Entwicklung der Sprache und der Kommunikation – Lernschwierigkeiten und Sprachstörungen – ausgewählte Aspekte der Zahlbegriffsentwicklung und der Entwicklung des mathematischen Denkens – Entwicklung des naturwissenschaftlichen Denkens – Ausgewählte Aspekte der körperlichen und psychischen Entwicklung über das Grundschul- und Jugendalter
SE (nur im Kernfach)	2	3 SP anteilig aus drei Bereichen für die Teilnahme am SE und eine eigenständige Leistung	<u>Theorie und Praxis der Projektarbeit</u> <ul style="list-style-type: none"> – Lerntheorien und ihre Anwendung in Projekten – Theorien zur Beobachtung von Lernprozessen in Projekten
SPJ „Lernen“ (nur im Kernfach)	2	3 SP anteilig aus drei Bereichen für die Teilnahme am SPJ und die Beschreibung des Projekts	<u>Vorbereitung, Begleitung und Auswertung eines Studienprojektes „Lernen“</u> Lernentwicklung von Kindern, Beobachtung von Lernen in einem Projekt und Beurteilung des Lernverhaltens von Kindern mit dem Ziel, den Entwicklungs- und Lernstand festzustellen

<p>LERNBEREICH DEUTSCH Lern- und Qualifikationsziele: Ein erstes lernbereichsspezifisches Seminar vertieft die in der gemeinsamen lernbereichsübergreifenden Vorlesung „Lern- und Entwicklungstheorien“ auch zum Lernbereich Deutsch gewonnenen Einsichten anhand der Themen „Sprachliche Grundtätigkeiten“ sowie „Sprechen und Zuhören“. Schwerpunkt ist dabei der mündliche Sprachgebrauch als Lerngegenstand und als Medium des Lernens von Grundschulkindern im Lernbereich Deutsch und in anderen Lernbereichen. Erste schwerpunktbezogene Fähigkeiten in der Beobachtung und Beurteilung des sprachlichen Entwicklungsstandes und des Lernverhaltens von Kindern beim Sprechen und Zuhören im schulischen und außerschulischen Raum und in der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen (Diagnosefähigkeit) werden angestrebt.</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2	2,5 SP für regelmäßige und aktive Teilnahme am SE (z.B. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Reflexion zu einem ausgewählten Inhaltsbereich des Seminars, Protokoll oder Thesenpapier)	<p><u>Mündlicher Sprachgebrauch und sprachliche Grundtätigkeiten: Sprechen, Zuhören, Schreiben, Lesen</u> Sprechen und Zuhören, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Freude und Interesse an Gesprächen entwickeln – Sprechanlässe kennen und nutzen – Szenisches Spiel – Sprechen und Zuhören bewusst gestalten
<p>LERNBEREICH MATHEMATIK Lern- und Qualifikationsziele: In den Einführungsveranstaltungen zum Lernbereich Mathematik wird ein systematischer Überblick geboten über Ziele und Aufgaben des Lernbereiches im Berufsfeld unter Berücksichtigung fachlicher, bildungstheoretischer, curricularer und didaktischer Aspekte. Dabei werden die in der Vorlesung „lern- und Entwicklungstheorien“ gewonnenen Einsichten aufgegriffen und vertieft. Es wird ein Überblick über die Entwicklungsgeschichte des Mathematikunterrichts und der historischen Entwicklung des Zahlbegriffes sowie über die Zukunftsperspektiven der mathematischen Bildung gegeben. Weiterhin wird eingegangen auf lernbereichsdidaktische Forschungen und ihre Relevanz für das Berufsfeld, auf Innovations- und Forschungsansätze zur Kindheit heute und deren Relevanz für die mathematische Kompetenzentwicklung an Institutionen des Berufsfeldes insbesondere der Grundschule und im Grundschulunterricht.</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2	3 SP für regelmäßige und aktive Teilnahme (z.B. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Reflexion zu einem ausgewählten Inhaltsbereich des Seminars, Protokoll oder Thesenpapier)	<p><u>Mathematik entdeckend erleben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung von Freude und Interesse am Entdecken der Mathematik als Wissenschaft von Mustern – Analyse und Entwicklung mathematischer Kompetenzen spezieller Altersgruppen – Besonderheiten mathematischer Lernprozesse im Vorschul-, Schul- und Jugendalter – Mathematische Begriffsentwicklung und die damit im Zusammenhang stehende Visualisierung und Veranschaulichung
VL	2	2 SP für die Teilnahme an der VL und eine bestandene Klausur	<p><u>Einführung in den Lernbereich Mathematik</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Historische Aspekte der Entwicklung des Mathematiklernens – Aufgabenbereiche des Lernbereiches Mathematik im Berufsfeld – Lernbereichsspezifisches und lernbereichsverbindendes Mathematiklernen

<p>LERNBEREICH SACHUNTERRICHT</p> <p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>In den einführenden Veranstaltungen des Lernbereiches Sachunterricht werden die in der Vorlesung „Lern- und Entwicklungstheorien“ gewonnenen Einsichten unter Berücksichtigung lernbereichsspezifischer Fragestellungen vertieft. In den beiden Seminaren werden Lerntheorien unter sachunterrichtlicher Perspektive hinterfragt, die Kompetenzentwicklung spezieller Altersgruppen thematisiert, Fragen der geschlechtsspezifischen Sozialisation im Grundschulalter beantwortet und an ausgewählten Aspekten die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern heute bearbeitet. Ausgehend von einem geschichtlichen Abriss der Veränderungen des Bildes vom Kind werden die Konsequenzen für die Arbeit in der Schule abgeleitet und für die Gestaltung eines kindorientierten Sachunterrichts modifiziert.</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2	3 SP für regelmäßige Teilnahme am SE und Nachweis einer eigenständigen Leistung (z.B. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Reflexion zu einem ausgewählten Inhaltsbereich des Seminars, Protokoll oder Thesenpapier)	<p><u>Weltwissen der Kinder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – kognitive, soziale und emotionale Prozesse – Lerntheorien in sachunterrichtlicher Perspektive – Analyse und Entwicklung sachunterrichtlicher Kompetenzen spezieller Altersgruppen – geschlechtsspezifische Sozialisation im Grundschulalter – das „Weltwissen“ des Vor- und Grundschulkindes – Grundformen wissenschaftlichen Arbeitens
SE	2	2,5 SP für regelmäßige und aktive Teilnahme am SE (z.B. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Reflexion zu einem ausgewählten Inhaltsbereich des Seminars, Protokoll oder Thesenpapier)	<p><u>Kindheit im Wandel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Konstrukt „Kindheit“ – Das Bild vom Kind (historischer Abriss) – Besonderheiten in den Beziehungen zwischen dem Erwachsenen und dem Kind – Kindheit heute – Wandel von Kindheit, Familie und Gesellschaft
Modulabschlussprüfung (MAP)		Die Modulabschlussprüfung wird als mündliche, schriftliche oder multimediale Prüfung abgelegt. 1 SP für das erfolgreiche Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium Grundschulpädagogik (mit Lehramtsoption)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 09. Mai 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Umfang der Studien- und Prüfungsordnung, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für das Fach Grundschulpädagogik und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) sowie den Ordnungen für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Anteile und dem Lehrangebot Deutsch als Zweitsprache der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Grundschulpädagogik ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Erziehungswissenschaften zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser

Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen und -lehrern, mindestens einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden und mindestens einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird; die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden. Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Im Kombinationsstudiengang Grundschulpädagogik mit Lehr-

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. Oktober 2007 befristet bis zum 31. März 2010 bestätigt.

amtsoption entfallen davon insgesamt 80 oder 90 SP auf das Kernfach einschließlich der Bachelorarbeit, 60 SP auf das Zweitfach und 40 bzw. 30 SP auf die berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation/Berufswissenschaften.⁷

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3, 7 und 8 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Bachelorstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht. Sieht die Modulabschlussprüfung alternative Prüfungsformen vor, ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbstständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wo-

chen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note wird den Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbstständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen der folgenden Module bestanden hat: Basis-, Kern- und Vertiefungsmodul sowie das Modul Schulpraktische Studien.

(2) Ein Bachelorstudium mit Lehramtsoption wird erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage in den Fächern und in der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation/den Berufswissenschaften erfolgreich erbracht und eine Bachelorarbeit im Kernfach in einem Umfang von 10 Studienpunkten (und ein Kolloquium und/oder deren mündliche Verteidigung) mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Bachelorarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von acht Wochen zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 30 bis 40 Seiten nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit, zur Beachtung dieser Prüfungsordnung und zur erstmaligen Einreichung einer Bachelorarbeit in diesem Studiengang in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Bachelorarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen ab-

⁷ Die Aufteilung 90 SP Kernfach und 30 SP Berufswissenschaften gilt nur in Kombination mit dem Kernfach Bildende Kunst.

nehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Bachelorarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht

möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhö- ren, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfs- belehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprü- fen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt- Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durch- schnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebil- det, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausrei- chend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausge- wiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Hum- boldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Grundschulpädagogik werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer einen Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Grundschulpädagogik erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

(4) Die Prüfungen nach den bisher gültigen Prüfungsordnungen (Amtliche Mitteilungsblätter der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2005 und 65/2006) werden bis zum Ende des Sommersemesters 2010 abgenommen.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Bachelorarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

(2) Die bisher gültigen Prüfungsordnungen (Amtliche Mitteilungsblätter der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2005 und 65/2006) treten am gleichen Tage außer Kraft, behalten jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Prüfungsordnungen ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben.

(3) Studierende nach Absatz 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung für eine Prüfungsabnahme nach dieser Ordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erfolgen und ist unwiderruflich.

Anlage: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen

Kernfach Grundschulpädagogik

Modul	SP gesamt	Modulabschlussprüfung
<u>Basismodul „Sozialisation und Lernen im Kindesalter“</u> Allgemeine Grundschulpädagogik, Lernbereich Deutsch, Lernbereich Mathematik, Lernbereich Sachunterricht und lernbereichsübergreifendes Studienprojekt	5+2+2,5+5 +5,5+6+1 = 27	Die Modulabschlussprüfung wird als mündliche, schriftliche oder multimediale Prüfung abgelegt.
<u>Kernmodul „Lernen und Lehren im institutionalisierten Kontext“</u> Allgemeine Grundschulpädagogik, Lernbereich Deutsch, Lernbereich Mathematik, Lernbereich Sachunterricht	3+8+6+8+1 = 26	Die Modulabschlussprüfung wird als mündliche, schriftliche oder multimediale Prüfung abgelegt.
<u>Vertiefungsmodul „Lehren und Lernen im institutionalisierten Kontext“</u> Lernbereich Deutsch, Lernbereich Mathematik, Lernbereich Sachunterricht	9+8+6+1 = 24	Die Modulabschlussprüfung wird als mündliche, schriftliche oder multimediale Prüfung abgelegt.
<u>Modul Bachelorarbeit</u>	3+7 = 10	Bachelorarbeit mit einem Umfang von ca. 30 bis 40 Seiten.
gesamt	87⁸	

Berufswissenschaften ⁹		
<u>Modul Schulpraktische Studien</u>	3+4+3 = 10	Schriftlicher Praktikumsbericht mit einem Umfang von ca. 20 bis 25 Seiten.

Zweifach Grundschulpädagogik

Modul	SP gesamt	Modulabschlussprüfung
<u>Basismodul „Sozialisation und Lernen im Kindesalter“</u> Allgemeine Grundschulpädagogik, Lernbereich Deutsch, Lernbereich Mathematik, Lernbereich Sachunterricht	5+2+2,5+5 +5,5+1 = 21	Die Modulabschlussprüfung wird als mündliche, schriftliche oder multimediale Prüfung abgelegt.
<u>Kernmodul „Lernen und Lehren im institutionalisierten Kontext“</u> Allgemeine Grundschulpädagogik, Lernbereich Deutsch, Lernbereich Mathematik, Lernbereich Sachunterricht	3+8+6+8+1 = 26	Die Modulabschlussprüfung wird als mündliche, schriftliche oder multimediale Prüfung abgelegt.
<u>Vertiefungsmodul „Lehren und Lernen im institutionalisierten Kontext“</u> Lernbereich Deutsch, Lernbereich Mathematik, Lernbereich Sachunterricht	6+8+5+1 = 20	Die Modulabschlussprüfung wird als mündliche, schriftliche oder multimediale Prüfung abgelegt.
gesamt	67¹⁰	

⁸ Darin enthalten sind 7 SP der Fachdidaktik (Berufswissenschaften).

⁹ Hinzu kommen 7 SP Fachdidaktik Kernfach (bereits im Kernfach enthalten), 7 SP Fachdidaktik eines Zweifachs sowie 13 SP in den Erziehungswissenschaften und 3 SP „Deutsch als Zweitsprache“ (jeweils in einer separaten Ordnung fachübergreifend geregelt).

¹⁰ Einschließlich 7 SP der Fachdidaktik (Berufswissenschaften).

Fachspezifische Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach „Geschlechter- studien/Gender Studies“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 13. Januar 2014 die folgende Studienordnung erlassen*:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Module des Zweitfachs für Kombinationsstudiengänge
- § 6 Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs für andere Bachelorstudiengänge und -studienfächer
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Idealtypische Studienverlaufspläne

Anlage 3: Spezielle Arbeitsleistungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das Bachelorstudium im Fach Geschlechterstudien/Gender Studies. Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Geschlechterstudien/Gender Studies und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Das Studium zielt auf die Vermittlung grundlegender Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken im Zusammenhang mit der Kategorie Geschlecht. Es vermittelt Fähigkeiten zur Analyse von Geschlechterverhältnissen, Diskriminierungen und Privilegierungen in historischen, sozialen, kulturellen und politischen Kontexten.

Das Studium befähigt zum Verständnis der Zusammenhänge von Gender mit anderen gesell-

schaftlichen Kategorisierungen wie Ethnizität, soziale Positionierung, Sexualität, Alter oder Befähigung. Gleichrangig vermittelt es Wissen um unterschiedliche disziplinäre Zugänge zum Verständnis und zur Analyse von Geschlechterkonstruktionen und -verhältnissen. Damit verknüpft ist die Herausbildung „transdisziplinärer Kompetenz“, also der Fähigkeit, sich in der Vielfalt der Disziplinen zu orientieren, disziplinenübergreifend zu kooperieren und auf dieser Grundlage spezifische kritische Fragestellungen zu entwickeln. Das ermöglicht, Gender als kontextualisierte, interdependente und disziplinär gebundene Kategorie zu thematisieren und dem konkreten wissenschaftlichen Gegenstand und der jeweiligen Fragestellung angemessene Analysen durchzuführen.

Das Studium vermittelt ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Geschlechterstudien gemäß dem Stand der auch internationalen Fachliteratur und aktuellen Forschungen. Im Studium wird die Vertiefung von Wissen durch forschendes Lernen unterstützt.

Das Studium befähigt, Gender-Expertise für ausgewählte Praxisfelder aufzubauen, um Geschlechterverhältnisse zu analysieren und Instrumente und Strategien zur Chancengleichheit, Antidiskriminierung und zur Infragestellung von Normen und Normalitäten mit zu entwickeln.

Das Studium vermittelt grundlegende Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens. Es befähigt, genderrelevante Wissensbestände unterschiedlicher Herkunft zu recherchieren, einzuordnen und zu interpretieren und übt fundiertes Argumentieren in mündlichen und schriftlichen Formen. Es ermöglicht, weiterführende Lern- und Forschungsprozesse individuell und im Team selbstständig zu gestalten. Integraler Bestandteil des Studiums ist der Ausbau medialer Kompetenzen.

Das Studium verhilft zum Aufbau von Gender-Kompetenzen, die mit einer Sensibilisierung für gleichstellungs- und diversity-politische Fragen einhergehen. Die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen können im Sinne praxisnaher „Interventionen“ im Austausch mit Akteur_innen aus unterschiedlichen Praxisfeldern eingesetzt werden.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen wie Unternehmen, Medien, Politik, Kultur, Bildung und Nichtregierungsorganisationen.

* Die Universitätsleitung hat die Studienordnung am 16. Juni 2014 bestätigt.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrveranstaltungsarten und -bezeichnungen können je nach Import aus den Fächern in Einzelfällen variieren. In diesem Fall gehören zu über den in der ZSP-HU benannten Lehrveranstaltungsarten hinaus auch solche, die in den Studienordnungen der mit den Geschlechterstudien/Gender Studies kooperierenden Fächer definiert sind.

§ 5 Module des Zweitfachs für Kombinationsstudiengänge

Das Zweitfach Geschlechterstudien/Gender Studies beinhaltet folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 LP:

- Modul 1 Transdisziplinäre Geschlechterstudien 10 LP
- Modul 2 Gender als Analysekategorie 10 LP
- Modul 3 Interdependenzen 10 LP
- Modul 4 Ordnungen der Geschlechter 10 LP
- Modul 5 Interventionen 10 LP
- Modul 6 Freie Wahl im Fach 10 LP

§ 6 Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs für andere Bachelorstudiengänge und -studienfächer

Das Fach Geschlechterstudien/Gender Studies bietet folgendes Modul für den überfachlichen Wahlpflichtbereich anderer Bachelorstudiengänge und -studienfächer an:

- Modul 7 Perspektiven der Gender Studies 10 LP

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Student_innen, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortsetzen.

(3) Für Student_innen, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortgesetzt haben, gilt die Studienordnung vom 27. Januar 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 02/2006) übergangsweise fort. Alternativ können sie diese Studienordnung einschließlich der zugehörigen Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des 30. Septembers 2017 tritt die Studienordnung vom 27. Januar 2006 außer Kraft. Das Studium wird dann auch von den in Satz 1 benannten Student_innen nach dieser Studienordnung fortgeführt. Bisherige Leistungen werden entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Transdisziplinäre Geschlechterstudien		Leistungspunkte: 10	
<p>Das Grundlagenmodul vermittelt Kenntnisse zum fächerübergreifenden Studium der Geschlechterstudien. Dazu gehören wesentliche historische und theoretische Ausgangspunkte der Gender Studies, so beispielsweise feministische Theorien und Methodologien und grundlegende Konzeptionen zu Gender als Analyse-kategorie sowie zu Interdependenzen, Geschlechterordnungen, Interventionen und Transdisziplinarität. Exemplarisch werden Grundkenntnisse zu zentralen geschlechtertheoretischen und feministischen Konzepten und Begriffen und gleichzeitig Grundwissen über fächer- und problemspezifische Zugangsweisen sowie transdisziplinäres Arbeiten in den Gender Studies vermittelt.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Student_innen haben orientierende Grundlagen für transdisziplinäre Geschlechterstudien erworben. Sie kennen zentrale Ausgangspunkte der Geschlechterstudien und verfügen über erste Kriterien zur fach- und problemspezifischen Auseinandersetzung mit Genderfragestellungen. Sie erkennen, dass Gender im umfassenden und kritischen Sinne nur fächerübergreifend, wissenschaftskritisch und interdependent studiert werden kann. Darüber hinaus kennen die Student_innen Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens und die Chancen problemlösungsorientierter Kooperation.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL (Ringvorlesung)	<u>2 SWS</u> <u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	3 LP, Teilnahme	Einführung in die transdisziplinären Geschlechterstudien
TU/UE	<u>2 SWS</u> <u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	3 LP, aktive Teilnahme und spezielle Arbeitsleistungen gemäß Anlage 3	Einführung wissenschaftliches Arbeiten
SE/UE	<u>2 SWS</u> <u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	4 LP, aktive Teilnahme und spezielle Arbeitsleistungen gemäß Anlage 3	Einführende Lektüre oder Übung Das SE/die UE kann durch einen Einführungskurs (Gender 1 oder 2, vergleiche Modul 2) ersetzt werden.
Modulabschlussprüfung	keine Prüfung		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 2: Gender als Analysekategorie

Leistungspunkte: 10

Das Modul vermittelt Grundlagen zur Analyse von Geschlechterverhältnissen aus verschiedenen fachlichen Perspektiven, die in den Fächerbündeln „Gender 1“ und „Gender 2“ zusammengefasst sind. Gender 1 bezeichnet die soziale, politische, rechtliche, ökonomische und/oder naturwissenschaftliche Perspektive, die mit Fächern wie etwa Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft, Agrarwissenschaft, Erziehungswissenschaft oder Naturwissenschaften verbunden ist. Gender 2 bezeichnet die literarische, geschichtswissenschaftliche, philosophische, zeichen- und/oder kulturtheoretische Perspektive, die mit Fächern wie Kulturwissenschaft, Linguistik, Neuere deutsche Literatur, Amerikanistik, Skandinavistik, Kunstgeschichte, Philosophie und Europäische Ethnologie einhergeht. Gender 1 fragt eher nach strukturellen Bedingungen sowie unterschiedlichen Praxis- und Normierungskontexten, während Gender 2 eher geisteswissenschaftliche und kulturtheoretische Prämissen von Vorstellungen über Geschlecht und die symbolischen Dimensionen von Geschlechterordnungen fokussiert.

In Gender 1 und 2 werden jeweils exemplarisch Themen aus verschiedenen Fächern behandelt. Damit wird ein Einblick gegeben in:

- fachspezifische Positionen, Begriffe und Fragestellungen sowie Forschungsergebnisse zum Verständnis der Ordnung der Geschlechter,
- die Auseinandersetzung mit Disziplinen in ihrer historischen Entwicklung, im Zusammenhang mit politischen und institutionellen sowie begrifflichen und kulturellen Rahmenbedingungen der Produktion von Wissen,
- die Entwicklung feministischer Positionen und Bewegungen,
- die sozial und kulturell wirksame Bedeutung der Interdependenz von Gender etwa mit „race“, Ethnizität, Sexualität oder Alter.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Vermittlung und Reflexion methodischer Kenntnisse zur Herstellung, Ausprägung und Analyse der Kategorie Geschlecht. Dabei werden für Gender 1 und 2 jeweils spezifische Möglichkeiten methodischer Zugriffe zur Analyse von Geschlechterverhältnissen vermittelt.

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Student_innen haben Grundkenntnisse über unterschiedliche Zugänge zur Analyse von Geschlechterverhältnissen und Wissen um die Bedeutung der Kategorie Geschlecht in verschiedenen fachlichen Zusammenhängen erworben. Sie wissen, wie Geschlechterordnungen in den genannten Disziplinen theoretisch und methodisch konzipiert und analysiert werden und werden können. Sie wissen um die unterschiedlichen Notwendigkeiten, jeweilige fachliche Perspektiven mit Hilfe der Kategorie Gender zu erweitern und zu reflektieren.

Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls:
keine

Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
K/SE	<p><u>2 SWS</u></p> <p><u>100 Stunden</u></p> <p>25 Stunden Präsenzzeit,</p> <p>75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung</p>	<p>4 LP, aktive Teilnahme und spezielle Arbeitsleistungen gemäß Anlage 3</p>	<p>Einführung Gender 1</p>

K/SE	<u>2 SWS</u> <u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	4 LP, aktive Teilnahme und spezielle Arbeitsleistungen gemäß Anlage 3	Einführung Gender 2
Modulabschlussprüfung	<u>50 Stunden</u> Portfolioprüfung (5–8 Seiten), Hausarbeit (5–10 Seiten) oder Klausur (120 Minuten) und Vorbereitung	2 LP, Bestehen	
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 3: Interdependenzen		Leistungspunkte: 10	
<p>Das Aufbaumodul bietet weiterführende Kenntnisse zu Interdependenzen der Kategorie Geschlecht mit weiteren Ordnungsmustern und Normierungen aus sozialer, politischer, rechtlicher, ökonomischer und/oder naturwissenschaftlicher Perspektive sowie aus literarischer, geschichtswissenschaftlicher, philosophischer, zeichen- und/oder kulturtheoretischer Perspektive. Dabei geht es insbesondere um Interdependenzen mit „race“, Ethnizität, Klasse/soziale Schicht, Sexualität, Alter, Religion/Weltanschauung und Befähigung/Behinderung in ihrer Bedeutung für die Analyse von Geschlechterverhältnissen. Das Modul thematisiert sowohl die Frage nach dem Charakter der unterschiedlichen Kategorisierungen selbst, z. B. als Identitäten, Ein- und Ausschlüsse, Hierarchisierungen und Hegemonien, als auch die Frage nach konkreten Dynamiken in sozialen, kulturellen oder politischen Zusammenhängen.</p> <p>Ein Schwerpunkt liegt darauf, das Zusammenspiel von Erkenntnisinteresse, theoretischen Konzepten und methodischen Vorgehensweisen zu vermitteln und zu reflektieren. Dies geschieht auch in transdisziplinär konzipierten sowie in im Team-Teaching durchgeführten Seminaren.</p> <p>Die Option „Vertiefung“ ermöglicht in diesem Modul, den Workload der Lehrveranstaltung „Aufbau Interdependenzen“ im Seminar „Einführung Interdependenzen“ zu erbringen, insofern dies in der Lehrveranstaltung angeboten wird.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Student_innen können begründen, warum Geschlechterverhältnisse nur im Zusammenhang mit weiteren Ordnungsmustern und Normierungen analysiert werden können und sie können solche Analysen durchführen. Sie kennen weitere soziale Ordnungsmuster und Normierungen, die im Zusammenhang mit der Kategorie Geschlecht wirksam sind und können deren politische, analytische und konzeptuelle Relevanz spezifisch benennen.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	<u>2 SWS</u> <u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	4 LP, aktive Teilnahme und spezielle Arbeitsleistungen gemäß Anlage 3	Einführung Interdependenzen
SE/UE oder VL mit Selbststudium	<u>2 SWS</u> <u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	4 LP, aktive Teilnahme und spezielle Arbeitsleistungen gemäß Anlage 3	Aufbau Interdependenzen

Alternative: SE + Option Vertiefung			
SE + Option Vertiefung	<p><u>2 SWS</u></p> <p><u>200 Stunden</u></p> <p>25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung, 100 Stunden Vertiefungsleistung</p>	<p>(4+4=) 8 LP, aktive Teilnahme und spezielle Arbeitsleistungen gemäß Anlage 3, Erbringen der Vertiefungsleistung</p>	<p>Die Option Vertiefung darf einmal im Studienverlauf gewählt werden, sie ersetzt den zweiten Themenbereich.</p>
Modulabschlussprüfung	<p><u>50 Stunden</u></p> <p>Portfolioprüfung (5–8 Seiten), Hausarbeit (5–10 Seiten), Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) und Vorbereitung</p>	<p>2 LP, Bestehen</p>	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Fachspezifische Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach „Geschlechterstudien/Gender Studies“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 13. Januar 2014 die folgende Prüfungsordnung erlassen*:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Gesamtnote
- § 5 Akademischer Grad
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Prüfungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das Bachelorstudium im Fach Geschlechterstudien/Gender Studies. Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach Geschlechterstudien/Gender Studies und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Regelstudienzeit

Der Kombinationsstudiengang mit dem Zweitfach Geschlechterstudien/Gender Studies hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

§ 3 Prüfungsausschuss

Für die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiums im Fach Geschlechterstudien/Gender Studies ist der Prüfungsausschuss Archäologie, Gender Studies und Kulturwissenschaft zuständig.

§ 4 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Zweitfachs Geschlechterstudien/Gender Studies wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen des Zweitfachs, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.

(2) Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module ausgewiesenen Leistungspunkte werden bei den Berechnungen nach Abs. 1 nicht berücksichtigt.

§ 5 Akademischer Grad

Wer einen Kombinationsstudiengang mit dem Zweitfach Geschlechterstudien/Gender Studies erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt je nach Kernfach den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“) / „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“).

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Student_innen, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortsetzen.

(3) Für Student_innen, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortgesetzt haben, gilt die Prüfungsordnung vom 27. Januar 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 02/2006) übergangsweise fort. Alternativ können sie diese Prüfungsordnung einschließlich der zugehörigen Studienordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des 30. September 2017 tritt die Prüfungsordnung vom 27. Januar 2006 außer Kraft. Das Studium wird dann auch von den in Satz 1 benannten Student_innen nach dieser Prüfungsordnung fortgeführt. Bisherige Leistungen werden entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

* Die Universitätsleitung hat die Prüfungsordnung am 16. Juni 2014 bestätigt.

Anlage: Übersicht über die Prüfungen

Zweifach im Kombinationsstudiengang (60 LP)

Fachstudium

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang der Prüfung	Benotung
Pflichtbereich¹					
1	Transdisziplinäre Geschlechterstudien	10	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.		
2	Gender als Analysekategorie	10	Keine	Portfolioprüfung (5–8 Seiten), Hausarbeit (5–10 Seiten) oder Klausur (120 Minuten)	Ja
3	Interdependenzen	10	Keine	Portfolioprüfung (5–8 Seiten), Hausarbeit (5–10 Seiten), Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)	Ja
4	Ordnungen der Geschlechter	10	Keine	Portfolioprüfung (5–8 Seiten), Hausarbeit (5–10 Seiten), Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)	Ja
5	Interventionen	10	Keine	Portfolioprüfung (5–8 Seiten), Hausarbeit (5–10 Seiten), Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)	Ja
6	Freie Wahl im Fach	10	Keine	Portfolioprüfung (5–8 Seiten), Hausarbeit (5–10 Seiten), Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)	Ja

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Bachelorstudiengänge und -studienfächer

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang der Prüfung	Benotung
7	Perspektiven der Gender Studies	10	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.		

¹ Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren.